Ph Pr
1243c

<36605847860011

<36605847860011

Bayer. Staatsbibliothek

Ph. Pr. 1273 c
Wolff
Philos. Ethico-polit. 2003.
R

SESE MOLE TENET

Vernůnfftige

Gedancken

Von dem

Geſellſchafftlichen Leben

der Menſchen

Und inſonderheit

Dem gemeinen Weſen

Zu

Beförderung der Glückſeeligkeit des menſchlichen Geſchlechtes,

Den Liebhabern der Wahrheit mitgetheilet

Von

Christian Freyherrn von Wolff,

Seiner Königl. Majeſt. in Preuſſen Geheimen Rathe und Cantzler der Univerſität Halle, wie auch Profeſſore Juris Naturæ & Gentium ac Matheſeos daſelbſt, Profeſſore honorario zu St. Petersburg, der Königl. Academie der Wiſſenſchaften zu Paris, wie auch der Königl. Groß-Britanniſchen und der Königl. Preußl. Societät der Wiſſenſchaften Mitgliede

---

Die ſechſte Auflage.

Mit Käyſerl. Königl. Pohln. u. Churfürſtl. Sächſ. PRIVILEGIIS

Franckfurt und Leipzig, 1747.

Zu finden in der Rengeriſchen Buchhandl.

BIBLIOTHECA ... REGIA ... ACENSIS

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dem

Hochwohlgebohrnen Freyherrn,

HERRN

Johann Reinhard von Dalwik,

Erb- und Gerichts-Herrn zu Vier-
münden und Wohra,

Hochfürſtl. Heßiſchen hochver-
ordneten Geheimen Rathe
und
Cammer-Präſidenten,

Meinem Gnädigen Herrn und
Patrone.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Gnädiger Herr und Patron.

Erfahrne und geübte Staats-Leute ſind die beſten Kenner der Gelehrten, denn ihnen iſt gegeben zu urtheilen, was im gemeinen Weſen Nutzen bringet und was hingegen auf hohen und niedrigen Schulen der Vergeſſenheit zu Gefallen erlernet, ja wodurch wohl öfters gar die ſtudirende Jugend zu öffentlichen Bedienungen verdorben wird. Und deswegen geſchiehet es gar oft und kan auch nicht wohl anders ſeyn, daß das Urtheil eines klugen Staats-Mannes und eines

eines bey vielen in Anſehen ſtehenden Gelehrtens von einander unterſchieden ſind. Eure Excellenz haben ſo vielfältige Proben einer beſonderen Staats-Klugheit abgeleget, die ich nach Würden zu rühmen nicht fähig bin; aber auch ſich bey vielfältiger Gelegenheit als einen Patron derjenigen erwieſen, welche eine gründliche Wiſſenſchaft und Gelehrſamkeit zu befördern ihnen angelegen ſeyn laſſen, damit man dem gemeinen Weſen dienen kan. Das erſtere haben Se. Hochfürſtl. Durchl. unſer gnädigſter Fürſt und Herr ſo viele Jahre erfahren, und dahero nach Dero ſelbſt eigenen tieffen Einſicht in die Kunſt zu regieren ein ſo groſſes Vertrauen in Euer Excellenz geſezet; des andern bin ich in meiner eigenen Perſon verſichert worden und habe noch täglich mich über neue Proben zu erfreuen. Da-

mit ich nun Gelegenheit hätte, dieſes öffentlich zu rühmen und mich zu ewigen Dancke verbindlich zu erklären; ſo habe gegenwärtige Schrift, darinnen ich die Gründe der Staats-Klugheit erkläret, Euer Excellenz überreichen ſollen, in gewiſſer Hofnung, es werde dadurch ihr Anſehen nicht wenig befeſtiget werden, wenn ſie Schutz und Beyfall findet. Und wie ich nicht zweiffele, es werden Euer Excellenz Ihnen mein Unternehmen gefallen laſſen; ſo werde ich auch hiervor Lebenslang verharren.

Euer Excellenz,
Meines Gnädigen Herrns und Patrons

Marburg den 17. Mart.
1735.

unterthänigſter Diener
Christian Wolff.

Vorrede.

Geneigter Leſer.

Mein gegenwärtiges Vorhaben iſt, gründlich und ausführlich zu zeigen, wie die Menſchen mit vereinigten Kräften ihre Glückſeeligkeit befördern können. Wäre bey allen Menſchen Verſtand und Tugend; ſo würde ein jeder aufrichtig und freywillig zur gemeinen Wohlfahrt beytragen, was in ſeinen Kräften und ſeinem Vermögen ſtünde: allein da leider! der gröſte Theil der Menſchen von beydem wenig beſitzet; ſo hindert nicht nur einer des andern Glückſeeligkeit, die er befördern ſollte, theils öffentlich und ohne Scheu, theils unter dem Vorwandte des Guten, damit die ſchädliche intereſſirte Abſichten verdecket werden, ſondern viele verfallen auch aus Unwiſſenheit und

Thorheit auf verderbliche Anſchläge, bey ihrem feſten Vorſatze des Landes Wohlfahrt zu befördern. Es iſt freylich wahr, daß es in keinem gemeinen Weſen beſſer hergehen würde, als wo alles mit Vernunft geſchehe, das iſt, wo jedermann in allen vorkommenden Fällen zureichenden Verſtand und genung Tugend hätte: allein da wir ſolche Menſchen auf unſerem Erdboden nicht antreffen; ſo läſſet ſich auch hier kein ſo vollkommener Staat einrichten. Nun wäre wohl nicht alle Mühe vergebens, wann man dergleichen vollkommenen Staat beſchreiben wollte; denn er wäre ein Spiegel, darinnen wir die Unvollkommenheit unſerer Staate erblicken könnten, und ein Probier-Stein, daran ſich das Gute in unſeren Staaten zu erkennen gebe. Allein da ich mir vor dieſesmahl nichts weiter vorgenommen, als nach meiner Art, das

iſt,

iſt, deutlich und gründlich zu zeigen, wie ſich ein Staat auf unſerem Erdboden einrichten läſſet; ſo habe ich auch ſolche Menſchen dazu nehmen müſſen, wie wir auf dem Erdboden antreffen. Man findet demnach in dieſem Buche zureichende Lehren, daraus man von allem demjenigen, was im gemeinen Weſen vorkommet, richtigen Grund anzeigen und alles, was zu einem Staate gehöret oder irgendswo darinnen angetroffen wird, vernünftig beurtheilen kan. Wer meine Art verſtehet, nach der ich die Sachen vorzutragen geſonnen, der wird befinden, wie weit die Wahrheiten von dem gemeinen Weſen von den erſten Gründen der Erkäntniß entfernet ſind. Man ſiehet, daß ich mich hier beſtändig auf die Wahrheiten beruffe, die in dem Buche von der Menſchen Thun und Laſſen, oder in der Moral, vorgetragen worden, und

dadurch erkennet man, daß, wer die politiſchen Wahrheiten gründlich einſehen will, für allen Dingen die Moral wohl verſtehen müſſe. Nimmet man nun die Moral für die Hand; ſo ſiehet man ferner, daß man daſelbſt beſtändig in das Buch von GOtt, der Welt und Seele des Menſchen, auch allen Dingen überhaupt, das iſt, in die Metaphyſick verwieſen wird, und dadurch lernet man, daß, wer die moraliſchen Wahrheiten gründlich einzuſehen verlanget, für allen Dingen in der Metaphyſick ſich wohl umſehen müſſe. Woraus denn ferner erhellet, daß mehrere Mühe und gröſſerer Fleiß dazu erfordert wird, wenn man die moraliſchen Wahrheiten gründlich erkennen ſoll, als wenn man die metaphyſiſchen begreiffen will: ingleichen daß es ſchweerer ſey, die politiſchen Wahrheiten gründlich einzuſehen, als die moraliſchen

zu begreiffen. Es will aber nöthig ſeyn, daß ich hier ein doppeltes Vorurtheil benehme, welches einige aus Mißverſtändniß meiner Worte ziehen dürften. Es darf ſich niemand einbilden, als wenn er gröſſere Geſchicklichkeit beſäſſe, indem er moraliſche und politiſche Wahrheiten erkannt, als ein anderer, der mit metaphyſiſchen zu thun hat. Denn dieſes findet bloß in dem Falle ſtatt, wo die politiſchen und moraliſchen gründlich erlernet und völlig begriffen werden, folgends eine gründliche Erkäntniß der metaphyſiſchen mit dabey iſt. Wo es aber an der lezteren fehlet, da kann ſich keiner rühmen, daß er die erſteren völlig begreiffet. Unterdeſſen iſt doch ein groſſer Unterſcheid, ob man dieſe Wahrheiten völlig begreiffet, oder nur obenhin anſiehet. Wer ſie völlig begreiffet, der iſt verſichert, daß er ſich niemahls den Schein wird

blenden laſſen, und das falſche für das wahre, das ſchlechtere an ſtatt des beſſeren erwehlen, noch auch aus Uebereilung tadeln, was in der Vernunft genung gegründet iſt. Hingegen zeiget es die Erfahrung, wie diejenigen, welche ſie nur obenhin erkennen, ſich in ihren Gedancken öfters betriegen, auf viele Irrthümer gerathen, und mit einer Heftigkeit tadeln, was vielmehr rühmens-würdig gefunden wird, wenn man es gründlich unterſuchet. Man darf auch nicht meinen, als wenn die Erfahrung mir zuwider wäre, indem ich behaupte, es werde zu gründlicher Erkäntniß der moraliſchen und politiſchen Wahrheiten auch eine tieffe Einſicht in die metaphyſiſchen erfordert. Denn man wird mir kein Exempel bringen können, da einer ohne dieſe jene gründlich erkennete und völlig begriffe, wo man nur verſtehet, was dazu erfordert

wird,

wird, daß man etwas gründlich verſtehet und völlig begreiffet. Ich habe in meinen Schriften, abſonderlich in den Gedancken von den Kräften des Verſtandes, und in den andern von GOtt, der Welt und der Seele des Menſchen, dieſes ausführlich erkläret. Wer alſo die Wahrheit meiner Worte einſehen, und für dieſem Vorurtheile ſich hüten will, der muß daſelbſt Unterricht ſuchen. Da nun aber die Metaphyſick, wie ich ſie nehmlich abgehandelt, zu gründlicher Erkäntniß der Staats-Kunſt nöthig iſt; ſo erkennet man hieraus, wie nützlich dieſe Wiſſenſchaft ſey, und daß auch diejenigen ſich darauf zu legen haben, die in ihren künftigen Bedienungen für die gemeine Wohlfahrt zu ſorgen haben. Ich ſetze mit Fleiß darzu, daß dieſes von der Metaphyſick zu verſtehen ſey, wie ich ſie abgehandelt: denn ich leugne nicht, daß in die-

dieſer Wiſſenſchaft bißher lauter Finſterniß geweſen, und alſo ihre Finſterniß in den übrigen kein Licht hat anzünden können. Wer demnach die in gegenwärtigen Tractate vorgetragene Wahrheiten will begreiffen, der muß zuerſt meine Gedancken von GOtt, der Welt und der Seele des Menſchen, auch allen Dingen überhaupt, und nach dieſem die von der Menſchen Thun und Laſſen reiflich erwegen, wie es die Regeln erfordern, die ich zu dem Ende in den Gedancken von den Kräften des menſchlichen Verſtandes vorgeſchrieben. Ich bin nemlich auch in dieſem Buche bey meiner gewöhnlichen Lehr-Art geblieben, und werde auch ins künftige dabey beſtändig verbleiben, indem der eintzige Weg zu gründlicher Erkäntniß iſt, wenn man die Bedeutung aller Wörter in richtige Schrancken einſchlieſſet, und die folgenden

den Wahrheiten aus dem Vorhergehenden in einer beſtåndigen Verknůpffung herleitet. Es iſt wohl freylich wahr, daß ich alles noch weit mehr håtte zergliedern kőnnen, wenn ich es in vőllige Deutlichkeit håtte ſetzen wollen: allein auf ſolche Weiſe wůrde aus ſehr vielen §§. gantze Capitel worden ſeyn, und wåre das Buch grőſſer nnd weitlåufftiger worden, als es der gegenwårtige Zweck erfordert. Unterdeſſen habe ich doch überall ſo viel Grůnde angezeiget, daß ein in dieſer Lehr-Art Geůbter die fernere Zergliederung fůr ſich anſtellen kan. Was die Lehren ſelbſt betrifft, die ich hier behaupte; ſo habe ich ſie vorgetragen, wie ſie in der Vernunfft gegrůndet ſind und kůmmere mich wenig darum, ob alles unter uns ſo ůblich iſt, oder nicht. Unterdeſſen wer dieſelbe wohl faſſet, der wird in dem Stande ſeyn alles dasjenige, was unter uns ůblich iſt, vernůnftig zu beurtheilen.

Es wird wohl niemand zweiffeln, daß die Wahrheiten, welche hier ausgeführet werden, die nützlichſten ſind für das menſchliche Geſchlechte, denn die gantze zeitliche Glückſeligkeit beruhet auf einem wohleingerichteten Staate. Wo man wohl, das iſt, vernünfftig regieret, da findet ein jeder ſein Vergnügen, wo er nicht durch ſeine eigene Schuld daſſelbe ſtöhret, und ſein Gemüthe in Unruhe ſetzet. Hingegen wo unvernünfftig regieret wird, da hat jedermann viel Mißvergnügen, und muß ohne ſeine Schuld ſein Gemüthe in Unruhe ſetzen laſſen. Die Sineſer haben von alten Zeiten her auf die Kunſt zu regieren vielen Fleiß gewendet: was ich aber in ihren Schrifften hin und wieder zur Probe zu unterſuchen mich befliſſen, das finde ich meinen Lehren gemäß. Derowegen da dieſes Volck in der Kunſt zu regieren alle übertrifft und für allen den Ruhm erhalten;

ten; ſo iſt mir lieb, daß ich ihre Maximen aus meinen Gründen erweiſen kan. Vielleicht finde ich einmahl Gelegenheit die Sitten und Staats-Lehre der Sineſer in Form einer Wiſſenſchafft zu bringen, da ſich die Harmonie mit meinen Lehren deutlich zeigen wird. Allein dieſe Arbeit muß deswegen noch hinaus geſetzt bleiben, weil ich noch genung zu thun habe, ehe ich meine Lehren der Welt-Weißheit in ihrer völligen Ausführung dargeſtellet, wie ich mich bereits anheiſchig gemacht und auch meinem Verſprechen nachkommen werde, woferne mir GOtt noch länger Leben und Geſundheit verleihet, und mich in ſolchen Umſtänden läſſet, da ich der Verbeſſerung der Wiſſenſchafften ungehindert obliegen kan. Halle den 18. Aprilis, Anno 1721.

Erinnerung.
wegen der andern Auflage.

Dieſe andere Auflage meiner Politick würde ſchon vor einem Jahre zum Vorſchein kommen ſeyn, wenn es nicht einige Welt kündige Umſtände gehindert hätten. Ich habe alles von neuem überſehen, die in die Citationes eingeſchlichene Fehler corrigiret, hin und wieder noch eines und das andere nützliche eingerücket, und inſonderheit mehrere Summarien beygeſetzet, damit man deſto beſſer gleich erkennen kan, was für Materien darinnen abgehandelt werden. Man hat zwar auch meine Politick anzubellen angefangen, aber, damit es bey Unwiſſenden einen Schein hätte, eben die Sophiſtereyen gebraucht, deren man ſich bey der Metaphyſick beflieſſen, und die ich ſchon der Welt überflüßig entdecket habe. Weil ich in der Vorrede ſchreibe, daß die politiſchen Wahrheiten durch die moraliſchen, und

die

die moraliſchen durch die meta-
phyſiſchen erwieſen worden, wie
es auch der Augenſchein der Cita-
tionum ausweiſet; ſo will man die-
jenigen, welche meine Schriften
nicht geleſen haben, überreden, ich
hätte ſie auf das Syſtema harmoniæ
præſtabilitæ gebauet, wodurch der
Herr von LEIBNIZ die Gemeinſchafft
zwiſchen Leib und Seele erkläret,
weil ich ihm in meiner Metaphy-
ſick den Vorzug für andern einräu-
me; da doch dieſes mit der Moral
und Politick nichts zu thun hat, ſon-
dern hieher hauptſächlich dasjenige
gerechnet wird, was ich in der
Metaphyſick von der Seele aus
der untrüglichen Erfahrung geleh-
ret, wie es die in der Moral be-
findlichen Citationes ausweiſen, und
davon niemand läugnen kan, daß ſie
die Gründe von den moraliſchen
Wahrheiten abgeben müſſen. Man
giebet vor, ich hätte den Atheiſten
das Wort geredet, und ſie für Leute
ausgegeben, die vor andern mit

Verſtande begabet wären, mit was vor Grunde müſſen die §§. 368. 369. entſcheiden, darinnen ich nicht allein die Gründe anführe, warum Atheiſten nicht können im gemeinen Weſen geduldet werden, ſondern auch ſogar die Gründe derer wiederlege, die das Gegentheil behaupten wollen. Freylich gefället denenjenigen nicht, die dadurch ihr Intereſſe befördern, wenn ſie andere für Atheiſten ausſchreyen, daß ich zeige, warum ein Landes-Herr dergleichen Unfug nicht dulten ſoll. Allein wider ſo offenbahre Verläumdungen iſt nicht nöthig ſie zu vertheidigen. Wer nicht mit ſeinen eigenen Augen ſehen und meine Schriften ſelbſt leſen will, der glaube Verläumdern, wie viel er will. Die Wahrheit kommet doch endlich an das Licht, und derjeniege muß doch zuletzt zuſchanden werden, der die Unwahrheit redet. Marpurg den 17. Mertz, 1725.

Inhalt
des gantzen Werckes

Der erſte Theil.

Von den Geſellſchaften der Menſchen.

Das 1. Capitel.

Von den Geſellſchafften der Menſchen überhaupt. 1

Das 2. Capitel.

Von dem Eheſtande. 10

Das 3. Capitel.

Von der väterlichen Geſellſchafft. 57

Das 4. Capitel.

Von der herrſchafftlichen Geſellſchafft. 116

Das 5. Capitel.

Von dem Hauſe. 135

Der andere Theil.

Von dem gemeinen Weſen.

Das 1. Capitel.

Von dem gemeinen Weſen überhaupt. 156

Das 2. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten des gemeinen Weſens. 173

Das 3. Capitel.

Von der Einrichtnng des gemeinen Weſens. 205

Das 4. Capitel.

Von den bürgerlichen Geſetzen. 415

Das 5. Capitel.

Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit. 459

Das 6. Capitel.

Von der Regierung der hohen Landes Obrigkeit. 507

Das 7. Capitel.

Von dem Kriege. 606

Ver-

Vernünfftige Gedancken
Von dem
Geſellſchaftlichen Leben
der Menſchen
und
Dem gemeinen Weſen.
Der I. Theil.
Von
Den Geſellſchaften der Menſchen.

Das 1. Capitel.
Von denen Geſellſchaften der Menſchen überhaupt.

§. 1.

Ein Menſch iſt verbunden (§. 767. Mor.) dem andern mit ſeinem Vermögen (§. 907. & ſeqq. 961. 965. Mor.), ſeiner Arbeit (§. 910. Mor.), ſeiner Hülffe (§. 972. Mor.) und ſeinem Exempel (167. 188. 312. 321. 373. Mor.)

Warum der Menſch nicht in der Einſamkeit leben darff.

Mor.) vielfältig zu dienen. Und die Pflichten gegen andere, die man in der Moral abhandelt (§. 767. biß 1024.), bekräfftigen ſolches zur Gnüge insgeſammt. Da er nun dieſer Verbindlichkeit kein Gnügen thun kan, wenn er vor ſich allein in der Einſamkeit lebet, ja auch in der Einſamkeit ſeinen eigenen Zuſtand nicht ſo vollkommen machen kan, als wenn er unter andern Menſchen lebet, den er doch ſo vollkommen zu machen verbunden, als nur immer möglich iſt (§. 12. Mor.); ſo darf er nicht vor ſich wie die Thiere von andern Menſchen abgeſondert leben. Vielmehr ſind die Menſchen verbunden neben einander und mit einander zu leben, damit einer des andern Glückſeligkeit befördern kan, ſo viel an ihm iſt (§. 767. Mor.). Thiere können vor ſich von andern abgeſondert leben, weil ſie nicht viel brauchen und abſonderlich eines von dem andern nicht viel lernen kan, wodurch es vollkommener würde. Ihr Leib iſt aus den Gliedmaſſen dergeſtalt zuſammen geſetzet, daß ſie von den Umſtänden der Fälle, in welche ſie gerathen, zu denen ihnen nützlichen Bewegungen determiniret werden: welches bey den Menſchen nicht angehet, als wo man zur Gnüge ſiehet, was die Auferziehung und Nachahmung anderer vermag, auch wie einer dem andern Anlaß zum guten giebet.

Warum Thiere in Einſamkeit leben können.

§. 2

§. 2. Wenn Menſchen mit einander eines werden mit vereinigten Kräfften ihr Beſtes worinnen zu befördern; ſo begeben ſie ſich mit einander in eine Geſellſchafft. Und demnach iſt **die Geſellſchafft** nichts anders als ein Vertrag einiger Perſonen (§. 1008. Mor.) mit vereinigten Kräfften ihr Beſtes worinnen zu befördern. **Was die Geſellſchafft iſt.**

§. 3. Den ungehinderten Fortgang in Beförderung des gemeinen Beſtens, das man durch vereinigte Kräffte zu erhalten gedencket, nennet man **die Wohlfahrt der Geſellſchafft.** Zu dieſer Benennung hat man guten Grund. Denn die Wohlfahrt einer Geſellſchafft können wir nicht anders anſehen als das höchſte Gut, was eine dergleichen Geſellſchafft erreichen kan. Da nun dieſes in einem ungehinderten Fortgange zu grӧſſeren Vollkommenheiten beſtehet (§. 44. Mor.); ſo können wir auch die Wohlfahrt der Geſellſchafft in nichts anders ſuchen als in einem ungehinderten Fortgange in Beförderung ihres gemeinen Beſten. **Worinnen die Wohlfahrt einer Geſellſchafft beſtehet.**

§. 4. Da wir nun dieſe Wohlfahrt durch die Geſellſchafft zu erhalten gedencken (§. 3.); ſo iſt ſie die Abſicht der Geſellſchafft (§. 910. Met.) und die Geſellſchafft ein Mittel die gemeine Wohlfahrt zu befördern (§. 912. Met.). Da nun eine jede Geſellſchafft eine gemeine Wohlfahrt hat, und ohne dieſelbe nicht beſtehen kan (§. 2. 3.); ſo hat **Abſicht der Geſellſchafft.**

Wie Geſellſchafften unterſchieden werden. jede Geſellſchafft ihre beſondere Abſicht, wodurch ſie von einer anderen unterſchieden wird. Und ſolchergeſtalt müſſen die Geſellſchafften aus ihren Abſichten unterſchieden, und dergeſtalt eingerichtet werden, daß man darinnen dieſelben erreichen kan.

Welche Geſellſchafften recht und unrecht ſind. §. 5. Da eine jede Geſellſchafft ein Vertrag iſt (§. 2.), kein Vertrag aber recht iſt, darinnen entweder von beyden Seiten, oder nur von einer ſolche Dinge verſprochen werden, die dem Geſetze der Natur zuwider lauffen (§. 1010. Mor.); ſo kan auch keine Geſellſchafft recht ſeyn, die etwas zu ihrer Abſicht hat, was dem Geſetze der Natur zuwider iſt, oder da von einer oder beyden Seiten etwas verſprochen wird, was ihm zuwider läufft: hingegen ſind alle Geſellſchafften dem Geſetze der Natur gemäß, wenn beyderſeits nichts verſprochen wird, als was demſelben gemäß iſt.

Eine Geſellſchafft ſtellet eine Perſon vor, und was daraus erfolget. §. 6. Weil in einer Geſellſchafft zwey oder mehrere Perſonen mit einander eines werden, mit vereinigten Kräfften ihr Beſtes worinnen zu befördern (§. 2.); ſo ſind ſie in dieſem Stücke nicht anders anzuſehen als eine Perſon, und haben demnach ein gemeinſchafftliches Intereſſe: folgends iſt es der Natur einer Geſellſchafft zuwider, wenn man das Intereſſe des einen dem Intereſſe des andern, oder (welches gleich viel iſt) die Wohlfahrt des einen der Wohlfahrt des andern ent-

entgegen ſetzen will. Und erhellet hieraus ferner, daß es unrecht ſey, wenn einer in der Geſellſchaft ſeine Wohlfahrt mit Hintenanſetzung oder wohl gar mit Nachtheile des andern ſuchen will.

§. 7. Gleichwie nun aber einer nicht verbunden iſt einen Vertrag zu halten, der dem Geſetze der Natur zuwider iſt (§ 1011. Mor.); ſo iſt auch keiner gehalten in einer Geſellſchaft zu verbleiben, die unrecht iſt (§. 5.). Und gleichwie man ferner nicht verbunden iſt einen Vertrag zu halten, dazu man durch Furcht oder Betrug verleitet worden (§ 1019. Mor.); ſo iſt man auch nicht ſchuldig in einer Geſellſchafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 2.). **Wenn man in einer Geſellſchafft nicht verbleiben darf.**

§. 8 Wiederum weil eine Geſellſchafft des gemeinen Beſtens halber eingegangen wird (§. 2.), dieſes aber nicht erhalten wird wenn einer oder einige ihren beſondern Nutzen mit des andern ſeinem Schaden ſuchen; ſo iſt derjenige, der den Schaden hat, auch nicht gehalten in der Geſellſchafft zu verbleiben, wofern er ſich ohne noch gröſſeren Schaden zu haben abſondern kan. Denn ſolten die Umſtände ſo beſchaffen ſeyn, daß er aus der Geſellſchafft nicht kommen könnte, als wenn er noch gröſſeren Schaden über ſich nehmen wolte; ſo wäre er freylich verbunden den kleineren Schaden zu ertragen, **Es wird noch weiter ausgeführet.**

weil er kein anderes Mittel findet den grröſſern abzuwenden (§. 832. Mor.), und alſo in der Geſellſchafft zu verbleiben.

Wenn man von der Geſellſchafft ſich nicht loßſagen darf.

§. 9. Da niemand den andern in Schaden bringen darf (§. 824. Mor.); ſo können wir auch nicht uns aus einer Geſellſchafft begeben, oder davon loß ſagen, das iſt, es ſtehet uns nicht frey uns zu erklären, daß wir länger darinnen nicht verharren wollen, wenn dadurch der andere in Schaden geſetzet wird: woferne wir aber ſolches gleichwohl thun; ſo ſind wir gehalten den Schaden zu erſetzen (§. 825. Mor.). Im Gegentheile erhellet, daß wir uns loß ſagen können, wenn dadurch dem andern kein Schaden erwächſet, und zwar um ſo viel mehr, wenn wir Schaden haben würden, woferne wir darinnen verbleiben, der andere aber durch unſern Schaden nichts gewinnen würde (§. 832. Mor.). Da aber die Geſellſchafft ein Vertrag iſt (§. 2.), den man mit einander macht, um eine gewiſſe Abſicht zu erreichen (§. 4.); ſo iſt klar, daß ſie vor ſich wieder aufhöre, wenn die Abſicht erreicht worden, ſie aber ſo lange dauren muß, biß man ſie erreichet, woferne nicht alle Mittglieder darein willigen, daß ſie aufhören ſoll, ehe ſolches geſchehen (§. 1031. Mor.).

Wenn man es thun darf.

Wie lange eine Geſellſchafft dauren ſoll.

Was in einer Geſellſchafft

§. 10. Weil alle, die in einer Geſellſchafft neben einander und mit einander leben, alle ihre Kräffte anwenden ſollen, daß ſie diejenige

jenige Abſicht erreichen um derer Willen ſie ſich in die Geſellſchafft begeben (§. 2. 4.); ſo kan man nicht zugeben, daß einer oder der andere etwas vornehme, was derſelben zuwider iſt. Woferne nun aber dergleichen geſchehen ſolte; ſo muß der dadurch verurſachte Schade von dem ſchuldigen Theile erſetzet werden (§. 825. Mor.), auch haben die uͤbrigen Recht, alle Mittel anzuwenden, wie ſie ihn zu Beobachtung ſeiner Pflicht bringen (832. Mor.). nicht zu erdulden.

§. 11. Nemlich da die Wohlfahrt der Geſellſchafft die einige Abſicht iſt, warum man ſich darein begiebet (§. 4.): alle beſondere Abſichten aber dergeſtalt einzurichten ſind, daß ſie endlich ein Mittel zur Haupt-Abſicht werden (§. 140 Mor.); ſo iſt dieſes die Regel, darnach diejenigen ihre Handlungen einzurichten haben, die in einer Geſellſchafft mit einander leben, in ſo weit ſie nehmlich in derſelben leben: **Thue, was die Wohlfahrt der Geſellſchafft befoͤrdert; unterlaß, was ihr hinderlich, oder ſonſt nachtheilig iſt.** Da wir nun nach dieſer Regel unſere Handlungen einzurichten verbunden ſind; ſo iſt ſie das letzte Geſetze in einer Geſellſchafft, und ſaget man nicht ohne Grund, die gemeine Wohlfahrt iſt das hoͤchſte oder letzte Geſetze in einer Geſellſchafft (§. 16. Mor.). Haupt-Geſetze einer Geſellſchafft.

Wenn die gemeine Wohlfahrt der beſondern vorzuziehen?

§. 12. Derowegen wenn es geſchehen ſolte, daß die beſondere Wohlfahrt eines einigen, der in der Geſellſchafft lebet, mit der gemeinen Wohlfahrt nicht beſtehen könnte, und dannenhero nöthig wäre, eine Ausnahme zu machen (§. 165. Met.); ſo müſte die gemeine Wohlfahrt der beſonderen vorgezogen, die beſondere aber der gemeinen nachgeſetzet werden. Man muß aber wohl darauf acht haben, daß man die gemeine Wohlfahrt nicht weiter erſtrecket, als es die Abſicht der Geſellſchafft erfordert (§. 4.): woran inſonderheit in dem gemeinen Weſen gar viel gelegen.

Warnung für Mißbrauch dieſer Regel.

Wenn Fremde denen in der Geſellſchafft nachzuſetzen.

§. 13. Wiederum weil verſchiedene, die in einer Geſellſchafft mit einander leben, in Anſehung ihrer gemeinen Wohlfahrt als eine Perſon anzuſetzen ſind (§. 6.), wir aber nicht verbunden ſind anderen worinnen zu helffen, wenn wir dadurch uns ſelbſt verabſäumen müſſen (§. 770. Mor.), maſſen dasjenige, was mit Verabſäumung der uns ſchuldigen Pflicht geſchiehet, als eine Sache anzuſehen iſt, die wir nicht in unſerer Gewalt haben (§. 221. 246. Mor.); ſo iſt auch niemand verbunden andern zu helffen, wenn dadurch die Wohlfahrt deſſen, der mit uns in einer Geſellſchafft lebet, ſolte nachgeſetzet werden. Derowegen iſt derſelbe andern vorzuziehen, die nicht mit uns in einer Geſellſchafft leben.

§. 14.

§. 14. Gleichergeſtalt weil verſchiedene, die in einer Geſellſchafft mit einander leben, in Anſehung ihrer gemeinen Wohlfahrt, als *eine* Perſohn anzuſehen ſind (§. 6.); ſo ſind verſchiedene Geſellſchafften als verſchiedene Perſonen anzuſehen. Was demnach eine Perſon einer andern ſchuldig iſt, das iſt auch eine Geſellſchafft der andern ſchuldig. Derowegen iſt eine Geſellſchafft nicht verbunden der andern dazu zu verhelffen, was ſie durch ihre eigene Kräffte erlangen kan (§. 769. Mor.); aber wohl dazu, was ſie nöthig hat, und doch nicht in ihrer Gewalt hat, wir aber in unſerer haben (§. 770. Mor.).

Wie weit eine Geſellſchafft der andern verbunden.

§. 15. Diejenigen, welche in einer Geſellſchafft neben einander leben, werden **Mittglieder** genennet. Wenn nun die Mittglieder eintzele Perſonen ſind; ſo nennet man es eine **einfache Geſellſchafft**: ſind es aber einfache oder weniger zuſammen geſetzte Geſellſchafften, eine **zuſammengeſetzte Geſellſchafft**. Weil man die einfachen Geſellſchafften als eintzele Perſonen anſehen kan (§. 6.); ſo kan man auch die zuſammengeſetzten als einfache anſehen. Dieſe Erinnerung iſt nicht von geringem Nutzen (§. 364. 365. Met.), wie ſichs unten mit mehrern zeigen wird.

Unterſcheid der Geſellſchafften.

Warum zuſammen geſetzte als einfache anzuſehen.

Das 2. Capitel.

Von dem Eheſtande.

§. 16.

Was der Eheſtand iſt.

Unter die einfachen Geſellſchafften gehöret demnach der Eheſtand, welche Mann und Weib mit einander aufrichten, um Kinder zu erzeugen und zu erziehen. Der Mann wird in Anſehung dieſer Geſellſchafft der **Eheherr** oder **Ehemann**; das Weib aber die **Ehefrau** oder das **Eheweib** genennet.

Was Eheherr, Ehefrau.

Daß die Erzeugung der Kinder dem Geſetze der Natur gemäß.

§. 17. Weil die Kinder durch den Beyſchlaff erzeuget werden, die Natur aber damit eine empfindliche Luſt verknüpffet, wodurch ſo wohl Mann als Weib zum Beyſchlaffe gereitzet werden, über dieſes ſich auch bey einem vernünftigen Menſchen eine natürliche Neigung befindet ſein Geſchlechte fortzupflantzen, welche theils aus dem Vergnügen entſtehet, was man an wohlgearteten und gerathenen Kindern hat, theils aus der Begierde ſein Andencken in den Nachkommen zu erhalten, theils damit man jemanden habe, dem man nach ſeinem Tode das Seinige überläſſet, theils aus andern Urſachen, wie ſolches alles die Erfahrung zur Gnüge beſtätiget; ſo hat die Natur viele Bewegungs-Gründe mit der Erzeugung der Kinder verknüpfet und verbindet uns demnach dazu (§. 8. Mor.). Zu der Luſt im Beyſchlaffe kan man auch die Brünſt rechnen,

wo-

wodurch Menſchen und Thiere zum Beyſchlaffe, ſonderlich jene das erſtemahl, angetrieben werden, da ſie von der Luſt, als einer unbekannten Sache, noch keinen Begriff haben.

§. 18. Da die Kinder ſich nicht ſelbſt auferziehen können; ſo ſind die Eltern ſie aufzuerziehen verbunden (§. 770. Mor.), indem ſonſt niemand iſt, dem man mit Grunde die Auferziehung der Kinder zumuthen könte. Derowegen müſſen diejenigen, welche ſich zuſammen begeben, Kinder zu zeugen, auch mit einander einig werden ſie zu erziehen. Und ſolchergeſtalt kan auch die Auferziehung von der Erzeugung nicht getrennet werden. Wir finden gar deutlich bey den Thieren, was der Winck der Natur in dieſem Stücke iſt. Wo das Weiblein allein ihre Jungen auferziehen kan, als wie bey den vierfüßigen Thieren geſchiehet, da bekümmert ſich das Männlein weiter um nichts als um den Beyſchlaff, dergleichen wir auch bey einigem Feder-Vieh wahrnehmen, deren Junge, ſo bald ſie ausgekrochen, herumlauffen und vor ſich Speiſe zu ſich nehmen. Hingegen wo das Weiblein alleine nicht zurecht kommen kan, bleibet das Männlein ſo lange bey ihr, biß die Jungen auferzogen ſind, wie wir insgemein bey den Vögeln finden. Ja, wo die Jungen ſich gleich ſelbſt verſorgen können, bekümmert ſich

Kinder, die man erzeuget, muß man auch auferziehen.

Winck der Natur in dieſem Stücke.

ſich, weder das Männlein, noch Weiblein um ſie, als wie wir es bey den Raupen und anderem Ungeziefer ſehen.

Warum die Kinder nicht auſſer der Ehe zu erzeugen ſind.

§. 19. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, ſie auch zu erziehen verbunden ſind (§. 18.); ſo gehet es nicht an, daß ſich viele ohne Unterſcheid zu einer Perſon legen: denn da in dieſem Falle ungewiß, wer der Vater iſt, die Mutter aber allein das Kind nicht verſorgen kan; ſo würde es entweder wegen der Verpflegung des Kindes und ſeiner guten Auferziehung viel Streit geben, oder das Kind würde darunter leiden müſſen.

Winck der Natur in dieſem Stücke.

Daher finden wir, daß auch unter den Thieren diejenigen Weiblein ohne Unterſcheid die Männlein zulaſſen, die vor ſich ihre Jungen aufbringen können, oder auch, da die Jungen gar keiner Hülffe nöthig haben: hingegen wo das Weiblein allein ihre Jungen nicht aufbringen kan, da geſellet ſich nur ein einiges Männlein zu ihr und das Weiblein leidet keinen Fremden.

Noch ein anderer Grund.

Hierbey iſt noch dieſes zu erwegen, daß unter den Menſchen gar vieler Streit, ja öfters Mord, daraus erfolgen würde, wenn ihrer viele eine Perſon begehreten: welches durch die Exempel der ungearteten Weibes-Bilder aus der Erfahrung beſtätiget wird, die ihren Leib aus Geilheit zum gemeinen Gebrauch vielen überlaſſen.

Dritter Grund.

Wir werden auch nach dieſem begreiffen, daß die übrigen Geſellſchafften

der

der Menſchen gar ſchlecht beſtehen würden, wenn man die Kinder auſſer der Ehe erzeugen ſolte.

§. 20. Derowegen, da es nöthig iſt, daß Kinder erzeuget werden (§. 17.) diejenigen aber, welche ſie erzeugen, auch verbunden ſind ſie aufzuerziehen (§. 18.), dieſes aber nicht wohl geſchehen kan, wenn die Kindee auſſer der Ehe erzeuget würden (§. 19.); ſo iſt nöthig, daß Mann und Weib ſich deßwegen mit einander in eine Geſellſchafft begeben (§. 2), und demnach iſt der Eheſtand dem Geſetze der Natur gemäß (§. 16.). Hingegen da nicht jeder in dem Stande iſt Kinder zu erziehen; ſo iſt er auch nicht verbunden zu heyrathen: ob er gleich das Vermögen hat Kinder zu erzeugen. Auch findet der Eheſtand nicht ſtatt, wenn man dadurch gehindert würde ſeinen übrigen Pflichten ein Gnügen zu thun, als wenn einer jung heyrathen will, da er erſt was lernen ſoll und kan, um ein nützliches Werckzeug im gemeinen Weſen zu werden. *warum der Eheſtand nöthig. warum nicht jeder dazu verbunden.*

§. 21. Vielleicht werden einige meinen, es wäre ein Fall, da man auch auſſer der Ehe Kinder erzeugen könnte, ſo wohl als in der Ehe, ohne daß daraus einiges Unheil erfolgete. Z. E. Sempronius, der gerne ein Kind haben wolte, aber anderer Umſtände wegen, die nicht unvernünfftig ſind, lieber verunehlichet leben will, wird mit So- *Ein Zweiffel wird gehoben.*

phia

phia einig ein Kind zu erzeugen und zur Auferziehung allen nöthigen Vorſchub zu thun, auch ſie wegen ihrer dabey gehabten Mühe und Verſäumniß billig zu vergnügen. Hier ſcheinet es das Anſehen zu haben, als wenn nebſt der Erzeugung des Kindes ſeine Auferziehung ſo wohl könte beſorget werden als in der Ehe, und man demnach auſſer der Ehe ſo wohl als in derſelben Kinder erzeugen und erziehen könnte. Allein wer ſiehet nicht, daß dieſes eine Art des Eheſtandes iſt (§. 16.)? Ob nun aber dieſe, oder eine andere Art des Eheſtandes beſſer ſey, wird aus dem folgenden erhellen. Und da uns das Geſetze der Natur zu dem Beſſern verbindet (§. 10. Mor.); ſo wird ſich nach dieſem ferner urtheilen laſſen, ob dieſe Art des Eheſtandes erlaubet ſey oder nicht. Ja, wenn ſie auch gleich nach den natürlichen Rechten in einigen Fällen könte erlaubet werden; ſo würde man doch nach dieſem erſt fragen müſſen, ob die bürgerlichen Geſetze dergleichen im gemeinen Weſen erlauben dörfften: welches unten an ſeinem Orte ſich erſt wird entſcheiden laſſen (§. 401.).

Welche Perſonen heyrathen dörffen. §. 22. Weil die Abſicht des Eheſtandes die Erziehung der Kinder iſt (§. 16.); ſo ſollen keine Perſonen ſich in den Eheſtand begeben, als die in einem Stande ſind Kinder zu erzeugen und ſie entweder ſelbſt zu erziehen, oder im Falle der Noth durch andere

erziehen zu laſſen. Derowegen wenn alte Perſonen, die zu Erzeugung der Kinder untüchtig ſind, ſich aus andern Abſichten, z. E. ihres Haußweſens halber, zuſammen in eine Geſellſchafft begeben; ſo iſt ſolches eigentlich kein Eheſtand zu nennen, ſondern eine andere Geſellſchafft, die wohl nach dieſem im gemeinen Weſen in einigen Stücken dem Eheſtande gleich geachtet werden kan: wie ſich ſolches nach dieſem weiter zeigen wird. Weil nun ferner Verſchnittene zu Erzeugung der Kinder untüchtig gemacht worden; ſo können ſie nicht heyrathen. Gleichergeſtalt iſt klar, daß eine Perſon nicht heyrathen ſoll, die von Natur unfruchtbar iſt, ſo lange die Unfruchtbarkeit nicht gehoben worden. Allein da man dieſes zur Zeit noch nicht vorher erkennen kan, auch die Unfruchtbarkeit ſich öfters mit der Zeit wendet; ſo kan man auch dieſes nicht beobachten, wie man wohl ſolte. Hingegen von Kindern weiß man gewiß, daß ſie noch nicht andere zeugen können, und alſo iſt ihnen zu heyrathen nicht erlaubet.

Ob Alte, Verſchnittene, Unfruchtbare, Kinder heyrathen dörffen?

§. 23. Weil der Beyſchlaff das Mittel iſt, wodurch die Kinder erzeuget werden, die Mittel aber dasjenige ſind, wodurch man ſeine Abſicht erreichet (§. 910. Met.); ſo iſt klar, daß man wider die Natur handelt, wenn man den Beyſchlaff bloß zu ſeiner Luſt brauchet. Derowegen kan man auch die

Beyſchlaff der bloſſen Luſt halber iſt unzuläßig.

Büſ-

Büſſung der fleiſchlichen Luſt nicht unter die Abſicht des Eheſtandes rechnen: ſondern es bleibet einmahl wie das andere unrecht, wenn man den Beyſchlaff bloß zur Luſt vornimmet. Wir ſehen auch bey dem Viehe, welches in dieſem Stücke dem Triebe der Natur folget, daß ſie nicht den Beyſchlaff lieben als in den Fällen, wo ſie Junge zeugen wollen, und, ſo bald das Weiblein trächtig iſt, läſſet ſie das Männlein nicht mehr zu ſich. Ich rede von den meiſten Thieren. Denn es könnte ſeyn, daß einige ſo wohl als die Menſchen in dieſem Stücke weiter giengen, als ſich gebührete, wovon mir aber zur Zeit kein Exempel bekandt iſt.

Winck der Natur.

Sodomiterey iſt unzuläßig.

§. 24. Da nun der Beyſchlaff des Menſchen mit den Thieren, welchen man **Sodomiterey** zu nennen pfleget, der bloſſen Luſt halber geſchiehet, indem dadurch die Erzeugung der Kinder nicht kan erhalten werden; ſo iſt dieſelbe auch dem Geſetze der Natur zuwider. Hierzu kommet, daß Sodomiterey und anderer der bloſſen Luſt halber vorgenommener Beyſchlaff, dem Eheſtande würde nachtheilig ſeyn, nicht allein weil viele wegen der Beſchwerlichkeit des Eheſtandes lieber ein ſolches Mittel ergreiffen würden ihre fleiſchliche Lüſte zu büſſen, als ſich in den Eheſtand begeben; ſondern auch weil ſich die meiſten entkräfften würden, ehe ſie ſich in den Eheſtand begäben.

§. 25.

§. 25. Auf eine gleiche Weiſe erhellet, daß der Beyſchlaff einer Manns-Perſon mit der andern, welches man Knabenſchänderey zu nennen pfleget, weil insgemein in Italien, wo derſelbe in Schwange gehet, Knaben dazu gebraucht werden, dem Geſetze der Natur zuwider. Es gilt auch hier, was erſt von der Sodomiterey erinnert worden (§. 24.). Einige pflegen die Knabenſchänderey mit zur Sodomiterey zu rechnen, und nehmen dieſes Wort in einem etwas weitläufftigerem Verſtande: allein da dieſes Laſter einen beſondern Nahmen hat, dergleichen ſonſt für den Beyſchlaff mit dem Viehe nicht übrig bleibet; ſo iſt es beſſer, daß man den Nahmen Sodomiterey für dieſen allein behält. Knabenſchänderey iſt unzuläßig.

§. 26. Eben ſo iſt ferner klar, daß auch der Beyſchlaff einer Manns-Perſon mit einer Weibes-Perſon, welcher der bloſſen Wolluſt halber geſchiehet, unzuläßig iſt (§. 23). Es hat aber auch noch ſeine beſondere Urſachen, die nach dieſem (§. 37.) angeführet werden. Wenn dieſer Beyſchlaff von ledigen Perſonen geſchiehet: nennet man ihn **Hurerey**; hingegen, wenn er von zwey verehlichten Perſonen, die nicht zu einander gehören, oder von einer verheyratheten und ledigen Perſon geſchiehet, ein **Ehebruch**. Und demnach iſt ſowohl Hurerey als Ehebruch dem Geſetze der Natur zuwider. Hurerey und Ehebruch iſt dem Geſetze der Natur zuwider.

Beyſchlaff mit einer ſchwangeren Frau iſt unrecht.

§. 27. Auf gleiche Weiſe erhellet, daß der Beyſchlaff eines Mannes mit einer ſchwangeren Frauen dem Geſetze der Natur zuwider iſt, indem dieſer keine andere Abſicht als die bloſſe Luſt haben kan. Ich weiß wohl, daß man insgemein das Widerſpiel glaubet: allein, wenn wir nach der Vernunfft urtheilen ſollen, können wir nicht anders ſagen, als es die Sache erfordert (§. 23. Polit. & §. 369. Met.).

Was Geilheit iſt, und warum ſie unrecht.

§. 28. Die Begierde aus dem Beyſchlaffe und was ihm verwand iſt, Luſt zu genieſſen, wird **Geilheit** genennet: da nun der Beyſchlaff und was ihm verwandt iſt, der bloſſen Luſt halber nicht vorgenommen werden darf (§. 23.); ſo iſt auch alle Geilheit dem Geſetze der Natur zuwider, und folgends ein Laſter (§. 64. Mor.).

Warum man nicht alle Arten der Geilheit erzehlen ſoll.

§. 29. Es iſt nicht nöthig alle Arten der Geilheit zu erzehlen, maſſen es beſſer iſt die Laſter nicht wiſſen, als kennen. Wer überhaupt weiß, was Geilheit iſt, und ihre Unzuläßigkeit erkennet, der iſt in dem Stande, in jedem vorkommenden Falle die Arten der Geilheit zu erkennen und zu beurtheilen, folgends iſt keine Gefahr, daß er aus Unwiſſenheit in dieſe Arten der Laſter verfallen werde. Hingegen pfleget es wohl zu geſchehen, daß die Erkäntniß dieſer Laſter die Urſache iſt, warum ein Geiler darein verfället,

fället, der ſie ſonſt würde unterlaſſen haben, wenn er nichts davon gewuſt hätte.

§. 30. Weil die Geilheit unzuläßig iſt (§. 28.), die Erfahrung aber lehret, daß der Menſch am allerwenigſten ſie vermeiden kan, wenn er Brunſt leidet; ſo ſollen alle Handlungen vermieden werden, wodurch die Brunſt entweder erreget, oder vermehret, oder unterhalten, oder auch ſonſt die Geilheit befördert wird. Man ſiehet leicht, daß hierunter eine groſſe Anzahl unzuläßiger Handlungen begriffen iſt, die alle zu erzehlen viel zu weitläufftig fallen würde, auch an ſich nicht nöthig iſt (§. 29.). Man ſiehet ferner, daß auch hieher diejenigen Handlungen zu rechnen ſind, welche bey andern Brunſt und Geilheit erregen (§. 12. Mor.). Was für Handlungen der Geilheit halber zu unterlaſſen.

§. 31. Wer die Begierde zum Beyſchlaffe zu mäßigen weiß, ſo daß er nicht darnach verlanget, als in ſoweit es die Erzeugung der Kinder erfordert, wird keuſch genennet. Und alſo iſt die **Keuſchheit** eine Tugend, ſeine Begierde im Beyſchlaffe und andern damit verwandten Handlungen zu mäßigen. Was Keuſchheit iſt.

§. 32. Man nennet aber einen inſonderheit züchtig, wer ſich von ſolchen Handlungen enthält, die zur Brunſt und Geilheit reitzen, oder auch aus Geilheit herkommen: hingegen unzüchtig, wer dergleichen Handlungen ergeben, die entweder zur Wer züchtig und wer unzüchtig iſt.

Brunſt und Geilheit reitzen, oder aus einem geilen Gemüthe herrühren.

Auch Eheleute ſollen keuſch und züchtig ſeyn.

§. 33. Weil auch im Eheſtande der Beyſchlaff nicht aus bloſſer Luſt geſchehen ſoll (§. 23.); ſo ſoll man auch daſelbſt ſeine Begierde darnach mäßigen, und demnach ſollen auch Eheleute keuſch (§. 31.), keinesweges aber der Geilheit ergeben ſeyn (§. 28.), folgends ſollen auch ſie vermeiden, was die Brunſt zu unrechter Zeit erregen und ſie zur Geilheit antreiben kan (§. 30.), und demnach züchtig ſeyn, ſowohl in Worten, als in Geberden und Wercken (§. 32.).

Was für Laſter ein Keuſcher fliehet.

§. 34. Weil ein keuſcher Menſch nach dem Beyſchlaffe weiter nicht fraget, als zu Erzeugung der Kinder von ihm erfordert wird (§. 31.) bey Hurerey aber, Ehebruch, Knabenſchänderey und Sodomiterey, auch andern dergleichen Laſtern, der Beyſchlaff der bloſſen Luſt halber genoſſen wird (§. 24. & ſeqq.); ſo fliehet ein Keuſcher alle Hurerey, ingleichen Ehebruch, Knabenſchänderey und Sodomiterey, auch andere dergleichen Laſter. Demnach iſt die Keuſchheit ein Mittel dieſen Laſtern zu entgehen.

Was zur Keuſchheit förderlich iſt.

§. 35. Da ein Züchtiger ſich ſolcher Handlungen enthält, die nur zur Brunſt und Geilheit reitzen (§. 32.); ſo wird er auch von vielen unordentlichen Begierden nach der Luſt aus dem Beyſchlaffe frey ſeyn, davon er ſonſt würde gequälet werden. Und dem-

nach

nach iſt es zur Keuſchheit förderlich (§. 31.), wenn man ſich gewöhnet in Worten, Geberden und Wercken züchtig zu ſeyn; hingegen dergleichen Perſonen fliehet, die in Worten, Geberden und Wercken unzüchtig ſind.

Keuſchheit iſt eine ſchweere Tugend.

§ 36 Es iſt nicht zu leugnen, daß die Keuſchheit eine der ſchweereſten Tugenden iſt. Und daher kein Wunder, daß ſie ſo ſelten angetroffen wird. Die Urſache iſt leicht zu erachten. Die Brunſt, welche der Menſch leidet, iſt übel zu tilgen, und die Begierde nach der Luſt, welche aus dem Beyſchlaffe und andern dahin gehörigen Handlungen empfunden wird, ſchweer auszurotten. Nemlich beyde nehmen Sinnen und Gemüthe ein; hingegen die Vorſtellungen der Vernunfft, die man dawider gebrauchet, ſind gemeiniglich nur wie ein todtes Weſen dagegen anzuſehen (§. 503. Met.)

Wie man ſich zur Keuſchheit gewöhnet.

§. 37. Ob es nun aber gleich ſchweer hergehet, ſich in dieſem Stücke aus der Sclaverey in die Freyheit zu ſetzen; ſo müſſen wir doch thun, was wir können. Ich halte demnach für nöthig, daß man die Luſt wohl erweget, welche die Geilheit gewähret, und mit dem Verdruſſe vergleichet, der daraus erwachſen kan (§. 378. Mor). Was nun das erſtere betrifft, ſo hat man hier für allen Dingen die Eitelkeiten verliebter Perſonen zu erwegen, die in vielen Dingen ein ſonder-

Eitelkeit der geilen Luſt.

derbahres Vergnügen ſuchen, darinnen in der That keines zu finden, als weil man ſichs einbildet. Dergleichen iſt die Berührung einiger Theile des Leibes, darinnen in der That nichts vergnügliches zu finden, als in ſo weit dadurch die Brunſt erreget, erhalten und vermehret, und das Andencken der aus dem Beyſchlaff genoſſenen, oder zu genieſſen verlangten Luſt erneuert wird. Daher wir auch finden, daß die Hottentotten, deren Weiber ihre Brüſte bloß tragen, einen auslachen, der darnach greiffet, weil ſie nicht begreiffen können, wie ein Menſch darinnen einiges Vergnügen ſuchen kan. Nächſt dieſem iſt auch zu überlegen, daß die Luſt, ſo aus dem Beyſchlaffe genoſſen wird, nur einen Augenblick dauret und kürtzer iſt als alle übrige Luſt der Sinnen. Auch iſt dabey zu erwegen, daß, wie alle Luſt der Sinnen, alſo auch dieſe empfindlicher iſt, je ungewohnter ſie iſt, hingegen ſich gar ſehr vergeringert, je mehr man ihrer gewohnet (§. 470. Mor): welches abſonderlich diejenigen zu mercken haben, die allzu eifrig die Liebes-Wercke treiben. Was den Verdruß betrifft, damit ein Geiler ſeine Luſt bezahlen muß; ſo iſt derſelbe nach den verſchiedenen Umſtänden unterſchiedlich und öffters nicht geringe. Wer mit Liebes-Gedancken eingenommen iſt, wird dadurch ungeſchickt auf andere Dinge zu gedencken, indem ihn dieſelben

Vergänglichkeit derſelben.

Verdruß und Schaden, ſo daraus entſtehet, als Verſäumung ſeiner Verrichtungen.

ſelben im Nachdencken ſtöhren (§. 271. Met.) und, da ſie die Brunſt von neuem erwecken und das Andencken der genoſſenen Luſt erneuern (§ 238. Met.), das Gemüthe beunruhigen (§. 483. Met.): welches denn nicht eher ſich läſſet zu Frieden ſtellen, bis man ſeine Luſt von neuem gebüſſet. Daher pfleget es gar offt zu geſchehen, daß diejenigen, welche ihrer Geilheit ein Gnügen thun, von ihren ordentlichen Verrichtungen gantz abgezogen werden, dieſelbe verabſäumen und ſich dadurch um ihre gantze zeitliche Wohlfahrt bringen. Ein Exempel geben auf Academien diejenigen, welche darüber ihr Studieren verſäumen, und, ohne was gelernet zu haben, wieder davon reiſen. Weil die Geilheit immer gröſſer wird, je mehr man ihr ein Gnügen thut, indem die Einbildungs-Krafft um ſo vielmehr auf einmahl vorſtellet, je mehr man Luſt von und bey Liebes Wercken genoſſen (§. 238. Met.) und dadurch den Affect verſtärcket (§. 441. 438 Met.); ſo iſt daraus gar wohl zu begreiffen, daß die geile Brunſt den Menſchen um ſo vielmehr beunruhigen muß, je mehr er dieſelbe zu erfüllen ſich angelegen ſeyn läſſet. Und da immer ein Laſter aus dem andern kommet, wäre es leicht, jedoch weitläufftig zu zeigen, in was für Arten der Laſter nach verſchiedenen Umſtänden die Menſchen durch Geilheit verleitet werden. Wer

Verluſt der zeitlichen Wohlfahrth.

Beunruhigung.

Allerhand Laſter.

Verluſt der Geſundheit und Lebens Gefahr. Verſchwendung.

in verbothenen Liebes-Wercken zu viel thut, bringet ſich um ſeine Geſundheit: welches noch mehr, und zwar öffters mit Gefahr des Lebens geſchiehet, wenn man mit unreinen Weibes-Bildern zu thun hat. Es gehet auch ſelten bey dergleichen Lebens-Art ohne unnöthige Verſchwendung ſeines Vermögens ab, weil doch meiſtentheils geile Weibes-Perſonen, die dürfftig ſind, Gewinn ſuchen, andere hingegen auch für das Maul etwas gutes dabey haben wollen: bey welchen Umſtänden ſo wohl Manns-Perſonen ſich in Schulden und Armuth ſetzen, als auch öfters Weibes-Perſonen das ihrige liederlich durchbringen. Darüber leidet auch öffters unſer gute Nahme bey anderen nicht ein geringes, und kan dadurch der Menſch ſich in eine Nachrede ſetzen, welche ihm an ſeinen gantzen zeitlichen Glücke hinderlich iſt, wie abſonderlich bey Weibs-Perſonen zu geſchehen pfleget. Unterweilen, wenn viele bey einer Perſon ihre Brunſt löſchen wollen, entſtehen Uneinigkeiten, Schlägereyen, ja öffters gar Todtſchlag daraus. Werden Weibs-Perſonen durch verbothenen Beyſchlaff ſchwanger; ſo ſtehet es öffters übel um die Frucht, als welche ſie bald in Mutter-Leibe unterdrücken, ehe ſie das Tagelicht erblicket; bald um das Leben bringen ehe ſie kaum in die Welt kommen; bald durch verſagte nöthige Pflegung

Uebele Nachrede.

Uneinigkeit, ja Todſchlag.

Verderbung der Frucht.

Kinder-Mord.

gung ihr unter die Erde verhelffen: bald und zwar gemeiniglich übel auferziehen. Man kan auch noch über dieſes das Unglück erwegen, ſo daraus im gemeinen Weſen erwachſen kan. Hieher gehören die Straffen, die auf gewiſſe Arten der Geilheit geſetzet worden, als die Straffe des Feuers auf Sodomiterey und Knabenſchänderey, die Straffe des Schwerdts auf Ehebruch an einigen Orten. Gleichergeſtalt hat man ins beſondere das Unheil zu erwegen, welches aus gewiſſen Arten der Geilheit unter allerhand Fällen entſtehet: wovon inſonderheit der Ehebruch aus der bloſſen Erfahrung gar vieles zeigen kan. Ich finde aber hier überhaupt zweyerley zu erinnern. Weil keine Vorſtellung wider einen ſo hefftigen Affect, als die geile Liebe iſt, etwas fruchtet, die nicht auch ſelbſt einen ſtarcken Eindruck in das Gemüthe machet (§. 380. Mor.); ſo muß man darauf bedacht ſeyn, daß man durch Fabeln und Exempel den unglückſeligen Zuſtand geiler Perſonen begreiffen lernet (§. 373. Mor.). Darnach haben wir hauptſächlich zu mercken, daß, weil eingewurtzelte Gewohnheiten ſchweer zu ändern ſind (§. 383. Mor.); man von Jugend auf darauf zu ſehen hat, wie man keuſch und züchtig werde, auch alle Gelegenheit zu unkeuſchen Wercken und alle Geſellſchafft, die einen dazu verleiten könnte, vermeidet. Und

Ueble Auferziebung der Kinder.

Bürgerliche Straffen.

Welche Vorſtellungen hier am kräfftigſten.

Warum man die Jugend keuſch und züchtig gewöhnen ſoll.

Allgemeine Mittel wider die Geilheit.

iſt hier ins beſondere alles dasjenige anzubringen, was überhaupt von der Beſſerung des Willens (§. 373. & ſeqq. Mor.), abſonderlich von rechter Beurtheilung der Glückſeeligkeit (§. 389. Mor.), gelehret worden.

Warum unkeuſche Wercke unzulaßig.

§. 38. Da nun aus allem dieſem zur Gnüge erhellet, wie viel Unheil aus Hurerey, Ehebruch und anderm unkeuſchen Weſen erfolget (§. 37.); ſo begreiffet man von neuem, warum alles unkeuſche Weſen böſe (§. 3. 4. Mor.) und folglich dem Geſetze der Natur zuwider iſt (§. 9. 17. Mor.).

Was von Lohn Huren zu halten.

§. 39. Da der Beyſchlaff, welcher der bloſſen Luſt halber geſchiehet, unzuläßig iſt (§. 23.); ſo iſt auch unrecht, wenn eine Weibs-Perſon denen, die ihn aus bloſſer Luſt begehren, den Gebrauch ihres Leibes vor Geld oder was Geldes werth iſt, verſtattet, oder auch Mannes-Perſonen für Geld ſich dingen laſſen, geilen Weibes-Bildern beyzuwohnen. Gleichwie nun aber eine Lohn-Hure nicht durch die Hefftigkeit der Brunſt angetrieben wird, jedermann zuzulaſſen, und dahero in ihren Handlungen freyer iſt (§. 491. Met.); ſo wird ihre Hurerey auch billig für ärger als anderer Perſonen gehalten, die entweder den Regungen des Fleiſches nicht widerſtehen können, oder durch allerhand Beredungen einer Perſon, die leicht ihre Liebe hat erwecken können, dazu verleitet worden.

§. 40.

§. 40. Da diejenigen, welche Kinder erzeugen, verbunden ſind ſie aufzuerziehen (§. 18.); ſo müſſen auch diejenigen, welche auſſer der Ehe ein Kind erzeuget, davor ſorgen, wie es wohl erzogen werde. Derowegen, wenn die Mutter allein dazu nicht genung iſt; ſo iſt derjenige, der ſie beſchlaffen hat, das ſeinige beyzutragen verbunden: ja wenn dieſes nicht anders geſchehen kan, als woferne beyde Perſonen einander heyrathen; ſo ſind ſie auch einander zu heyrathen verbunden. Hingegen, wenn durch dieſe Heyrath die Eltern vielmehr in einen ſolchen Zuſtand geſetzet würden, da ſie die Auferziehung des Kindes weniger beſorgen könnten, als wenn ſie von einander bleiben; ſo iſt klar, daß alsdenn die Heyrath nachbleiben ſoll. Ich rede, wie es nach der Vernunfft ſeyn ſoll, nicht aber von dem, was die bürgerlichen Geſetze erfordern, die unterweilen davon abgehen müſſen (§. 401.). Es wären bey genauer Eintheilung dieſer Frage noch viele andere Umſtände zu erwegen, die zum Theil aus dem Zuſtande des gemeinen Weſens genommen werden: allein unſer gegenwärtiges Vorhaben leidet es nicht die beſondern Arten der Fälle genauer zu überlegen, welches wir künfftig an einem anderen Orte thun wollen, nehmlich wenn ich Zeit und Gelegenheit bekomme die Politick in Lateiniſcher Sprache umſtändlicher auszuführen.

Wer für die Auferziehung unehlicher Kinder zu ſorgen hat?

Wenn einer die geſchwängerte Perſon heyrathen ſoll.

§. 41.

Ob ein Weib viel Männer haben kan.

§. 41. Weil ein Mann, der im Stande iſt Kinder zu erzeugen, einem Weibe ein Gnügen thun kan, in ſo weit es die Erzeugung der Kinder erfordert, der übrige Beyſchlaff aber, der zur bloſſen Luſt geſchiehet, unzuläßig iſt (§. 23.); ſo darf auch keine Frau mehr als einen Mann haben. Hierzu kommet, daß, wenn viele Männer einem Weibe zugleich beywohneten, man nicht eigentlich wüſte, von welchem ſie wäre ſchwanger worden, und daher in vielen Fällen die Auferziehung des Kindes würde verabſäumet werden: ja es würden auch an ſich viele Uneinigkeiten unter den Männern entſtehen, theils wegen des Weibes, theils wegen der Kinder, welche alle allhier weitläufftiger auszuführen unnöthig iſt. Es iſt wohl wahr, daß man unterweilen meinet, es geſchehe ſolches zufälliger Weiſe, und hätte man dahero nicht mit darauf zu ſehen: allein ich finde dagegen zweyerley zu erinnern. Einmahl muß man ſich recht erklären, was man zufälliger Weiſe nennet; ſo wird man finden, daß vieles nicht für zufällig zu halten iſt, das man davor ausgiebet. Nach dieſem iſt auch nicht an dem, daß man in Beurtheilung der Handlungen nicht darauf zu ſehen, was zufälliger Weiſe kommet. Es mag etwas aus einer Handlung erfolgen, wie es will; wenn ſolches zu vermeiden in unſerer Gewalt ſtehet,

Vielmännerey ziehet Uneinigkeit unter Eheleuten und üble Auferziehung der Kinder nach ſich.

Ob man in Beurtheilung des Böſen auf zufälliges Unheil zu ſehen.

het, und wir wiſſen, daß es erfolgen werde, oder müſſen doch mehr vermuthen, es werde eher erfolgen als auſſen bleiben; ſo ſind wir verbunden die Handlung zu unterlaſſen (§. 19. Mor.). Ja kein vernünfftiger Menſch wird dergleichen vorzunehmen verlangen, als der ſich nach dem Geſetze der Natur richtet (§. 24. Mor.), welches dergleichen Handlungen will vermieden wiſſen, daraus Schaden und Unheil erfolget (§. 19. Mor.). Eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit denen Fällen, wo wir Gutes zu thun unterlaſſen müſten, wenn wir einem zufälligen Unglück entgehen wolten (§. 165. 166. Met.).

Ob man viele Weiber haben ſoll.

§. 42. Weil diejenigen, welche die Kinder erzeugen, auch verbunden ſind, ſie aufzuerziehen (§. 18.); ſo iſt klar, daß ein Mann, der nicht mehr Kinder auferziehen kan, als er mit einem Weibe erzeuget, auch nicht mehr als ein Weib nehmen darf. Es ſolte demnach das Anſehen gewinnen, als wenn es in dem Falle erlaubet wäre, viele Weiber zu nehmen, da ein Mann in dem Stande iſt mehrere zu ernähren, als er mit einer erzeuget: noch mehr aber, wenn er durch viele Weiber ſich in den Stand ſetzet die Kinder beſſer zu erziehen, die er bey mißgelungener Heyrath ſchweerlich ernähren kan. Allein wenn wir bedencken, daß uns die Natur zu dem Beſſeren verbindet (§. 19.

Mor.), und wir dannenhero in zweiffelhafften Fällen dasjenige erwehlen ſollen, wobey wir am gewiſſeſten gehen; ſo werden wir nach reifferer Ueberlegung finden, daß es beſſer ſey nur ein, als viel Weiber zu haben. Es iſt Anfangs nicht gewiß, wie viel wir Kinder mit einem Weibe erzeugen, wie es mit unſerem Vermögen in künfftigen Zeiten ſtehen, und was wir dazu brauchen werden, wenn wir unſere Kinder unſerem Stande gemäß auferziehen und ſie in der Welt wohl anbringen wollen, damit wir ſie glücklich und uns dadurch eine Freude machen. Zu dem gehöret auch zu der Auferziehung mehr als die Verſorgung des Leibes (§. 86. & ſeq): welches alles um ſo viel beſchweerlicher fället, je mehr man kleine Kinder auf einmahl hat. Und dannenhero wird der Fall, da die Vielweiberey erlaubet zu ſeyn ſcheinet, ſchweer zu determiniren ſeyn, und dörffte man in den meiſten Fällen thun, was einen nach dieſem mit gutem Grunde gereuete. Darnach iſt mehr als zu gewiß, daß unter den Weibern ſelbſt, ingleichen ihren Kindern, viel Streit und Verdruß ſich ereignen, auch wir dadurch vielen Verdruß haben würden, davon wir frey blieben, wenn wir mit einem Weibe vergnüget wären. Was denen zu antworten, die dieſe Gründe verwerffen, weil ſie dergleichen Erfolg aus der

Ob man in dem Stande iſt von viel Weibern zugleich erzeugete Kinder, aufzuerziehen.

Uneinigkeit unter den Weibern und Kindern.

Viel-

Vielweiberey für zufällig halten, iſt aus dem abzunehmen, was kurtz vorhin in einem ähnlichen Falle (§. 41.) erinnert worden. Freylich, wenn Weiber und Männer, oder die Menſchen überhaupt, Engel wären, das iſt, in allen ihren Handlungen ſich einig und allein nach der Vernunfft richteten, niemahls den böſen Begierden und Affecten Raum gäben; ſo wären viele Dinge möglich, die jetzund bey der Unvollkommenheit der Menſchen ſich nicht thun laſſen. Und alsdenn würde auch das Recht der Natur in den beſondern Fällen anders ſeyn, obgleich die allgemeine Regeln einerley verblieben. Jetzt muß man es nach dem Zuſtande der Menſchen einrichten, wie man ihn findet.

Ob die verderbte Natur des Menſchen in beſondern Fällen das Recht der Natur ändert.

§. 43. Weil die Abſicht des Eheſtandes iſt, Kinder zu erzeugen und zu erziehen (§. 16.); ſo müſſen auch Mann und Weib ſo lange bey einander bleiben, biß die Kinder erzogen, das iſt, dahin gebracht ſind, daß ſie ſich ſelbſt verſorgen können. Wir ſehen es ſelbſt bey den Thieren, z. E. bey den Vögeln, wo das Männlein ihr Weiblein nicht eher verläſſet, als biß die Jungen ihrer Hülffe nicht mehr nöthig haben, ſondern ihnen nun ſelbſt ihr Futter ſuchen und ſich wider auswärtige Gewalt wehren können.

Wie lange der Eheſtand währen ſoll.

Winck der Natur.

§. 44. Da nun gar viele Zeit hingehet, ehe die Kinder biß dahin gebracht ſind, daß ſie

Eheſtand ſoll be-

bensläng dauren.

ſie ſich ſelbſt verſorgen können und der Eltern Hülffe nicht mehr nöthig haben, dergeſtalt, daß viele eher ſterben, ehe ſie biß in den Stand geſetzet werden, faſt alle unter der Zeit zu fernerer Erzeugung oder wenigſtens zu völliger Auferziehung der Kinder untüchtig werden, welches alles aus der täglichen Erfahrung erhellet; über dieſes auch die Einrichtung des Hauß-Weſens, die von Eheleuten gegen einander erforderte Liebe, ingleichen die Einrichtung wegen des Vermögens nach dem Tode erfordern, daß Eheleute ſich in ihrem Alter, wenn ſie der Grube nahe ſind, nicht mehr trennen, welches alles aus dem folgenden umſtändlicher erhellen wird; ſo iſt es der Vernunfft gemäſſer (§. 369. Mer.), daß der Eheſtand Lebenslang daure und die Geſellſchafft nicht anders als durch den Todt getrennet werde, als daß Ehe-Leute noch bey Lebens-Zeiten ſich ſcheiden wolten.

Warum einigen das Gegentheil gefället.

Wer andere Gedancken hat, ſetzet entweder die Auferziehung der Kinder aus den Augen, oder ſtellet ſie ſich anders vor als er ſolte, nemlich er meinet, Kinder wären verſorget, wenn ſie zur Nothdurfft Nahrung und Kleider hätten, da doch nach dieſem (§. 86. & ſeqq.) gantz ein anderes erhellen wird. Der Beweiß gehet kürtzlich dahinaus, daß eine jede Geſellſchafft ſo lange dauren muß, biß die Abſicht derſelben erreichet worden (§. 9.).

§. 45. Wolte man ſagen, der Eheſtand ſey ein Vertrag (§. 2.), in der natürlichen Freyheit aber laſſe ſich ein Vertrag aufheben, wenn beyde Partheyen eines werden, einander ihr Verſprechen zu erlaſſen (§. 1020. Mor.), und demnach könten Eheleute von einander gehen, wenn ſie deſſen zuſammen eines würden; ſo iſt wohl zu erwegen, daß, da wir nicht etwas verabſcheuen können, wir müſſen uns die Sache als böſe vorſtellen (§. 506. Met.), auch Eheleute es als etwas böſes anſehen müſſen, ſo lange in der Ehe mit einander zu leben, wenn ſie von einander begehren. Derowegen iſt nöthig, daß man dieſe Bewegungs-Gründe unterſuchet, damit man erkennet, ob ſie tüchtig ſind oder nicht. Und ſolchergeſtalt kan man insgemein nicht ſagen, daß allezeit Eheleute, wenn ſie deſſen eins werden, von einander gehen können. Wir wollen demnach die Urſachen genauer unterſuchen, um derer willen ſie ſich trennen können

Ein Zweifel wird gehoben.

§. 46. Damit ſich nun dieſes umſtändlich zeigen laſſe; ſo müſſen wir für allen Dingen unterſuchen, wie bald der Eheſtand ſeinen Anfang nimmet. Weil der Eheſtand eine Geſellſchafft (§. 16.), eine jede Geſellſchafft aber ein Vertrag iſt (§. 2.), ein Vertrag hingegen beſtehet, ſo bald beyde Partheyen ihr Verſprechen und Gegen-Verſprechen gethan (§. 1008. Mor.); ſo iſt die

Wenn Perſonen ſich verloben, und warum Verlobte die Ehe zu vollziehen ſchuldig.

Ehe richtig, ſo bald ſich eine Manns- und Weibs-Perſon gegen einander erklären, daß ſie einander zu heyrathen geſonnen. Derowegen, da man verbunden iſt ſein Verſprechen zu halten (§. 1005. Mor.); ſo kan alsdenn auch keine Perſon ohne der andern Willen wieder zurücke treten, es ſey denn bey dem Verſprechen etwas vorgegangen, dadurch ſich daſſelbe für unrecht erklären läſſet. Und demnach ſind beyde Perſonen alsdenn gehalten ſich zuſammen zu begeben und dasjenige zu thun, was Eheleuten (§. 16.) oblieget, und zwar entweder zu der Zeit, die ſie bey dem Verſprechen mit einander abgeredet, oder wenn keine abgeredet worden, ſo bald es beyder Umſtände füglich leiden. Wenn das Verſprechen von beyden Seiten geſchiehet; ſo ſaget man, daß ſie ſich **verloben**. Und iſt demnach die **Verlöbniß** ein Verſprechen einander zu heyrathen, folgends klar, daß Verlobte die Ehe zu vollziehen ſchuldig ſind, und keinem von beyden erlaubt iſt, wider des andern ſeinen Willen wieder zurücke zu treten.

Was die Verlöbniß iſt.

Wenn Verlobte einander nicht heyrathen dörffen.

§. 47. Da man nicht verbunden iſt in einer Geſellſchafft zu verbleiben, darein man durch Furcht oder Betrug gezogen worden (§. 7.); ſo iſt man auch nicht ſchuldig in eine Geſellſchafft zu treten, in die man ſich zu begeben aus Furcht oder Betrug verſpro-

chen.

chen. Derowegen, da die Verlöbniß ein Verſprechen iſt einander zu heyrathen (§. 46.); ſo iſt auch derjenige Theil nicht ſchuldig die Ehe zu vollziehen, welcher durch Furcht oder Betrug dazu verleitet worden, daß er ſich verlobet.

Einwurff wird beantwortet.

§. 48. Es ſcheinet, als wenn dieſer Satz dem vorigen zuwider wäre. Denn wir haben geſagt (§. 46.), Verlobte wären ſchuldig einander zu heyrathen, und doch zeigen wir (§. 47.), daß ſie unterweilen nicht ſchuldig ſind die Ehe zu vollziehen. Dieſer Einwurff kommet gar offt auch bey anderer Gelegenheit vor und demnach iſt nöthig, daß er hier einmahl für alle mahl erläutert und beantwortet wird. Was nun Anfangs den gegenwärtigen Fall betrifft; ſo iſt zu mercken, daß, wenn ein Theil bloß aus Furcht, oder weil er durch Betrug verleitet worden, in die Ehe gewilliget, ſolches für keine Bewilligung zu halten ſey, oder zum wenigſten im andern Falle nur für eine Einwilligung, die unter gewiſſen Bedingungen geſchehen. Derowegen, da einer nichts verſprochen, oder auch die Ehe nur unter gewiſſen Bedingungen verſprochen; ſo iſt auch in dem erſten Falle keine Verlöbniß geſchehen, in dem andern Falle iſt die Verlöbniß noch nicht vollzogen, weil die Bedingung noch nicht erfüllet worden. Da nun in keinem Falle die Perſonen für würcklich

Ob man einwilliget, wenn man durch Furcht und Betrug dazu verleitet wird.

Verlobte können gehalten werden; ſo kan man auch auf ſie nicht deuten, was von würcklich Verlobten (§. 46.) erwieſen worden. Es iſt hier nur ein Schein der Verlöbniß, nicht das Weſen ſelbſt; und alſo muß man jenen mit dieſem keinesweges vermengen. Derowegen habe ich auch (§. 46.) ausdrücklich dazu geſetzet, die Verlöbniß müſte vollzogen werden, wenn nicht bey dem Verſprechen etwas vorgegangen, dadurch es ſich für unrecht erklären läſſet. Ich will der Deutlichkeit halber von jedem Falle ein Exempel geben. Titius verlanget, ſeine Tochter Tanaquilla ſoll ſich mit Sempronio verſprechen. Sie hat zu ihm keine Liebe, ſondern bleibet beſtändig dabey, ſie könne ihm nicht gut ſeyn, werde ihm auch nimmermehr gut werden, wenn man ſie gleich zwinge ihn zu heyrathen. Titius bedrohet ſeine Tochter, er wolle ihr alle väterliche Hülffe, alle Liebe und allen väterlichen Seegen entziehen, woferne ſie nicht in die Heyrath mit Sempronio willige. Aus Furcht für dem Vater ſpricht ſie ja, wenn ſie in Gegenwart Sempronii und einiger Zeugen gefraget wird, ob ſie ihn zum Manne haben wolle. Hier ſiehet man leicht, daß der Mund geredet, was ſie nicht gedencket, und dannenhero es nur den Schein hat, als wenn ſie den Sempronium zum Manne verlangte, da ſie ihn in der That

nicht

nicht verlanget. Wenn nun Titius ſtürbe, ehe die Ehe vollzogen wird, und Tanaquilla bleibet bey ihrem vorigen Sinne; ſo iſt ſie Sempronium zu heyrathen nicht befugt. Gleichergeſtalt in dem andern Falle kommt Cajus in einem fremden Ort, und giebet ſich für einen andern aus, der mit ihm einerley Nahmen hat. Septimius ſchreibet an den Ort und erkundiget ſich nach dem Zuſtande Caji. Er erhält ſolche Nachricht, wie er ſie verlanget. Und in Anſehung dieſer Nachricht verſpricht ihm Florentia, die Tochter Septimii, die Ehe. Hier ſiehet man leicht, daß das Verſprechen unter dem Bedingen geſchehen, wenn er in dem Zuſtande ſich befindet, den er von dem andern Cajo erfahren. Derowegen, wenn Florentia erfähret, daß ſie betrogen worden, iſt ſie auch nicht eher ſchuldig ihr Verſprechen zu halten, als biß Cajus ſich in dem Zuſtande befindet, darinnen der andere Cajus, vor den er ſich ausgegeben, ſich befindet. Da nun der Betrüger dieſe Bedingung nicht erfüllen kan; ſo iſt ſie auch ihn zu heyrathen nicht verbunden. Man ſiehet hieraus überhaupt, daß in dergleichen Fällen, wo es den Schein von dem Weſen ſchweer fället zu unterſcheiden, die Schwierigkeiten daher entſtehen, wenn man etwas davor anſiehet, was es doch in der That nicht iſt, und daher ihm einen unrechten Nahmen giebet. Als hier

nennen wir ein Verlöbniß, was in der That keines iſt, weil wir die Urſache, warum es für keines zu halten, oder den Unterſcheid von einer wahren Verlöbniß nicht ſehen.

Ehebruch ſcheidet die Ehe.

§. 49. Wenn wir etwas unter gewiſſen Bedingungen verſprochen und dieſe werden nicht erfüllet; ſo darf man ſein Verſprechen nicht halten (§. 1004. Mor.). Da nun im Eheſtande eine Perſon der andern allein ehelich beyzuwohnen verſpricht (§. 16. 26.); ſo iſt kein Theil dem anderen weiter verbunden, als ſo lang es ihm allein den Gebrauch ſeines Leibes vergönnet. Derowegen, wenn eines von Eheleuten im Ehebruche lebet; ſo wird dadurch das andere von ſeiner Verbindlichkeit frey und ſolchergeſtalt die Ehe getrennet. Wenn demnach die andere mit Wiſſen ſich ferner zu der, die Ehebruch verübet, hält; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn ſie ihre Ehe von neuem erneuret hätten.

Ob Kebs-Weiber erlaubet ſind.

§. 50. Weil man diejenigen Weibes-Perſonen, die ein Ehe-Mann neben ſeinem Weibe hält, um ihnen der Luſt halber beyzuwohnen, Kebs-Weiber nennet: aller Beyſchlaff aber, welcher bloß der Luſt halber geſchiehet, unzuläßig iſt (§. 23.); ſo iſt es auch unrecht Kebs-Weiber zu haben. Man darff nicht einwenden, daß mit Kebs-Weibern auch Kinder erzeuget und auferzogen werden: denn obgleich dieſes geſchiehet, ſo iſt

iſt es doch nicht die Abſicht, warum man ſie hält, ſondern nur die Luſt, welche man von ihnen genieſſet. Denn ſonſt wäre dieſe Art der Geſellſchafft von der Vielweiberey nicht unterſchieden. Der Unterſcheid zeiget ſich auch bey den Kindern. Denn Kinder von viel Weibern werden alle einander gleich geachtet; hingegen die von **Kebs-Weibern** nicht als rechte Kinder erkannt. Und dieſer Unterſcheid findet ſich auch im natürlichen Zuſtande.

Erinnerung. §. 51. Man pfleget ſonſt auch dieſen Unterſcheid zwiſchen dem Eheſtande und einer Geſellſchafft mit Kebs-Weibern anzumercken, daß jener beſtändig iſt, dieſe aber nur auf eine Zeit dauret. Allein eben dieſer Unterſcheid rühret daher, daß bey jenem hauptſächlich auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder (§. 16.), bey dieſem hingegen auf die Luſt geſehen wird (§. 50.), welche veränderlich (§. 406. Mer.)

Hülfreiche Handleiſtung der Eheleute. §. 52. Die Mitglieder in einer Geſellſchafft ſind verbunden alles zu thun, was die Wohlfahrt der Geſellſchafft befördert und zu unterlaſſen, was ihr hinderlich oder ſonſt nachtheilig iſt (§. 11.). Da nun die Abſicht des Eheſtandes die Erzeugung und Erziehung der Kinder iſt (§. 16.), und alſo die Wohlfahrt des Eheſtandes darinnen beſtehet, daß die Eheleute ungehindert erlangen, was ihnen zu Erzeugung der Kinder und ih-

rer Auferziehung nöthig iſt (§. 3.), dazu aber ſowohl für ſie, als die Kinder, Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert werden; ſo haben auch beyde Eheleute für nöthige Lebens-Mittel vor ſich und ihre Kinder zu ſorgen, und muß demnach ein jedes hierinnen willig beytragen was in ſeinem Vermögen ſtehet. Und hierinnen beſtehet die **hülfreiche Handleiſtung der Eheleute**, die einige mit zu einer Abſicht des Eheſtandes machen, ſo aber aus der Beſchaffenheit der Geſellſchafft überhaupt und des Eheſtandes ins beſondere flieſſet, wie aus dem gegenwärtigen Beweiſe erhellet.

Wer im Eheſtande erwerben, und wie man mit dem Erworbenen umgehen ſoll.

§. 53. Derowegen muß nicht allein der Mann, ſondern, wenn es die Umſtände leiden, auch das Weib erwerben, beyde aber müſſen mit dem Erworbenen ſo umgehen, daß ſie es nicht zur Unzeit verſchwenden, und nach dieſem an dem nöthigen Orte Mangel leiden. Wenn demnach die Frau Güter hat, ſie mögen beweglich, oder unbeweglich ſeyn; ſo muß der Genuß ihrer Güter, oder was damit erworben wird, zugleich zum gemeinen Beſten des Eheſtandes angewendet werden.

Wer von den Eheleuten am meiſten erwerben ſoll

§. 54. Weil beyde Eheleute ſo viel erwerben ſollen, als ſie nach ihren Umſtänden vermögend ſind (§. 53.); ſo darff man nicht fragen, wer mehr als der andere erwerben ſoll: denn es kan geſchehen, daß, da der

Ge-

Genuß von den Gütern des Weibes mit zu ihrem Gewe b gerechnet wird, unterweilen das Weib mehr erwirbet als der Mann. Jedoch, da die Weiber theils bey Erzeugung der Kinder, indem ſie ſchwanger gehen, theils bey ihrer Erziehung, indem ſie ſie ſäugen und warten müſſen, mehr zu thun haben als die Männer, und dadurch von anderer Arbeit abgehalten werden, auch nach unſern Sitten die Männer insgemein in dem Stande ſind mehr zu erwerben, als die Weiber; ſo lieget die Sorge vor den Erwerb meiſtentheils dem Manne ob, das Weib aber hat davor zu ſorgen, wie das Erworbene wohl angewendet werde: wiewohl auch hiervon der Mann nicht ausgeſchloſſen (§. 53.), und unterweilen, wenn das Weib dazu ungeſchickt iſt, muß der Mann auch für die Ausgabe allein ſorgen.

§. 55. Wiederum, weil der Erwerb des Weibes ſonderlich bey denen, für die ſich nicht Handarbeit in Anſehung ihres Standes ſchicket (§. 525. Mor.), hauptſächlich in dem Genuß ihrer Güter beſtehet (53. 54.); ſo ſind Eltern verbunden, theils nach Proportion ihres Vermögens, theils nach den Umſtänden des Freyers einen Theil ihrer Güther der Tochter mit zu geben, daß durch deren Nutzung die Laſt des Eheſtandes mit von dem Weibe übertragen wird. Dergleichen Guth pfleget man die Mit- Urſache der Mitgabe.

Gabe oder Mit-Gifft zu nennen. Und iſt hieraus klar, daß der Mann bloß die Nutzug, nicht aber das Eigenthum der Mit-Gabe hat (§. 889. Mor.)

Wie weit Eheleute als eines anzuſehen.

§. 56. Wiederum, weil die Mitglieder einer Geſellſchafft in Anſehung ihrer Abſicht als eine Perſon anzuſehen ſind (§. 6. 8.); ſo ſind auch Eheleute in Anſehung der Erzeugung und Auferziehung der Kinder und was dazu nöthig iſt, als eine Perſon anzuſehen (§. 16.). Da nun zum Theil an ſich klar iſt, zum Theil aber hernach erhellen wird, daß zur Auferziehung und Erzeugung der Kinder nicht allein Geſundheit des Leibes, ſondern auch Vollkommenheit des Gemüthes und des äuſſeren Zuſtandes erfordert wird; ſo ſind ſie in Anſehung aller dieſer Stücke als eine Perſon anzuſehen, und haben demnach für die Güter des Gemüthes, des Leibes und des Glücks mit vereinigten Kräfften zu ſorgen (§. 242. Mor.).

Wie ſie ſich gegen einander zu verhalten.

§. 57. Auf ſolche Weiſe ſoll in allen dieſen Stücken der Mann des Weibes und das Weib des Mannes Beſte aus allen Kräfften ſuchen, und kan demnach keines von beyden zugeben, daß das andere etwas vornehme, was ihm auf einige Weiſe nachtheilig iſt. Woferne aber dergleichen geſchehen ſolte; ſo hat der andere Recht alle Mittel anzuwenden, wie es das untüchtige Mitglied zu Beobachtung ſeiner Pflicht brin-

ge (§. 10.). Wer demnach in einer Sache mehr Verſtand hat, als der andere, der ſoll ſagen, was zu thun iſt, und der andere iſt verbunden zu gehorſamen.

§. 58. Da es bey den meiſten Eheleuten, wo nicht bey allen, ſchweer würde auszumachen ſeyn, wer von ihnen die Sache am beſten verſtünde, und daher bey ihnen ein ſteter Streit und Zanck darüber entſtehen: hingegen der Mann in den meiſten Fällen die Sache am beſten verſtehen ſoll; ſo iſt es vernünfftig, daß dem Manne eingeräumet werde zu ſagen, was zu thun iſt. Unterdeſſen iſt doch der Mann ſchuldig dem klugen Rathe des Weibes zu folgen, wenn ſie eine Sache beſſer als er einſiehet. Da nun in der Macht zu befehlen, was zu thun iſt, die Herrſchafft beſtehet, welche im Eheſtand ſtatt findet; ſo iſt klar, daß zwar dem Manne die Herrſchafft gebühret, jedoch dieſelbe dergeſtalt eingeſchrencket iſt, daß er das Weib ſonderlich in ſolchen Sachen, die ſie beſſer als er verſtehet, mit zu rathe ziehen ſoll. Und hat demnach das Weib dem Manne, ſo lange er nichts unbilliges befiehlet, zu gehorchen (§. 25. Mor.). Wer die Herrſchafft haben ſoll.

§. 59. Ein verſtändiges Weib wird dem Manne auch gar gerne die Herrſchafft überlaſſen. Denn da es ihr mit eine Schande iſt, wenn ſie einen unverſtändigen Mann hat, dadurch aber, daß ſie die Herrſchafft haben Wie das Weib dem Manne unterthänig ſeyn ſoll.

haben will, ſie zu verſtehen giebet, daß ihr Mann unverſtändig ſey (§. 57. 58.); ſo wird ſie auch nicht ſelbſt verlangen ihren Mann zu beſchimpffen (§. 613. Mor.). Ja wenn es auch gleich nöthig iſt, daß es nach ihrem Willen gehe, soll ſie doch um ihres Manns Ehre zu retten, und ſeine Gunſt zu erhalten, mit beſcheidenen Worten und Geberden ſich ſtellen, als wenn ihr Wille ſein Wille wäre, und ſie ihm folgete, da er in der That ihr folget. Es können auch noch beſondere Umſtände darzu kommen, die nicht geringe Bewegungs-Gründe ſind zu dieſer Aufführung (§. 496. Met.). Z. E. Das Weib kan durch den Mann in glückliche Umſtände geſetzet worden ſeyn, und alſo hat ſie ihn als ihren Wohlthäter zu erkennen, folgends muß ſie aus Danckbarkeit (§. 834. Mor.) des Mannes Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 775. Mor.) und dannenhero thun, was ihm gefället (§. 786. Mor.), das iſt, ihren Willen ſeinem Willen unterwerffen. Unterweilen kan es geſchehen, daß ein Mann eigenſinnig iſt und Widerſpruch nicht wohl vertragen kan, ſondern bald zornig wird (§. 484. Met.), folgends empfindlich iſt (§. 487. Met.). Derowegen, da hefftiger Zorn die Geſundheit und das Leben ſtöhret; ſo hat ein Weib, der an dem langen Leben des Mannes oder auch nur an ſeiner Geſundheit viel gelegen iſt,

Beſondere Gründe, warum das Weib unterthänig seyn ſoll.

indem

indem davon ihr äuſſerlicher Zuſtand dependiret, ſich allerdinges in acht zu nehmen, daß ſie dem Manne ſo viel eher nachgiebet, abſonderlich wenn es Kleinigkeiten ſind, davon entweder gar kein, oder doch kein groſſer Schade herrühret, obgleich etwas verſehen wird. Kommet dieſer Umſtand dazu, daß das Weib dem Manne auf einige Art und Weiſe Verdruß gemacht; ſo hat ſie um ſo vielmehr Urſache dieſen Verdruß durch ihre kluge Aufführung zu vermindern, damit ihn der Mann überſiehet und zu nichts wiedrigem gegen ſie angetrieben wird. Es iſt nicht mein Vorhaben vor dieſes mahl alle beſondere Umſtände zu unterſuchen: ich halte es für genung, daß ich durch ein und das andere Exempel gewieſen, wie man mit gutem Nutzen darauf zu ſehen hat, und kan dabey verſichern, daß ein vernünfftiger Mann gegen ein Weib um ſo viel empfindlicher ſeyn muß, je mehr dergleichen beſondere Umſtände aus den Augen geſetzet werden; hingegen aber auch in der Liebe gegen ſie um ſo viel brünſtiger wird, je mehr ſie darauf acht hat und durch ihre Handlungen zeiget, daß ſie darauf acht hat. Ja, dieſes findet ſich nicht allein bey Eheleuten, ſondern es gilt auch bey allen andern Menſchen, die mit einander zu thun haben. Und demnach ſoll ein jeder hieraus lernen, wie er ſich gegen Freund und Feinde, am al-

Wie man ſich gegen Freunde

ler-

und Feinde aufzuführen hat. lermeiſten aber gegen Woylthäter, aufzuführen hat.

Hinderniß wird aus dem Wege geräumet. §. 60. Es iſt nicht zu leugnen, daß eine dergleichen Aufführung des Weibes gegen ihren Mann, wie erſt beſchrieben worden, viel ſchweerer fället, wo die beſonderen Bewegungs-Gründe fehlen; noch viel ſchweerer, wo ſich das Widerſpiel befindet. Derowegen werden wir finden, daß Weiber, die den Mann reich gemacht, oder in einen Ehren-Stand erhoben, ihren Willen nicht gerne dem Willen des Mannes unterwerffen wollen, ſondern vielmehr alles nach ihrem Kopffe zu thun verlangen. Wenn ſie nicht ſehr vernünfftig ſind, und den Ruhm der Klugheit höher achten als andere Dinge; ſo werden die zum Grunde der vorgeſchriebenen Aufführung (§. 59.) angeführte Vorſtellungen wenig oder gar nichts fruchten. Und demnach hat man dieſen Hinderniſſen ins beſondere zu begegnen. Nemlich man hat darauf zu ſehen, ob nicht auch von Seiten des Mannes etwas zu finden, daß dieſen Bewegungs-Gründen kan die Waage halten, und demnach vermöge der allgemeinen Gründe, die zu Beſtätigung der vorgeſchriebenen Aufführung angeführet worden (§. 59.), der Ausſchlag für dieſe Aufführung verbleibet. Dergleichen werden ſich bey genauer Unterſuchung gar leicht findē. Z. E. Ein Mann kan nicht allein dasjenige, was er mit

des

des Weibes Vermögen erwirbet, wohl anwenden, ſondern auch vor ſich noch ſo viel, oder auch wohl mehr dazu erwerben. Die Frau kan durch ihn in einen Ehren-Stand kommen ſeyn, da ſie ihres Vermögens erſt recht froh wird, und was dergleichen mehr iſt.

§. 61. Wiederum, da der Mann das Weib mit zu Rathe ziehen ſoll in den Dingen, die beyder Wohlfahrt betreffen (§. 58.); ſo muß er auch dem Weibe nichts mit Ungeſtüme anbefehlen, ſondern alles mit glimpflichen Worten und einer guten Manier vorbringen, damit ſie nicht die Liebe gegen ihn fahren läſſet (§. 449. Met.), oder auch wohl gar einen Haß gegen ihn bekommet (§. 454. Met.), und dadurch alle Scheue für ihm verlieret (§. 787. Mor.). Jedoch da man in einer Geſellſchafft, und alſo auch im Eheſtande (§. 16.), Recht hat alle Mittel anzuwenden, wodurch das übele Mitglied zu Beobachtung ſeiner Pflicht gebracht wird (§. 10.); ſo kan auch der Mannn mit der Schärffe verfahren, wo gute Worte nichts fruchten wollen. In beſonderen Fällen befinden ſich auch beſondere Bewegungs-Gründe ſowohl zur Gelindigkeit, als zur Schärffe. Z. E. Wenn ein Mann durch das Weib in einen glücklichen Zuſtand geſetzet worden, in welchen er ohne ſie nicht würde kommen ſeyn; ſo ſoll er durch dieſe Vorſtellung ſich zur Beſcheidenheit, wie vor-

Wie der Mann dem Weibe befehlen ſoll.

Wenn der Mann die Schärffe brauchen ſoll.

Beſondere Bewegungs-Gründe zur Gelindigkeit u. Schärffe.

vorhin das Weib (§. 59.) zum willigen Gehorſam antreiben laſſen. Wenn ſich das We.b leicht etwas zu Gemüthe ziehet; ſo erfordert die Liebe (§. 449. Met.), daß man von der Härte abſtehet und ihr nicht ohne Noth Traurigkeit und Gram verurſachet, auch dadurch ihr Gemüthe von ſich entfernet. Wenn ein Weib dem Manne wohl zu rathe hält, was er erwirbet; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn ſie ihm was erwirbe, oder er von ihrem eingebrachten Vermögen eine Nutzung zu genieſſen hätte. Und alſo iſt dieſer Bewegungs-Grund dem vorigen gleich, da man auf den glücklichen Zuſtand geſetzen, in welchen der Mann durch das Weib geſetzet worden. Mit einem Worte, ſowohl der Mann hat auf alle Gaben des Gemüthes, des Leibes und des Glückes bey dem Weibe, als auch hinwiederum das Weib bey dem Manne zu ſehen, und beyde haben zu überlegen, was ſie dadurch für Vortheil in ihrem Eheſtande ziehen; ſo werden ſie beſondere Bewegungs-Gründe zu einer aufrichtigen Liebe gegen einander gar bald finden, und dadurch zu einem ſolchen Bezeigen gegen einander bewogen werden, wie von beyden Seiten erfordert wird.

Mittel zur Liebe der Eheleute gegen einander.

Wie Einigkeit im Eheſtande

§. 62. Bey dergleichen Aufführung des Weibes und des Mannes gegen einander wird Friede oder Einigkeit erhalten. Denn

da

da keines von beyden etwas zu thun verlanget, was dem andern zuwider iſt, noch wider die dem andern ſchuldige Pflichten handelt (§. 59. 61.); ſo beleidiget keines das andere (§. 817. Mor.) und alſo leben ſie in Friede und Einigkeit neben einander (§. 880. Mor.).

de zu erhalten.

§. 63. Weil die Glückſeeligkeit ein Zuſtand einer dauerhafften Freude iſt (§. 52. Mor.); ſo iſt der Eheſtand glückſeelig, wenn Eheleute in einer beſtändigen Freude neben einander leben, folgends, wenn die Luſt oder das Vergnügen allzeit die Unluſt oder das Mißvergnügen überwieget (§. 446. Met.).

Wenn die Ehe glückſeelig.

§. 64. Hingegen, weil die Unglückſeeligkeit ein Zuſtand einer dauerhafften Traurigkeit oder Mißvergnügens iſt (§. 61. Mor.); ſo iſt die Ehe unglückſeelig, wenn Eheleute in ſtetem Verdruß und Mißvergnügen neben einander leben, ſo, daß die Unluſt, oder der Verdruß und das Mißvergnügen, die Luſt und das Vergnügen überwieget (§. 448. Met.), folgends der traurigen und mißvergnügten Stunden allezeit mehr ſind, als der freudigen und vergnügten.

Wenn die Ehe unglückſeelig.

§. 65. Wenn demnach Eheleute an dieſem Vergnügen und Mißvergnügen Urſache ſind; ſo machen ſie ihnen ſelbſt ihren Eheſtand entweder glückſeelig oder unglückſeelig. Derowegen, da keines dem anderen Mißvergnügen machet, wenn ſie in Einig-

Einigkeit und Liebe ſind zur glückſeeligen Ehe nöthig.

keit neben einander leben (§. 62.): hingegen einander Freude und Vergnügen machen, wenn ſie einander inbrünſtig lieben (§. 449. Met.): ſo ſind Einigkeit und Liebe zwey nöthige Stücke zu einer glückſeeligen Ehe. Im Gegentheile erhellet, daß Uneinigkeit und Haß die Ehe unglüchſeelig machen.

Ingleichen ſo viel Vermögen, als zur Nothdurfft, dem Wohlſtande und der Bequemlichkeit des Lebens gehöret.

§. 66. Wiederum, weil der Mangel an demjenigen, was zu nöthiger Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch anderen dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Lebens erfordert wird, Mißvergnügen machet (§. 417. Met.); ſo wird dadurch eine Ehe gleichfalls unglückſeelig. Und im Gegentheile muß eine Ehe glückſeelig werden, wenn man darinnen ſo viel vor ſich bringen kan, als man zur Nahrung, Kleidung und Wohnung, auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Lebens nöthig hat. Und demnach iſt der Zehr- und Ehren-Pfennig (§. 515. Mor.) ein nöthiges Stücke zu einer glückſeeligen Ehe.

Worauf im Heyrathen zu ſehen nöthig

§. 67. Da nun alles Vergnügen und Mißvergnügen im Eheſtande entweder von den Eheleuten oder ihrem äuſſerlichen Zuſtande herrühren muß, (denn was anders woher kommet, gehöret nicht zu dem Eheſtande, indem es ſtatt finden würde, auch wenn die Eheleute auſſer dem Eheſtande lebeten und das eine nur ein guter Freund des andern wäre); ſo werden auch die Ehen

bloß

bloß durch die Einigkeit und Liebe der Eheleute und den Zehr-und Ehren-Pfennig glückſeelig: hingegen durch Uneinigkeit und Haß der Eheleute und Mangel des Zehr- und Ehren-Pfennigs unglückſeelig (§. 65. 66.). Derowegen, wenn die Ehen wohl gerathen ſollen, muß man für allen Dingen verſichert ſeyn, daß die Perſonen, ſo ſich darein begeben ſollen, einander inbrünſtig lieben und in Einigkeit mit einander leben, auch nächſt dieſem ſo viel vor ſich bringen werden, als dazu erfordert wird, wenn ſie ſich in Nahrung, Kleidung und Wohnung auch andern dahin gehörigen Bequemlichkeiten des Leben ihrem Stande gemäß aufführen ſollen.

§. 68. Daß demnach ſo wenige Ehen gerathen, kommet einig und allein daher, weil man insgemein nur auf eines von dieſen Stücken, nicht aber auf alle zugleich ſiehet, oder auch, man mag entweder nur auf eines oder alle ſehen, durch falſche Vorſtellungen betrogen wird, und nach dieſem die Sache gantz anders befindet, als man anfangs vermeinet, wenn man leider! zu ſpäte, da die Ehe ſchon vollzogen worden, erſt recht darhinter kommet. **Warum ſo wenige Ehen gerathen.**

§. 69. Es iſt demnach ein groſſes Verſehen, daß man öffters ohne Noth bey dem Heyrathen vielen Betrug brauchet und gemeiniglich die Sachen anders vorgiebet, als **Betrug bey dem Heyrathen.**

ſie ſind: als wodurch man die Leute durch ihr Heyrathen nur unglückſeelig machet.

Nutzen der Erkäntniß von nöthigem Auskommen,

Allein weil auch nicht ſelten die Menſchen von demjenigen, was ſie nach ihrem Stande zu ihrer Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens brauchen, unrichtige Gedancken haben und daher Mangel zu leiden vermeinen, da ſie wohl gar einen Ueberfluß haben; ſo iſt über die maſſen dienlich, daß man hiervon aus der Sitten-Lehre, das iſt, den Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen (§. 450. 458. 490 492. 508. 510.), nöthigen Unterricht einholet.

des Verſtandes und der Tugend.

Dergleichen auch erfordert wird, wenn man die Aufführung ſeines Ehegattens vernünfftig beurtheilen will. Und alſo iſt Verſtand und Tugend, wie in allen Dingen, ſo auch ſonderlich im Eheſtande, höchſt nützlich und nöthig.

Gefährlichkeit im Heyrathen.

§. 70. Unterdeſſen, da die Ehe Lebenslang dauret (§. 44.); ſo iſt auch derjenige Menſch die gantze Zeit ſeines Lebens unglückſeelig, der eine unglückſeelige Ehe getroffen, die ſich nicht ändern läſſet: welches gar ſelten angehet. Hingegen wenn der Menſch eine glückſeelige Ehe getroffen und nicht durch ſeine Schuld den Grund des Glücks verderbet; ſo iſt er die gantze Zeit ſeines Lebens glückſeelig. Man kan ſich nehmlich ſelten Rechnung machen, daß durch den Tod des Ehegatten, der Urſache an der Unglück-

ſeeligkeit iſt, derſelben werde ein Ende gemacht werden. Da nun aber eines jeden Menſchen Begierde von Natur dahin gehet, daß er glückſeelig ſeyn will; ſo hat man ſich im Heyrathen um ſo vielmehr in acht zu nehmen, je ſchweerer das wieder zu verbeſſern iſt, was einmahl verſehen worden. Unterdeſſen, da gleichwohl hier am allererſten was verſehen werden kan, indem man ſelten ſo viel Nachricht erhält, als zu gründlicher Beurtheilung der Glückſeeligkeit der zu treffenden Ehe erfordert wird; ſo hat man das Heyrathen für das allergefährlichſte anzuſehen, was man in ſeinem gantzen Leben zu wagen hat. **Behutſamkeit.**

§. 71. Um dieſer Gefährlichkeit willen ſoll auch niemand im Heyrathen ſich übereilen, zum allerwenigſten aber ſchon darauf dencken, wenn er noch nicht in dem Stande iſt das Hausweſen von ſeinem Erwerbe zu führen, es ſey denn, daß das Weib ſo viel einbringet, als dem Manne zur Zeit noch abgehet, und dabey vernünfftig, tugendhafft, auch haushältig iſt: welches jedoch Dinge ſind, die man ſelten bey einander antrifft (§. 59. 60.). **Warum man ſich nicht darinnen übereilen ſoll.**

§. 72. Es wäre zwar noch gar vieles von der Behutſamkeit zu erinnern, die bey Heyrathen zu gebrauchen: allein da wir unſerm gegenwärtigen Vorhaben ein Gnügen gethan, wenn wir die allgemeinen Gründe, **Warum nicht ein mehrers hievon erinnert wird.**

daraus das übrige hergeleitet werden kan, abſonderlich wo uns die Erfahrung Gelegenheit an die Hand giebet, ausgeführet; ſo laſſe ich es auch vor dieſesmahl hierbey bewenden.

Warum das Weib nach des Mannes Tode ihr Eingebrachtes haben muß.

§. 73. Weil der Mann nur die Nutzung von des Weibes Gütern zu Uebertragung der Laſt des Eheſtandes anwenden kan (§. 55.); ſo muß auch die Frau nach ſeinem Tode alle ihre bewegliche und unbewegliche Güter wieder erhalten, ingleichen kan der Mann ohne ihre Bewilligung von den unbeweglichen nichts verkauffen (§. 920. Mor.), und, wofern dieſes mit ihrer Bewilligung geſchehen, bekommet ſie nach ſeinem Tode die Kauff-Summe des Geldes, als welche nach dieſem als ein von ihr eingebrachtes bewegliches Gut anzuſehen iſt.

Warum ſie ein Vorrecht für andern Gläubigern hat.

§. 74. Und ſolchergeſtalt hat das Weib ein Recht auf des Mannes Güter, in ſo weit das ihrige mit darunter enthalten, indem es in der That nicht des Mannes Güter ſind, ſondern vielmehr ihre, ob ſie gleich der Mann vor ſeine ausgegeben. Und demnach hat ſie auch billig ein Vorrecht für andern Gläubigern des Mannes. Denn wenn ſie das ihrige weggenommen; ſo iſt des Mannes Vermögen, was übrig bleibet.

Was ein Weib

§. 75. Man ſiehet aber hieraus, ohne mein Erinnern, daß das Weib nichts wie-

der

der fodern kan, als was der Mann von ihrem Vermögen in Empfang genommen hat, und zum gemeinen Beſten des Eheſtandes genutzet. Derowegen, wenn ſie etwas vor ſich behalten und nach ihrem eigenen Gefallen verwaltet, auch entweder durchgebracht, oder ſich darum betrügen laſſen; ſo kan ſie mit keinem Grunde nach des Mannes Tode ſolches aus ſeinem Vermögen wieder fordern. nicht wieder fodern kan.

§. 76. Gleichergeſtalt, wenn ein Weib Schulden machet, oder auch ſonſt bloß nach ihrem Gefallen ausgiebet, worein der Mann zu willigen nach den Regeln der Sitten-Lehre nicht befugt iſt; ſo hat ſie ſo viel, als dieſes austräget, von dem ihrigen verthan, und kan es nach des Mannes Tode nicht noch einmahl wieder fordern. Eben dergleichen Fall.

§. 77. Ueber die unbeweglichen Güter des Weibes hat der Mann kein weiteres Recht, als daß er ſie brauchen kan (§. 55.) und alſo eben das Recht, was ein Pachter hat (§. 926. Mor.). Derowegen, wenn es ſich zutrüge, daß ſie durch einen Unglücks-Fall, daran er keine Schuld hat, entweder verdorben oder verſchlimmert würden; ſo trifft der Schaden das Weib, und kan ſie nicht verlangen, daß er ihr nach des Mannes Tode aus ſeinem Vermögen erſetzet werde (§. 959. Mor.). Das Weib hat den Schaden von ihren Gütern zu tragen.

In was für einem Stande ſie ihre Güter wieder zu fordern hat.

§. 78. Aus eben dieſen Gründen, erhellet, daß der Mann die Güter des Weibes auf das ſorgfältigſte in acht zu nehmen hat, damit ſie nicht weiter verſchlimmert werden, als der Nothwendige Gebrauch mit ſich bringet: wiedrigenfalls aber das Weib die Erſetzung des Schadens aus des Mannes Gütern fordern kan (§. 958. Mor.). Und weil der Mann die gantze Nutzung allein hebet; ſo iſt er auch verbunden dieſelben in ſolchem Stande zu erhalten, damit ſie ferner können genutzet werden.

Was ein Ehegatte von ſeinen Gütern dem andern zu vermachen hat.

§. 79. Weil ein Ehegatte den andern inbrünſtig lieben ſoll (§. 65.); ſo muß er auch aus des andern Glückſeeligkeit Vergnügen ſchöpffen (§. 449. Met.), und dannenhero begehren, daß ſein Ehegatte nach ſeinem Tode in beſtändiger Freude und Vergnügen (§. 52. Mor. & §. 346. Met.) lebe, folgends alles auch bey ſeinem Ende beytragen, was dazu beförderlich iſt. Derowegen hat er von ſeinem Vermögen nach ſeinem Tode ſeinem Ehegatten ſo viel zuzuwenden, daß er noch ſo vergnügt wie vorhin leben und den Verluſt nicht ſo leicht empfinden kan. Wie weit ſich dieſes thun läſſet, muß aus denen beſondern Umſtänden in beſondern Fälen beurtheilet werden. Und weil die Eltern auch mit dabey auf die Kinder zu ſehen haben; ſo wird auch unten ein mehrers davon vorkommen.

Das

Das 3. Capitel.

Von der Väterlichen Geſellſchafft.

§. 80.

Weil die Eltern verbunden ſind ihre Kinder aufzuerziehen (§. 18.), das iſt, ſo weit zu bringen, daß ſie ſich ſelbſt verſorgen und regieren können; ſo müſſen auch die Kinder mit den Eltern in einer Geſellſchafft leben (§. 2.), welche man die Väterliche genennet. Und alſo iſt die Väterliche Geſellſchaft eine Geſellſchaft zwiſchen Eltern und Kindern, um ihrer Auferziehung willen. Was die väterliche Geſell-ſchafft iſt.

§. 81. Nehmlich, weil die Kinder ſich nicht ſelbſt verſorgen und regieren können; ſo haben ſie ſolches von andern zu fordern (§. 770. Mor.). Da nun aber kein Grund vorhanden, warum ſie ſolches vielmehr von andern, als von ihren Eltern fordern ſolten, wenn dieſe in dem Stande ſind ſolches zu thun; ſo lieget auch den Eltern ob ſie zu verſorgen und zu regieren, biß ſie dieſes ſelbſt zu thun vermögend werden. Und muß aus dieſem Grunde alles beurtheilet werden, was die Eltern den Kindern, und hinwiederum die Kinder den Eltern ſchuldig ſind. Grund der Pflichten der Eltern gegen die Kinder, und der Kinder gegen die Eltern.

§. 82. Damit man nun beſſer dieſen Grund einſehen, und die nöthigen Pflichten Es wird ausführ-

ſicher erklåret. der Eltern gegen die Kinder und der Kinder gegen die Eltern daraus herleiten möge; ſo wird nöthig ſeyn, daß ich deutlicher erkläre, was durch das Verſorgen und Regieren verſtanden wird. Nehmlich Kinder ſind wie alle Menſchen verbunden ihren innern und äuſſeren Zuſtand ſo vollkommen zu machen, als möglich iſt (§. 19. Mor.). Dazu aber wird zweyerley erfordert: Einmahl ſind Mittel nöthig, dadurch die Vollkommenheit des inneren und äuſſeren Zuſtandes erhalten wird (§. 912. Met.): darnach müſſen auch ihre Handlungen dergeſtalt eingerichtet werden, daß ſie nicht alleine dieſe Mittel recht gebrauchen, ſondern auch durch ihre Handlungen ſich nicht daran hindern.

Was die Vorſorge für die Kinder iſt. Die Vorſorge gehet auf das erſte; die Regierung auf das andere. Es beſtehet demnach die **Vorſorge** der Eltern in einer Sorgfalt den Kindern alle Mittel zu verſchaffen, die ſie zu Beförderung der Vollkommenheit ihres inneren und äuſſeren Zuſtandes vonnöthen haben:

Was die Regierung der Kinder iſt. hingegen die **Regierung** in Einrichtung ihrer Handlungen zu Erhaltung dieſer Abſicht. Derowegen, da wir in den Gedancken von dem Thun und Laſſen der Menſchen ausführlich gezeiget haben, worinnen die Vollkommenheit der Seele, des Leibes und des äuſſerlichen Zuſtandes beſtehet, auch wie der Menſch ſeine Handlungen einzurichten hat, damit

er

er dieſen Zweck, ſo viel in ſeiner Gewalt iſt, erreichet; ſo wird ſich ohne Mühe begreiffen laſſen, was in beyden Stücken Eltern zu thun oblieget.

Wie Eltern vor Nahrung und Kleidung der Kinder zu ſorgen haben.

§. 83. Es lieget demnach den Eltern ob davor zu ſorgen, daß die Kinder ſo viel Nahrung und Kleider haben, als erfordert wird, wenn ſie einen geſunden Leib und geſunde Gliedmaſſen erhalten und wohl wachſen ſollen (§. 450. 490. Mor.; wobey ſie zugleich des Wohlſtandes halber auf ihren Stand und Vermögen zu ſehen haben (§. 458 492. Mor.). Derowegen, da die Mutter-Milch die erſte Nahrung des Kindes iſt, auch dabey bekannt, daß die Kinder damit viel Böſes zu ihrer Ungeſundheit und Verderbung des Leibes, auch Gemüthes, einzuſaugen pflegen, wenn die Perſon, ſo ſie ſäuget, von widrigen Affecten und unordentlichen Begierden eingenommen wird: eine Mutter aber verbunden iſt alles zur Auferziehung des Kindes beyzutragen, was in ihrer Gewalt ſtehet; ſo ſoll eine Mutter ihr Kind ſelbſt träncken, wenn ſie in dem Stande iſt ſolches zu thun. Es bekömmet auch hierdurch eine Mutter mehr Liebe zu ihrem Kinde und wird zugleich angetrieben, ſonderlich wo ſie dabey vernünfftig iſt, fleißiger auf ihr Kind acht zu haben: welches nach dieſem zu der übrigen Kinder-Zucht nicht ein geringes beyträget. Daß man aber durch andere

Warum eine Mutter ihr Kind ſelber ſäugen ſoll.

ver-

Wenn ſie davon befreyet iſt. verrichten läſſet, was man ſelbſt zu thun nicht vermögend iſt, z. E. wenn Mangel an der Milch ſich findet, oder die Brüſte böſe werden, oder auch wenn die Mutter in Kranckheit verfället, oder überhaupt von ungeſunder Leibes-Conſtitution iſt, ꝛc. ſolches hat ſeine geweiſte Wege.

Wie ſie ferner vor die Kinder zu ſorgen haben. §. 84. Weil aber die Eltern auch verbunden ſind darauf zu ſehen, daß die Kinder nicht nur einen geſunden Leib, ſondern auch geſunde Gliedmaſſen und einen geſchickten Leib erhalten (§. 447. 449. Mor.); ſo gebühret ihnen auf das ſorgfältigſte auf ſie acht zu haben, damit ſie in keinem von dieſen Stücken verabſäumet, noch verwahrloſet werden. Derowegen, weil ſelten Leute, die bloß um des Brods willen dienen, genungſame Sorgfalt hierinnen bezeigen; ſo lieget den Eltern ſelber ob, darauf mit Fleiß acht zu haben und den Kindern, ſo viel nur immer möglich iſt, alle Gelegenheit zu beſchneiden, da ſie zu Schaden kommen können: hingegen auch bey Zeiten den Leib durch allerhand Bewegungen und Stellungen zu üben, wodurch er geſchickt wird. Und hat man hier ſo wohl, als vorhin, auch auf ſeinen Stand zu ſehen.

Erinnerung. §. 85. Es würde zu weitläufftig fallen, wenn ich hier auf beſondere Handlungen kommen wolte. Wer der Sache ſelbſten nachdencket, wird durch Hülffe der allgemei-

meinen Regel in ſich ereignenden Fällen ſelber darauf kommen. Unterdeſſen wåre es auch nicht undienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit Fleiß lernete, wo es hierinnen getroffen, wo es verſehen wird; ſo würde man in der Kinder-Zucht, daran ſo gar viel gelegen, noch immer weiter kommen, und zum gemeinen Gebrauche auch für gemeine Leute, und die ihnen am Verſtaude nicht überlegen ſind, viele beſondere nützliche Regeln vorſchreiben können.

Wie die Kinder-Zucht zu verbeſſern.

§. 86. Abſonderlich wird auch von Eltern erfordert, daß ſie die Gliedmaſſen der Sinnen, abſonderlich der Augen und des Gehöres, bey den Kindern in gutem Stande erhalten, damit keines von denſelben geſchwächet, vielweniger gar verdorben werde (§. 489. & ſeqq. Mor.). Und eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Gedåchtniſſe und der Einbildungs-Krafft (§. 505. Mor.). Derowegen haben ſie auch bey allen Handlungen mit auf die Sinnen, das Gedåchtniß und die Einbildungs-Krafft zu ſehen, was ſie nehmlich veränderliches bey den Kindern nach ſich ziehen. Z. E. In ſtarckem Lichte, ſonderlich in dem hellen Mittags-Lichte der Sonne, wird das Auge blöde, daß es weder bey ſchwachem Lichte in der Nähe, noch bey ſtarckem in der Ferne wohl ſehen kan: welches nicht allein die Erfah-

Wie Eltern vor die Sinnen, das Gedåchtniß und die Einbildungs-Krafft der Kinder zu ſorgen haben.

rung

rung bekräfftiget, ſondern auch in Erklärung der Natur aus Beſchaffenheit des Auges und des Lichtes ſich deutlich zeigen läſſet. Derowegen ſoll man kleine Kinder weder in das helle Sonnen-Licht legen, noch viel mit ihnen darinnen herumgehen. Aus dieſem Exempel ſiehet man, wie in andern Fällen zu verfahren, und auf was für Art und Weiſe vermittelſt der allgemeinen Regeln beſondere gefunden werden. Man muß entweder durch die Erfahrung, oder Vernunfft ausmachen (§. 372. Met.), wodurch den Sinnen, dem Gedächtniſſe und der Einbildungs-Krafft Eintrag geſchiehet, und ſo wird ſichs finden, was man für Handlungen bey der Pflegung der Kinder in Anſehung dieſer Stücke zu unterlaſſen, und welche man hingegen vorzunehmen hat, auch wie man die nöthigen Handlungen einzurichten hat, damit alles widrige vermieden werde.

Wie man für die Seele der Kinder zu ſorgen.

§. 87. Da nun aber die Sorge für die Seele mit der Vorſorge für den Leib vereiniget werden muß (§. 225. Mor.); ſo müſſen auch die Eltern darauf bedacht ſeyn, wie ſo wohl der Verſtand, als der Wille der Kinder gebeſſert werde (§. 254. 372. Mor.). Es iſt zwar wahr, daß man anfangs bey den Kindern faſt einig und allein auf ihren Leib zu ſehen hat: allein wir werden bey reifferer Ueberlegung doch hernach finden,

daß

daß man eher auf die Beſſerung des Verſtandes und des Willens ſehen muß, als man insgemein daran zu gedencken pfleget, Und es iſt gewiß nichts geringes, daß man zu rechter Zeit daran gedencket: denn wer es zu lange aufſchiebet, der läſſet geſchehen, daß unterdeſſen ſo wohl der Verſtand, als der Wille vielfaltig verdorben wird, ehe er an die Beſſerung gedencket. Man kan aber gar leicht begreiffen, daß es ſchweerer ſeyn muß Willen und Verſtand zu beſſern, wenn er ſchon verdorben worden, als wenn dieſes noch nicht geſchehen. Denn in dem Falle, da ſchon eine übele Gewohnheit ſich mit den natürlichen Neigungen vereinbahret, muß man nicht allein dieſen Einhalt thun, ſondern hat auch allzeit mit denen aus jener entſpringenden Hinderniſſen zu ſtreiten.

Warum man bey Zeiten darauf zu ſehen hat.

§. 88. Der erſte Grad der Erkäntniß ſind die klaren Begriffe (§. 9. c. 1 Log.). Da wir nun klare, aber undeutliche Begriffe erlangen, wenn wir nicht auf jedes, was in einem Dinge ſich unterſcheiden läſſet, inſonderheit acht haben und ihre Ordnung und Verknüpffung zu betrachten unterlaſſen (§. 21. c. 1. Log.), Kinder aber anfangs zu dergleichen Aufmerckſamkeit und Ueberlegung ungeſchickt ſind; ſo können ſie auch anfangs keine andere als undeutliche Begriffe erlangen. Damit ſie aber dazu kom-

Wie man Kindern die erſten Begriffe beyzubringen.

kommen, muß man ihnen allerhand Dinge vor die Augen bringen und ſie gewöhnen darauf zu ſehen, auch ſo bald ſie reden lernen, darnach zu fragen, wie dieſes oder jenes heiſſe. Je mehr man nun ihnen dergleichen Begriffe beybringen kan, je beſſer iſt es: denn ſie legen nicht allein dadurch den Grund zu mehrerer Erkäntniß, ſondern werden auch **lehrbegierig**, das iſt, ſie erlangen eine Begierde von allem, was ihnen vorkommet, Unterricht zu haben.

Wie man ſie zu deutlichen vorbereiten ſoll.

§. 89. Da nun in der Natur kein Sprung geſchiehet, ſondern alles nach und nach kommet, wie uns deſſen die tägliche Erfahrung überzeuget; ſo muß man auch von einem Grade der Erkäntniß nicht gleich zu dem andern ſchreiten, ſondern vielmehr, wenn man mit dem erſten zu Stande kommen, damit noch weiter dergeſtalt fortfahren, daß man zugleich zu dem folgenden ſich vorbereitet. Derowegen, weil von Seiten unſer, woferne wir zu einem deutlichen Begriffe gelangen wollen, erfordert wird, daß wir alles, was ſich in einem Dinge einiger maſſen von einander unterſcheiden läſſet, zu erſt beſonders betrachten, darnach eines gegen das andere halten und auf die Ordnung und Verknüpffung ſorgfältig acht geben (§. 19. c. 1. Log.); ſo wird zu dieſer Vorbereitung zweyerley erfordert, nehmlich 1. daß man ſich gewöhnet auf eine Sache

recht acht zu haben, und 2. eines nach dem andern beſonders zu betrachten und zu überlegen. Zu dem erſten werden die Kinder gewöhnet, wenn man ihnen ein Ding lange vorhält und ſie aufmuntert darauf zu ſehen, oder ſonſt durch die übrigen Sinnen zu begreiffen, auch den Nahmen dabey vorſaget und ſie begierig machet denſelben zu wiſſen, damit ſie bald ſelbſt darnach fragen, wenn ihnen etwas vorkommet, deſſen Nahme ihnen noch unbekannt iſt. Denn wenn ſie von der erſten Kindheit an ſich gewöhnen auf das zu ſehen, was ihnen vorkommet, nach dem Nahmen deſſelben zu fragen, und es auf alle ihnen mögliche Weiſe durch die Sinnen zu begreiffen; ſo wird dieſes bey ihnen zur Gewohnheit, daß ſie es in allen dergleichen Fällen, da ihnen etwas vorkommet, wiederum thun (§. 238. 331. Met.). Sollen ſie nun auch zu dem andern gelangen, daß ſie nehmlich gewohnen, eines nach dem andern in einem Dinge beſonders zu betrachten; ſo muß man für allen Dingen dasjenige, was man ihnen zeiget, nach und nach von einer Seite nach der andern vorzeigen, und ſie aufmuntern darauf zu ſehen, auch den Nahmen deſſen, was man verſchiedenes antrifft, dabey nennen. Hierdurch lernen die Kinder unvermerckt, daß in einer Sache verſchiedenes vorkommet und man ſie nicht obenhin anſehen muß, wenn man

Wie man ſie gewöhnet auf eine Sache recht acht zu haben.

Auch eines nach dem andern beſonders betrachten.

man ſie recht kennen will. Darnach muß man ſie gewöhnen nach dem Nahmen aller Theile zu fragen, die man in einem Dinge von einander unterſcheiden kan: denn ſo werden ſie unvermerckt lernen dasjenige, was in einem Dinge unterſchiedenes vorkommet, von einander zu unterſcheiden, und alſo eines nach dem andern ins beſondere als ein beſonderes Ding anzuſehen.

Wie ſie zu deutlichen Begriffen geleitet werden. §. 90. Wo dieſe Vorbereitung vorher gegangen, da hat man in der That ſchon alles gethan, was man vornehmen muß, wenn man deutliche Begriffe erlangen will, und kan einen dannenhero nichts befremden, wenn man zu dieſer Arbeit fortſchreitet. Damit nun aber die Kinder bey Zeiten an die Deutlichkeit der Begriffe ſich gewöhnen; ſo muß man damit den Anfang machen, ſo bald als man mercket, daß es ſich thun läſſet. Dieſe Arbeit wird folgendergeſtalt vorgenommen. Man leget ihnen Sachen vor, davon ſie ſchon klare Begriffe haben und die ihnen bereits bekannt ſind. Alsdenn zeiget man ihnen nach einander alles, was an ihnen verſchiedenes anzumercken; läſſet ſie darauf acht haben, wie eines auf das andere folget und mit ihm verknüpfft iſt, auch alles mit ſeinem Nahmen nennen (§. 19. c. 1. Log.). **Beſonderer Gebrauch** Bey kleinen Kindern kan man ſelbſt mit Spiel-Wercke den Anfang machen: bey denen, die nun wei-

weiter ſind, daß ſie ſchon angefangen zu lernen, mit Figuren und Zahlen dergleichen Uebungen vornehmen. Dadurch werden die Kinder unvermerckt inne werden, daß, wenn man eine Sache ſchon gar wohl kennet, man dennoch bey ihr noch gar vieles finde, woferne man ſie genauer zu betrachten ſich angelegen ſeyn läſſet. Wie man in dieſen Uebungen immer weiter fortgehen ſoll, wird derjenige verſtehen, welcher inne hat, was wir in den Gedancken von den Kräfften des Verſtandes (§. 7.8. 19. c.1.) von Erlangung deutlicher Begriffe beygebracht. Es iſt zu mercken, daß die Zergliederung der Rede eine Aenlichkeit mit der Zergliederung der Begriffe hat und daher bey dem Leſen denen Kindern ein Begriff davon kan beygebracht werden, der ihnen nach dieſem die Sache nicht wenig erleichtert (§. 364. 366. Met). Nehmlich eine Rede ſtellet eine zuſammengeſetzte Sache vor. Sie läſſet ſich in ihre Theile, als in andere weniger zuſammengeſetzte Sachen zergliedern, und dieſe ferner in Wörter, die Wörter in Sylben, die Sylben endlich in Buchſtaben. Hier haben wir ein gantz klares Bild von der Fortſetzung der Zergliederung, wenn man immer vollſtändigere Begriffe haben will. Die Zergliederung der Zahlen, die endlich aus Einheiten zuſammen geſetzet werden, hat mit ihnen eine groſſe Verwandſchafft.

des Spielweckes, der Figuren und Zahlen.

Bild der Zergliederung der Begriffe im Buchſtabiren und Leſen.

Was für Sachen zu Verſtands Uebungen zu erwehlen.

Da wir hier bloß auf die Fertigkeit des Verſtandes ſehen, die durch die Uebungen erlanget wird (§. 525. Met.); nicht aber eben auf die Erkäntniß der Sachen vor und an ſich ſelbſt; ſo gilt es gleich viel, was für Sachen dazu erwehlet werden. Die Wahl iſt geſchickt angeſtellet, wenn man ſolche heraus lieſet, welche die Uebung leichte machen. Kinder, die noch nicht mit Vorurtheilen verwöhnet worden, auch vor ſich noch nicht weit denken können, nehmen ohne dem an, was man ihnen vorbringet.

Wie man die Kinder witzig machet.

§. 91. Der Witz beſtehet in einer Leichtigkeit die Aehnlichkeit wahrzunehmen (§. 366. Met.). Derowegen kan man auch den Kindern behülflich ſeyn, daß ſie witzig werden, wenn man ihnen fleißig die Aenlichkeiten zeiget, die ſich zwiſchen denen Dingen befinden, die ſie erkannt haben oder die ihnen vorkommen. Dieſes kan ihnen nicht allein künfftig dienen, wenn der Zuſtand des Alters es leidet, auf allgemeine Begriffe zu gedencken (§. 26. c. 1. Log.), ſondern auch zu Erfindung der Wahrheiten durch ſich ſelbſt (§. 367. Met.). Ja, da die Kinder aus Mangel der Vernunfft ſich in ihren Handlungen auf die erwartung ähnlicher Fälle gründen müſſen (§. 331. Met.); ſo verhalten ſie ſich in dieſem Stücke der Vernunfft gemäſſer (§. 375. Met.).

§. 92.

§. 92. So lange die Kinder noch ſchwach an Verſtande ſind, kan man ihnen die Wahrheiten nicht anders beybringen, als daß ſie ſie in das Gedåchtnis faſſen. Je doch damit ſie nicht dadurch in das Vorurtheil verleitet werden, als wenn man etwas andern zu Gefallen glauben muͤſte; ſo hat man ſie bey Zeiten dazu zu gewoͤhnen, daß ſie uͤberall fragen, warum dieſes iſt und warum ſie dieſes oder jenes thun ſollen. Nehmlich indem ſie dadurch erkennen, daß alles ſeinen zureichenden Grund hat, warum es vielmehr iſt als nicht iſt; ſo wird ihnen nicht allein der Satz des zureichenden Grundes feſt eingepråget, ſondern ſie erkennen auch, es ſey etwas nicht deswegen wahr, weil es der andere ſaget. Und dadurch gewohnet man, nichts von anderen bloß deswegen anzunehmen, weil ſie es ſagen: welches man eben zu erhalten vermeinete. Dieſes iſt abſonderlich bey Kindern noͤthig, die man kuͤnfftig einmahl zum Studiren anhalten will, damit ſie ihre Sachen gruͤndlich erlernen.

Wie man das Vorurtheil fuͤr Perſonen in Erkåntniß der Wahrheit hindern ſoll.

§. 93. Da der Satz des zureichenden Grundes der Grund der Vernunfft iſt, dieſe aber in der Einſicht in den Zuſammenhang der Wahrheit beſtehet (§. 368. Met.); ſo ſiehet man hieraus, daß die Kinder dadurch zugleich vernuͤnfftig werden, wenn ſie ſich gewoͤhnen allezeit nach dem Grunde zu fragen,

Wie Kinder vernuͤnfftig werden.

gen], warum dieſes iſt, und warum ſie dieſes oder jenes thun ſollen.

Was bey Kindern zu vermeiden.

§. 94. Weil nun dasjenige, was den Kindern in ihrer erſten Kindheit eingepräget wird, feſt bleibet, auch die dadurch erregte Neigungen und Gewohnheiten ſich gar übel wieder ändern laſſen (§. 384. Mor.); ſo hat man mit dem gröſten Fleiſſe darauf acht zu haben, daß ihnen keine Vorurtheile und Irrthümer beygebracht, auch ſie nicht zu Aberglauben verleitet, und in böſen Neigungen und Affecten geſtärcket werden. In dieſem Stücke wird es leider gar ſehr verſehen, indem die erſte Auferziehung ſolchen Perſonen anvertrauet wird, die in Vorurtheilen, Irrthümern und Aberglauben ſtecken, und daher durch ihre erdichtete Hiſtorien, die ſie den Kindern zu erzehlen pflegen, auch durch allerhand Irrthümer, die ſie ihnen als Bewegungs-Gründe von etwas abzuſtehen, beybringen, groſſen Schaden ſtifften. Man findet es, was dergleichen Verfahren nach ſich ziehet auch wenn man zu Jahren kommet, und durch völligen Verſtand die Nichtigkeit der beygebrachten Vorurtheile und Irrthümer erkennet, von denen daher rührenden Neigungen und Affecten aber ſich doch nicht loß reiſſen kan, weil ſie einmahl zu tieff eingewurtzelt: wovon die Urſache an einem andern Orte (§. 419. Mor.) gezeiget worden.

§. 95.

§. 95. Was die Beſſerung des Willens betrifft; ſo haben Eltern mit aller Sorgfalt darnach zu ſtreben, wie ſie den Kindern eine Begierde nach dem Guten, hingegen einen Abſcheu für dem Böſen (§. 372. Mor.), folgends eine Liebe zur Tugend (§. 450. Met. & §. 9. 64. Mor.) und einen Haß an den Laſtern (§. 455. Met. & §. 9. 64. Mor.) bey Zeiten einpflantzen, auch alle Begierde zum Böſen und allen Wiederwillen für dem Guten ausrotten. Worauf in Beſſerung des Willens zu ſehen.

§. 96. So lange die Kinder keinen Gebrauch der Vernunfft haben, läſſet ſich auch durch vernünfftige Vorſtellungen des Guten und Böſen bey ihnen nichts ausrichten. Da nun in dieſem Falle die natürliche Verbindlichkeit zum Guten und wieder das Böſe nicht zureichend iſt (§. 9. Mor.); ſo müſſen die Eltern ſie auf eine andere Art verbinden, indem ſie nehmlich ihnen empfindliche Straffen mit den böſen, hingegen Belohnungen mit den guten Handlungen verknüpffen (§. 8. 36. Mor.). Und wird hierdurch das Geſetze der Natur zu einem **Väterlichen Geſetze** (§. 18. Mor.) Wie Eltern die Kinder zum Guten verbinden.

§. 97. Gleich wie man aber überhaupt ſich nach den natürlichen Neigungen des Menſchen richten muß, wenn man ihn geſchwinde lencken will (§. 240. Mor.); ſo hat man am allermeiſten dieſes bey Kindern zu beobachten, bey welchen man anfangs Wie dieſe Verbindlichkeit nach ihren Neigungen einzurichten.

nichts als die natürlichen Neigungen findet, auch dieſen zu widerſtehen ſich nicht ſo gleich Mittel zeigen. Derowegen hat man darauf zu ſehen, ob ſie ſich lieber mit guten, als mit harten Worten; mehr mit Bedrohungen, als mit Schlägen ziehen laſſen, und was dergleichen mehr iſt. Wir finden es auch bey Erwachſenen, daß man nichts ausrichtet, wenn man es auf die unrechte Art angreiffet. Jedoch hat man hierbey auch wohl mit darauf acht zu geben, daß die natürlichen Neigungen zum Böſen dadurch nicht geſtärcket werden. Z. E. Wer von Natur zur Wolluſt geneiget iſt, deſſen Neigung dazu wird geſtärcket, wenn man ihm leckerhaffte Sachen giebet, woferne er thut, was man haben will: hingegen brauchet man dieſe Neigung zu eben dem Ende, wenn man ihn darben läſſet, oder auch unſchmackhafftere Speiſe giebet, wenn er nicht thun will, was ihm befohlen wird. Es iſt in der That hier mehr Behutſamkeit nöthig, als man vermeinen ſolte. Derowegen da es bey den meiſten Menſchen auf das Glück ankommet, wie ſie auferzogen werden; ſo iſt kein Wunder, daß auch viele und öfters die meiſten nicht gerathen. Ingleichen da nicht alle einerley natürliche Neigungen haben; ſo kan es nicht seyn, daß alle Kinder gleich gerathen, wenn ſie auf einerley Weiſe tractiret werden.

Wie Neigungen zum Böſen nicht zu ſtärcken.

Warum viel Menſchen nicht gerathen.

Man

Man mag entweder wieder die natürliche Neigung verfahren, oder ſie zum Nachtheile des Guten ſtärcken; ſo iſt eines ſo ſchädlich, als das andere. Der Menſch wird in beyden Fällen verderbet, und was in der erſten Kindheit verdorben wird, läſſet ſich nach dieſem in erwachſenen Jahren ſchweerlich ändern. Man hat aber auf die natürlichen Neigungen der Kinder acht zu geben, wenn ſie noch an ihrer Mutter-Bruſt liegen. Denn unerachtet zur ſelbigen Zeit alle ihre Handlungen in gantz wenigen Bewegungen des Leibes beſtehen; ſo iſt doch gewiß, daß ſie mit dem Gemüthe übereinſtimmen (§. 765. Met.) und man auch darinnen ihren Grund finden kan, und zwar um ſo viel leichter, je weniger noch durch die Gewohnheit etwas dazu kommen iſt. Es zeiget ſich hier ein Weg allerhand nützliche Dinge zu beobachten: ſonderlich wenn man zugleich aus dem, was man wahrnimmet, von den natürlichen Neigungen urtheilen und nach dieſem acht geben wolte, wie das Urtheil eingetroffen, wenn ſie ſich durch verſchiedene Handlungen nach dieſem deutlicher zeigen.

Wie man ihre Neigungen erkennet.

§. 98. Nächſt dieſem hat man eine groſſe Behutſamkeit zu gebrauchen, daß man nichts ſchlimmes, oder auch nur dergleichen, daraus etwas ſchlimmes erwachſen kan, zur Gewohnheit werden läſſet, weil

Wie man böſe Gewohnheiten zu verhüten hat.

ſie nicht allein vor ſich, das iſt, in der Art der Handlungen ſchadet, wo ſie eingeriſſen (§ 382. Mor.), ſondern auch in anderen ähnlichen Fällen vielfältig auf Abwege verleitet (§ 331. Mor.). Hierzu kommet noch dieſes, daß eine Gewohnheit ſchweer zu ändern iſt (§. 384. 421. Mor.), und die Aenderung im Guten gar ſehr hindert (§. 386. Mor.). Man hat aber hierbey wohl zu mercken, daß alles, was man mit den Kindern von ihrer erſten Geburths-Stunde an vornimmet, einen Eindruck in ihren Leib und Gemüthe machet, dadurch ſie zu gewiſſen Handlungen gleichſam geneiget werden, ſo daß ſie geſchwinder und leichter als andere dazu zu bringen ſind. Derowegen wäre hier vieles ſehr genau zu unterſuchen, wenn es uns ein Ernſt wäre die Auſerziehung der Kinder mehr in unſerer Gewalt zu haben, als bisher nicht möglich iſt. Nehmlich bey allen Tugenden und Laſtern ſind gewiſſe Bewegungen des Leibes nöthig, wenn ſie ſollen verübet werden (§. 1. Mor.). Wer nun dergleichen Bewegungen ſchon öffters gehabt, der iſt mehr darzu aufgelegt als ein anderer. Wem bekandt iſt, wie alles miteinander verknüpfft, und immer eines aus dem anderen erfolget, den wird nicht befremden, was ich geſaget.

Unerkante Wege Kinder zu verderben und zu beſſern.

Fernere Einrich-

§. 99. Woferne nun aber entweder unvermerckt oder auch aus Nachläßigkeit bö-

ſe

ſe Gewohnheiten eingeſchlichen, oder zum wenigſten ſolche, die nach ſich ereignenden Umſtänden ſo wohl zum Guten als zum Böſen können angewendet werden; ſo hat man darauf allerdings mit zu ſehen, wenn man die Kinder zum Guten verbinden will (§. 20. Mor.) tung der Verbindlichkeit.

§. 100. So bald der Verſtand und Gebrauch der Vernunfft ſich äuſſert, hat man darauf zu ſehen, daß die Kinder nicht Sclaven im Guten bleiben, ſondern es vielmehr aus völliger Freyheit thun (§. 377. Mor.). Und hierzu dienet alles dasjenige, was von der Beſſerung des Willens (§. 373. & ſeqq. Mor.), weitläufftig ausgeführet worden. Es wird freylich eines und das andere in der Ausübung noch einige Geſchicklichkeit erfordern, wenn man es bey Kindern anbringen will: allein wir können uns vor dieſes mahl nicht in weitere Weitläufftigkeiten einlaſſen.

Wenn Kinder im Guten vernünfftig zu machen.

§. 101. Weil Kinder bloß den Gebrauch der Sinnen und Einbildungs-Krafft haben, keinesweges aber den Gebrauch der Vernunfft, als welche erſt durch viele Uebung erhalten wird (§. 525. Met.); ſo können ſie ſich auch nichts vorſtellen, als was ſie ſehen oder ſonſt empfinden und die Einbildungs-Krafft bringet hervor, was ſie ſonſt damit verwandtes empfunden (238. Met.). Da nun hieraus ihre ſinnliche Begierden er-

Warum Kinder nichts Böſes, noch Unanſtändiges ſehen dörffen.

wach-

wachſen (§. 434. Met.), mit denen die äuſſeren Handlungen oder Bewegungen des Leibes übereinſtimmen (§. 535. Met.); ſo können Kinder auch nichts thun, als was ſie von andern geſehen und wozu ſie gewöhnet worden, jedoch mit einigem Unterſcheide, in ſo weit nehmlich die natürliche Neigungen in den Handlungen einige Aenderung machen. Und daher kommet es, daß Kinder alles nachthun, und in ähnlichen Fällen ein gleiches thun (§. 331. Met.). Derowegen hat man die allergröſte Sorgfalt zu gebrauchen, daß Kinder nichts Böſes noch Unanſtändiges zu ſehen bekommen, ehe ſie eine Gewohnheit im Guten erhalten, und durch den Gebrauch der Vernunfft Gutes und Böſes recht zu unterſcheiden wiſſen. Man ſiehet hieraus zugleich, warum Kinder am allerleichteſten ſich verführen laſſen. Man erkennet aber auch, welche Menſchen den Kindern gleich zu achten ſind, wenn ſie auch gleich den Jahren nach nicht mehr Kinder ſeyn, und daher ſich ſo leicht als jene verführen laſſen, nemlich alle diejenigen, die bloß an ihren Sinnen und der Einbildungs-Krafft hangen, und weder Erfahrung noch Gewohnheit im Guten haben. Auf Univerſitäten, wo man allerhand junge Leute bey einander ſiehet, die von der Aufſicht anderer in die Freyheit kommen, fehlet es nicht an Exempeln, dadurch ſolches beſtätiget wird.

Warum Kinder alles nachthun,

und ſich leichte verführen laſſen. Wer ihnen gleich zu achten.

§. 102.

§. 102. Weil nun die Kinder um die Eltern ſind und ihr Thun und Laſſen ſehen; ſo ſind ſie auch verbunden ihnen mit guten Exempeln vorzugehen, das iſt, weder zu thun, was böſe, noch zu unterlaſſen, was gut iſt, ja auch dergleichen Handlungen für ihnen zu verheelen, durch deren Nachahmung in unrechten Fällen ſie können verdorben werden. Und hieraus erwächſet von neuem eine Verbindlichkeit zu einer guten Aufführung der Eheleute gegen einander.

Wie Eltern den Kindern ein gutes Exempel geben ſollen.

Verbindlichkeit der Eheleute.

§. 103. Da nun Exempel und Fabeln, die ſo eingerichtet ſind, daß ſie den Erfolg der guten und böſen Handlungen handgreifflich machen, dazu dienlich ſind, daß man im Guten vernünfftig wird, auch die Vernunfft bey den Sinnen, der Einbildungs-Krafft und den Affecten nicht unterliegen darff (§. 373. Mor.); ſo hat man den Kindern, bey ſich zeigendem Gebrauche der Vernunfft, durch Exempel und Fabeln die Tugenden und Laſter vorzuſtellen, damit ſie beyde nicht allein kennen lernen, ſondern auch einen Trieb zu jenen, und einen Abſcheu vor dieſen bekommen. Und mit dieſen Erzehlungen würde man bey ihnen ein mehrers fruchten als mit den abgeſchmackten Mährlein, die gewöhnlicher maſſen von alten Weibern und ihres gleichen den Kindern erzehlet werden, dadurch ſie in allerhand Vorurtheil und Aberglauben verleitet,

Was für Hiſtorien und Fabeln den Kindern zu erzehlen.

tet, auch öffters zu vielen böſen Neigungen gleichſam zugeſtimmet werden. Man ſiehet auch hieraus, was für Leuten man die Auferziehung anzuvertrauen hat, und darf ſich nicht wundern, wenn ſie insgemein mißlinget, da man ſie untüchtigen Leuten überläſſet. Die ſich einbilden, wenn die Kinder zu Verſtande kämen, wäre alles dieſes vergeſſen, auch änderten ſich albere Irrthümer von ſelbſten; die ſehen den Grund der Natur nicht ein, davon ich ſchon vorhin (§. 89.) etwas erwehnet.

Wem die Auferziehung anzuvertrauen.

Vorurtheil wird berühret.

Wie man ihnen Luſt zur Arbeit machet.

§. 104. Damit die Kinder von ihrer erſten Kindheit an Luſt zur Arbeit, und hingegen Abſcheu für dem Müßiggange bekommen; ſo müſſen ſie allezeit etwas vorhaben und niemahls in der Stille müßig zu ſitzen angehalten werden. Weil ſie nun aber zur Arbeit noch nicht geſchickt ſind; ſo können ſie auch nichts thun als ſpielen. Es iſt aber das Spiel eine jede Verrichtung, die man zum Zeit-Vertreib vornimmet. Und demnach müſſen Kinder allezeit etwas zu ſpielen haben. Wer von Kindheit auf gewohnet iſt immer etwas vorzuhaben, dem fället es auch in erwachſenen Jahren beſchweerlich, wenn er nichts vorhaben ſoll.

Was ein Spiel iſt.

Was bey ihrem Spielen zu bedencken.

§. 105. Bey den Spielen der Kinder finde ich zweyerley zu erinnern. Erſtlich muß man darauf ſehen, daß ſie durch das Spielen an ſolche Handlungen gewöhnet werden

dergleichen ſie nach dieſem in ihren ernſthafften Verrichtungen nöthig haben. Denn auf ſolche Weiſe werden ſie zu dieſen vorbereitet, und fället ihnen nachdem nicht ſchweer, wenn ſie von den Spielen zur Arbeit ſchreiten: wie aus demjenigen mit mehrerem abzunehmen, was in einem ähnlichen Falle von dergleichen Vorbereitung ausgeführet worden (§. 89.). Nehmlich man ſiehet leicht, wenn bey den ernſthafften Verrichtungen oder der Arbeit eben dergleichen Handlungen nöthig ſind, die ſie bey dem Spielen gebrauchen, ihnen die Arbeit eben wie das Spiel vorkommet. Derowegen da ſie mit Luſt geſpielet; können ſie auch nicht mit Verdruß arbeiten. Darnach hat man zugleich Vorſorge zu tragen, daß ſie durch die Spiele allerhand nützliche Wahrheiten in ihr Gemüthe prägen, die der Grund zu vieler Erkäntnis ſind, wenn ſie nach dieſem ihren Verſtand brauchen und etwas nützliches lernen ſollen. Endlich müſſen ſie auch dahin gebracht werden, daß ſie ſich in ihrem Spiele ordentlich aufführen, und hat man davor zu ſorgen, wie ſie dadurch den Begriff eines ordentlichen Wandels feſt in ihr Gemüthe prägen (§. 142. Mor.), auch durch dieſe Uebung im Spiele eine Fertigkeit bekommen. Ich weiß wohl, daß nun die meiſten fragen werden, wie iſt dieſes alles anzufangen? Allein wer

Wie man ſie dadurch zu ernſthafften Verrichtungen vorbereitet.

Wie ihnen dadurch Wahrheiten einzuprägen.

Wie ſie dadurch ordentlich zu gewöhnen.

Wie dieſes auszuüben.

ſiehet

ſiehet nicht, daß dieſe Materien ins beſondere auszuführen hier weder Zeit noch Gelegenheit iſt? Man müſte ein gantzes Buch allein hiervon ſchreiben, wenn alles zum gemeinen Gebrauche ins beſondere ſolte ausgeführet werden. Wenn viele, denen GOtt Gelegenheit gegeben in der Kinderzucht etwas nützliches zu verſuchen, mit reiffem Verſtande und einer guten Einſicht in die unſer Thun und Laſſen betreffende Wahrheiten darüber kommen werden; ſo wird mit der Zeit viel nützliches von ihnen in dieſem Theile der Kinderzucht beygetragen werden. Es wäre nun einmahl Zeit, wenn dieſer Theil der Welt-Weißheit, der von der Menſchen Thun und Laſſen handelt, in mehrere Aufnahme kommen ſoll, daß man, wie in der Erkäntniß der Natur geſchiehet, mit vereinigten Kräfften die Sache angriffe, nützliche Anmerckungen mittheilete und mit Ueberlegung allerhand Verſuche anſtellete. Unterdeſſen ſiehet man zugleich aus dem, was von den Spielen vorgeſchrieben worden, daß dadurch die Kinder auch auf vielerley Weiſe können verderbet werden, wenn man etweder nicht die rechten erwehlet, oder auch ſie ſich dabey nicht ſo aufführen, wie ſichs in einer weiteren Abſicht gebühret. Da man bisher in dieſem Stücke der Kinderzucht ſich nach keinen

Wie überhaupt Moral und Politick zu perfectioniren.

Wenn Kinder durch Spielen verderben.

nen Regeln richtet; ſo iſt es ein bloſſes Glück (§. 1002. Met), wenn man es trifft.

§. 106. Weil die Eltern ihre Kinder ſo weit bringen ſollen, daß ſie ſich ſelbſt verſorgen können (§. 80.); ſo müſſen ſie auch dieſelben etwas lernen laſſen, damit ſie ihnen ſelbſt ihr Brodt erwerben können. Da ſie nun ſolchergeſtalt dieſelben zu einer gewiſſen Lebens-Art geſchickt machen ſollen; ſo iſt dieſe mit als eine der vornehmſten Abſichten anzuſehen (§. 910. Met.), und daher haben die Eltern ſonderlich ſie dazu anzuhalten, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art nützlich iſt (§. 140. Mor.). Es lehret die Erfahrung, daß ſich nicht jeder zu allen Verrichtungen ſchicket. Es iſt aber nicht weniger bekannt, daß Zwang nicht gut thut. Wo man mit Widerwillen lernen ſoll, da gehet es ſelten wohl von ſtatten und bringet man es nicht weit: denn wer etwas mit Verdruß thut, der iſt frohe, daß er damit fertig iſt, es mag gerathen, wie es will. Derowegen haben Eltern darauf zu ſehen, wozu die Kinder einen natürlichen Trieb haben, und ſie zu dieſer, keineswegs aber zu einer andern Lebens-Art anzuhalten. Weil man ſich nach dieſer Regel nicht richtet, ſondern die Väter die Kinder gemeiniglich dazu halten, was ſie ſind, oder wozu ſich die Gelegenheit füget; ſo iſt kein Wunder, daß man in allen Ständen Leute hat,

Was für eine Lebens Art für die Kinder zu erwehlen.

die das ihrige nicht verſtehen, wie ſie ſollen.

Wie die Kinder darauf zu ſehen haben.

§. 107. So bald ſie demnach zum Verſtande kommen, daß ſie begreiffen lernen, was ihnen zu ihrer künfftigen Lebens-Art gut iſt oder nicht, ſollen ſie angeführet werden, dieſelbe allezeit für Augen zu haben, ins künfftige hinaus zu ſehen und bey allem ihrem Thun und Laſſen zu überlegen, was es ihnen für Vortheil dazu ſchaffen werde (§. 140. Mor.)

Wie man ſie weiſe machen ſoll.

§. 108. Da nun die Weisheit den Menſchen geſchickt machet ſeine Abſichten dergeſtalt mit einander zu verknüpffen, daß eine ein Mittel der andern wird und hinwiederum dergleichen Mittel zu erwehlen, die uns zu unſern Abſichten führen (§. 914. Met.); ſo ſollen auch die Kinder weiſe gemacht werden: wozu dasjenige Mittel und Wege an die Hand geben wird, was von Erlangung der Weißheit (§. 315. & ſeqq. Mor.) weitläufftig ausgeführet worden.

Wie man ihnen Exempel zum Muſter vorſtellen ſoll.

Abſonderlich finde ich hierzu ſehr dienlich, wenn man Exempel anderer ſich vor Augen ſtellet. Denn wenn ich mir einen Mann, der ſich in derjenigen Lebens-Art, die man ſich erwehlet, mit Ruhm hervor gethan, zum Muſter vorſtelle; ſo ſehe ich nicht allein, was mir noch fehlet und wornach ich mich zu bemühen habe, ſondern indem man bey ihm wahrnimmet, was uns noch abgehet, bekom-

kommet man dadurch einen neuen Trieb zu fernerem und mehrerem Fleiſſe. Ich rede, was ich erfahren, und ein jeder ſiehet, daß dieſes nicht allein für Kinder dienet, ſondern bey jedermann gut thut, er mag es in einer Sache ſo weit gebracht haben als er will.

§. 109. Weil durch Klugheit ausgeführet wird, was weißlich erdacht worden (§. 327. Mor.); ſo hat man ferner davor zu ſorgen, daß die Kinder bey Zeiten klug gemacht werden: wozu dasjenige dienlich iſt, was davon (§. 329. & ſeqq. Mor.) beygebracht worden. Abſonderlich muß man ihnen allerhand Exempel vorſtellen, damit ſie aus den löblichen lernen, was zu thun iſt: hingegen aus den unglücklichen, was ſie meiden ſollen (§. 333. Mor.). Und in dieſer Abſicht muß man ſie gewöhnen auf der Menſchen Thun und Laſſen acht zu haben, und dabey zu unterſuchen, wie ſie ſich dadurch entweder Vortheil oder Schaden ſchaffen, worinnen ſie es verſehen, wenn ſie ſich in ihrem Glück gehindert, und wie ſie es unterweilen ſeltſam anfangen müſſen, damit ſie ihren Zweck erreichen können. Jedoch muß man dabey auch Vorſorge tragen, daß ſie ſich nicht gewöhnen von andern Leuten ſchlimm zu reden (§ 806. Mor.) noch ſie zu verachten (§. 805. Mor.) und ſich ſelbſt über ſie zu erheben (§. 796. Mor.). Man ſiehet es hier und wird es in andern Fällen

Wie man ſie klug machen ſoll.

Wie Exempel dazu dienlich.

Was die Aufmerckſamkeit auf andere Leute dabey thut.

Beſondere Sorgfalt im Tugen Wandel.

gleichfalls ſo finden, daß die Gräntzen zwiſchen der Tugend und den Laſtern einander ſehr nahe ſind, und man ſich über die maſſen in acht zu nehmen, daß man nicht auf Abwege geräthet, indem man den feſten Vorſatz hat dem Guten nachzujagen. Und dieſes iſt die Urſache, warum die Menſchen ſich auch unterweilen das Gute zum Böſen antreiben laſſen, oder ihre gute Neigungen zum Böſen mißbrauchen.

Wie man ſie lehren ſoll mit dem Gelde recht umzugehen.

§. 110. Ein Menſch hat darauf zu ſehen, daß er nicht allein einen Zehr- und Ehren-Pfennig, ſondern auch einen Noth-Pfennig hat (§. 541. 515. Mor). Derowegen haben auch Eltern ihre Kinder bey Zeiten anzuführen, daß ſie mit dem Gelde wohl umgehen, und abſonderlich den Gebrauch deſſelben nach dieſem dreyfachen Unterſcheide lernen. Zu welchem Ende ſie ihnen Geld zu geben haben, daß ſie es zwar in ihrer Verwahrung haben und damit thun können, was ſie wollen, jedoch aber Rechenſchafft geben müſſen, wie ſie damit umgegangen, nachdem man anfangs ihnen ſelbſt geſagt, wie ſie damit umgehen ſollen, und ſie es alſo unter der Eltern Aufſicht verwahren und verwalten müſſen. Es iſt auch nicht undienlich, wenn man ihnen das Geld nicht anders als eine Belohnung ihres Fleiſſes giebet, damit ſie lernen, Geld müſſe erworben werden. Wie denn fernet dienlich iſt, daß man

man ihnen aus der Erfahrung durch Exem-xel zeiget, wie ſchweer es zu erwerben; wie viele Mühe die Menſchen ſich geben und wie groſſe Gefahr ſie öfters deshalben ausſte-hen müſſen; wie wenige zu einem groſſen Vermögen kommen und was dergleichen mehr iſt. Abſonderlich müſſen ſie auch bey Zeiten lernen, wie Geld ſich bald verthun läſſet, und, wenn es weg iſt, nicht ſo gleich und ſo leichte wieder zu erlangen ſtehet. Es haben Eltern um ſo viel mehr in die-ſem Stücke für ihre Kinder zu ſorgen, je gewiſſer es iſt, daß ein groſſer Theil ihrer Glückſeeligkeit hierauf beruhet; auch leider! die tägliche Erfahrung lehret, wie viele Menſchen bloß dadurch verderben, daß ſie nicht mit dem Gelde recht umzugehen wiſ-ſen. Es iſt öfters mehr darangelegen, daß Eltern die Kinder Geld erwerben und da-mit recht umgeben lernen, als daß ſie ihnen groſſes Gut hinterlaſſen. Wer dasjenige wohl bedächtig erweget, was von den Pflich-ten des Menſchen in Anſehung ihres Ver-mögens (§. 516. & ſeqq. Mor.) weitläufftig erwieſen worden, der wird noch gar vieles ſehen, was man mit den Kindern vorzuneh-men hat, wenn ſie mit dem Gelde recht um-zugehen lernen ſollen.

Wie man Kinder lehret, daß Geld ſchweer zu erwerben ſey. und es ſich leicht verthun läſſet.

§. 111. Da die Ruhm-Begierde den Men-ſchen antreibet ohne Intereſſe Gutes zu thun, ihnen ihre ſaure Mühe verſüſſet, und bey

Wie man ihnen Ruhm-

Begierde beybringet. entſtehenden Schwierigkeiten Muth machet, daß ſie nicht nachlaſſen, biß ſie das, was löblich iſt, ausgeführet (§. 467. Met.): dieſe Begierde aber nichts anders iſt als die Luſt und Freude über dem Urtheile anderer von dem Guten, was wir gethan haben, und unſerer Vollkommenheit (§. 466. Met.); ſo muß man auch die Kinder loben, wenn ſie Gutes gethan haben, und bey dem Lobe zugleich aufmuntern, daß ſie fortfahren ſollen, auch ihnen zeigen, wie ſie deswegen von Verſtändigen werden lieb und werth gehalten werden, und was noch für gröſſeres Lob zu erhalten in ihren Kräfften ſtehet. Und gewiß! dieſes iſt der rechte Probier-Stein der Gemüther. Wer durch Lob ſich reitzen läſſet zum Guten, von dem kan man viel Gutes hoffen: hingegen wer niederträchtig iſt und nach Lob nichts fraget, von dem kan man ſich eben nicht viel ſonderliches verſprechen. Ich habe auch ſchon anderswo (§. 599. 600. Mor.) erwieſen, daß ehrliebende Gemüther leicht: hingegen niederträchtige ſchweer zu lencken ſind, und demnach iſt klar, daß jene die Auferziehung leichte, dieſe hingegen ſie ſchweer machen.

Probier-Stein der Gemüther.

Wer die Auferziehung ſchweer und leichte machet.

Behutſamkeit die hierbey zu gebrauchen. §. 112. Weil ein ehrliebendes Gemüthe gar leichte ehrgeitzig werden kan (§ 598. Mor) und abſonderlich Kinder, die noch ſchwach am Verſtande ſind, der Sache leicht zuviel thun können; der Ehrgeitz aber bey ihnen viel

viel ſchädliches nach ſich ziehet, indem ſie ſich mehr einbilden als ſie ſollen, auf niemanden acht haben, andere gegen ſich verachten und was dergleichen mehr iſt; ſo hat man groſſe behutſamkeit zu gebrauchen, daß man die Kinder nicht ehrgeitzig und hochmüthig machet, indem man eine Begierde nach Ruhm in ihr Gemüthe pflantzen will. Nemlich man muß wohl acht geben, daß ſie niemanden gegen ſich verachten, und daher gewöhnen überall auf das Gute zu ſehen, was ſie bey andern finden, die Mängel und Gebrechen anderer zum beſten zu deuten, und, wo dieſes nicht geſchehen kan, mit denen Perſonen, die damit behafftet ſind, Mitleiden zu haben (§. 109.). Da nun das Mittel hierzu eine aufrichtige Liebe iſt (§. 449. 461. Met.); ſo hat man mit allem Fleiſſe eine Liebe gegen andere Menſchen in ihnen zu pflantzen (§. 777. Mor.). Auch hat man darauf zu ſehen, daß ſie ſich beſcheiden gegen jedermann aufführen und inſonderheit die Demuth bey Zeiten angewöhnen (§. 631. 634. & ſeqq. Mor.).

§. 113. Unerachtet nun aber Kinder nicht fähig ſind das Gute, was bey andern iſt, zu beurtheilen, und ihnen daher ihre gebührende Ehre zu geben (§. 590. Mor.); ſo dienet doch nicht wenig dazu, daß ſie angehalten werden, jedermann mit Ehren-Bezeigungen entgegen zu gehen, das iſt, ſich ſo in Wor- **Wie Kindern anzugewöhnen einen jeden zu ehren.**

ten und Wercken, ingleichen in Minen und Geberden gegen andere aufzuführen, wie wir thun würden, wenn wir das Gute, das bey andern anzutreffen, begreiffen (§. 590. Mor.). Damit nun Kinder deſto eher dazu zubringen ſind; ſo muß man ſich wohl in acht nehmen, daß man nicht in ihrer Gegenwart von andern Leuten verächtlich redet, auch jedermann, der bey uns was zu ſuchen hat, freundlich begegnet. Und muß man abſonderlich ihnen den Gedancken beybringen, daß erwachſene und ſonderlich alte Leute viel Gutes an ſich haben, das ihnen noch fehlet, damit ſie eine Hochachtung gegen ſie bekommen: welcher Gedancke in ihnen beſtätiget wird, wenn man ihnen, auch unterweilen dem Anſehen nach an verächtlichen Perſonen dergleichen zeiget, ſo in die Augen fället und ſie nicht verſchmähen würden, woferne es ihnen könnte mitgetheilet werden. Und dieſes iſt ſonder Zweiffel die Urſache geweſen, warum bey den Sineſern die Alten durchgehends von den Jüngeren bey allen Gelegenheiten geehret worden.

Warum Kinder zur Wahrhafftigkeit und Verſchwiegenheit zu gewöhnen.

§. 114. Unter denen Tugenden, welche man Kindern anzugewöhnen hat, gehören auch abſonderlich die Wahrhafftigkeit und Verſchwiegenheit. Denn da ein Lügner ſeinen Glauben verlieret und niemand gerne mit ihm etwas zu thun hat (§. 982. Mor.); ſo können Kinder wenig in der Welt unter

Leu-

leuten fortkommen, woferne ſie nicht wahrhafftig ſind. Eben dergleichen iſt zu beſorgen, wenn ſie nicht verſchwiegen ſind: denn einen Plauderer mag niemand gerne um ſich haben, weil er zu vieler Uneinigkeit und Verdruß Anlaß giebet, es wird ihn auch niemand zu ſeinem vertrauten Freunde verlangen. Man muß ihnen dannenhero nicht Anlaß geben ſich zum Lügen zu gewöhnen, entweder weil man ihnen ohne Grund zuverläßige Luſt verſaget, oder ſie wegen eines Verſehens gar zu harte anläſſet, oder auch wohl unterweilen nicht giebt, was ſie zu ihrer Nothdurfft gebrauchen, und was dergleichen mehr iſt.

Warum Kinder zur Gottſeeligkeit anzuführen. §. 115. Da die Gottſeeligkeit alle Tugenden erhöhet (§ 673. Mor.), ja, indem ſie neue Bewegungs-Gründe giebet (§. 670 Mor.), auch die anderen Tugenden erleichtert, indem ſie den Willen zu tugendhafften Handlungen kräfftiger neiget (§. 496. Met.); ſo haben Eltern die Kinder bey Zeiten gottſeelig zu machen.

Warum ſie zur Erkäntniß GOttes zu bringen. §. 116. Weil die Gottſeligkeit eine Fertigkeit iſt alle Handlungen zur Ehre GOttes einzurichten (§. 670. Mor.), dazu aber eine lebendige Erkäntniß GOttes erfordert wird (§. 658. Mor.); ſo ſollen Eltern ihre Kinder bald zur Erkäntniß GOttes anführen (§. 155.) und ſo lange ſich bey ihnen der Gebrauch der Vernunfft nicht zeiget, haupt-

ſächlich die Betrachtung der Natur dazu gebrauchen. Ich rede hier bloß von den Mitteln, welche die Welt-Weisheit an die Hand giebet; das Chriſtenthum hat wie hier, ſo in allen übrigen Stücken noch andere, welche die Gottesgelehrten gewehren.

Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.

§. 117. Von beſonderen Pflichten gegen GOtt iſt nicht nöthig hier zu reden, weil ſolches ſchon anderswo zur Gnüge geſchehen (§. 678. & ſeqq. Mor.). Denn obwohl nicht alles ohne Unterſcheid bey den Kindern anzubringen; ſo wird doch ein Verſtändiger bald ſehen, wie weit die Fähigkeit der Kinder es zuläſſet mit ihnen zu gehen, wie ich auch ſchon vorhin von andern Pflichten erinnert habe (§. 85.).

Was die väterliche Gewalt iſt.

§. 118. Das Recht die Kinder zu regieren, das iſt, ihre Handlungen nach ſeinem Gutbefinden einzurichten, wird die **väterliche Gewalt** genennet: welche man nicht mit der väterlichen Gewalt der Römer vermengen muß, als welche nicht bloß die natürliche, ſondern eine bürgerliche war.

Wer unmündig und mündig iſt.

§. 119. Ein Kind, das in väterlicher Gewalt iſt, wird **unmündig** genennet: wenn es aber von der väterlichen Gewalt frey wird; ſo heiſſet es **mündig**.

Macht der Eltern den Kindern zu befehlen.

§. 120. Weil nun die Eltern ihre Kinder regieren (§. 81.) und alſo ihnen befehlen ſollen, was ſie zu thun und zu laſſen haben (§. 82.); ſo flieſſet die Macht zu befehlen aus der väterlichen Gewalt (§. 118.), und haben vermöge

möge dieſer Eltern ihre Kinder dazu zu gewöhnen, daß ſie nichts ohne ihr Vorwiſſen und Willen vornehmen dörffen, ſondern vielmehr in allem der Eltern Willen ihren Willen ſeyn laſſen. Zu dem Ende haben ſie nicht allein ſie dazu zu verbinden, daß ſie allezeit erſt fragen, ob ſie dieſes oder jenes thun oder laſſen dörffen (§. 96.), ſondern auch ſtets ihnen zu ſagen, was ſie bey allen ſich ereignenden Gelegenheiten zu thun und zu laſſen haben.

Wie ſie dieſelbe gebrauchen ſollen.

§. 121. Da die Kinder, ſo lange ſie unmündig ſind, nicht thun dörffen, was ſie wollen, ſondern erſt fragen müſſen, ob es die Eltern haben wollen oder nicht (§. 119. 120.); ſo können ſie auch ohne Einwilligung der Eltern mit niemanden einen Vergleich aufrichten. Und demnach ſind alle ihre Vergleiche und Verträge ungültig, woferne es nicht ſolche Dinge betrifft, da man vorher ſehen kan, daß Eltern darein willigen würden, wenn ſie es wüſten, und man alſo ihrer Einwilligung ohne ſie zu fragen verſichert ſeyn kan. Nehmlich weil zu einem Vertrage ein Verſprechen und Gegenverſprechen erfordert wird (§. 1008. Mor.); ſo kan dergleichen ohne beyder Theile Einwilligung, dadurch ſie der Sache mit einander eines werden, nicht geſchehen (§. 1003. Mor.). Weil nun Unmündige vor ſich nicht einwilligen können ohne Wiſſen und Willen der

Warum Unmündige keinen Vergleich machen dörffen.

der Eltern, als deren Wille in allem ihr Wille ſeyn muß (§. 120.); ſo mögen ſie etwas verſprechen oder dagegen verſprechen, ſo iſt es eben ſo viel als wenn ſie nichts verſprochen oder dagegen verſprochen hätten. Und demnach iſt kein Vertrag unter ihnen aufgerichtet worden.

Wie lange Kinder in der väterlichen Gewalt bleiben.

§. 122. Da die Kinder deswegen unter der Gewalt der Eltern ſind, weil ſie ſich nicht ſelbſt verſorgen und regieren können (§. 81. 118.); ſo bleiben ſie auch ſo lange in der väterlichen Gewalt und ſind daher ſo lange als unmündig zu achten, ſo lange ſie ſich nicht ſelbſt verſorgen und regieren können. Wenn nun alſo gleich die Kinder durch Arbeit und Dienſte, die ſie andern leiſten, ihr Brod und Kleidung ſelber verdienen, und alſo nicht mehr von den Eltern Unterhalt nöthig haben; ſo ſind ſie doch, ſo lange ſie ihr Beſtes noch nicht ſelbſt verſtehen, noch in Anſehung ihrer übrigen Handlungen unter der Gewalt der Eltern und haben dieſe noch wie vorhin Macht ihnen zu befehlen, was ſie thun und laſſen ſollen. Daher ſie auch noch in dieſem Zuſtande nicht eigenmächtig mit jemanden einen Vergleich oder Vertrag machen dörffen (§. 121.)

Wenn die väterliche Gewalt aufhöret.

§. 123. So bald Kinder ſich ſelbſt verſorgen und regieren können; haben ſie es nicht mehr nöthig von ihren Eltern zu fordern, ſondern dieſe ſind vielmehr von derſelben

ſelben Verbindlichkeit frey (§. 769. Mor.). Und alſo höret alsdenn ihre Gewalt auf und die Kinder gehen aus der väterlichen Gewalt, und werden nach dem Rechte der Natur mündig.

§. 124. Weil die Eltern Macht haben die Kinder zu verbinden und ihnen zu befehlen, was ſie thun und laſſen ſollen (§. 96. 120.); ſo ſind auch Kinder verbunden zu thun und zu laſſen, was ihnen von den Eltern befehlen wird. Da nun die Fertigkeit Befehle auszurichten **Gehorſam** genennet wird; ſo ſind Kinder ihren Eltern zu gehorchen ſchuldig. Die Nothwendigkeit des Gehorſams erhellet auch daraus, weil ohne ihn die väterliche Gewalt nicht beſtehen kan.

Kinder ſollen den Eltern gehorchen.

§. 125. Eltern haben nicht weiter Macht den Kindern zu befehlen, als in billigen Dingen, das iſt, nichts als was dem Geſetze der Natur gemäß iſt. Denn die Kinder ſind nichts verbunden als dieſes zu thun, und weil ſie es nicht verſtehen; ſo ſollen Eltern es ihnen ſagen, auch ſie dazu anhalten, daß ſie es vollbringen (§. 81.). Derowegen wenn ſie befehlen was unrecht iſt; ſo haben ſie kein Recht dazu und ſind demnach auch die Kinder ihnen zu gehorchen nicht verbunden.

Jedoch nicht in unbilligen Dingen.

§. 126 Damit nun die Kinder zum Gehorſam deſto williger ſind; ſo haben die Eltern mit allem Fleiſſe darnach zu ſtreben, wie ſie ihnen bey Zeiten beybringen, daß ſie wei-

Wie ſie zum Gehorſam willig werden.

weiter nichts als ihr Beſtes ſuchen, auch daher nicht ohne Noth ihnen zuwider zu ſeyn, wenn ſie etwas verlangen, ſo ihnen nicht nachtheilig iſt. Jedoch hat man hierbey auf den Unterſcheid der Gemüther zu ſehen. Denn einige laſſen ſich mit Liebe ziehen, andere hingegen mit Härte. Würde man den erſten hart begegnen; ſo würden ſie dadurch in ihrem Gemüthe nieder geſchlagen: wolte man aber dieſe bloß durch Liebe lencken; ſo würden ſie darnach nichts fragen. Es wird hierunter nicht wenig verſehen, und iſt ein Glück für Kinder, wenn ſie Eltern nach dem Zuſtande ihres Gemüths bekommen haben. Weil aber nicht alle Kinder, ob ſie gleich von einerley Eltern ſind, gleich geſinnet ſeyn; ſo iſt es ein Unglück für die andern, wenn ſie eben ſo wie ihre Geſchwiſter tractiret werden.

Kinder ſollen gegen ihre Eltern danckbar ſeyn.

§. 127. Da die Eltern den Kindern viele Wohlthaten erweiſen, und zwar um ſo viel mehrere, je emſiger ſie für ihre Glückſeeligkeit ſorgen (§. 834. Mor. & 449. Met.): man aber verbunden iſt gegen ſeine Wohlthäter danckbar zu ſeyn (§. 834. Mor); ſo ſind auch Kinder verbunden gegen ihre Eltern danckbar zu ſeyn.

Wie ſie dazu gebracht werden.

§. 128. Zu dem Ende iſt nöthig, daß den Kindern die Wohlthaten, welche ſie von ihren Eltern genieſſen, deutlich vor Augen gemahlet werden, damit ſie ihre Gröſſe recht ein-

einſehen lernen (§. 839. Mor.). Und iſt hierzu abſonderlich dienlich, daß ihnen zugleich die beſonderen Umſtände der Wohlthaten vorgeſtellet werden, als z. E. daß die Eltern an ihnen ein mehreres thun als andere, die es eben ſo gut, oder auch noch wohl beſſer thun könten; daß es die Eltern nach ihren Umſtänden ſchweer ankommet und was dergleichen mehr iſt. Es iſt aber dienlicher, wenn ſolches von andern Leuten, als von den Eltern geſchiehet. Denn ſo ſetzen die Kinder deſtoweniger darein einen Zweiffel, indem ſie es für ſo viel gewiſſer halten, weil auch andere dieſes einſehen: wiewohl diejenigen, ſo dieſes thun, die Ermahnungen wegzulaſſen haben, damit ſie nicht meinen, als wenn ſie es bloß zu der Abſicht ſagten. Die Ermahnungen die Eltern davor zu lieben und ihnen gehorſam zu ſeyn, können nach dieſem von andern hinzu geſetzet werden. Ja ſie werden vor ſich thun, was den Eltern gefällig iſt, wenn ſie nur erſt die Wohlthaten, welche ſie genieſſen, recht erkennen lernen. Ich weiß wohl, daß Kinder ihnen einbilden, Eltern müſſen dieſes thun, und in den Gedancken ſtehen, davor, was einer thun muß, ſey man ihm eben keinen Danck ſchuldig. Es iſt nicht zu leugnen, daß dieſes böſe Gemüther ſind: allein, weil man auch bey ihnen alle Kräffte anwenden ſoll, wie ſie mögen gewonnen wer-

Wie Kindern die Wohlthaten der Eltern vorzuſtellen.

Wer es thun ſoll.

Behutſamkeit ſo dabey nöthig.

Vorurtheil der Kinder.

werden; ſo muß man auch mit auf ſie acht haben. Daß man ihnen ihren Irrthum benehme, als wenn man davor nicht Danck ſchuldig wäre, was einer uns zu thun verbunden geweſen, würde viel zu weitläufftig, ja gar offt unmöglich fallen, weil dergleichen ungeartete Gemüther wenig oder keine Vernunfft haben. Derowegen iſt das ſicherſte Mittel, daß man ihnen nach Beſchaffenheit der beſonderen Umſtände zeiget, die Eltern thun mehr an ihnen, als ſie ſchuldig wären: welches ſie am beſten begreiffen lernen, wenn man ihnen andere Exempel entgegen ſtellet.

Wie es ihnen zu benehmen.

Kinder ſollen ihre Eltern lieben.

§. 129. Die Danckbarkeit beſtehet in der Liebe der Wohlthäter, wegen der von ihnen uns erzeigeten Wohlthaten (§. 469. Met.). Da nun die Kinder gegen ihre Eltern danckbar ſeyn ſollen (§. 127.); ſo ſollen ſie ſie auch lieben. Und weil ſie ſie lieben, indem ſie ein danckbahres Gemüthe haben (§. 469. Met.); ſo werden ſie ebenfalls durch die Vorſtellung der Wohlthaten, welche ſie von den Eltern genieſſen, ſie zu lieben bewogen (§. 128.). Man kan auch als einen Bewegungs-Grund zur Liebe gegen die Eltern die Liebe der Eltern gegen ſie gebrauchen, welche man aus der Vorſorge für ihre Glückſeeligkeit und aus der Freude, die ſie darüber bezeigen (§. 449. 451. Met.), ingleichen aus der Traurigkeit über

Wie ſie dazu gebracht werden.

über ihrem Unglück (§. 452. Met.), erweiſen kan.

§. 130. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht abgeſondert werden (§. 694. Mor.). Derowegen, weil Kinder ihre Eltern lieben ſollen (§. 129.); ſo ſind ſie auch verbunden dieſelben zu fürchten, folgends bey allem Thun und Laſſen beſorget zu ſeyn, daß nicht etwan was vorgenommen werde, was ihnen zuwider iſt, oder auch unterlaſſen, war ihnen gefället (§. 694. Mor.). Eben deswegen weil die kindliche Furcht von der Liebe nicht abgeſondert werden kan; ſo ſind die Mittel der Liebe auch zugleich die Mittel zur kindlichen Furcht. Man ſiehet aber leicht, daß dieſe Furcht den Kinder um ſo viel leichter ankommet, je mehr ſie gleich im Anfange dazu angewöhnet werden nichts zu thun oder zu laſſen, als wovon ſie erſt die Eltern gefraget, ob ſie es thun oder laſſen dörffen (§. 120.).

Auch fürchten; Mittel dazu.

§. 131. Weil eine knechtiſche Furcht, da man die Eltern wegen der Straffe fürchtet (§. 705. Mor.), nicht nöthig iſt, wo eine kindliche vorhanden (§. 706. Mor.); ſo ſolte man meinen, Kinder hätten dergleichen Furcht gar nicht nöthig. Allein weil nicht alle von ſo gutem Gemüthe ſind, daß ſie ſich durch Liebe gegen die Eltern, daraus die kindliche Furcht erwächſet (§. 130.), lencken laſſen, auch ihnen theils von an-

Ob Kinder eine knechtiſche Furcht haben ſollen?

[library stamp]

dern beygebracht, theils durch die eigene Schwäche ihres Verſtandes ihnen vorgeſtellet werden kan, als wenn die Eltern es nicht gut mit ihnen meineten, indem ſie ihnen dieſes verſagen, oder jenes zu thun befehlen; ſo müſſen auch die Eltern nicht allein unter Bedrohung, ſondern auch durch Vollſtreckung der angedroheten Straffe ſie in der knechtiſchen Furcht erhalten. Jedoch finde ich hierbey etwas nothwendiges zu erinnern. Es hat einige Kinder, die ein ehrliebendes Gemüthe haben, oder wenigſtens zur Liebe der Ehre geneiget ſind, und daher die Straffe, wenn ſie an ihnen vollſtreckt wird, für eine unerträgliche Beſchimpffung halten. Man kan es gleich erfahren, ob ſie dergleichen Gemüthe haben oder nicht. Denn wenn man ſich anſtellet, als wenn es rechter Ernſt ſey ſie zu ſtraffen; ſo werden ſie auf das eifrigſte bitten, man ſolle nur dieſes mahl ſie verſchonen. Hier richtet die Furcht für der Straffe mehr aus, als die Straffe ſelbſt. Derowegen iſt nicht zu rathen, daß man ſie an ihnen vollſtrecke; ſondern es iſt genung, wenn man ſonderlich bey wiederholten Handlungen ſich lange anſtellet, als wenn man ſich nicht wolle erbitten laſſen, und ihnen es ſchweer machet, ehe ſie davon loß kommen, auch ſcharff bedrohet, man wolle ſich nun nicht mehr erbitten laſſen. Solte man aber

Vorſichtigkeit in Beſtraffung der Kinder.

aber vermeinen, ſie würden endlich dadurch auf die Gedancken gerathen, als wenn es mit der Straffe kein Ernſt wäre und ſich davor nicht mehr fürchten; ſo kan man um den Ernſt zu zeigen nicht allein andere vor ſie bitten laſſen, die ihnen ein andermahl ihre Vorbitte verſagen, ſondern auch die Straffe, welche ſie ſich als etwas ſchimpffliches vorſtellen, in eine andere gelindere verwandeln. Wo dieſes nicht fruchtet, da kan man auch verſichert ſeyn, daß wenige Neigung zur Ehrliebe vorhanden, und man demnach mit der Schärffe die knechtiſche Furcht muß zu behaupten ſuchen. Sonſt iſt gewiß, daß man die Straffe weniger achtet, je öffter ſie einen betroffen, abſonderlich wo man ſie mehr für eine Beſchimpffung anſiehet, als einen Schmertz, der wehe thut.

§. 132. Wenn Kinder eine kindliche Furcht für ihren Eltern haben; ſo ſind ſie aus Liebe beſorget, daß ſie nicht etwan etwas vornehmen, das ihnen mißfället (§. 130.): haben ſie eine knechtiſche Furcht; ſo haben ſie dergleichen Sorgfalt in Anſehung der Straffe (§. 131.). Wo nun die Kinder auf eine ſolche Weiſe beſorget ſind, da werden ſie auch in Gegenwart der Eltern nichts vornehmen, was ihnen mißfället, oder auch, wenn ſie vermeinen, daß es die Eltern erfahren können. Wer aus Furcht

Woher Kinder eine Scheu für den Eltern bekommen.

für dem andern nichts vornehmen will, was ihm mißfället, der hat Scheu für ihm. Und also iſt die Scheu ein Bedencken in des andern Gegenwart oder ihm wiſſende etwas vorzunehmen.

Was Scheu iſt

Wie Eltern ſie zu befördern haben.

§. 133. Zu dieſer Scheue träget nicht weniges bey, wenn die Eltern in Gegenwart der Kinder ſelbſt nichts unanſtändiges vornehmen, noch ſie dergleichen etwas von ſich erfahren laſſen. Denn ſo werden ſie in der Meinung erhalten, daß es ihnen mißfället: da hingegen ſie ſich bereden, was die Eltern ſelbſt thun, könne ihnen nicht mißfallen, oder ſo ſie davor halten, daß es den Eltern an ihnen mißfalle, gerathen ſie auf die Gedancken, als wenn die Eltern keine Liebe gegen ſie hätten, und ihnen mißgönneten, was ſie ihnen gar wohl verſtatten könnten. Gehet aber dieſer Gedancke weg, daß die Eltern an dieſem oder jenem Mißfallen haben; ſo verſchwindet auch die Furcht für ihneñ (§. 130. 131.), folgends auch die Scheue (§. 132.). Damit nun die Eltern ihre Kinder deſto beſtändiger in der Meinung erhalten, daß ihnen dieſes oder jenes mißfalle; ſo müſſen ſie es ihnen in allem Ernſt verweiſen, wenn ſie etwas vornehmen, was ihnen unanſtändig iſt, und zwar um ſo vielmehr, wenn es in ihrer Gegenwart oder unter ſolchen Umſtänden geſchie-

Was ſie den Kindern zu verweiſen haben.

ſchiehet, da ſie leicht vermuthen können, daß ſie es erfahren würden.

§. 134. Es iſt nicht zu leugnen, daß Kinder durch die Scheue, welche ſie vor Eltern haben, angetrieben werden ihr Thun und Laſſen heimlich zu halten und für ihnen zu verbergen, folgends, wenn ſie es erfahren, ſich auf das Leugnen legen, auch wohl gar gewöhnen mit Betheurungen und Schweeren zu erhalten, man ſolle ihnen glauben. Dadurch aber geſchiehet, daß ſie im Böſen Gewohnheiten erlangen, ehe die Eltern etwas davon erfahren, und nach dieſem ſchweer wieder heraus zu reiſſen ſind, wenn ſie einmahl verwildert (§. 384. Mor.). Sie gewöhnen ſich zum Lügen und falſchen Schweeren, zwey Laſtern, daraus viel Böſes erfolget, und die dem Glücke des Menſchen ſehr nachtheilig ſind. Damit man nun dieſes verhüte; ſo muß man die Kinder gelinde tractiren, wenn ſie gleich bekennen, was ſie gethan haben: hingegen viel härter ſtraffen, wenn ſie es verheelen, und doch endlich überführet werden, auch ihnen abſonderlich dieſes wohl einbilden, daß ſie bloß deswegen ſo hart angeſehen werden, weil ſie ſich dieſes zu leugnen unterſtanden, und den ihren Eltern ſchuldigen Reſpect dadurch aus den Augen geſetzet. Denn ſo lernen ſie begreiffen, daß leugnen und verheelen etwas ſchlimmes ſey, und ſich davor ins künfftige hüten.

Wie zu verhüten, daß Kinder die Scheue für den Eltern nicht mißbrauchen.

Wie ſie vom Leugnen und Lügen abzuhalten.

Wie Kinde die Eltern ehren ſollen.

§. 135. Da die Eltern, ſonderlich wenn ſie für ihre Auferziehung ſorgen, wie ſichs gebühret, und vorhin ausgeführet worden, viel Gutes von ſich blicken laſſen; ſo ſollen auch die Kinder ſolches erkennen, und deswegen ihre Eltern hoch achten und ehren (§. 590. Mor.), folgends alle Minen und Geberden gegen ihre Eltern dergeſtalt einrichten, daß ſie dadurch die Hochachtung, die ſie in ihrem Gemüthe für ſie haben, an den Tag legen.

Wie man dieſes befördert.

§. 136. Damit nun die Kinder dazu deſto williger werden; ſo hat man ihnen vorzuſtellen, was die Eltern in ihrer Auferziehung für Gutes beweiſen, auch von ihren übrigen Tugenden und was ſich nur Gutes an ihnen findet, dienſame Vorſtellungen zu thun (§. 591. Mor.). Man erkennet ohne mein Erinnern, daß Kinder die Hochachtung gegen ihre Eltern verlieren müſſen, wenn ſie ſich übel aufführen und ihre Untugenden für ihnen nicht verheelen. Derowegen iſt auch deswegen nöthig, daß ſie ihnen mit gutem Exempel in allem vorleuchten und in ihrer Gegenwart nichts unanſtändiges vornehmen.

Kinder ſollen ihre Eltern nicht betrüben.

§. 137. Wenn wir einen andern lieben; ſo ſchöpffen wir aus ſeiner Glückſeeligkeit ſo viel Vergnügen, als wir haben würden wenn es unſere eigene wäre (§. 775. Mor.). Da nun Kinder ihre Eltern lieben ſollen; ſo müſſen

müſſen ſie auch aus der Glückſeligkeit der Eltern Vergnügen ſchöpffen und demnach der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen (§. 52. Mor.). Solchergeſtalt können ſie nichts vornehmen, dadurch ihre Eltern betrübet werden, vielweniger aber was ihnen Hertzeleid verurſachet (§. 448. Met.). Weil dieſes bald geſchiehet, woferne nur eine aufrichtige Liebe gegen die Eltern vorhanden iſt, wie aus dem, was erſt geſaget worden, erhellet; ſo brauchet es weiter nichts als dieſe in ihr Gemüthe feſt einzupflantzen:

Wie Kinder das Beſte der Eltern befördern ſollen.

§. 138. Die Liebe treibet den Menſchen an des andern ſeine Wohlfahrt zu befördern ſo viel ihm möglich iſt (§. 776. Mor.). Derowegen, da Kinder ihre Eltern lieben ſollen (§. 129.); ſo ſind ſie auch verbunden der Eltern Beſtes zu befördern ſo viel an ihnen iſt. Und demnach ſollen ſie nicht allein treulich verrichten, was ſie ihnen befehlen, ſondern auch, wo ſich eine Gelegenheit ereignet, da ſie ihnen dienen können, dieſelbe mit Freuden ergreiffen, auch wenn die Eltern ſchwach und unvermögend werden, in ihrem Alter wieder vor ſie ſorgen.

Bewegungs-Grund dazu.

§. 139. Es iſt klar, daß die Liebe ein zulängliches Mittel iſt dieſes ins Werck zu ſtellen (§. 137.), und man dannenhero keiner anderen Vorſtellungen vonnöthen hat, als wodurch die Liebe im Hertzen der Kinder

angeflammet wird. Unterdeſſen da die Liebe aus der Betrachtung der Wohlthaten erzeuget wird (§. 129.); ſo kan man hier abſonderlich zu überlegen, wie lange Eltern uns haben verſorgen müſſen; wie ſchweer es ſie damahls ankommen; wie wir durch ihre Hülffe in den Stand geſetzet worden, darinnen wir uns befinden; wie ſie ihr Glück unſerm willig aufgeopffert; wie es uns eine Schande iſt, wenn wir, ſonderlich bey unſerm Ueberfluſſe, unſere Eltern darben laſſen, und was dergleichen Vorſtellungen mehr ſind, die nach eines jeden beſonderen Umſtänden, auch nach eines jeden Zuſtande des Gemüthes einzurichten ſind. Man hat auch hier abſonderlich die Schändlichkeit des Undankes zu erwegen (§. 837. Mor.).

Wie lange die Pflicht der Kinder gegen ihre Eltern dauren ſoll.

§. 140. Da Liebe und Danckbarkeit allgemeine Pflichten ſind, die alle Menſchen gegen jederman beſtändig behalten ſollen (§. 774. 834. Mor.); ſo müſſen auch Kinder ihre Eltern lieben und gegen ſie ſich danckbar erzeigen, ſo lange ſie leben. Derowegen alles, wozu einen die Liebe antreibet, ſind ſie verbunden zu thun, auch wenn ſie aus der väterlichen Gewalt heraus ſind, und weder der Vorſorge, noch Regierung ihrer Eltern mehr nöthig haben. Da nun die Kinder der Eltern Vergnügen zu ihrem Vergnügen machen ſollen (§. 137.), die Eltern aber daraus nicht wenig Vergnügen ſchöpf-

ſchöpffen, wenn ſie von ihren Kindern, die das Glück erhaben, noch alle Hochachtung und Ehrerbietigkeit genieſſen; ſo ſollen ſie abſonderlich, ſie mögen noch in einen ſo hohen Stand geſetzet werden, ihre Eltern biß in die Grube ehren und ihnen ſolches durch alle erſinnliche Wege zu verſtehen geben. So werden die Eltern an ihnen Freude haben, und die Kinder ihren auch ſonſt unglücklichen Zuſtand glückſeelig machen (§. 52. Mor.).

§. 141. Es geſchiehet gar offt, daß Kinder ſich ihrer armen Eltern anfangen zu ſchämen, abſonderlich, wenn ſie das Glück an fremden Orten erhoben. Da nun dieſes aus keiner andern Urſachen geſchiehet, als weil ſie meinen, es gereiche zu ihrer Schande, daß ſie von ſo geringen Eltern herkommen; ſo hat man ihnen das Wiederſpiel vorzuſtellen. Nehmlich es iſt einem um ſo viel rühmlicher, wenn er in der Welt etwas worden iſt, je weniger er Mittel darzu gehabt. Wer demnach von geringen und dürfftigen Eltern erzeuget und erzogen worden, die ihm wenig oder gar nicht an die Hand haben gehen können, der hat es ſeiner Aufführung mehr zuzuſchreiben, daß er etwas worden, und ſich aus dem Staube empor erhoben als ein anderer, der von ſeinen Eltern allen nöthigen Vorſchub bekommen, auch in Anſehung ihrer befördert wor-

Eine Hinderniß wird aus dem Wege geräumet.

Warum man ſich der Eltern nicht ſchämen ſoll.

Ob man ſich nach unſchuldigen Läſterungen zu richten habe.

den. Zwar kan man nicht leugnen, daß Unverſtändige und Feinde darauf nicht ſehen, und dannenhero die geringe Ankunfft öffters brauchen den andern zu läſtern: allein es iſt nichts Gutes unter der Sonnen, welches nicht von Unverſtändigen und Feinden könnte verkehret, und einen unſchuldig zu läſtern angewendet werden. Wer ſich demnach davor ſcheuen wolte, der müſte alles Gute unterlaſſen, und denn verfiele er mit Recht in das Urtheil der Verſtändigen, und wäre ihm eine wahre Schande, die er nimmermehr tilgen könnte, da man hingegen ungegründete Auflagen gar leicht von ſich ablehnen kan. Wer demnach dieſes vernünfftig überleget, wird keine Urſache finden ſich ſeiner Eltern zu ſchämen, abſonderlich wenn ſie ſich in ihrem ſchlechten Stande ehrlich und tugendhafft aufgeführet.

Wie die Eltern in ihrem Tode für die Kinder ſorgen ſollen.

§. 142. Eltern ſind verbunden ihre Kinder ſo weit zu bringen, daß ſie ſich ſelbſt verſorgen und regieren können (§. 81.). Derowegen wenn ſie ſterben, ehe es mit ihnen biß dahin kommen; ſo haben ſie nicht allein von ihrem Vermögen, das ſie verlaſſen, ihnen ſo viel zuzuwenden, damit ſie auch nach ihrem Tode, wie bey ihrem Leben, nöthigen und ihrem Stande gemäſſen Unterhalt haben, ſondern auch die Verwaltung ihrer Güter und die Regierung andern Verſtändigen

digen aufzutragen, die, ſo lange es nöthig iſt (§. 122), ihre Stelle vertreten.

§. 143. Da nun dieſes Vermögen, welches Eltern zu Auferziehung der Kinder hinterlaſſen, mit zu dem Noth-Pfennige gehöret (§. 514. Mor.), ein jeder aber verbunden iſt auf den Noth-Pfennig bedacht zu ſeyn (§. 111); ſo haben Eltern in ihrem Erwerb und ihren Ausgaben mit darauf zu ſehen, daß ſie ſo viel vor ſich bringen, damit es in ſich ereignendem Noth-Falle an dieſem Noth-Pfennige nicht fehle. Es iſt wahr, da die Liebe der Kinder eine Bereitſchafft iſt aus ihrem Glück Vergnügen zu ſchöpffen (§. 449. Met.); ſo wird dieſe verſtändige Eltern antreiben hierauf zu dencken. Damit aber deſto leichter auch anderen Hinderniſſen begegnet wird; ſo haben ſie zugleich zu erwegen, daß es ihnen mit zur Schande gerechnet wird, wenn ihre Kinder nach ihrem Tode entweder in Dürfftigkeit leben müſſen, daß es ihnen an zu ihrer Auferziehung nöthigen Mitteln fehlet, oder auch aus Mangel dieſer Mittel in der Auferziehung verabſäumet werden und nach dieſem ſich übel aufführen.

Wie die Eltern bey ihrem Vermögen auf ihren frühzeitigen Todes-Fall bedacht ſeyn ſollen.

Bewegungs-Gründe dazu.

§. 144. Es iſt wohl wahr, daß Kinder die viel Geld von ihren Eltern entweder ſchon ererbet, oder zu hoffen haben, gemeiniglich übel gerathen. Wenn man aber der Sache genauer nachdencket, lieget dieſes

Einwurff wird beantwortet.

Warum Kinder

von reichen Eltern übel gerathen. ſes nicht allein an dem Gelde, ſondern auch an ihrer üblen Auferziehung. Eltern haben mehr aus ihnen gemacht, als würde geſchehen ſeyn, wenn ſie unvermögender geweſen wären, und daher ſie zu der Woiluſt und dem Müßiggange ſelbſt mit angeführet, auch durch ihr Exempel ihnen eine Neigung

Wie ſolches zu verhüten. dazu beygebracht. Derowegen, daß die Kinder ſich nicht auf ihr Geld verlaſſen können; ſo hat man nicht allein für ihnen zu verheelen, was ſie einmahl nach dem Tode zu gewarten haben, ſondern auch in der übrigen Auferziehung alles ſorgfältig zu beobachten, was in Vermehrung der Gemüths-Gaben und ſonderlich der Tugend nöthig iſt. Es mißrathen ſo wohl arme, als reiche Kinder, und alſo iſt das Reichthum keine nothwendige Urſache dazu, ob wohl Armuth mit als ein Bewegungs-Grund zu einer guten Aufführung, hingegen Reichthum zu einer ſchlimmen ſich gebrauchen läſſet. Man kan auch im Gegentheile (und leider! es geſchiehet alle Tage) Armuth als einen Bewegungs-Grund zum Böſen, hingegen Reichthum als einen zum Guten brauchen. Nachdem alſo

Art vernünfftiger und unvernünfftiger Menſchen in der Aufführung. dieſes oder jenes geſchehen ſoll: muß das Gemüthe des Menſchen ſo oder anders geartet ſeyn. Ein verſtändiger und vernünfftiger Menſch brauchet alles, was ihm vorkommet, alle Umſtände, darinnen er ſich befindet,

findet, als Bewegungs-Gründe zum Guten: hingegen ein Unverſtändiger und Unvernünftiger als Bewegungs-Gründe zum Böſen.

§. 145. Perſonen, die nach dem Tode der Eltern in der Auferziehung der Kinder ihre Stelle vertreten, werden **Vormünder** genennet. Da nun zu der Auferziehung erfordert wird, daß die Kinder verſorget und regieret werden (§. 82.); ſo iſt ein Vormund nicht allein verbunden, das von den Eltern ihren Kindern hinterlaſſene Vermögen wohl zu verwalten, ſondern auch im übrigen für alles dasjenige zu ſorgen, was zu guter Auferziehung der Kinder den Eltern oblieget (§. 84. & ſeqq.). — *Was Vormünder ſind.*

§. 146. Da ſie demnach das Recht haben, welches bey Lebens-Zeiten die Eltern hatten, der Kinder Handlungen nach ihrem Gutbefinden einzurichten (§. 145.); ſo erhalten ſie die väterliche Gewalt (§. 118.), (nehmlich die natürliche, nicht bürgerliche) und mit derſelben die Macht den Kindern zu befehlen (§. 120.), auch durch Straffen und Belohnungen ſie zu verbinden ihren Befehl auszurichten (§. 96.). — *Warum ihnen die väterliche Gewalt zukommet.*

§. 147. Gleichwie nun die Kinder in Anſehung der väterlichen Gewalt ihren Eltern Gehorſam ſchuldig ſind (§. 124.); ſo ſind ſie auch ſchuldig den Vormündern zu gehorchen, die ſie nach dem Tode der Eltern als ihre Eltern anzuſehen haben (§. 145.). Kinder — *Waiſen ſollen Vormündern gehorchen.*

Was Waiſen ſind. der, die keine Eltern haben, ſondern unter der Gewalt der Vormünder ſind, werden Waiſen genennet.

Wie lange ſie unter der Vormundſchafft bleiben. §. 148. Weil die Vormünder nach dem Tode der Eltern als die Eltern anzuſehen ſind (§. 145.); ſo bleiben ſie auch ſo lange in der Gewalt der Vormünder, als ſie in der Gewalt der Eltern ſeyn würden, nehmlich biß ſie ſelbſt mit ihrem Vermögen recht umgehen und ſich regieren können (§. 122.).

Wie der Vormund mit dem Vermögen der Kinder umgehen ſoll. §. 149. Ein Vormund hat über das von den Eltern verlaſſene Vermögen der Kinder kein weiteres Recht als es zu verwalten, und die Nutzung, ſo weit als nöthig iſt, zur Verſorgung ſeiner Unmündigen anzuwenden (§. 145.). Derowegen kan er auch von ihren liegenden Gründen nichts veräuſſern, ohne wenn es die Nothdurfft der Kinder erfordert, weil nehmlich ſonſt ihre Auferziehung müſte verabſäumet werden, dazu doch aber die Güter von den Eltern hinterlaſſen werden (§. 142.), oder es auch zu der Unmündigen augenſcheinlichem Beſten geſchiehet, hingegen zu ihrem Schaden nachbleiben würde. Jedoch damit er allen ſchlimmen Verdacht von ſich abwende, hat er ſolches mit Vorwiſſen anderer zu thun, die vor der Kinder Beſtes geneiget ſind, z. E. mit Vorwiſſen und Einwilligung der Freunde und Anverwandten, wenn man in der natürlichen Freyheit lebet. Denn was im gemei-

gemeinen Weſen hierunter zu verordnen iſt, wird ſich an ſeinem Orte zeigen.

§. 150. Gleichergeſtalt, damit man verſichert iſt, daß ein Vormund mit dem Vermögen der Unmündigen recht umgehe, und nichts zum Nachtheil derſelben mit vornehme; hat er in der natürlichen Freyheit Freunden und Anverwandten zu gewiſſen Zeiten davon Rechenſchafft zu geben, und kan auch ein Vater ſelbſt dergleichen Perſonen ernennen, die mit darauf Aufſicht haben ſollen. Im gemeinen Weſen finden andere Verordnungen ſtatt. Wem er Rechenſchafft davon geben ſoll.

§. 151. Unmündige können ohne Einwilligung der Eltern keinen Vertrag machen, auſſer in ſolchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher vermuthen kan (§. 121.). Da nun die Vormünder nach der Eltern Tode als die Eltern anzuſehen ſind (§. 145.); ſo können auch Unmündige ohne ihre Einwilligung keinen Vertrag machen, auſſer in ſolchen Fällen, wo man ihre Einwilligung leicht vorher abnehmen kan. Warum Unmündige ohne die Vormünder keinen Vertrag machen ſollen.

§. 152. Unterdeſſen, da der Vormund der ihm anvertraueten Unmündigen Wohlfahrt in allen befördern ſoll (§. 145.); ſo ſoll er auch ihnen nicht zuwider ſeyn, wenn ſie zu ihrem augenſcheinlichen Beſten einen Vertrag machen wollen, und können in ſolchem Falle in der natürlichen Freyheit dieſelben anderer Hülffe dazu gebrauchen, daß der Wenn ihnen der Vormund nicht zuwider ſeyn ſoll.

Vurmund darein einzuwilligen angehalten werde: welches auch von den Ausgaben zu verſtehen.

Wenn der Vormund den Schaden erſetzen muß.

§. 153. Weil ein Vormund die Güter des Unmündigen mit allem möglichen Fleiſſe verwalten und ſie zum Nutzen deſſelbigen anwenden ſoll (§. 145.); ſo darf er ſie nicht zum Nachtheil des Unmündigen in ſeinen Nutzen verwenden, noch auch durch Nachläßigkeit oder aus andern Abſichten den Unmündigen in Schaden ſetzen. Da nun aber ein jeder verbunden iſt den Schaden, den er dem andern durch ſeine Schuld verurſachet, zu erſetzen (§. 825. Mor.); ſo muß auch ein Vormund nach geendigter Vormundſchafft den Schaden erſetzen, den er dem Unmündigen durch übele Verwaltung ſeines Vermögens verurſachet.

Wie der Schaden zu verhüten.

§. 154. Damit man nun geſichert iſt, daß der Vormund mit dem Vermögen wohl umgehen und keinen Schaden verurſachen werde; ſoll man einen ehrlichen und verſtändigen Mann dazu nehmen. Und damit der Schade nicht zu groß werden kan, wenn er ſich mit der Zeit häuffet; ſo ſoll man darauf bedacht ſeyn, daß eine zulängliche Art erdacht wird, wie er zu gewiſſen Zeiten wegen geführter Vormundſchafft Rechenſchafft ablege, dergleichen auch ſchon vorhin (§. 150.) aus anderen Urſachen erfordert worden.

§. 155.

§. 155. Da Vormünder viele Mühe haben, wenn ſie ihre Vormundſchafft recht führen, und nicht allein das Vermögen ihrer Unmündigen wohl verwalten, ſondern auch im übrigen die Auferziehung gebührend beſorgen wollen: niemand aber von dem andern etwas umſonſt fordern ſoll, der es belohnen kan (§. 769. Mor.); ſo iſt es den natürlichen Rechten gemäß, daß, wenn die Unmündigen ſo viel Vermögen haben, deſſen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Koſten noch einen Ueberſchuß bringet, auch die Mühe der Vormünder belohnet werde. In anderen Fällen haben ſie ihr Amt umſonſt zu verrichten, und ſich damit zu vergnügen, daß ſie bey frühzeitigem Tode oder im Falle, da ſie unmündige Kinder hinterlieſſen, eben dergleichen von anderen würden zu genieſſen haben. Ob Vormündern ihre Mühe ſoll belohnet werden.

§. 156. Die Kinder ſind Eltern wegen der von ihnen genoſſenen Wohlthaten der Auferziehung Danck ſchuldig (§. 126.). Weil nun Vormünder eben dieſes an ihnen thun, was die Eltern würden gethan haben (§. 145.); ſo ſollen ſie auch gegen ihre Vormünder danckbar ſeyn. Die Mittel dazu ſind die Vorſtellungen der Wohlthaten, die ſie uns erzeigen (§. 839 & ſeqq. Mor.). Gegen Vormünder ſoll man danckbar ſeyn.

§. 157. Die Danckbarkeit beſtehet in der Liebe gegen den Wohlthäter (§. 469. Mor.). Unmündige ſollen gegen die Vor- Man ſoll ſie lieben.

münder danckbar ſeyn (§. 156.): derowegen ſollen ſie ſie auch lieben, folgends bereit ſeyn aus ihrer Glückſeeligkeit Vergnügen zu ſchöpffen (§. 449. Met.) und daher auch ſelbſt nach Möglichkeit zu befördern, ſie mögen entweder wehrender Vormundſchafft, oder nach geendigter Gelegenheit dazu bekommen.

Kindliche Furcht und Scheue für ihnen haben.

§. 158. Da aus der Liebe die kindliche Furcht kommet, und nicht auſſen bleiben kan, wo ſie eingewurtzelt (§. 130.); ſo werden auch Unmündige gegen ihre Vormünder eine kindliche Furcht, folgends zugleich vor ihnen eine Scheu haben (§. 132.), wenn ſie ſie aufrichtig lieben.

Pflicht der Mutter nach Abſterben des Vaters.

§. 159. Wenn der Vater nicht ſo viel Vermögen hinterläſſet, daß die Kinder daraus die Auferziehungs-Koſten haben könnten; ſo iſt die Mutter davor zu ſorgen verbunden (§. 80.). Jedoch, wenn ſie die übrige Auferziehung vor ſich alleine nicht wohl über ſich nehmen kan; müſſen ihr Vormünder beygeſellet werden.

Warum Kinder nicht ſo viel auf die Mütter, als Väter geben.

Es geſchiehet nehmlich offt, daß Kinder auf die Mütter nicht ſo viel geben, als auf die Väter, weil ſie aus groſſer Liebe die Schärffe, wo es nöthig iſt, aus den Augen ſetzen, auch ſich unterweilen mit ihnen gar zu gemein machen, ingleichen ihre Fehler in einem und dem andern blicken laſſen, und was dergleichen Urſachen mehr ſind. Ingleichen kön-

können Mütter nicht allezeit verſtehen, was zu der Auferziehung der Söhne nutzet.

§. 160. Wenn die Kinder nach dem Abſterben der Mutter ſo viel Vermögen ererben, daß von der Nutzung die nöthigen Auferziehungs-Koſten können genommen werden; ſo iſt der Vater nicht gehalten ſie von dem ſeinigen zu geben, ſondern vielmehr berechtiget ſie davon zu nehmen (§. 769. Mor.). Unterdeſſen wenn die Nutzung mehr austräget, als die Auferziehungs-Koſten erfordern; ſo findet man keinen Grund, warum man ihm den Ueberſchuß laſſen ſolte. Und demnach verbleibet er nach natürlichen Rechten den Kindern. Es verſtehet ſich aber vor ſich, daß die gantze Zeit durch, da die Auferziehung gewähret, die Ausgabe und Einnahme mit einander verglichen werden muß. Es iſt wohl wahr, daß dadurch der Vater die Mühe hat, eine Rechnung darüber zu führen: er hat aber auch den Vortheil, daß er nicht für die Auferziehungs-Koſten ſorgen darf. Unterdeſſen wenn ihm dieſes in ſeinen Verrichtungen Hinderniß machet, und die Kinder nach ſeinem Tode bekommen, was er erübriget; ſo können ihn nicht allein Kinder von dieſer Mühe befreyen und die gantze Nutzung ihm überlaſſen, ſondern im gemeinen Weſen kan auch dergleichen nicht ohne Grund durch bürgerliche Geſetze verordnet werden.

Pflichten des Vaters nach Abſterben der Mutter.

Wie er mit dem mütterlichen der Kinder umgehen ſoll.

Wer Vater und Mutterloſe Waiſen verſorgen ſoll, und wie ſie ſich zubezeigen.

§. 161. Wenn Vater- und Mutter-loſe Waiſen gar keine eigene Mittel von ihren Eltern haben, davon ſie könnten die nöthigen Auferziehungs-Koſten haben; ſo müſſen ſie ſolches bey andern vormögenden Anverwandten, oder ſonſt guten Freunden und Wohlthätern ſuchen (§. 770. Mor.). In welchem Fall ſie um ſo viel danckbarer ſeyn ſollen, je gröſſer ſie dieſe Wohlthat anzuſehen haben, daß man ſich ihrer im verlaſſenen Zuſtande annimmet (§. 834. Mor.). Daher ſie auch ſchuldig ſind, alle ihre Kräfte des Leibes und des Gemüthes, ſo bald ſich einiger Gebrauch deſſelben äuſſert, dahin anzuwenden, wie ſie durch gefällige Dienſte ihr danckbahres Gemüthe an den Tag legen und dadurch die Begierde ihnen wohl zu thun erhalten (§. 841. Mor.)

Das 4. Capitel.

Von der Herrſchaftlichen Geſellſchafft.

§. 162.

Was die Herrſchafftliche Geſellſchafft iſt.

Da ein Menſch, der ſich nicht ſelbſt erhalten kan, durch Arbeit ſeinen Unterhalt ſuchen ſoll (§. 910. Mor.); ſo kan er ſich auch gegen einen gewiſſen Lohn, der ihm zu ſeinem Unterhalt zureichend iſt, andern zu gewiſſen Verrichtungen verdingen. Wenn nun aus dieſer Abſicht Menſchen

ſchen bey andern auf eine gewiſſe Zeit leben; ſo machen ſie mit ihnen eine Geſellſchafft aus (§. 2.), welche man die **Herrſchafftliche** zu nennen pfleget. Derjenige, dem man ſich zu gewiſſen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, wird der **Herr** genennet oder die **Frau**, wenn es eine Weibes-Perſon iſt: hingegen die Perſon, welche ſich zu gewiſſen Verrichtungen auf eine Zeit verdinget, nennet man einen **Knecht** oder **Diener**, oder auch eine **Magd**, wenn es eine Weibes-Perſon iſt. Und demnach iſt die **Herrſchafftliche Geſellſchafft** eine Geſellſchafft zwiſchen Herrſchafft und Geſinde. Nehmlich Herr und Frau zuſammen werden **Herrſchafft**, Knechte und Mägde zuſammen aber **Geſinde**, genennet.

Was Herr und Frau iſt.

Was Knecht und Magd iſt.

§. 163. Weil man dasjenige halten ſoll, was man mit Recht verſprochen (§. 1005. Mor.); ſo muß auch das Geſinde alles willig und nach beſtem Vermögen verrichten, was es verſprochen, oder wozu es ſich verdungen, hingegen die Herrſchafft denjenigen Unterhalt und Lohn unverweigert darreichen, den ſie dagegen verſprochen. Und demnach kommet hier alles darauf an, wie ſie mit einander eines worden. Wenn man aber nichts insbeſondere deswegen abredet; ſo verſtehet es ſich von ſich ſelbſten, daß es bey dem verbleibet, was in ſolchen Fällen Brauch iſt. Denn weil keine Parthey etwas

Pflicht des Herrſchafft und des Geſindes

was ins beſondere erwehnet; ſo kan man nicht anders ſchlieſſen, als daß beyden bekannt ſey, was in ſolchen Fällen Brauch iſt, und eine jede von beyden es dabey bewenden läſſet, keine aber in irgend einem Stücke eine Aenderung verlanget. Derowegen, wenn ein Geſinde nicht nach dem Lohne fraget; ſo iſt klar, daß ihm die Herrſchafft eben den Lohn geben muß, den, die vorhin da geweſen, gehabt.

Wie lange das Geſinde bleiben muß.

§. 164. Aus eben der Urſache erhellet daß das Geſinde ſo lange aushalten muß als es zu dienen verſprochen, es ſey denn, daß die Herrſchafft in ihren Abſchied eher willigen will. Auch iſt klar, daß eine Herrſchafft ein Geſinde nicht vor der Zeit abſchaffen kan, wenn nicht das Geſinde damit zufrieden iſt, es ſey denn, daß es keinesweges dazu zu bringen iſt, daß es das ſeine thut, oder auf andere Weiſe der Herrſchafft Schaden und Verdruß verurſachet (§. 8.)

Warum das Geſinde nicht ohne Noth vor der Zeit abzuſchaffen.

§. 165. Es haben auch Herrſchafften nicht deswegen ihr Geſinde ohne Noth vor der Zeit abzuſchaffen, weil ſie entweder dadurch das Geſinde in Argwohn eines übelen Verhaltens, oder ſich ſelbſt in ein Geſchrey bringen: welches letztere abſonderlich geſchiehet wenn man öffters das Geſinde vor der Zeit wegſchaffet, oder daſſelbe wohl gar vor ſich davon gehet, und nicht aushalten kan. Gleichwie nun aber im erſten

Falle

Falle es dem Geſinde nachtheilig ſeyn kan, und es hinderen an Orten anzukommen, wo es ihm vortheilhafft wäre, in dergleichen Schaden man niemanden ſetzen ſoll (§. 824. Mor.); ſo handeln wir im anderen Falle wieder unſere Pflicht, da wir verbunden ſind darauf zu ſehen, daß niemand etwas Böſes mit Grunde der Wahrheit von uns dencken, oder ſagen kan (§. 593. Mor.).

Warum ein Geſinde nicht ohne Noth vor der Zeit ſeine Dienſte verlaſſen ſoll.

§. 166. Eben ſo hat ein Geſinde darauf zu ſehen, daß es nicht ohne höchſte Noth vor der Zeit aus den Dienſten gehet. Denn wenn es auch bey einer unbilligen Herrſchafft ſeine Zeit aushält; ſo iſt es eine Anzeige, daß es ſich in die Herrſchafft wohl weiß zu ſchicken, ihr in allem nach zu geben und auf einen guten Nahmen ſiehet. Da nun dieſes gute Tugenden für ein Geſinde ſind; ſo wird es jederman gerne haben wollen, und daher kan es von der ſchlimmen Herrſchafft dadurch zu beſſen kommen. Hingegen wenn es vor der Zeit ohne höchſte Noth aus den Dienſten gehet; ſo iſt ſolches eine Anzeige, daß es ſich in die Herrſchafft nicht zu ſchicken weiß, ihr nicht nachgeben kan, auch nicht darauf ſiehet, was die Leute von ſeiner Aufführung ſagen. Weil nun dergleichen Geſinde nicht viel tauget; ſo werden es auch gute Herrſchafften, die vernünfftig ſind und einer Sache weiter

ter nachdencken, in ihre Dienſte nicht verlangen. Solchergeſtalt ſchadet es ſich ſelbſt, daß es nicht wohl unterkommen kan.

Ein Geſinde ſoll fleißig und willig ſeyn.

§. 167. Weil ein Geſinde verbunden iſt alles dasjenige zu thun, was ihm vermöge ſeines Dienſtes obliget (§ 163.); ſo ſoll es auch alles ungeheiſſen thun, was es weiß, das es zu thun hat, ingleichen alles zu rechter Zeit: hingegen was es geheiſſen wird, bald ohne Verzug und ohne einigen Wiederwillen. Wo man dergleichen Fertigkeit bey einem Geſinde antrifft, daſſelbe iſt fleißig und willig. Nehmlich der Fleiß beſtehet in der Fertigkeit alles, was man weiß, daß man es thun muß, ungeheiſſen und zu rechter Zeit zu thun: hingegen die Willigkeit iſt eine Fertigkeit ohne Verzug und Wiederwillen zu thun, was man geheiſſen wird.

Was Fleiß iſt.

Was Willigkeit.

Vortheil, der hieraus folget.

§. 168. Es erwächſet hieraus nicht wenig Vortheil ſo wohl für die Herrſchafft, als das Geſinde. Wenn alles zu ſeiner Zeit gethan wird; ſo thut das Geſinde deswegen nicht mehr, als wenn es von einer Zeit zur andern aufgeſchoben wird, ſondern öffters noch weniger, wenn nehmlich die Sachen ſo beſchaffen ſind, daß ſie ſchweerer zu rechte zu bringen, wenn man ſie lange liegen läſſet. Man hat alles in gutem Stande, wenn man es brauchet, und wird nicht aufgehalten, wie ſonſt geſchiehet, wo

es erſt ſoll zurechte gemacht werden, wenn man es nöthig hat. Die Herrſchafft findet keine Urſach etwas zu erinnern, und wird nicht verdrüßlich, wenn ſie eine Sache, die das Geſinde ungeheiſſen thun ſoll erſt allemahl und unterweilen vielmahl heiſſen ſoll. Iſt das Geſinde dabey willig; ſo brauchet man nicht daſſelbige eine Sache zwey und mehrmahl zu heiſſen: welches freylich nicht anders als verdrüßlich fallen kan. Derowegen findet auch Herrſchafft keine Urſache über das Geſinde ſich zu beſchweeren, vielweniger es zu ſchelten, oder ihm gar zu fluchen, oder auch aus Eiffer zu ſchlagen. Und demnach bleibet das Geſinde von allem dem Verdruſſe frey, der ihm daraus erwachſen kan, und darf ſich nicht den Verdruß verleiten laſſen, aus Uebereilung eine Aenderung vorzunehmen, oder ſonſt zu thun, was es hernach bereuet. Vernünfftige Herrſchaft gewinnet zu dem Geſinde eine Liebe (§. 449. Met.) und hält es daher beſſer, ſuchet auch bey Gelegenheit ſeine Wohlfahrt zu befördern. Es kan öfters von dem Fleiſſe und der Willigkeit eines Geſindes ſein gantzes Wohlſeyn in ſeinem künfftigen Leben: hingegen von der Trägheit und Wiederſpenſtigkeit (die der Willigkeit, wie jene dem Fleiſſe entgegen geſetzet wird) ſeine Wehe herrühren.

Wie ſich die Herrſchafft gegen fleißiges und williges Geſinde zu bezeigen hat.

§. 169. Es hat aber auch eine Herrſchafft auf den Fleiß und Willigkeit des Geſindes zu ſehen und daher mit Glimpffe zu ſagen, wenn ſie etwas nicht recht machen, ſonderlich im Anfange, da ſie es noch nicht verſtehen oder gewohnet ſind; wenn ſie etwas aus Unachtſamkeit verſehen, oder durch einen Zufall verunglücken, ſolches zu überſehen, oder doch ohne einige Härte und Bitterkeit es zu verweiſen, und was dergleichen mehr iſt, damit nehmlich das Geſinde, was ſeinen möglichen Fleiß anwendet und gerne alles zu thun, was man verlanget, bereit iſt, nicht auf die Gedancken gerathe, es ſey eben ſo viel, ob es ſich fleißig oder träge erweiſet, ob es ſich willig oder wiederſpenſtig erzeiget, und daher bewogen wird von ſeinem Fleiſſe und ſeiner Willigkeit abzulaſſen. Woraus man ſiehet, daß ſchlimme Herrſchafft gutes Geſinde verderben kan.

Wie gutes Geſinde verdorben wird.

Wie es das Geſinde anzunehmen hat.

§. 170. Wenn das Geſinde verſtändig iſt, wie es denn insgemein zu ſeyn pfleget, wo es fleißig und willig iſt; ſo kan es ihm dieſes Bezeigen ber Herrſchafft nicht anders als gefallen laſſen. Da es nun aber erkennet, daß ſolches wegen des Fleiſſes und der Willigkeit geſchiehet; ſo wird es dadurch angetrieben im Fleiſſe und der Willigkeit nicht allein fortzufahren, ſondern auch beyde Tugenden, ſo viel an ihm iſt, zu vermehren (§. 496. Met.). Derowegen da als-

denn

denn auch die Liebe der Herrſchafft zu neh-men muß (§. 449. Met.); ſo muntert eines das andere immer auf zum gemeinen und zu ſeinem Beſſen. Und ſo ſoll es billig überall ſeyn; ja ſo würde es auch ſeyn, wenn ſo wohl Herrſchafft als Geſinde vernünfftig wären.

§. 171. Weil ein Geſinde ſchuldig iſt, die Dienſte, dazu es ſich vermiethet, zu leiſten gegen den von der Herrſchafft ihm verſprochenen Lohn (§. 163.); ſo erhält dadurch die Herrſchafft Gewalt, demſelben zu befehlen, daß es dieſes oder jenes thun ſoll, wenn ſie der verſprochenen Dienſte nöthig hat. Und weil ein Geſinde willig ſeyn ſoll zu thun, was ihm oblieget (§. 167.); ſo iſt es verbunden der Herrſchafft zu gehorchen. Solchergeſtalt hat das Geſinde, in Anſehung ſeiner Dienſte und was dazu gehöret, ſeinen Willen dem Willen der Herrſchafft unterworffen. Wer ſeinen Willen dem Willen eines andern unterwirfft, der iſt ihm **unterthan**. Und demnach ſind das Geſinde in Anſehung ihrer Dienſte und dem, was davon herrühret, der Herrſchafft unterthan.

Unterthänigkeit des Geſindes.

Was Unterthänigkeit iſt.

§. 172. Derowegen können ſie auch zu derſelben Zeit, da ſie ihre Dienſte zu verrichten haben, nichts vornehmen, was ſie allein vor ihre Perſohn angehet, wenn es nicht mit Verwilligung der Herrſchafft geſchie-

Wie weit das Geſinde nichts vor ſich thun ſoll.

ſchiehet, und lieget ihnen dannenhero ob, die Herrſchafft erſt zu bitten, daß ſie es erlauben wolle. So ſie es aber nicht erlauben will, müſſen ſie ſich es gefallen laſſen, weil in dieſem Stücke der Wille der Herrſchafft ihr Wille ſeyn muß (§. 171.). Ob nun zwar eine Herrſchafft nicht nöthig hat ihnen Rede und Antwort zu geben, warum ſie es nicht erlauben will; ſo dienet es doch das Geſinde williger zu erhalten, wenn man ihnen zeiget, daß es mit Grunde geſchehe, zumahl wenn ſich Gelegenheit ereignet, da das Beſte des Geſindes ſelbſt erfordert, daß man in ihre Bitte nicht williget. Unterdeſſen wenn ſie ſich gleich nicht wolten weiſen laſſen; ſo muß die Herrſchafft ſich bloß auf ihren Willen beruffen, damit ſie erkennen, daß ſie gehalten ſind in dieſem Stücke den Willen ihrer Herrſchafft ihren Willen ſeyn zu laſſen (§. 171.)

Mittel das Geſinde willig zu erhalten.

§. 173. Weil die Herrſchaft nicht weiter Macht hat dem Geſinde zu befehlen, als was ſeine Dienſte ſind, zu denen es ſich vermiethet (§. 171.); ſo muß es ihm auch nichts zumuthen, was dazu nicht gehöret, und zwar um ſo vielmehr, da ſonſt das Geſinde unwillig gemacht wird, wenn es auch gleich anfangs willig war; wiewohl ein williges Geſinde auch wohl thut, was ihm nicht oblieget, wenn ihm dadurch kein Schaden erwächſet. Es hat aber abſonderlich Herrſchafft.

Was Herrſchafft dem Geſinde nicht zumuthen ſoll.

ſchafft, die viel Geſinde haben, darauf zu ſe- hen, daß es ein jedes das ſeine thun läſſet, auch nicht zugiebet, daß eines ohne Noth (das iſt, wenn das andere ſeinen Dienſt ſelbſt verrichten kan) des andern Stelle vertritt: weil nicht allein im erſten Falle, da die Herr- ſchafft einem des andern Dienſte ohne Noth zumuthet, ein Widerwillen unter dem Ge- ſinde entſtehet, auch öffters das Geſinde nachdem nachläßig in ſeinen Verrichtungen wird, in der Meynung, es können auch die andern thun, was ihm oblieget, wenn es der andern ihre Dienſte mit verrichten muß, ſondern auch im andern Falle, weil doch nichts ohne zureichnnden Grund geſchiehet (§. 30. Met.), das Geſinde, ſo andern gar zu ſehr zu Gefallen iſt, gemeiniglich intereſſirte Abſichten hat, öffters zum Schaden und Verdruß der Herrſchafft, oder doch zum allerwenigſten dasjenige in ſeinen Verrich- tungen nachläßig wird, was ſich auf des andern Hülfe verläſſet. Es iſt demnach die beſte Regel: Ein jedes Geſinde ſoll ſei- ne Dienſte vor ſeine Perſon verrichten, es ſey denn daß es in dem Stande iſt, da ſol- ches nicht geſchehen kan (§. 770. Mor.).

Warum jedes Geſinde das ſeine thun ſoll.

§. 174. Damit nun aber ein Geſinde wiſſe, was ihm zu thun oblieget; ſo muß man es gleich anfangs zu allem anhalten, und mit nichts verſchonen: denn wenn man ei- nige Verrichtung ihnen anfangs nicht zu- gemu-

Nöthige Erinnerung.

gemuthet, nach dieſem aber erſt anfänget, da ſie derſelben entwohnet ſind; ſo iſt es eben ſo viel als wenn man ihnen zumuthete, was ihnen zu thun nicht gebührete. Daher denn auch alles dasjenige erfolgen muß, was in dem andern Falle erfolgen würde.

Wie Herrſchafft das Geſinde zu ihren Dienſten anzuhalten hat.

§. 175. Wenn einer in der Geſellſchafft nicht thun will, was ihm oblieget; ſo hat man Recht alle Mittel anzuwenden, wie man ihn zu Beobachtung ſeiner Pflicht bringet (§. 10.). Derowegen wenn das Geſinde ſeine Dienſte nicht verrichten will, wie ſichs gebühret; ſo iſt auch der Herrſchafft erlaubet alle Mittel zu gebrauchen, wodurch ſie es zu Verrichtung ihrer Dienſte bringen kan. Die beſonderen Umſtände müſſen es geben, was für welche man zu erwehlen. Unterdeſſen gilt auch hier, daß man nicht zum härteren ſchreiten muß, ſo lange gelindere vorhanden (§. 862. Mor.) Auch wird man leicht begreiffen, daß vernünfftige Herrſchafft, die des Geſindes Beſtes ſuchet (§. 13.), mit dem Geſinde wie mit den Kindern verfahren, und auf den Unterſcheid der Gemüther acht haben wird, ob ſie ſich mehr durch Güte als durch Härte lencken laſſen (§. 126.). Wo man Aenderung treffen kan; ſo iſt es beſſer das Geſinde gehen zu laſſen, als ſich mit ihnen durch Härte Verdruß zu machen.

§. 176.

§. 176. Abſonderlich iſt nicht rathſam, daß man ſich über das Geſinde viel ereiffert. Denn da der Zorn unter die hefftigſten Affecten gehöret (§. 384. Mer.), die Affecten aber der Geſundheit und dem Leben des Menſchen ſehr nachtheilig ſind (§. 487. Mor.); ſo ſchadet dadurch die Herrſchafft ihr ſelbſt und iſt mehr eine Straffe für ſie, als für das Geſinde (§. 36. Mor.). Da nun der Eiffer bey dem Geſinde nichts weiter erregen kan als eine Furcht, daß die Herrſchafft in gleichen Fällen wieder aus Eiffer werde zu wiedrigem Verfahren bewogen werden; dergleichen aber ebenfalls erhalten wird, wenn man nur mit gebrauchten Ernſt ohne ſich zu erzürnen dasjenige ſaget, was man im Zorn heraus ſtöſſet; ſo iſt es rathſamer bloß Ernſt ohne Eiffer zu gebrauchen, als ſich zu erzürnen. Ja, es fruchtet dieſes noch eher, als groſſer Zorn und Eiffer, weil bekannt, daß man im Zorne mehr zu ſagen pfleget als einem lieb iſt, auch nicht allemahl bedencket, was man redet: da hingegen, wo man ohne Affect redet, man leichter begreiffet, daß es ein Ernſt ſey.

Ob man ſich über das Geſinde ereiffern ſoll.

Warum Eiffer weniger als Ernſt fruchtet.

§. 177. Da das Geſinde verbunden iſt die Geſundheit des Leibes und geſunde Gliedmaſſen zu erhalten, alles aber zu vermeiden, was dieſem zuwieder iſt (§. 447. 449. Mor.), ja ein Geſinde um ſo vielmehr darauf zu ſehen hat, je nöthiger ihm Geſundheit

Wie Herrſchafft in Eſſen und Arbeit das Geſinde halten ſoll.

heit und geſunde Gliedmaſſen ſind, indem es auſſer dieſem Stande mit Dienen ſein Brod nicht erwerben kan; ſo hat auch die Herrſchafft nicht allein darauf zu ſehen, daß ſie dem Geſinde geſunde und genug Speiſe giebet, ſondern auch wohl zuzuſehen, daß ſie ihm nicht zu viel, noch zu ſchweere Arbeit zumuthet. Und hat inſonderheit dieſelbe hierbey zu erwegen, was ſchon angeführet worden, daß nehmlich Geſundheit und geſunde Gliedmaſſen dem Geſinde höchſt nöthig ſind, auch über dieſes das Geſinde ſich aus keiner anderen Urſache zum Dienen begiebet, als daß es dadurch nöthigen Unterhalt zu Erhaltung der Geſundheit und des Lebens finden will, den es ohne andern zu dienen nicht haben kan.

Wie das Geſinde auf Geſundheit und geſunde Gliedmaſſen zu ſehen hat.

§. 178. Am allermeiſten aber hat das Geſinde ſelbſt für die Geſundheit des Leibes und geſunde Gliedmaſſen zu ſorgen, indem davon ſeine gantze zeitliche Glückſeeligkeit herrühret. Denn wer von ſeiner Hände Arbeit ſein Brod erwerben ſoll, der iſt elende daran, wenn er kranck iſt, und dadurch ungeſchickt wird zu arbeiten. Dieſes ſolte ſich ein Geſinde jederzeit vorſtellen, wenn es durch böſe Geſellſchafft zu einem unordentlichen Leben, dabey die Geſundheit Gefahr läuffet, aufgemuntert wird: wozu Exempel derer dienen, die ſich auf eine ſolche Weiſe in Unglück geſtürtzet.

§. 179

§. 179. Da Herrſchafft vermöge der allgemeinen Pflicht verbunden iſt des Geſindes Wohlfahrt in allem zu befördern, ſo viel an ihr iſt (§. 767. Mor.), und zwar darinnen das Geſinde andern, die mit ihnen in keiner Geſellſchafft leben, vorzuziehen hat (§. 13.); ſo hat ſie alſo davor zu ſorgen, daß es in allen nöthigen Pflichten gegen ſich ſelbſt, gegen GOtt und gegen andere von Tage zu Tage zunehme und dadurch zu ſo viel Glückſeeligkeit gelange, als nach ſeinen Umſtänden möglich iſt. Und alſo genieſſet das Geſinde faſt gleiche Wohlthaten mit den Kindern (§. 87. & ſeqq.). Wie Herrſchafft für des Geſindes Wohlfahrt zu ſorgen hat.

§. 180. Weil nun hierdurch dem Geſinde Wohlthaten erwieſen werden (§. 834. Mor.); ſo iſt es auch verbunden aus Danckbahrkeit die Herrſchafft zu lieben (§. cit.): zu welchem Ende ſie ſich dieſe Wohlthaten vorzuſtellen haben, die ſie von ihr genieſſen (§. 839. Mor.). Und werden die beſonderen Umſtände hierzu mehrere Gelegenheit an die Hand geben. Danckbahrkeit des Geſindes davor.

§. 181. Von der Liebe kan die kindliche Furcht nicht getrennet werden (§. 130.). Derowegen wenn das Geſinde die Herrſchafft aufrichtig liebet; ſo wird es auch nicht bloß eine knechtiſche (§. 131.), ſondern noch über dieſes eine kindliche Furcht für ihr haben, und daher aus Liebe zum Gehorſam und zur Willigkeit geleitet werden (§. 130. Furcht und Scheu für der Herrſchafft.

167.), folgends auch ſich für ihr ſcheuen (§. 132.).

Wie das Geſinde der Herrſchafft Beſtes zu ſuchen. §. 182. Aus eben der Urſache, warum die Herrſchafft für des Geſindes Wohlfahrt zu ſorgen hat (§. 179.), lieget auch dem Geſinde ob das Beſte der Herrſchafft auſſer der Verrichtung ihrer Dienſte in allem zu befördern, wo es ihnen möglich iſt, und daher allen Schaden, ſo viel an ihnen iſt, abzuwenden, hingegen aber auch allen Vortheil zuzuwenden. Und wäre es unrecht, wenn ein Geſinde einem Fremden einen Dienſt erweiſen wolte, den er ſeiner Herrſchafft leiſten kan (§. 13.). **Bewegungs Grund dazu.** Ein Geſinde nutzet ſich dadurch auch ſelbſt, indem es nicht allein die Liebe ſeiner Herrſchafft, ſondern auch Gewogenheit anderer Menſchen gewinnet (§. 449. 471. Met.): von beyden aber hat es ſich hülffreiche Handleiſtung zu verſprechen, wenn es Gelegenheit giebet ſein Glück zu befördern.

Nicht aber ihren Schaden. §. 183. Hieraus erhellet zugleich, daß es unrecht iſt, wenn das Geſinde der Herrſchafft Vortheil verabſäumet, es mag entweder aus Unachtſamkeit oder Nachläßigkeit, oder auch aus Boßheit geſchehen; noch mehr aber, wenn es die Herrſchafft in Schaden bringet. Wenn demnach das Geſinde den Schaden durch ſeine Schuld, nicht aus einem bloſſen Verſehen, verurſachet; ſo iſt es auch ſchuldig ihn der Herrſchafft

zu

zu erſetzen (§. 825. Mor.). Ob es nun zwar nicht gut thut, wenn man in Erlaſſung der Erſetzung gar zu willig iſt, indem das Geſinde dadurch nachläßig wird und ſich vor Schaden nicht in acht nimmet; ſo hat man doch die Erſetzung des Schadens in denen Fällen nachzulaſſen, wenn wir dadurch wieder die dem Geſinde ſonſt ſchuldige Pflichten handeln würden (§. 828. Mor.). Mit einem Worte, es iſt hier alles zu bedencken, was überhaupt von Erſetzung des Schadens anderswo (§. 825. & ſeqq. Mor.) erwieſen worden.
Ob man die Erſetzung des Schadens erlaſſen ſoll.

§. 184. Ein Knecht oder Magd, die der Herrſchafft eigenthümlich zugehöret, wird ein **Sclave** oder eine **Sclavin** genennet. Da nun ein Sclave nicht über gewiſſe Dienſte mit dem Herrn einig worden; ſo iſt er verbunden alles zu thun, was in ſeinen Kräfften ſtehet, und ihm von ſeinem Herrn befohlen wird. Und weil er ihm eigenthümlich zugehöret; ſo muß er Lebenslang in ſeinen Dienſten aushalten, oder ſo lange, als ſeine Sclaverey währet.
Was ein Sclave iſt und wozu er verbunden.

§. 185. Unterdeſſen da gleichwohl die Herrſchafft die natürliche Verbindlichkeit gegen Sclaven behält; ſo muß ſie doch auch ihnen nicht mehr Arbeit zumuthen, als ſie ausſtehen können, ingleichen nach Nothdurfft Speiſe und Kleidung geben, damit ſie nicht Noth leiden. Ja, weil wir alle Men-
Wie Herrſchafft Sclaven zu halten hat.

ſchen und alſo auch Sclaven lieben ſollen (§. 774. Mor.); ſo müſſen wir auch aus ihrer Glückſeeligkeit Vergnügen ſchöpffen (§. 449. Met.), und folgends ſie ſo halten, daß ſie in ihrem Zuſtande vergnügt ſeyn können (§. 52. Met.). Es iſt wohl wahr, daß man insgemein glaubet, Sclaven dörffe man geringer halten als ander Geſinde, weil ſie aushalten müſſen, es gehe ihnen wie es wolle; ja daß einige gar glauben, man möge mit ihnen umgehen, wie man wolle, und müſſe ſie wie ein Viehe tractiren: allein wir reden von der Sache, wie es die Vernunfft erfordert.

Wie ungehorſame und nachläßige Sclaven zu tractiren.

§. 186. Unterdeſſen wenn ein Sclave die ihm anbefohlene Dienſte nicht verrichten will, wie ſichs gehöret; ſo hat die Herrſchafft Macht ihn dazu zu verbinden, und demnach ſo harte Straffen zu gebrauchen, als nöthig ſind ihn zu zwingen (§. 8. 36. Mor.). Und dieſes iſt das Tractament ungehorſamer und nachläßiger Sclaven.

Warum man nicht ein mehreres hiervon beybringet.

§. 187. Man könnte nun leicht aus den allgemeinen Pflichten der Menſchen gegen einander und der Natur eines Sclaven (§. 184.) noch mehrere beſondere Regeln von ihrem Bezeigen gegen die Herren und der Herren gegen ſie ausführen: allein weil bey uns keine Sclaven üblich ſind; ſo wäre es unnöthig, hiervon weitläufftiger zu handeln.

§. 188.

§. 188. Wir erörtern nur die Frage, ob es recht iſt, daß man Sclaven habe, oder nicht, weil einige ſind, welche es in Zweiffel ziehen. Es iſt gewiß, daß ein jeder Menſch zu der Glückſeeligkeit des andern ſo viel beytragen ſoll, als ihm möglich iſt (§. 767. Mor.). Da nun aber durch die Sclaverey die Glückſeeligkeit der Menſchen gehindert wird, theils indem ſie bey ſchlimmer Herrſchafft, die ſie quälet, aushalten müſſen (§. 184.), theils indem ſie ihr Glück, was ſie ſonſt auſſer dem Dienſte ihrer Herren haben könten, zu verabſäumen gezwungen ſind; ſo iſt es klar, daß man einen Menſchen, der in der Freyheit ſein Glücke beſſer finden kan, nicht zum Sclaven machen ſoll. Unterdeſſen da ſich Menſchen finden, die nicht anders als durch Dienen bey einer Herrſchafft ihren Unterhalt haben können, oder in Ermangelung deſſen ſich auf verbothene Künſte legen und dadurch Schaden anrichten, dabey aber eines harten Sinnes ſind, daß ſie ſich nicht anders als durch hartes Tractament lencken laſſen, gleichwohl aber in der Freyheit es nicht vertragen wollen, und daher zu ihrem eigenen Schaden und Unglück der Herrſchafft aus den Dienſten gehen; ſo iſt es nicht unrecht, wenn ſie ſo lange zu Sclaven gemacht werden, biß ſie in der Freyheit ihr Glücke finden können. Denn hier iſt die Sclaverey ein Mittel des

Ob es recht iſt Menſchen zu Sclaven zu machen.

Wenn es unrecht iſt.

Wenn es recht iſt.

andern Glückſeeligkeit zu befördern, und da-
her der allgemeinen Liebe gegen andere ge-
mäß. Ob man Gefangene zu Sclaven
machen darf, wird an ſeinem Orte unterſu-
chet werden; wie nicht weniger, ob man
Uebelthäter im gemeinen Weſen mit der
Sclaverey zur Straffe belegen ſoll.

Sclaven kan man verkauffen

§. 189. Unterdeſſen da ein Sclave einem eigenthümlich zugehöret (§. 184.), das ſeinige aber man verkauffen kan (§. 920. Mor.); ſo kan man auch einen Sclaven nach ſeinem Gefallen verkauffen, nehmlich auf Lebenslang, wenn er Lebenslang unſer Sclave bleiben müſte, oder auf eine gewiſſe Zeit, wenn die Sclaverey bey uns nur auf eine gewiſſe Zeit dauret.

Unterſcheid eines Sclaven von einem freyen Knechte.

§. 190. Man ſiehet leicht den Unterſcheid zwiſchen einem freyen Knechte und einem Sclaven, der auch nur auf eine Zeitlang in der Sclaverey verbleibet. Nehmlich ein freyer Knecht ſchräncket ſeine freye Handlungen nur in einigen Stücken ein (§. 162.); ein Sclave aber in allem (§. 184). Daher darf jener nur thun, was er verſprochen; dieſer aber muß alles thun, was ihm befohlen wird, wenn es nur nichts unbilliges iſt, ſo dem Geſetz der Natur zuwieder läufft, als welches der Herr zu befehlen nicht Macht hat, dem nicht frey ſtehet das an ſich unveränderliche Geſetze der Natur zu ändern (§. 25. Mor.).

§. 191.

§. 191. Was von der herrſchafftlichen Geſellſchafft geſaget worden, läſſet ſich auch auf andere Bediente deuten, jedoch mit nöthiger Veränderung. Denn ein jeder, der eine Bedienung erhält, wird eines gegen gewiſſen Sold gewiſſe Dienſte zu verrichten. Und demnach iſt zwiſchen ihm ein Vertrag, wie zwiſchen dem Herrn und ſeinem Knechte (§. 162.). Derowegen was aus dieſem Vergleiche und den allgemeinen Pflichten der Menſchen gegen einander hergeleitet werden, kan auch alles ohne Unterſcheid auf alle Arten der Bedienten gedeutet werden. Nutzen der bißherigen Lehren von der herrſchafftlichen Geſellſchafft.

Das 5. Capitel.

Von dem Hauſe.

§. 192.

Durch das Haus verſtehet man eine Geſellſchafft, die auf verſchiedene Weiſe aus den vorhergehenden einfachen zuſammen geſetzet wird: denn ſie kan beſtehen aus der ehelichen und väterlichen, aus der ehelichen und herrſchafftlichen, aus der väterlichen und herrſchafftlichen, oder endlich aus allen dreyen zugleich. Die Manns-Perſonen, welche in der väterlichen Vater, in der herrſchafftlichen Herr iſt, wird im Hauſe der **Haus-Vater** genennet: die Weibs-Perſon, welche in der väterlichen Mutter, in der herrſchafftlichen Frau heiſſet, Was das Haus iſt. Was ein Haus-Vater.

Was eine Haus Mutter. heiſſet, die **Haus-Mutter**. Die übrigen Perſonen werden Hausgenoſſen genennet. Und alſo gehören ſo wohl Kinder als Geſinde unter die Hausgenoſſen.

Grund der Pflichten in einem Hauſe. §. 193. Da jede von den einfachen Geſellſchafften ihre beſondere Abſichten hat, die man zu erreichen ſuchet (§. 16. 80. 162.); ſo hat man in einem Hauſe alles dergeſtalt einzurichten, daß keine von den einfachen Geſellſchafften die Abſicht der andern ſtöhre, ſondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Abſicht deſto bequemer erreichen kan.

Arten derſelben. § 194. Und demnach entſtehen hieraus beſondere Pflichten, die man ſonſt in den einfachen Geſellſchafften in acht zu nehmen nicht nöthig hat, welche die Pflichten des Haus Vaters gegen die Haus-Mutter, der Haus-Mutter gegen den Haus-Vater, beyder gegen die Hausgenoſſen, und der Hausgenoſſen gegen ſie und unter einander ſelbſt ausmachen: wovon wir diejenigen unterſuchen wollen, daraus ſich die übrigen bey ſich ereignender Gelegenheit herleiten laſſen. Und wegen dieſer beſonderer Pflichten iſt nöthig, daß man von dem Hauſe ins beſondere handelt, unerachtet wir ſchon zur Gnüge alle Pflichten der Eheleute gegen einander, der Eltern und Kinder, der Herrſchafft und des Geſindes erkläret haben.

§. 195.

§. 195. Weil der Mann die Herrſchafft über die Frau (§. 58.), die Kinder (§. 120.) und das Geſinde (§. 171.) hat: das Haus aber aus den Eheleuten, Kindern und Geſinde beſtehet (§. 192.): ſo hat er die Herrſchafft im gantzen Hauſe. Denn unerachtet das Weib auch als Mutter den Kindern (§. 120.) und als Frau dem Geſinde (§. 171.) zu befehlen hat; ſo wird doch ihre Herrſchafft durch die Herrſchafft des Mannes eingeſchräncket, weil ſie gleichfalls ſeiner Herrſchafft unterworffen iſt (§. 58.). Und alſo bleibt die Herrſchafft hauptſächlich bey dem Haus-Vater, und muß alles im Hauſe den Willen des Haus-Vaters ſeinen Willen ſeyn laſſen, ohne ſeine Genehmhaltung nichts vornehmen, auch die Frau ſelbſt nichts anordnen, als in ſolchen Fällen, wo ſie weiß, daß der Haus-Vater mit zufrieden ſeyn wird, und wo er ihr die Sorge aufgetragen. Daher was ſie im Hauſe befiehlet, befiehlet ſie entweder auf Geheiß, oder mit vorausgeſetzter Genehmhaltung des Haus-Vaters. Und in ſolchen Fällen, wo ſie es beſſer verſtehet, iſt ſie als eine Rathgeberin anzuſehen, wie ſchon oben in einem ähnlichen Falle (§. 58.) erinnert worden.

Der Haus-Vater hat die Herrſchafft im gantzen Hauſe.

§. 196. Da nun die Haus-Mutter zugleich Mutter der Kinder und Frau des Geſindes iſt (§. 192.) und daher gleichfalls ſo wohl den Kindern als dem Geſinde zu befehlen

Warum die Haus-Mutter das Anſehen des

Haus-Vaters erhalten ſoll.

fehlen hat (§. 120. 171.); ſo befördert dieſes das Anſehen des Haus-Vaters bey den Kindern und dem Geſinde, wenn ſie ſich ſelbſt in allen dem Willen des Haus-Vaters unterwirfft, auch beyden vorſtellet, wenn ſie etwas befiehlet, daß es der Haus-Vater haben wolle, und im Fall es nicht geſchehe er dieſes übel nehmen und ahnden werde.

Wie die Haus-Mutter Kinder und Geſinde zu ihrer Pflicht bringet.

Hierdurch erhält ſie zugleich ein gutes Mittel, Kinder und Geſinde zu Beobachtung ihrer Pflicht zu bringen. Denn wenn ſie Furcht und Scheu für dem Haus-Vater haben; ſo iſt nicht nöthig, daß ſie ſich erzörnet und ereiffert, ſondern ſie darf ſie nur damit ſchrecken, daß ſie es dem Haus-Vater oder Herrn ſagen wolle, wofern ſie dieſes nicht thun oder laſſen würden, oder auch ins künfftige es noch einmahl zu thun oder zu laſſen ſich unterſtünden. Und dergleichen Mittel iſt der Haus-Mutter um ſo viel vorträglicher, je mehr es ſo wohl ihr als der Frucht im Leibe ſchadet, wenn ſie ſich viel ärgert, indem ſie ſchwanger gehet. Ihr ſchadet es an der Geſundheit, und machet öffters eine ſchweere Geburt, dabey ſie in Lebens-Gefahr kommet, wie man längſt aus der Erfahrung angemercket: dem Kinde iſt es nicht allein an der Geſundheit ſchädlich, ſondern es bekommet auch zum Eiffer und Aergerniß eine natürliche Neigung, wie ich künfftig in Erklärung der Natur deutlicher

zeigen

zeigen werde. Zudem weltzet ſie auch den Haß von ſich weg, wenn ſie bloß im Nahmen des Haus-Vaters befiehlet und ſich auf ſeinen Willen berufft. Es ſoll dannenhero die Haus-Mutter dem Haus-Vater in Gegenwart der Kinder und des Geſindes nicht wiederſprechen, und mit Macht recht haben wollen, noch ihn ſchnöde und verächtlich in Reden, Minen, Geberden und andern Wercken tractiren, vielweniger gar verkleinerlich gegen das Geſinde und die Kinder von ihm reden, oder, wenn er ſie ſchilt, ihm zuwieder ſeyn und dem Geſinde überhelffen. Denn ob es wohl an dem iſt, daß, wenn ſie dem Geſinde und den Kindern überhilfft, ſie dadurch Liebe bey beyden erhält, daraus nach dieſem eine kindliche Furcht (§. 130. 181.) und Scheue (§. 132. 181.) bey beyden erwächſet, wodurch ihr Amt ſehr erleichtert wird, weil ſie in dieſem Zuſtande mehr durch einen Winck, als ſonſt durch vieles Befehlen und Aergerniß ausrichtet; ſo muß doch dieſes mit einer guten Art geſchehen, daß ſie dadurch nicht die Furcht für dem Haus-Vater tilget: welches, wie wir erſt geſehen, in dem Hauſe ſo nöthig und für ſie ſelbſt ſo heilſam iſt. Derowegen hat ſie es Bitt-weiſe zu thun und mit Bitten anzuhalten, wenn der Haus-Vater ſich wiedrig ſtellet, damit Kinder und Geſinde der Meinung werden, der Haus-Vater ſey

Wie ſie ſich gegen den Haus-Vater verhalten ſoll.

Ob ſie Kindern und Geſinde überhelffen ſoll

ſchweer

ſchweer zu erbitten, und zu gewinnen: denn da es der Haus-Mutter, die doch bey ihm viel gilt, und der er aus Liebe ſehr zu gefallen iſt, ſchweer fället etwas zu erhalten, können ſie leicht erachten, daß er ſich von ihnen noch ſchweerer werde gewinnen laſſen. Wenn demnach die Haus-Mutter nöthig befindet, den Haus-Vater in etwas zu erinnern; ſo ſoll ſie ſolches allein thun, daß weder von den Kindern, noch dem Geſinde jemand etwas davon erfähret. Und demnach ſiehet man leicht, wie übel es im Hauſe beſtellet ſey, wenn die Haus-Mutter den Haus-Vater öffentlich ſchilt, ſich mit ihm zancket und ſonſt ungebührend gegen ihn aufführet.

Wenn ſie den Haus-Vater erinnern ſoll.

Wie der Haus-Vater für das Anſehen der Haus-Mutter ſorgen ſoll.

§. 197. Aus eben der Urſache, daß die Haus-Mutter ſo wohl den Kindern, als dem Geſind zu befehlen hat (§. 195.), muß auch der Haus-Vater ſie hinwiederum in gutem Anſehen zu erhalten ſuchen, und daher bey allen ſeinen Handlungen mit ihr, oder dem Geſinde darauf ſehen, daß er nichts vornehme, was demſelben zuwieder läufft, noch unterlaſſe, was dazu beförderlich ſeyn kan. Zu ſolchem Ende iſt nöthig, daß er durch ſeine Aufführung Kindern und Geſinde deutlich zu verſtehen gebe, wie er ſie liebe und werth halte, folgends es ſehr übel nehmen würde, wenn das Geſinde oder auch die Kinder wieder den ihr ſchuldigen Reſpect was vor-

vornehmen wolten. Wenn ſie Furcht und Scheu für den Haus-Vater haben; ſo werden ſie auch in dieſem Falle nichts wieder den Reſpect der Haus-Mutter vornehmen. Aus eben der Urſache wird erfordert, daß der Haus-Vater die Haus-Mutter in Gegenwart des Geſindes und der Kinder nicht anfähret, ihr nichts verweiſet, noch auch ableget, wenn ſie gleich unrecht hat ſondern vielmehr dieſes alles mit ihr allein vornimmet und zwar mit allem Glimpffe, damit ſie deſto eher ſeinen Vorſtellungen Gehör giebet, und ſich in andern Fällen darnach achtet. Sorget der Haus-Vater für das Anſehen und den Reſpect der Haus-Mutter; ſo wird auch ſie deſto williger ſeyn hinwiederum auf ſeinen Reſpect zu ſehen. Und ſolchergeſtalt befördert dieſes Verfahren der Eheleute gegen einander zugleich die Einigkeit, welche die Ehe glücklich machet (§. 65.). Bewegungs-Grund dazu.

§. 198. Wenn der Haus-Vater auf eine ſolche Weiſe ſich gegen die Haus-Mutter, und hingegen die Haus-Mutter hinwiederum ſich gegen den Haus-Vater aufführet (§. 196. 197.); ſo iſt die ehliche Geſellſchafft der väterlichen und herrſchafftlichen nicht zuwieder, ſondern vielmehr förderlich, und demnach führen ſich beyde ſo auf, wie es einem Haus-Vater und einer Haus-Mutter gebühret, und befördern dadurch die Wie Haus-Väter und Haus-Mütter das Beſte des Hauſes zu befördern.

Wohl-

Wohlfahrt ihres Hauſes (§. 193.). Ich ſetze aber dabey voraus, daß ſie auch zugleich als Eltern und Herrſchafften ihren Pflichten ein Genügen thun, die oben ausführlich abgehandelt worden.

Wie zu verhüten, daß Geſinde die Auferziehung der Kinder nicht hindert, noch ſchweer machet.

§. 199. Da in dem Hauſe darauf zu ſehen iſt, daß keine von den einfachen Geſellſchafften der andern zuwieder iſt (§. 193.); ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß durch die herrſchafftliche der väterlichen kein Eintrag geſchiehet, das iſt, durch das Geſinde die Auferziehung der Kinder gehindert, oder ſchweer gemachet wird (§. 50.). Derowegen muß man die Kinder von der Geſellſchafft des Geſindes ſo viel entfernen als nur möglich iſt, damit ſie weder was unanſtändiges von ihnen ſehen und hören, und alſo durch ihr Exempel nicht verführet werden, noch auch von ihnen zu Vorurtheilen, Aberglauben, ungeziemenden Sitten, Wiederſpenſtigkeit gegen die Eltern, und was dergleichen mehr iſt, verleitet werden. Wie es auch zu der Kinder Schaden gereichet, wenn ſie ihr Thun und Laſſen für den Eltern verheelen (§. 134.); ſo muß man nicht zugeben, daß das Geſinde es verheelen helffe, oder auch die Kinder beklagen, wenn ſie von den Eltern geſcholten oder gezüchtiget worden. Mit einem Worte, Geſinde ſoll ſich um die Kinder nicht weiter bekümmern als mit Befehl und Genehmhaltung der Eltern

Wie weit ſich Geſinde um die

tern geſchiehet: denn wenn ſie nach dem Willen der Eltern handeln; ſo ſind ſie der Auferziehung, welche die Eltern zu beſorgen haben, nicht zuwieder. Und alſo muß man auch nicht dulden, daß ſich das Geſinde über die Kinder ein Recht anmaſſet ihnen vor ſich zu befehlen, ſondern weiter nichts verſtatten, als daß ſie ihnen im Nahmen der Eltern ſagen, was dieſe haben wollen. Vielweniger muß man zugeben, daß ſie die Kinder gar ſtraffen wollen. Und dieſes um ſo viel mehr, weil dadurch die Scheue für den Eltern geſtöhret, auch die Liebe gegen dieſelbe gehindert wird, wie ſichs gar leichte erweiſen läſſet.

Kinder zu bekümmern hat.

§. 200. Aus eben dieſer Urſache hat man ferner darauf zu ſehen, daß durch die väterliche Geſellſchafft der herrſchafftlichen kein Eintrag geſchehe, das iſt, daß Geſinde durch Kinder nicht verdorben werde. Es dienet hierzu abermahls, daß man die Kinder mit dem Geſinde nicht viel läſſet zu thun haben: allein weil hierdurch bloß die Gelegenheit benommen, nicht aber das Gemüthe der Kinder auf gehörige Weiſe geändert wird; ſo iſt nöthig, daß ich wenigſtens eines und das andere etwas umſtändlicher anführe. Man muß alſo den Kindern nicht erlauben, daß ſie das Geſinde vor ſich etwas heiſſen, ohne der Eltern Befehl oder Genehmhaltung. Denn da dieſes bloß dem Haus-Va-

Wie zu verhüten, daß das Geſinde durch die Kinder nicht verdorben werde.

Warum Kinder dem Geſinde nicht befehlen ſollen.

Vater und der Haus-Mutter in gewiſſer Ordnung zuſtehet (§. 195.); ſo können dieſes die Kinder ſich nicht anmaſſen. Zudem da die Kinder vor ſich nichts thun dörffen, ſondern alles mit Genehmhaltung der Eltern geſchehen ſoll (§. 81.); ſo kan auch das Geſinde auf ihren Befehl nichts thun, wenn es nicht vorher geſichert iſt iſt, daß es der Herrſchafft ihr Wille iſt. Es gewöhnen ſich auch die Kinder dadurch an ſich der Unterthänigkeit der Eltern zu entziehen und zu thun, was ſie von ihnen ſeyen, indem ſie unvermerckt auf den Wahn gerathen, ſie hätten zu allem ſo gutes Recht als die Eltern: woraus nach dieſem bey allerhand Gelegenheiten allerhand andere Untugenden flieſſen. Ueber dieſes werden ſie hochmüthig (§. 630. Mor.), und laſſen ſich bedüncken, ſie ſeyn eben ſchon, was die Eltern ſind: da doch die Demuth eine sehr nothwendige Tugend der Kinder iſt (§. 631. Mor. & §. 113. Polit.), u. ſie nicht weniger als andere den Menſchen nutzet (§. 633. Mor.). Und in dieſer Abſicht ſoll man noch weniger verſtatten, daß Kinder das Geſinde ſchelten, oder ihm gar mit Thätlichkeit begegnen. Denn wenn die Kinder ſich hochmüthig und verwegen gegen das Geſinde aufführen; ſo werden ſie dadurch verdrießlich gemacht, und nicht allein verdroſſen und unwillig in ihren Dienſten, ſondern gehen auch gar daraus, daß man

Wie ſich Kinder der Unterthänigkeit entziehen,

und hochmüthig werden.

Warum Kinder das Geſinde nicht ſchelten, noch ſchlagen ſollen.

man kein gutes Geſinde darinnen erhalten kan. Es ſollen demnach Eltern dieſes um ſo vielmehr verhüten, weil ſie der Schade ſelber trift, wenn ſie kein gutes Geſinde in ihren Dienſten behalten, auch zuletzt, wenn es auskommet, keines mehr bekommen können, über dieſes auch bey andern in übele Nachrede gerathen, daß ſie den Kindern ſo viel Willen laſſen und Unordnung in ihrem Hauſe anrichten: dergleichen ſie doch zu vermeiden verbunden ſind (§. 593. Mor.). Abſonderlich muß den Kindern nicht verſtattet werden, daß ſie, was die Eltern entweder von dem Geſinde, oder auch ſonſt reden, dem Geſinde zutragen, weil man ohne meine weitere Ausführung verſtehet, wie vieler Verdruß nach Beſchaffenheit der Umſtände daraus erfolgen kan, ſo, daß entweder das Geſinde verdrüßlich gemacht, oder ihnen auch Anlaß gegeben wird, durch Plaudereyen der Herrſchafft Verdruß zu machen. Wer nicht allein durch die Vernunft überzeuget iſt, wie alles in der Welt von dem gröſten an biß auf das kleineſte mit einander verknüpft iſt (§. 548. Met.), ſondern auch aus der Erfahrung angemercket, wie immer eines aus dem andern kommet, der wird leicht begreiffen, was für ein groſſes Feuer unterweilen aus einem kleinen und verächtlichen Füncklein entſtehen kan, und daraus lernen, wie man auch überhaupt im Haus-

Auch ihnen nichts zutragen.

Warum im Hauſe auf alle Kleinigkeiten acht zu geben.

Weſen auf alle Kleinigkeiten acht zu geben hat, weil alles darinnen dergeſtalt mit einander verbunden, daß, was von einem verſehen wird, auch einigen Einfluß bey den übrigen hat.

Wie der Haus-Vater die Einrichtung in ſeinem Hauſe zu machen hat, damit es ordentlich darinnen zugehet.

§. 201. Weil nun der Menſch verbunden iſt alles zu thun, was ſeinen Zuſtand vollkommener machet (§. 12. Mor.); ſo hat der Haus-Vater, dem die Herrſchafft im Hauſe zuſtehet (§. 195.), auch davor zu ſorgen, daß der Zuſtand ſeines Hauſes ſo vollkommen werde, als nur immer möglich iſt. Derowegen da die Vollkommenheit erfordert, daß alles in dem gantzen Hauſe mit einander zuſammen ſtimmet, keines das andere hindere (§. 152. Met.); ſo hat er für allen Dingen ſorgfältig zu überlegen, wie alles ordentlich zugehe, folgends alles, was von einem jeden Hausgenoſſen zu thun und zu laſſen iſt, dergeſtalt eingerichtet werde, daß immer eine beſondere Abſicht ein Mittel zur andern iſt, alle insgeſammt aber ein Mittel zur Vollkommenheit des innern und äuſſerlichen Zuſtandes aller Hausgenoſſen ſind (§. 142. 144. Mor.). Zu dem Ende hat er demnach alle Abſichten der einfachen Geſellſchafften ſorgfältig zu überlegen und aus den vorhergehenden Capiteln zu erwegen, was ſelbige zu erreichen nöthig iſt. Nachdem er dieſes ſich deutlich vor Augen gemahlet, muß er die beſonderen Abſichten und die da-

zu erforderten Handlungen gegen einander halten, damit er nicht allein ſehe, welches neben einander beſtehen kan, und welches einander zuwieder läuft, folgends im Hauſe einige Aenderung erfordert (§. 165. Met.), ſondern zugleich bey Zeiten inne wird, was eine jede Perſon zu denen im Hauſe nöthigen Abſichten eigentlich beytragen kan, und ſolchergeſtalt die Verrichtungen recht einzutheilen, auch für dem, was ſchädlich iſt, einen jeden vorher zu warnen weiß: ja daß er begreiffet, wie eines das andere im Haus-Weſen hindern kan und ſolchen Hinderniſſen vorzukommen ſich bemühet. Es iſt nicht zu leugnen, daß hierzu groſſe Ueberlegung nöthig iſt: allein wir fragen jetzunder nicht, ob es leichte iſt in ſeinem Hauſe gute Ordnung zu erhalten, ſondern wie man es angreiffen ſoll. Denn eben deswegen weil es ſchweer iſt, und die wenigſten Menſchen zu dergleichen Ueberlegung geſchickt ſind; diejenigen hingegen, die geſchickt wären, ſie aus anderen Urſachen, deren verſchiedene ſich ereignen nach den verſchiedenen Umſtänden, darinnen ſie ſich befinden, unterlaſſen: ſo wird man auch nicht leicht ein Hauß finden, da es gantz ordentlich zugienge, ſo, daß man mit Recht nichts daran auszuſetzen hätte. Und die Erfahrung zeiget zur Gnüge, wie viel darinnen verſehen wird, wenn man ſorgfältig überleget, woher dieſer oder

Ordnung im Hauſe zu erhalten iſt ſchweer.

jener Verdruß im Haus-Weſen kommet, und warum dieſer oder jener Haus-Genoſſe verdirbet, und was dergleichen mehr iſt. Unterdeſſen ſiehet man, daß noch viele nützliche Dinge in denen Theilen der Welt-Weißheit, welche der Menſchen Thun und Laſſen betreffen, übrig ſind, welche zum Nutzen des menſchlichen Geſchlechtes zu unterſuchen wären. Derowegen wäre allerdinges nöthig, daß man dieſe Wiſſenſchaften nicht weniger, als heute zu Tage mit anderen, ſonderlich der Mathematick und Phyſick, geſchiehet, mit vereinigten Kräften in einen vollkommenen Stand zu ſetzen ſich bemühete.

Warum man ſich auf Moral und Politick mehr legen ſoll.

§. 202. Wenn aber einmahl eine gute Einrichtung gemachet worden; ſo muß der Haus-Vater auch darüber halten, das iſt, er muß weder der Haus-Mutter noch den Kindern und dem Geſinde nachſehen, wenn ſie etwas thun oder laſſen, was derſelben zuwieder läufft. Denn über dasjenige, darum bald geredet wird, pfleget man eher zu halten, als wo man nachſiehet, weil man daraus den Ernſt des Haus-Vaters abſiehet, und Furcht und Scheue für ihm behält. Nimmet man aber wahr, daß ein und das andere mahl nachgeſehen wird; ſo bildet man ſich ein, es werde ein anderes mahl auch nachgeſehen werden. Und gleichwie in dem Falle, wo nicht über die Ordnung

Wie der Haus-Vater über die Ordnung zu halten.

ſtrenge gehalten wird, eine ſchlimme Gewohnheit einreiſſet, der nach dieſem ſchweer abzuhelffen iſt (§. 384. Mor.); ſo wird hingegen in dem anderen Falle, da man über die einmahl gemachte Odnung ſteiff und feſte hält, eine gute Gewohnheit eingeführet, welche zu ihrer Erhaltung dienlich iſt. Man erkennet aber aus dem, was kurtz vorher mit berühret worden (§. 200.), daß man wichtige Urſachen hat, warum man über der Ordnung hält. Denn da alle Handlungen derer Perſonen, die im Hauſe mit einander leben, dergeſtalt mit einander verknüpft ſind, daß immer eine aus der andern erfolget; ſo kan auch von keinem Theile wieder die von dem Haus-Vater gemachte Einrichtungen gehandelt werden, daß nicht zugleich daraus viel veränderliches in den Handlungen der übrigen erfolgete. Wer überhaupt die Verknüpffung der Dinge in der Natur eingeſehen, wird gar leichte dieſes begreiffen: hingegen wer ſo viele Einſicht nicht hat, der gebe im Haus-Weſen nur acht, was ihm verdrüßliches vorfället, und unterſuche die Urſache, woher es kommet; ſo wird er finden, wie das eine unordentliche immer mehr unordentliches nach ſich ziehet, nicht allein bey der Perſon, die es thut, ſondern auch bey den übrigen. Es wird nicht undienlich ſeyn nur in etwas dieſes mit einem Exempel zu erläutern. Man

Warum man über Ordnung feſte zu halten hat.

Exempel.

ſetze z. E. daß eines von dem Geſinde eine Sache, die nach dem Gebrauche zu ſaubern iſt, nicht bald ſaubere, ſondern es aufſchiebe bis zu der Zeit, da man es nöthig hat. Wenn es nun geſchiehet, daß man die Sache wegen eines ſich ereignenden Falles eher brauchet, als das nachläßige Geſinde vermuthet; ſo wird die Herrſchafft gehindert, und wenn der Gebrauch ſchleunig iſt und nicht viel Aufſchub leidet, darüber verdrüßlich. Hat nun das Geſinde, dem dieſe Verrichtung zuſtehet, zu derſelben Zeit entweder was anders unumgängliches zu thun, oder will es der Herrſchafft ſeine Nachläßigkeit nicht mercken laſſen; ſo muß es, was ihm gebühret, durch andere verrichten laſſen, oder die Herrſchafft muß es gar wohl befehlen, daß es von andern geſchehen ſoll: wodurch viel veränderliches theils in den Gemüthern des Geſindes, theils in ihren Handlungen, die aus derſelben Quelle rinnen, zum Nachtheil ſo wohl der Herrſchafft als des Geſindes unter einander verurſachet wird, daher wir auch ſolches nicht anders als verwerffen können (§. 173.). Wer in einer Sache unachtſam iſt und es gehet ihm an, der macht es in anderen nach dieſem gleichfalls nicht anders und verführet öfters durch ſein Exempel auch die anderen. Man hat hier allezeit zu erwegen, daß aus

einem

einem kleinem Füncklein ein groſſes Feuer kommen kan.

§. 203. Und dannenhero iſt nöthig, daß der Haus-Vater, dem es ein Ernſt iſt, daß es in ſeinem Hauſe ordentlich zugehen ſoll, auf alles genau acht hat und ſich um alles bekümmert, ob es ſeinem Sinne gemäß geſchiehet oder nicht. Und dieſe Aufmerckſamkeit auf alles, was in dem Hauſe geſchiehet, wird die **Wachſamkeit** des Haus-Vaters genennet. Und hat er ſich hierbey nicht allein des Beyſtandes der Haus-Mutter, ſondern auch der Kinder und des Geſindes zu gebrauchen, daß nemlich keiner des andern Unthaten für ihm verheele, ſondern vielmehr gleich anzeige, was es unanſtändiges von dem andern ſiehet, daraus dem Haus-Vater Schaden oder Verdruß erwachſen kan. Denn unerachtet keines das andere fälſchlich anzugeben, noch dem Haus-Vater wieder ihn zu verhetzen hat, als welches der allgemeinen Liebe zuwieder iſt, die ein Menſch gegen den andern haben ſoll (§. 775. Mor.); ſo muß doch ein jedes Mit-Glied in einer Geſellſchafft (§. 2. 4.), und alſo auch ein jeder Hausgenoſſe (§. 192.), alles dasjenige von ſeiner Seiten willig beytragen, was zum Beſten der Geſellſchafft gereichen kan. Damit nun aber dadurch nicht unter dem Geſinde Zwieſpalt und Uneinigkeit entſtehe;

Wie der Haus-Vater wachſam seyn ſoll.

Was Wachſamkeit iſt.

Warum vor dem Haus-Vater nichts zu verheelen.

Wie Uneinigkeit un

ter dem Geſinde zu verhüten. ſo hat der Haus-Vater ſolches nicht allein zu verſchweigen, ſondern auch darauf zu ſehen, wie er ohne das andere ſolches erfahren, oder wenigſtens glaublich machen kan, daß er es ohne des andern Hinterbringen erfahren. Es iſt aber dieſe Wachſamkeit um ſo viel nöthiger, weil die Unordnungen unvermerckt einſchleichen, und, wenn ſie ausbrechen, gemeiniglich ſchon ſehr groß ſind, daß ihnen übel abzuhelffen ſtehet, nicht anders wie das Geträncke nicht auf einmahl ſauer und zu ſcharffem Eßige wird, ſondern nach und nach. Derowegen gilt auch hier, daß man gleich dem Anfange vorbeugen müſſe, weil dem Uebel, das einmahl eingeriſſen, nicht anders als auf eine beſchweerliche Weiſe abgeholffen wird.

Nothwendigkeit der Wachſamkeit.

Was die Haus-Mutter hierbey zu thun hat.

§. 204. Weil es wegen anderer Verrichtungen, die dem Haus-Vater obliegen, ihm nicht anders als unbequem fallen kan, wenn er ſich um alles im Haus-Weſen bekümmern ſoll; ſo kan er dieſe Sorgfalt der Haus-Mutter, die beſſere Zeit darzu hat, auftragen, und diejenigen Sachen, denen ſie nicht abhelffen kan, von ihr ſich vortragen laſſen. Ich ſage mit Fleiß, bloß diejenigen Sachen, denen ſie nicht abhelffen kan, ſoll ſie vor dem Haus-Vater bringen: denn dadurch wird nicht allein die Laſt der Sorge erleichtert, die ihm ohne dem bey ſeinen übrigen Verrichtungen beſchweerlicher

cher fallen muß, als ſie in der That iſt, ſondern er wird auch von vielem Verdruß befreyet, der bey ihm um ſo viel leichter entſtehen kan, wenn er zur Unzeit kommet, da er entweder auf nöthigere Dinge zu dencken hat, oder auch aus anderen Urſachen zum Wiederwillen geneiget iſt. Jedoch muß er es nicht allein auf die Haus-Mutter ankommen laſſen, ſondern auch unterweilen in denen ihr anvertraueten Sachen ſelbſt mit nachſehen, damit er inne wird wie weit er ſich auf ſie zu verlaſſen hat. **Warum ſich auf ſie allein nicht zu verlaſſen.**

§. 205. Weil der Haus-Vater über der Ordnung in ſeinem Hauſe halten ſoll (§. 202.); ſo muß er auch aller Unordnung, die einreiſſen will, bey Zeiten abzuhelffen ſuchen, und zwar um ſo vielmehr, je gewiſſer es iſt, daß immer eine Unordnung aus der andern kommet (§. 202.), und um ſo viel ſchweerer zu helffen iſt, je gröſſere Unordnung eingeriſſen. **Warum der eingeriſſenen Unordnung bald abzuhelffen.**

§. 206. Da in einer jeden Geſellſchafft die gemeine Wohlfahrt der beſonderen vorzuziehen iſt (§. 12.); ſo muß auch die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauſes der beſondern eines Hausgenoſſen vorgezogen werden (§. 192.). Derowegen wenn es die Wohlfahrt des Hauſes erfordert, daß er mit Schärffe etwas ahndet, ob es gleich ſonſt bey der Perſon, die etwas verbrochen, **Daß die Wohlfahrt des gantzen Hauſes der beſonderen der Hausgenoſſen vorzuziehen.**

leichter zu ändern ſtünde; ſo muß er die Schärffe wieder ſie gebrauchen. Nehmlich die Ahndung geſchiehet im Hauſe nicht allein zu Beſſerung derjenigen Perſon, die etwas verbrochen, ſondern auch zum Beyſpiele der übrigen Hausgenoſſen, daß ſie ſich vor dergleichen and andern Verbrechen in acht nehmen. Gleichergeſtalt wenn man einen von den Hausgenoſſen nicht helffen kan, ohne daß darüber die gemeine Wohlfahrt des gantzen Hauſes in Gefahr geſetzet wird; ſo muß man es unterlaſſen. Und ſo verhält ſichs in vielen anderen Fällen.

Daß er die Hausgenoſſen Fremden vorzuziehen.

§. 207. Wiederum weil diejenigen, die mit uns in einer Geſellſchafft leben, fremden vorzuziehen ſind (§. 13.); ſo iſt auch ein Haus-Vater nicht verbunden fremden zu helffen, wenn es mit Nachtheil ſeiner Hausgenoſſen geſchehen ſoll. Hingegen wenn ihnen nichts abgehet an dem, was ihnen gebühret; ſo iſt er verbunden mit dem übrigen denen zu helffen, die ſeiner Hülffe nöthig haben (§. 770. Mor.). Z. E. Wenn es bey dem Haus-Vater ſtehet eine Bedienung zu vergeben, oder einem darzu behülflich zu ſeyn, und er findet unter ſeinen Hausgenoſſen einen, der dazu geſchickt iſt; ſo iſt er verbunden, vielmehr ihn als einen fremden ſeiner Hülffe genieſſen zu laſſen.

§. 208.

§. 208. Man ſiehet aus den angeführten Gründen (§. 206. 207.), daß auch die Hausgenoſſen insgeſammt, ſie mögen ſonſt Nahmen haben, wie ſie wollen, ſo wohl als der Haus-Vater die Wohlfahrt des gantzen Hauſes der beſonderen eines jeden, auch ihrer eigenen, und abſonderlich auch das Beſte des Haus-Vaters und der Hausgenoſſen dem Beſten Fremder vorzuziehen haben: woraus viele Fragen ſich entſcheiden laſſen, die in beſonderen Fällen vorkommen können. Daß beydes auch die Pflicht der Hausgenoſſen iſt.

§. 209. Da wir von den Pflichten, die ein jeder in den einfachen Geſellſchafften zu beobachten hat, weitläuftig gehandelt (c. 2. & ſeqq.), auch auf gewiſſe Weiſe das gantze Haus als eine Perſon anzuſehen iſt und in ſo weit auf daſſelbe alles dasjenige ſich deuten läſſet, was von den Pflichten der Menſchen gegen ſich ſelbſt anderswo (Part. 2. Mor.) umſtändlich ausgeführet worden; ſo iſt nicht nöthig ins beſondere zu zeigen, was ein Haus-Vater in ſeinem Hauſe zu beobachten hat, damit alles wohl zugehe, und ein jeder von den Hausgenoſſen thut, was ihm gebühret. Warum nicht ein mehreres von den Pflichten eines Hauſes beygebracht wird.

Ende des erſten Theils.

Der

Der II. Theil.
Von dem
Gemeinen Weſen.

Das I. Capitel.
Von dem gemeinen Weſen überhaupt.

§. 210.

Wie viel die Bequemlichkeit des Lebens erfordert.

WEnn die Menſchen allen Pflichten gegen die Seele, den Leib und ihren äuſſeren Zuſtand, die wir anderswo ausführlich abgehandelt (Part. 2. Mor.), ein Genügen thun und alle Bequemlichkeiten des Lebens, die ſie zu erlangen fähig ſind, genieſſen wollen; ſo müſſen die vielfältigen Verrichtungen, die hierzu erfordert werden, unter viele Menſchen eingetheilet werden. Die Menge und Mannigfaltigkeit der Verrichtungen zeiget, wie vielerley Lebens-Arten und Handthierungen man vonnöthen hat. Man bedencke nur, was für Bemühungen der Menſchen dazu ſind erfordert worden, daß einer ſeine Kleidung erhalten, daß er eine Mahlzeit genoſſen, daß er zu einer Wiſſenſchafft gelanget, und ſo weiter fort. Gewiß! man erſtaunet, daß zu einer dem Anſehen nach öffters gantz kleinen Sache ſo viele Sorge,

Arbeit und Bemühung ſo verſchiedener Menſchen dazu erfordert worden. Und wer dieſes erkennet, wird mehr als zu deutlich begreiffen, daß in einem Hauſe, es mag ſo weitläuftig eingerichtet ſeyn als es immer mehr will, man unmöglich alles erhalten kan, was zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert wird. Und dannenhero kan kein Haus vor ſich allein wohl beſtehen, ſondern es iſt nöthig, daß ſich viele Häuſer in eine Geſellſchafft zuſammen begeben, die um ſo viel vollkommener iſt, je mehr derſelben ſind, und je geſchickter die Verrichtungen, welche zur Bequemlichkeit des Lebens erfordert werden, dadurch vertheilet ſind. Die Erfahrung ſtimmet mit überein: denn man findet, was für ein Unterſcheid iſt zwiſchen Dörffern und Städten, ingleichen zwiſchen kleinen Städten und groſſen, wo man alles haben kan zu der Zeit, da man es brauchet.

§. 211. Vielleicht werden einige einwenden, der Ueberfluß mache den Menſchen die meiſte Mühe in der Welt, und würde es ſolcher Weitläuftigkeiten gar nicht brauchen, wenn man wie die Thiere damit zufrieden wäre, was die Nothdurft des Leibes erfordert. Allein unerachtet hierunter etwas wahres iſt, welches dem Einwurffe einen Schein giebet; ſo finde ich doch dagegen verſchiedenes zu erinnern. Ich ſage Einwurff wird beantwortet.

an-

anfangs, es ſey etwas wahres darunter. Nehmlich es iſt nicht zu leugnen, daß einige Menſchen einen Ueberfluß in Nahrung, Kleidung, Wohnung und Geräthe ſuchen, ſo, daß ſie es nicht allein entbehren können, ſondern auch aus verſchiedenen Urſachen ſolten, die in beſonderen Fällen aus der Beſchaffenheit der Pflichten gegen ſich ſelbſt gar leicht zu entdecken ſind. Es ſind auch viele Dinge ſo beſchaffen, daß das menſchliche Geſchlechte deswegen nicht unglückſeelig ſeyn würde, wenn man ſie gleich gar nicht hätte. Unterdeſſen bleibet doch auch gewiß, daß dadurch noch nicht genungſam erwieſen iſt, man ſolle dieſelben gar wegwerffen, ingleichen was einige als einen Ueberfluß zu vermeiden haben, ſollen überhaupt alle fahren laſſen. Wir haben demnach wohl zu bedencken, daß bey der groſſen Menge der Menſchen nicht wohl alle durch dergleichen Verrichtungen, die bloß die Nothdurft des Lebens erfordert, ihren zur Nothdurft erforderten Unterhalt finden können. Und eben daher iſt es geſchehen, daß, da die Menſchen ſich gemehret haben, und ein jeder hat gerne ſeinen Unterhalt haben wollen, ſie auf allerhand Arbeit gefallen, von der man anfangs nichts gewuſt. Solchergeſtalt iſt es nicht unrecht, wenn diejenigen, ſo mit ihrem Vermögen anderen, die Noth leiden müſſen,

Ueberfluß wird nicht gebilliget.

Warum man auf mehr als die Nothdurft zu ſehen hat.

die-

dienen können, auch nach Erforderung ihrer Umſtände etwas auf dergleichen Dinge wenden, ohne welche die Nothdurfft des Lebens beſtehen kan (§. 458. 492. 510. Mor.) Und iſt dieſes beſſer, als wenn man ſolchen Leuten von ſeinem Ueberfluſſe umſonſt aushülffe. Denn ſo machte man viel Müſſiggänger und Bettler. Müßiggang lehret nichts gutes, als aller Laſter Anfang, und wer ſich bey geſundem Leibe zum betteln gewöhnet, wird nicht viel löbliches in der Welt verrichten: welches alles hier umſtändlicher auszuführen, zu weitläuftig fallen würde. Man bedencke ſelbſt, was das Betteln veränderliches in dem inneren und äuſſeren Zuſtande des Menſchen nach ſich ziehet; ſo wird man deſſen bald inne werden. Wer demnach auf den Zuſammenhang der Dinge zu ſehen gewohnet iſt, das iſt, alles vernünftig überleget (§. 368. Met.), der wird gar gerne zugeben, daß einige Menſchen in der Welt in Nahrung, Kleidung, Wohnung und andern Bequemlichkeiten des Lebens weiter gehen müſſen, als es die Nothdurft des Lebens erfordert, damit viele andere auf eine bequeme Art finden mögen, was ſie zur Nothdurft brauchen. Ueber dieſes muß man auch den Ueberfluß wohl zu beurtheilen wiſſen. Nehmlich da der Menſch nicht allein auf die Nothdurft des Lebens, ſondern auch auf alle Bequemlich-

Wie der Ueberfluß recht zu

beurtheilen. lichkeiten ſehen ſoll, die er nach ſeinem Umſtänden erhalten kan, indem man ihm kein Vergnügen mißgönnen darf, daraus kein Mißvergnügen erwächſet (§. 471. Mor.); ſo iſt dieſes für keinen Ueberfluß zu achten, noch derjenige zu ſchelten, der ſie zu erhalten trachtet, wenn er nach ſeinen Umſtänden dazu gelangen kan, und ſich nicht dadurch den Weg zum Mangel des zur Nothdurft erforderten bähnet. Man hat dabey auch wohl zu erwegen, wie viele Verrichtungen der Menſchenn erfordert werden, damit wir in dem Stande ſind die Wiſſenſchafften und Künſte in Aufnehmen zu bringen, welches inſonderheit dasjenige iſt, dadurch ſich Menſchen von unvernünfftigen Thieren unterſcheiden. Endlich iſt es wohl wahr, daß bey der ſchlechten Lebens-Art der Alten, da ſie gar weniges brauchten, das menſchliche Geſchlechte ſo wohl iſt fort gepflantzet worden, als jetzo bey politen Völckern geſchiehet: allein wer begreiffen will, welche Art des Lebens der andern vorzuziehen, der darf nur die Lebens-Art ungearteter Völcker, dergleichen man noch in der Welt antrift, gegen die unſere halten; ſo bin ich verſichert, er werde die unſere mit der ihrigen nicht zu vertauſchen verlangen.

§. 212.

§. 212. Ueber dieſes iſt auch bekannt, daß der gröſte Theil der Menſchen den Laſtern ergeben iſt, und daher andere vielfältig beleidigen würde, wenn es ihnen frey ausgehen könnte. Ein eintzeles Haus iſt demnach nicht in dem Stande alle Beleidigungen abzuhalten, ſondern müſte vielmehr gewärtig ſeyn, daß man es plötzlich mit ihm gar ausmachte. Wenn einigen etwas fehlete, und ſie ſähen, daß es der andere hätte; ſo würden ſie es ihm mit Gewalt nehmen, woferne er es nicht gutwillig hergeben wolte. Da nun ein Haus aus wenigen Perſonen beſtehet (§. 192.); ſo könnten ſich leicht einige zuſammen rotten, die ihnen überlegen wären, oder andere Gewalt brauchen, der man in dem Hauſe nicht widerſtehen könnte. Auf eine ſolche Weiſe wäre kein Haus des ſeinigen verſichert, wie es doch billig ſeyn ſoll (§. 892. Mor.). Wiederum wenn einer einen Haß gegen den andern hätte, oder auch von ihm wäre erzürnet worden; ſo würde er in der Rache ſo weit gehen, als es ihm gefiele (§. 454. 484. Met.), und ihm nicht allein Schaden an ſeinem Vermögen, ſondern wohl gar an ſeinem Leib und Leben zufügen. Und ſolchergeſtalt wäre niemand ſeines Leibes und Lebens ſicher.

Daß eintzele Häuſer wider Beleidigungen nicht ſicher genug ſind.

§. 213. Da nun eintzele Häuſer nicht alle Bequemlichkeiten des Lebens ihnen ſelbſt verſchaffen können, derer ſie fähig ſind (§. 210.), noch

Nothwendigkeit des gemeinen Weſens.

noch auch des ihrigen, ja ihres Leibes und Lebens geſichert ſeyn (§ 212.) folgends das höchſte Gut, darnach ſie zu ſtreben verbunden ſind (§. 45. Mor.), nicht zu erlangen vermögen (§. 44. Mor.); ſo iſt nöthig, daß ſo viele ſich zuſammen begeben und mit vereinigten Kräfften ihr Beſtes befördern, biß ſie in dem Stande ſind ſich alle Bequemlichkeiten des Lebens zu verſchaffen, der natürlichen Verbindlichkeit gemäß von einer Vollkommenheit zu der andern ungehindert fortzuſchreiten und ſich wider alle Beleidigungen ſattſam zu vertheidigen. Wenn dieſes geſchiehet; ſo begeben ſie ſich in eine Geſellſchafft (§. 2.), und der ungehinderte Fortgang in Beförderung des gemeinen Beſtens, das ſie durch vereinigte Kräffte erhalten können, iſt die Wohlfahrt dieſer Geſellſchafft (§. 3.). Dieſe Geſellſchafft pfleget man das **gemeine Weſen** zu nennen.

Wie das gemeine Weſen entſtehet.

Was das gemeine Weſen iſt und deſſen Abſichten.

§. 214. Es iſt demnach das **gemeine Weſen** eine aus ſo viel Häuſern beſtehende Geſellſchafft als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig iſt. Und demnach ſind zwey Abſichten, welche die Menſchen gehabt, warum ſie ein gemeines Weſen aufgerichtet, nehmlich damit ſie in dem Stande wären dem höchſten Gute deſto ſicherer nachzuſtreben, oder ihre Wohlfahrt mit vereinigten Kräfften zu befördern, und ſich wi-

wider alle Gewalt und Unrecht zu ſchü-
tzen.

§. 215. Die gemeine Wohlfahrt dem-nach und Sicherheit iſt das höchſte und letzte Geſetze im gemeinen Weſen, und demnach die Regel, darnach man alles im gemeinen Weſen zu entſcheiden hat, dieſe: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält. Hingegen unterlaß, was die gemeine Wohlfahrt hindert und der gemeinen Sicherheit zuwider iſt** (§. 11.). Haupt-Geſetze im gemeinen Weſen.

§. 216. Auf ſolche Weiſe erhellet, daß wir im gemeinen Weſen bey unſern Handlungen zugleich mit auf andere ſehen müſſen, damit dadurch nicht andern, die unſere Mitglieder ſind (§. 15.), einiger Eintrag geſchehe, ſondern vielmehr ihre Wohlfahrt zugleich dadurch befördert wird. Derowegen hat ein jeder bey ſeinen Handlungen darauf zu ſehen, was ſie veränderliches in dem Zuſtande des gemeinen Weſens nach ſich ziehen. Es hat manche Handlung nicht viel zu ſagen, wenn wir ſie in Anſehung unſers Zuſtandes erwegen: allein wenn wir ſie gegen den Zuſtand des gemeinen Weſens halten; ſo kommet viel ſchlimmes daraus. Pflicht derer, die im gemeinen Weſen leben.

§. 217. Gleichwie nun aber überhaupt in keiner Geſellſchafft zugegeben werden ſoll, Was man im gemei-

nen Weſen nicht zu dulden hat.

daß einer oder der andere etwas vornehme, was den Abſichten derſelben zuwider iſt (§. 10.); alſo muß man auch in dem gemeinen Weſen nicht dulden, daß von jemanden etwas vorgenommen werde, was wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit iſt (§. 215.). Und wie man ferner in einer jeden Geſellſchafft Recht hat alle Mittel anzuwenden, wie man den ungearteten zu Beobachtung ſeiner Pflicht bringet (§. 10.); alſo muß man auch im gemeinen Weſen darauf bedacht ſeyn, wie man einen jeden darzu bringe, daß er nichts vornehme, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider iſt, noch unterlaſſe, was darzu dienlich befunden wird.

Gemeine Wohlfahrt gehet der beſondern vor.

§. 218. Gleichergeſtalt wie in keiner Geſellſchafft verſtattet werden kan, daß in ſolchen Fällen, wo eine Ausnahme geſchehen muß, die beſondere Wohlfahrt eines einigen oder einiger der gemeinen vorgezogen werde (§. 12.); ſo kan auch im gemeinen Weſen nicht zugelaſſen werden, daß einer ſeine beſondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe.

Wenn Fremde denen Einheimiſchen nachzuſetzen.

§. 219. Und wie ferner in einer jeden Geſellſchafft das Mitglied einem Fremden vorgezogen wird (§. 13.); ſo muß auch im gemeinen Weſen ſolches geſchehen, das iſt, es iſt niemand verbunden Fremden zu helffen, wenn dadurch die Wohlfahrt derer, die

die mit uns in einem gemeinen Weſen leben, nachgeſetzet werden ſolte.

§. 220. Weil man in einem gemeinen Weſen mit vereinigten Kräfften dasjenige zu erhalten ſuchet, was ein jeder Menſch zu ſuchen von Natur verbunden iſt (§. 213.); ſo kan man ein gemeines Weſen als eine eintzele Perſon anſehen. Und demnach verhalten ſich viele gemeine Weſen gegen einander wie verſchiedene eintzele Perſonen.

Gemeines Weſen ſtellet eine Perſon für.

§. 221. Derowegen wenn wir verſtehen, was eine Perſon der andern ſchuldig iſt, wie wir ſolches bereits (Part. 4. Mor.) ausgeführet; ſo wiſſen wir auch, was ein gemeines Weſen für Pflichten gegen andere hat. Und hieraus laſſen ſich viele wichtige Fragen entſcheiden, was zwiſchen verſchiedenen gemeinen Weſen in allerhand Fällen rechtens iſt.

Grund des Rechtens zwiſchen verſchiedenen gemeinen Weſen.

§. 222. Weil man nun deswegen ein gemeines Weſen einführet, damit man die gemeine Wohlfahrt deſto bequemer erhalten und die gemeine Sicherheit befördern kan (§. 214.); ſo muß man daſſelbe dergeſtalt einrichten, daß es an nöthigen Mitteln dieſe Abſicht zu erreichen nicht fehlet.

Grund der Einrichtung des gemeinen Weſens.

§. 223. Und demnach iſt diejenige Art des gemeinen Weſens die beſte, wo die gemeine Wohlfahrt am beſten befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird, das

Welche Art des gemeinen Weſens

 iſt,

beſſer als die andere. iſt, wo die meiſten Menſchen glückſeelig neben einander leben, auch von auswärtigen Feinden ſicher ſind. Hingegen die Art des gemeinen Weſens iſt die ſchlechteſte, wo die meiſten Menſchen unglücklich ſind, das iſt, mißvergnügt und in Uneinigkeit leben, auch von auswärtigen Feinden nicht genung ſicher ſeyn. Nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit iſt die Abſicht des gemeinen Weſens (§. 214.), das gemeine Weſen ſelbſt, dadurch man dieſe Abſicht zu erhalten gedencket, das Mittel (§. 912. Met.). Je mehr nun die Abſicht erhalten wird, je beſſer iſt das Mittel, welches man dazu gebrauchet.

Wie man die Vollkommenheit des gemeinen Weſens zu beurtheilen hat. §. 224. Da die Vollkommenheit in einer Zuſammenſtimmung des mannigfaltigen beſtehet (§. 152. Met.), im gemeinen Weſen aber alles, was zu ſeiner Einrichtung und Verwaltung gehöret, mit einem Worte, alles, was auf einige Art und Weiſe dazu gehöret, mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuſammenſtimmen muß (§. 215.); ſo iſt klar, wie man die Vollkommenheit eines gemeinen Weſens zu beurtheilen hat. Nehmlich es iſt weiter nichts vonnöthen, als daß wir 1. ſorgfältig alles anmercken, was man darinnen der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit halber vornimmet, 2. mit Fleiß anmercket, was für veränderliches in dem Zuſtande derer, die darinnen

leben

leben, erfolget, und endlich 3. beurtheilet, wie ſolches mit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit beſtehet. Man erkennet ohne mein Erinnern, was für eine weitläufftige Ueberlegung bey dem letzten nöthig iſt: nehmlich bey der gemeinen Wohlfahrt hat man auf alles zu ſehen, wozu der Menſch durch das Geſetze der Natur verbunden wird (§. 214.), und alſo ſowohl auf die Pflichten gegen ſich ſelbſt, als gegen GOtt und andere Menſchen, die wir in der Sitten-Lehre ausgeführet: bey der gemeinen Sicherheit iſt nicht allein auf die innere Ruhe und Einigkeit, ſondern auch auf den äuſſeren Frieden und das gute Verſtändniß mit auswärtigen zu ſehen.

§. 225. Es hat aber dieſe Beurtheilung des gemeinen Weſens ihren vielfältigen Nutzen. Denn einmahl kan man dadurch begreiffen, wie es eigentlich eingerichtet werden ſoll, wenn man dem Winck der Natur folgen will, die uns das beſſere vorzuziehen verbindet (§. 10. Mor.). Nach dieſem lernet man auch hierdurch erkennen, was in einem gemeinen Weſen noch fehlet, und wie man es verbeſſern ſoll. Ja wir werden dadurch geſchickt, bey wohleingerichteten gemeinen Weſen abzulernen, was an ihnen Gutes iſt und wieder geſchickt anzubringen. Denn wenn etwas nicht in der Zuſammenſtimmung mit anderen Din- Nutzen dieſer Beurtheilung.

 gen

gen behalten wird, dabey es gut thut; ſo kan man Unheil anrichten, wenn man es an dem unrechten Orte nachthut: wie es zur Gnüge aus der Erfahrung erhellet, ſonderlich heut zu Tage, da ſich faſt ein jeder bey groſſen Herren dadurch recommendiren will, daß er etwas neues angiebet, der nicht ſonſt weiß, wie er ſein Glücke bey Hofe machen ſoll.

Ein wurff wird beantwortet.

§. 226. Vielleicht wird einigen anſtößig ſeyn, daß ich verlange, man ſoll bey Einrichtung und Verwaltung des gemeinen Weſens auf ſeine Vollkommenheit ſehen. Sie werden meinen, das vollkommene gemeine Weſen ſey eine Frucht der leeren Einbildung, und könne in der Welt nirgends ſtatt finden: man habe aber die Sachen ſo vorzuſtellen, wie ſie möglich ſind. Was helffen mich die Gedancken von einer Glückſeelichkeit, die man nicht erreichen kan: und ſie ſind ein Träum, der einem nichts gewehret. Wenn wir auf dieſen Einwurf ordentlich antworten wollen; ſo haben wir zweyerley zu erwegen. Erſtlich iſt die Frage, wenn man den Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Weſens für etwas unmögliches ausgeben kann: darnach haben wir zu unterſuchen, ob man deswegen nach einer an ſich möglichen Vollkommenheit nicht ſtreben ſoll, weil man ſie nicht erreichen kan. Wir wiſſen, daß das unmögli-

Wenn der Begriff

mögliche etwas widerſprechendes in ſich entzält (§. 12. Met.), das iſt, ſolche Dinge, die neben einander zugleich nicht beſtehen können. Soll nun der Begriff von der Vollkommenheit des gemeinen Weſens unmöglich ſeyn; ſo muß er gleichfalls einander zuwider lauffende Dinge in ſich enthalten, oder auch unmögliche Dinge vorausſetzen. Nehmlich im erſten Falle müſten in der Einrichtung oder Verwaltung des gemeinen Weſens ſolche Dinge angegeben werden, die einander zuwider lieffen, und daher wäre es kein vollkommenes gemeines Weſen, ſondern hätte nur den Schein deſſelben (§. 152. Met.). Und alſo findet dieſer Fall hier eigentlich gar nicht ſtatt, oder man müſte erweiſen können, daß kein gemeines Weſen könne gedacht werden, darinnen alles mit einander völlig zuſammen ſtimmete. In dem anderen Falle müſte man entweder Menſchen, die ſich ins gemeine Weſen begeben ſolten, anders annehmen, als wie wir ſie finden, z. E. Engel im Verſtande und in Tugenden; oder ſolche Mittel vorſchreiben, welche die Menſchen durch allen Gebrauch ihrer Kräffte nicht bewerckſtelligen könten. Wenn aber dergleichen nicht geſchiehet, ſondern man richtet alles nach dem gegenwärtigen Zuſtande der Menſchen und dem möglichen Gebrauche ihrer Kräffte ein; ſo kan man

Von der Vollkommenheit des gemeinen Weſens unmöglich.

nicht mit Beſtande der Wahrheit die Vollkommenheit des gemeinen Weſens als eine leere Brut der Einbildung verwerffen. Wenn nun gleich der Begriff von der Vollkommenheit möglich iſt; ſo folget doch deswegen noch nicht, daß er auch würcklich werden kan (§. 13. Mer.), und entſtehet demnach billig die andere Frage, ob man ihn deswegen als was unnützes verwerffen ſoll, weil man ihn nicht zur Würcklichkeit bringen kan. Hierauf antworte ich mit Nein. Denn da uns die Natur verbindet nach dem Beſten zu ſtreben, ſo weit es in unſerer Gewalt iſt (§. 10. Mor.); ſo müſſen wir ja auch einen Begrif von dem Beſten, oder vollkommenſten haben, damit wir urtheilen können, wernach wir ſtreben ſollen. Unerachtet es nun aber nicht möglich iſt den Grad einer völligen Vollkommenheit zu erreichen; ſo hat man doch von deſſen Erkäntnis den Nutzen, daß wir wiſſen, was und wo es noch fehlet, und was wir zu verbeſſern haben, auch wie die Verbeſſerung vorzunehmen. Mit einem Worte, es dienet dazu, daß wir von der Vollkommenheit ſo viel erreichen als uns möglich iſt, und nicht durch Saumſeeligkeit oder Vorurtheile und Unwiſſenheit unterlaſſen, was wir gar wohl hätten bewerckſtelligen können. Man ſiehet gar wohl, daß dieſes nicht allein auf das gemeine Weſen gehet, ſon-

Warum man die Vollkommenheit zu erkennen Urſache hat, wenn man ſie gleich nicht erreichen kan.

ſondern auch in andern Fällen ſtatt findet. Z. E. In der Bau-Kunſt ſtellet man ſich gleichfalls ein Gebäude in ſeiner gröſten Vollkommenheit vor, die es erreichen kan, wenn man die Regeln der Bau-Kunſt geben will. Kommet es nach dieſem zur Ausübung und finden ſich allerhand Urſachen, warum man wider dieſe und jene Regeln handeln, und alſo von der Vollkommenheit aus Noth abgehen muß; ſo hat man doch den Nutzen, daß man nicht weiter davon abgehet, als man genöthiget wird, im übrigen aber ſo viel von der Vollkommenheit beybehält als ſich thun läſſet. Es wäre demnach nicht ſchädlich, ſondern nützlich, wenn wir nur von allen Dingen, deren Würcklichkeit von uns dependiret, ein Muſter der Vollkommenheit hätten, darnach wir uns richten könnten.

Wie die Beobachtung des Geſetzes der Natur im gemeinen Weſen befördert wird.

§. 227. Da das gemeine Weſen deswegen eingeführet wird, damit der Menſch deſto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Gnügen thun kan, und darinnen nicht von andern gehindert wird, die dawider handeln (§. 217.), folgends diejenige Glückſeeligkeit erreicht, deren er fähig iſt (§. 57. Mor.); ſo hat man in Einrichtug und Verwaltung des gemeinen Weſens davor zu ſorgen, daß diejenigen, ſo willig ſind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern

andern nicht gehindert, ſondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und Vorſchub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen ſetzen, dazu angehalten werden, das ſie wenigſtens die äuſſerlichen Handlungen vollziehen, die das Geſetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlaſſen, welche ihm zuwider ſind. Alſo fördert man im gemeinen Weſen die Glückſeeligkeit der Guten, und verbindet die Böſen, daß ſie ſich und andere nicht unglückſeelich machen, ſo viel ſich dieſes thun läſſet.

Nutzen der Erkäntniß des Rechtes der Natur und Sitten-Lehre in der Politick.

§. 228. Und hieraus erkennet man, wie es nicht möglich iſt von der Einrichtung des gemeinen Weſens und deſſen Verwaltung gründlich zu handeln, wo man nicht eine genaue Erkäntniß von dem Rechte der Natur und den Tugenden und Laſtern hat, wie weit ſie nehmlich in der Menſchen Gewalt ſind. Ja, es erhellet ferner hieraus, daß die in der Politick abzuhandelnde Wahrheiten in den Wahrheiten des Rechtes der Natur und der Sitten-Lehre gegründet, folgends mehr als jene zuſammen geſetzet ſind, oder von den erſten Gründen der Erkäntniß abſtehen. Woraus noch weiter abzunehmen, daß, wenn man das Recht der Natur und die Sitten-Lehre in einen vollkommeneren Stand bringet, dadurch zugleich der Grund geleget wird

in der Politick zu einer gründlicheren und weiteren Erkäntnis zu gelangen. Die Wahrheiten ſind alle mit einander genau verknüpffet und gelanget man durch die eine zur Erkäntnis der andern.

Das 2. Capitel.

Von den verſchiedenen Arten des gemeinen Weſens.

§. 229.

Nothwendigkeit der Obrigkeit und Unterſcheid zwiſchen ihr und den Unterthanen.

DA man im gemeinen Weſen davor zu ſorgen hat, wie die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten wird (§. 215.), auch zu dem Ende alles zu veranſtalten, daß die, welche der natürlichen Verbindlichkeit Raum geben, deſto bequemer das Geſetze der Natur beobachten können, hingegen die Widerſpenſtigen zu dieſer Beobachtung angehalten werden (§ 227.); ſo iſt nöthig, daß gewiſſen Perſonen dieſe Sorge aufgetragen werde, und die anderen eines werden dasjenige zu thun, was ſie zu Erhaltung dieſer Abſichten für gut befinden. Jene werden Obrigkeiten, dieſe hingegen Unterthanen genennet. Und demnach ſind die **Obrigkeiten** Perſonen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Weſen oblieget. Hingegen die **Unterthanen** ſind Perſonen, welche ſich ver-

verbindlich gemacht, den Willen der Obrigkeit ihren Willen ſeyn zu laſſen.

Vertrag zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen. §. 230. Es iſt demnach zwiſchen der Obrigkeit und den unterthanen ein Vertrag (§. 1008. Mor.), nehmlich die Obrigkeit verſpricht alle ihre Kräffte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß ſie zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienſame Mittel erdencke, und zu deren Ausführung nöthige Anſtalten mache: hingegen die Unterthanen verſprechen dargegen, daß ſie willig ſeyn wollen alles dasjenige zu thun, was ſie für gut befinden wird.

Daß er rechtmäſſig ſey. §. 231. Da ein jeder Vertrag rechtmäſſig iſt, wenn von beyden Partheyen nichts verſprochen wird, als waß dem Geſetze der Natur gemäß iſt (§. 1010. Mor.); ſo ſiehet man auch, daß der Vertrag zwiſchen der Obrigkeit und den Unterthanen rechtmäßig iſt, indem er bloß dahin gehet, daß die Beobachtung des Geſetzes der Natur befördert und durch Widerſpenſtige nicht gehindert werde (§. 229. 230.).

Daß ihn Obrigkeit und Unterthanen halten ſollen. §. 232. Weil wir nun verbunden ſind einen jeden rechtſchaffenen Vertrag zu halten (§. 1012. Mor.); ſo iſt auch ſowohl die Obrigkeit, als der Unterthan ſchuldig, den zwiſchen ihnen aufgerichteten Vertrag zu halten (§. 230.), und alſo muß die Obrigkeit ihr die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit angelegen ſeyn laſſen, hingegen

gegen der Unterthan bereit und willig ſeyn dasjenige zu thun und zu laſſen, was ſie dazu gut befindet (§ 230.).

§. 233. Es kan aber die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit entweder einer, oder verſchiedenen Perſonen, und zwar entweder ſchlechterdinges, oder unter gewiſſen Bedingungen aufgetragen werden. Und hieraus entſtehen die verſchiedenen Arten des gemeinen Weſens, welche man die **Regierungs-Formen** zu nennen pfleget, die nach dieſem ferner dadurch unterſchieden ſind, nachdem entweder die Obrigkeit thut, was ihr oblieget, oder vielmehr von der Abſicht des gemeinen Weſens abweichet, und ihre beſondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehet. **Grund der verſchiedenen Regierungs-Formen.**

§. 234. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einem aufgetragen wird, und zwar ſchlechterdinges, ſo, daß er ohne beſondere Einwilligung entweder einiger, oder aller von den Unterthanen anordnen kan, was er für gut befindet; ſo nennet man es eine **Monarchie**: welche zur **Tyranney** wird, wenn die regierende Perſon wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorſatz handelt, und nur ihr beſonderes Intereſſe zu ihrer Haupt-Abſicht machet. Solchergeſtalt iſt die **Monarchie** eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beför- **Was die Monarchie und Tyranney iſt.**

derung

derung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrſchet: hingegen die Tyranney iſt eine Regierungs-Forme, da ein einiger zu Beförderung ſeines beſondern Intereſſes herrſchet.

Was die Ariſtocratie und Oligarchie iſt. §. 235. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit einigen aufgetragen wird, und zwar abermahl ſchlechterdinges, ſo, daß ſie ohne der übrigen Einwilligung anordnen können, was ſie für gut befinden; ſo nennet man die Regierungs-Forme eine **Ariſtocratie**: welche zur **Oligarchie** wird, wenn die regierenden Perſonen wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit Vorſatz handeln und nur ihr beſonderes Intereſſe zu ihrer Haupt-Abſicht machen. Solchergeſtalt iſt die **Ariſtocratie** eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrſchen: hingegen die **Oligarchie** iſt eine Regierungs-Forme, da einige zu Beförderung ihres beſonderen Intereſſes mit Hintanſetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit herrſchen.

Was die Politie und Democratie iſt. §. 236. Wenn die Sorge für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit der gantzen Gemeine verbleibet, dergeſtalt, daß nichts ohne aller Einwilligung verordnet werden kan; ſo nennet man es eine **Politie**: welche zu einer **Democratie** wird, wo es bloß

nach

nach dem gehet, was der gemeine Pöbel ihm vortheilhafft zu ſeyn erachtet, mit Hintanſetzung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit.

Daß nicht mehrere einfache Regierungs-Formen ſind.

§. 237. Die bißher erzehleten Regierungs-Formen werden die **einfachen** genennet. Daß nun nicht mehr als dieſe möglich ſind, läſſet ſich leicht erweiſen. Denn entweder es herrſchet einer, oder einige, oder alle, und zwar entweder zum gemeinen, oder zu ihrem beſonderen Beſten. Und alſo ſind nicht mehr als drey gute und als drey ſchlimme Regierungs-Formen, nehmlich die drey guten ſind die Monarchie, Ariſtocratie und Politie: hingegen die ſchlimmen die Tyranney, Oligarchie und Democratie (§. 234. 235. 236.).

Was eine vermiſchte Regierungs-Forme iſt.

§. 238. Hieraus können gar verſchiedene **vermiſchte Regierungs-Formen** entſtehen, nach dem mit einer vieles oder weniges aus der andern verknüpffet wird. Z. E. Man kan einem das Regiment dergeſtalt auftragen, daß er nichts ohne Einwilligung anderer vornehmen darf, und denn beſtehet die Regierungs-Forme theils aus der Monarchie, theils aus der Ariſtocratie. Es iſt freylich weder völlig eine Monarchie, noch Ariſtocratie, ſondern hat aus beyden etwas. Denn eine **vermiſchte Regierungs-Forme** iſt eben diejenige, welche aus verſchiedenen Regierungs-Formen etwas hat.

Da nun aber bald mehr aus dieſer, bald aus jener beybehalten, auch mit dem guten ſich etwas von dem ſchlimmen vereinbahren kan; ſo ſind der vermiſchten unzehlig viel Arten.

Wie man die Möglichkeit der Regierungs-Forme beurtheilet. §. 239. Wenn wir nun unterſuchen wollen, welche Regierungs-Formen möglich ſind und welche nicht möglich ſind; ſo hat man darauf zu ſehen, ob dadurch die Abſicht des gemeinen Weſens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit (§. 214.) kan erreichet werden, oder nicht. Denn da die Regierungs-Forme das Mittel iſt, wodurch man dieſe Abſicht zu erhalten trachtet (§. 912. Met.); ſo kan man keine für ein Mittel ausgeben, als wodurch die Abſicht ſich erreichen läſſet, folgends auch nicht für möglich halten (§. 12. Met.).

Wie den Vorzug einer für den andern. §. 240. Hingegen wenn ich urtheilen ſoll, welche Regierungs-Forme beſſer ſey als die andere und alſo der andern vorzuziehen (§. 10. Mor.); ſo kommet es darauf an, daß man unterſuchet, in welcher man die Abſicht des gemeinen Weſens, nehmlich die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, am leichteſten und am gewiſſeſten erreichen kan, das iſt, ohne Umwege und mit der wenigſten Gefahr, daß dieſelbe werde verabſäumet und gehindert werden. Alles iſt daraus klar, weil die Regierungs-Forme als das Mittel anzu-

anzuſehen, dadurch man die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhält.

§. 241. Damit nun beydes Urtheil erleichtert wird; ſo haben wir für allen Dingen zu unterſuchen, was von Seiten regierender Perſonen erfordert wird, wenn man mehr ermeldete Abſicht erreichen ſoll. Da nun überhaupt derjenige, welcher eine Abſicht erreichen ſoll, nicht allein verſtehen muß, was für Mittel dazu erfordert werden, und wie man denen ſich bey Ausführung derſelben ereignenden Hinderniſſen begegnen ſoll (§. 152. Mor.), ſondern auch den ernſten Vorſatz haben, alle Mittel, die er erkennet, zu gebrauchen, und den ſich ereignenden Hinderniſſen auf die ihm erkandte Weiſe zu begegnen: alſo wird auch von Seiten regierender Perſonen erfordert, daß ſie nicht allein verſtehen, wie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit kan erhalten und befördert werden, ſondern auch einen ernſten Vorſatz haben ſie zu befördern. Man ſiehet leicht, daß, wenn es an einem von beyden, oder auch an allen beyden fehlet, die gemeine Wohlfahrt nicht befördert, noch die gemeine Sicherheit erhalten wird. Hat man den Willen und verſtehet es nicht, wie es recht anzufangen iſt; ſo greiffet man es auf eine unrichtige Weiſe an und ſtöhret die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, indem man gemeinet iſt ſie zu befördern. Fehlet der

Was zu einer Regierungs-Forme von Seiten der Regenten erfordert wird.

Wille; ſo hilfft es auch nicht, daß man es verſtehet, wie es anzugreiffen iſt: denn da man nicht auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit, ſondern auf ſeine beſondere Abſichten ſiehet; ſo handelt man jener mit Wiſſen und Willen zuwieder, wo es dieſe erfordern. Fehlet es an beyden, daß man weder verſtehet, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit erfordert wird, noch auch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nicht weiter zu befördern verlanget, als in ſo weit ſie ein Mittel zu ſeyn ſcheinet das beſondere Intereſſe zu erreichen; ſo iſt vor ſich klar, daß der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gar offte zu nahe getreten wird.

Worauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Weſens gegründet. §. 242. Da die Beförderung der gemeinen Wohlfahrt auf der Beobachtung des Geſetzes der Natur beruhet (§. 224.); ſo muß derjenige, der den Willen haben ſoll ſie zu befördern, eine Fertigkeit haben, ſeine Handlungen dem Geſetze der Natur gemäß einzurichten, und alſo tugendhafft ſeyn (§. 64. Mor.). Solchergeſtalt ſind Verſtand und Tugend die beyden Gründe, darauf die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Weſens beruhet (§ 241.). Wer demnach auf einige Art und Weiſe für das gemeine Weſen zu ſorgen hat, es mag ſeine Einrichtung oder Verwaltung betreffen, der muß verſtändig und tugendhafft ſeyn.

§. 243.

§. 243. Und hieraus erhellet, wie höchſt nöthig es ſey, daß Verſtand und Tugend in die Welt gebracht werde, und wie nützlich alle derjenigen Bemühung iſt, welche Verſtand und Tugend in Aufnahme zu bringen ſich angelegen ſeyn laſſen. Denn da die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Weſen auf Verſtand und Tugend gegründet iſt (§. 242.); ſo wird dadurch die Wohlfahrt und Sicherheit im gemeinen Weſen befördert, wenn Verſtand und Tugend in Aufnahme gebracht wird. Man ſiehet demnach ferner, daß im Gegentheile Unverſtand und Untugend der Grund vom Verderbnis im gemeinen Weſen iſt. Auch iſt aus dem klar, was vorhin (§. 241.) weitläufftiger ausgeführet worden, daß Verſtand und Tugend nicht können getrennet, ſondern ſtets bey einander muſſen erhalten werden. Die Erfahrung ſtimmet zur Gnüge damit überein. Und iſt dannenhero nicht undienlich, wenn man dieſer ſo gar wichtigen Wahrheit ſich auch durch die Erfahrung verſichert. Man gebe nur acht, wie es im gemeinen Weſen hier oder dort überall abläufft, und unterſuche nachdem die Urſache, woher es kommet; ſo wird man zur Gnüge inne werden, daß es entweder aus Unverſtande oder Untugenden und Laſtern, oder auch wohl aus beyden Quellen hergefloſſen.

Warum man Verſtand und Tugend in Aufnehmen bringen ſoll.

Wo ſie abſonderlich nöthig ſind.

§. 244. Man ſiehet aber, daß Verſtand und Tugend abſonderlich nöthig ſind, wo man etwas neues anordnen, oder von dem, was bißher üblich geweſen, eines und das andere ändern ſoll. Denn da es hier entweder auf neue Erfindungen ankommet, oder zum wenigſten auf eine vernünfftige Beurtheilung, ob diejenigen Mittel, die von andern erfunden, auch etwan ſchon mit Vortheil gebrauchet worden, ſich bey uns unter denen Umſtänden, darinnen wir uns befinden, anbringen laſſen; ſo hat man auch entweder die Kunſt zu erfinden nöthig, welche der höchſte Grad iſt, den der Verſtand des Menſchen erreichen kan (§. 304. Mor.), oder man muß die Erwartung ähnlicher Fälle vernunfftmäßig machen, indem man die Umſtände richtig determiniret, unter welchen etwas geſchiehet (§. 375. Met.), und im gegenwärtigen Falle urtheilet, ob ſich dieſelben Umſtände abermahls ſo befinden (§. 337. Met.), worzu gleichfalls nicht ein geringer Grad des Verſtandes erfordert wird (§. 277. Met.). In beyden Fällen darf es auch an der Tugend nicht fehlen, damit man die Wohlfahrt und Sicherheit des gemeinen Weſens, und nicht bloß ein beſonderes Intereſſe vor Augen hat, wie aus dem, was vorhin (§. 241.) ausgeführet worden, ſattſam abzunehmen.

§. 245.

§. 245. Weil die gemeine Wohlfahrt in einem ungehinderten Fortgang von einer Vollkommenheit zur andern beſtehet (§. 213.), und alſo das höchſte Gut iſt, welches die Menſchen auf dieſer Erden erreichen können (§ 44. Mor.): das höchſte Gut aber mit der Glückſeeligkeit verbunden iſt (§. 52. Mor.); ſo trachten diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt ſorgen, die übrigen im gemeinen Weſen glückſeelig zu machen. Und demnach ſind regierende Perſonen, welche thun, was ihres Amtes iſt, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, begierig die Unterthanen glückſeelig zu machen. Obrigkeiten ſollen begierig ſeyn Unterthanen glückſeelig zu machen

§. 246. Wer nach der Unterthanen Glückſeeligkeit begierig iſt, oder dieſelbe will, der ſtellet ſie ſich als gut vor (§. 434. 496. Met.), und hat alſo Luſt oder Vergnügen daran (§. 423. 432. Met.). Derowegen da die Obrigkeiten nach der Unterthanen Glückſeeligkeit begierig ſeyn ſollen (§. 245.); ſo müſſen ſie auch eine aufrichtige Liebe gegen ſie haben (§. 449. Met.). Je gröſſer nun die Liebe gegen die Unterthanen iſt, je beſſer ſtehet es um ihre Glückſeeligkeit, wenn Verſtand dazu kommet (§. 241.). Sie aufrichtig lieben.

§. 247. Weil nun eine Regierungs-Forme möglich iſt, wenn dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden kan (§. 239.), dieſes aber geſchiehet, wenn Obrigkeiten oder regierende Perſonen Verſtand und Wenn eine Monarchie möglich iſt.

Tugend (§. 241.), und abſonderlich eine aufrichtige und groſſe Liebe zu ihren Unterthanen haben (§. 246.); ſo kan auch in einer Monarchie, wo nur eine Perſon herrſchet, die gemeine Wohlfahrt befördert werden, und folglich iſt ſie möglich, wenn der Monarche verſtändig und tugendhafft iſt, abſonderlich ſeine Unterthanen aufrichtig und ſehr liebet. Es iſt eben nicht nöthig, daß ein Monarche für ſich ſo viel Verſtand hat, daß er alles ſelbſt überlegen, und die zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthige Mittel erfinden kan, (wiewohl wenn ſolches wäre; ſo wäre es um ſo viel beſſer), ſondern es iſt genung, wenn er verſtändig iſt klugen Rath zu beurtheilen, damit er nicht den guten hintanſetze, und dem ſchlimmen folge. Zu welchem Ende nöthig iſt, daß er allezeit nach dem Grunde fraget, warum einer dieſen oder jenen Rath giebet, und wie er vermeinet, daß dadurch die gemeine Wohlfahrt ſolle befördert und die Sicherheit erhalten werden: er aber nach dem urtheilet, ob durch die vorgeſchlagene Mittel dergleichen möglich iſt. Woraus erhellet, wie weit er ſeinen Verſtand vollkommen zu machen nöthig hat, und was er für Erkäntniß der Wahrheit beſitzen muß. Abſonderlich ſiehet man, ein Monarche müſſe zum wenigſten ſo viel Verſtand haben, daß er erkennet,

Was der Monarche zu thun hat, damit er gutem Rathe folge.

Wie viel Verſtand ein Monarche haben muß.

net, was er verſtehet, und was er nicht ver- ſtehet. Denn ſonſt, wenn er dieſes zu un- terſcheiden nicht geſchickt iſt; ſo wird er, wenn er ſich einbildet, er verſtehe was hier oder da zu thun iſt, auf ſeinem Kopffe be- ſtehen, und keinen klugen Rath anhören, der ihm ertheilet wird. Es gehet auch an, daß in einer Monarchie die gemeine Wohl- fahrt und Sicherheit befördert wird, wenn der Monarche nur Liebe zu ſeinen Untertha- nen und dabey ſolche Räthe hat, wie er ſeyn ſolte: denn ob es ihm gleich fehlet daß er weder vor ſich die Mittel zur Beför- derung der gemeinen Wohlfahrt und Si- cherheit erfinden, noch die von andern ihm ertheilete beurtheilen kan; ſo wird doch die- ſes durch ſeine Räthe, denen er Gehör gi- bet, erſetzet, und gilt nachdem eben ſo viel, als wenn er die von ihnen vorgeſchlagene und von ihm angenommene Mittel ſelbſt er- funden oder auch beurtheilet hätte, indem dadurch in ihnen nichts geändert wird, ſon- dern ſie mögen erfunden worden ſeyn, von wem ſie wollen, er mag ſie beurtheilet ha- ben oder nicht; ſo bleiben ſie einmahl wie das andere. Unterdeſſen da er nicht in dem Stande iſt, ſelbſt zu beurtheilen, ob diejeni- gen, welche er zu ſeinen Räthen erwehlet, ſo viel Verſtand und Tugend haben, als erfordert wird, wenn durch ihren Rath die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit beför-

Was den Mangel des Ver- ſtandes er- ſetzet.

Welche Monar- chen beſſer ſind.

dert werden ſoll; ſo beruhet es auf dem bloſſen Glücke, wenn er dergleichen bekommet (§. 1002. Met.). Und demnach iſt es beſſer, wenn der Monarche ſelbſt ſo beſchaffen wie er vorhin beſchrieben worden, damit er die Räthe beurtheilen kan, ehe er ſie wehlet.

Woher Tyranney kommet.

§. 248. Indem wir diejenige Gründe erwegen, warum eine Monarchie möglich iſt (§ 247.); ſo können wir daraus zugleich erkennen, woraus die Tyranney kommet, als welche ihr entgegen geſetzet iſt (§. 234.), nehmlich aus Unverſtande, Untugend und Mangel der Liebe zu den Unterthanen. Da nun hier ein groſſer Unterſcheid bey verſchiedenen Perſonen ſich befinden kan; ſo iſt auch die Tyranney dem Grade nach gar ſehr unterſchieden, und wird daher die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit bald mehr, bald weniger gekräncket. Es iſt nicht nöthig ausführlicher hiervon zu reden: wer aus der Sitten-Lehre die Untugenden der Menſchen und böſe Affecten verſtehet, dabey aber erweget, wie ſie demjenigen zuwieder ſind, was von einem guten Monarchen §. 247.) erfordert wird; der wird vor ſich finden können, was hier könnte weiter geſaget werden.

Behutſamkeit, die bey

§. 249. Man muß ſich aber wohl in acht nehmen, daß man nicht gleich ein jedes Verſehen oder Abweichen von den Regeln

geln der Monarchie zur Tyranney rechnet. Denn da es unmöglich iſt, daß ein Monarche und (die er ſich zum Behuffe erwehlet hat) ſeine Räthe ſo einen durchdringenden Verſtand haben, in allen vorkommenden Fällen ohne Irrthum die Mittel zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit einzuſehen, noch auch er mit ſeinen Räthen in dem Eiffer für die Wohlfahrt der Unterthanen, und der Liebe gegen ſie ſo reine ſeyn kan, daß ſich niemahls von wiedrigen Affecten etwas darein legete; ſo kan freylich unterweilen etwas verſehen, auch was widriges verordnet werden, welches beydes nach den Regeln der Monarchie nachbleiben ſolte. Man muß demnach auf das gewöhnliche und auf das meiſte ſehen, indem man einen nicht eher für einen Tyrannen halten kan, als biß er ſein eigenes Intereſſe zur Haupt-Abſicht ſeiner Regierung gemacht (§. 234.). Ein anderes iſt ein Verſehen der monarchiſchen Regierung: ein anderes Tyranney. Und hat man auch abſonderlich ſich in acht zu nehmen, daß man das gemeine Beſte nicht darnach beurtheilet, ob es uns beſchweerlich fället, oder nicht. Denn es kan unterweilen das beſondere Beſte dem gemeinen zuwieder ſeyn, und wird ihm demnach mit Recht nachgeſetzet (§. 218.). **Beurtheilung der Tyranney zu gebrauchen.**

§. 250.

Möglichkeit der Ariſtocratie.

§. 250. Ob nun zwar überhaupt die Möglichkeit einer Regierungs-Forme von Verſtande und Tugend, und der Liebe zu den Unterthanen dependiret (§. 247.), und ſolchergeſtalt auch in der Ariſtocratie, wo einigen das Regiment aufgetragen wird (§. 235.), verſtändige und tugendhaffte Perſonen, die Liebe zu den Unterthanen haben, dazu müſſen genommen werden, wenn die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit durch ſie befördert werden ſoll (§. 242.); ſo findet ſich doch in dieſem Stücke zwiſchen der Monarchie und Ariſtocratie ein groſſer Unterſcheid.

Vortheil der Ariſtocratie für der Monarchie.

Nehmlich da in der Ariſtocratie viele zugleich herrſchen; ſo kan Verſtand und Tugend auf verſchiedene Weiſe vertheilet ſeyn, ohne daß es dem gemeinen Weſen zum Nachtheile gereichet, auch dadurch mehr Verſtand und Tugend, und eine gröſſere Liebe gegen die Unterthanen erhalten werden. Der Tugendhaffte kan den Verſtändigen, dem es am Tugend und Liebe zu den Unterthanen fehlet, zurücke halten, daß er ſeinen Verſtande nicht zum Böſen mißbrauchet; hingegen der Verſtändige leitet den Tugendhafften, der vor ſich nicht Einſicht genung hat, auf den rechten Weg, daß er nicht aus einer guten Meinung denſelben verfehlet.

Wen man in der Ariſtocratie zu Regen-

Und demnach ſiehet man, daß in einer Ariſtocratie alle diejenigen müſſen zum Regimente gezogen werden, welche die-

die verſtändigſten und tugendhaffteſten ſind, und denen wegen ihrer beſonderen Wohlfahrt viel daran gelegen iſt, daß alles im Lande in einem guten Wohlſtande erhalten werde. Will man dieſes gegen dasjenige halten, was von der Monarchie (§. 247.) geſaget worden; ſo wird ſich bald zeigen, wie weit in dieſen Stücken beyde Regierungs-Formen unterſchieden ſind, und wie weit ſie mit einander überein kommen. ten annehmen ſoll.

§. 251 Wenn in einer Ariſtocratie nicht alle verſtändig und tugendhafft ſind, ſondern Verſtand und Tugend auf verſchiedene Weiſe unter viele vertheilet iſt; ſo müſſen entweder die Tugendhaffteſten am meiſten zu ſagen haben, daß man, wo Verſtand ohne Tugend iſt, ſich ſcheuet ihn zu mißbrauchen, oder Verſtand und Tugend müſſen einander dergeſtalt die Waage halten, daß weder jener gemißbrauchet werden, noch dieſe aus Unbedacht auf Irrwege leiten kan. In andern Fällen geſchiehet der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag, viel oder wenig, nachdem es die beſonderen Umſtände mit ſich bringen, und wird aus der Ariſtocratie eine Oligarchie (§. 235.). Es iſt aber in Beurtheilung der Oligarchie gleichfals zu mercken, was vorhin (§. 249) von Beurtheilung der Monarchie erinnert worden, nehmlich daß man nicht

Woher die Oligarchie entſtehet.

Behutſamkeit in ihrer Beurtheilung.

nicht um eines jeden Verſehens willen die Ariſtocratie für eine Oligarchie hält.

Möglichkeit der Politie.

§. 252. Endlich iſt auch möglich, daß in einer Politie die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten werde, wenn von allen Ständen im gemeinen Weſen, von dem höchſten biß auf den niedrigſten, die verſtändigſten und tugendhaffteſten ausgeleſen werden, die im Nahmen aller beſchlieſſen, was ſie zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich zu ſeyn erachten. Der Beweiß iſt aus dem vorhergehenden zu nehmen, und würde es überflüßig ſeyn, wenn ich ihn hieher ſetzen wolte. Unterdeſſen ſiehet man, daß eine Politie ſich am beſten für polite Völcker ſchicket, wo man um Verſtand und Tugend ſich bemühet.

Woher die Democratie kommet.

§. 253. Hingegen ſiehet man leicht, daß dieſer heilſame Endzweck nicht erreichet werden kan, wenn alle insgeſammt, und alſo der gantze Pöbel in dasjenige, was beſchloſſen wird, mit einſtimmen ſoll. Denn da der gemeine Mann weder Verſtand genung hat zu urtheilen, was dienlich oder ſchädlich iſt, weil er nicht weit genung hinaus ſiehet, noch auch in der Tugend und Liebe gegen andere ſo feſt geſetzet iſt, daß er ſeinen vermeinten beſonderen Nutzen in ſich ereignenden Fällen dem gemeinen Beſten nachſetzet; ſo kan man leicht erachten, daß es in dergleichen Fällen nicht wohl ablauffen

kan,

kan, und man daher an ſtatt der Politie, die man verlanget, eine Democratie erhalten wird (§. 236.).

§. 254. Wer ſo wohl die Erklärungen, die wir von den verſchiedenen Regierungs-Formen gegeben (§. 234. & ſeq.), als auch dasjenige, was von Beförderung des gemeinen Beſtens in einer jeden unter ihnen umſtändlich ausgeführet worden (§. 247. & ſeq.), zur Gnüge erweget, wird auch ohne viele Mühe vor ſich heraus bringen können, für was für Völcker ſich eine jede Art der Regierung-Forme am beſten ſchicket: wovon wir auch ſchon ein Exempel bey der Politie (§ 252.) angemercket. Ich bin alſo vergnüget, daß ich dieſen Winck gegeben habe. Für was für Art der Völcker ſich jede Regierungs-Forme am beſten ſchicket.

§. 255. Auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich von den vermiſchten Regierungs-Formen urtheilen, wie weit in ihnen die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ſich befördern läſſet. Da aber dieſe Vermiſchung auf gar vielerley Weiſe geſchehen kan, nachdem vieles oder weniges aus dieſer oder jener Art der Regierungs-Forme dazu genommen wird (§. 238.); ſo würde es für uns zu weitläufftig fallen, wenn wir auf beſondere Arten der Vermiſchungen gehen wolten. Es iſt genung, wenn ich überhaupt erinnere, daß man in der Vermiſchung hauptſächlich darauf zu ſehen habe, daß nicht derjenige Theil, bey dem die Macht ſte- Möglichkeit der vermiſchten Regierungs-Formen.

ſtehet, ſeine Macht zum Nachtheile der übrigen mißbrauche, wovon die Vermiſchung der Monarchie mit der Ariſtocratie ohne vieles Nachdencken ein Exempel geben kan (§. 247. 250.).

Woher unordentliche Regierungs-Formen entſtehen.

§. 256. Endlich erkennet man auch aus dem vorhergehenden deutlich, woher unordentliche Regierungs-Formen entſtehen, nehmlich aus der Vermiſchung der guten mit den ſchlimmen. Z. E. Es kan eine Monarchie mit der Tyranney viel oder wenig vermiſchet werden, ein Ariſtocratie mit der Oligarchie, eine Politie mit der Democratie, eine Monarchie mit der Oligarchie, u. ſ. w. Uberhaupt aber iſt die Quelle dieſer Vermiſchungen, daraus die unordentlichen Regierungs-Formen kommen, Mangel des Verſtandes und der Tugend, abſonderlich der Liebe gegen die Unterthanen, ingleichen Irrthum und Laſter, wie aus allem dem erhellet, was oben (§. 241. 242.) ausgeführet worden.

Vortheile der Monarchie in Beſchleunigung der Rathſchlüſſe und ihrer Geheimhaltung.

§. 257. Von einer Monarchie hat man den Vortheil, daß man geſchwinde zu einem Schluſſe kommen, und die Sachen geheim halten kan. Denn weil in einer Monarchie eine Perſon allein herrſchet und ohne der übrigen Bewilligung einen Schluß faſſen und bewerckſtelligen kan (§. 234.); ſo iſt nicht nöthig, daß man diejenigen, welche rathſchlagen ſollen, erſt aus verſchie-

ſchiedenen Orten zuſammen beruffet, welches ohne vielen Zeit-Verluſt nicht geſchehen kan, vielmehr da der Monarche ſeine Räthe bey ſich hat; ſo kan er alle Augenblicke, wenn etwas wichtiges zu überlegen vorfället, ſie bey einander haben, ihren Rath vernehmen, und daraus ohne allen Verzug einen Schluß faſſen, dergeſtalt, daß in einer Monarchie ſich öfters ein Rathſchluß eher ausführen, als in anderen Regierungs-Formen abfaſſen läſſet. Zudem giebet es hier auch nicht ſo viel Aufenthalt wegen widriger Meinungen, um deren willen man in den übrigen Regierungs-Formen öfters zu keinem Schluſſe kommen kan. Was die Geheimhaltung der Sachen betrift; ſo iſt es freylich klar, daß ſie ſich um ſo viel leichter bewerckſtelligen läſſet, je weniger Perſonen darum wiſſen. Da nun in einer Monarchie niemand als der Monarche und ſeine Räthe, die zum Stillſchweigen höchſt verpflichtet ſind, um die Sache wiſſen; ſo läſſet ſie ſich hier allerdinges ehe geheim halten, als in den übrigen Regierungs-Formen: zumahl wenn der Monarche zwar aller Räthe ihre Meinung nebſt den Gründen, die ſie dazu haben, anhöret, den Schluß aber entweder vor ſich allein, oder nur mit Beyziehung eines und des andern faſſet, deſſen Verſtand und Tugend er in andern Fällen gnug erkannt hat.

Es kommet auch noch eine andere Urſache dazu. In der Monarchie machet es kein Aufſehen, wenn der Monarche mit ſeinen Räthen zuſammen kommet über einer Sache ſich mit ihnen zu berathſchlagen; da hingegen, wenn viele aus verſchiedenen Orten zuſammen beruffen werden, man ſogleich weiß, daß etwas wichtiges vor ſeyn müſſe. Weil nun hierdurch jedermann begierig wird zu wiſſen, was es bedeuten ſolle; ſo geſchehen mehr Nachſtellungen die Sache zu erfahren.

In welchen Fällen ſie anderen Regierungs-Formen vorzuziehen.

§. 258. In denen Fällen nun, da man ſchleunigen Rathſchluß nöthig hat und die Sache geheim halten muß, hat die Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen. Man hat ſchleunigen Rathſchluß nöthig, wenn ein Feind einen unvermutheten Krieg anfänget: hingegen Verſchwiegenheit wird erfordert, wenn man andere bekriegen will. Und demnach hat eine Monarchie einen Vorzug für andern Regierungs-Formen, wenn ſie unvermuthet bekrieget wird, oder mit anderen Krieg anfangen will, folgends in einigen Fällen, die zu Beförderung der gemeinen Sicherheit dienen. Es können auch noch andere dergleichen Fälle kommen, da Verzug und Aufenthalt nachtheilig und die Geheimhaltung eines Vorhabens nöthig iſt. Z. E. Der Feind kan im Kriege öffters

in ſo verwirrete Umſtånde geſetzet werden, daß er einen vortheilhafften Frieden einzugehen bereit iſt: wenn man aber ihm viel Zeit låſſet ſich zu beſinnen und wieder zu erholen; ſo vergehet ihm wieder die Luſt. Und gilt hier dannenhero das Sprichwort: Man muß das Eiſen ſchmieden, weil es warm iſt. Wenn wir nach dieſem die in Verwaltung des gemeinen Weſens nöthige Puncte durchgehen werden; ſo werden ſich auch mehrere Fålle zeigen, wo Aufenthalt nachtheilig, Geheimhaltung hingegen vortheilhafft iſt.

§. 259. Weil in einer Monarchie der Wille eines Monarchen zugleich der Wille aller übrigen ſeyn muß, und er dannenhero thun kan was er will (§. 234.); ſo kan es auch leichter als in andern Regierungs-Formen geſchehen, daß er entweder aus Mangel genungſamer Einſicht, oder auch wegen einiger Neigungen und Affecten, theils mit ſchweeren Auflagen die Unterthanen drücket, theils verſchiedene andere dem Lande nachtheilige Vorſchlåge bewerckſtelliget, theils durch unnütze Kriege und durch Eigenſinn in Fortſetzung derſelben Land und Leute in die åuſſerſte Gefahr ſetzet. Was aber nöthig iſt, daß in einer Monarchie dergleichen nicht zu beſorgen, haben wir ſchon oben ausgeführet (§. 247.).

Unglücks-Fålle der Monarchie.

Vortheile der Ariſtocratie.

§. 260. In der Ariſtocratie herrſchen einige Perſonen (§. 235.) und zwar diejenigen, welche am meiſten Verſtand und Tugend, auch Vermögen haben (§. 250.). Da nun viele nicht ſo leicht eines Sinnes ſind, und daher einiger Unverſtand und niedrige Affecten nicht ſogleich zum Schaden des Landes gereichen können, indem ihnen durch andere Einhalt geſchiehet, über dieſes auch viele Augen mehr ſehen können als wenige, und daher öfters das nachtheilige entdecken, was ſonſt überſehen wird, endlich weil ihr beſonderes Intereſſe mit zu Grunde gehet, wenn das Land verdorben wird; ſo hat die Ariſtocratie den Vortheil, daß darinnen Land-verderbliche Anſtalten, ſie mögen entweder in Anſehung der gemeinen Wohlfahrt, oder auch der Sicherheit ihren Urſprung nehmen, leichter als in anderen Regierungs-Formen können abgewendet werden. Zudem hat man in der Ariſtocratie auch nicht diejenigen Zufälle zu beſorgen, die ſich in der Monarchie wegen der Nachfolge im Regimente unterweilen ereignen, es mag die Nachfolge auf die Geburt, oder auf die freye Wahl gegründet ſeyn, wodurch öfters viele innerliche Unruhe und auswärtige ſchweere Krige entſtehen, welches alles hier umſtändlicher auszuführen unnöthig iſt. Man ſiehet aber ohne

mein

mein Erinnern, daß dieſer Vortheil auch in der Politie zu finden.

§. 261. Wenn in einer Ariſtocatie widrige Partheyen ſind; ſo pfleget öfters eine der andern in heilſamen Anſchlägen zuwider zu ſeyn, nur damit nicht geſchehen ſoll, was die andere haben will. Daher wird die Wohlfahrt des Landes bloß aus ihrem beſonderen Haſſe, den ſie gegen einander haben, gehindert, auch wohl aus bloſſem Muthwillen der andern Parthey entgegen zu ſeyn. Und dieſes Ungemach iſt auch in der Politie zu beſorgen. Hierzu kommet, daß dadurch auch die Gemüther der Unterthanen zerrüttet werden, wodurch das Band der Einigkeit unter ihnen getrennet, und zu vielen Widerwärtigkeiten und Verdruß Anlaß gegeben wird. Von dieſer Beſchweerlichkeit, die in verſchiedenen Fällen nicht geringe anzuſehen iſt, indem ſie vielen Verdruß ſtiften kan, iſt die Monarchie völlig befreyet, auſſer daß bey Hofe unter denen Bedienten des Monarchens dergleichen Partheyen entſtehen können, die aber nicht einen ſo groſſen Einfluß in die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit wie in der Ariſtocratie und Politie haben. Die Einigkeit derer, die in der Ariſtocratie herrſchen, iſt auch nicht allemahl für die Unterthanen vorträglich. Denn wenn ſie eigennützig und wollüſtig ſind, pflegen ſie

Ungemach in der Ariſtocratie.

mehr auf ihren beſonderen Nutzen, als das gemeine Beſte zu ſehen, und nehmen an ſich, was zur gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit ſolte angewendet, oder auf einen künftigen Noth-Fall aufbehalten werden. Woraus denn ferner erfolget, daß ſie den gemeinen Mann nur zu Sclaven machen, die vor ſie arbeiten und erwerben müſſen: wiewohl dieſer Unfall auch die Unterthanen in der Monarchie betreffen kan, wenn ſie zu einer Tyranney wird (§. 234.).

Vortheile der Politie. §. 262. In der Politie herrſchen alle und kan nichts ohne alle ihre Einwilligung beſchloſſen und bewerckſtelliget werden (§. 236.). Derowegen wird die Freyheit nirgends weniger als hier eingeſchrencket, dergeſtalt, daß man auch ein gemeines Weſen, wo dergleichen Regierungs-Forme eingeführet iſt, eine **freye Republick**, zu nennen pfleget. Und alſo hat man hier nicht zu beſorgen, wie in der Monarchie und Ariſtocratie (§. 259. 261.), daß durch Mißbrauch der Macht der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geſchehe.

Ungemach der Politie. §. 263. Unterdeſſen kan Unverſtand und Hartnäckigkeit eben ſo groſſen Schaden anrichten, als Mißbrauch der Macht in andern Regierungs-Formen. Denn da die meiſten unverſtändig ſind; ſo iſt auch leicht zu erachten, daß ſolche Fälle kommen können, in welchen die meiſten nicht begreiffen, was zur

gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gereichet, abſonderlich wenn es das Anſehen gewinnet, als ob die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit dem beſonderen Intereſſe zuwieder wäre, oder auch wohl in der That zuwieder iſt, und dannenhero nachgeben muß (§.218.). Sind ſie nun zugleich ſo geartet, daß ſie ſich nicht andere weiſen laſſen, ſondern vielmehr glauben, ſie verſtünden es beſſer, oder doch wenigſtens ſo gut als andere, ja auch wohl gar diejenigen, von welchen ſie ſich ſolten weiſen laſſen, für verdächtig halten; ſo bleiben ſie ſteif und feſte auf ihrer Meinung, und muß dahero das Gute nachbleiben was ſonſt in einer andern Regierungs-Forme ſeinen Fortgang erreichet hätte. Haben ſie Haß gegen diejenigen, welche beſſer als ſie verſtehen, was zu thun iſt; ſo trotzen ſie auf ihre Freyheit, und aus Hartnäckigkeit laſſen ſie lieber alles zu Grunde gehen, ehe ſie ſich nach andern bequemeten und dadurch ihrer Freyheit etwas zu vergeben vermeineten. Derowegen gehet es in einer Politie öfters ſchweer und langſam her, daß man zu einem Schluſſe kommen kan: wodurch abſonderlich auswärtige Feinde Gelegenheit finden, gröſſeren Schaden zu thun, als ſonſt geſchehen würde, wo man bey Zeiten nützliche Gegenanſtalten machen könnte. Am allermeiſten aber ſind hier die Partheyen, welche ſowohl als in der Ariſtocratie ge-

Wenn man in einer Politie langſam zum Schluſſe kömmt.

Was Partheyen ſchaden

gemacht werden (§. 261.), ſchädlich, weil in der groſſen Menge derſelben mehr ſeyn können, als wo wenige Perſonen ſich in Partheyen vertheilen ſollen. Hierzu kommet, das man in einer Politie gleich auf Aenderungen dencket, ſo bald man einige Anſtalten unbequem zu finden vermeinet. Es entſtehet auch nicht eher eine innerliche Unruhe als in einer Politie, wo immer eine Parthey wider die andere iſt, abſonderlich wenn die eine ſich mehr Macht anmaſſet als ſie ſolte und mit Gewalt durchdringen will, oder auch wenn ſie vermeinet, die andere ſey ihrem Intereſſe entgegen, und ſie hingegen in dem Stande die andere unterzudrucken.

Wenn innerliche Unruhe entſtehet.

Regierende Perſonen verhalten ſich gegen Unterthanen wie Väter zu ihren Kindern.

§. 264. Regierende Perſonen verhalten ſich zu Unterthanen wie Väter zu den Kindern. Denn Vätern lieget ob, den Kindern alle Mittel zu verſchaffen, die ſie zur Beförderung der Vollkommenheit ihres innern und äuſſeren Zuſtandes vonnöthen haben, und ihnen ihre Handlungen zur Erhaltung dieſer Abſicht einzurichten (§. 82.): hingegen die Kinder ſind verbunden zu thun und zu laſſen, was ihnen von den Eltern in dieſem Stücke befohlen wird (§. 124.), und alſo den Willen der Eltern ihren Willen ſeyn zu laſſen. Obrigkeiten oder regierenden Perſonen lieget ob, für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu ſorgen (§. 229.), und demnach alle dazu nöthige Mittel zu erdencken, wo-

durch der Unterthanen Wohlfahrt auf das bequemeſte befördert werden kan, auch ihnen ihre Handlungen dergeſtalt einzurichten, wie es dieſe Abſicht erfordert. Hingegen die Unterthanen ſind verbunden, dasjenige zu thun und zu laſſen, was ſie dazu gut befinden (§. 232.). Derowegen iſt klar, daß Obrigkeiten oder regierende Perſonen eben das in Anſehung ihrer Unterthanen oblieget, was Vätern in Anſehung ihrer Kinder: und ſowohl Unterthanen, als Kinder zum Gehorſam bereit und willig ſeyn ſollen. Und dannenhero werden auch regierende Perſonen mit Recht **Landes-Väter** und **Väter des Vaterlandes** genennet.

§. 265. Was alſo von den Pflichten der Eltern gegen ihre Kinder, und der Kinder gegen die Eltern (§. 83. & ſeq.) ausgeführet worden, das läſſet ſich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeiten oder regierenden Perſonen und der Unterthanen deuten. Und alſo dienet das Bild des Vaters die Beſchaffenheit eines Regentens, hingegen das Bild der Kinder die Beſchaffenheit der Unterthan, zu finden (§. 364. Met.). **Nutzen dieſer Aehnlichkeit.**

§. 266. Ja, es verhalten ſich auch Obrigkeiten oder regierende Perſonen gegen ihre Unterthanen wie Haus-Väter gegen ihre Hausgenoſſen. Denn einem Haus-Vater lieget hauptſächlich ob davor zu ſorgen, daß keine von den einfachen Geſellſchafften, dar- **Regierende Perſonen ſind wie Haus-Väter im Hauſe.**

aus das Haus zuſammen geſetzt iſt, die Abſicht der andern ſtöhre, ſondern vielmehr eine jede das ihre mit dazu beyträget, daß die andere ihre Abſicht deſto beſſer erreichen kan (§. 193.): alle Hausgenoſſen hingegen müſſen den Willen des Haus-Vaters ihren Willen ſeyn laſſen, und ohne ſeine Genehmhaltung nichts vornehmen (§. 195.). Da nun ein gemeines Weſen aus vielen Häuſern (§ 214.), und alſo aus vielen einfachen Geſellſchaften zuſammen geſetzet wird (§. 192.), die mit vereinigten Kräften ihre Wohlfahrt ſuchen: die regierenden Perſonen aber davor zu ſorgen haben, daß ein jeder derjenigen Wohlfahrt theilhaftig werden kan, die ſich mit vereinigten Kräften erreichen läſſet (§. 229.); ſo müſſen regierende Perſonen davor ſorgen, daß kein Haus das andere hindere, ſeine Wohlfahrt zu erreichen, ſondern vielmehr eines dem andern förderlich ſey: und die Unterthanen ſind verbunden ihren dißfalls gemachten Anſtalten Gehöre zu geben (§. 232.). Und demnach lieget der Obrigkeit in Anſehung der Unterthanen ob, was ein Haus-Vater in Anſehung der Hausgenoſſen zu beobachton hat.

Nutzen dieſer Aehnlichkeit. §. 267. Was alſo von den Pflichten des Haus-Vaters ausgeführet worden (§. 201. & ſqq.), das läſſet ſich auch mit nöthiger Veränderung auf die Pflichten der Obrigkeit oder regierender Perſonen deuten. Und alſo

die

dienet das Bild des Haus-Vaters die Beſchaffenheit eines Regentens zu finden (§. 364. Met.).

§. 268. Da in einer Politie alle herrſchen, und alſo ohne aller ihre Bewilligung nichts beſchloſſen, vielweniger bewerckſtelliget werden kan (§. 236.): hingegen weder ein Vater mit ſeinen Kindern (§. 81. 82.), noch ein Haus-Vater mit dem Hausgenoſſen ſich berathſchlaget (§. 195.), was zu thun und zu laſſen iſt, vielweniger zu Bewerckſtelligung ſeiner Anſtalten erſt ihre Einwilligung begehren darf; ſo hat auch die Monarchie und Ariſtocratie mehr Aenlichkeit mit der väterlichen Geſellſchafft und dem Hauſe, als die Politie (§. 264. 266. 234. & ſeq. Polit. & §. 18. Met.). Und demnach läſſet ſich nicht alles auf die Politie ziehen, was ſich auf die Monarchie und Ariſtocratie deuten läſſet (§. 265. 267.). Ich ſage mit Fleiß: Alles. Denn da man auch in der Politie Obrigkeiten hat, die im Nahmen der übrigen die Bewerckſtelligung desjenigen beobachten, was einmahl mit aller Einwilligung durch Geſetze feſt geſtellet oder ſonſt beſchloſſen worden; ſo verſtehet ſichs vor ſich, daß auch bey dieſen Obrigkeiten gilt, was überhaupt von allen (§. 265. 267.) erwieſen worden.

Wo die Aehnlichkeit mit der väterlichen Geſellſchafft und dem Hauſe am gröſten iſt.

§. 269. Vielleicht werden einige vermeinen, man könne regierende Perſonen, am allerwenigſten aber Monarchen, mit Vätern

Zweifel wird gehoben.

tern und Haus-Vätern vergleichen: denn Väter und Haus-Väter könten kein Geſetze geben, ſondern nur Rath ertheilen und vermahnen. Allein wer die Sache genauer einſiehet, derſelbe wird befinden, daß Väter und Haus-Väter eben ſowohl Gewalt und Macht haben, die Kinder und andere Hausgenoſſen zu gewiſſen Handlungen zu verbinden, auch ſie ſolches auf eben die Weiſe thun, wie Obrigkeiten ihre Unterthanen zu verbinden pflegen. Wer bedencket, was Verbinden überhaupt iſt (§. 8. Mor.), und wie Eltern ihre Kinder zu verbinden pflegen (§. 96.), auch was im folgenden (§. 314. & ſeqq.) von der Art die Unterthanen zu verbinden wird geſaget werden, der wird keinen Unterſcheid hierinnen finden. Der Eltern Geſetze erſtrecken ſich ſo weit, als ihre Gewalt. Ihre Gewalt erſtrecket ſich nicht weiter als auf ihre Kinder (§. 118.) und alſo gehen auch ihre Geſetze bloß ihre Kinder an. Gleichergeſtalt verhält es ſich mit einem Haus-Vater. Seine Gewalt erſtreckt ſich bloß auf ſeine Hausgenoſſen (§. 195.) und alſo gelten auch ſeine Geſetze nicht weiter als in ſeinem Hauſe. Allein auch keine Landes-Obrigkeit kan weiter als in ihrem Lande Geſetze geben, wo ſie Gewalt hat zu befehlen. Man darf auch nicht einwenden, das Eltern ihre Kinder und der Haus-Vater ſeine Hausgenoſſen nicht weiter verbinden könne,

Wie weit Väter und Haus-Väter Geſetze geben können.

als es das Geſetze der Natur erlaubet (§. 125. 193.), denn auch Obrigkeit müſſen bey ihren Geſetzen das Geſetze der Natur ſtets vor Augen haben (§. 227.), welches nach dieſem an ſeinem Orte (§. 401. & ſeqq.) ſich noch weiter zeigen wird.

Das 3. Capitel.

Was bey Einrichtung eines gemeinen Weſens in acht zu nehmen.

§. 270.

Vielleicht werden einige meinen, es ſey überflüßig davon zu reden, wie man ein gemeines Weſen recht einrichten ſolle, weil es nicht mehr in unſerer Gewalt ſtehet es einzurichten, wie wir es wollen, ſondern man es vielmehr laſſen muß, wie man es findet. Denn wo Obrigkeiten einmahl ein Recht erhalten, das werden ſie ſich nicht wieder abdiſputiren laſſen: hingegen aber werden auch Unterthanen ſich nicht gutwillig ihre Freyheit weiter einſchrencken laſſen. Allein es iſt dagegen verſchiedenes zu erinnern. Erſtlich iſt zu mercken, daß man im Wiſſenſchafften nicht fraget, wie dieſes oder jenes gemeine Weſen beſchaffen iſt, ſondern wie es beſchaffen ſeyn muß, wenn man den vorgeſetzten Zweck erhalten ſoll, das iſt, wenn die Unterthanen da-

Warum von Einrichtung des gemeinen Weſens gehandelt wird.

Abſicht der Politick.

darinnen diejenige Wohlfahrt ungehindert finden ſollen, die durch ihre mit einander vereinigte Kräffte zu erhalten möglich iſt. Und dieſes hat, worauf ferner zu ſehen, vielfältigen Nutzen. Nemlich hieraus wird man geſchickt, von denen vorkommenden Regierungs-Formen zu urtheilen, was in ihnen Gutes anzutreffen iſt, und worinnen es noch fehlet. Wenn es in einem und dem anderen Stücke noch fehlet; ſo lernet man den Grund einſehen, woher der Fehler kommet. Verſtehet man, was noch fehlet, und weiß dabey, warum es fehlet; ſo iſt man in dem Stande, gegründet zu urtheilen, ob und wie dem Fehler könne abgeholffen und die Regierung verbeſſert werden. Derowegen, da nöthig iſt, daß diejenigen, welche auf die Verbeſſerung des gemeinen Weſens zu dencken haben, verſtehen, wie es recht eingerichtet werde; ſo haben wir allerdings ſorgfältig zu unterſuchen, was in Einrichtung des gemeinen Weſens zu beobachten.

Nutzen der Politick.

Wie weit hiervon gehandelt werden ſoll.

§. 271. Unterdeſſen, da wir keine Regeln für eine beſondere Art der Regierungs-Formen hier zu geben geſonnen; ſo wollen wir auch überhaupt bey denenjenigen verbleiben, die ſich aus dem allgemeinen Geſetze des gemeinen Weſens herleiten laſſen (§. 215.), und daher in einer jeden Regierungs-Forme ſtatt finden. Wer nun nach dieſem unterſuchen will,

will, auf was für Art und Weiſe ſolches in einer jeden Art der Regierungs-Forme zu bewerckſtelligen, derſelbe wird den kleinen Unterſcheid, der ſich bey der Bewerckſtelligung findet, gar leicht entdecken, wenn er nur auf dasjenige acht hat, was im vorhergehenden Capitel (§. 234. & ſeqq.) von ihnen ausgeführet worden. Und wird ſich dadurch der Vortheil einer Regierungs-Forme für der andern noch deutlicher zeigen, als er etwan im vorhergehenden (§. 257. & ſeq.) ausgeführet worden. Nehmlich diejenige hat einen Vortheil für der andern, wo die Bewerckſtelligung am leichteſten und vollſtändigſten iſt. Man darf aber nicht zweifeln, daß in allen Regierungs-Formen ſtatt finde, was hier gelehret wird: denn da alle einerley Abſicht haben, auch daher ein allgemeines Geſetze (§. 215.); ſo gilt freylich von allen, was aus dieſer allgemeinen Abſicht erwieſen wird.

§. 272. Man hat in Einrichtung des gemeinen Weſens darauf zu ſehen, daß diejenigen, ſo willig ſind der natürlichen Verbindlichkeit ein Gnügen zu thun, nicht allein von andern nicht gehindert, ſondern vielmehr gefördert werden, und dazu alle Gelegenheit und allen Vorſchub finden: hingegen die andern, welche die natürliche Verbindlichkeit aus den Augen ſetzen, dazu angehalten werden, daß ſie wenigſtens die äuſſerlichen Hand-

Worauf in Einrichtung des gemeinen Weſens zu ſehen.

Handlungen vollziehen, die das Geſetze der Natur erfordert, und diejenigen unterlaſſen, welche ihm zuwider ſind (§. 227.). Da nun jeder Menſch verbunden iſt, ſowohl den Zuſtand ſeines Gemüthes, als des Leibes und den äuſſern ſo vollkommen zu machen als möglich iſt (§. 12. Mor.); ſo ſind dergleichen Anſtalten zu machen, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde. Hingegen wo die natürliche Verbindlichkeit nicht zureichet, die Unterthanen von ſolchen Handlungen abzuhalten, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit geſtöhret wird, da müſſen ſie von neuem dazu verbunden werden.

Woraus die guten Anſtalten zu machen.

§. 273. Damit nun erhelle, was für Anſtalten in einem gemeinen Weſen zu machen ſind, wenn es den Unterthanen an nöthigen Mitteln und Gelegenheit ihre Wohlfahrt zu befördern nicht fehlen ſoll; ſo muß man mit Bedacht alles dasjenige durchgehen, was von den Pflichten des Menſchen (Part. 2. & ſeqq. Mor.) ausgeführet worden (§. 228.). Weiß man, was für Anſtalten in einem gemeinen Weſen zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt zu machen; ſo wird man auch leichter begreiffen, wie dabey einer von andern kan gehindert werden, und was für Verbindlichkeit man nöthig hat dieſes zu verhüten.

§. 274.

§. 274. Wenn ein gemeines Weſen aufgerichtet werden ſoll; ſo müſſen ſo viel Häuſer zuſammen kommen, als zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Erhaltung der Sicherheit nöthig iſt (§. 214). Und demnach hat man davor zu ſorgen, daß Volck genug in einem gemeinen Weſen oder auch in einem Staate ſey, nicht zu viel und auch nicht zu wenig. Nehmlich es ſind ihrer zu viel, wenn ſie nicht im Lande ihren nöthigen Unterhalt finden können: hingegen zu wenig, wenn man noch mehreren Unterhalt verſchaffen könnte, oder auch die Unterthanen zu ſchwach ſind, der Macht auswärtiger Feinde genugſam zu wiederſtehen. Und alſo hat man in Bevölckerung des Staates nicht alleine darauf zu ſehen, daß man die Anzahl der Unterthanen mehret, ſondern man muß auch darauf bedacht ſeyn, ob durch gute Anſtalten allen nöthiger Unterhalt kan verſchaffet werden. Ueber dieſes, da deßwegen ihrer viele ſich in ein gemeines Weſen zuſammen begeben, weil keiner allein oder auch einige wenige nicht alle Bequemlichkeit des Lebens verſchaffen können (§. 210. 214.); ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß von einem jeden Stande ſo viel vorhanden ſind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert. Und demnach hat man nicht ohne Unterſcheid Leute ins Land zu ziehen, die nach dieſem dem Lande zur Laſt und Beſchweerde wer-

Worauf bey Bevölckerungen eines Staates zu ſehen.

Wenn zu viel und zu wenig Volck im Lande iſt.

Wie weit ein Staat zu bevölckern.

Warum nicht ohne Unterſcheid Leute ins Land zu ziehen.

den, weil ſie von andern ſuchen müſſen, was ſie vor ſich nicht erlangen können (§. 770. Mor.), ſondern man muß bedencken, welche man nöthig hat, und welche wegbleiben können. Dürftige Unterthanen und viele Bettler bringen dem Lande wenigen Vortheil.

Mittel dazu. §. 275. Die Anzahl der Inwohner wird vermehret entweder durch Erzeugung der Kinder, durch Niederlaſſung der Fremden im Lande, und durch Friſtung des Lebens aller zuſammen. Derowegen wo man darauf zu ſehen hat, daß die Anzahl der Inwohner gemehret werde; hat man für allen Dingen davor zu ſorgen, daß Manns-Perſonen bald in den Stand kommen Weib und Kinder zu ernehren, und diejenigen, ſo in dem Stande ſind, dazu angehalten werden, daß ſie bey Zeiten heyrathen. Und weil es nicht genung iſt, daß Kinder gebohren werden; ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß ihr Leben und Geſundheit in der Auferziehung nicht verwahrloſet werde. Wenn Fremde in unſer Land kommen und ſich darinnen niederlaſſen ſollen; ſo iſt es gewiß, daß, da ſie ſolches freywillig thun müſſen, ſie nicht anders als durch gute Anſtalten im Lande angelocket werden können (§. 496. Met.). Wo es wohl zugehet und man gutes Leben findet, da will ein jeder gerne ſeyn: hingegen wo man gedrucket wird und es

Wie die Anzahl der Unterthanen vermehret wird.

Wie man Fremde ins Land ziehet.

ſchlimm

ſchlimm hat, da verlanget niemand hin, und wer da iſt, ſehnet ſich weg. Wo die Unterthanen lange leben ſollen, da müſſen nicht allein anſteckende Seuchen und Kranckheiten verhütet werden, ſondern man hat auch im übrigen alles zu veranſtalten, was zu Beförderung der Geſundheit dienlich, und hingegen mit Nachdruck zu hindern, wodurch man ſich in gefährliche Kranckheit ſtürtzen kan, wovon nach dieſem (§. 379. & ſeqq.) ſich umſtändlicher wird reden laſſen.

Wie das Leben der Unterthanen gefriſtet wird.

§. 276. Weil man verbunden iſt, davor zu ſorgen, daß in einem Lande ſo viel Unterthanen ſind, als zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit des Landes erfordert wird (§. 274.); ſo darf man auch nicht verſtatten, daß einige nach ihrem Gefallen aus dem Lande ziehen und ſich anderswo niederlaſſen, wenn dadurch einem von beydem Nachtheil geſchiehet. Es ſtimmet auch ſolches mit den allgemeinen Gründen überein: denn im gemeinen Weſen ſoll man alles thun, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit befördert und unterlaſſen, was beyder zuwieder iſt (§ 215.) Ja ein gemeines Weſen gehöret unter die menſchlichen Geſellſchafften (§. 214.): aus einer Geſellſchaft aber darf niemand gehen, wenn es zum Schaden der übrigen gereichet (§. 9.).

Wenn die Ausziehung aus einem Lande nicht zu verſtatten.

Wie ſie zu verhüten. §. 277. Weil aber nicht leicht jemand ſich aus dem Lande, wo er iſt, in ein anders zu begeben verlangen wird, wenn es ihm daſelbſt wohl gehet (§. 496. Met.); ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß niemand gedrucket wird, ſondern ein jeder vielmehr ſeine Wohlfahrt, und wieder diejenigen, ſo ihm Unrecht thun, Schutz und Recht findet.

Warum dieſe Puncte nicht beſonders ausgeführet worden. §. 278. Ich führe die vorgeſchlagene Mittel in Bevölckerung eines Staates nicht beſonders aus, weil ſolches im folgenden geſchehen wird. Denn da einige hierzu erforderte Regeln über dieſes noch andere Urſachen haben; ſo werden ſich dieſe mehr berühren laſſen, wenn die andern uns Anlaß geben werden davon zu reden. Unſer Vorhaben erfordert es jedes an demjenigen Orte beyzubringen, wo es ſich am bequemeſten erweiſen läſſet: maſſen ich auch die Politick in einer beſtändigen Verknüpffung aller dahin gehörigen Wahrheiten mit einander abzuhandeln geſonnen bin.

Wie man vor den Unterhalt der Inwohner zu ſorgen. §. 279. Weil man davor zu ſorgen hat, daß der Einwohner nicht mehr werden, als ihr nöthiges Auskommen im Lande finden können (§. 274.), der Menſch aber darzu Nahrung, Kleidung und Wohnung vonnöthen hat; ſo muß man für allen Dingen darauf bedacht ſeyn, daß man an allen dazu erforderten Sachen keinen Mangel habe. Zu dem Ende muß man unterſuchen, was

das

das Land ſelbſt tragen, und die Einwohner aus dem, was es ihnen gewehret, verfertigen können, und was ſie hingegen von andern nöthig haben, damit ſie nicht allein angehalten werden, durch Beytrag ihres Fleiſſes die Schätze der Natur zu vermehren und zu ſammlen, ſondern auch alles daraus zu fertigen, was gemacht werden kan, und ſowohl untereinander ſelbſt als mit auswärtigen Handel treiben.

§. 280. Und da kein Menſch dem andern Unterhalt geben darf, der arbeiten kan und ſo viel zu arbeiten Gelegenheit findet, daß er dadurch ſeinem Leibe nöthigen Unterhalt zu verſchaffen vermögend iſt (§. 769. Mor.), über dieſes auch ein jeder Menſch ſo viel arbeiten ſoll, als ohne Abbruch ſeiner Geſundheit und der Kräfte ſeines Leibes, auch der zuläßigen Ergötzlichkeit ſeines Gemüthes geſchehen kan (§. 523. Mor.); ſo hat man abſonderlich darauf bedacht zu ſeyn, wie man einem jeden ſo viel Arbeit verſchaffe, als er ertragen kan, auch den Lohn der Arbeit dergeſtalt ſetze, daß man dabey ſein nöthiges Auskommen finden könne: welches letztere auch ſchon als eine an ſich billige Sache auf eine andere Art erwieſen worden (§. 910. Mor.). Wie einem jeden Arbeit und was für Vortheil dabey zu verſchaffen.

§. 281. Und demnach hat man ferner zu veranſtalten, daß man dem Geſetze der Natur wegen des Bettelns ein Genügen thue, Daß das unnöthige Bet-

teln nicht zu verſtatten. welches das Betteln niemanden will verſtattet wiſſen, als demjenigen, der Mangel an Nothdurft leidet, und durch eigene Kräfte daraus nicht kommen (§. 964. Mor.), das iſt, entweder nicht arbeiten kan, oder doch nicht Gelegenheit findet durch Arbeit ſo viel zu erwerben, als ſeine Nothdurft erfordert.

Daß man die Anzahl der Leute in jedem Stande zu determiniren hat. §. 282. Da nun nicht möglich iſt, daß alle genung Arbeit haben, ſo viel nehmlich als zu ihrem Unterhalt erfordert wird, wenn in einem gewiſſen Stande, er mag Nahmen haben wie er will, z. E. in einem Handwercke, der Leute zuviel werden; ſo hat man auch die Anzahl in einem jeden Stande nach Erforderung der Umſtände zu determiniren.

Daß die Gelegenheit zum Müßiggang zu benehmen. §. 283. Damit ein jeder, der arbeiten kan, ſo viel arbeite als er ſoll, und überhaupt ein jeder fleißig in acht nehme, was ſeines Amtes iſt; ſo hat man alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch wollüſtige Leute zum Müßiggange können verleitet werden, als wodurch ſie nicht allein verabſäumen, was ſie hätten erwerben können, ſondern auch unnöthig verſchwenden, was ſie hätten erſpaaren ſollen, und dadurch öfters ſich und die ihrigen muthwillig in Armuth ſetzen.

Nothwendigkeit der Schulen und Academien. §. 284. Ein jeder Menſch iſt verbunden nach Erkäntniß deſſen zu trachten, was ihm in denen Verrichtungen, die er vermöge ſeiner Lebens-Art vorzunehmen hat, dienlich iſt,

iſt, (§. 256. Mor.) und ſonderlich nach der Erkäntniß des Guten und Böſen zu ſtreben (§. 263. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Weſen davor zu ſorgen hat, daß es niemanden an Gelegenheit fehle zu dieſer Erkäntniß zu gelangen; ſo hat man zu dem Ende Schulen und Academien aufzurichten das iſt, an dazu bequemen Oertern Leute zu beſtellen, welche geſchickt und fleißig ſind, dergleichen Erkäntniß denen, die es nöthig haben, beyzubringen. Es ſind demnach die **Schulen** Oerter, wo man junge Leute zu nützlicher Erkäntniß anführet: die **Academien** hingegen Oerter, wo man die Wiſſenſchaften lehret und zu nützlichen Künſten und Leibes-Uebungen anführet. Daher bekommen ſie auch ihre beſondere Nahmen von den Wiſſenſchafften, Künſten und Leibes-Uebungen, die daſelbſt tractiret werden. Z. E. Man nennet eine **Mahler-Academie**, wenn alles zu dieſer Kunſt nöthige daſelbſt gelehret wird; eine **Baumeiſter-Academie**, wenn man daſelbſt lehret, was einem Baumeiſter zu wiſſen nöthig iſt. Eben ſo nennet man **gemeine Schulen**, wo man nur von demjenigen Unterricht ertheilet, was einem jeden gemeinen Manne zu lernen nöthig iſt, als Leſen, Schreiben, die Grund-Lehren der Religion ꝛc. **Rechen-Schulen**, wo man nöthigen Unterricht von dem Rechnen giebet für diejenigen, welche es gründlich verſte-

Was Schulen ſind.

Was Academien.

Was Mahler-Academien.

Baumeiſter-Academien.

Gemeine Schulen.

Rechen-Schulen.

verſtehen müſſen, als da ſind, die Kaufleute werden oder weitläuftige Landwirthſchaft treiben wollen.

Was für Perſonen zu Lehren- den zu nehmen.

§. 285. Da nun derjenige, der andere etwas lehren will, es ſelbſt verſtehen, auch andern, was er verſtehet, mit guter Manier beyzubringen vermögend ſeyn, über dieſes allen Fleiß, der dazu erfordert wird, anwenden muß; ſo müſſen in Schulen und auf Academien zu Lehrern beſtellet werden, die das ihrige wohl verſtehen, die Gabe zu lehren beſitzen und von einem unermüdeten Fleiſſe ſind. Derowegen ſoll man keinen dazu nehmen, der nicht vorher in allen dieſen Stücken genugſame Proben abgeleget. Und gewiß iſt dieſe Vorſorge über die Maſſen nöthig, ſonderlich auf Academien, wo man Wiſſenſchafften und freye Künſte lehret. Denn da nach dieſem in allen Ständen die wichtigſten Aemter mit ſolchen Perſonen beſetzet werden, die auf Academien Wiſſenſchafften und freye Künſte gelernet; ſo iſt es ein groſſer Verderb für das Land, wo auf Academien untüchtige Leute ſind, von denen man entweder gar nichts, oder doch nichts rechtes, ja wohl gar ſchädliches lernen kan, und iſt dieſer Schade um ſo viel gröſſer und gewiſſer, je mehr die Lernenden gehalten ſind dieſe und keine andere zu ihren Lehrern zu erwehlen. Und damit man auch verſichert iſt, daß alle, denen andere zu lehren obliegt, das

Wie viel an dieſer Vorſorge gelegen.

Wie wegen des

das treulich thun, was ſie zu thun vermögend ſind; ſo hat man auf Mittel und Wege zu dencken, wie man davon in Erfahrung komme, auch überhaupt dergleichen Anſtalten zu machen, daß nicht leicht einer den ihm gebührenden Fleiß unterlaſſen kan. Fleiſſes der Lehrer zu ſorgen.

§. 286. Da Kinder und junge Leute unterrichten eine beſchweerliche Arbeit iſt, darüber man leicht verdrießlich werden kan; ſo hat man darauf zu dencken, wie man den Fleiß der Lehrenden unterhalten und ihnen zu ihrer Arbeit Luſt machen kan. Zu dem Ende hat man zu ſorgen, daß ſie dabey ihr gutes Auskommen finden, wo nicht beſſer, doch eben ſo gut als in einem andern Stande, dazu ſie eben ſo wohl geſchickt wären. Denn gleichwie ſie mißvergnüget werdin, wenn ſie bey ihrer ſauren und höchſtbeſchweerlichen Arbeit darben ſollen, da andere ihres gleichen in ihren Bedienungen bey vielweniger, oder doch bey weitem nicht ſo verdrießlicher Arbeit ein weit beſſeres Auskommen haben; ſo ſind ſie hingegen mit ihrem Stande zufrieden, wenn ſie verſichert ſind, daß ſie ſich nicht verbeſſern würden, ob ſie gleich eine andere Bedienung erhielten, dazu ſie ſo wohl, als zu der ihrigen geſchickt wären. Jngleichen hat man auch mit darauf zu ſehen, daß ſie nicht weniger geehret werden als alle andere ihres gleichen, die zu anderen Bedienungen gezogen werden, zu denen ſie ſo wohl als jene geſchickt wären.

Wie man den Lehrenden Luſt machet.

Warum ſie ihr gutes Auskommen haben ſollen.

Warum ſie Ehre haben ſollen.

wären. Denn ſo werden ſie keine Urſache finden, warum ſie ändern wolten, ſondern wenn ſie gleich unterweilen ihre Mühe überdrüßig werden, und ſich in einem andern Stand wünſchen; ſo werden ſie doch bald wieder Muth faſſen und nicht zu ändern verlangen, wenn ſie bedencken, daß ſie keinen Vortheil finden können (§. 496. Mor.). Abſonderlich iſt hiervor auf Academien zu ſorgen, wo man Leute zu Lehrern gebraucht, die in Wiſſenſchaften andern überlegen und ſie wohl fürzutragen geſchickt ſind (§. 248. 285.) und daher leicht niedergeſchlagen werden, wenn ſie bey den vortreflichen Gaben, damit ſie andern überlegen ſind, doch nicht ſo viel Vortheil haben können, als andere, die ihnen viel nachgeben müſſen, bey ihren weit austräglicheren Bedienungen. Am allermeiſten aber iſt mit hierauf zu ſehen, weil diejenigen, welche die Wiſſenſchaften durch Leſen und Nachdencken in Aufnehmen bringen ſollen, ruhiges und vergnügtes Gemüths ſeyn müſſen, indem Unruhe und Mißvergnügen das Nachdencken ſtöhren (§. 417. Met.), und ſich daher in einem ſolchen Zuſtande befinden, wo ihnen wohl iſt. Wenn man bey allen Schulen und Academien dafür ſorgete; ſo würden nicht allein geſchickte Köpffe darauf ihre Abſicht machen, und ſich darein lieber als in andere Bedienungen begeben, ſondern auch darinne gerne und willig verbleiben,

Warum Profeſſores auf Academien gutes Auskommen und guten Rang haben ſollen.

Wie man gute Schullente und Profeſſores bekommet.

ben, und ſich nicht nach andern umſehen, auch ſolchergeſtalt ihr Amt nicht mit Verdruß, ſondern willig und gerne verrichten. Man würde auch jederzeit die beſten Leute zu Lehrern bekommen können, wenn ſie nebſt dem reichlichen Auskommen auch ſo viel Ehre findeten, als ſie mit Verſtande begehren könten: denn dieſes ſind doch zwey Puncte, darauf die Menſchen am meiſten zu ſehen pflegen, wenn ſie ſich in Bedienungen begeben ſollen. Wir reden von dem, was geſchiehet, nicht was geſchehen ſoll. In der Politick muß man ſich darnach richten, wie man die Leute findet, nicht aber darnach, wie ſie ſeyn ſollen.

§. 287. Vielleicht werden einige meinen, daß Lehrende, ſonderlich auf Academien, nicht allzueinträgliche Beſoldung haben ſolten, damit ſie nicht nachläßig würden und deſtoweniger Zeit und Fleiß auf Unterrichtung der ihnen anvertrauten Jugend anwendeten. Allein es iſt zu mercken, daß man hier für allen Dingen die Einrichtung dergeſtalt zu machen hat, daß man nicht anders ſein reichliches Auskommen findet, als indem man ſein Amt fleißig und treulich verrichtet: welches nach denen beſonderen Umſtänden auf vielerley Weiſe geſchehen kan, in gegenwärtigen Orte aber, da wir die beſondern Anſtalten auszuführen nicht geſonnen, ſich nicht wohl zeigen läſſet. Darnach

Ein Zweifel wird gehoben.

Wie Lehrende bey ihrem Amte ihr Auskommen finden ſollen.

ſind **Nöthige Aufſich**

auf die Lehrenden.

ſind auch gewiſſe Perſohnen zu ſetzen, die darauf Aufſicht haben, wie die Lehrenden ihr Amt verrichten, damit man bey Zeiten allen Mängeln abhelffen kan, die ſich etwan hier und dort ereignen dörften. Ueber dieſes kan man auch dergleichen Anſtalten machen, dadurch nicht allein die Lehrenden angehalten werden ihres Amts entweder ſelbſt treulich zu warten, oder bey einigen ſich ereignenden dringenden Umſtänden durch andere, was ihnen oblieget, zum Theil verrichten zu laſſen, ſondern auch zugleich in Erfahrung kommet, wie ein jeder gethan, was ihm gebühret.

Was für Perſonen zu Lehrern zu erwehlen.

Man hat ſolche Perſonen zu erwehlen, die durch abgelegte Proben vorher zur Gnüge erwieſen, daß ihnen der Fleiß in Verrichtung ihres Amts kein Verdruß und keine Beſchweerde, ſondern vielmehr eine Luſt iſt, auch ſich vorher in dergleichen Fleiſſe ſattſam geübet. Es iſt freylich wahr, daß, je austräglicher die Bedienungen der Lehrenden, ſonderlich auf Academien, ſind, je mehr ſich Leute dazu finden werden, die dadurch ihre Bequemlikeit zu erhalten gedencken.

Wie untüchtige davon abzuhalten.

Allein da erſt jetzunder, und auch vorhin (§. 285.) erinnert worden, daß man niemanden zu einem Lehrer annehmen ſoll, als der in allen Stücken, die zu ſeinem Amte erfordert werden, ſattſame Proben abgeleget; ſo kan man gar leichte verhüten, daß ſich dergleichen Leute nicht eindringen, wo es ein rechter Ernſt iſt

ſie

ſie abzuhalten. Wolte man aber ſagen, daß um ſo viel eher durch Gunſt der Gewaltigen ſich ungeſchickte Leute in dergleichen Bedienungen dringen würden, je mehreren Vortheil ſie dabey zu gewarten hätten; ſo kan man zwar nicht leugnen, daß dergleichen Fälle möglich ſind, jedoch würde man faſt keine gute Anſtalt machen können, wenn man ſich davor fürchten wolte, daß ſie durch die wiedrigen Affecten der Gewaltigen können gemißbrauchet werden. Unterdeſſen bleibet es freylich wahr, daß alsdenn die gröſte Sorgfalt erfordert wird Ungeſchickte abzuhalten. Es laſſen ſich aber durch hohe Hand dergleichen Verordnungen machen, daß auch nicht allezeit die Gewaltigen durch Mißbrauch ihrer Macht das Gute verderben können. Nehmlich hiervor muß mit in denen Statuten und Privilegien, die Schulen und Academien ertheilet werden, hinreichende Vorſehung geſchehen.

§. 288. Es haben auch Lehrende darauf zu ſehen, daß ſie bey Lernenden in gutem Anſehen ſind, das iſt, daß die Lernenden in den Gedancken ſtehen, ſie verſtehen dasjenige, was ſie von ihnen lernen ſollen, auf das beſte. Denn wer in den Gedancken ſtehet, der andere verſtehe, was er ihn lehren ſoll, der gläubet auch, er müſſe das lernen, was er ihnen lehret, und es auf die Art anfangen, die er vorſchreibet, folgends erweiſet er ſich in dem

Lehrende ſollen Anſehen haben.

dem, was er lernen ſoll, fleißig. Hingegen wo man ein Mißtrauen in den Lehrenden ſetzet, als wenn er dasjenige, was er andere lehren will, ſelbſt nicht recht verſtünde, von dem wird man nicht annehmen, was er ſaget, ſondern ihn mit dem, was er vorbringet, nur verlachen. Solchergeſtalt unterläſſet man entweder gar, was man von ihm lernen ſolte, oder man wendet keinen rechten Fleiß an. Und dieſes iſt eben die Urſache, warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet, die nehmlich bey andern ſich ſchon in den Credit geſetzet, daß ſie dasjenige, was ſie lehren ſollen, für andern wohl verſtehen. Ja eben deswegen haben ſich Lehrende zu bemühen, daß ſie dergleichen Proben ablegen, wodurch ſie einen ſolchen Ruhm erhalten können. Es hat über dieſes auch den Nutzen, daß mehrere angelocket werden ſich ihrer Unterweiſung zu bedienen: wodurch ſie zugleich ihren Vortheil in Vermehrung ihres Verdienſtes befördern.

Warum man berühmte Leute zu Lehrenden nimmet.

Wie ſich Lehrende bey Anſehen erhalten.

§. 289. Damit ſie ſich aber bey den Lernenden in dem Anſehen erhalten, darein ſie ſich durch tüchtige Proben geſetzet; ſo haben ſie ſonderlich in ihrer Aufführung, ja in allen Minen und Geberden, ſorgfältig zu vermeiden, was ihnen unanſtändig iſt. Denn da Kinder und junge Leute für andern geneiget ſind an andern zu tadeln, was ſie unanſtändiges an ihnen ſehen, auch wo viele bey einander

ander ſind, ein aufgeweckter Kopf die anderen mit aufbringet; ſo machen ſich die Lehrenden durch eine ungeſchickte Aufführung in ihrem Wandel, in Minen und Geberden bald lächerlich und verleiten die Lernenden dazu, daß ſie ihrer ſpotten: in welchem Zuſtande die Lernenden entweder auf die Gedancken gerathen, als wenn ſie das ihrige nicht recht verſtünden, weil ſie meinen, ein Verſtändiger könne ſich nicht ſo aufführen, oder ſich wohl einbilden, als wenn dasjenige, was ſie lehren, Sachen wären, die nicht viel nutzten und man daher gar wohl entrathen könnte, ja unterweilen wohl gar ſich und andere überreden, die Sachen, ſo ſie lehreten, hinderten eine gute Aufführung und die Klugheit im Wandel: woraus denn ferner eine Verachtung der Wiſſenſchafft entſtehet, und man unterläſſet zu lernen, was man ſonſt lernen würde und ſolte. Wer ſich auf unſern deutſchen Univerſitäten umſiehet, der wird in der Erfahrung finden, daß dieſes wahr ſey.

Schaden von übeler Aufführung der Lehrenden.

§. 290. Da nun bey einem Lehrenden es ſo nöthig iſt, daß er bey den Lernenden ein gutes Anſehen hat (§. 288. 289.); ſo iſt auch höchſt nöthig, daß, wenn viele Lehrende die Unterweiſung der Jugend in verſchiedenen Künſten und Wiſſenſchaften zugleich beſorgen, keiner unter ihnen etwas vornehme, was dem andern verkleinerlich iſt, und demnach keiner den andern vor den Lernenden verachte, ſondern

Wie ein Lehrender des andern Anſehen erhalten ſoll.

dern vielmehr alles, was nachtheiliges von ihnen geſaget wird, zum Beſten kehre. Wir ſind dazu ſchon durch die allgemeine Pflichten verbunden (§. 807. 808. Mor.): aber hier kommt noch eine neue Verbindlichkeit dazu, weil ſonſt einer des andern ſein Amt unkräftig machet (§. 8. Mor.). Wir finden leider! in der Erfahrung, daß nicht mit geringem Nachtheile der Lernenden insgemein die Lehrenden dieſer Pflicht zuwieder handeln, und einer des andern Anſehen auf allerhand Weiſe zu verkleinern ſuchet. Woraus denn ferner dieſes Unheil erwächſet, daß unter den Lernenden Partheyen entſtehen, deren einige ſich an dieſen, andere an einen andern hängen, und dadurch in einen Haß gegen einander entbrennen, folgends bey allerhand Gelegenheiten einer gegen den andern ſich wiedrig erzeiget (§. 454. Met.). Was mehr vor Unheil heraus kommet, lieget nicht allein am Tage, ſondern wer die Menſchen in ihrem Thun und Laſſen kennet, kan es auch mehr als zu viel begreiffen. Warum Lehrende einander zu verkleinern trachten, kommet gemeiniglich daher, daß ſie an Ehre und Einkünften ungleich ſind, ob ſich gleich in ihren Verdienſten dergleichen Ungleichheit nicht befindet, ſondern öfters wohl gar das Nachſehen haben muß, der die meiſte Verdienſte hat. Hieraus entſtehet Neid (§. 460. Met.) und weil dieſer mit dem Haſſe vergeſellſchaftet

Schaden, der aus Verachtung der Lehrenden unter einander erwächſet.

Woher dieſe Verachtung kommet.

tet iſt (§. cit.); ſo iſt man bereit aus des andern Unglück Vergnügen zu ſchöpffen (§. 454. Met.) und trachtet daher ihm dergleichen anzurichten. Derowegen wäre höchſt nöthig, daß man Lehrende der Ehre und den Einkünfften nach ſo viel möglich gleich machte, oder, wo es nicht mit gutem Grunde geſchehen kan, doch darauf bedacht wäre, daß diejenigen, welche eine Gleichheit zu begehren befugt ſind, wenigſtens mit andern gleiche Hoffnung hätten ſich zu verbeſſern: wodurch man abſonderlich auf Academien verhüten würde, daß nicht Leute, die in einer Facultät was Gutes thun können, in eine andere verlangten, wo man ihres gleichen, auch wohl beſſere, eher haben könnte, als darinnen, was ihnen zu lehren zu erſt anvertrauet worden. Hierdurch würde man auch verhüten, daß theils die Lehrenden ſelbſt, theils auch die Lernenden einige Wiſſenſchafften nicht verachteten, oder wenigſtens für gering hielten, und andere dagegen mehr, als ſich gebührete, erhüben, dadurch aber Anlaß gäben, daß ihnen hinwiederum das ihrige verkleinert wird, ſonderlich wo man mehr Recht, als ſie, dazu hat. Es pfleget auch wohl zu geſchehen, daß aus Hochmuth und Hoffart einer den andern verachtet (§. 630. 803. 804. Mor.). Damit nun dieſes nicht geſchehe; ſo hat man zu Lehrenden Leute zu nehmen, die zwar ein ehrlie-

Wie ſie zu verhüten.

Was daraus für Vortheil erfolget.

Mehrere Urſachen dieſer Verachtung.

Mittel davor.

bendes Gemüthe haben, aber doch nicht ehrgeitzig ſind, damit ſie nicht mehr Ehre verlangen, als ihnen gebühret, und ſie nach denen Umſtänden haben können, darinnen ſie ſich befinden (§. 597. Mor.). Es haben aber die Lehrenden, die aus Hochmuth und Hoffart einander verachten, wohl zu bedencken, daß ſie dadurch ihrer wahren Ehre ſelbſt ſchaden. Denn da Ehrgeitz, Hochmuth und Hoffart Laſter ſind (§. 597. 593. 630. 797. Mor.): von dem Laſter aber ſich loß reiſſen und einen untadelhaafften Wandel führen in der That etwas gröſſers iſt als die Erkäntniß vieler Dinge beſitzen, die ein jeder nicht verſtehet (§. 239. Mor.); ſo ſchadet man dadurch gar ſeinem wahren Ruhme bey Verſtändigen. Ueber dieſes giebet man dem andern Anlaß, daß er uns gleiches mit gleichem vergilt, und da ein jeder unter den Lernenden einen Anhang hat, werden auch dieſelbe rege gemacht darauf zu ſehen, wie ſie alles hervor ſuchen, was ihrem Gegentheile auf einige Art und Weiſe nachtheilig ſeyn kan.

Warum ein Lehrender Liebe bey den Lernenden haben ſoll. §. 291. Es iſt auch viel daran gelegen, daß Lehrende Liebe bey den Lernenden haben. Denn wenn die Lernenden ſie aufrichtig lieben; ſo werden ſie auch nichts vornehmen, was die Lehrer mißvergnüget, und hingegen alles thun, was ſie vergnügen kan (§. 693. Mor.). Derowegen weil ſie gar wohl begreiffen, daß es denen Lehrenden gefället, wenn

wenn ſie die Lehren, ſo von ihnen vorgetragen werden, hochachten, und ſie ſich im Lernen fleißig erzeigen; ſo wird auch die Liebe ſie antreiben ihre Lehren mit Hochachtung aufzunehmen und im Lernen ſich fleißig zu erweiſen. Hierdurch haben nicht allein die Lernenden den Nutzen, daß ſie etwas lernen und ihre Zeit nicht vergeblich hinbringen, ſondern die Lehrenden werden auch dadurch aufgemuntert ſich ſelbſt in Erkäntnis der Wahrheit noch immer mehr zu gründen.

Vorſorge der Lehrenden für die Lernenden.

§. 292. Wenn demnach die Lernenden was tüchtiges lernen ſollen; ſo müſſen die Lehrenden auch davor ſorgen, daß ſie ihre Lehren nicht verachten und entweder gar nicht anhören, oder doch nur zu einem Ohre hinein, zum andern wieder heraus laſſen. Derowegen iſt nicht allein nöthig, daß ſie in Erfahrung kommen, wie die Lernenden ihre Lehren faſſen, ſondern auch zugleich vermögend ſind ſie zum Lernen zu verbinden. Das erſte geſchiehet durch Examiniren, wenn ſie nehmlich durch geſchickte Fragen erforſchen, ob ſie dasjenige verſtehen, was ſie gelernet, und wieder die Einwürffe, die ſie ihnen machen, vertheidigen können. Zu dem Ende wäre dienlich, wenn man dergleichen Unterſuchungen anſtellete, theils ehe die Lernenden die ihnen vorgetragene Lehren durch ihren beſondern Fleiß wiederholet, theils nachdem dieſe Wiederholung geſchehen. Im erſten Falle

Nutzen des Examinirens.

würde man Gelegenheit bekommen theils ihre Fähigkeit zu beurtheilen, theils auch zu erkennen, ob ſie wohl darauf acht gehabt oder nicht: im andern Falle hingegen würde der Fleiß bekannt, den ſie im Studiren beweiſen. Auſſer dieſen Unterſuchungen wäre auch dienlich, wenn man ihnen Einwürffe machte, um zu ſehen, wie ſie dieſelben beantworten würden: woraus man am allermeiſten erkennen kan, ob einer eine Sache recht inne hat, oder nicht. Wer ſie gegen Einwürffe, die er vorhin noch nicht gehöret, wohl vertheidigen kan, der muß ſie auch wohl inne haben. Ja man ſolte ſie nach dieſem auch vor ſich Einwürffe machen, und ihre Zweifel, die ihnen bey den vorgetragenen Lehren, entſtehen, vorbringen laſſen, damit man ihnen dieſelbe benehmen und ſie ihrer Meinung gewiß machen kan. Wenn ein Lehrer auf ſolche Weiſe die Fähigkeit der Lernenden und ihren Fleiß genau erkannt hat; ſo iſt er auch in dem Stande, in ſeinem Vortrage ſich darnach zu richten, damit er weder durch die Kürtze unverſtändlich, noch durch allzugroſſe Weitläufftigkeit beſchweerlich wird. Wie die Danckelheit Verdruß erreget; ſo erwecket im Gegentheile allzugroſſe Weitläufftigkeit nicht geringere, abſonderlich bey denen, die einen groſſen Eiffer haben bald viel zu lernen. Daß Lehrer auch Gewalt haben müſſen, Lernende zu verbinden ihre Lehren mit Bedacht

Warum man Lernenden Einwürffe machen ſoll.

Warum ſie dergleichen machen ſollen.

Warum Lehrer

dacht, anzuhören und fleißig zu wiederholen, begreiffet man leicht. Denn ohne dieſes pfleget es zu geſchehen, daß die Lernenden entweder eine Sache gar verachten und nicht einmahl kommen ſie anzuhören, oder doch wenigſtens nicht recht darauf acht haben, noch mit Fleiß wiederholen. Wo Lernende vor ſich verſtehen, was ihnen gut iſt und eine Luſt zu lernen haben, da braucht es dieſer Verbindlichkeit nicht (§. 24. Mor.): hingegen wo ſie nicht wiſſen, was ihnen gut iſt, und Gelegenheit ſich ereignen kan, daß ſie durch ungegründete Vorſtellungen abgehalten werden zu lernen, was ſich gebührete, da wird ſie hauptſächlich erfordert. Und iſt dannenhero ein groſſer Verderb, wenn man den Lernenden hierinnen völlige Freyheit überläſſet, daß ſie zu ihrem groſſen Schaden entweder gar nicht lernen, was ihnen höchſt nöthig und nützlich wäre, oder doch zur Unzeit, indem ſie nachſetzen, was vorher gehen ſolte und zu erſt lernen, was ſich zuletzt zu lernen gehörete. Aus welcher Unordnung erfolget, daß ſie mit vielem Fleiſſe und Bemühung nichts gründliches lernen, auch dasjenige, was ſie endlich ins Gedächtnis faſſen, nur obenhin zu lernen mehr Zeit und Mühe anwenden müſſen, als ſie ſonſt eben daſſelbe aus dem Grunde zu lernen nicht nöthig hätten. Die tägliche Erfahrung bekräfftiget dieſes auf unſern Univerſitäten und iſt nicht

Gewalt haben müſſen die Lernenden zu verbinden.

Was Freyheit im Lernen bey Lernenden ſchadet.

nöthig ſolches durch Gründe weitläufftig zu beſtätigen. Es iſt nicht zu leugnen, daß, wenn die Lehrenden Gewalt haben die Freyheit der Lernenden im Lernen einzuſchräncken, ebenfalls viel Unheil daraus erfolgen kan, wofern ſie nehmlich ſelbſt nicht verſtehen, was einem zu lernen dienet, der ſich durch gründliche Wiſſenſchafft zu einer künfftigen Lebens-Art zubereiten will: woron ich auch Exempel auf einer Univerſität erfahren. Allein dieſem Fehler kan man gar leichte abhelffen, wenn man durch gute Geſetze und Ordnung vorſchreibet, was ein jeder zu lernen hat und in welcher Ordnung er ſtudiren muß; hingegen den Lehrern ſo wenig verſtattet, etwas aus Ungehorſam gegen die hohe Obrigkeit, von der ſie ihr Amt haben, nach ihrem eigenen Dünckel darinnen zu ändern, als man den Lernenden erlaubet nach ihrem eigenen Gefallen ihr Studiren einzurichten. Uneingeſchränckte Macht andere zu verbinden iſt allezeit gefährlich und muß niemanden überlaſſen werden: es folget aus Unverſtande, Irrthum und intereſſirten Abſichten gar leicht ein ſchädlicher, und landverderblicher Mißbrauch. Ich wolte wünſchen, daß davon keine Exempel in der Erfahrung zu finden wären.

Wenn die Freyheit im Lernen mit Schaden eingeſchränckt wird.

§. 293. Was nun ferner die Lernenden betrifft; ſo hat man auf vieles zu ſehen, woferne man in einem Lande gute Künſte und Wiſ-

Was für eine Wahl bey Ler-

Wiſſenſchafften in Aufnehmen zu bringen geſonnen iſt. Für allen Dingen hat man davor zu ſorgen, daß niemand etwas zu lernen zugelaſſen wird, als der dazu benöthigte Fähigkeit und Luſt hat. Denn wo es an einem von beyden fehlet, da wird nichts rechtes gelernet. Fehlet Fähigkeit; ſo richtet man mit allem Fleiſſe nichts aus, wie ein jeder von ſich verſtehet. Mangelt die Luſt; ſo will man nicht lernen, was man könnte, und mangelt daher auch der Fleiß, ohne welchen keine Fertigkeit zu erreichen ſtehet (§. 525. Met.). Und hierzu dienen diejenigen Uebungen, welche Lehrende mit Lernenden anzuſtellen haben (§. 292.). Wie viel aber in einem Lande daran gelegen ſey, daß man hierauf auf das allerſorgfältigſte acht hat, läſſet ſich leicht zeigen. Wenn man Leute ſtudiren läſſet, die keine Fähigkeit haben, oder denen es wenigſtens an gehöriger Luſt fehlet; ſo bekommet man Gelehrte, die das ihrige nicht recht verſtehen, und daher denen Aemtern, dazu ſie hernach gezogen werden, vorzuſtehen nicht geſchickt ſind, ſondern vielmehr allerhand Unheil anrichten. Pfleget es wohl gar zu geſchehen, daß ſie mit unter die Lehrer erhoben werden; ſo ſind die Lernenden mit ihnen ſchlecht verſorget und können zu keiner gründlichen Erkäntniß gelangen, wenn ſie gleich noch ſo groſſe Fähigkeit und Luſt haben, auch allen ihren möglichen Fleiß anzuwen-

nenden anzuſtellen.

Warum ein Lernender Fähigkeit und Luſt haben ſoll.

Wie viel die Wohlfahrt des Landes dabey intereſſiret.

den ſich angelegen ſeyn laſſen. Und ſolchergeſtalt kömmt es mit den Wiſſenſchafften und guten Künſten immer weiter herunter. Es wäre gut, wenn ſich nicht auch hiervon auf unſeren teutſchen Univerſitäten Exempel findeten.

Wie es mit Stipendien zu halten. Nothwendigkeiten derſelben.

§. 294. Weil es nun aber ſich nicht allezeit füget, daß diejenigen, welche von Natur geſchickte Köpffe zum Studiren bekommen, und Luſt dazu haben, auch mit genugſamen Mitteln verſehen ſind, die was gründliches zu erlernen erfordert werden; ſo hat man davor zu ſorgen, wie ihnen durch zureichende Hülffe, die dazu benöthigten Mittel verſchaffet werden (§. 769. Mor. & §. 272. Polit.): dergleichen Gelder man **Stipendien** zu nennen pfleget.

Wem man ſie nicht geben ſoll.

Man ſiehet demnach hieraus, daß es unrecht iſt, wenn man Stipendien denen zu genieſſen giebet, die vor ſich Mittel haben zum Studieren, welches auch ſchon aus den allgemeinen Pflichten der Menſchen gegen einander (§. 769. Mor.) erhellet, oder auch denen, die ungeſchickt ſind etwas tüchtiges zu lernen: denn da man ſie gar nicht ſoll ſtudiren laſſen (§. 293.); ſo kan man ihnen um ſo viel weniger behülfflich ſeyn. Ferner iſt es auch unrecht dergleichen Wohlthat denen zu erzeigen, die zum Studiren keine rechte Luſt haben, und ſie nur übel anwenden, und zwar aus eben der Urſache, die erſt jetzt berühret worden.

den. Weil man aber darauf zu ſehen hat, daß alle diejenigen, welche etwas lernen wollen, daſſelbe gründlich lernen (§. 293.); ſo iſt nöthig, daß man zum Studiren geſchickte Köpffe, und die Luſt haben etwas gutes zu lernen, auch reichlich verſorget, damit ſie in den Stand geſetzet werden, etwas gründliches zu ſtudiren, und alſo ihnen ſo viel giebet, als zu dieſem Zwecke nöthig iſt. Jedoch dürffen ſie auch nicht überflüßig haben, weil der Ueberfluß leicht zur Wolluſt leitet, dadurch das Studiren nachgeſetzet wird. Und es iſt beſſer, wenn es etwas kümmerlich hergehet, daß ſie nehmlich alles wohl zu rathe halten müſſen, wenn ſie auskommen wollen. Man handelt demnach übel, wenn man die Stipendien-Gelder dergeſtalt eintheilet, daß keiner dadurch in den Stand geſetzet wird etwas tüchtiges zu lernen, ſondern nur viele ihren kümmerlichen Unterhalt finden. Und iſt dieſes um ſo viel ſchlimmer, wenn es aus intereſſirten Abſichten geſchiehet, als wenn man ſich dadurch einen groſſen Anhang machen will. Es kommet nicht auf die Menge an, die verſorget werden. Ein geſchickter Mann, der durch dergleichen Hülffe erzogen worden, nutzet dem Lande und dem gantzen menſchlichen Geſchlechte mehr, als gantze Schaaren dürfftiger Gelehrten, die nichts rechtes gelernet, und dem Lande nur zur Laſt werden, weil man ſie zu nichts tüchtigem gebrauchen kan,

Wie reichlich man ſie geben ſoll.

Warum nicht überflüßig.

Mißbrauch der Stipendien.

und nur Müßiggänger auferzogen, die man verſorgen muß; oder auch wohl gar zum Unglück, wenn ſie zu Dienſten gezogen werden, denen ſie nicht vorſtehen können. Es iſt aber auch dieſes nicht zu vergeſſen, daß unterweilen zum Studiren tüchtige Leute wohl einige Mittel haben, die doch aber nicht völlig zureichen, wenn ſie etwas gründliches erlernen, und ſich übrigens zu einer künfftigen Bedienung zum Nutzen des Landes geſchickt machen ſollen. Denen muß man mit wenigerem als den andern unter die Armen greiffen, ſo weit es nehmlich ihr Zuſtand erfordert (§. 769. 770. Mor.). Auch iſt zu mercken, daß, was von Stipendien-Geldern geſaget worden, nicht allein auf diejenigen gehet, welche auf Academien Wiſſenſchafften und andere freye Künſte erlernen, ſondern auch überhaupt auf alle übrige, die in niedrigen Schulen ſo was ſchlechtes lernen, als ſie zu ihrer künfftigen Lebens-Art vonnöthen haben, wie nicht weniger auf die, welche nützliche Künſte und Handthierungen zu lernen haben. Der Beweiß iſt einerley mit dem vorigen, wie ein jeder, der nur ein wenig darauf acht hat, vor ſich gar leicht ſiehet.

Wenn bemittelten Stipendien zu geben.

Wie weit die Lehren von Stipendien zu deuten.

§. 295. Da man davor zu ſorgen hat, daß in einem Lande, von einem jeden Stande ſo viel vorhanden ſind, als es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. 274.): abſonderlich aber bekandt iſt, daß Gelehrte, wenn ſie nicht in

Daß die Menge der Studirenden abzuhalten.

in Bedinungen leben, nichts erwerben können, und dannenhero dem Lande nothwendig eine Laſt ſind, weil andere ſie unterhalten, müſſen; ſo hat man auch zu veranſtalten, daß nicht zu viele ſtudiren, und hauptſächlich diejenigen zurücke bleiben müſſen, die entweder keine Mittel, oder kein Geſchicke haben etwas rechtes zu lernen, am allermeiſten aber diejenigen, denen es an beydem fehlet (§.293.). Die hingegen befördern gar ſchlecht die Wohlfahrt des Landes, welche durch kümmerliche Allmoſen allerhand zum Studiren untüchtige Leute dazu anlocken, damit ſie ihrer Faulheit ein Genügen thun, und der Arbeit entgehen können. Ich muß hier einen beſonderen Verderb anführen, der daraus erfolget, und um ſo viel leichter zu begreiffen iſt, je mehr ihn leider die Erfahrung bekräfftiget. Wenn ſolcher Leute zuviel werden, daß ſie unmöglich alle unterkommen können; ſo ſuchen ſie ſich mit Unterrichtung der Jugend fortzubringen und begeben ſich nicht allein auf das Land zu Predigern und Edel-Leuten, ſondern auch in Städten zu vermögenden Bürgern um ihnen ihre Kinder zu informiren. Dadurch nehmen Schulen und Gymnaſia ab; die guten Männer, die man auf öffentliche Koſten hält, können nicht mehr durch ihren Fleiß ſo viel gutes ſtifften, von ſolchen Privat-Informatoribus wird die Jugend öffters verderben, und man ziehet auf Uni-

verſi-

verſitäten ohne daß man genugſamen Grund geleget. Gleichwie nun aber insgemein ſolche junge Leute auf Univerſitäten entweder gar verderben, oder doch nichts rechtſchaffenes lernen; ſo erfolget nach dieſem noch viel anderes Unheil daraus ſo wohl für die Eltern, als für das gantze Land.

Warum Lernenden die Gelegenheit zur Wolluſt zu benehmen.

§. 296. So lange einer noch nicht des guten gewohnet iſt, muß man ihm die Gelegenheit böſes zu thun benehmen (§. 385. Mor.). Derowegen weil die Jugend zur Wolluſt geneiget iſt (§. 469. Mor.), die Wolluſt aber ſie von dem Fleiſſe abziehet, der zum Studiren erfordert wird, wo man was rechts lernen will (§. cit.); ſo muß man auch auf Schulen und Academien die Gelegenheit zur Wolluſt benehmen, ſo viel als nur immer möglich iſt. Es kommet auch dieſer Schaden daraus, daß die der Wolluſt ergebene das Geld zu allerhand Ueppigkeit anwenden, was ſie auf ihren nöthigen Unterhalt und auf das Studiren wenden ſolten. Daher gerathen ſie entweder in Schulden und betrügen die, ſo ihnen getrauet, oder ſie verſchwenden ihnen und den Eltern das ihrige, welches ſie nach dieſem in ihrem künftigen Leben hätten beſſer brauchen können. Um dieſem Unheil vorzukommen, wäre es gut, wenn auf Academien dergleichen Einrichtungen wären, daß die Studierenden das zu nöthigen Ausgaben gewidmete Geld nicht an ungebührenden Orten anwen-

deten,

deten, wie leider! heute zu Tage in Ermangelung derſelben gar ſehr geſchiehet.

§. 297. Der Menſch iſt verbunden alles zu vermeiden, was ſeiner Geſundheit ſchaden kan (§.447. Mor.). Durch ſtetes Sitzen und Studiren leidet die Geſundheit des Leibes Abbruch: welches wir als eine bekannte Sache aus der Erfahrung annehmen. Derowegen ſoll man auch nicht durch ſtetes Sitzen und Studiren ſeiner Geſundheit ſchaden. Und demnach müſſen auch Lernende nicht ſtets ſitzen und ſtudiren, ſondern unterweilen Abwechſelungen haben, da der Leib durch bequeme Bewegungen erfriſchet, das Gemüthe aber durch andere Gedancken ermuntert wird. Wie die Ergötzlichkeiten, die bey dem Studiren zu untermengen ſind, beſchaffen ſeyn müſſen, läſſet ſich aus vielen Gründen beurtheilen. Weil ein jeder Menſch verbunden iſt alle beſondere Abſichten dergeſtalt mit einander zu verbinden, daß immer eine ein Mittel zur andern wird (§. 140. Mor.); ſo muß auch die Ergötzlichkeit dem Studiren keinen Eintrag thun, und wird demnach alles verworffen, was auf einige Art und Weiſe dem Studiren etwas hinderliches nach ſich ziehen, oder auch zu anderen Dingen mehr Luſt als zum Studiren machen kan, hingegen findet ſtatt für allem anderen, was dem Studiren förderlich iſt und die Luſt dazu vermehret, Z. E. Ueber-

Warum man ihnen einige Ergötzlichkeiten zuzulaſſen.

Wie Ergötzlichkeiten der Studirenden beſchaffen ſeyn müſſen.

Warum Trincken

Lermen und Umgang mit Weibs-Perſonen ſich für ſie nicht ſchicket.

mäßiges Trincken beſchweeret das Haupt und machet es zum Studiren den folgenden Tag ungeſchickt. Es mattet den Leib ab, daß man den folgenden Tag nicht ſo fleißig, wie ſonſt, das ſeine verrichten kan. Derowegen iſt es keine Ergötzlichkeit für Studirende, wenn wir gleich bey Seite ſetzen, daß es überhaupt ein ſchädliches Laſter für alle Menſchen iſt (§. 473. & ſeqq. Mor.). Gleichergeſtalt lermen mit Schreyen und Singen nimmet den Kopff ſo ein, daß einem des folgenden Tages der Schall von dem Singen beſtändig in die Ohren erklinget. Da nun hierdurch die Aufmerckſamkeit gehindert wird, welche bey dem Studiren höchſt nöthig iſt; ſo iſt Lermen mit Schreyen und Singen keine Ergötzlichkeit, die ſich für Studirende Schicket. Auf eine gleiche Art läſſet ſich zeigen, daß Umgang mit Weibs-Perſonen, abſonderlich wenn er allzufrey iſt, ſich für Studirende nicht ſchicket. Hingegen da ein Spatziergang in einem Garten mit einem Freunde, mit dem man erbauliche Diſcurſe führen kan, dem Studiren nicht hinderlich, ſondern vielmehr förderlich iſt, indem man dadurch einen neuen Trieb bekommet zu lernen, was einem noch fehlet; ſo iſt daſſelbe eine Ergötzlichkeit, die ſich für Studirende ſchicket, und ſolte man daher auf Academien bedacht ſeyn, wie man zu angenehmen Spatziergängen Gelegenheit ver-

Warum ſich Spatziergehen für ſie ſchicket.

verſchaffte. Auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich erweiſen, daß die Caffee-Häuſer bey der Einrichtung, die man in Engelland hat, eine den Gelehrten geziemende Ergötzlichkgit geben und zwar mit beſondern Vortheilen, die auf eine andere Weiſe vielleicht nicht ſo leicht zu erhalten ſtehen. Denn 1. bekommet man allerhand Leute zu ſprechen, zu denen man ſonſt nicht gelangen würde, ja mit denen man auf eine andere Weiſe umzugehen öffters Bedencken tragen müſte, und gewinnet dadurch Anlaß zu allerhand nützlichen Gedancken, auf die man ſonſt nicht kommen würde. Man gewöhnet ſich auch auf ſolche Weiſe mit allerhand Leuten umzugehen und ſich in jedermann zu ſchicken: wovon in menſchlichen Leben nach dem verſchiedenen Stande, darinnen einer lebet, wiederum gar viel herrühret. 2. Man verſchwendet nicht unnöthiger Weiſe das Geld; 3. noch verderbet durch unmäßiges Freſſen und Sauffen ſeine Geſundheit, wie bey denen ſonſt gewöhnlichen Schmauſereyen und Beſuchungen zu geſchehen pfleget. 4. Man hat Gelegenheit von allerhand nützlichen Dingen zu reden, abſonderlich von dem, was neues entweder in dem Staate, oder der gelehrten Welt vorgehet. Und 5. wird einer durch den andern aufgemuntert, ſowohl zur Gelehrſamkeit, als zu geſchickter Aufführung. Ich meine, wer dieſes mit Bedacht erwegen

Wie Caffee-Häuſer Gelehrten zur Veränderung dienen.

gen will, wird nicht zweiffeln, daß die Veränderung, welche ein Gelehrter finden kan, ſo beſchaffen iſt, wie vorhin erfordert worden. Man ſiehet aber auch leicht, daß bey unſerer Einrichtung, wo man mit Spielen und öffters auch anderer verbothenen Luſt Ueppigkeit treibet, dieſes alles nicht zu erhalten ſtehet. Wie weit man unter die denen Studirenden geziemende Ergötzlichkeiten die Spiele rechnen darf und was bey ihnen in Obacht zu nehmen, läſſet ſich aus dem beurtheilen, was oben (§. 105.) von dem Spielen der Kinder erinnert worden.

Warum unſere in Deutſchland nicht nutzen.

Wie weit Spiele zu erlauben.

Warum ſie nicht allzuſtreng zu halten.

§. 298. Weil die Lehrenden Liebe bey den Lernenden haben ſollen (§. 291.), die Lernenden aber vermeinen, daß ihnen unrecht geſchiehet, wenn man ihnen allzuſcharff begegnet, das iſt, ihre Freyheit mehr einſchräncket, als ſie begreiffen, daß es nöthig iſt, und ihre Verſehen mehr ahndet, als ſie erkennen, daß ſie es verdienet haben; daraus aber nichts anders als Haß gegen die Lehrer erwachſen kan (§. 454. Met.); ſo ſollen Lernende nicht allzuſcharff gehalten werden, das iſt, man ſoll ihre Freyheit nicht mehr einſchräncken als nöthig iſt, und, wo man ſolches zu thun nöthig befindet, ihnen zugleich klare und deutliche Gründe beybringen, warum es geſchiehet, damit ſie erkennen, wie es zu ihrem Beſten gereichet, und über dieſes ſie nicht eher ſtraffen, biß ſie erkennen, daß

ſie

ſie es verdienet, auch ſie auf eine bequeme Art überführen, wie ſie dergleichen Grad der Straffen ſehr wohl verdienet, und man dadurch ihre und anderer Beſſerung ſuchet. Lehrer vertreten die Stelle der Väter (§. 87.): Väter aber ſuchen ihre Kinder nicht zu verderben, ſondern durch Züchtigungen zu beſſern.

Nothwendigkeit der Academie der Wiſſenſchafften.

§. 299. Da es nicht möglich iſt, daß diejenigen, welche mit andern Verrichtungen Amts wegen ihre Zeit zubringen müſſen, die Wiſſenſchafften und Künſte durch neue Erfindungen vermehren und ihre Aufnahme beſorgen können, ob ſie gleich dazu geſchickt ſind, auch es ihnen an Luſt ſolches zu vollbringen gar nicht fehlet, indem man nicht zweyerley zu einer Zeit auf einmahl thun kan, auch da der Kopff mit andern die Amts-Verrichtungen betreffende Dinge eingenommen iſt, man nicht einmahl Anlaß bekommet, an andere Dinge zu gedencken (§. 846. Met.), vielmehr von der Einbildungs-Krafft beſtändig geſtöhret wird (§. 238. Met.); ſo müſſen in einem wohlbeſtellten Staate beſondere Perſonen darzu erwehlet werden, deren ihre Amts-Verrichtungen darinnen beſtehen, daß ſie durch neue Erfindungen die Wiſſenſchafften und Künſte vermehren und ihre Aufnahme beſorgen. Dergleichen Geſellſchafften, da man mit vereinigten Kräfften für die Aufnahme der Wiſſenſchafften und Künſte ſorget, pfleget man Academien der Wiſſen-

ſchafften, ingleichen **Societäten der Wiſſenſchafften** (§. 2.) zu nennen.

Ihre Abſichten und Verrichtungen.

§. 300. Es hat demnach die Academie der Wiſſenſchafften eine doppelte Abſicht. Einmahl ſoll ſie die Wiſſenſchafften und Künſte, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, in gröſſere Aufnahme bringen; darnach auch dieſelben durch neue Erfindung vermehren (§. 299. Polit. & §. 255. Mor.). Damit ſie nun die erſte Abſicht erreiche; ſo muß ſie alle Wahrheit ſammlen, die entweder in öffentlichen Schrifften, oder auch unter Leuten von allerley Stande und Profeßionen anzutreffen, 2. ſie mit gehöriger Schärffe, auch tüchtigen Proben unterſuchen und 3. was in dieſer Unterſuchung richtig befunden worden, in gehörige Ordnung bringen, das iſt, mit einander verknüpffen. Um der anderen Abſicht willen muß ſie die bereits erkandten Wahrheiten überlegen, damit ſie andere daraus entdecke (§. 1. & ſeqq. c. 6. Log.), und mit nicht geringem Fleiſſe die Fehler und Mängel, welche ſich in denen Wiſſenſchafften und Künſten finden, anmercken, damit ſie zu neuen Erfindungen Anlaß bekomme.

Was für Mitglieder dazu zu nehmen.

§. 301. Weil nun die Academie der Wiſſenſchafften die Wahrheit muß gründlich unterſuchen und auf untrügliche Proben ſtellen, auch neue erfinden können (§. 300.); ſo müſſen dazu Leute genommen werden, die ſo wohl in der Erfahrungs- und Verſuch-Kunſt, als

in

in der Erfindungs-Kunſt (§.330. 362. Met.) oder wenigſtens in einer von dieſen dreyen, geübet, oder auch den Zuſtand der Wiſſenſchafften und Künſte unterſuchen und ihre Fehler und Mängel anzumercken geſchickt ſind. Da es aber nicht anders möglich iſt zu erkennen, wie weit es einer oder der andere in dieſem Stücke gebracht, als wenn er genugſame Proben abgeleget; ſo muß auch keiner in die Academie der Wiſſenſchafften, als ein beſoldetes Mitglied angenommen werden, der nicht durch zureichende Proben erwieſen, was er zu thun fähig iſt. Weil man aber auch Anlaß zum Erfinden haben muß und an allen Orten nicht alles vorfället, dabey auch Mängel und Fehler zum Erfinden Anlaß geben; ſo kan man auſſer den beſoldeten Mitgliedern auch andere, ſonderlich auswärtige zu Correſpondenten annehmen, die, was ihnen vorkommet, an die Academie der Wiſſenſchafften berichten.

Was die beſoldeten Mitglieder für Beſoldung haben ſollen.

§. 302. Die beſoldeten Mitglieder der Academie der Wiſſenſchafften ſollen ihre Zeit mit ſolchen Verrichtungen zubringen, welche der Abſicht der Academie gemäß ſind (§. 301.) und demnach auſſer andern Bedienungen leben. Derowegen müſſen ſie auch ſo viel Beſoldung haben, daß ſie bequem davon leben können. Und damit die Wiſſenſchafften durch ihre Aufführung nicht in Verachtung kommen; muß die Beſoldung auch zu-

reichend ſeyn, ſich ſo aufzuführen, wie andere von vornehmen Stande (§. 458. 492. &c. Mor.). Ja, da man diejenigen zu Mitgliedern der Academie der Wiſſenſchafften erwehlet, die es am Verſtande am weiteſten gebracht und in Wiſſenſchafften andern überlegen ſind (§. 301.); ſo gilt von ihnen mit einigem Vorrechte alles dasjenige, was oben von den Lehrenden wegen ihres guten Auskommens und der ihnen gebührenden Ehre beygebracht worden (§. 286.). Ich weiß wohl, daß einige dieſe Wahrheit nicht begreiffen: allein ſie vergeſſen, daß ſie in der Welt leben, wo alles nach Meinungen gehet, und man dannenhero den Meinnngen ſo weit nachgeben muß, als ſich mit Beſtande der Wahrheit thun läſſet, woferne man nicht dem Reiche der Wahrheit ſelbſt Abbruch thun will.

Warum man ſich nach der Meinung der Leute richten muß.

Und überhaupt bleibet wahr, daß auch die vergängliche Luſt doch eine Luſt iſt und, wenn eine der andern in einer unverrückten Reihe folget, ſie einer beſtändigen und unvergänglichen gleich wird. Derowegen kommet es nur darauf an, daß man vergängliche Luſt der beſtändigen gleich zu machen trachtet: welches geſchiehet, wenn man ſie dergeſtalt gebrauchet, daß ſie der beſtändigen keinen Eintrag thut, noch auch Unluſt nach ſich ziehet.

Wie weit man vergängliche Luſt genieſſen kan.

Da nun hierzu groſſer Verſtand und viele Klugheit erfordert wird, abſonderlich da der rechte Gebrauch der vergänglichen Luſt

Wiſſenſchafft, ſo noch fehlet.

Luſt und die Art und Weiſe ſie der beſtändigen gleich zu machen, noch zur Zeit in keine Regeln gebracht worden; ſo iſt es kein Wunder, wenn wir wenige Menſchen finden, die das vergängliche mit dem unvergänglichen auf gehörige Weiſe zu vereinigen wiſſen, ſondern vielmehr täglich erfahren, daß die meiſten einig und allein auf das vergängliche, andere wenige hingegen auf das unvergängliche ſehen. Woraus nach dieſem erfolget, daß, da der erſte Hauffe der gröſte iſt, gründliche Wiſſenſchafften bey den meiſten in Verachtung gerathen, und dadurch in ihrer Aufnahme gar ſehr gehindert werden: welches der Abſicht der Academie der Wiſſenſchafften zuwider läufft, als welche ſich bemühen ſoll, dieſelbe in Aufnahme zu bringen (§. 300.): wozu auch gehöret, daß viele derſelben theilhafftig werden.

Warum gründliche Wiſſenſchafften in Verachtung gerathen.

§. 303. Weil die Academie der Wiſſenſchafften bloß Wahrheiten ſammlen, erfinden und in Ordnung bringen ſoll (§. 300.); ſo muß ſie ſich enthalten von allem, was aus willkührlich angenommen Gründen geſchloſſen wird und lieber den Grund ausgeſetzet laſſen, wenn ſie ihn nicht erreichen kan, als nach eigenem Gutdünckenen erdichten. Denn dergleichen erdichtete Gründe halten den Fortgang der Wahrheit auf, theils weil man nicht weiter nachſuchet, was man ſchon zu haben vermeinet, theils weil man

Wie ſich in Sammlung der Wahrheit zu verhalten.

nicht eher weiter daraus etwas ſicher ſchlieſ-ſen kan, bis die Gründe in Richtigkeit ge-ſetzet werden. Derowegen muß ſie nicht eher eine Wahrheit in ihre Sammlung neh-men und im Nachdencken als einen Grund andere daraus zu ſchlieſſen brauchen, biß ſie dieſelbe entweder in der Erfahrung gegrün-det befunden, oder woferne dieſes nicht an-gehet, indem die Sache von der Beſchaf-ſenheit iſt, daß ſie ſich entweder gar nicht, oder doch nicht leicht, und wenn man es ha-ben will, in Erfahrung bringen läſſet, durch einen unumſtößlichen Beweiß beſtätigen kan: wozu die Regeln dienen, die ich in den Gedancken von den Kräfften des Ver-ſtandes erkläret und zur Unterſuchung der Wahrheit zu gebrauchen in dem 9. Capitel angewieſen habe.

Sie muß Freyheit haben, die Wahrheit zu beken-nen.

§. 304. Derowegen muß man ihr keine Meinung als Wahrheit aufdringen, noch ſie an die Lehren gewiſſer Weltweiſen und anderer Gelehrten binden, daß ſie ihre Er-findungen denen gemäß einrichten ſoll, ſon-dern ihr vielmehr völlige Freyheit laſſen. Es kan nicht neben einander beſtehen, einem auftragen alles, was als Wahrheit ange-geben wird, auf das ſchärffſte zu unterſuchen, und nichts anzunehmen, als was man rich-tig befindet, und doch zugleich anbefehlen, dasjenige als wahr anzunehmen, was ein gewiſſer Mann davor gehalten, oder auch wohl

wohl gar durch das Vorurtheil des Pöbels davor ausgegeben wird. Man weiß leider! zur Gnüge auch aus der Erfahrung, daß eben dieſes das Mittel iſt den Fortgang der Wiſſenſchafften zu hindern, woferne man ſich in der Geſchichten der Gelehrten umgeſehen. Es iſt aber aus dieſer Freyheit nichts gefährliches zu beſorgen. Denn da in die Academie der Wiſſenſchafften niemand als ein beſoldetes Mitglied genommen wird, als der die Wahrheit gründlich zu unterſuchen geſchickt iſt, die Wahrheit aber, wenn ſie nicht zur Unzeit vorgetragen wird, keinen Schaden ſtifften, auch keiner anderen bereits erkandten Wahrheit zuwider ſeyn kan, wegen ihrer Verknüpffung, die alle miteinander haben (§. 143. 558. Met.); ſo ſiehet man nicht, was ſchädliches daraus erfolgen kan. Denn wenn man was ſchädliches beſorgen wolte; ſo müſten es Meinungen ſeyn, die entweder der Religion, oder dem Staate, oder einem ehrbaren Wandel zuwider lieſſen. Da nun die Academie der Wiſſenſchafften keine Meinungen annimmet, ſondern nur ausgemachte Wahrheiten: von Wahrheiten aber kein Eintrag in der Religion, dem Staate und einem ehrbahren Wandel zu beſorgen iſt; ſo kan auch die Freyheit der Academie zu nichts gefährlichem ausſchlagen.

Wenn die Freyheit zu philoſophiren nicht gefährlich iſt.

Was ſie bey Künſten und Handwercken zu thun hat.

§. 305. Weil die Academie der Wiſſenſchafften alle Wiſſenſchafft und Künſte, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, in gröſſere Aufnahme bringen ſoll (§. 300.); ſo muß ſie auch alles unterſuchen, was bey dem Acker-Baue, bey dem Garten-Baue, der Viehzucht, mit einem Worte, alles was zum Land-Leben gehöret, wie nicht weniger alle Künſte und Handwercke, abſonderlich diejenigen, welche zur Erkäntniß der Natur etwas beytragen, und hinwiederum durch dieſelbe, ingleichen durch die Mathematick ſich verbeſſern laſſen. Und demnach haben alle dieſe Künſte und Handthierungen ihrer Aufnahme ſich zugleich zu getröſten. Damit aber dieſer Zweck erreichet werde; ſo hat nicht allein die Academie der Wiſſenſchafften von allen erwehnten Künſten und Handthierungen genaue Beſchreibungen zu verfertigen, ſondern zugleich von allem, was dabey vorkommet, den Grund zu unterſuchen und zu überlegen, worinnen jedes noch könne verbeſſert werden, und ſolchergeſtalt die Künſte und Handthierungen in Wiſſenſchafften zu bringen: welches eine für das menſchliche Geſchlecht ſehr nützliche Arbeit iſt (§. 369. Mor.), und inſonderheit auch zur Verbeſſerung eines Staates nicht wenig beytragen kan, wie ſichs nach dieſem hin und wieder zeigen wird. Es ſind ihr aber zu dem Ende Künſtler und Handwercker von allen

allen Arten zu untergeben, damit diejenigen Mitglieder, welche ſie beſchreiben und unterſuchen ſollen, Gelegenheit haben, ihren Verrichtungen beyzuwohnen und in ihren Werckſtädten alles nach Gefallen in Augenſchein zu nehmen, und die Academie, die zur Verbeſſerung zielende Vorſchläge von ihnen kan verſuchen laſſen, auch den Verſuchen ſelbſt beywohnen und ſie dirigiren, damit nichts dabey verſehen werde.

Was ſie bey den Staats-Wiſſenſchafften zu thun hat.

§. 306. Aus eben der Urſache, weil die Academie der Wiſſenſchafften alle Wahrheit ſammlen, und durch neue Erfindungen vermehren ſoll (§. 300.); ſo muß ſie alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, ſie mögen Policey- Cammer, oder andere Sachen betreffen, ſo ſorgfältig als andere Wahrheiten unterſuchen und durch genaue Ueberlegung erwegen, was das beſte iſt, und zwar um ſo vielmehr, je gewiſſer man aus der Erfahrung weiß, daß nicht allezeit mit genugſamen Bedacht dergleichen Einrichtungen geſchehen, theils, weil diejenigen, welche davor zu ſorgen haben, zu groſſen und weitläufftigen Ueberlegungen entweder nicht geſchickt ſind, oder wegen vielfältiger anderer Verrichtungen nicht Zeit dazu haben; theils, weil ſie insgemein nur nachthun, was ſie bey andern geſehen, wobey aber gar leicht gefehlet wird, wenn man nicht die Vernunfft mit zu Rathe ziehet.

 (§. 376.

(§. 376. Met.). Es hat demnach die Academie der Wiſſenſchafften ſich in Aufloͤſung ſolcher Aufgaben, die zum Nutzen des Staas gereichen, mit Fleiß zu uͤben.

Einwurf wird beantwortet

§. 307. Ich achte es fuͤr unnoͤthig, mehrere Sachen zu erzehlen, damit die Academie der Wiſſenſchafften beſchaͤfftiget ſeyn ſoll. Denn da ich uͤberhaupt erinnert, ſie ſoll alle Wahrheiten ſammlen, unterſuchen und durch neue Erfindungen vermehren, auch in gute Ordnungen bringen, ſo bald ein Vorrath derſelben vorhanden (§. 300.); ſo wird man bey vorfallender Gelegenheit leicht urtheilen koͤnnen, was die Academie der Wiſſenſchafften hier und dort zu thun hat. Nur muß ich noch einen Zweiffel heben, der hierbey einem entſtehen koͤnnte. Vielleicht werden einige meinen, es ſey nicht moͤglich, daß die Academie der Wiſſenſchafften ſich in ſo viele und weitlaͤufftige Dinge mengen koͤnne. Allein man wird ſich leicht begreiffen, wenn man nur auf folgendes acht zu haben beliebet. Einmahl iſt gewiß, daß die Academie der Wiſſenſchafften aus verſchiedenen Perſonen beſtehet, welche die verſchiedene Arbeit mit einander theilen. Und alſo nicht noͤthig, daß ein jeder ſich in alles menge, oder auch in aller Art der Wiſſenſchafften vortreflich erfunden werde. Darnach muß man wohl erwegen, daß die Wahrheiten alle insgeſammt eine groͤſſere Verknuͤpffung und

Ob die Academie der Wiſſenſchafften ſich um alle Wahrheiten bekuͤmmern kan.

und Verwandſchafft mit einander haben, als man vermeinet, und daher diejenigen, welche ſie in richtiger Verknüpffung gründlich begreiffen, zu mehreren Dingen auf einmahl geſchickt ſind, als man vermeinen ſolte. Ueber dieſes, wenn einige geſchickte Köpffe alle ihre Zeit bloß auf Entdeckung der Wahrheit wenden, und mit nichts anderem in der Welt zu thun haben; ſo ſind ſie in dem Stande mehr auszurichten als viele andere, die unter ſo vielen Verrichtungen des menſchlichen Lebens nur dann und wann Gelegenheit bekommen an etwas zu gedencken: welches ich umſtändlicher auszuführen vor unnöthig erachte.

Beſchaffenheit des Präſidenten der Academie der Wiſſenſchafften.

§. 308. Ob nun aber gleich nicht ein jedes Mitglied der Academie der Wiſſenſchafften in allen Arten der Wahrheit darf geübet ſeyn, ſondern es viel rathſamer iſt, daß ein jedes ſich hauptſächlich auf eine gewiſſe Art der Wahrheit lege, damit man es darinnen weiter bringe, als ſich ſonſten thun läſſet; ſo iſt doch dienlich, daß diejenige Perſon, welche über die Academie der Wiſſenſchafften Aufſicht hat, und der Präſident genennet wird, in allen Arten der Wiſſenſchafft wohl geübet iſt, damit ſie nicht allein alles wohl anordnen kan, was von einem jeden vorzunehmen, ſondern auch dasjenige, was von den Mitgliedern eingebracht wird, gründlich zu unterſuchen geſchickt iſt, wo

eini-

einige Schwierigkeiten ſich noch finden, dieſelbe anzeigen, und ſie zu heben geſchickte Anſchläge geben kan. Ueber dieſes, da alle Wahrheiten mit einander verknüpffet ſind (§. 143. 558. Met.); ſo muß derjenige in allen Arten derſelben geübet ſeyn, der ſie mit einander verbinden und in eine gründliche Ordnung bringen will. Und dieſes könnte demnach dem Präſidenten überlaſſen werden, weil er aus den andern vorhin angezeigeten Urſachen in allen Arten der Wahrheiten geübet ſeyn muß, welches die anderen Mitglieder eben nicht ſo ſehr, wie er, vonnöthen haben. Ueber dieſes gibt es auch demſelben ſo wohl bey den Mitgliedern, als bey auswärtigen ein nicht geringes Anſehen, wenn er ein Mann iſt, der in ſo vielerley Arten der Wiſſenſchafften eine gründliche Erkäntniß hat.

Warum er die Wahrheiten verknüpffen ſoll.

Nutzen der Academie der Wiſſenſchafften.

§. 309. Weil die Academie der Wiſſenſchafften alle Wahrheiten ſammlet, die in allen Schrifften aller Zeiten, und ſonſt unter den Menſchen von allerley Lebens-Arten anzutreffen (§. 300.); ſo kan man durch ſie eine vollſtändige und richtige Hiſtorie der Gelehrten oder der Künſte und Wiſſenſchafften erhalten; daran nicht wenig gelegen iſt (§. 9. c. 10. Log.). Durch ſie bekommet man die Wiſſenſchafften der Künſte, daran abermahls dem menſchlichen Geſchlechte und einem Staate nicht wenig gelegen iſt (§. 305.).

Durch

Durch ſie bekommt man die beſten Bücher in allen Wiſſenſchafften zum Unterricht ſowohl der Anfänger, als auch derjenigen, die es darinnen weit bringen wollen: woran abermahls dem menſchlichen Geſchlechte (§. 293. Mor.) und auch dem gemeinen Weſen (§. 243.) nicht ein geringes gelegen. Und weil ſie alle Meinungen bey Seite ſetzet, und keine Wahrheit annimmet, als die ſie durch richtige Beweiſe ausgemacht und durch untrügliche Proben beſtätiget (§. 303.); ſo würden die Irrthümer und Träume derer, die nicht gründlich gelehrt ſind, und insgemein viel Schaden und Verwirrung anrichten, mit der Zeit endlich gar ausgerottet. Solchergeſtalt hat man Hoffnung, daß mit der Zeit gründlich gelehrte Leute erzogen werden, die man mit groſſem Vortheile in allen Ständen zum Beſten des gemeinen Weſens gebrauchen kan. Da ſie alle Wahrheiten unterſuchet; ſo hat man auch Hoffnung, daß die Artzney-Kunſt zu Beförderung und Wiederbringung der Geſundheit des Menſchen, die zur Zeit noch ſo groſſen Mängeln unterworffen iſt, in einen beſſern Stand geſetzet wird: woran ſonderlich denen Hohen in der Welt viel gelegen. Und da ſie ſich auch um die Wahrheiten bekümmert, die zur Einrichtung und Erhaltung eines Staates gehören (§. 306.); ſo hat auch das gemeine Weſen viel Vortheile von ihr zu erwarten. Mit

Wie gründlich gelehrte Leute zu erziehen.

einem

einem Worte, da alles ſich auf richtige Erkäntniß der Wahrheit gründet, was der Menſch vornehmen kan; ſo lieſſe ſich gar leicht erweiſen, wenn wir hier alles aus ſeinen erſten Gründen auszuführen die Erlaubniß hätten, wie die Glückſeeligkeit des menſchlichen Geſchlechts und aller Stände unter ihnen von einer wohleingerichteten Academie der Wiſſenſchafften dependiret.

Nothwendigkeit der Academie der Künſte

§. 310. Unerachtet die Academie der Wiſſenſchafften ſich auch um alle Künſte bekümmert und ſie in Form einer Wiſſenſchafft zu bringen ſich bemühet, auch ihr angelegen ſeyn läſſet, dieſelbe zu verbeſſern und zu vermehren (§. 305.); ſo ſind doch deswegen auſſer ihr auch die Academien der Künſte nöthig. Denn die Academie der Wiſſenſchafften gehet bloß auf die Wiſſenſchafft der Künſte, lehret aber die Künſte nicht ſelbſt: hergegen die Academien der Künſte lehren die Künſte ſelbſt, worunter ein groſſer Unterſcheid iſt. Wer Wiſſenſchafft von einer Kunſt hat, der iſt in dem Stande von allen Regeln derſelben richtigen Grund anzuzeigen und ihre Wercke vernünfftig zu beurtheilen (§. 361. Met.): hingegen wer die Kunſt ſelbſt beſitzet, der iſt geſchickt nach denſelben Regeln die Wercke zu verfertigen, ſo daß Verſtändige, die nehmlich die Wiſſenſchafft haben, nichts mit Grunde der Wahrheit daran auszuſetzen finden (§. 366. Mor.).

§. 311. Es haben demnach die Academien der Künſte dieſe Abſicht, daß Leute, die vor andern dazu geſchickt ſind, die Kunſt gründlich erlernen und dadurch geſchickt werden, Lehrmeiſter anderer abzugeben. Z. E. Wenn man in einer Hofſtatt eine Mahler-Academie hat; ſo werden darauf vortrefliche Mahler erzogen, die geſchickt ſind alles, was ihnen vorkommet, nach ihrer rechten Aenlichkeit vorzuſtellen. Dergleichen Mahler können nach dieſem an andern Orten, wo man keine dergleichen Academien hat, wiederum andere gründlicher zu dieſer Kunſt anführen. Abſicht der Academien der Künſte.

§. 312. Damit dieſe Abſicht erhalten werde; ſo muß man 1. auf den Academien der Künſte Unterricht ertheilen von allem demjenigen, was man aus andern Wiſſenſchafften zu beſſerem Verſtande der Kunſt nöthig hat, worinnen die Zubereitung zur Kunſt beſtehet: 2. die Uebungen in Wercken der Kunſt dergeſtalt anſtellen, daß alles nach Regeln gerechtfertiget und die Regeln ſelbſt durch richtige Gründe erhärtet werden. Z. E. Wer die Mahler-Kunſt gründlich verſtehen will, der muß verſchiedenes aus der Mathematick, als aus der Arithmetick von der Proportion, aus der Geometrie die in der Perſpectiv nöthigen Aufgaben wiſſen, ja zum Verſtande der Perſpectiv auch einige Erkäntniß von der Optick haben. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie aus der Mathematick Verrichtungen der Academie der Künſte. Was ein Kunſt-Mahler wiſſen ſoll.

ſo

ſo viel Unterricht ertheilen, als zu dieſer Kunſt nöthig iſt. Wiederum ein Mahler muß aus der Anatomie ſo viel verſtehen, als die äuſſerliche Geſtalt des Menſchen und ihre Veränderung in den gar verſchiedenen Stellungen zu beurtheilen nöthig iſt. Derowegen muß man die Anatomie, ſo viel hierzu nöthig, auf Mahler-Academien lehren. Ein Mahler muß aus der Bau-Kunſt ſo viel verſtehen, als zu einem perſpectiviſchen Riſſe eines Gebäudes dazu erfordert wird. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie ſo viel von der Bau-Kunſt lehren, als dazu erfordert wird. Ein Mahler muß die Proportion der Glieder des menſchlichen Leibes wohl verſtehen. Derowegen muß man auf der Mahler-Academie davon Unterricht ertheilen, und ſo weiter fort. Dieſes wird bey der Zubereitung erfordert. Hingegen was die Uebung betrifft; ſo muß man daſelbſt nicht allein gute Zeichnungen von allerhand Arten der Dinge zum Nachzeichnen vorlegen, ſondern auch nach dieſem die Sache ſelbſt, als abſonderlich Menſchen, in ihren verſchiedenen Stellungen, zum Abzeichnen vorſtellen. Dadurch wird ein Mahler geſchickt an andern Orten, wo man dergleichen Academien nicht haben kan, mit gründlichem Unterricht andern zu dienen, und nicht allein vor ſeine Perſon der Kunſt wohl fürzuſtehen.

§. 313. Nun gehet es freylich nicht an, daß man von allen Arten der Künſte Academien aufrichtet: denn dieſes würde zu koſtbahr fallen, auch ſich nicht wohl thun laſſen, daß ein jeder dieſelben beſuchte. Unterdeſſen könnte man doch zum Nutzen des Landes etwas ähnliches in allen Handthierungen haben, ſie möchten im übrigen Nahmen haben, wie ſie wollen. Nehmlich man ſolte davor ſorgen, daß, wo ein Ort im Lande zu einer Kunſt oder Handthierung am beſten aufgelegt wäre, man daſelbſt einige hätte, die darinnen für andern vortrefflich erfunden würden, damit diejenigen, welche ihre Profeſſion recht zu lernen gedächten, daſelbſt ihren Fleiß und Begierde vergnügen könnten. Gleichwie ſich nun aber dieſelben nach dieſem durch das gantze Land zerſtreueten; ſo würde man gar bald überall geſchickte Leute bekommen, und würden zugleich durch ihren Fleiß die andern aufgemuntert gleichfalls tüchtige Arbeit zu verfertigen.

Was ihre Stelle bey Handwercken und geringen Künſten vertreten kan.

§. 314. Ja, weil nicht jedermann die Academien der Künſte beſuchen kan; ſo wäre nicht undienlich, wenn man wenigſtens in groſſen Städten hin und wieder Handwercks-Schulen aufrichtete, in welchen man die Jugend darinnen unterrichtete, was ſie aus Wiſſenſchafften bey ihrer Kunſt und ihren Handwercke zu wiſſen nöthig hätte. Z. E. Weil Müller den Mühlenbau lernen müſſen;

Beſchaffenheit der Handwercks-Schulen.

ſo wäre ihnen ſehr dienlich, wenn ſie aus der Arithmetick, Geometrie, Bau-Kunſt, Mechanick, Hydraulick und Hydrometrie ſo viel Unterricht erhielten, als zu gründlichem Verſtande ihres Mühl-Baues erfordert wird, wenn ſie nehmlich von allem demjenigen, was ſie nach dieſem durch Uebung lernen, genungſamen Grund verſtehen wollen. Freylich iſt es nicht an dem, daß alle von dieſen Leuten gründliche Erkäntniß aus den angeführten Wiſſenſchafften erlangen können, dergleichen ein wohlgeübter Mathematicus beſitzet: allein es iſt für ſie genung, wenn ihnen die Erklärungen nebſt den Lehr-Sätzen ohne ſubtile Beweiſe auf eine ihnen begreiffliche Weiſe beygebracht werden. Finden ſich aber aufgeweckte Köpffe unter ihnen, die kan man auch weiter bringen. Es iſt nichts neues, daß es ungeſtudirte, ſonderlich in mathematiſchen Wiſſenſchafften, öffters weiter gebracht, als andere, die unter die Gelehrten gerechnet werden. Und dieſes iſt auch von denen Lehren zu verſtehen, die anderen aus andern Wiſſenſchafften beyzubringen.

Was ihre Einrichtung voraus ſetzet. Es wird ſich aber von rechter Einrichtung der Handwercks-Schulen alsdenn erſt reden laſſen, wenn man von allen Künſten und Handwercken tüchtige Beſchreibungen haben wird, und wenn ſie in Form der Wiſſenſchafften werden gebracht worden ſeyn. Denn man kan nicht eher ſagen, was für Lehren aus den

Wiſ-

Wiſſenſchafften einer Kunſt oder Handthierung zu erlernen nöthig ſind, ehe man dieſelbe vollſtändig begreiffet, und den Grund von allem, was dabey vorkommet, verſtehet. Ueber dieſes iſt wohl zu mercken, daß auch einige Handthierungen ſind, die aus Wiſſenſchafften gar nichts erfordern. Die ſich nun darauf legen, haben Handwercks-Schulen zu beſuchen nicht nöthig. Weil es ein Werck iſt, welches für die Academie der Wiſſenſchafften gehöret, Künſte und Handwercke zu beſchreiben und in Form der Wiſſenſchafften zu bringen (§. 305.); ſo wird auch die Einrichtung der Handwercks-Schulen ihr zu überlaſſen ſeyn, wenn ſie erſt dem erſten Stücke ein Gnügen gethan. Unterdeſſen könnte man leicht mit einem und dem andern einen Verſuch thun. Z. E. Wenn die Rechenmeiſter dabey die Mathematick lerneten welches heut zu Tage, da der Weg dazu gebähnet, gar leichte geſchehen kan; ſo könnten bey ihnen zugleich diejenigen Unterricht bekommen, welche bey ihrer Profeßion etwas aus der Mathematick verſtehen ſollen, als vorhin ins beſondere von den Müllern geſaget worden. Wem ſie zu überlaſſen.

§. 315. Was im übrigen die Vorſorge betrifft, die man für die Handwercke und gemeine Künſte tragen muß; ſo hat man für allen Dingen darauf zu ſehen, welche man an einem jeden Orte für andern nöthig hat und Vorſorge für die Handwercke.

zu welchen ein jeder Ort für andern aufgeleget iſt. Denn beyde müſſen in gehöriger Anzahl an denſelben Oertern angeleget werden (§. 279.), abſonderlich die von der letzten Art, damit man nicht die Materialien aus dem Lande läſſet, die mit gröſſerem Vortheile verarbeitet könnten ausgeführet werden, oder auch wohl gar aus andern Orten holet, was man ſelbſt könnte verfertigen laſſen, wovon unten ein mehrers folgen ſoll (§. 488.), indem vieles dabey zu bedencken iſt, wenn man nichts verſehen ſoll. Darnach muß man wohl acht haben, daß niemand zu einer Kunſt oder einem Handwercke gelaſſen wird, als der daſſelbe recht verſtehet, damit nicht nach dieſem die Leute mit untüchtiger Waare betrogen werden, auch die Nahrung ſich aus dem Orte wegziehet, weil doch jedermann vor ſein Geld lieber tüchtige Waare nimmet, wenn er ſie haben kan, als ſchlechte, die nichts tauget.

Daß man für die Aufnahme der Tugend ſorgen ſoll.

§. 316. Das gemeine Weſen wird zu dem Ende angerichtet, damit man in dem Stande iſt dem höchſten Gute deſto ſicherer nachzuſtreben (§. 214.). Derowegen, da dieſes durch die Tugend befördert wird (§. 44. 68. Mor.); ſo hat man im gemeinen Weſen auch davor zu ſorgen, daß die Leute tugendhafft werden.

Einwurff wird beantwortet

Vielleicht wird dieſes einigen etwas ſeltſam vorkommen; ſie werden meinen, im gemeinen Weſen begnüge man

man ſich an der äuſſerlichen Zucht und bekümmere ſich nicht um das innere, welches mit zur Tugend hauptſächlich gehöret (§. 64. Mor.). Allein der Irrthum kommet bloß daher, daß ſie ſeben, man pflege in dem gemeinen Weſen bloß das äuſſerliche Thun und Laſſen der Menſchen zu beſtraffen, keinesweges aber die Gedancken, welche ſich durch keine Wercke äuſſern. Es iſt aber gantz etwas anders, wenn man fraget, was in dem gemeinen Weſen zu beſtraffen iſt, und gantz was anders, wenn man fraget, zu was für Handlungen man die Menſchen im gemeinen Weſen bringen ſoll.

§. 317. Da nun der Wille des Menſchen gebeſſert wird, wenn man ihn zu einer lebendigen Erkäntniß des Guten bringet (§. 373. Mor.); ſo hat man davor zu ſorgen, daß es im gemeinen Weſen niemanden an nöthigen Unterrichte von dem Guten und Böſen fehle. Derowegen hat man auf Mittel und Wege zu gedencken, wie gleich die Kinder bey ihrer Auferziehung zur Erkäntniß des Guten und Böſen angeführet werden: die Erwachſenen hingegen beſtändig darinnen zunehmen. Was nun die Kinder betrifft; ſo ſiehet man leicht, daß, da denen Eltern oblieget, die Kinder zur Tugend anzuführen (§. 95.), man Anſtalten zu machen hat, wie ſie zu Ausübung dieſer Pflicht können angehalten werden. Und weil in dieſem

Mittel dazu.

ſem Stücke die Lehrer in den Schulen ihre Stelle vertreten (§. 284.); ſo hat man zugleich in Schulen und auf Academien dergleichen Anſtalten zu machen, daß Kinder und junge Leute zu gründlicher Erkäntniß des Guten und Böſen angeführet werden. Die Erwachſenen hingegen, und die ein männliches Alter erreichet, oder auch weiter kommen, können im Guten nicht anders als in denen öffentlichen Zuſammenkünfften von denen öffentlichen Lehrern unterrichtet werden. Und deswegen hat man in einem gemeinen Weſen zu Lehrern ſolche Perſonen zu beſtellen, die eine gründliche Erkäntniß des Guten und Böſen, auch ſelbſt Erfahrung im Guten und Böſen haben, nehmlich Erfahrung im Guten, indem ſie es ſelbſt ausgeübet und auf andere, die es ausüben, acht gegeben: Erfahrung hingegen im Böſen, indem ſie die Boßheit der Menſchen, die Böſes thun, mit Fleiß angemercket. Auf eine ſolche Weiſe ſind ſie geſchickt, das Gute und Böſe mit natürlichen Farben abzumahlen. Hierzu kommet auch die Sorge für gute Bücher, durch deren fleißiges Leſen die Leute zum Erkenntniß des Guten und Böſen können aufgemuntert, hingegen zugleich von dieſem abgehalten, und zu jenem angefeuret werden. Dergleichen Schrifften ſind von dreyerley Arten. Einnige ertheilen Unterricht von dem, was man thun

Was öffentliche Lehrer verſtehen ſollen.

Beſchaffenheit der Bücher zur Tugend-Uebung.

thun und laſſen ſoll, durch gute Regeln; andere hingegen beſchreiben Exempel der Tugenden und Laſter; noch andere mahlen die Klugheit der Tugendhafften und Thorheit der Laſterhafften durch Fabeln ab (§. 373. Mer.). Da über dieſes nöthig iſt, daß ein Menſch, der tugendhafft leben will, ſich ſeines gutes Vorſatzes beſtändig erinnert (§. 172. Mor.); ſo müſſen dieſes abermahls bey Kindern und jungen Leuten die Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien: bey Erwachſenen hingegen die Prediger in den öffentlichen Verſammlungen verrichten: welches ſie zu thun vermögend ſind, wenn man ſolche wehlet, wie vorhin beſchrieben worden. Woraus erhellet, daß man die Predigten auch deswegen zu beſuchen hat, damit man ſeiner Pflicht erinnert wird, und dannenhero auch diejenigen ſich einzufinden verbunden ſind, die vor ſich wiſſen, was man thun und laſſen ſoll. Ein anders iſt wiſſen, was gut und böſe iſt; ein anders hingegen öffters daran gedencken. Ueber dieſes können auch hierzu die Bücher von allen drey Arten, davon erſt jetzt Meldung geſchehen, gebrauchet werden: welche demnach dergeſtalt einzurichten, daß ein jeder ſie mit Luſt lieſet. Denn was man mit Luſt lieſet, das lieſet man fleißig und ofte.

Wer einen des guten Vorſatzes erinnern ſoll.

Warum man die Predigten beſuchen ſoll.

§. 318. Weil man alle Laſter ſorgfältig vermeiden muß, wenn man nach der Tugend ſtre-

Mittel wieder die Laſter.

ſtrebet (§. 436. Mor.); ſo muß man im gemeinen Weſen, wo man für die Aufnahme der Tugend zu ſorgen hat (§. 316.), auch nicht weniger Sorgfalt anwenden alle Laſter, ſo viel nur immer möglich iſt, zu hintertreiben. Hierzu nun werden vielerley Mittel dienlich befunden. Einmahl geſchiehet es durch Unterricht, da man davor zu ſorgen hat, daß nach vorhin gegebener Anweiſung (§. 317.) Eltern und Lehrer in Schulen und auf Academien Kinder und junge Leute, Lehrer und Prediger aber erwachſene und alte von den Laſtern abmahnen, ihnen den Schaden, der daraus erfolget, durch Gründe und Exempel vorſtellen, auch einen Abſcheu für ihnen erwecken. Darnach hilfft es viel, wenn diejenigen Perſonen, die andern vorgeſetzet ſind, als Obrigkeiten und Lehrer, denen übrigen mit gutem Exempel vorgehen, und abſonderlich vornehme und verſtändige auch für anderen tugendhafft ſind, indem Exempel mehr ausrichten, als Regeln (§. 167. Mor.), auch ein jeder ſich gerne in ſeinen Thun und Laſſen nach vornehmen und verſtändigen richtet. Ueber dieſes muß alle Gelegenheit zu böſen Geſellſchafften benommen werden, wodurch ſo wohl junge als alte Leute zu den Laſtern ſich verführen laſſen. Denn durch böſe Geſellſchafft lernet man die Laſter kennen, da man ſonſt von vielen nicht wiſſen würde, folgends auch kein Verlangen darnach haben könnte.

Unterricht der von Laſtern zu ertheilen.

Exempel der Vorgeſetzten.

Vermeidung böſer Geſellſchafft.

Man

Man bekommet Luſt gleichfalls zu thun, was man andere thun ſiehet, und ſtellet ſie ſich nicht mehr ſo gefährlich und abſcheulich vor. Und endlich wird man auch dazu beredet und auf andere Weiſe verleitet, wenn man gleich keine Luſt vor ſich dazu hat. Und denn müſſen auch die Laſter andern zum Abſcheu beſtraffet werden: wovon nach dieſem an ſeinem Orte (357. & ſeqq.) ein mehrers folgen ſoll. Bey allen dieſen Puncten wäre gar viel zu erinnern: aber vor dieſes mahl iſt genung nur alles, was zu thun iſt, anzudeuten.

Beſtrafung der Laſter.

§. 319. Da die Erkäntniß GOttes die Ausübung der Tugend und Unterlaſſung der Laſter erleichtert (§. 656. Mor.), im gemeinen Weſen aber davor zu ſorgen iſt, daß die Leute tugendhafft werden, und die Laſter fliehen (§. 316. 318.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, wie ſie in der Erkäntniß GOttes zunehmen. Derowegen, da nicht allein Eltern zu Hauſe und Lehrer in Schulen die Kinder und Jugend zur Tugend anführen (§. 317.) und von den Laſtern abziehen (§. 318.), ſondern auch andere öffentliche Lehrer erwachſene und alte im Guten unterrichten, und zur Ausübung des Guten, auch Unterlaſſung des Böſen ermahnen ſollen (§§. cit.); ſo hat man auch gute Anſtalten zu machen, dadurch man in Erfahrung kommet, ob Eltern zu Hauſe und Lehrer in Schulen auch ihre Kin-

Wie die Erkäntniß GOttes und Gottſeeligkeit zu beſorgen.

der und die ihnen anvertraute Jugend zur Erkäntniß GOttes führen, und öffentliche Lehrer zu beſtellen, die gründliche Erkäntniß von GOtt haben und andere darinnen unterrichten, auch zugleich zeigen können, wie man alle Bewegungs-Gründe zur Tugend und wieder die Laſter die göttlichen Vollkommenheiten gebrauchen kan, folgends jedermann zur Gottſeeligkeit anführen (§. 661. Mor.).

Nothwendigkeit der Kirchen und Feſttage.

§. 320. Wenn die Inwohner eines Ortes von ihren vorgeſetzten Lehrern in der Erkäntniß GOttes und von den Tugenden und Laſtern ſollen unterrichtet, zur Ausübung des Guten angemahnet, hingegen von den Laſtern abgemahnet werden (§. 319.); ſo müſſen ſie deswegen zuſammen kommen. Und demnach hat man öffentliche Gebäude nöthig, darinnen dergleichen Zuſammenkünffte mit gutem Fortgange können angeſtellet werden; auch ſind dazu gewiſſe Zeiten zu beſtimmen. Da die Gebäude **Kirchen**: dieſe Zeiten aber **Feyertage** genennet werden; ſo ſiehet man hieraus, daß bey Einrichtung des gemeinen Weſens man auch für Erbauung der Kirchen nnd Anordnung der Feſttage zu ſorgen hat.

Einwurff wird beantwortet

§. 321. Vielleicht werden einige meinen, es ſey nicht nöthig, daß man beſondere Kirchen erbaue, indem man in gemeinen Gebäuden die Zuſammenkünffte anſtellen könne. Am allermeiſten aber werden ſie ſich wundern,

dern, daß man die Nothwendigkeit der Kirchen aus der Vernunfft beweiſen will, maſſen wir in der Welt-Weisheit, die wir hier abhandeln, nichts anders annehmen, als was wir aus den Gründen der Vernunfft erhärten können. Ja, wir haben auch zum Beweiſe keine andere Gründe angeführet, als die aus der Vernunfft genommen werden (§. 320.). Allein der Zweiffel kan bald benommen werden. Wenn in einem Orte wenige Leute bey einander ſind, und ein groſſes und hohes Zimmer in einem Gebäude vorhanden, darinnen ſie ihre Zuſammenkünffte anſtellen können; ſo brauchet es freylich keine beſondere Gebäude zu den Kirchen. Wo aber die Menge groß iſt, daß ſie nicht in gemeinen Häuſern zuſammen kommen können, wenn man nicht die Zahl der Lehrer ohne Noth und mit groſſer Beſchwerde der Gemeinen vielfältigen wolte, da ſiehet man vor ſich, daß beſondere Gebäude oder Kirchen dazu müſſen erbauet werden. Man begreiffet auch leicht, daß die Kirchen anders als gemeine Häuſer ausſehen müſſen. Denn da man in der Kirche deswegen zuſammen kömmet, damit man den Unterricht von GOtt und einen tugendhafften Wandel, das iſt die **Predigten** daſelbſt anhöre (§. 320.); ſo müſſen ſie auch dergeſtalt erbauet werden, daß darinnen eine groſſe Menge zugleich den Prediger vernehmen kan. Gleichergeſtalt

Warum man beſondere Kirchen nöthig hat.

weil

weil in einem Orte, wo kein freyer Zufluß der Luft iſt, die Luft von dem Athem der Menſchen mit Dünſten erfüllet, auch ſonſt von dem Schweiſſe und der ausdünſtenden Wärme verändert wird; ſo müſſen die Kirchen hoch und weit erbauet werden, damit ſich alle dieſe Arten der Ausdünſtungen frey zertheilen können, und die Lufft dadurch zum Athem holen nicht unbequem, noch auch durch übelen Geruch ein Eckel erreget wird. Die Erfahrung bezeiget, was für Ungemach ſonderlich in warmen Tagen daraus erfolget, wenn eine groſſe Menge in einem Gemache bey einander ſind, wo nicht Luft genung iſt, daß die Ausdünſtungen ſich recht zertheilen können.

Gründe der Regeln des Kirchenbaues.

§. 322. Da der Unterricht von GOtt und einem tugendhafften Wandel zu dem äuſſerlichen Gottesdienſte gehöret (§. 761. Mor.), dazu aber noch mehrere Handlungen erfordert werden (§. 762. 764. & ſeq. Mor.); ſo hat man in Erbauung der Kirchen nicht allein auf das Predigen (§. 321.), ſondern auch auf die übrigen zum Gottesdienſte gehörige Handlungen zu ſehn, ſintemahl die Gebäude ſo aufzuführen ſind, daß man alle Verrichtungen, die man darinnen vorzunehmen hat, ohne Hinderung und Verdruß bewerckſtelligen kan (§. 7. 17. *Archit. civil.*) Es ſind ſolchergeſtalt die Kirchen Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienſte aufgeführet werden

Was Kirchen ſind.

den. Ehe demnach gezeiget werden kan, wie die Kirchen ſollen erbauet werden; muß man die Beſchaffenheit des Gottesdienſtes vor allen Dingen verſtehen. Und demnach müſſen die Regeln des Kirchen-Baues theils aus der allgemeinen Bau-Kunſt, theils aus der Beſchaffenheit des Gottesdienſtes genommen werden. Folgends iſt kein Baumeiſter in dem Stande von einer Kirche vernünfftig zu urtheilen, vielweniger vor ſich ſie mit Verſtande anzugeben, als der die Art des Gottesdienſtes völlig verſtehet, der darinnen verrichtet wird.

§. 323. Diejenigen Gebäude, welche man im gemeinen Weſen zum gemeinen Gebrauche zu erbauen pfleget, werden **öffentliche Gebäude** genennet. Derowegen da die Kirchen zum öffentlichen Gottesdienſte (§. 322.) und alſo zum gemeinen Gebrauche erbauet werden; ſo gehören auch ſie unter die öffentliche Gebäude. Weil nun der Wohlſtand erfordert (wie nach dieſem umſtändlicher ſoll erwieſen werden), daß die öffentlichen Gebäude prächtig erbauet werden, damit ſie nehmlich dem Orte ein Anſehen geben; ſo ſollen auch die Kirchen prächtig erbauet werden. Es kommet hierzu noch eine beſondere Urſache, die aus demjenigen ſich beurtheilen läſſet, was anderswo (§. 177. Mor.) von den Ceremonien angemercket worden. Nemlich da doch allezeit der Anfang unſerer Gedan-

Warum die Kirchen prächtig ſollen erbauet und ausgezieret werden

Wie ſie Anlaß zur Andacht geben.

dancken von einer Empfindung geſchiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüſſe auf andere Gedancken gebracht werden (§. 857. Met.); ſo kan die Pracht der Kirchen uns dazu dienen, daß wir zwiſchen ihnen und gemeinen Gebäuden einen Unterſcheid machen, und uns dadurch darauf beſinnen, daß wir darinnen mit Ehrerbietigkeit gegen GOtt erſcheinen und ſolches mit allen Minen, Geberden, Worten und Wercken zu verſtehen geben ſollen. Es iſt wohl wahr, bey dem Gottesdienſte kommet es nicht auf den äuſſeren Pracht der Kirchen, ſondern vielmehr auf den innern Zuſtand des Gemüthes an (§. 759. Mor.). Allein man ſuchet auch darinnen keine Gottesdienſt, ſondern verlanget nur, daß wir durch das äuſſere auf das innere ſollen gebracht werden, und das äuſſere zu dem inneren beförderlich seyn ſoll. Und dieſes iſt um ſo viel mehr nöthig, wo nicht andere Urſachen von auſſen vorhanden, dadurch der Menſch zu dem innern geleitet wird. Und demnach ſind die Regeln der Schönheit, welche in der Bau-Kunſt vorgeſchrieben werden, abſonderlich bey den Kirchen, auf das ſorgfältigſte in acht zu nehmen. Wolte man aber ins beſondere fragen, wie man die Kirchen ſo wohl in- als auswendig auszieren ſolle; ſo ſiehet man leicht, daß dieſe Auszie-

Einwurff wird beantwortet

Grund der Regeln von der Schönheit des Kirchen-Baues.

rung

rung mit unter die Ceremonien zu rechnen iſt (§. 176. Mor.). Da uns nun durch dieſe Zierrathen ins Gedächtniß gebracht werden ſoll, was wir bey dem öffentlichen Gottesdienſte zu bedencken haben (§. 177. Mor.); ſo müſſen wir abermahls die Beſchaffenheit des Gottesdienſtes für allen Dingen recht einſehen, ehe wir mit Vernunfft die Kirchen auszieren können. Ich weiß wohl: es wird dieſes einigen ſeltſam vorkommen. Allein das iſt nicht genung es zu verwerffen: man muß zeigen, daß ich es ohne Grund behaupte, davon ich aber ſchon das Gegentheil erwieſen. Warnung für Vorurtheile.

§. 324. Was die Zeit betrifft, da man des Gottesdienſtes wegen zuſammen kommen ſoll; ſo entſtehet die Frage, ob es beſſer ſey gantze Tage dazu auszuſetzen, darinnen man von der gewöhnlichen Arbeit feyret, oder nur einige Stunden in Tagen, da man ſeine gewöhnliche Arbeit verrichtet. Weil man in denen Zuſammenkünfften zum Guten angemahnet und vom Böſen abgemahnet werden ſoll (§. 317. 318.), hingegen bekannt iſt, wie uns die Sinnen, wenn ſie mit andern Gedancken eingenommen werden, gar bald von dem, was wir gehöret, abbringen (§. 238. Met.); ſo iſt es rathſamer, daß man den gantzen Tag über mit nichts anders zu thun hat, als daß man dasjenige, was man gehöret, bey ſich überleget, ſeinen Wandel darnach unterſuchet, und einen Vorſatz zum Guten Wie die Feſt-Tage zu ordnen und zu feyren.

ten faſſet. Wozu abſonderlich dienlich iſt, was in den 3. Capitel des erſten Theils der Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen von der Ausübung des Guten geſaget worden. Und hieraus erhellet zur Gnüge, daß es der Vernunfft und folgends dem Geſetze der Natur (§. 24. Mor.) gemäß iſt, gewiſſe Feſt-Tage anzuordnen, und darinnen von der gewöhnlichen Arbeit zu feyren, ſie aber mit der Erkäntniß GOttes und Ueberlegung ſeines Wandels zuzubringen. Weil man nun an den Feyertagen von ſeiner ordentlichen Arbeit feyren ſoll; ſo dürffen derſelben nicht zu viel angeordnet werden, damit man nicht an der nöthigen Arbeit verabſäumet werde. Jedoch müſſen ſie auch nicht gar zu lange wegbleiben, damit man nicht von der Gottſeeligkeit zu weit abkommet, und ſeinen guten Vorſatz vergiſſet. Denn man muß öffters thun, was man gewohnen, und darinnen man zu einer Fertigkeit kommen ſoll (§. 525. Met.).

Ob ſie dem Geſetze der Natur gemäß ſind.

Wie es mit Anordnung der Ceremonien bey dem Gottesdienſte zu halten.

§. 325. Weil allezeit der Anfang unſerer Gedancken von einer Empfindung geſchiehet (§. 846. Met.), wodurch wir hernach vermöge der Einbildungs-Krafft und der Vernunfft-Schlüſſe auf andere Gedancken gebracht werden (§. 847. Met.), dergleichen Zeichen aber, dadurch wir der bey dem innerlichen und äuſſerlichen Gottesdienſte nöthigen Handlungen erinnert werden, Ceremoni-

monien ſind (§. 176. Mor.); ſo hat man im gemeinen Weſen auch für die verſchiedene Feyertage verſchiedene Ceremonien bey dem Gottesdienſte anzuordnen (§. 178. Mor.). Es iſt aber ſehr dienlich, daß die Ceremonien ſich in die Sinnen tief einprägen, damit ſie einem von einem Feyertage biß zu dem andern ſtets im Sinne liegen, nicht anders als wenn ſie beſtändig gegenwärtig wären. Damit nun aber dadurch das vorgeſetzte Ziel erreichet werde; ſo hat man dieſe Ceremonien und ihre Bedeutung fleißig zu überlegen. Und gehöret auch die Erwegung der Ceremonien mit zu der Feyer der Feſt-Tage. Man ſiehet aber leicht, daß, wenn man dieſe Ceremonien anordnen will, man für allen Dingen die Beſchaffenheit des Gottesdienſtes und ſeines Unterſchiedes an verſchiedenen Feſt-Tagen genau erkennen muß.

§. 326. Da nun die Feſt-Tage zu dem Ende angeordnet werden, daß man von GOtt und einem tugendhafften Wandel unterrichtet und zum Guten ermahnet, von dem Böſen aber abgemahnet werden kan (§. 320.); ſo entſtehet der Unterſcheid der Feſt-Tage von dem Unterſcheide der Lehren, die man an denſelben von GOtt und den Tugenden, auch ihnen entgegen geſetzten Laſtern vorträget. Und ſiehet man dannenhero, daß die Lehren von GOtt und den Tugenden, auch

Woher der Unterſcheid der Feyertage kommet.

den ihnen entgegen geſetzten Laſtern dergeſtalt einzutheilen ſind, damit in einem Jahre alle durchgenommen werden. Je wichtigere Wahrheiten nun an einem Feſt-Tage vorgetragen werden, je höher iſt derſelbe. Dieſe Wichtigkeit aber muß abermahls durch geſchickte Ceremonien zur Ueberlegung eingepräget werden (§. 325.). Man begreiffet auch ohne mein Erinnern, daß man hohe Feſt-Tage mit gröſſerem Eifer zu feyren hat, als die übrigen, weil nehmlich wichtige Lehren mehrere Aufmerckſamkeit erfordern, auch ſorgfältiger überleget zu werden verdienen. Die Wichtigkeit der Lehren wird aus dem Vortheile beurtheilet, den ſie in unſerem Wandel ſchaffen: welcher hier weitläufftiger auszuführen unnöthig iſt.

Wie er eingepräget wird.

Erinnerung.

§. 327. Wer alles dasjenige reifflich erweweget, was von den Kirchen, Feyertagen und zu dem Gottesdienſte erforderten Ceremonien geſaget worden, der wird meines Erachtens nicht allein in dem Stande ſeyn von allem guten Grund anzuzeigen, was an ſich nützlich und löblich iſt, wenn man es mit rechten Augen anſiehet, ſondern er wird auch daraus urtheilen können, wie weit verſchiedene Völcker in dieſem Stücke dem Geſetze der Natur ein Gnügen thun, und welche hierinnen einen Vorzug für andern haben. Ich ſage aber nicht ohne Urſache, man müſſe alles reifflich überlegen: denn

wer

wer zu geſchwinde urtheilet, der überſiehet gemeiniglich, was zu der Sache am dienlichſten iſt. Uebereilung hindert allezeit Erkäntniß der Wahrheit.

Nutzen der Comödien und Tragödien, und wie ſie anzuordnen.

§. 328. Es iſt zur Gnüge ausgeführet worden, was lebhaffte Exempel, ſo wohl in Erregung der Begierde zum Guten und in Dämpffung der wiedrigen zum Böſen (§. 167. Mor.), als auch Beſſerug des Willens (§. 373. Mor.) und Behauptung der Herrſchafft über die Sinnen, Einbildungs-Krafft und Affecten (§. 188. Mor.), abſonderlich auch in Erlangung der Weißheit (§. 321. 323. Mor.) und Klugheit (§. 333. Mor.), wie nicht weniger zur Aufmunterung zum Gebete (§. 743. Mor.), mit einem Worte, in Beförderung aller Tugend und Beſiegung aller Laſter, beytragen. Derowegen da die **Comödien** Vorſtellungen der freudigen Begebenheiten der Menſchen durch lebendige Perſonen ſind: hingegen **Tragödien** der Trauer-Fälle; ſo ſind Comödien und Tragödien ſehr dienlich zur Beſſerung des Menſchen, wenn die Tugenden und Laſter nach ihrer wahren Beſchaffenheit vorgeſtellet werden, abſonderlich aber darauf geſehen wird, daß man zeiget, wie die freudigen Begebenheiten aus der Tugend, hingegen die Trauer-Fälle aus den Laſtern kommen, indem es doch endlich bey aller Lenckung des Willens darauf ankommet, daß man

Vorzug der Comödien und Tragödien für Hiſtorien.

den Erfolg der Handlungen vorher ſiehet (§. 168. Mor.). Es haben aber Comödien und Tragödien darinnen einen Vorzug für geſchriebenen Hiſtorien, daß ſie einen gröſſern Eindruck in das Gemüthe des Menſchen machen. Denn was man ſelber mit Augen ſiehet und mit Ohren höret, beweget einen mehr und bleibet beſſer, als was man bloß erzehlen höret. Nehmlich die Geberden und Minen der Menſchen, ingleichen die Veränderung der Stimme, damit die Worte vorgebracht werden, nachdem man von dieſem oder einem andern Affect getrieben wird, laſſen ſich zur Zeit nicht völlig beſchreiben. Ja, wenn es auch angienge; ſo müſte doch derſelbe, ſo das Buch lieſet, darinnen eine Geſchichte beſchreiben wird, ſelbſt alles, was er lieſet, nachthun, oder einen andern ſich alles vormachen laſſen, woferne es einer Comödie und Tragödie gleichgültig werden ſolte. Ueber dieſes haben auch Comödien und Tragödien einen Vorzug für den wahren Exempeln, die in der Welt paßiren und darauf man acht hat. Nehmlich da die Exempel uns hauptſächlich den Erfolg der guten und böſen Handlungen zeigen ſollen (§. 167. Mor.); ſo hat man für allen Dingen zu erkennen, daß dieſes oder jenes, was uns entweder Vergnügen oder Verdruß verurſachet, aus den Handlungen herkommet, denen wir es zuſchreiben, damit wir die

Schein-

Schein-Güter von den wahren unterſcheiden (§. 424. Met.) und uns dieſelben nicht mehr blenden laſſen. Da nun im menſchlichen Leben alles nach und nach geſchiehet, auch öffters lange Zeit hingehet, ehe das Unglück kommet, welches man ſich durch laſterhafftes Leben auf den Hals ziehet, oder man auch im Gegentheile das Glücke abwartet, damit die Tugend belohnet wird; ſo erkennet man öffters nicht, daß dieſer oder jener Zufall aus dieſen oder jenen Handlungen erfolget, oder auch aus unſerem Vergnügen das gegenwärtige Mißvergnügen erwachſen ſey. Hingegen in Comödien und Tragödien folget alles, was zuſammen gehöret, in einer kurtzen Reihe auf einander, und läſſet ſich daraus der Erfolg der Handlungen viel beſſer und leichter begreiffen, als wenn man im menſchlichen Leben darauf acht hat. Derowegen weil Comödien und Tragödien ſo nützlich ſind; ſo hat man auch dieſelben im gemeinen Weſen zu veranlaſſen. Man begreiffet aber aus dem, was geſaget worden, wie dergleichen Freuden- und Trauer-Spiele beſchaffen ſeyn müſſen, und daß diejenigen, welche ſie erfinden wollen, in den Zufällen des menſchlichen Lebens ſehr erfahren und in der Sitten-Lehre auch der Staats-Kunſt wohl geübet ſeyn müſſen: hingegen die Comödianten ihre Perſon nicht wohl agiren können, wenn ſie nicht allerhand Verſtellun-

Wie viel zu einer rechten Comödie und Tragödie erfodert wird.

gen anzunehmen bereit ſind. Es muß ihnen alles natürlich, das iſt, gantz ungezwungen laſſen, wenn es einen Eindruck in die Gemüther machen ſoll. Denn wiedrigen Falles ſiehet es der Wahrheit nicht ähnlich, und kan dadurch niemand überredet werden, daß die Sachen ſo aus einander erfolget, wie man in der Comödie und Tragödie ſiehet, folgends ſind die Comödien und Tragödien mehr hinderlich und ſchädlich, als nützlich.

Warum nicht alle Comödien gebilliget werden.

§. 329. Man kan ſchon hieraus abnehmen, warum man nicht alle Comödien und Tragödien ohne Unterſcheid billigen und im gemeinen Weſen dulden kan. Jedoch ſind auch noch andere Urſachen vorhanden. Nehmlich wenn ſie ſo beſchaffen ſind, daß ſie den Zuſchauern zu den Laſtern Anlaß geben, ſie von der Tugend abführen und die böſen Begierden in ihnen rege machen; ſo erhellet aus den vorhin (§. 328.) angeführten Gründen, daß man ſie zu verbieten hat. So können auch noch andere Neben-Urſachen dazu kommen, die ſie verwerfflich machen. Als wenn damit z. E. das Geld verthan wird, welches man nöthiger an andern Orten brauchet: ingleichen wenn man damit die Zeit verderbet, welche man zu andern Verrichtungen anwenden ſoll. Damit nun dadurch kein Schaden erwachſen kan; ſo hat man bey den Anſtalten der Comödien und Tragödien im gemeinen Weſen zugleich mit darauf zu ſehen.

§. 330.

§. 330. Das Geſetze der Natur erfordert, daß man niemanden beleidigen (§. 819. Mor.), auch den durch ſeine Schuld zugefügten Schaden erſetzen ſoll (§. 825. Mor.). Derowegen da das gemeine Weſen deswegen eingeführet wird, damit der Menſch deſto bequemer denen natürlichen Pflichten ein Genügen thun kan (§. 213.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß niemand den andern beleidigen darf, und, woferne er ihm einigen Schaden zugefüget, denſelben wieder erſetzen muß. Weil nun abſonderlich in Verträgen und Vergleichen einer den andern gar leichte bevortheilen und in Schaden bringen kan, als wo man gegen ein Verſprechen ein Gegenverſprechen thut (§. 1008. Mor.); ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß in Verträgen und Vergleichen alles richtig hergehe (§. 1023. Mor.) und, ſo jemand darunter beleidiget worden, oder daraus einen Schaden hat, ihm zu gebührender Satisfaction verholffen werde, das iſt, man muß einem jeden zu ſeinem Rechte verhelffen. Daß man einem jeden zu ſeinem Rechte verhelffen ſoll.

§. 331. Damit nun im Kauffen und Verkauffen aller Betrug deſto leichter vermieden werde; ſo müſſen nicht allein die Waaren, die man zu verkauffen hat, beſehen werden, ob ſie tüchtig ſind oder nicht, ſondern man muß auch ihnen einen gewiſſen Preiß ſetzen, dabey beydes Käuffer und Verkäuffer beſtehen kan. Wenn dieſes nicht geſchiehet; ſo Was bey Kauffen und Verkauffen zu verordnen.

können diejenigen, welche die Waaren nicht verſtehen, leicht betrogen oder doch wenigſtens in dem Preiſſe überſetzet werden, und die Verkäuffer können ohne Noth Theurung machen, wenn die Käuffer die Waaren nöthig haben.

Ingleichen bey dem Tauſche.

§. 332. Weil im Tauſchen Waare gegen Waare gegeben wird (§. 913. Mor.); ſo hat es bey demſelben auch ſeine Richtigkeit, damit keiner dadurch bevortheilet werden kan, woferne man die Waaren beſichtiget und ihnen ihren Preiß ſetzet. Denn in dieſem Falle iſt es eben ſo viel, als wenn beyde einander ihre Waaren abkaufften.

Warum die Zinſen zu determiniren, die man von ausgeliehenen Geldern nehmen darff.

§. 333. Aus eben dieſen Urſachen ſoll man die jährlichen Zinſen, die man von den Capitale nehmen darf, determiniren (§. 934. Mor.), abſonderlich da man leichte mit dem Gelde wuchern und dadurch viel Schaden anrichten kan (§. 944. Mor.). Und iſt höchſt nöthig, daß man darüber eiferig hält, weil ſonſt diejenigen, welche durch den Wucher gedruckt werden, verarmen, auch ihnen bey ihrer Arbeit entzogen wird, was ſie zur Nothdurfft nöthig haben. Dahingegen die Verfaſſung des gemeinen Weſens es mit ſich bringet, daß niemand an demjenigen Mangel leide, was zur Nahrung, Kleidung und Wohnung erfordert wird. Wie viel man jährlich Intereſſe von hundert Thaler Capital verwilligen ſoll, muß unter den beſon-

ſondern Umſtänden daraus beurtheilet werden, was man in einem Orte mit hundert Thalern ohngefehr gewinnen kan. Es iſt wohl nicht zu leugnen, daß ſolchergeſtalt einer nicht ſo viel Intereſſen geben kan als der andere (§. 941. Mor.): jedennoch aber, da mit ausgeliehenen Geldern gar leicht Wucher getrieben wird; ſo muß man überhaupt gewiſſe Zinſen ſetzen, und im übrigen eines jeden Gewiſſen überlaſſen, wie viel er in ſich ereignenden Fällen davon nachlaſſen will, wenn die Dürfftigkeit des Schuldners es erfordert.

Wie man verhütet, daß nicht viele von bloſſen Zinſen leben.

§. 334. Es ſind nicht allein reiche Leute zu arbeiten, ſondern, wenn ſie dazu geſchickt ſind, auch Wiſſenſchafften und Künſte zu verbeſſern und zu erweitern verbunden (§. 524. 526. Mor.). Derowegen ſoll man zuſehen, daß nicht leicht im gemeinen Weſen Leute geduldet werden, die von bloſſen Zinſen, oder auch anderen Renten leben, wenn ſie entweder (§. 525. Mor.) ihrem Stande gemäſſe Arbeit zum gemeinen Beſten verrichten oder Wiſſenſchafften und Künſte in Aufnahme zu bringen geſchickt ſind. Gleichwie man nun dieſe letztere als Mitglieder in die Academien der Wiſſenſchafften und Künſte ziehen kan (§. 301. 310.); alſo finden ſich für die übrigen allerhand andere Bedienungen, die zur gemeinen Wohlfahrt anzuordnen die Nothwendigkeit erfordert, wie unten an ſeinem

Was für Bedienungen Bemittelten zu geben.

Orte erhellen wird. Damit man ihnen dergleichen Bedienungen, die nicht ſo viel einbringen, als ſie Zeit und Mühe erfordern, angenehm mache; ſo muß man damit einen hohen Rang verknüpffen: wovon auch nach dieſem mit mehrerem ſoll gehandelt werden.

Was für Vorſicht dabey zu gebrauchen.

Da doch aber ein jeder ſeiner Bedienung recht vorſtehen muß, wenn anders dadurch die gemeine Wohlfahrt befördert werden ſoll; ſo hat man wohl zu überlegen, was für Geſchicklichkeit zu einem jeden Amte erfordert wird, wenn man das Seinige, wie ſichs gebühret, verrichten ſoll, und nach dieſem zu unterſuchen, ob die Perſon, welche man dazu erwehlen will, auch die Geſchicklichkeit beſitzet, oder nicht. Es iſt beſſer, daß im gemeinen Weſen einer von bloſſen Renten lebet, als daß ihm eine Bedienung anvertrauet wird, welcher er nicht auf gehörige Weiſe vorſtehen kan. Im erſten Falle träget er zum gemeinen Beſten nichts bey, als in ſo weit er andern Geld zu löſen giebet, und diejenigen verſorget, ſo in ſeinen Dienſten leben: hingegen in dem andern Falle verabſäumet er entweder das gemeine Beſte, oder verhindert es gar. Alſo iſt er im erſten Falle ein gröſten Theils unnützes: hingegen im andern ein ſchädliches Mitglied. Wer wolte zweiffeln, daß das erſtere beſſer, als das letztere ſey?

§. 335. Weil ſo wohl bey dem Verleihen der Sachen, wenn ſie verderbet oder ſonſt verunglücket worden (§. 927. & ſeq. Mor.), als auch dem Vorſchube wegen der verſchiedenen Umſtände, ſo ſich hierbey ereignen können (§. 937. & ſeq. Mor.), vieler Streit entſtehen kan: im gemeinen Weſen aber, ſo viel nur immer möglich, aller Streit und Uneinigkeit verhütet werden ſoll (§. 214.); ſo hat man auf Mittel zu dencken, wie man wegen des Leihens und Vorſchubes alles dergeſtalt verordne, daß alle daher beſorgende Streite abgewendet werden. Es muß aber bey dieſen Anſtalten derjenige, welcher eine Sache verleihet oder Vorſchub thut, in ſolchen Fällen, wo man der natürlichen Billigkeit, die anderwo (§. 927. & ſeq. 937. & ſeq. Mor.) ausführlich gezeiget worden, aus nach dieſem an ſeinem Orte anzuführenden Urſachen im gemeinen Weſen nicht ein völliges Gnügen thun kan, mehr Gunſt haben als der andere, dem die Sache geliehen oder der Vorſchub gethan worden, das iſt, wo man von der natürlichen Billigkeit abzuweichen ſich genöthiget findet, muß die Abweichung jenem, nicht dieſem zum Beſten geſchehen. Die Urſache wird ein jeder leicht errathen. Wer etwas borget und Vorſchub bekommet, dem geſchiehet dadurch ein Dienſt (§. 926. 932. Mor.); der andere, der es leihet oder den Vorſchub thut, hat nichts davor zu gewarten,

Was man bey dem Leihen und Vorſchube zu veranſtalten.

Wer in Streitigkeiten über dem Leihen und Vorſchube Gunſt haben ſoll.

ten, als wenn im letzteren Falle ein Glücks-Fall, auf den er ſich keine Rechnung machen kan, den Preiß der vorgeſchoſſenen Sache erhöhet (§. 939. Mor.). Die Zweiffel, ſo einem hierbey entſtehen könnten, als wenn auch im gemeinen Weſen ein jeder bey demjenigen müſte geſchützet werden, was ihm vermöge des natürlichen Rechts zukommet (§. 272.), ſollen unten an ſeinem Orte (§. 402.) überhaupt gehoben werden.

Was man wegen Sicherheit in Ausleihung der Gelder zu beſorgen. §. 336. Weil man auch inſonderheit mit dem Ausleihen des Geldes gar leichte kan betrogen werden, indem man es unwiſſende an ſolche Perſonen giebet, bey denen man nicht Sicherheit genung hat; ſo iſt abſonderlich davor zu ſorgen, daß diejenigen, welche Geld auszuleihen haben, ſicher gehen und ſolchergeſtalt in Erfahrung kommen können, ob die, ſo das Geld borgen wollen, auch in dem Stande ſind, es wieder abzutragen, entweder weil ſie ſo viel an unbeweglichen, oder auch beweglichen Gütern beſitzen, als zur Sicherheit wegen des Darlehns erfordert wird, auch nicht bereits in gröſſeren Schulden ſtecken, oder auch, wenn ſie das Geld zum Erwerb brauchen, das Capital in ihrem Handel oder anderer Handthierung beſtändig unverſehret erhalten wird. **Warum dieſe Vorſorge nöthig.** Ich will zwar nicht hoffen, daß jemand in Zweiffel ziehen wird, ob man deswegen öffentlich im gemeinen Weſen Vorſorge zu tragen nöthig habe: ſol-

ſolte es aber jemanden bedencklich vorkommen; ſo will ich es zum Uberfluſſe beweiſen. Es ſoll ein jeder im gemeinen Weſen alle Gelegenheit und Vorſchub finden, der natürlichen Verbindlichkeit in allem ein Gnügen tu thun (§. 227.). Nun erfordert auch dieſe Verbindlichkeit, daß wir unſere Capitalien bey ſichern Leuten unterbringen, von denen wir nicht darum betrogen werden (§. 947. Mor.). Derowegen müſſen auch diejenigen, welche für die gemeine Wohlfahrt ſorgen ſollen, hierzu gute Gelenheit verſchaffen und allen möglichen Vorſchub thun. Man erkennet auch die Nothwendigkeit dieſer Vorſorge daher, daß daraus nicht allein für wohlhabende Familien, deren man in allerhand Fällen nöthig, dergleichen ſchon einige vorhin angegeben worden (§.334.) und im folgenden ſich mehrere zeigen werden, ſondern auch für die gemeine Wohlfahrt allerley Unheil erfolget, wenn vermögende Leute durch Betrüger muthwilliger Weiſe um das Ihrige gebracht werden. Da es in unſern Tagen an ſolchen Betrügern nicht fehlet; ſo können wir auch den Schaden, welcher daraus erwächſet, aus der Erfahrung wahrnehmen, und habe ich ihn nicht nöthig ausführlich zu beſchreiben. Ja, es wird ſich auch hernach finden, aus was für Urſachen man wohlhabende Familien in gutem Wohlſtande zu erhalten hat.

§. 337.

Was wegen Bürgſchafften zu verordnen.

§. 337. Da man nun durch Bürgen Sicherheit ſchaffet (§. 952. Mor.), niemand aber mit ſeinem offenbahren Schaden Bürge werden ſoll (§. 953. Mor.); ſo hat man zu veranſtalten, daß ein jeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey ſeiner Bürgſchafft ſicher genung gehe, oder nicht: inglei- chen daß ſich keiner aus allzu groſſer Gutwilligkeit (§. 1014. Mor.) oder aus Einfalt zu ſeinem Schaden mit Bürgſchafften übereilet.

Ingleichen der Pfande und Unterpfande.

§. 338. Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem Unterpfande (948 Mor.), bey welchem der Gläubiger ſeine Sicherheit, die er ſuchet, nicht findet, wenn endweder daſſelbe nicht ſo viel werth iſt als darauf geborget wird, und die biß zu dem Zahlungs Termine gefällige Intereſſen, woferne man ſie nicht zu gehöriger Zeit abtragen ſolte, austragen würden, oder auch bereits ſchon andere Gläubiger darauf verſichert ſind, in welchem Falle es dem Schuldner nicht frey ſtehet, noch einmahl andere von neuem darauf zu verſichern. Wie denn inſonderheit davor zu ſorgen, daß, wenn die Pfande, welche der Schuldner nicht einlöſen kan, verkaufft werden ſollen, dabey demſelben nichts nachtheiliges vorgenommen werde (§. 951. Mor.)

Wie auch ferner bey dem Pachten.

§. 339. So hat man auch ferner dafür Sorge zu tragen, daß bey Pachten der Pachter nicht überſetzt, auch nach vollbrachten Pachte bey deſſen Endigung kein Streit

entſtehet, ob alles in dem Stande wieder überliefſert wird, wie ſichs gebühret. Wer bedencket, was vorhin (§. 336.) zum Beweiſe vorgebracht, und anderswo (§. 956. & ſeq. Mor.) von dem Pacht erwieſen worden, der wird nach keinem Beweiſe weiter fragen.

§. 340. Nehmlich da man in allen Vergleichen und Verträgen gerecht ſeyn ſoll (§. 1023. Mor.); ſo hat man dafür zu ſorgen, daß es überall gerecht zugehen möge, und ein jeder bekomme, was ihm gehöret (§. cit.). Und überhaupt in Verträgen.

§. 341. Es iſt freylich wahr, das die Menſchen zu allem dieſem, was bißher (§. 340. & ſeq.) erfordert worden, von Natur verbunden ſind, wie ich in den Gedancken von der Menſchen Thun und Laſſen erwieſen: allein da die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich iſt, ſie zu Erfüllung dieſer und anderer Pflichten zu bringen; ſo muß noch eine neue Verbindlichkeit im gemeinen Weſen dazu kommen, die da durchdringet, wo die natürliche unkräfftig erfunden wird. Es kan aber dieſe Verbindlichkeit auf zweyerley Weiſe bewerckſtelliget werden, theils wenn man auf die Uebertretung deſſen, was man geordnet, Straffen ſetzet, oder auch mit deſſelben Erfüllung Belohnungen verknüpffet, theils wenn man ſie mit äuſſerlichem Zwange (welcher die Hülffe genennet wird) bedrohet, woferne ſie ſich nicht gutwillig bequemen wollen. Nehmlich ſo wohl Wie man im gemeinen Weſen die Unterthanen verbindet.

die

die Furcht für die Straffe und Hoffnung der Belohnung, als auch die Furcht vor der Hülffe iſt ein Bewegungs-Grund zu thun, was befohlen wird (§. 496. Met.) und ſolchergeſtalt werden wir dadurch ſolches zu thun verbunden (§. 8. Mor.).

Wie dieſe Verbindlichkeit einzurichten.

§. 342. Es iſt aber ins beſondere zu mercken, daß Straffen nöthig ſind, wenn durch Uebertretung andere beleidiget und in Schaden geſetzet werden. Denn in dieſem Falle findet die Hülffe nicht ſtatt, weil man nicht vorher weiß, wenn einer den andern beleidigen will, und dannenhero kein ander Mittel ſolches zu verhüten übrig iſt als die Straffe (§. 36. 8. Mor.). Hingegen wo einer ſich weigert dem andern zu geben, was ihm gebühret, da kan er mit Gewalt dazu gebracht werden, und alſo findet alsdenn die Hülffe ſtatt. Wo was löbliches zum gemeinen Beſten zu verrichten iſt, und man einen weder ſtraffen kan, wenn er es unterläſſet, noch auch zwingen, daß er es thut, wenn er nicht Luſt dazu hat, als wenn z. E. etwas zum gemeinen Beſten ſolte erfunden werden, da finden Belohnungen ſtatt.

Worauf man in Einrichtung der Straffen zu ſehen.

§. 343. Weil nun Straffen deswegen geſetzet werden, damit man Beleidigungen und Schaden abwenden mag (§. 342.); ſo hat man die Gröſſe der Straffe nach der Gröſſe der Beleidigungen und des Schadens einzurichten. Auch muß man zuſehen, daß die Straf-

Straffen groͤſſer ſind, wenn viele eine Uebelthat begehen, und ſie alſo ſehr gemein wird, maſſen man in ſolchem Falle erkennet, daß eine geringere Straffe nicht hinlaͤnglich iſt die Verbrecher von ihrer Boßheit abzuhalten. Jngleichen muß die Straffe groͤſſer ſeyn, wenn der Frevel an ſolchem Orte ausgeuͤbet wird, wo man ihm weniger widerſtehen kan, maſſen in dieſem Falle nichts uͤbrig iſt, wodurch man der Boßheit ſteuren kan, als die Haͤrte der Straffe. Endlich hat man auch nicht zu vergeſſen, ob einer etwas mit groſſem Vorſatze gethan oder nicht: denn wo viel Vorſatz iſt, da iſt mehr Boßheit und, die vorſaͤtzlich Boͤſes thun, ſind gefaͤhrlicher als andere, die noch durch die Furcht von vielem zuruͤcke gehalten werden, welches die andern zu vollbringen kein Bedencken tragen.

Es wird durch Exempel erlaͤutert.

§. 344. Damit dieſes alles deſto beſſer moͤge verſtanden werden; ſo wird es nicht undienlich ſeyn, ſolches mit Exempeln zu erlaͤutern. Z. E. Ermorden iſt groͤſſer Verbrechen als einen beſtehlen: derowegen, wenn kein andere Umſtaͤnde mit in Betrachtung zu ziehen ſind; ſo ſollen die Mordthaten ſchweerer als Diebſtahl geſtraffet werden. Wenn der Diebſtahl nicht ſehr gemein iſt, ſondern in vieler Zeit kaum etwas davon gehoͤret wird; ſo kan man mit einer geringeren, als einer Lebens-

Wie Mord-That zu beſtraffen.

Wie Diebſtahl zu beſtraffen.

Straffe zufrieden ſeyn: hingegen wo viele ſich auf das Stehlen legen und die gelinden Straffen nicht mehr zureichen wollen dem Uebel zu ſteuren, da muß man biß an das Leben kommen. Ja, wenn man ſich auch an die übliche Lebens-Straffe nicht mehr kehret; ſo muß man eine härtere ſetzen. Z.E. Wenn die Diebe ſich nicht mehr vor dem Strange fürchten, wäre es nicht unrecht, wenn man ſie mit dem Rade verfolgete. Ein Kirchen-Raub kan leichter begangen werden als ein gemeiner Diebſtahl, weil in der Kirche niemand zugegen iſt, der es gewahr werden und Wiederſtand thun kan. Derowegen muß ein Kirchen-Raub härter beſtraft werden als ein gemeiner Diebſtahl. Eben die Bewandniß hat es mit einem Straſſen-Raube. Wiederum ein Diebſtahl, der mit gewaltſamer Erbrechung geſchiehet, erfordert mehr Vorſatz als ein anderer, wo man alles offen findet. Derowegen muß jener abermahl viel härter als dieſer beſtraffet werden. Und da in dem Kirchen-Raube zugleich eine ſehr gewaltſame Erbrechung geſchiehet, indem man in Kirchen alles wohl und mit ſtarcken Schlöſſern verwahret; ſo verdienet auch deswegen ein Kirchen-Raub mehrere Straffe als ein gemeiner Diebſtahl. Ja es kommet bey dem Kirchen-Raube auch noch dieſes hinzu. Kirchen

Wie Kirchen-Raub zu beſtraffen.

und andere Arten des Diebſtahles.

ſind

ſind Gebäude, die zum öffentlichen Gottesdienſte aufgeführet werden (§. 322.), und demnach müſſen ſie uns GOttes und der Religion erinnern, wenn man darinnen was vornimmet (§. 238. Met.). Da nun ein Kirchen-Räuber GOtt und die Religion nicht achtet; ſo iſt er geſchickt alles Unheil anzurichten, wenn er nur vermeinet, daß es werde verſchwiegen bleiben. Und daher iſt abermahls auf Kirchen-Raub eine ſchweerere Straffe zu ſetzen, als auf einen gemeinen Diebſtahl.

Warum über Straffen feſt zu halten.

§. 345. Weil nun aber die Straffen von keiner Würckung ſind, als in ſo weit diejenigen, ſo böſes im Sinne haben, dadurch aus Furcht für ihnen abgeſchrecket werden (§. 36. Mor.): niemand aber für einer Straffe ſich fürchtet, als der ſich derſelben gewiß verſichert, woferne er das Verbrechen vollbringet (§. 476. Met.); ſo iſt ſehr viel daran gelegen, daß man in ſich ereignenden Fällen die geſetzte Straffe an den Verbrechern vollſtrecket. Wiedrigen Falles machet ſich ein jeder Hofnung, im Fall auch ſein Verbrechen ſolte kund werden, daß es doch nicht ſo ſcharf werde geahndet werden, als die Bedrohung lautet. Kan man ſich aber erſt nur in etwas mit einiger Ausnahme ſchmeicheln; ſo wird die Furcht vor der Straffe wenig mehr ausrichten. Wir finden ja täglich, und es kan auch

nicht anders ſeyn (§. 169. Mor.), daß, ſo bald man zweiffelhaft wird, ob das Uebel aus unſerer Handlung erfolget, welches daraus dem Vorgeben nach erfolgen ſoll, man aus anderem Vortheile, den man darbey ſiehet, ſich gar leicht verleiten läſſet dasjenige zu thun, was man unterlaſſen ſolte. Derowegen iſt viel rathſamer gelindere Straffen zu ſetzen, und ſie biß auf das allergeringſte ohne alle Gnade und Barmhertzigkeit zu vollſtrecken, als mit harten Straffen drohen, und, wenn es ein Ernſt werden ſoll, ſie entweder gantz erlaſſen, oder doch wenigſtens mildern. Es kan wohl ſeyn, daß einige Fälle ſich ereignen, da in Anſehung einiger beſonderen Umſtände die Straffe, wo nicht zu erlaſſen, doch zu mildern iſt. Allein wenn dieſes geſchiehet; ſo hat man auch davor zu ſorgen, daß die beſondere Urſachen, warum die ſonſt geſetzte Straffe entweder erlaſſen, oder gemildert worden, männiglich kund werden, damit ein jeder begreiffe, wie ſolches die Billigkeit erfordert habe, und daher niemand Anlaß nehmen kan ſich bey anderen gantz widrigen Umſtänden ein gleiches zu verſprechen.

Warum gelinde Straffen zu ſetzen ſind und ſcharff zu exequiren.

Vorſicht bey Milderung der Straffe.

Abſicht der Straffen.

§. 346. Weil die Straffen auch, wo es die Noth erfordert, am Leben der Verbrecher vollzogen werden, damit jedermann den Ernſt der Obrigkeit ſiehet, und dadurch eine

eine Furcht erwecket wird (§. 343. 345.); ſo geſchehen ſie nicht allein zur Beſſerung derer, die ſie ausſtehen, daß ſie ſich künftig nicht mehr auf dergleichen Unthaten, als ſie ausgeübet, betreten laſſen, ſondern hauptſächlich, ja die Lebens-Straffen einig und allein, zum Exempel anderer, daß ſie ſich daran ſpiegeln. Und hierinnen ſind ſie von den väterlichen Züchtigungen unterſchieden, die hauptſächlich auf die Beſſerung der Kinder gehen.

Warum man in der Beſtraffung nicht auf die Perſon der Verbrecher zu ſehen hat.

§. 347. Da man nun in Beſtraffung des Böſen mehr auf andere, als die Verbrecher zu ſehen hat (§. 346.); ſo iſt es nicht unrecht, wenn aus denen vorhin angeführten Urſachen (§. 343.) die Verbrecher mit härtern Straffen beleget werden, als ſie zu beſſern, das iſt, von dem Vorſatze es weiter zu thun, zu bringen hinlänglich iſt. Ja wenn auch gleich der Verbrecher ſich dadurch ändern lieſſe, daß man ihn mit der verdienten Straff ſchreckte, und ſie ihm nach dieſem erlieſſe, dergleichen bey den väterlichen Züchtigungen der Kinder ſtatt findet (§. 131.); ſo muß ſie doch an ihnen vollzogen werden, damit andere, denen ſie zum Exempel dienen ſoll, den Ernſt ſehen (§. 345.).

Einwurf wird beantwortet.

§. 348. Vielleicht werden einige vermeinen, es ſey gleichwohl der Billigkeit nicht gemäß, daß man einerley Verbrechen bey

allen Perſonen ohne einigen Unterſcheid mit gleicher Straffe beleget. Es wäre derſelben mehr gemäß, daß man die, welche andere verführet, oder es vor ſich gethan, härter ſtrafte als diejenigen, die ſich von andern verführen laſſen, abſonderlich wenn ſichs findete, es ſey bey ihnen eine groſſe Einfalt geweſen, daß ſie ſich leicht haben verführen laſſen, oder auch andere Umſtände zeigen, warum ſie der Verführung nicht ſo leicht widerſtehen können. Eben ſo ſey es billiger, daß man mit härterer Straffe diejenigen anſehe, die ſich beſtändig liederlich aufgeführet, als die ſich ſonſt eines ehrbaren Wandels befliſſen, und nur in einer That unglücklich geweſen. Ich gebe ihnen hierinnen nicht unrecht. Denn da Verführungen im gemeinen Weſen ſehr ſchädlich ſind; ſo muß man ſie ſo wohl als die Uebelthaten zu verhüten ſuchen, und ſind ſie daher nicht weniger als dieſe zu beſtraffen. Derowegen verdienet ein Verführer eine dopppelte Straffe, einmahl wegen des Verbrechens, darnach wegen der Verführung. Eine doppelte Straffe aber zuſammen genommen iſt gröſſer als eine einfache. Wiederum, wer ſich in ſeiner gantzen Lebens-Art liederlich aufgeführet, der kan leichter Unglück anrichten als ein anderer, der ſich wohl aufführet, und iſt daher ein ſehr gefährlicher Menſch. Da man nun in gemeinen Weſen

Warum Verführer härter zu ſtraffen.

Ingleichen Liederliche.

ſen alle Uebelthaten, ſo viel möglich, verhüten ſoll (§. 318.); ſo muß man auch mit davor ſorgen, daß gefährliche Leute ſich für dergleichen in acht nehmen. Derowegen weil ſie einen Denckzettel bekommen, wenn ihre Verbrechen härter angeſehen werden; ſo hat man dieſes zu thun genungſamen Grund. Allein keines von beyden iſt demjenigen zuwieder, was von den Straffen beygebracht worden, ſondern ſtimmet vielmehr damit überein. Ja ich habe oben erwieſen, daß man die Gröſſe der Straffe nach der Gröſſe der Boßheit der Verbrecher einrichten ſolle, nachdem ſie es nehmlich mit mehr Vorſatz gethan als andere (§. 343.). Wer kan aber nicht begreiffen, daß derjenige, welcher vor ſich aus eigenem Triebe etwas thut, oder noch gar dazu andere verführet, mehr Vorſatz hat als ein anderer, der ſich verführen läſſet, abſonderlich wenn er aus Einfalt und anderen Umſtänden den Verführungen nicht ſo leicht widerſtehen kan? Ich habe ferner gezeiget (§. 343.), daß man die Gröſſe der Straffe darnach einrichten müſſe, wenn man ſiehet, es könne eine Uebelthat leicht begangen werden. Je gewiſſer die Gefahr iſt, je mit gröſſerem Ernſt muß man ihr begegnen. Wer ſiehet aber nicht, daß die Uebelthat von Leuten, die ſich in ihrem gantzen Leben liederlich aufgeführet, eher zu befürchten iſt als von anderen,

ren, die ſich eines guten Wandels befleißigen? Dieſem allen iſt keinesweges zuwider, was wir von dem Unterſcheide der väterlichen Züchtigungen und der Beſtraffung der Uebelthaten im gemeinen Weſen (§. 347.) beygebracht. Denn hier redet man nicht, wie die Gröſſe der Straffe einzurichten, ſondern ob es rathſam ſey, die nach denen vorhin vorgeſchriebenen Regeln zuerkannte Straffen zu vollſtrecken, oder ſie in Anſehung der Perſon, welche ſie erdulden ſoll, zu mildern. Ueber dieſes iſt wohl zu mercken: wenn man fraget, wie die Gröſſe der Straffen einzurichten, die man einem zuerkennen ſoll; ſo geſchiehet ſolches in Erwegung des vergangenen Zuſtandes: fraget man aber, ob die zuerkannte Straffe zu vollziehen ſey; ſo geſchiehet es in Erwegung des zukünftigen Zuſtandes. Wenn nun auch gleich etwas anders geſetzet würde in Erwegung des zukünftigen, als des gegenwärtigen Zuſtandes; ſo wäre ſolches doch keinesweges einander zuwider. Was einem zuwider ſeyn ſoll, muß in Erwegung einerley Zuſtandes geſchehen (§. 11. Met.).

Beantwortung eines Einwurffes.

§. 349. Weil die Straffen nicht ſo wohl zur Beſſerung derer, die ſie ausſtehen, als hauptſächlich andern zum Exempel vollzogen werden (§. 346.); ſo ſoll man auch keinen Uebelthäter heimlich oder im verborgenen, ſondern öffentlich für jedermanns Augen

Warum Uebelthäter öffentlich zu ſtraffen.

gen

gen ſtraffen, und daher auch ſolches vorher kund machen, damit eine zahlreiche Menge der Execution beywohne. Es machet auch der Anblick der Uebelthåter mit ihrem klåglichen Bezeigen, und ſelbſt die groſſe Menge derer, welche zuſehen, einen groſſen Eindruck in das Gemůthe, und vermehret die Furcht fůr der Straffe, weil ſie viel entſetzlicher vorkommet, als wenn man von allen dieſen Umſtånden nichts weiß und nur hőret, daß einer auf eine ſolche, oder andere Art von dem Leben zum Tode gebracht worden. Ein Ehrgeitziger erweget hierbey die Schande, welche der Uebelthåter hat, indem er fůr ſo vieler Augen durch unehrliche Perſonen hingefůhret wird. Und dieſe Furcht fůr dieſer Schande vermag bey ihm mehr als die Furcht des Todes. Andere hingegen, die nicht viel Schmertzen erdulden kőnnen, werden durch die Art der Straffe gerůhret, indem es ihnen ſelbſt an dem Orte wehe thut, wo ſie den Uebelthåter leiden ſehen. Z. E. Wenn einem mit dem Rade Armen und Beine zerſchlagen werden, thut es ihnen ſelbſt an Armen und Beinen wehe. Ich will jetzt dieſes alles nur aus der Erfahrung annehmen, ob es ſich auch gleich erweiſen lieſſe. Alle dieſe Regungen und Bewegungen, welche die Furcht fůr der Straffe kråftig machen, bleiben nach, wo die Straffen im verborgenen vollzogen werden.

Warum das Verbrechen umſtändlich bey der Execution vorzuleſen, auch dem Uebelthäter vorzuhalten.

§. 350. Wenn die Straffe anderen zum Exempel dienen ſoll, damit ſie nehmlich abgehalten werden von dergleichen Schand- und Uebelthaten, als der Uebelthäter vollbracht, der nun zu gebührender Straffe gezogen wird (§. 346.); ſo muß auch das Verbrechen des Uebelthäters kund werden, und zwar, da die Straffe nach den beſonderen Umſtänden vergröſſert und verkleinert wird (§. 344.), nach allen ſeinen Umſtänden. Derowegen iſt nöthig, daß ſolches der Menge, welche der Execution beywohnet, öffentlich vorgeleſen wird. Und ſolchergeſtalt kan auch demjenigen ein Gnügen geſchehen, was oben von Minderung der Straffe aus beſonderen Umſtänden erinnert worden (§. 345.). Ja, damit man deſto weniger zweiffeln darf, daß der Uebelthäter dieſes alles verbrochen, was man ihm Schuld giebet, und um deßwillen er auf dieſe Art geſtraffet wird; ſo ſoll man ihm öffentlich vor der Menge alles vorhalten, was er gethan, und ihn darauf antworten laſſen, ob er es geſtändig iſt oder nicht, und ihm nach dieſem andeuten, was er vor eine Straffe zu gewarten habe, auch aus den Umſtänden ſeines Verbrechens den Grund anzeigen, warum die Straffe in dieſem oder jenem Grade ihm auferleget wird oder auch in einem und dem andern eine Linderung geſchiehet. Und dieſes iſt es, welches man die **Verurtheilung** zum Tode zu nennen pfleget.

§. 351.

§. 351. Da eine groſſe Menge das kläg- liche Bezeigen des Uebelthäters ſo wohl bey der Ausführung, als auf der Gerichtsſtätte ſehen ſoll (§. 349.); ſo ſoll die Gerichtsſtätte von dem Orte, wo er verurtheilet wird, weit abliegen, damit er durch viele Leute be- quem kan durchgeführet werden, auch ihm dadurch die Angſt des Todes gemehret wird und er durch ſeine erbärmliche Geſtalt einen deſto gröſſern Eindruck in das Gemüthe der Zuſchauer machet. Es erfordert dieſes auch die übrige Beſchaffenheit der Sache. Denn die Verurtheilung ſoll an dem Orte geſchehen, wo Gerichte gehalten wird, das iſt, bey dem Rathhauſe, welches nach un- ten anzuführenden Urſachen mitten in der Stadt liegen muß. Die Gerichtsſtätte lie- get auſſerhalb der Stadt und den Vorſtäd- ten im freyen Felde, abſonderlich auch we- gen des Geſtanckes der Leichnamme, die über der Erden bleiben, als z. E. bey uns der erhenckten und geräderten, und des Schind-Angers, wo das verreckte Vieh abgezogen wird, den man deswegen zur Gerichtsſtätte zu legen hat, damit man zu verſtehen giebet, ein Menſch, der durch den Trieb ſeiner Sinnen und Affecten ſich zu Schand- und Uebelthaten verleiten läſſet, und die Vernunft, welche ihn zum Guten ver- bindet (§. 24. Mor.), gantz und gar bey Sei- te ſetzet, ſey nichts anders als einem Viehe

Warum der Uebelthäter durch einen weiten Weg zum Gerichte zu führen.

Warum der Schind-Anger bey der Gerichtsſtätte seyn ſoll.

und

und inſonderheit einem raſenden Hunde gleich zu achten, der weiter zu nichts nutzet, als daß man ihn todtſchläget und auf den Schind-Anger den Raben und andern Raub-Vögeln zur Speiſe hinwirft. Und ſo kan es aus dieſer Urſachen halber nicht anders ſeyn, als daß die Gerichtsſtätte von dem Orte, wo die Verurtheilung geſchiehet, weit abgelegen.

Warum die Gerichtsſtätte an der Land-Straſſe liegen, und die Leichnamme der Uebelthäter über der Erde bleiben ſollen.

§. 352. Aus eben dieſer Urſache iſt nöthig, daß das Gerichte an einer öffentlichen Land-Straſſe lieget, und zwar an derjenigen, wo die meiſten Reiſenden paßiren, damit deſto mehr Gelegenheit iſt an die Straffen zu gedencken, welche auf die Uebelthaten geſetzet werden (§. 238. Mor.). Hierzu kömmet ferner noch dieſes, daß die Leichnamme der Uebelthäter, welche über der Erde bleiben, mit der Zeit eine ſehr heßliche Geſtalt gewinnen, und dadurch denen Vorbeyreiſenden einen entſetzlichen Anblick machen, wodurch die Furcht für dergleichen Straffe, und folgends der Haß gegen die Laſter, darauf ſie geſetzet ſind, vergröſſert wird (§. 8. Mor.). Und hieraus ſiehet man zugleich, daß mit gutem Grunde die Leichnamme der Uebelthäter, nach der an ihnen vollſtreckten Straffe, auch über der Erden können gelaſſen werden. Denn alles, was die Abſicht der Straffe befördert, iſt recht und billig, weil eben aus der Abſicht alles, ſo dabey vorkommet, beurtheilet werden muß.

§. 353.

§. 353. Wiederum, weil eine groſſe Menge die Vollziehung der Straffe anſehen ſoll (§. 349.); ſo muß der Ort, wo ſolches geſchiehet, erhaben ſeyn, oder es muß wenigſtens ein weiter Kreiß geſchloſſen, und niemand, der nicht mit dabey zu thun hat, hineingelaſſen merden, damit niemand den Proſpect benehmen kan. **Beſchaffenheit der Gerichtsſtätte.**

§. 354. Eben deswegen, weil die Straffe, damit die Uebelthäter beleget werden, andern zum Exempel dienen ſoll, daß ſie nehmlich dadurch bewogen werden, für dergleichen Verbrechen ſich zu hüten, und einen Abſcheu davor bekommen; ſo müſſen die Zuſchauer dabey Gelegenheit finden, nicht weniger die Schändlichkeit des Verbrechens, als den Ernſt der Obrigkeit es zu beſtraffen, ihnen lebhaft vorzuſtellen. Da nun hierzu Ceremonien dienlich ſind (§. 176. Mor.); ſo müſſen auch ſo wohl für die Ausführung, als Verurtheilung und Vollziehung des Urtheils geſchickte Ceremonien erfunden werden. Es laſſen ſich aber eben daraus die Ceremonien beurtheilen, ob ſie geſchickt ſind, oder nicht, wenn ſie uns auf die Schändlichkeit der Uebelthat und den Ernſt der Obrigkeit ſie zu ſtraffen führen (§. 177. Mor.). Ja eben dadurch laſſen ſich bequeme Ceremonien erdencken (§. 178. Mor.): von welchen wir aber hier umſtändlicher zu reden keinesweges für nöthig erach- **Grund der Ceremonien bey der Execution.**

Diebes-Kleidung bey der Execution.

erachten. Z. E. Es werden an einigen Orten die Diebe beſonders angekleidet, indem man ſie ausführet, damit ſie durch den Diebes-Habit denen Zuſehern abgebildet werden, wie das Gemüthe bey ihnen deſchaffen geweſen, das iſt, daß ſie tückiſch und betrügeriſch, und begierig das geſtohlene zu verbergen ausſehen. Viele würden dieſes für eine Comödie halten, die ſich bey einer ſo ernſthafften Straffe, dergleichen der Strang iſt, nicht ſchickte: wer es aber nach dem vorgeſchriebenen Gründen unterſuchet, derſelbe wird befinden, daß es vernünftig iſt, indem dadurch Gelegenheit gegeben wird die Schändlichkeit des Diebſtahles und inſonderheit eines diebiſchen Gemüthes zu erkennen. Ja es pfleget auch vielen der Diebes-Mantel und Diebs-Hut unleidlicher zu ſeyn als der Tod ſelbſt, und iſt daher nicht zu zweiffeln, daß, die ſo geſinnet ſind, eher dadurch, als durch den Strang ſich von dem Stehlen abſchrecken laſſen. Dergleichen Gemüther ſind diejenigen, die ſich von anderen nicht können vexiren laſſen, ſondern in dieſem Stücke ſehr empfindlich ſind. Ich bin verſichert, daß man vieles, was hin und wieder bey den Executionen üblich iſt, und man insgemein als unnützes, oder auch wohl gar als alberes Spiel-Werck verlachet, höchſt vernünftig befinden wird, woferne man es nach die-

dieſen Gründen unterſuchet. Es muß aber nach ihnen und keinen andern unterſucht werden, weil eben ſie diejenigen ſind, welche mit der Abſicht der Straffe überinkommet (§. 346.).

§. 355. Weil durch Straffen bloß diejenigen von einer Handlung müſſen zurücke gehalten werden, die dem unvernünftigen Viehe gleich ſind, und der natürlichen Verbindlichkeit keinen Raum geben (§. 39. Mor.); ſo ſind ſie kein Mittel die Menſchen tugendhaft zu machen. Denn da ein Tugendhafter bereit iſt, ſeine Handlungen nach dem Geſetze der Natur einzurichten (§. 64. Mor.), und alſo einige vollbringet, weil ſie an ſich gut: hingegen andere unterläſſet, weil ſie an ſich böſe ſind (§. 12. Mor.); ſo hat er keinen Willen das Böſe zu thun und das Gute zu laſſen: hingegen der aus Furcht der Straffe etwas unterläſſet, was er ſonſt thun würde, oder auch thut, was er unterlaſſen würde, der hat noch den Willen das Böſe zu thun und das Gute zu laſſen. Und demnach iſt kar, daß durch Straffen niemand tugendhaft gemacht wird. Man kan doch aber machen, daß ſie zugleich zur Tugend den Weg bahnen, wenn man geſchickte Ceremonien damit verknüpffet. Denn weil dieſe dasjenige ins Gedächtniß bringen, was bey der Schändlichkeit der Verbrechen, die geſtraf-

Würckung der Straffen.

Warum ſie nicht tugendhaft machen.

Wie ſie zur Tugend den Weg bahnen.

ſtraffet werden, zu bedencken; ſo lernet man ſie zugleich als an ſich böſe Dinge erkennen. Ob nun zwar vermöge der Ceremonien es nicht allezeit dahin zu bringen, daß man hiervon eine Ueberführung erlanget, und ſolchergeſtalt kein feſter Vorſatz in Anſehung dieſer Erkäntniß erfolgen kan (§. 169. Mor.); ſo iſt es doch genung, daß ein Anfang gemacht wird, wodurch man nach dieſem leicht weiter gebracht werden mag. Und hieraus erhellet ein beſonderer Vortheil der Straffen, die mit tüchtigen Ceremonien vollzogen werden, für denen, wo alle Ceremonien wegbleiben. Ja in Anſehung dieſes Vortheils, der gewiß ſehr groß iſt, ſoll man auf Ceremonien dencken, wo man keine hat, oder auch auf Verbeſſerung derſelben, wo ſie der Abſicht noch nicht ein ſolches Genügen thun als ſich erreichen läſſet. Damit ſie aber auch nicht unnütze werden, ſondern vielmehr der vorgeſetzte Zweck dadurch erreichet wird; ſo muß man ihre Bedeutung bekandt machen: welches theils durch gedruckte Schriften, theils durch die öffentliche Lehrer geſchehen kan, wenn eine Execution vor ſich gehen ſoll. Ja es gienge bißweilen an, wenn ſelbſt bey den Handlungen, die der Execution halber vorgenommen werden, die Bedeutung eröfnet würde. Z. E. Wenn man die Diebe bey ihrer Ausführung in Diebes-Habit einkleidet,

det, könnte die Einkleidung öffentlich geſchehen, und eines jeden Bedeutung dabey zugleich beygebracht werden. Jedoch, wo man guten Fortgang haben will, da muß alles ein Ernſt zu ſeyn ſcheinen, und hat man daher zu verhüten, daß nicht zu Gelächter Anlaß gegeben werde.

§. 356. Weil die Straffen nicht tugendhafft machen, ſondern nur hindern, daß man das Böſe, welches man im Sinne hat, nicht vollbringet, (§. 355.); ſo wird dadurch nur eine äuſſerliche Zucht erhalten. Nehmlich die **äuſſerliche Zucht** beſtehet in der Uebereinſtimmung der äuſſerlichen Handlungen mit dem Geſetze der Natur, und kan dabey die Luſt zu wiedrigen Handlungen noch immer verbleiben. Derowegen, weil man im gemeinen Weſen niemanden anders als durch Straffen verbinden kan von dem Böſen abzuſtehen (§. 341.); ſo kan auch die bürgerliche Verbindlichkeit nicht weiter als auf die äuſſerliche Zucht gehen. Und deswegen pfleget man im Sprüchworte zu ſagen: Gedancken ſind Zoll-frey. Und hierinnen beſtehet eben der Unterſcheid zwiſchen der bürgerlichen und natürlichen Verbindlichkeit, daß jene nur auf das äuſſere, dieſe aber zugleich auf das innere gehet (§. 9. Mor.), und daher jene nur eine äuſſerliche Zucht, dieſe hingegen eine wahre Tugend gebieret. Bey der bürgerlichen Verbindlich-

Worauf die bürgerliche Verbindlichkeit gehet.

keit ſiehet man bloß auf das Uebel, welches eine Handlung nach ſich ziehet: hingegen bey der natürlichen erweget man zugleich das Gute, welches aus einer Handlung erfolget, und durch eine andere hintertrieben wird (§. 6. 9. Mor.).

Welche Verbrechen im gemeinen Weſen zu beſtraffen.

§. 357. Da man nun im gemeinen Weſen für die äuſſerlichen Handlaungen in ſo weit Vorſorge träget, als dadurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird (§. 215.); ſo hat man auch kein Verbrechen zu ſtraffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit gehindert wird. Z. E. Diebſtahl iſt ein Verbrechen, wodurch einer in ſeinem Eigenthume beunruhiget wird (§. 892. 893 Mor.). und alſo der gemeinen Sicherheit zuwieder (§. 212.). Derowegen muß der Diebſtahl im gemeinen Weſen geſtraffet werden. Gleichergeſtalt weil man durch Betrügereyen den andern um das Seinige bringet (§. 896. Mor.), und ſie daher ſowohl als der Diebſtahl der gemeinen Sicherheit Eintrag thun; ſo ſoll alle Betrügerey geſtraffet werden. Ja, weil überhaupt dadurch die gemeine Sicherheit verletzet wird, wenn man dem andern Schaden zufüget; ſo ſollen alle Beleidigungen, wodurch dem andern vorſätzlich Schaden zugefüget wird, geſtraffet werden.

§. 358.

§. 358. Nachdem nun aus einem Verbrechen ein groſſer oder kleiner Schade erwächſet, nachdem iſt es für groß oder für klein zu achten. Und alſo haben wir einen ſicheren Grund, daraus wir die Gröſſe eines Verbrechens ermeſſen können. Ich rede aber jetzt bloß von der Gröſſe eines Verbrechens in Anſehung des gemeinen Weſens: denn es hat eine gantz andere Beſchaffenheit, wenn man von den Laſtern vor und an ſich ſelbſt urtheilet.

Wie die Gröſſe eines Verbrechens im gemeinen Weſen zu ermeſſen.

§. 359. Hier läſſet ſich auch die Frage entſcheiden, ob und wie weit Irrthümer zu beſtraffen ſind. Ein Irrthum iſt ein falſcher Wahn von der Wahrheit, oder Falſchheit eines Urtheils (§. 396. Met.), und alſo eine ungegründete Meinung (§. 393. Met.), folgendes ein bloſſer Gedancke (§. 194. 384. Met.). Da nun die Gedancken Zoll-frey ſind (§. 356.); ſo müſſen auch die Irrthümer, die einer vor ſich heget, Zoll-frey ſeyn, das iſt, Irrthümer dürffen nicht beſtraffet werden: Man kan es auch noch handgreiflicher auf ſolche Art erweiſen. Man darf im gemeinen Weſen nichts beſtraffen, als wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit geſtöhret wird (§. 357.). Ein Irrthum, den einer vor ſich heget, kan die gemeine Wohlfahrt nicht ſtöhren. Niemand weiß, was ich mir gedencke, und alſo kan es keinen Schaden bringen. Derowegen

Ob Irrthum zu beſtraffen.

Ob man dagegen zu inquiriren.

dürffen Irrthümer nicht beſtraffet werden. Weil man nun auch im gemeinen Weſen kein Recht hat Verbrechen zu unterſuchen, als in ſo weit man dieſelbe zu beſtraffen nöthig hat, maſſen die Unterſuchung zu keinem andern Ende geſchiehet, als daß man das ſchädliche beſtraffen kan, wie ſich bald mit mehrern zeigen wird; ſo iſt es ebenfalls unrecht, wenn man wieder diejenigen eine Inquiſition anſtellen wolte, welche man wegen eines Irrthums verdächtig hielte.

Erinnerung.

§. 360. Ich weiß gar wohl, daß andere dieſes dadurch zu erweiſen vermeinen, weil der Irrthum nothwendig iſt, und niemand davor kan, daß ihm dieſes ſo und nicht anders vorkommet. Allein mir ſcheinet dieſer Grund nicht zulänglich zu ſeyn, die Irrthümer von der Straffe zu befreyen. Einmahl iſt dieſes kein richtiger Satz: Nothwendige Handlungen kan man nicht beſtraffen. Denn nicht die Freyheit der Handlungen, ſondern ihre Schädlichkeit im gemeinen Weſen iſt der Grund der Straffe (§. 357.). Wenn gleich alle unſere Handlungen keine wahre Freyheit hätten, wie einige Gelehrten vorgeben; ſo würden doch deswegen die Straffen nicht aufgehoben. Es wäre alsdenn die Furcht der Straffe ein Zwang, wodurch man einer nothwendigen Handlung wiederſtünde, daß ſie nicht könnte vollzogen werden. So-

Ob bürgerliche Straffen ohne Freyheit ſtatt finden würden.

lange

lange demnach nur gewiß wäre, daß dieſes Zwangs-Mittel fruchtete; ſo lange müſte man es noch beybehalten. Das Exempel der Thiere beſtetiget, was ich hier geſaget. Thiere haben keine Freyheit, ſondern ſind Sclaven in ihren Handlungen (§. 891. Met.). Unterdeſſen werden ſie doch geſtraffet, weil man ſiehet, daß ſie dadurch von denen Handlungen, die man bey ihnen nicht leiden will, können zurücke gehalten werden. Darnach läſſet ſich eben nicht erweiſen, daß Irrthümer ſchlechterdings nothwendig ſind. Es ſtehet ſo wohl in unſerer Gewalt ſelbige zu vermeiden, als das Böſe, worzu wir geneigt ſind, zu unterlaſſen. Iſt es gleich in einigen Fällen ſchweer und in Anſehung der beſonderen Umſtände, darinnen man ſich befindet, faſt unmöglich; ſo findet ſich doch dieſes ebenermaſſen bey den Uebelthaten, die man zu beſtraffen pfleget. Allein da es in Anſehung der Straffen gleichviel gilt, ob die Verbrechen nothwendig ſind, oder nicht, wie ich erſt erwieſen habe; ſo iſt nicht nöthig ſolches weitläufftiger auszuführen. Unterdeſſen dienet zur Erläuterung, was anderswo (§. 264. 265. Mor.) von der Unwiſſenheit beygebracht worden, wie weit ſie zur Entſchuldigung dienen kan. **Ob Irrthümer nothwendig ſind.**

§. 361. Ob nun aber gleich der Irrthum nicht zu beſtraffen iſt (§. 359.); ſo folget doch daraus noch nicht, daß die Ausbrei- **Ob und wie weit der zu beſtraffen.**

der Irrthümer unter die Leute bringet.

tung des Irrthums nicht zu beſtraffen ſey. Und dannenhero müſſen wir noch ins beſondere unterſuchen, ob und wie weit man einen beſtraffen kan, der Irrthümer unter andere Leute ausbringet, entweder indem er ſie lehret, oder doch für anderen ohne Scheue heraus ſaget. Weil man nun im gemeinen Weſen nichts beſtraffen darf, als was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwieder iſt (§. 357.); ſo darf man auch niemanden deswegen beſtraffen, daß er Irrthümer unter andere ausbringet, woferne nicht dadurch der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit Eintrag geſchiehet. Derowegen wenn auch gleich ein Weltweiſer in ſeinen Erklärungen, wie dieſes oder jenes in der Natur zugehet, irrete; ſo kan man ihn doch deswegen nicht als weges eines Verbrechens ſtraffen, indem dieſes vor ſich keinen Einfluß in das gemeine Weſen hat. Vor muthwilligen Mißbrauch aber kan niemand ſtehen, indem ſelbſt das Gute von böſen zum Böſen gemißbrauchet wird. Und ſolchergeſtalt iſt klar, daß man einem bloß mit gutem Rechte beſtraffen kan, der ſolche Irrthümer unter die Leute bringet, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit geſtöhret wird. Hingegen wer ſeine Irrthümer vor ſich behält, und niemanden damit verführet, den zu beſtraffen findet man keinen zureichenden

Grund.

Grund. Wer durch Irrthum, die er heget, ſich zu Uebelthaten verleiten läſſet, die man im gemeinen Weſen zu beſtraffen hat, der wird nach dieſem um ſeines Verbrechens, nicht um des Irrthums willen geſtraffet. Im übrigen ſiehet man hieraus, daß die Ausbreitung des einen Irrthumes mehr zu beſtraffen iſt, als des andern. Nehmlich was oben überhaupt von der Gröſſe der Straffen erwieſen worden (§. 343.), kan und muß auch auf gegenwärtigen Fall gezogen werden. Weil aber der Schaden, der aus Irrthümern zu beſorgen iſt, nicht bald und auf einmahl, ſondern nach und nach einreiſſet, und daher abgewendet werden kan, wenn man der Ausbreitung bey Zeiten Einhalt thut: hingegen man niemahls zu harten Mitteln ſchreiten ſoll, wo gelindere zureichend ſind die Abſichten zu erhalten (§. 862. Mor.), woferne man nicht grauſam ſeyn will (§. 877. Mor.); ſo ſoll man auch niemanden eher ſtraffen, als biß ihm vorher die Ausbreitung ſeines Irrthums unterſaget und deren Gefährlichkeit vorgeſtellet worden. Wer ſich nach dieſem nicht will warnen laſſen, ſondern bey ſeiner Weiſe verbleibet, der hat es ſich zuzuſchreiben, wenn die Straffe an ihm vollzogen wird.

Wie man ſich bey dieſer Beſtraffung aufzuführen hat.

§. 362. Warum die Straffen nicht bey allen fruchten, ob ſie gleich den Ernſt ſehen, iſt bey den meiſten wohl keine andere Urſache als

Urſachen, warum die Straffen nicht

bey jedermann fruchten und wie dieſen Hindernißen zu begegnen.

als dieſe, daß ſie vermeinen ihr Verbrechen ſo zu verbergen, damit es nicht kund wird, oder ſich auch, im Fall es kund werden ſolte, auf das Leugnen verlaſſen, indem es öffters gar ſchweer fället einen zu überführen, er habe dieſes oder jenes gethan, was er im verborgenen verübet, weil man wieder wahrſcheinliche Beweiſe, dergleichen hier meiſtentheils ſtatt finden, noch immer eines und das andere nicht ohne einigen Schein einwenden kan. Derowegen hat man hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die im verborgenen zum Schaden anderer begangene Uebelthaten kund werden, und man, ſo viel möglich, hinlänliche Mittel erſinne, wie man die Uebelthäter entweder zu eigener Geſtändniß ihres Verbrechens bringen oder auf andere Weiſe dergeſtalt überführen kan, daß ſie ſich ſchämen müſſen, es länger zu leugnen. Es iſt wahr, daß über dieſes noch einige andere Urſachen ſich finden, welche die Furcht für der Straffe benehmen: allein ſie ſind nicht ſo allgemein wie die vorigen. Z. E. Einige verlaſſen ſich darauf, daß ſie der Straffe entrinnen und ſich mit der Flucht erretten wollen. Allein dieſes ſind Leute, die in einem Orte gar nichts zu verlieren haben, und denen es gleichviel gilt, ob ſie hier oder da ſich aufhalten. Unerachtet nun aber in Anſehung der übrigen dieſe Zahl ſehr geringe iſt, indem ſie ſo

eine

eine Lebens-Art haben müſſen, daß man in andern Orten nicht nachfraget, wer ſie ſind und woher ſie kommen; ſo hat man doch, um allen Hinderniſſen zu begegnen, ſo viel möglich iſt, und öffters liederliches Geſinde nicht an andern Orten mehr Unheil anrichten zu laſſen, zugleich auf Mittel zu gedencken, wie man wegen begangener Uebelthaten flüchtige Perſonen verfolgen und ihrer habhafft werden könne. Einige pflegen ſich auch wohl in die Straffe zu ergeben, wenn ſie bedencken, daß ihre Uebelthat könne entdecket, und ſie weder mit Leugnen, noch mit der Flucht der Straffe entgehen werden. Allein von dergleichen verzweiffelter Boßheit ſind die wenigſten Menſchen. Unterdeſſen wenn man dergleichen Uebelthäter findet, die man dieſer Boßheit zur Gnüge überführen kan; ſo hat man ſie (§. 343.) mit deſto härterer Straffe zu belegen, damit die Luſt anderen zu dergleichen Frevel vergehe. Und aus dieſen Urſachen iſt abermahls nöthig, daß man alles öffentlich kund mache, wie die Uebelthaten mit groſſen Bedacht im verborgenen vorgenommen, nachdem man ſie vollbracht, öffters lange ſorgfältig verheelet, endlich auf wunderbahre Weiſe entdecket worden, damit jedermann von dieſem Spruche der Alten gnugſam überzeuget werde: Es ſey nichts ſo verborgen, welches nicht endlich entdecket werde.

Warum die Uebelthaten bey ihrer Beſtraffung kund zu machen ſind.

Jngleichen ſolte man jedesmahl öffentlich kund thun, wie die Uebelthäter zur Geſtändniß gebracht und bey ihrem hartnäckigen Leugnen doch endlich überführet worden, und was dergleichen mehr iſt.

Wie man den Thäter zu entdecken ſich bemühen ſoll.

§. 363. Wenn demnach eine Uebelthat kund wird; ſo hat man alle Sorgfalt zu gebrauchen, wie man den Thäter heraus bringen möge, und daher alle nur erſinnliche Mittel anzuwenden, die ſich aus den beſonderen Umſtänden geben müſſen. Derowegen muß man ſogleich, als eine Uebelthat erfahren wird, ſich nach den beſonderen Umſtänden erkundigen, dieſelben fleiſſig erwegen und zuſehen, ob ſich nicht etwan daraus einige Spuren hervor thun, hinter den Thäter zu kommen. Und in dieſem Falle ſtehet alles frey, was man ohne Böſes zu thun als ein Mittel gebrauchen kan. Z. E. Wenn Titius Wiſſenſchafft von der Sache hätte und es wäre zu beſorgen, daß er davon gienge, oder man wüſte es nicht gewiß, ob er bleiben würde, wo man ihn als Zeugen vernehmen wolte; ſo geſchähe ihm nicht zu viel, wenn er ſo lange in Verhafft genommen würde, biß man von ihm erfahren, was zu wiſſen nöthig, oder er den Richter auf eine andere Weiſe, als durch genugſame Caution ſeiner Perſon, ſo weit man ſie nöthig hat, verſicherte. Es iſt freylich etwas hartes

Wie weit man ſich eines Zeugens verſichern kan.

ohne

ohne Schuld ins Gefängniß zu gehen, oder auch entweder mit baarem Gelde, oder durch Pfand, oder auch einen Bürgen, oder endlich durch einen Eyd Sicherheit ſeiner Perſon wegen zu verſchaffen: allein es iſt ein Unglück, das man nicht vermeiden können (§. 1002. Met), und das man dem gemeinen Beſten zu Gefallen über ſich nehmen muß (§. 218.). Da man nun aber weiter kein Recht hat dem andern beſchweerlich zu fallen, als in ſo weit es die gemeine Wohlfahrt erfordert (§. cit.); ſo muß man auch kein härteres Mittel gebrauchen, wo man durch ein gelinderes ſeine Abſicht erreichen kan. Z. E. Wenn einer durch einen Eyd Sicherheit verſchaffet; ſo iſt nicht nöthig, daß man einen Bürgen, oder ein Pfand, oder gar baares Geld verlanget. Und hinwiederum wenn einer auf einige Weiſe, wie erſt jetzt wiederholet worden, Sicherheit ſchaffen will; ſo geſchähe ihm zuviel, wenn man ſich ſeiner Perſon bemächtigen wolte. Man kan aber in dieſem und dergleichen Fällen nicht allemahl auf Gewißheit gehen, ſondern man iſt genung berechtiget etwas zu thun, woferne man nur zu einer Wahrſcheinlichkeit genugſame Anzeige hat. Z. E. Es könnte ſeyn, daß einer nicht rechte Nachricht von dem Thäter hätte: man hätte aber genugſamen Grund ſolches zu muthmaſſen; ſo iſt der

Vor-

Verdacht zulänglich genung ihn zu graviren, daß er wegen ſeiner Perſon ſo lange Sicherheit ſchaffet, als man ihn zur Unterſuchung nöthig zu haben vermeinet.

Wie man ihn verfolgen ſoll.

§. 364. Die Mittel, welche man hat, einen Thäter zu verfolgen, ſind bekannt. Denn entweder es müſſen ihm einige nachgeſchicket werden, die ſich ſeiner Perſon bemächtigen können, wenn man weiß, welche Gegend er ſeinen Weg genommen, oder man muß an die herum liegende Oerter, oder dahin, wo man vermuthet, daß er zukommen wird, ſchreiben, was er verbrochen, auch wie er ausſiehet, und bitten, daß man ihn in Verhafft nehmen, wenn ſolches geſchehen, berichten und ſodann abfolgen laſſen wolle. Dergleichen Schreiben werden **Steck=Briefe** genennet. Damit nun aber alle Unordnungen vermieden werden, ſo durch boßhaffte Leute leicht entſtehen können; ſo kan man nicht erlauben, daß diejenigen, ſo nachgeſchickt werden, ſich eigenmächtig den Flüchtigen zu arretiren unterſtehen, ſondern es müſſen ihnen Steck-Brieffe mit gegeben werden, dadurch die Obrigkeit deſſelben Orts, wo man ihn antrifft, dazu requiriret wird. Nehmlich in ſolchen Fällen, wo einem ſehr wehe geſchehen würde, wenn man ihm unrecht thäte, muß alle Behutſamkeit gebrauchet werden, damit nicht leicht aus Boßheit, oder auch

Was Steck-Briefe ſind.

Warum dabey Vorſichtigkeit zu gebrauchen.

aus

aus Unvorſichtigkeit einem unrecht geſchehen könne. Woferne aber einer bloß aus Furcht des Gefängniſſes ſich auf die Seite machte, hingegen entweder durch andere, oder ſchrifftlich meldete, daß er ſich ſtellen und ſeine Sache ausführen wollte, woferne man ihm die Verſicherung ertheilte, daß man ihn nicht gefänglich einziehen wollte, und das Verbrechen wäre ſo beſchaffen, daß man nicht vermuthen darff, er werde ſein Wort nicht halten, ſondern nach dieſem flüchtig werden, oder auch, wenn ſolches geſchehen ſollte, man dennoch in dem Stande wäre, die Straffe an dem Abweſenden zu vollziehen oder auch ſich ſeiner Perſon zu verſichern, woferne das Verbrechen härter ſolte erfunden werden, als man es anfangs vermeinet; ſo wäre es thöricht, einen ſolchen Menſchen mit Steck-Briefen zu verfolgen. Noch ungereimter aber würde es ſeyn, wenn man ihn weiter nicht als zu einem Zeugen brauchte, durch den man allein hinter die wahre Beſchaffenheit der Sache kommen könnte. Unterdeſſen wo man nicht genug Sicherheit hat, daß er ſich allemahl auf Erfordern ſtellen, und auf das, was man ihn fragen wird, Rede und Antwort geben dürffte, kan man ihn entweder durch baares Geld, oder ein Pfand und Unterpfand, oder auch einen Bürgen, oder, woferne dergleichen keines in ſeiner Gewalt iſt, durch einen Eyd, woferne

Wenn ſicheres Geleite ſtatt findet.

Wenn Caution nöthig.

ferne nicht Gefahr iſt, daß er ihn brechen werde, Sicherheit machen laſſen. Dieſe pfleget man die *Caution*, gleichwie die ihm ertheilte Sicherheit, derer wie vorher gedacht, das **ſichere Geleite** zu nennen.

Wie man einen des Verbrechens überführen ſoll.

§. 365. Wenn man einen wegen ſeines Verbrechens vornimmet und er leget ſich entweder auf das Leugnen, oder giebet falſche Umſtände vor, um ſein Verbrechen zu rechtfertigen; ſo ſind verſchiedene Mittel, die man brauchen kan, ihn zum Geſtändnis der Wahrheit zu bringen. Jedoch fruchten nicht alle bey jedweden, indem immer einer hartnäckiger im Leugnen iſt, als der andere. Erſtlich kan man Zeugen abhören, die dabey geweſen, als die Sache paßiret, oder ſonſt Umſtände angeben können, daraus man entweder gewiß ſchlieſſen kan, wer der Thäter geweſen, oder wenigſtens ſtarcken Argwohn wieder ihn ſchöpffen, oder auch Gelegenheit nehmen ihn genauer auszufragen. Was nun die Zeugen einmüthig ausſagen, das hat groſſen Schein der Wahrheit vor ſich, indem nicht leicht iſt, daß viele auf einerley Unwahrheit verfallen. Woferne ſie vollends ihre Auſſage mit einem Eyde beſtärcken; ſo hat man an deren Richtigkeit um ſo viel weniger zu zweiffeln, weil niemand für die lange Weile einen Eyd thun wird, der ſo viel zu ſagen hat (§. 996. Mor.), woferne er nur glaubt,

Nehmlich durch Zeugen.

daß

daß ein GOtt ſey, der alles wiſſe und ſehe, auch ihn wegen des falſchen Eydes ſtraffen werde (§. 997. Mor.), weſſen er wohl muß bedeutet werden, wenn er es nicht genug verſtehet. Und hier kan mit Nutzen angebracht werden, was anderswo (Log. c. 7. §. 5. & ſeqq.) von der Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführet worden. Dieſes Zeugniß muß dem Inquiſiten (denn ſo nennet man diejenigen Perſonen, deren Verbrechen man unterſuchet) vorgehalten werden: läſſet er ſich dieſes noch nicht bewegen; ſo kan man ihm die Zeugen vorſtellen, daß ſie ihm alles unter die Augen ſagen: welches man *Confronti*ren zu nennen pfleget. Viele ſind nicht ſo unverſchämet, daß ſie wieder ihr Gewiſſen leugnen ſolten, was man ihnen frey und mit Nachdruck unter die Augen ſaget. Damit man aber deſto genauer hinter alle Umſtände kommen kan; ſo muß man aus der Auſſage der Zeugen und des Inquiſiten Fragen formiren, und den letztern ordentlich darauf antworten laſſen: welches ferner auch dieſen Nutzen hat, daß man ſehen kan, ob er ſich auch etwan in einigen Dingen wiederſpricht und nicht bey einerley Reden bleibet, oder variiret, maſſen in dem letzten Falle erhellet, daß er mit Unwahrheit umgehet und ſich daher nicht wenig verdächtig machet. Wer ſich für GOtt fürchtet, den kan man durch einen Eyd zum Geſtänd-

Durch die Confrontation.

Durch Fragen.

Durch einen Eyd.

ſtändniß der Wahrheit bringen (§. 997. Mor.), indem man ihn nehmlich dasjenige abſchwöhren läſſet, wo man Verdacht wieder ihn hat. Jedoch, wo das Verbrechen ſo groß iſt, daß man eine Lebens-Straffe darauf geſetzet, da darf man dem Eyde nicht wohl trauen, indem wohl viele einen falſchen Eyd thun möchten, wenn ſie dadurch ihr Leben zu erretten wüſten. Wo man nun nicht durch dieſe Mittel auskommen kan, da muß man auf ſchärffere bedacht ſeyn, wenn das Verbrechen von der Wichtigkeit iſt, daß es viel Schaden für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit nach ſich ziehen würde, woferne es ungeſtraffet bleiben ſollte (§. 357.). Wir können aber niemanden anders zu etwas verbinden, als indem wir was wiedriges mit deſſen Unterlaſſung verknüpffen, welches dem andern unleidlich fället (§. 8. Mor.) Weil man nun in ſolchen Fällen, wo auf das Verbrechen eine Lebens-Straffe geſetzet iſt, nichts finden kan, wodurch man ihme wehe thäte (indem der Menſch alles für ſein Leben giebet und waget) als ſehr empfindliche Schmertzen an ſeinem Leibe; ſo kan man ihn mit Marter bedrohen, ihm auch würcklich dergleichen anthun, wodurch ein unendlicher Schmertz erreget wird, wenn er hartnäckig zu leugnen fortfähret, worinnen doch ein ſehr groſſer Verdacht wieder ihn iſt. Man pfle-

Durch die peinliche Fragen, oder Bedrohungen damit.

pfleget dieſe Mittel die peinliche Frage, oder auch die Tortur zu nennen. Und demnach iſt klar, daß man ſich der peinlichen Frage gebrauchen kan, wenn es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit unumgänglich erfordert ein Verbrechen zu ſtraffen, und den Thäter heraus zubringen, kein anderes Mittel vorhanden iſt, jedoch bereits ſehr groſſer Verdach wieder ihn vorhanden. Ich will es durch Exempel erläutern. Wenn auf der Straſſe viel Raub bißher wäre verübet worden, und daher groſſe Unſicherheit für die Reiſenden entſtanden, man hätte aber einen eingezogen, der nirgends angeſeſſen wäre, noch erweiſen könnte, daß er ſich an einem Orte redlich genehret, man findete bey ihm viele von den geraubeten Sachen und könnte er nicht anzeigen, wie er dazu kommen wäre, es wäre ein ſtarcker und geſunder Kerle, der gar wohl etwas ausſtehen könnte, lieſſe aber dabey, wie man ihn vernommen, eine groſſe Hartnäckigkeit, oder auch andere Merckmahle der Boßheit ſpühren; ſo wäre um Sicherheit auf der Straſſe zu ſchaffen höchſt nöthig, daß der Straſſen-Raub mit rechtem Ernſt geſtraffet würde (§. 357.). Der Inquiſit hätte den gröſten Verdacht wieder ſich, daß er einer von den Straſſen-Räubern wäre, man dürffte auch nicht beſorgen, daß er aus Furcht vor den Schmertzen unſchuldiger

Wenn die peinliche Frage ſtatt findet.

Weiſe bekennen würde, was er nicht begangen, und wegen ſeiner Hartnäckigkeit wäre kein anderes Mittel übrig, hinter die Wahrheit zu kommen, als die peinliche Frage. Derowegen wäre nicht unrecht damit wieder ihn zu verfahren. Ich weiß wohl, daß einige die peinliche Frage überhaupt verwerffen wollen, weil auch unſchuldige zur Bekäntniß deſſen können gebracht werden, was ſie nicht verübet. Allein wenn alle die vorhin erzehlten Umſtände darbey in acht genommen werden, wird man nicht leicht damit fehl gehen, und bey denſelben, aber keinen andern, habe ich als ein Weltweiſer ihre Richtigkeit erwieſen.

Nothwendigkeit der Religion.

§. 366. Nun haben wir genugſamen Grund, die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Weſen zu behaupten. Ich ſetze voraus, daß die Religion in der Verehrung GOttes beſtehet und dannenhero ſo wohl Erkäntniß von GOtt, als ohne welche wir ihn nicht ehren können (§. 658. Mor.), als eine Einrichtung unſerer Handlungen nach ſeinem Willen, das iſt, eine wahre Gottſeeligkeit (§. 670. 671. Mor.) erfordert. Ein Menſch, der GOtt erkennet, iſt vergewiſſert, daß er das Böſe straffet und fürchtet ſich vor ihm (§. 707. & ſeqq. Mor.). Wenn er demnach weiß, daß etwas ſeinem Willen zuwieder iſt und er es beſtraffe, wenn man thut oder auch

unter-

unterläſſet, was er haben will; ſo wird er aus Furcht für GOtt unterlaſſen, was er ſonſt thun würde, und thun, was er ſonſt laſſen würde. Wer eine kindliche Furcht für GOtt hat, der pfleget bey ſeinem Thun und Laſſen, wozu ſich eine Gelegenheit ereignet, zu fragen, ob es dem Willen GOttes gemäß ſey, oder nicht, indem er nicht eher mit Beruhigung ſeines Gemüthes etwas thun oder laſſen kan, biß er deſſen verſichert iſt (§. 698. Mor.). Und demnach wird er abermahl auch im Verborgenen das Böſe unterlaſſen und das Gute vollbringen. Da nun die bürgerliche Verbindlichkeit dergleichen nicht zuwege dringen kan (§. 356.), und doch dieſes das gröſte Hinderniß iſt, warum ſie fruchtloſe bleibet, weil man ſich einbildet, es werde das Verbrechen, ſo heimlich begangen worden, nicht kund werden, oder man werde mit leugnen können durchkommen (§. 362.); ſo erhellet hieraus die Nothwendigkeit der Religion im gemeinen Weſen, woferne man daſelbſt Zucht und Gerechtigkeit will befördert wiſſen. Wir haben ferner gefunden, und wird ſich auch nach dieſem noch mit mehrerem zeigen, daß der Eyd ein Mittel iſt hinter die Wahrheit in Gerichten zu kommen (§. 365.). Ein Eyd aber nöthiget den Menſchen zu ſagen, was er ſonſt verſchweigen würde, weil er ſich für GOttes Straffe

fürchtet (§. 997. Mor.). Gleichergeſtalt haben wir gefunden, daß der Eyd ein Mittel iſt Sicherheit in einigen Fällen zu ſchaffen (§. 364.). Er kan aber dergleichen Mittel nicht ſeyn, als wenn man ſich mit Ernſt für der göttlichen Straffe fürchtet (§. 997. Mor.). Gewiß um des Eydes willen hält man es auch einem Zeugen nicht vor übel, wenn er die Wahrheit ausſaget, indem ihn jedermann dadurch gezwungen zu ſeyn erachtet, und daher erkennet, daß ihm keine Schuld zu geben ſey, daß er hat ſagen müſſen, was uns nachtheilig eſt. Da im Gegentheile ohne den Eyd nicht allein die Zeugen aus anderen Abſichten mit der Wahrheit würden zurücke halten, ſondern auch Feindſchafft derer erlangen, wieder die ſie Zeugniß abgeleget, und um ihres Haſſes willen ſich der Rache zu befürchten haben (§. 778. Mor.). Ja durch den Eyd werden auch von falſchen Zeugniſſen diejenigen abgehalten, die bald zu Liebe, bald zu Leide, nachdem ſich allerhand Abſichten ereignen, Unwahrheit zeugen würden. Und demnach iſt abermahl klar, daß die Religion, ohne welche der Eyd nicht beſtehen kan, im gemeinen Weſen höchſt nötyig ſey.

Wie mit Ernſt darüber zu halten. §. 367. Es erhellet aber hieraus zugleich, wie groſſe Vorſorge im gemeinen Weſen man zu tragen hat, daß alle und jede, die

als

als Mitglieder darinnen leben, von der Religion genungſamen Unterricht haben. Dergleichen Unterricht aber wird theils den Kindern von ihren Eltern und Lehrern in Schulen, theils Erwachſenen von den öffentlichen Lehrern in Kirchen mitgetheilet. Und ſiehet man daher die Nothwendigkeit Kirchen und Schulen mit tüchtigen Lehrern zu beſtellen, auch dahin zu ſehen, daß es allen und jeden mit der Religion ein rechter Ernſt ſey, folgends allen Hinderniſſen mit Eiffer zu ſteuren, wodurch die Religion in Verachtung kommen kan. Und demnach iſt es nicht unrecht, wenn man die Verächter der Religion beſtraffet (§. 357.); auch muß man deswegen über das Anſehen der öffentlichen Lehrer und über die Feyer der Feſttage halten, damit jedermann begreiffe, es ſey ein Ernſt in der Religion (§. 318. 320.). Damit nun aber die öffentliche Lehrer in gutem Anſehen bleiben, auch durch ſie die Religion nicht in Verachtung kommet; ſo haben ſie ſich nicht allein für ihre Perſon guter Wiſſenſchafft und eines vernünfftigen und gottſeeligen Wandels zu befleißigen, ſondern man hat auch ſelbſt nützlich Verordnungen wegen ſtrenger Einrichtung ihres Wandels zu veranſtalten und, daß darüber mit allem Fleiß gehalten werde, auf das eifrigſte zu ſorgen. Man weiß, daß die Exempel, ſonderlich bey gemei-

Warum Kirchen und Schulen tüchtig zu beſtellen.

Warum Verächter der Religion zu ſtraffen und über dem Anſehen der Lehrer und Feyer Tage zu halten.

Wie ſich Lehrer bey Anſehen erhalten.

meinen Leuten, die nur an ihren Sinnen, der Einbildungs-Krafft und Affecten hangen, den gröſten Nachdruck haben (§. 167. Mor.). Derowegen wenn die Lehrer, welche die Religion am beſten einſehen ſollen, und von denen es wenigſtens der gemeine Mann glaubet, durch ihr Exempel zeigen, daß es mit der Religion ein Ernſt iſt; ſo werden auch ſie dadurch zu dergleichen Ernſt aufgemuntert. Es hindern dieſelben auch viel ihr Anſehen und geben dadurch der Religion einen Anſtoß, wenn ſie ſich zu Richtern in Sachen aufwerffen, die ſie nicht verſtehen, und andere, die etwas behaupten, ſo in ihren Ohren fremde klinget, verketzern und verfolgen, welches doch mit der Zeit ihre Nachfolger eben ſo eifrig vertheidigen, als ſie verfolgen. Gleichergeſtalt träget vieles darzu bey, wenn vornehme und verſtändige Leute zeigen, daß es ihnen mit der Religion ein rechter Ernſt ſey, weil der gemeine Mann glaubet, daß ſie es am beſten verſtehen müſſen. Derowegen da ein jedes Mitglied in gemeinen Weſen dazu verbunden iſt, was das gemeine Beſte befördert (§. 216.); ſo erhellet auch hieraus die Verbindlichkeit vornehmer und gelehrter Leute, alles zu thun, was die Hochachtung der Religion bey dem gemeinen Manne befördern, und hingegen zu unterlaſſen, was derſelben nachtheilig ſeyn kan.

§. 368.

Warum Atheiſten nicht zu dulden, auch man nicht ohne Urſache jemanden der Atheiſterey verdächtig machen ſoll.

§. 368. Weil ein Atheiſt leugnet, daß ein GOtt ſey; ſo hält er auch die Religion für nichts (§. 366.). Da man nun aber über der Religion mit allem Ernſte halten ſoll (§. 367.); ſo kan man auch die Atheiſten, die ſich bloß geben, im gemeinen Weſen nicht dulden. Auch wenn durch groſſen Verdacht wieder einen wegen der Atheiſterey viele zu Verachtung der Religion Anlaß nehmen; hat man darauf zu ſehen, wie dieſer Verdacht gehoben wird. Und deswegen darf man nicht dulden, daß öffentliche Lehrer, welche die Religion in ihrem Werthe erhalten ſollen, auf Leute, welche wegen ihres Verſtandes in Anſehen ſind, den Verdacht der Atheiſterey bringen, weil ſie dadurch eben ſo viel Unheil anrichten als durch die Atheiſterey ſelbſt. Denn weil man nach dieſem glaubet, Leute von Verſtande könnten die Wahrheit am beſten einſehen, hingegen aber, wo man ſie einmahl in Verdacht gebracht, man nach dieſem ſich beredet, als wenn ſie bloß in Abſicht auf das gemeine Weſen, darinnen ſie leben, anders mit dem Munde vorgeben, als ſie innerlich überführet ſind; ſo werden auch fälſchlich diejenigen, welche gerne wolten, daß kein GOtt wäre, damit ſie ſicher nach ihren Lüſten und Begierden leben könnten, durch ihre Autorität, wo nicht zur völligen Atheiſterey, doch zum Zweiffel

an GOtt und ſeinen Vollkommenheiten und zur Kaltſinnigkeit in der Religion verleitet werden. Was ich hier von der unvorſichtigen, zum Theil auch boßhafftigen Atheiſtenmacherey erinnere, iſt eine auch in der Erfahrung gegründete Sache, daß nicht nöthig iſt ſolches weiter zu erhärten. Man hat demnach ſo wohl diejenigen zu beſtraffen, welche wegen ihres Verſtandes berühmte Männer in Verdacht der Atheiſterey bringen, als die, welche die atheiſtiſche Lehren unter die Leute bringen, und mit atheiſtiſchen Reden andere ärgern. Wer bedencket, wie viel an der Religion im gemeinen Weſen gelegen iſt (§. 366.) und wie mit groſſem Ernſt man darüber zu halten (§. 367.), der wird vielmehr begreiffen, daß man Urſache hat wegen ihrer Scharffſinnigkeit und Gründlichkeit für andern berühmte Männer von dem Verdachte der Atheiſterey mit dem gröſten Eifer zu befreyen, wenn man ihn auf ſie bringen will, oder auch ſich einige Anzeigungen hervor thäten, die bedencklich ſchienen, z. E. wenn einige dem öffentlichen Gottesdienſte nicht ſo beywohnen, wie ſie ſolten, weil man das Predigt-Amt mit ungeſchickten Lehrern beſetzet, oder ſie dasjenige, was die Prediger ſagen, ſchon ſelbſt verſtehen, als daß man ſie mit Macht wieder ihren Willen darein bringen will.

§. 369.

§. 369. Ich weiß wohl, daß einige Atheiſterey nicht für ſo ſchädlich im gemeinen Weſen halten, als man insgemein vermeinet, abſonderlich da man gantze Völcker findet, die keinen GOtt glauben und bey denen es doch nicht ſchlimmer hergehet als unter uns Chriſten. Ja man wird vielleicht mir auch dasjenige vorhalten, was ich ſelbſt anderswo von den Atheiſten erwieſen, nehmlich daß niemanden die Atheiſterey zum böſen Leben bringet, ſondern nur ſeine Unwiſſenheit und ſein Irrthum von dem Guten und Böſen, aus welcher Quelle auch ſelbſt unter den Chriſten ein unordentliches Leben zu entſtehen pfleget (§. 21. Mor.). Ja, ich habe (§. 22. Mor.) erwieſen, daß bloß des Mißbrauch der Atheiſterey zu einem böſen Leben verleitet, keinesweges aber ſie vor ſich dazu führe. Allein es iſt gar leicht auf dieſen Einwurff zu antworten. Ein Atheiſt bildet ſich nicht ein, er möge leben wie er wolle, noch begehet alle Schandthaten und Laſter, wenn er nur von bürgerlichen Straffen frey iſt, woferne er vernünfftig iſt: beydes aber geſchiehet, wo er unverſtändig iſt, und die Beſchaffenheit der freyen Handlungen nicht recht einſiehet (§. 21. Mor.). Es ſind aber im gemeinen Weſen die wenigſten Menſchen vernünfftig, die meiſten ſind unverſtändig und ſehen die Beſchaffenheit der freyen Handlungen nicht recht ein. Und

Einwurf wird beantwortet.

Warum Atheiſterey im gemeinen Weſen ſchädlich.

Wie Atheiſterey die Verbindlichkeit aufhebet, die am meiſten fruchtet.

alſo würden die meiſten bey der Atheiſterey ein übeles Leben führen. Nun iſt zwar wahr, daß ſie die Atheiſterey eigentlich nicht dazu bringet (§. 21. Mor.): allein da die Furcht GOttes, welche durch die Religion beſtehet (§. 366.), es mag eine kindliche oder knechtiſche ſeyn, gleichwohl den Menſchen verbindet, das Gute zu thun und das Böſe zu laſſen, was er wegen ſeiner Unwiſſenheit und aus Mangel der Einſicht in die Beſchaffenheit der freyen Handlungen nicht thun, noch laſſen würde (§. 698. 706. Mor.); ſo hebet man doch durch die Atheiſterey die Verbindlichkeit auf, welche bey den meiſten den gröſten Nachdruck hat. Und ſolchergeſtalt kan man Atheiſten, weil ſie gefährliche Verführer ſind, im gemeinen Weſen nicht dulden, wenn ſie entweder würcklich ihre atheiſtiſche Lehren kund machen, oder doch um ihres Anſehens willen Aergerniß und Anlaß zur Verachtung der Religion geben.

Neue Gründe, warum Atheiſten nicht zu dulden, als Verführung anderer.

Es iſt aber hierbey noch gar wohl dieſes zu behalten Weil ein jeder, der im gemeinen Weſen lebet, in ſeinen Handlungen nicht allein auf ſich, ſondern auch andere mit zu ſehen hat, die neben ihm ſich darinnen befinden (§. 216.); ſo iſt es nicht genug, daß ein Atheiſt für ſeine Perſon äuſſerlich wohl lebet, und in ſeinem Wandel niemanden einen Anſtoß oder Aergerniß giebet, ſondern es wird auch dazu erfordert, daß er nicht

nicht ohne Noth anderen zu einem böſen Leben Anlaß giebet: welches geſchehen würde, wenn andere die Atheiſterey von ihm annähmen, und dadurch die Verbindlichkeit, die aus der Religion erwächſet, in ihnen tilgeten. Und demnach bleibet abermahl feſte ſtehen, daß es vernünfftig ſey, einen Atheiſten, der ſich bloß giebet, oder wenigſtens groſſen Verdacht wieder ſich erreget, im gemeinen Weſen nicht zu dulden, woferne er nicht ändert, wodurch er dieſen Verdacht wieder ſich gemacht (§. 215.). Darnach iſt auch zu mercken, daß man die Atheiſterey wegen des Eydes im gemeinen Weſen nicht dulden kan. Denn ob es zwar an dem iſt, daß in ſolchen Fällen, wo man für ſeine Perſon ein groſſes Intereſſe dabey ſiehet, viele ihnen kein Gewiſſen machen, einen falſchen Eyd zu thun; ſo kan doch ſolches weder von allen Perſonen, noch von allen Fällen geſaget werden. Es bleiben noch viele Fälle übrig, da man lieber die Wahrheit ausſagen wird, als einen falſchen Eyd thun (§. 366.). Und daß viele auch in den erwehnten Fällen ſich zu einem falſchen Eyde bequemen, kommet gröſten Theils aus Mangel der Religion her. Wären ſie in der Furcht GOttes und der dazu nöthigen Erkäntniß (§. 698. Mor.) feſte genug geſetzet; ſo würden ſie ſich nimmermehr zu einem falſchen Eyde entſchlieſſen. Hingegen

Entkräfftung des Eydes in Gerichten.

gen iſt klar, daß, wenn Leute durch atheiſtiſche Gemüther auch nur zweiffelhafft in der Religion gemacht werden, ſie über einem falſchen Eyde ſich kein Gewiſſen machen werden. Denn ihr Intereſſe, es mag ſo klein ſeyn als es will, iſt ihnen gewiß: die göttliche Straffe ſehen ſie als was ungewiſſes an. Derowegen behält jenes die Oberhand (§. 169. Mor.). Wir haben aber zur Gnüge geſehen, und wird unten noch weiter erhellen, daß man den Eyd im gemeinen Weſen höchſt nöthig habe. Was endlich die Völcker betrifft, die Atheiſten ſeyn ſollen, und doch deswegen nicht ſchlimmer leben, als es unter uns Chriſten hergehet; ſo weiß ich wohl, daß viele ſolches leugnen und vielmehr vorgeben, es ſey kein Volck unter der Sonnen, welches nicht einen GOtt gläube, und als einen Recher des Böſen fürchte. Allein wir wollen für dieſesmahl dieſe Unterſuchung an ihren Ort geſtellet ſeyn laſſen, weil wir ſie zu Entſcheidung der gegenwärtigen Frage nicht nöthig haben. Wir wollen beydes einräumen, nehmlich daß es Völcker giebet, die gar keinen GOtt gläuben, und daß es doch bey ihnen nicht ſchlimmer, ja in vielen Stücken beſſer, als unter uns Chriſten hergehet. Allein es iſt zu mercken, daß ſolches Leute ſeyn werden, die noch eine gar ſchlechte Lebens-Art haben, bey der ſie wenig gebrauchen,

Ob es unter atheiſtiſchen Völckern nicht ſchlimmer hergehet als unter Chriſten.

chen, und da ein jeder den andern bald wieder nöthig hat. Und demnach unterlaſſen ſie das Böſe, und ſind nicht ſo einer auf des andern ſeinen Schaden, wie wohl leider! bey uns zu geſchehen pfleget, theils weil ſie es nicht verſtehen, theils weil ſie keine Gelegenheit dazu haben, theils weil ſie die Furcht zurücke hält, es möchten es ihnen andere wieder ſo machen, wie ſie es ihnen gemacht. Ein Exempel geben die Hottentotten, von denen viel ſagen, daß ſie keinen GOtt gläuben, und doch vielen Tugenden ergeben ſind. Denn ſie haben gar ein ſchlechtes Eigenthum, wohnen nicht in groſſer Menge bey einander, brauchen wenig zur Bequemlichkeit ihres Lebens. Was nun bey ſolchen Völckern angehet, kan keinesweges bey andern, als unter uns, ſtatt finden. Daher wir auch leider erfahren, daß, wenn Leute, die aus der Religion nicht viel machen, Macht und Gewalt bekommen, ſehr groſſes Unheil im gemeinen Weſen daraus erfolget. Wer nur obenhin lieſet, was hier ausgeführet wird, der wird nicht gläuben, daß hier den Atheiſten das Wort geredet wird, wie diejenigen vorgeben, welche die Einwürffe mit Hinweglaſſung meiner Antwort und dasjenige, was man zum Ueberfluſſe denen einräumet, welche die Einwürffe machen, gefährlicher Weiſe als meine Lehren anzuführen ſich nicht ſchämen.

Gefährlichkeit, wo Macht und Verachtung der Religion bey einander.

§. 370.

Warum Todſchlag u. Selbſt-Mord zu beſtraffen.

§. 370. Es hat ein jeder Menſch alles zu vermeiden, was ſein Leben verkürtzen kan (§. 437. Mor.). Derowegen hat man auch im gemeinen Weſen alles aus dem Wege zu räumen, was dem Menſchen an ſeinem Leben nachtheilig iſt (§. 272.). Mörder bringen andere und Selbſt-Mörder ſich ſelbſt um das Leben. Und demnach hat man nicht allein harte Lebens-Straffen auf Todſchlag und Mordthaten zu ſetzen, damit ſich niemand gelüſten läſſet, den andern aus Rachgier umzubringen, weil es ihn wieder ſein Leben koſtet, und er auf eine ſchimpffliche und ſchmertzliche Art ſein Leben laſſen muß, ſondern auch die Selbſt-Mörder noch nach ihrem Tode zu ſtraffen, indem man ſie an ihrer Ehre kräncket (§. 36. Mor.): dergleichen z. E. geſchiehet, wenn man den todten Leichnam durch den Schinder als wie ein Aaß auf den Schind-Anger ſchleppen und, woferne der Selbſt-Mord ſehr gemein wird, wie Mörder auf das Rad flechten läſſet. Ich weiß wohl, daß das letztere nicht im Brauch iſt. Allein ich rede jetzt als ein Weltweiſer von dem, was mit Vernunfft geſchehen kan und ſoll (§. 343.). Trifft es mit dem überein, was üblich iſt; ſo erkennet man, daß unſere Einrichtungen vernünfftig ſind. Findet man hingegen, daß es anders beſchaffen, als wie es erwieſen; ſo lernet man, worinnen noch eine Beſſerung vorzuneh-

Allgemeine Erinnerung wegen der politiſchen Lehren des Autoris.

nehmen. Und dieſes iſt von allen übrigen Materien gleichfalls zu behalten.

§. 371. Man ſiehet aber leicht, wenn ein Todſchlag zu beſtraffen iſt, nehmlich wenn er aus Vorſatz geſchehen, indem der Todſchläger entweder aus Rachgier oder anderen Abſichten, als ſeine Uebelthaten zu verbergen, oder einen Diebſtahl zu vollbringen ꝛc. den andern um das Leben zu bringen ſich vornimmet, oder doch wenigſtens ihm einen Schaden an ſeinem Leibe zuzufügen gedencket, daraus nach dieſem der Tod des andern erfolget, als wenn einer den andern nur verwunden, nicht aber erſtechen will, der Stich aber mißlinget. Denn unerachtet er im letzten Falle nicht den Vorſatz gehabt ihn zu ermorden; ſo iſt es doch unrecht auch den andern zu verwunden, indem wir niemanden an ſeinem Leibe einigen Schaden zufügen ſollen (§. 824. Mor.). Zudem ſind Stiche und Schläge nicht abgemeſſen, wie weit ſie ohne Lebens-Gefahr gehen ſollen, und ſolchergeſtalt muß es jeder wagen, ob er den andern, den er hauen, ſchlagen oder ſtechen will, gar ermorden werde oder nicht. Und demnach iſt doch immer einiger Vorſatz mit dabey, den andern um das Leben zu bringen. Unterdeſſen da im erſten Falle mehr Vorſatz iſt als im andern; ſo iſt auch billig in jenem die Straffe gröſſer als in dieſem (§. 343.). Man pfleget auch

Welcher Todſchlag zu beſtraffen.

des-

deswegen beyde Verbrechen von einander durch beſondere Nahmen zu unterſcheiden. Neymlich es heiſſet ein **Mord** oder auch eine **Mord-That**, wenn man den andern mit Wiſſen und Willen um das Leben bringet, als wenn ein Eheweib ihren Mann mit Gifft vergiebet, daß ſie ſeiner loß werden will, oder ein Straſſen-Räuber einen Reiſenden erſchläget, daß er ihn ſicher berauben kan, und nicht von ihm angegeben wird. Hingegen nennet man es einen **Todſchlag**, wenn man den andern nur Schaden an ſeinem Leibe zufügen wollen durch Schläge und Verwundung, aber aus einem Unglück ihn gar um das Leben gebracht. Wer Mord-Thaten begehet, heiſſet ein **Mörder**: hingegen wer den andern erſchläget, erſticht, zu tode hauet oder auf eine andere Art um das Leben bringet, in ſolcher Abſicht, ihm einigen Schaden an ſeinem Leibe zuzufügen, oder einigen Schmertz zu verurſachen, wird ein **Todſchläger** genennet. Deswegen pfleget man auch zu ſagen, wenn man den Vorſatz des andern andeuten will, er habe ihn recht mörderiſcher Weiſe umgebracht. Wenn man aber einen durch einen bloſſen Zufall um das Leben bringet (welches man einen **zufälligen Todſchlag** zu nennen pfleget), ſo, daß wir weder verlangen dem andern einigen Schaden an ſeinem Leibe zuzufügen, noch ihn gar um das Leben zu bringen,

Was Mord iſt.

Was Todſchlag iſt.

Was ein Mörder iſt.

Was ein Todſchläger iſt.

Warum zufälliger Todſchlag nicht zu beſtraffen.

gen, als z. E. wenn einer aus Verſehen Ratten-Pulver in die Speiſe thut, in der Meinung, daß er Zucker nehme, und dadurch andere wieder ſein Wiſſen und Willen vergiebet; ſo begreiffet ein jeder, daß man dergleichen Todſchlag niemanden zurechnen und folgends nicht beſtraffen kan. Gleichergeſtalt da man, vermöge des natürlichen Geſetzes, denjenigen um das Leben bringen darff, gegen den man die Nothwehre gebrauchen muß (§. 868. 869. Mor.); ſo ſiehet man abermahls, daß der Todſchlag, welcher in der Nothwehre begangen worden, im gemeinen Weſen nicht beſtraffet werden kan. **Mord in der Nothwehre verübter.**

§. 372. Gleichergeſtalt ſiehet man leicht, daß auch der Selbſt-Mord nicht zu beſtraffen, als der mit Vorſatz vollbracht worden, nicht aber wenn einer entweder aus Raſerey oder Trunckenheit, oder auf eine andere zufällige Weiſe wieder ſeinen Willen ſich um das Leben bringet. Nehmlich alles, was nicht mit Vorſatz, ſondern wieder unſeren Willen geſchiehet, kan durch keine Furcht für der Straffe vermieden werden, und alſo findet keine Verbindlichkeit dawieder ſtatt (§. 343. . Unterdeſſen iſt eine andere Frage, ob man auch in ſolchen Fällen, da einer aus Kranckheit ſich ſelbſt ermordet, die Unachtſamkeit derer beſtraffen ſoll, die den Krancken haben in acht **Welcher Selbſt-Mord zu beſtraffen.**

(*Politick.*) Y neh-

nehmen ſollen: welches nicht allemahl unrecht, wo nehmlich die Umſtände ſo beſchaffen, daß man dergleichen Unglück leicht vermuthen können. Denn durch dieſe Straffe werden andere in gleichen Fällen beſſer acht zu geben aufgemuntert (§. 346.).

Warum Duelle zu beſtraffen.

§. 373. Wenn zwey Perſonen das ihnen von einander angethane Unrecht mit tödlichem Gewehre zu rächen ſuchen, ſo, daß einer den andern entweder würcklich zu ermorden, oder doch wenigſten zu verwunden trachtet, pfleget man es ein **Duell** oder einen **Zwey-Kampff** zu nennen. Da nun im gemeinen Weſen nicht zu dulden iſt, daß einer den andern um das Leben bringe (§. 370.); ſo kan man auch kein Duell verſtatten. Gleichwie aber alle Verbrechen, wenn ſie gemein werden, mit ſchweeren Straffen zu belegen ſind (§. 343.); alſo muß man auch auf Duelle ſchweere Straffen ſetzen, wo ſie ſehr gemein werden, und wie in allen Fällen (§. 345.), alſo auch hier, mit Ernſt darüber halten.

Ingleichen Beleidigungen, daraus ſie kommen.

Weil aber Beleidigungen zu Duellen Anlaß geben; ſo hat man auch dergleichen Beleidigungen, daraus Duelle kommen können, ſchweer zu ahnden. Und weil man durch das Duell von dem andern wegen der geſchehenen Beleidigung Satisfaction ſuchet; ſo muß man einem, der auf eine ſolche Weiſe beleidiget wer-

worden, auf eine andere bequemere Manier Satisfaction zu ſchaffen ſuchen.

Wie man zeiget, daß Duelle höchſt ungereimt ſind.

§. 374. Damit man aber zum Duelliren nicht Luſt bekommet; ſo iſt nöthig, daß man begreiffen lernet, wie höchſt ungereimet das Duelliren iſt. Neymlich wer den andern zum Duelliren heraus fordert, begiebet ſich ſowohl in Lebens-Gefahr, als er ſich Hoffnung machen kan, den andern um das Leben zu bringen. Was hat man aber dadurch für Satisfaction, daß man gewärtig ſeyn muß, man werde von dem andern über den Hauffen geſtoſſen oder erſchoſſen? Man will nicht dulden, daß der andere uns etwas zu leide geredet, oder ſonſt worinnen unſerem Intereſſe zuwieder geweſen, und deswegen will man ihm die Freyheit geben uns entweder gar um das Leben zu bringen, oder doch wenigſtens zu verwunden. Weil es uns eine kleine Beleidigung angethan; ſo wollen wir uns noch einer gröſſern unterwerffen. Es iſt wohl wahr, daß wir meinen dadurch unſern Muth zu kühlen, weil wir Gelegenheit erhalten, den andern entweder um das Leben zu bringen, oder zu verwunden. Allein das würde etwas ſeyn, wenn er ſtille halten müſte und ſich nicht wehren dürffte. Da er aber ſo wohl auf uns, als wir auf ihn loß gehen; ſo kan uns das Unglück ſo leicht, als ihn treffen, und, wenn dieſes geſchiehet, ſind wir gar

Ob Duelliren ein Zeichen der Tapfferkeit.

ſchlecht zufrieden geſtellet. Es iſt auch ein groſſer Irrthum, daß man es als ein Zeichen ſeiner Tapfferkeit anſiehet, wenn man den andern wegen einer jeden, öffters geringen, ja nichts-würdigen Beleidigung bald heraus fordert. Denn wer bey inſtehender Gefahr ſeine Furcht zu mäßigen weiß, und alſo auch weder Lebens- noch Leibes-Gefahr ſcheuet, wo er ſie nicht vermeiden kan, der iſt beherzt oder tapffer (§. 647. Mor). Hingegen ſich ohne Noth muthwilliger Weiſe in Leibes- oder Lebens-Gefahr begeben, die man zu vermeiden verbunden iſt (§. 438. Mor.), wird niemand für eine Tapfferkeit auslegen können. Ja wollte man es gleich eine Tapfferkeit nennen; ſo könnte der Nahme doch nicht löblich machen, was an ſich tadelhafft iſt. Denn da wir verbunden ſind, wie erſt erwehnet worden, alle Leibes- und Lebens-Gefahr zu vermeiden, wenn es in unſerer Gewalt ſtehet; ſo kan uns nicht erlaubet ſeyn, uns ohne Noth darein zu wagen. Und ſolchergeſtalt würde die vermeinte Tapfferkeit, als eine dem Geſetze der Natur zuwieder lauffende Sache, keine Tugend, ſondern vielmehr ein Laſter ſeyn (§. 64. Mor). Man hat ſich aber nicht zu beſorgen, daß man anderen, wo man ſich nicht auf ſolche Weiſe rächet, Anlaß geben wird, zu mehrerern Beleidigungen. Denn ich habe ſchon

Wie Beleidigungen ohne das Duelliren abzuwenden.

erinnert, daß man dieſe mit Ernſt im gemeinen Weſen beſtraffen, und dadurch weitern Unfug abhalten ſoll (§. 373.). Und hat man auch deswegen im gemeinen Weſen diejenigen mit gehöriger Straffe anzuſehen (§. 357.), welche andern zum Schimpf auslegen wollen, wenn ſie nicht durch Duelle ihre Sachen mit ihrem Beleidiger ausmachen wollen.

§. 375. Damit man aber in dergleichen Thorheit nicht durch andere gezogen wird, die man nach dieſem zu ſpåte bereuet, wenn man ſich dadurch in Schaden und Unglück geſtürtzet; ſo muß man auf ſeine Worte und Wercke ſorgfältig acht haben, damit man nichts rede, noch thue, was der andere übel nehmen kan, nicht leicht von andern und ihrem Thun und Laſſen urtheilen, wo es nicht zu ihrem Lobe gereichet, mit niemanden ſich gar zu gemein machen, noch in allzufreyen Schertz einlaſſen, und was dergleichen mehr iſt, dadurch entweder der andere Gelegenheit nehmen kan, uns zu nahe zu treten, oder auch wir ihm zu nahe kommen können. Hierzu dienet alles, was von den Pflichten gegen andere, und inſonderheit gegen Freunde und Feinde, anderswo (c 1. & 2. part. 4 Mor.) geſaget worden, und hier zu wiederholen unnöthig iſt. Und weil abſonderlich das Duelliren ſtatt findet, wenn einer von dem andern an ſeiner Ehre gekråncket

Wie man ſich davor in acht zu nehmen.

Neuer Beweiß, daß Duel-

liren ungereimet ſey.

cket zu ſeyn vermeinet; ſo hat man wohl zu überlegen, was eine wahre Ehre iſt (§. 590. Mor.) und auf was Weiſe man ſeine Ehre zu retten verbunden (§. 627. & ſeqq. Mor.). Kinder und unverſtändige Jugend ſuchen ſich durch Schlägerey zu rächen, wenn ſie meinen, es ſey ihnen von ihres gleichen zu viel geſchehen. Und wenn man es genau unterſuchet; ſo haben ſie mehr Grund vor ſich, als diejenigen, welche ſich in einen Zwey-Kampff begeben. Denn ſie ſuchen ſich Sicherheit ins künfftige zu verſchaffen, weil ſie vermeinen im Stande der Freyheit zu leben, wo ein jeder ſich ſelbſt Sicherheit für Beleidigungen zu ſchaffen verbunden iſt §. 533. Mor.). Es iſt aber bey dieſen Umſtänden kein anderes Mittel übrig, wodurch ſie ſich vor ihres gleichen Sicherheit ſchaffen könnten, als daß ſie durch Schläge denen beſchweerlich ſind, welche ihnen zu nahe kommen (§. 8. Mor). Hingegen durch Duelle trachtet man nicht andere zu verbinden künfftig von Beleidigungen abzuſtehen, ſondern man vermeinet dadurch den Verluſt der Ehre zu erſetzen, und ſeine Ehre bey andern zu erhalten. Kinder ſind demnach verſtändiger bey ihrem Unverſtande, als Duellanten bey ihrem Irrthume. Unterdeſſen wo der Irrthum ſo ſtarck eingeriſſen iſt, daß man diejenigen vor geſchimpfft achtet, welche die ihnen angethane Beleidigungen

Wie der Wahn von dem

gen

gen nicht durch Duelliren ausmachen, daſelbſt hat man alle mögliche Mittel zu gebrauchen, wie man dieſen ſchädlichen Wahn aus den Gemüthern ausrotte, und gehöret mit darunter, was von Beſtraffung derer erſt beygebracht worden, welche diejenigen vor geſchimpfft halten, die ihre Sachen mit ihren Beleidigern nicht ſelbſt durch Duelle ausmachen (§. 374.). Uneracht et die Ehre dem Menſchen ſo nahe als das Leben lieget; ſo hat man doch bißher im gemeinen Weſen wenig Anſtalten, dadurch denen Beleidigern Einhalt geſchehe, oder ſie ſind von der Beſchaffenheit, daß auf ſolche Weiſe Recht zu ſuchen mehr eine Laſt, als ein Vortheil iſt. Abſonderlich ſolte unter Gelehrten in dieſem Stücke beſſere Verfügung geſchehen, da ſich öffters eine nichtswürdige Creatur anmaſſet, die um das gemeine Beſte am meiſten verdiente Männer nach Gefallen zu ſchänden und zu läſtern: wovon leider! die Exempel gemeiner ſind, als daß man einige anzuführen Urſache hat. Duelliren auszurotten.

§. 376. Was von den Duellen derer geſaget worden, die mit Degen und Gewehr umgehen, das gilt auch von andern Schlägereyen, die aus gleicher Abſicht vorgenommen werden: wiewohl man leicht ſiehet, daß, da dieſe nicht ſo gefährlich ſind, wie die Duelle, ſie auch nicht ſo hart, wie jene, Warum Schlägerey zu beſtraffen.

dürffen beſtraffet werden (§. 343.). Es wird aber unten noch bey anderer Gelegenheit hiervon zu reden Anlaß gegeben werden.

Was man wegen übermäßiger Arbeit zu verordnen.

§. 377. Es können auch die Menſchen ſich ungeſund und endlich gar zu tode arbeiten, wenn ſie nehmlich mehr arbeiten, als ihre Kräffte zureichen, und darüber zugleich dem Leibe des Nachts die nöthige Ruhe abbrechen. Di Urſachen, welche ſie dazu bewegen, ſind unterſchieden. Einige thun es aus Geitz, oder auch Ehrgeitz, nachdem ſie entweder Geld oder Ehre durch ihre Arbeit zu erlangen gedencken, und gehören in die letztere Claſſe hauptſächlich die Gelehrten, welche ſich ungeſund ſtudiren, wie nicht weniger die Künſtler, welche durch neue Erfindungen ſich hervor thun wollen. Andere thun es aus Noth, weil ihnen ihre Arbeit nicht ſo viel abwirfft, als zu ihrem und der ihrigen Unterhalt erfordert wird, abſonderlich wenn ſie eine weitläufftige Familie, und alſo viele zu verſorgen haben. Zu dem Ende ſoll man niemanden zu viel Bedienungen zuſammen geben, damit nehmlich weder die, welche zu viel Bedienungen haben, mehr Verrichtungen haben, als ſie wohl beſtreiten können, noch auch dadurch andere, welche durch einige von denenſelben Bedienungen ihr Auskommen finden könnten, aus Noth durch viele andere Arbeit ſich

Urſache übermäßiger Arbeit.

Warum nicht einem zu viel Bedienungen aufzutragen ſind.

ſich abmatten müſſen, welches um ſo viel mehr geſchiehet, weil ſie ihre Arbeit zugleich mit vielem Verdruſſe verrichten, indem ſie ſehen, daß ihnen das Glück nicht ſo günſtig iſt wie andern, die es weniger als ſie verdienen. Damit aber niemand Urſache hat nach vielen Bedienungen zu ſtreben, auch niemand darneben ſich zu viel Arbeit auf den Hals laden darff; ſo ſollen bey denen Bedienungen hinlängliche Beſoldungen ſeyn. Es kommen dazu noch andere Urſachen, welche eben dieſes rathen. Wo Bediente wenige Beſoldung haben, daß ſie dabey nicht ihr gehöriges Auskommen finden, da befleiſſigen ſie ſich nach dieſem durch allerhand ungerechte Künſte Vortheile zu machen: woraus öffters vieles Unheil für das gemeine Weſen erwächſet. Hieher gehöret auch, was ſchon oben (§. 280. 282.) erinnert worden, daß man den Lohn der Arbeiter dergeſtalt ſetzen ſoll, damit ein Arbeiter dabey ſein nöthiges Auskommen finde, auch in einem jeden Stande die Anzahl determiniren, auf daß nicht einer dem andern ohne Noth ſeinen Verdienſt ſauer mache. Damit ferner unbarmhertzige und unbillige Leute weder dem Geſinde, noch andern Arbeitern, mehr Arbeit zumuthen können, als ſie auszuſtehen vermögend ſind; ſo muß man nicht allein die Zeit beſtimmen, zu welcher diejenigen anfangen und aufhö-

Warum man hinlängliche Beſoldungen geben ſoll.

Warum die Zeit zur Arbeit und das Tage-Lohn zu beſtimmen.

ren ſollen, die um Tage-Lohn arbeiten, und daher Tagelöhner genennet werden, ſondern auch bey den Handthierungen vorſchreiben, wenn das Geſinde an ſeine Arbeit gehen und wenn es des Abends zu arbeiten aufhören ſoll. Hieher gehöret auch die Verordnung, daß allen, die um Tage-Lohn arbeiten, täglich, oder, wenn die Arbeit gantze Wochen dauret, wöchentlich ihr verdienter Lohn gereichet, auch denen Handwerckern allezeit, so bald die beſtellte Waare fertig, ihr Geld davor gezahlet werde (§. 911. Mor.). Und ſoll die hohe Landes-Obrigkeit hierinnen auch ſelbſt mit gutem Exempel vorgehen, daß ſie die Beſoldungen richtig auszahlen läſſet, indem gar viel daran gelegen, wenn nach dieſem nicht allein die Bedienten, ſondern auch alle übrige hinwiederum mit der Zahlung richtig einhalten ſollen.

Warum der verdiente Lohn bald gezahlet werden ſoll.

Unterdeſſen, da man den Müßiggang verhüten ſoll (§. 283.), unverſtändige und wollüſtige Leute aber nach der Arbeit nicht fragen, ſo lange ſie zu zehren haben, und dadurch endlich gar derſelben entwohnen; ſo hat man den Lohn der Arbeit nicht zu hoch zu ſetzen: welches auch deswegen geſchehen ſoll, weil dergleichen Leute trotzig werden und nicht viel gute Worte geben, wenn ſie nicht die Noth zur Arbeit treibet, und daher ihre Arbeit nicht mit ſolchem Fleiſſe verrichten, auch nicht ſo eigen machen wie ſichs gebühret.

Warum der Lohn nicht zu hoch zuſetzen.

§. 378.

§. 378. Es iſt dem Leben nichts gefährlicher als die Peſt und andere anſteckende Kranckheiten. Derowegen hat man nicht allein dieſelben zu verhüten, ſondern, wo ſie aus Unvorſichtigkeit eingeſchlichen, bey Zeiten wieder abzuwenden (§. 370.). Und da überhaupt aus Kranckheiten endlich der Tod erfolget, auch ein krančkes Leben keinem Leben gleich zu achten iſt, indem ein Krancker nicht geſchickt iſt, ſeinen Verrichtungen gebührend vorzuſtehen, ja unterweilen vermögende Leute durch viele und langwierige Kranckheiten in einen dürfftigen Zuſtand gerathen; ſo hat man beyde Vorſorge bey allen Kranckheiten überhaupt zu bezeigen. Man kan dieſes auch noch durch einen allgemeinen Beweiß auf folgende Weiſe zeigen. Ein jeder Menſch ſoll nach Geſundheit ſtreben, und Kranckheiten zu entgehen ſuchen (§. 447. Mor.). Derowegen, da man im gemeinen Weſen dergleichen Anſtalten zu machen hat, daß ein jeder dazu alle nöthige Gelegenheit und Mittel finde (§. 272.); ſo hat man auch Anſtalten wieder die Peſt und anſteckende, auch alle übrige Kranckheiten zu machen, wodurch ſie theils verhütet, theils wieder abgewendet werden. Was für Anſtalten wider Peſt und andere Kranckheiten zu machen.

§. 379. Wenn man Kranckheiten verhüten will; ſo muß man die Urſachen aus dem Wege räumen, dadurch Kranckheiten entſte- Wie Kranckheiten zu verhüten.

ſtehen: und demnach gehöret auch hieher, was kurtz vorhin wegen der Anſtalten beygebracht worden, daß ſich niemand zu tode, auch nicht ungeſund arbeiten ſoll (. 377.).

Vorſorge wegen Speiſe und Tranck. Die Menſchen werden kranck wegen ungeſunder Speiſe und Tranck, die ſie entweder aus Noth, als z. E. in theurer Zeit, oder auch aus Unwiſſenheit und Wolluſt, als z. E. wenn ſie überflüßig Obſt eſſen, genieſſen. Demnach hat man davor zu ſorgen, daß an nöthigen Nahrungs-Mitteln kein Mangel ſey, ſondern ein jeder vor einen billigen Preiß bekommen kan, was er zur Leibes-Nahrung und Nothdurfft nöthig hat. Abſonderlich ſolte man auch auf Vorrath bedacht ſeyn, davon man in theuren Zeiten denen, die nicht reich ſind, um einen mäßigen Preiß überlaſſen könnte, was ſie brauchen: wovon nach dieſem ausführlicher ſoll geredet werden. Auch hat man fleißige Aufſicht nöthig, daß keine ungeſunde Speiſe auf den Marckt gebracht, in Wirthshäuſern und Gahrküchen die Speiſe recht zubereitet, die Bierbrauer und Schencken für einen guten Tranck ſorgen, abſonderlich aber die Weinſchencken den Wein nicht verfälſchen und verderben. Und da inſonderheit übermäßiges Freſſen und Sauffen der Geſundheit ſchadet; ſo hat man auch dagegen, abſonderlich wieder die Trunckenheit, Anſtalten zu machen: und haben

zu

zugleich die öffentlichen Lehrer die Schändlichkeit dieſes Laſters mit Nachdruck vorzuſtellen (§. 318.). Unreine Lufft iſt der Geſundheit gleichfalls zuwieder. So hat Gauger in ſeiner Mechanick des Feuers oder dem Tractat von Erbauung der Camine p. m. 55. & ſeq. angemercket, daß er bey der alten Art der Camine, wo die Luft den gantzen Winter über in dem Gemache eingeſchloſſen verbleibet, ſtets mit Schnupffen, Huſten und Flüſſen beſchweeret worden; von dergleichen Zufällen er nichts mehr erfahren, als er durch ſeine neue Art der Camine täglich neue reine Luft in das Zimmer bekommen. Es wird aber die Luft unreine und ungeſund theils auf den Straſſen, theils in den Gebäuden entweder im Hoffe, oder in den Gemächern. In Gemächern wird die Luft unreine von den Ausdünſtungen aus den Leibern der Menſchen und der Thiere, ingleichen der Speiſen und des Trannckes, anſonderlich wenn die Gemächer ſtets zu ſind, daß die Luft nicht durchſtreichen und ſich erneuren kan, dabey auch die eingeſchloſſene Luft entweder durch die Hitze im Sommer, oder durch ſtarckes Einheitzen im Winter ſehr erwärmet wird. An anderen Orten des Gebäudes wird die Luft ſtinckend theils durch die heimlichen Gemächer, theils wenn man andern Unflath nicht bey Zeiten wegſchafft und es überall

Vorſorge wegen reiner Lufft.

Urſachen der ungeſunden Luft.

all reinlich hält, theils wenn kein freyer Zufluß von der Luft iſt, und alſo die Luft überall gleichſam eingeſchloſſen bleibet. Dieſen Beſchweerlichkeiten kan nicht anders als durch die Bau-Kunſt abgeholffen werden. Und demnach hat man im gemeinen Weſen zu veranſtalten, daß die Bau-Kunſt immer mehr und mehr in Aufnahme gebracht und, was nützliches darinnen erfunden worden, bey Erbauung der Gebäude, ſo viel nur immer möglich, angebracht werde. Es hat längſt Vitruvius lib. 1. c. 4. erinnert, daß die Luft auf den Gaſſen ungeſund wird, nachdem ſie von Winden aus gewiſſen Gegenden können durchſtrichen werden. Und deswegen iſt nöthig, daß, wo man eine Stadt von neuen anlegen ſoll, man für allen Dingen die Beſchaffenheit der Winde aus den verſchiedenen Gegenden ſich bekandt machet, theils durch die Erfahrung, theils auch durch dasjenige, was von ihren Eigenſchafften anderswo (Geogr. §. 217. & ſq.) gelehret worden, und nach dieſem die Gaſſen ſo einrichtet, daß die ungeſunden Winde dieſelben nicht frey durchſtreichen können, folgends diejenigen, welche ihrer Verrichtungen halber auf der Gaſſe gehen müſſen, nicht von ihnen beſchweeret werden. Es wird auch die Luft auf den Gaſſen unreine durch den Unflath, der daſelbſt liegen bleibet. Und hat man dannenhero fleißige Auf-

Nutzen der Bau-Kunſt.

Einrichtung der Gaſſen in einer Stadt.

Warum die Gaſſen rein zu halten.

Aufſicht zu haben, daß die Gaſſen beſtändig ſauber und reinlich gehalten werden, auch man allen Unflath bey zeiten hinausſchaffe: wozu nach den Umſtänden des Ortes nöthige Anſtalten zu machen ſind. Wiedrige Affecten, Kummer und Verdruß ſind der Geſundheit des Menſchen ſehr nachtheilig. Derowegen hat man bey allen Anſtalten dahin zu ſehen, daß niemanden dadurch mit Grunde der Wahrheit zu einigem Verdruſſe und wiedrigen Affecten Anlaß gegeben, auch niemand ohne ſeine Schuld und ohne dringende Noth in Kummer und Sorgen geſtürtzet werde. Und da abſonderlich viel daran gelegen iſt, daß Leute, die dem gemeinen Weſen viel Nutzen ſchaffen, bey guter Geſundheit ſich befinden; ſo hat man auch ſie in allen dergleichen Fällen, ſo viel nur immer möglich iſt, zu ſchonen und dahin zu ſehen, daß ſie in einem vergnügten Zuſtande ſich befinden: wozu noch ferner dieſes kommet, daß Kummer und Verdruß hinderlich ſind, in den Verrichtungen, und daher in ſolchen Fällen, wo auf ihnen das gemeine Beſte beruhet, der gemeinen Wohlfahrt höchſt nachtheilig. Und da das Gemüthe des Menſchen durch eine anmuthige Geſellſchafft ermuntert wird, auch andere Ergötzlichkeiten dazu das Ihrige beytragen; ſo iſt zugleich mit darauf zu ſehen, daß man

Warum Kummer und Verdruß abzuwenden.

Warum zu Geſellſchafften und Ergötzlich-

zu

keiten Anlaß zu geben.

zu dergleichen Geſellſchafften und Ergötzlichkeiten Gelegenheit finde: wobey doch aber nicht geringe Sorgfalt vonnöthen iſt, daß aller verderblicher Mißbrauch dabey vermieden werde. Es ſind aber viele Gelegenheiten, die man zu dergleichen Ergötzlichkeiten geben kan. Es gehören hieher die Gärten, Spatzierfahren, Comödien und Tragödien, Spiele, Muſicken, Täntze und was dergleichen mehr iſt; von welchen allen ins beſondere gar viel zu erinnern wäre, wenn es unſere jetzige Gelegenheit leiden wolte. Die alles ohne Unterſcheid wegen des Mißbrauches verwerffen, gehen weiter als ſie ſollen. Und weil auch in der erſten Auferziehung gar viel daran gelegen, daß man nicht zu zärtlich erzogen und allerhand zu vertragen abgehärtet werde; ſo hat man zu hierzu dienlichen Uebungen gute Anſtalten zu machen. Es iſt nehmlich zu überlegen, was für Ungemach in den Verrichtungen des menſchlichen Lebens einem begegnen kan, und dergleichen zu vertragen muß man von Jugend auf nach und nach angewöhnet werden. Es iſt wohl wahr, daß Eltern und diejenige, welche der Auferziehung der Kinder vorſtehen, in dieſem Stücke das Beſte thun können: allein es finden ſich doch auch in allen Fällen Gelegenheiten durch öffentliche Anſtalten etwas dienſames auszurichten. Man begreif-

Was für Ergötzlichkeiten im gemeinen Weſen ſtatt finden.

Uebungen für die Jugend.

begreiffet über dieſes ohne mein Erinnern, daß man im gemeinen Weſen nicht eher gute Anſtalten wieder die Kranckheiten machen kan, als biß man weiß, aus was für Urſachen alle Arten der Kranckheiten entſtehen. Und demnach wäre viel daran gelegen, wenn man die Medicin in dieſem Stücke zu mehrerer Gewißheit brächte: welches eine Arbeit iſt, die mit für die Academie der Wiſſenſchaft gehöret (§. 300.). Es können auch die Kinder öfters in Mutter-Leibe verwahrloſet werden, und zu einigen Kranckheiten einen Anſatz bekommen, theils wenn die Mutter wehrender Schwangerſchaft damit behaftet, theils wenn ſie ſich zur ſelben Zeit nicht gebührend verhält: welches an ſeinem Orte deutlicher wird gezeiget werden. Und alſo geben die Schwangeren eine neue Sorge an die Hand, wo man nichts verabſäumen will, was in unſerer Gewalt ſtehet. Es dürften vielleicht einige meinen, man erfordere gar zu viel von denen, welch die Aufſicht für die gemeine Wohlfahrt haben; andere werden es gar verlachen, weil ſie täglich erfahren, daß man hierauf nicht ſiehet. Allein ich ſcheue mich nicht zu behaupten, wozu ich guten Grund habe, es mag üblich ſeyn, oder nicht. Ich habe mich niemahls darum bekümmert, ob ich von Unverſtändigen getadelt, oder verlachet werde, und richte

Warum die Medicin zu perfectioniren.

Vorſorge für die Schwangeren.

Warum der Autor ſo viel zur Sorge derer, die regieren, erfordert.

meine Lehren nicht darnach ein, wie ſie dieſem oder jenem gefallen mögen. Ich gebe jetzt keinen Geſchicht-Schreiber ab, der bloß erzehlet, was im Brauch iſt, ſondern vielmehr einen Weltweiſen, der nach der Vernunft unterſuchet, wie alles beſchaffen ſeyn ſoll, und von jedem, was er antrift, den Grund ſuchet, warum es beſtehen kan. Was ich hier in einem beſonderen Falle erinnere, gilt durchgehends in allen übrigen. Unterdeſſen könnte ich auch gar leicht durch Exempel beſtätigen, was ich wegen der Anſtalten erinnert, die man für ſchwangere Weiber machen ſoll, damit ſie geſunde, wohlgeſtaltete und geartete Kinder gebähren. Die Sineſer, ſonderlich die alten, hält man für die beſten Staats-Leute: Sie haben aber davor Sorge getragen (a), und wer geſchickt iſt durch reiffes Nachſinnen den Grund ihrer Anſtalten zu erreichen, der wird finden, daß ſie höchſt vernünftig ſind, unerachtet ſie vielleicht andere, die nur alles obenhin anzuſehen gewohnet ſind, verlachen dürften.

Wie Kranckheiten abzuwenden. §. 380. Da man ſo groſſe und viele Sorgfalt vonnöthen hat Kranckheiten zu verhüten (§. 379.): die Kranckheiten aber gefährlicher ſind, wenn ſie ſchon da ſind, als wenn man ſie nur beſorget; ſo muß man auch im gemei-

(a) Schola parvulorum c. I. §. 2.

gemeinen Weſen zu Abwendung der Kranckheiten alle nöthige Mittel finden. Zu dem Ende hat man verſtändige und erfahrne Aertzte und Wund-Aertzte vonnöthen, und demnach darauf zu ſehen, daß niemanden Kranckheiten zu curiren zugelaſſen werde, von dem man nicht genung verſichert iſt, er verſtehe, was dazu erfordert wird, und ſey geſchickt ſeine Kunſt zu üben. Hieraus nun erwachſen dreyerley Arten der Anſtalten. Die erſten gehen da hinaus, daß man alle Gelegenheit findet zu lernen, was einem, der die Kunſt treiben will, zu wiſſen nöthig iſt: die anderen hingegen zeigen Gelegenheit, die angehenden Aertzte und Wund-Aertzte geſchwinde zur Erfahrung zu bringen, und endlich die dritten, wodurch man verſichert wird, daß einer, der die heilſame Kunſt treiben will, dazu das nöthige Geſchicke habe. Es iſt aber hierbey ſehr viel daran gelegen, daß man die heilſame Kunſt und alle andere dazu dienliche Künſte und Wiſſenſchafften in Aufnahme zu bringen ſuchet: welches abermahl eine Arbeit iſt, welche der Academie der Wiſſenſchafften zu verrichten oblieget, wiewohl auch ein jeder, der mit der heilſamen Kunſt umgehet, das ſeine dazu beytragen kan. Da nun durch unerfahrne Aertzte viel Unheil angerichtet werden kan, indem ſie die Patienten theils um ihre Geſundheit, theils um ihr Leben bringen, und alſo

Vorſorge wegen verſtändiger Aertzte und Wund-Aertzte.

Warum die Medicin in Aufnahme zu bringen.

Warum nicht untüchtige zu Doctoribus zu promoviren.

alſo ihrer Abſicht gantz zuwieder handeln: hingegen nach unſern Sitten zum Curiren geſchickt gehalten wird, der auf einer Univerſität Doctor worden; ſo hat man in einem wohlbeſteüten gemeinen Weſen Verfügung zu thun, daß man auf Univerſitäten nicht untüchtige Leute zu Doctoribus, am allerwenigſten aber zu Profeſſoribus machet, auch wo man befindet, daß einer, welcher ſeine Kunſt nicht verſtehet, zum Doctor gemachet worden, ſolches ſcharf ahndet, z. E. bey doppelter Straffe deſſen, was er gegeben, ja noch wohl bey härterer Straffe, abſonderlich wenn man ſiehet, daß auf einer Univerſität das Doctor-Machen zum Erwerb gemachet wird, und man deswegen die verliehene Gewalt um ſchändlichen Gewinns willen mißbrauchet. Weil man über dieſes gewiſſe Artzeneyen nöthig hat, wo man die Kranckheiten curiren ſoll; ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß nicht allein Artzeneyen, welche man nöthig hat, zu jeder Zeit zu bekommen seyn, ſondern auch eine jede von ihnen auf gehörige Weiſe zubereitet worden. Und damit man deſſen deſto verſicherter ſeyn kan; ſo müſſen Apothecken aufgerichtet und zu gewiſſen Zeiten beſichtiget werden, damit man in Erfahrung komme, ob alle nöthige Artzeneyen darinnen vorhanden, und ob ſie auch gut und tüchtig ſind. Weil gefährliche Kranckheiten

Vorſorge wegen der Artzeneyen.

heiten gemeiniglich von armen Leuten den Urſprung nehmen, welche ſich in ihrer Kranckheit nicht halten können, wie ſichs gebühret; ſo hat man nicht allein beſondere Oerter, die man **Lazarete** und **Krancken-Hoſpitäler** zu nennen pfleget, anzulegen, da man dergleichen arme Patienten hinbringen und nach Nothdurft verpflegen kan, ſondern auch Anſtalten zu machen, daß arme Patienten an Rath, Artzeneyen und anderer nöthiger Pflege keinen Mangel haben, und hat man hierbey wohl acht zu haben, daß dieſe Wohlthaten bloß denen zu ſtatten kommen, die ſie nöthig haben (§. 962 Mor.). Aufrichtung der Lazareter.

§. 381. Weil aber unter allen Seuchen und Kranckheiten einem Staate nichts gefährlicher iſt als die Peſt, maſſen die Erfahrung lehret, daß dadurch viele tauſende in kurtzer Zeit hingeraft werden, und ſolchergeſtalt ein Staat von Unterthanen gantz entblöſet wird, auch keine Seuche leichter als dieſe anſtecket; ſo hat man am allermeiſten zu ſorgen, daß die Peſt aus einem Staate wegbleibe, und woferne ſie einreiſſen will, dieſem Uebel bey Zeiten vorzubeugen. Wie die Peſt zu verhüten und abzuwenden.
Damit man nun verhüten kan, daß keine Peſt entſtehe; ſo hat man mit Fleiß die Urſachen zu unterſuchen, woher ſie kommet. Wiederum, daß man ihr deſto beſſer begegnen kan; ſo hat man den Verlauf der- Warum Hiſtorien von der Peſt zu verfertigen.

derſelben fleißig zu beobachten. Und zu dieſem Ende ſollte man die Hiſtorien von der Peſt ſorgfältig ſammlen, und verſtändige Leute, abſonderlich erfahrne und geübte Medici, welche an Orten ſich befunden, wo die Peſt geweſen, ſollten mit allen Umſtänden, was vorgegangen, auf das genaueſte beſchreiben. Nehmlich die Hiſtorien von der Peſt geben den Grund zur Wiſſenſchaft davon, beyde aber zuſammen den Grund zu denen nöthigen Anſtalten. Und ſiehet man nicht allein hieraus, ſondern auch aus allerhand anderen Materien, die in der Politick abgehandelt werden, daß die Wahrheiten, die hieher gehören, viele andere Wiſſenſchaften voraus ſetzen, wenn man ſie gründlich abhandeln will.

Wie die Urſache der Peſt aus dem Wege zu räumen.

Damit man nicht ſelbſt zu Peſt und anſteckenden Kranckheiten Anlaß gebe, hat man in theuren Zeiten zu vermitteln, daß arme Leute, die nicht ſo viel erwerben können, als das Brod koſtet, nicht genöthiget werden, aus Mangel ungewöhnliche Speiſen zu eſſen. Wenn garſtige, ſtinckende, neblichte oder ſonſt feuchte Luft zu Kranckheiten Anlaß geben will, hat man die Luft in denen Gemächern durch Ausräuchern zu reinigen, und überhaupt allemahl dahin zu ſehen, daß man reine und geſunde Luft in den Zimmern hat, wozu die Bau-Kunſt bey Einrichtung der Camine und Oefen Anlaß giebet (§. 390. Archit. civil.).

Wenn

Wenn eine Seuche unter das Vieh kommet, muß man nicht allein Aufſicht haben daß kein Fleiſch von ungeſundem Viehe auf den Marckt kommet, ſondern auch ſelbſt das umgefallene Vieh mit Haut und Haare an einem freyen Orte tief vergraben werde, damit dadurch die Luft nicht angeſteckt werden kan. Mercket man, daß verdächtige Kranckheiten ſich in einigen Oertern hervor thun; ſo muß man weder Perſonen, noch Sachen daher einlaſſen, indem bekannt, wie die Peſt ſowohl durch Perſonen als Sachen ſich aus einem Orte in den andern bringen läſſet. So bald die Peſt in einem Orte einreiſſen will, hat man bald die Häuſer, darinnen ſich die Peſt äuſſert, zuzunagein, alle Perſonen, die ſich darinnen befinden, auſſerhalb der Stadt in freye Luft zu bringen, und ihnen daſelbſt nöthige Verpflegung zu verſchaffen. Auch müſſen die todten Leichnamme im freyen Felde tief unter der Erde vergraben werden, damit nicht durch ihre Fäule die Luft weiter angeſteckt wird. Und weil gemeiniglich die Peſt bey gemeinen Leuten überhand nimmet, die entweder ſich nicht halten können, wie ſie ſollen, oder bey denen es in ihren Häuſern und Wohnungen ſehr unreine iſt; ſo hat man dergleichen Leute theils in Lazarete und Krancken-Hoſpitäler zu bringen, theils ihnen nöthige Verpflegung in ihren Häuſern

Vorſorge bey der Seuche unter dem Viehe.

Anſtalten bey ſich ereignender Peſt.

zu verſchaffen, theils auch, ſo bald verdächtige Kranckheiten ſich hervor thun, zu verordnen, daß alle Häuſer geſäubert, und von reiner Luft durchſtrichen werden. Dieſes führen wir als Exempel an, wie man aus den Hiſtorien von der Peſt nöthige Regeln ziehen ſoll.

Was wegen der Leibes-Uebungen zu veranſtalten.

§. 362. Der Menſch ſoll nach Geſchicklichkeit des Leibes trachten, das iſt, eine Fertigkeit erlangen, ſeine Gliedmaſſen in eine ſolche Bewegung und Stellung zu bringen, wie es die Vollkommenheit der Seele, und die natürliche Vollkommenheit des Leibes erfordert (§. 446. Mor.). Da nun dieſe Fertigkeit nicht anders, als durch Uebung, erlanget wird (§. 525. Met.); ſo muß man auch in dem gemeinen Weſen allerhand Gelegenheit zu allen nützlichen Uebungen des Leibes finden (§. 272.). Und zu dem Ende müſſen allerhand Exercitien-Meiſter beſtellet, auch bequeme Oerter angeleget und geſchickte Gebäude aufgeführet werden, wo man unter ihrer Anführung den Leibes-Uebungen obliegen kan. Damit aber niemand von dieſen Leibes-Uebungen zurücke bleibet, der nicht allein dazu Luſt, ſondern ſie auch vonnöthen hat; ſo ſollen die Exercitien-Meiſter mit Beſoldung verſehen, und die dazu nöthigen Gebäude auf öffentliche Koſten gehalten werden. Es iſt aber leicht zu erachten, daß, auſſer den gewöhnlichen Leibes-

Was wegen der Exercitien-Meiſter zu bedencken.

Arten der Exercitien.

bes-

bes-Uebungen als Reiten, Fechten, Tanzen, noch viel andere ſeyn können, die zum Theil mehr Nutzen als dieſe haben. Es wäre z. E. höchſt nöthig, daß man die Jugend in allerhand Minen und Geberden, in Veränderung des Ganges und der Sprache, nach dem Zuſtande des Gemüthes und anderen dergleichen Dingen, übete: welches ſie nach dieſem in vielen Fällen des menſchlichen Lebens nutzen könnten. Jedoch muß wohl darauf geſehen werden, daß man ſich nichts gezwungenes angewöhne (§. 215. Mor.). Hieher gehöret auch die Kunſt zu ſchwimmen, zu rennen, zu ſchieſſen, zu ringen, Hitze und Froſt, Hunger und Durſt zu vertragen, und was dergleichen mehr iſt. Gleichwie aber der Menſch in allem, was er vornimmet, auf die Haupt-Abſicht ſeines Lebens zu ſehen hat (§. 40. Mor.); ſo hat man wohl zu überlegen, was für Uebungen einem in ſeiner künftigen Lebens-Art ſonderlich dienlich ſeyn können, und daß er ſich derſelben für andern zu befleiſſen angelegen ſeyn laſſe, ihn anzuhalten: welches auch ſchon aus dem folget, was anderswo (§. 448. Mor.) erwieſen worden.

ſo einzuführen.

Vorſicht, ſo dabey nöthig.

§. 382. Der Menſch ſoll ſich in keine Gefahr wagen die Giedmaſſen des Leibes entweder zu verderben, oder zu verlieren (§. 449. Mor.). Da man nun durch Fallen leicht Schaden nehmen kan; ſo hat man

Wie Sicherheit im Gehen und Fahren zu erhalten.

Gebrechlichkeit des Leibes zu verhüten.

man auf Sicherheit im Gehen und Fahren ſowohl auf den Gaſſen, als Straſſen zu ſehen, und zu dieſem Ende die Wege zu beſſern, die Gaſſen wohl zu pflaſtern, wenn es in dem Winter glatt gefrieret, das Eis einzuhauen, Brücken und Stege wohl zu befeſtigen, die Treppen in öffentlichen und gemeinen Gebäuden zum Steigen bequem zu erbauen, und was dergleichen mehr hierzu etwas beytragen kan. Es läſſet ſich dieſes auch aus allgemeinen Gründen erweiſen. Man ſoll im gemeinen Weſen die Glückſeeligkeit der Menſchen befördern (§. 227.) und dannenhero alles verhüten, was Mißvergnügen erwecken kan (§. 52. Mor. & §. 446. Met.). Weil nun alles, was unbequem iſt, Mißvergnügen bringet: hingegen was bequem iſt, wo nicht Vergnügen gewehret, doch Mißvergnügen verhütet, wie ein jeder leicht bey ſich ſelbſt erfähret (§. 325. Met.); ſo muß man auch im gemeinen Weſen für alle Bequemlichkeit ſorgen, ſie mag Nahmen haben, wie ſie will, folgends auch für die Bequemlichkeit im Gehen und Fahren und alles dasjenige, was ſie auf einige Art und Weiſe befördert.

Nothwendigkeit der Wund-Aertzte und Kranckenhoſpitäler.

Weil es aber gar leichte zu geſchehen pfleget, daß man theils bey ſeiner ordentlichen Arbeit, theils auch durch allerhand andere Zufälle, welche aus der Erfahrung zur Gnüge bekandt ſind,

Scha-

Schaden an den Gliedmaſſen des Leibes nehmen kan, indem ſie entweder verrencket, oder zerbrochen, oder verwundet werden, oder ſonſt ein böſer Schaden hinein kommet; ſo hat man zu dem Ende erfahrne Wund-Aertzte nöthig, auch beſondere Hoſpitäler, darein man dergleichen arme Patienten bringen und curiren kan. Und weil dergleichen Zufälle gemeiniglich arme Leute zu betreffen pflegen, die mit ſchweerer Arbeit umgehen, auch ſich ſonſt nicht in allem in acht nehmen können, wie es wohl ſeyn ſolte; ſo ſoll ihnen in ſolchen Fällen entweder von Wund-Aertzten, die zu dem Ende beſoldet und verpflichtet, und deren Curen und Verhalten dabey zu Zeiten unterſuchet werden, umſonſt Hülfe geſchehen, oder man muß aus beſonderen dazu verordneten Koſten ihnen zur Cur nöthige Mittel angedeyen laſſen. Es wird jeder leicht ſehen, daß dieſe Art der Allmoſen höchſt nöthig (§. 961. Mor.), und dem Staate weniger beſchweerlich ſind, als andere. Denn wenn arme Leute kranck und gebrechlich werden; ſo ſind ſie zur Arbeit ungeſchickt. Da ſie nun alsdenn nichts erwerben können, oder wenigſtens nicht ſo viel als ſie nöthig haben; ſo müſſen ſie ſich von Rechtswegen auf das Betteln legen (§. 964. Mor.). Weil ſie nun eher die Leute zu Mittleiden bewegen, als andere, die, weil ſie geſund ausſehen,

Beſondere Art der Allmoſen.

ſehen, zur Arbeit geſchickt ausſehen (§. 461. Mor.); ſo betteln ſie nachdem mehr als ſie nöthig haben, und werden aus Wolluſt liederlich, ja wenn ſie auch noch etwas zu arbeiten geſchickt wären, gefället ihnen doch das faule Bettel-Brod beſſer, als was ſie verdienen ſollten. Und ſolchergeſtalt hat das gemeine Weſen einen dreyfachen Schaden, nehmlich der eine entſtehet aus dem unnöthigen Betteln, der andere aus verſäumeter Arbeit, und der dritte aus dem liederlichen Leben und daher rührender Verführung anderer. Weil endlich öffters Kinder theils aus Unachtſamkeit der Eltern, theils aus Nachläßigkeit, auch wohl gar aus Muthwillen und Boßheit des Geſindes in dieſem Stücke verwahrloſet werden; ſo ſollten auf ſolche Verwahrloſung nach Befinden Straffen geſetzet (§. 357.) und mit Ernſt darüber gehalten werden (§. 345.).

Vorſorge für Geſunde Gliedmaſſen der Kinder.

Was wegen Nahrung und Kleidung zu beſorgen.

§. 384. Da man zur Nothdurft des Leibes Speiſe, Tranck und Kleidung brauchet, auch ein jeder verbunden iſt, bey Nahrung und Kleidung ſich nach ſeinem Stande zu richten (§. 458. 492. Mor.); ſo hat man nicht allein zu veranſtalten, daß ein jeder alles dasjenige für einen billigen Preiß haben kan, was er zu ſeiner Nahrung und Kleidung brauchet, ſondern auch darauf acht zu haben, daß ſich niemand weder in Eſſen und Trincken, noch in Kleidung

dung über ſeinen Stand erhebe. In der erſten Abſicht muß man an einem jeden Orte, ſo viel möglich iſt, alle Handwercker und Handthierungen haben, die man zu ſtandmäßiger Nahrung und Kleidung, auch andern, damit verknüpfften Bequemlichkeiten des Lebens vonnöthen hat, und müſſen diejenigen, welche Handel treiben, alle Waaren führen, die dazu dienen, und in ſolcher Menge, als ſie nöthig ſind. Gleichwie es nicht ein geringer Verdruß iſt, wenn man etwas nicht bekommen kan, ſo man haben will und nöthig hat; alſo iſt es im Gegentheile nicht allein ein Mangel des Verdruſſes, ſondern auch, wenn man es bedencket, ein Vergnügen, wenigſtens ein Mittel zum Vergnügen, wenn man ſo gleich haben kan, was man nöthig hat, und gerne haben will. Was aus der täglichen Erfahrung erhellet (§. 325. Met.), darf nicht erſt durch weitläuftige Gründe beſtätiget werden Weil nun das Vergnügen die Glückſeeligkeit des Menſchen, und der Mangel des Mißvergnügens den Mangel der Unglückſeeligkeit ausmachet (§. 52. 61. Mor); ſo wird auch hierdurch ein Theil der Unglückſeeligkeit abgewendet und hingegen die Glückſeeligkeit vermehret: worauf man bey allen Anſtalten im gemeinen Weſen zu ſehen hat (§. 215.).

Was zu thun, damit man alles vor billigen Preiß haben kan.

In der andern Abſicht hat man gewiſſe Spei-

Wie Mißbrauch in

Nahrung und Kleidung zu verhüten.

Speiſen und gewiſſen Tranck einigen zu verbiethen, abſonderlich bey öffentlichen Gaſtgebothen, als auf Hochzeiten, Kindtauffen und ſo weiter. Und gehöret auch hieher die Kleider-Ordnung, welche ſo wohl als die Ordnungen wegen Speiſe und Tranck nicht allein nach dem Vermögen, ſondern auch nach dem Stande einzurichten (§. 458. 492. Mor.). Es hat aber verſchiedene Urſachen, warum man über dieſe Ordnungen feſt zu halten hat.

Was Uebermuth im Tractiren und Kleidung ſchadet.

Uebermuth im Tractiren und Kleidung bringet nicht allein Verſchwendung zuwege, wodurch viele ſo wohl für ſich an den Bettelſtab gerathen, als auch andere, die ſie um das ihrige betrügen, daran bringen, ſondern es erwecket auch Mißgunſt bey andern, woraus ferner Haß (§. 454. 460. Met.) und Feindſchaft (§. 778. Mor.) erfolget. Hierzu kommet, daß einer den andern durch ſein Exempel zu Uebermuthe im Tractiren und Kleidung verleitet: denn die Menſchen ſind ſo geartet, daß ſie nicht gerne ſonderlich ihres gleichen, etwas nachgeben, ſondern vielmehr ſich höhern, als ſie ſind, zu gleichen trachten. Weil aber niemand ſich ſeinem Stande gemäß in Nahrung und Kleidung aufführen kan, er habe denn die nöthigen Mittel dazu; ſo hat man auch um deswillen die Bedienungen mit hinreichenden Beſoldungen zu ver-

verſehen, und ſowohl der Arbeit, als den Waaren einen ſolchen Preiß zu ſetzen, dabey einer zu einer ſtandmäßigen Aufführung Mittel findet. Ich weiß wohl, daß einige in den Gedancken ſtehen, als wenn man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft ſehen ſolte, und das übrige alles für Uebermuth auslegen: allein mich düncket, es laſſe ſich gar bald zeigen, daß ſie ſich in ihrem Urtheile übereilen. Wenn man weiter nichts verlanget, als was zur Nothdurft des Lebens nöthig iſt; ſo würde die gröſte Zahl der Handthierungen wegfallen, und dadurch viele keine Arbeit haben, wodurch ſie verdienten, was die Nothdurft erfordert. Ja die Menge der Menſchen hat ſie eben aus Nothwendigkeit auf allerley Arbeit dencken gelehret, darauf ſie ſonſt nicht würden kommen ſeyn, wenn ſie bey derjenigen Arbeit ihr Auskommen hätten finden können, welche zur Nothdurft des Lebens genung iſt. Es iſt wohl wahr, daß die Reichen denen Armen mit Allmoſen aushelffen könnten: allein zu geſchweigen, daß der Biſſen Brod, den man verdienet, einem ehrliebenden Gemüthe beſſer ſchmecket, als den er erbetteln ſoll; ſo hatt man auch niemanden ohne Noth Urſache zum Müßiggange zu geben, als woraus viele Laſter zu erfolgen pflegen (§. 530. Mor.). Ueber dieſes ſind

Ob man in Nahrung und Kleidung bloß auf die Nothdurft zu ſehen hat.

Ob man denen, die arbeiten können, lieber etwas zu verdienen, als Allmoſen geben ſoll.

auch

auch einige Handthierungen nöthig: allein wenn ſie bloß die Arbeit verfertigen ſolten, die man zur Nothdurft des Lebens gebrauchet, würden ſie dabey ihr nothdürftiges Auskommen nicht finden. Hieher gehören z. E. Kupfferſtecher und Kupfferdrucker, ingleichen diejenigen, welche einige Arbeit zu mathematiſchen, phyſicaliſchen und andern Inſtrumenten verfertigen. Endlich vergeſſen ſie auch, daß eine unſchuldige Luſt, das iſt, eine Luſt, die zwar vergänglich iſt, aber doch nichts wiedriges nach ſich ziehet, mit zu der Glückſeeligkeit des Menſchen gehöret (§. 52. Mor.), und folgends diejenigen zu weit gehen, welche ſie ſchlechterdinges gantz verwerffen.

Einrichtung wegen des Allmoſens. §. 385. Wenn Leute ſich finden, welche aus Mangel des Geldes und Unvermögen, oder auch aus Mangel der Gelegenheit, nicht erwerben können, was zu ihrer Nothdurft erfordert wird, oder wenigſtens nicht ſo viel, als zu ihrem nöthigem Auskommen gehöret; ſo ſollen andere, die vermögend ſind, dieſem Mangel abhelffen (§. 961. Mor.). Und demnach hat man Anſtalten zu machen, daß ſo wohl diejenigen, welche nicht genug erwerben können, eine Zubuſſe bekommen, als auch die andern, die gar nichts vor ſich bringen können, nach Nothdurft verſorget werden. Da aber nie-

niemand Allmoſen zu fordern berechtiget iſt, als der Mangel an Nothdurfft leidet, und durch eigene Kräffte daraus nicht kommen kan (§. 964. Mor.); ſo hat man an meiſten davor zu ſorgen, daß die Allmoſen nicht an unrechte Perſonen kommen. Weil nun bey dem Betteln viel Unterſchleif geſchehen kan, daß nehmlich entweder Leute betteln, die es nicht nöthig haben, oder auch einige mehr betteln, als zu ihrer Nothdurfft gehöret, indem nicht ein jeder in den Umſtänden iſt, da er den Zuſtand des Bettlers recht erkundigen könnte, über dieſes auch ein Bettler mehr Gehör findet als der andere, ob er gleich nicht ſo nothdürfftig iſt, weil er geſchickter iſt entweder von Natur, oder auch durch ſeine Uebung den andern in einem dienlichen Affect zu bringen, dadurch er zur Mildigkeit bewogen wird, und in dieſen und dergleichen Fällen das Allmoſen weder an die rechten Perſonen kommet, noch nach der Billigkeit unter die Dürfftigen ausgetheilet wird: So ſoll man im gemeinen Weſen das Betteln gar nicht verſtatten, ſondern vielmehr auf Anſtalten bedacht ſeyn, da dieſer Unterſchleif verhütet wird. Ich habe geſaget: man ſey nicht immer in den Umſtänden, da man ſich des Zuſtandes eines Bettlers erkundigen kan. Denn weil auch der Recht hat zu betteln, der zwar ar-

Warum das Betteln abzuſchaffen.

beiten kan, aber keine Gelegenheit dazu findet, oder nicht ſo viel mit ſeiner Arbeit vor ſich bringet, als ſeine Nothdurfft erfordert (§. 964. Mor.); ſo kan das äuſſerliche Anſehen eines Bettlers einen leicht auf die Gedancken bringen, als wenn er das Allmoſen nicht nöthig hätte, ob er es gleich höchſt bedürfftig iſt. Da man aber in keinem Falle weiß, was ein Dürfftiger ſchon bey andern erbettelt; ſo kan man auch nicht urtheilen, ob er ſchon genung erbettelt, oder noch ein mehreres zu ſeiner Nothdurfft gebrauchet. Gewiß! die Erfahrung lehret in groſſen Städten, daß dem Augenſcheine nach die dürfftigſten Bettler, weil ſie elende und gebrechlich ſind, nicht zur Nothdurft, ſondern zur Wolluſt betteln und mit dem Allmoſen Uebermuth treiben. Hierzu kommet noch dieſes, daß wir auch nicht wiſſen, ob es an dem ſey, daß ein geſunder Bettler keine Arbeit kriegen könne, oder ob er nicht vielmehr lieber aus Faulheit das Bettel-Brod eſſen will; ingleichen ob ſein Verdienſt zu ſeiner Nothdurfft nicht hinreichet. Damit nun aber die aus dieſen Urſachen nöthige Anſtalten auf gehörige Art eingerichtet werden; ſo hat man einen Unterſcheid zu machen unter den Perſonen, die Allmoſen begehren. Entweder ſie ſind vermögend zu arbeiten, oder nicht. Sind ſie vermögend zu arbeiten; ſo haben ſie entweder Luſt zu

arbeiten, oder ſie wollen nicht arbeiten. Für Leute, die nicht arbeiten wollen, und ſich aus Faulheit auf das Betteln legen, und im Falle, da ihnen das Betteln nicht geſtattet wird, oder ſie dabey nicht ihr Auskommen finden, ſich auf Betrügen und Stehlen legen, müſſen **Zucht=und Arbeit=Häuſer** angeleget werden, da man ſie zur Arbeit mit Schlägen und Drohungen, oder auch ſonſt harten Worten zwingen und für den verdienten Lohn nöthigen Unterhalt verſchaffen kan. Man hat aber auch davor Sorge zu tragen, daß man Arbeit genung in ſolche Arbeit-Häuſer bekommen kan. Wenn Leute ſind, die gerne arbeiten wollen, wenn ſie nur Arbeit bekommen können; ſo hat man darauf zu ſehen, wie man ihnen Arbeit verſchaffe: wohin dasjenige gehöret, was ſchon oben (§. 279. & ſeq.) ausgeführet worden. Für Leute, die gantz unvermögend ſind zu arbeiten, und keine Freunde haben, die ſie verſorgen können, müſſen **Hoſpitäler** aufgerichtet werden, darinnen man ihnen nach Nothdurfft Unterhalt gibet: wohin auch die **Kinder=Hoſpitäler** gehören, darinnen unmündige Wayſen erzogen werden, deren Anverwandten nicht in dem Stande ſind, ſie zu erziehen. Für Leute, die entweder Alters halber, oder aus Gebrechlichkeit und Schwachheiten nicht ſo viel arbeiten können

Nothwendigkeit der Zucht-und Arbeit-Häuſer.

Nothwendigkeit der Hoſpitäler,

der Armen-Häuſer,

als ihre Nothdurfft erfordert, müſſen Armen-Häuſer aufgerichtet werden, da man ihnen nach ihrem Vermögen zu arbeiten gibet und ihnen Unterhalt verſchaffet. Hieher gehören auch auf gewiſſe maſſen die Armen-Schulen, darinnen die Kinder der Eltern, welche das Schulgeld nicht verdienen können, umſonſt in allem, was ſie zu lernen nöthig haben, unterrichtet werden. Für die übrigen, denen durch dieſe Anſtalten nicht mag geholffen werden, hat das Almoſen-Amt zu ſorgen, welches zu dem Ende aufgerichtet wird, damit diejenigen, welche Allmoſen nöthig haben, ſo viel bekommen, als ihnen gebühret. Und laſſen ſich die Pflichten dieſes Amtes und die dabey nöthige Einrichtung aus demjenigen herleiten was zur Gnüge jetzt ausgeführet worden. Es iſt endlich bey dieſen Anſtalten auch noch dieſes nicht zu vergeſſen. Unterweilen haben einige zu ihrer Arbeit einen Verlag nöthig und, wenn ſie von dem Gelde, was ſie dazu borgen, auch nur die ordentlich geſetzten Zinſen abtragen ſollen; ſo träget ihnen ihre Arbeit nicht mehr ſo viel ein als ſie zu ihrem Unterhalt vonnöthen haben. Derowegen ſolte man auf ſolche Caſſen bedacht ſeyn, daraus man ihnen für geringere Intereſſen Gelder vorſtrecken könnte. Vermögende Leute, denen an der Sicherheit ihres Geldes mehr als

und Armen-Schulen. *Pflicht des Allmoſen-Amtes.* *Nothwendigkeit der Verlags-Caſſen.*

an groſſen Intereſſen gelegen, könnten darein ihre Capitalien legen, und Stifftungen der Armuth zum Beſten würden dazu angewandt, daß die Allmoſen davon in das Allmoſen-Amt gelieffert würden. Man wird ſich nicht wundern, warum ich dieſes hieher rechne. Der Nachlaß an den Intereſſen in Anſehung der Dürfftigkeit derer, die das Geld borgen, iſt eine Art des Allmoſens (§. 960. Mor.).

§. 386. Damit man an Vorrathe zur Nahrung und Kleidung keinen Mangel habe; ſo muß auch der Acker- und Garten-Bau, ingleichen die Viehzucht in gutem Stande ſeyn. Und wenn die Academie der Wiſſenſchafften durch tüchtige Gründe und Proben etwas von einer Verbeſſerung herausgebracht (§. 305.); ſo muß man ſolches ins Werck zu bringen bemühet ſeyn. Eben dieſes muß geſchehen, wenn andere von einer ſolchen Verbeſſerung etwas darthun. Und hat man den Fleiß derer zu belohnen, die mit dergleichen nützlichen Erfindungen dem menſchlichen Geſchlechte dienen, damit andere dadurch deſtomehr aufgemuntert werden, ſich gleichfals in dieſem Stücke um das menſchlich Geſchlechte verdient zu machen. Hingegen da es öffters zu geſchehen pfleget, daß unbeſcheidene Leute ſich den Trieb ihrer Affecten verleiten laſſen, neue Erfindungen durch Schmäh- **Was wegen Acker- und Garten-Bau, auch Viehzucht zu beſorgen.**

Schrifften zu läſtern; ſo ſolte man nicht verſtatten dergleichen Schrifften zu drucken (§. 806 Mor.), abſonderlich da hiedurch viele abgehalten werden, nützliche Dinge zu unterſuchen, oder wenigſtens, nachdem ſie ſie erfunden, der Welt kund zu machen. Man hat demnach darauf zu ſehen, daß alles Land wohl angebauet, alle Wieſen wohl genutzet und mit fruchtbahren Bäumen beſetzet, die unfruchtbahren Oerter fruchtbar gemachet, allerley Viehe in der Menge gezogen werde und was dergleichen mehr iſt. Gewiß! auf die Beſſerung und richtige Verwaltung der Land-Wirthſchafft hat man ein wachſames Auge zu haben, denn davon hat man den meiſten Unterhalt zu gewarten.

Warum Trunckenheit zu beſtraffen.

§. 387. Weil die Trunckenheit eines von den ſchädlichſten Laſtern iſt (§. 473. & ſeqq. Mor.); ſo ſolte man es auch nicht einreiſſen und gemein werden laſſen, und ſolchergeſtalt nach Beſchaffenheit der Umſtände Straffen darauf ſetzen (§. 343.). Die Trunckenheit machet den Menſchen ungeſund und zu ſeinen Verrichtungen untüchtig, bringet viele an den Bettelſtab, und machet, daß andere, die Credit haben, vieles aufborgen und fremdes Gut durchbringen. Alles dieſes richtet im gemeinen Weſen viel Unheil an, die man bey uns, da die Trunckenheit gemein iſt, leyder! täglich erfähret. Und demnach iſt es billig, daß ſie im gemeinen

nen Weſen beſtraffet werde. Man möchte zwar einwenden, daß, wenn die Truncken-heit beſtrafft werden ſolte, eigene Richter beſtellet werden müſten, die nichts als dieſes Laſter unterſuchten und beſtrafften, und dannenhero gehe es nicht an, daß man es mit einer bürgerlichen Straffe belege. Allein es iſt wohl zu mercken, daß die Trunckenheit bey uns nur aus übeler Gewohnheit gemein worden iſt, und gar wohl rar werden könnte, wenn man ſich mit rechtem Ernſte derſelben wiederſetzte. Abſonderlich aber ſolten diejenigen beſtraffet werden, die andere bey Gaſtereyen und anderen Gelegenheiten zur Trunckenheit nöthigen.

Ob dieſes ins Werck zu richten möglich.

§. 388. Der Menſch ſoll auch nach einer bequemen und ſtandmäßigen Wohnung trachten (§. 509. & ſeqq. Mor.), und dannenhero hat man im gemeinen Weſen auch **Bau-Ordnungen** nöthig. Da nun in der Bau-Kunſt erwieſen wird, daß man auf dreyerley bey jedem Gebäude zu ſehen, nehmlich auf die Feſtigkeit, die Bequemlichkeit und Schönheit (§. 15. 17. 18. Archit. civil.); ſo ſiehet man hieraus, worauf man in Bau-Ordnungen zu ſehen hat. Unterdeſſen iſt nicht zu leugnen, daß eines nothwendiger iſt als das andere, und man nicht alle Kleinigkeiten in Bau-Ordnungen bringen, ſondern vieles dem Wiſſen und Gewiſſen der Baumeiſter und Werckleute überlaſſen muß.

Von Bau- und Feuer-Ordnungen.

Was in Bau-Ordnungen zu bringen.

Z. E. Es kan nichts gröſſeren Schaden anrichten als das Feuer. Dieſes verwüſtet nicht allein die Gebäude, ſondern verzehret auch alles, was darinnen iſt, und kan in wenigen Stunden öffters vermögende Leute, die zum wenigſten ihr gutes Auskommen haben, wo nicht an den Bettelſtab, doch gantz herunter und in groſſe Armuth bringen. Derowegen hat man nicht allein in den Bau-Ordnungen hauptſächlich darauf zu ſehen, wie die Gebäude wieder das Feuer gnungſam verwahret werden, ſondern auch über dieſes gute Anſtalten zu erdencken, wie die entſtehende Feuers-Brunſt bald möge wieder gelöſchet werden, ehe ſie weit um ſich greiffet: wohin die Feuer-Ordnungen gehören. Und weil öffters durch Unachtſamkeit Feuer heraus kömmet, auch dadurch überhand nimmet, wenn man es verheelet und ſelbſt löſchen will; ſo ſoll nicht allein die Verwahrloſung, ſondern noch mehr die Verheelung des Feuers beſtraffet werden (§. 357. 358.). Vielleicht werden einige meinen, mit der Schönheit der Gebäude habe es eben nicht viel zu ſagen. Man könnte in einem ſchlechten Gebäude ſo glückſeelig leben, als in einem ſchönen, wenn man nur ſonſt ſein gutes Auskommen hat, und von Sorgen und Kummer frey iſt. Ja, man wird ſich auf die Erfahrung beruffen: der gröſte Theil der Menſchen wohnet in ſchlechten

Nothwendigkeit und Beſchaffenheit der Feuer-Ordnungen.

Ob man für die Schönheit der Gebäude zu ſorgen hat.

ten Gebäuden, und doch ſind diejenigen, welche in ſchlechten wohnen, offters vergnügter als die ſchöne und prächtige Häuſer und Palläſte zu ihren Wohnungen haben. Allein hierauf läſſet ſich leichte antworten. Erſtlich wird niemand in Abrede ſeyn, daß, wenn man mit einerley Koſten ein Gebäude ſchön und ſchlecht bauen kan, es beſſer und vernünfftiger ſey daſſelbe ſchön, als ſchlecht zu bauen, indem ein ſchönes vollkommener iſt als ein ſchlechtes (§. 9. Archit. civ.), wir ſollen aber in allen, ſo viel möglich iſt, das Vollkommenere dem Unvollkommeneren vorziehen. Darnach iſt auch gewiß, das ſchöne Gebäude ein Gefallen erwecken (§ cit. Archit. civil) und alſo Vergnügen machen. Da nun dieſes Vergnügen kein Unvergnügen nach ſich ziehet, woferne man nicht aus Unvorſichtigkeit oder andern Urſachen mehr Geld verbauet, als man nach ſeinem Vermögen thun können; ſo iſt es ein unſchuldiges Vergnügen (§. 424. Met.) und vermehret die Glückſeeligkeit des Menſchen. Ueber dieſes geben ſchöne und prächtige Gebäude denen, die ſie beſitzen und bewohnen, ein Anſehen bey andern, ſonderlich bey gemeinen Leuten und denen, die nach dem äuſſerlichen Scheine zu urtheilen gewohnet ſind. Im gemeinen Weſen aber iſt viel daran gelegen, daß man ein Anſehen bey andern hat, theils wegen des Credits,

 wenn

wenn man mit andern handeln und wandeln ſol, theils auch wegen ſeiner Amts-Verrichtungen, wenn man ſonderlich andern zu befehlen hat. Und aus dieſer und der vorhergehenden Urſache iſt jedermann verbunden, der das Vermögen dazu hat, ſein Haus ſchöne zu bauen, wenn er es von neuem auffühøret. Ich will jetzt nicht ſagen, daß die Schönheit gröſten Theils mit der Feſtigkeit und Bequemlichkeit verknüpft iſt, und man öffters viele Koſten erſparet, wenn man ſie mit ihnen verbindet: denn dieſes wird in der Bau-Kunſt ausgeführet. Hier muß ich hauptſächlich bemercken, daß es einer Stadt ein groſſes Anſehen giebet, wenn ſie wohl erbauet iſt, und einen gantzen Lande, wenn wohl erbauete Städte darinnen ſind. Dieſes Anſehen aber bringet auch Vortheil. Denn vermögende und verſtändige Leute und Künſtler werden dadurch bewogen, ſich in einem ſolchen Lande lieber nieder zu laſſen, als in andern, und Fremde, die Geld zu verzehren haben, reiſen in ſolche Länder und tragen ihr Geld hinein, indem ſie es daſelbſt verzehren. Da nun hierdurch die Wohlfahrt des gemeinen Weſens befördert wird; ſo hat man auch billig darauf zu ſehen (§. 215.). Es kommet endlich noch dieſes hinzu, daß es ſelbſt dem Landes-Herren ein Anſehen giebet, wenn ſeine Städte und ſein Land wohl angebauet iſt

Vortheil, der aus ſchönen Gebäuden für das Land erwächſet.

iſt, als wenn es überall armſeelig ausſiehet: was aber dieſes vor Nutzen ſchaffet, ſoll unten an ſeinem Orte weiter ausgeführet werden.

§. 389. Wenn die Luſt der Sinnen ſo gebrauchet wird, daß ſie keinen Verdruß nach ſich ziehet; ſo kan ſie mit zur Glückſeeligkeit des Menſchen gerechnet werden (§. 52. Mor.). Und dieſes iſt eben, welche man eine unſchuldige Luſt zu nennen pfleget. Man hat demnach im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, daß man ſeine Sinnen zu beluſtigen Gelegenheit findet; aber doch auch zu verhüten, daß dieſe Luſt nicht gemißbrauchet werde. Zu dem Ende ſind Künſtler nöthig, welche dergleichen Wercke verfertigen, die unſere Sinnen beluſtigen können, oder auch ſelbſt ſie zu beluſtigen geſchickt ſind. Man muß Oerter anlegen, da man zu einer unſchuldigen Luſt Gelegenheit findet: auch Zeiten beſtimmen, da man ohne Nachtheil anderer nöthigen Verrichtungen dergleichen genieſſen kan.

Worauf bey der Luſt der Sinnen zu ſehen.

§. 390. Das Auge wird beluſtiget durch Gemählde, Statuen und andere Bilder. Und dieſe Luſt iſt nicht allein unſchuldig, wenn dieſelben Wercke der Kunſt nichts vorſtellen, was zu böſen Begierden Anlaß geben kan, ſondern ſie iſt gar nützlich, wenn ſie uns auf gute Gedancken zu bringen geſchickt ſind. Ein Bild eines guten Freundes erneuret uns das Andencken deſ-ſelben

Von Ergötzlichkeit des Auges

Nutzen der Bilder.

ſelben, und erinnert uns zu unſerm Vergnügen der mit ihm gepflogenen Freundſchafft, und in ſo weit iſt dieſes Vergnügen unſchuldig. Weil man aber einen Freund liebet (§. 778. Mor.); ſo wird dadurch der Affect der Liebe und zwar einer unſchuldigen Liebe, in unſer Hertz gepräget. Da nun dergleichen Liebe höchſt nützlich iſt (§. 777. Mor.); ſo iſt die Vergnügung, die man ſich durch das Bild machet, etwas ſehr gutes (§. 13. Mor.): hingegen wenn man ſich an einem nackenden Bilde beluſtiget, und dadurch zur Geilheit gereitzet wird; ſo iſt es eine ſchädliche Luſt: wie aus dem vorhergehengen leicht erhellet. Und demnach muß dieſer Mißbrauch verhindert, das iſt, es muß nicht geduldet werden, daß man ſolche Bilder, die zur Geilheit reitzen können, verfertige, oder in Zimmern öffenlich habe. In dieſer Abſicht nun hat man Mahler, Bildhauer, Drechßler und andere dergleichen Künſtler nöthig. Und weil ein jedes Werck um ſo viel mehr Vergnügen gewähret, je mehr es Vollkommenheit an ſich hat (§. 409. Mor.); ſo muß man rechtſchaffene Künſtler haben: wozu oben bereits Mittel vorgeſchlagen worden (§. 314. 315.). Zur Ergötzlichkeit der Augen dienen auch die Luſt-Gärten und was dazu gehörig: zu welchem Ende nicht allein die Gärtnereyen, ſondern auch die Garten-Bau-Kunſt in Aufnahme zu brin-

Anſtalten der Luſt-Gärten.

bringen iſt, und in beyden verſtändige und geübte Leute zu unterhalten ſind. Weil, was ſchöne iſt, Gefallen erwecket (§. 9. Archit. civil.); ſo hat man hier ſonderlich die allgemeine Regeln der Schönheit anzubringen. Z. E. Die Wohlgereimheit und Symmetrie tragen ſehr viel zur Schönheit bey (§. 20. 27. Archit. civil.): derowegen hat man auf beyde ſorgfältig zu ſehen. Wiederum eine geſchickte Abwechſelung bringet Vergnügen, wie man längſt aus der Erfahrung angemercket: demnach muß man auch hier darauf bedacht ſeyn. Die Augen zu vergnügen, dienen die Spring-Brunnen, welche man zu dem Ende ſo wohl in denen Gärten, als auf den Marckt-Plätzen anzulegen hat. Und muß zu dem Ende nicht allein die Hydraulick, ſondern auch die Bau-Kunſt getrieben werden, in ſo weit die Figur und Verzierung der Brunnen darinnen gegründet. Es ſolten demnach die Bau-Meiſter in dieſem Stücken geübt ſeyn, die in groſſen und vornehmen Städten, abſonderlich Reſidentzien, beſoldet werden. Und hat man in dergleichen Fällen ſonderlich auf ſolche Erfindungen zu ſehen, die durch Verwunderung Wohlgefallen erregen, weil man es für unmöglich halten würde, wenn man es nicht ſelber ſähe. Es gehören hieher auch die künſtlichen Spring-Brunnen, die in Häuſern und ihren Gemächern, als auch

Wie Spring-Brunnen anzulegen.

auf

auf den Tafeln groſſer Herren, zubereitet werden; wovon ich die Gründe in der Hydraulick erkläret. Es ſind auch noch viel andere Wercke der Kunſt, die den Augen ein Vergnügen machen, und hier nicht alle ſich erzehlen laſſen. Wir rechnen darunter alles Geräthe, womit man die Gemächer auszieret: ingleichen rare Müntzen und angenehme Schauſtücke in Müntz-Cabinetten, Wercke der Künſtler in Raritäten-Kammern und was dergleichen mehr iſt. Nicht weniger finden die Augen ihr Vergnügen in den Naturalien-Cammern, darinnen man verwahret, was die Natur an fremden Orten hervor bringet, ſo bey uns nicht anzutreffen. Comödien, Tragödien und Opern können gleichfals das ihrige beytragen, abſonderlich wenn durch theatraliſche Maſchinen allerhand vorgeſtellet wird, ſo uns in Verwunderung ſetzet. Es machen auch diejenigen Perſonen dem Auge ein Vergnügen, welche durch Uebung ſich zu wunderswürdigen Bewegungen geſchickt gemachet. Dergleichen ſind Täntzer, Seil-Täntzer, Taſchen-Spieler und ſo weiter. Ich weiß wohl, daß einige dieſe Leute für unnützes und liederliches Geſinde halten, welches man im gemeinen Weſen nicht dulden ſoll. Allein wenn dieſe Leute liederlich leben, in den Ländern herum ſtreiffen, das Geld hinaus tragen, zu verderblichem Zeit-Verluſt vielen

Wercke der Kunſt, ſo das Auge vergnügen,

auch der Natur.

Allerhand Arten der Augen-Luſt.

Ob Seil-Täntzer und Ta-

len

len Anlaß geben und ſie von ihren Verrich- ſchen
tungen abhalten (welches die Urſachen ſind, Spieler
ſo ſie verhaßt machen); ſo geſchiehet ſolches zu dulden.
nicht wegen ihrer Kunſt, ſondern vielmehr aus anderen Urſachen, die von ihr gar wohl ſich abſondern laſſen, als z. E. daß ſie bey ihrer Kunſt ordentlicher Weiſe nicht ihr Brod finden. Wenn man demnach durch gute Verfaſſungen den Mißbrauch verhütet; ſo können die Künſte an ſich gar wohl zu einer unſchuldigen Ergötzung dienen. Es fället aber ſo wohl in dieſen als anderen dergleichen Fällen nicht ſchweer, jedesmahl den Gebrauch von dem Mißbrauche abzuſondern, wenn man nur fleißig erweget, was ſchon vorhin erwehnet worden (§. 389.), nehmlich, daß alle Luſt unſchuldig iſt und ohne Bedencken kan genoſſen werden, woferne man verhüten kan, daß ſie nichts mißvergnügliches nach ſich ziehet. Und demnach übergehe ich mit Stillſchweigen, was noch ſonſt von andern Ergötzlichkeiten der Augen, oder vielmehr des Gemüthes, ſo durch die Augen kommet, ſich ſagen lieſſe. Damit ich aber niemanden zu wiedrigen Gedancken Anlaß gebe; ſo finde ich noch nöthig zu erinnern, daß an ſeinem Orte anzeiget werden ſoll, was etwan verderbliches bey einer und der andern Luſt ſich einſchleicht, und warum man ſie in ſo weit vermeiden ſoll. Es ſind auch

auſſer

Wie der Miß⸗brauch zu vermei⸗den.

auſſer dem angeführten allgemeinen Grun⸗de noch andere viele beſondere Gründe theils oben angeführet, theils werden ſie nach dieſem an gehörigem Ortte folgen; woraus man den Mißbrauch gar leicht erkennen kan. Z. E. Seil⸗Täntzer, Taſchen⸗Spieler, Comödianten, Operiſten. ꝛc. verleiten viele zu ſchädlichen Zeitvertreib und zum Müſſiggange. Da nun oben ausgeführet worden, daß man im gemeinen Weſen die Gelegenheit zum Müßiggange benehmen ſoll (§. 283.); ſo ſiehet man vor ſich, daß keinesweges muß erlaubet werden dieſen Leuten zu ſpielen, wo und wenn dergleichen zu beſorgen; als auf Academien, wo junge Leute Studirens wegen ſich aufhalten, wäre es unrecht, wenn man dieſen Leuten ohne Unterſcheid Freyheit zu ſpielen verſtatten, und dadurch Anlaß geben wolte, daß ſie nicht allein ihre Collegia verſäumeten, ſondern auch den Kopff mit unnützen Gedancken anfüllen, die ſie im Studiren hinderten (§. 238. Met.), und das Geld, was ſie zum Studiren anwenden ſolten, dorthin trügen. Bey allen Einrichtungen muß man alles prüffen, und was gut iſt, behalten. Wie man nicht gleich alles ohne Unterſcheid verwerffen ſoll; ſo muß man auch nicht gleich alles ohne Unterſcheid annehmen.

§. 391. Zur Ergötzlichkeit der Ohren gehöret die Muſic, ſowohl die Inſtrumental als Vocal-Muſic, oder das Singen. Und in dieſer Abſicht hat man im gemeinen Weſen auch Muſicanten vonnöthen, die bey ſich ereignenden Freuden-Fällen durch das Ohr ein Vergnügen machen können. Wir finden, daß die Sineſer auf beyde Muſic gar viel gehalten, und ſo wohl die Sitten-Lehre als Staats-Kunſt, ingleichen alle anſtändige Gebräuche, ſo wohl in Regeln, als Exempeln, vermiteelſt der Inſtrumental- und Vocal-Muſic ihrer Jugend eingepräget. Nehmlich man weiß aus der Erfahrung, daß im Gedächtniſſe nichts beſſer bleibet als Verſe, die man abſinget, und da die Muſic geſchickt iſt allerley Arten der Affecten zu erregen, die Regeln der Tugenden und anſtändigen Sitten mit gehörigen Affecten vermittelſt derſelben ſich verknüpffen laſſen, dergeſtalt, daß, wenn nach dieſem Gelegenheit eine Tugend auszuüben ſich ereignet, zugleich die Affecten erreget werden (§. 238. Met.), dadurch man dasjenige auszuüben verleitet wird, was man thun ſoll. Man erkennet aber zugleich hieraus, daß man dabey den Mißbrauch ſo wohl der Inſtrumental- als Vocal-Muſic zu verhüten hat, wodurch man zur Geilheit, Ueppigkeit und anderen unanſtändigem Weſen verleitet wird. Zur Ergötzung der Ohren dienen

Ergötzlichkeiten der Ohren.

Warum Muſicanten nöthig ſind.

Nutzen der Muſic.

Was für Mißbrauch zu vermeiden

Nutzen der Comödien und Opern

auch die Comödien, Tragödien und Opern, in ſo weit durch anſtändige Worte und Redens-Arten jede Perſon das ihre vorbringet. Da aber von dieſen Ergötzungs-Mitteln ſchon vorhin (§. 328.) geredet worden; ſo würde unnöthig ſeyn, ſolches hier von neuem zu wiederholen. Man ſiehet aber hieraus zugleich, daß man auch geſchickte Redner zu halten hat, die bey ſich ereignenden Fällen dasjenige wohl vorzutragen wiſſen, was man in einer Rede vorzubringen hat. Und müſſen abſonderlich auch die öffentlichen Lehrer gute Redner ſeyn, als die mit Nachdruck anderen nützliche Lehren beybringen ſollen (§. 317. & ſeqq.). Und gleichwie es überhaupt mit Luſt anzuhören, wann einer ſeine Sache wohl vorzubringen weiß: hingegen mit Mißvergnügen, wenn man ſolches zu thun nicht vermögend iſt; ſo hat man jedermann, ſo viel nur immer möglich iſt, in Schulen und auf Academien zur Beredtſamkeit anzuführen (§. 284.).

Warum geſchickte Redner nöthig.

Inngleichen Poeten.

Weil aber abſonderlich gute und ſinnreiche Verſe noch mehr Vergnügen geben, als eine wohlgeſetzte Rede; ſo ſind auch Poeten im gemeinen Weſen nicht unnütze Leute, die mit ihren Verſen bey ſich ereignenden Gelegenheiten zugleich Ergötzen und Nutzen ſchaffen.

Wie der Mißbrauch

Jedoch hat man zu verhüten, daß ſie nicht durch verliebte und unzüchtige Verſe gute Sitten verderben und die böſen Lüſte rege

machen

machen: in welcher Abſicht beſondere Aufſeher zu beſtellen, die vorher die Arbeit der Poeten durchſehen müſſen, ehe ſie ſich damit an das Tage-Licht wagen dürffen. Es ſind auch noch viel andere Dinge, welche durch das Gehör ein Vergnügen machen können. Z. E. Hieher gehöret auch das Rauſchen des Waſſers in den Caſcaden oder Waſſer-Fällen, die man in Luſt-Gärten nebſt denen Spring-Brunnen anbringen kan; oder auch in natürlichen Bächen, die an Wäldern und Wieſen liegen, wo man es durch die Kunſt vermehren kan. Es findet hier auch ferner ſeine Stelle das Singe der Vögel, die man in Gärten, Häuſern und Wäldern halten und hegen kan: wohin unter andern die Verbothe zu rechnen, Nachtigallen und andere lieblich-ſingende Vögel zu ſtöhren und zu verjagen. Eben ſo kan man hieher das Geläute rechnen, wenn bey nächtlicher Weile, da alles furchtſam iſt, ein Ungewitter entſtehet, indem der angenehme Glocken-Klang das durch die Furcht niedergeſchlagene Gemüthe ermuntert und erquicket. Es verdienet hier auch ſeine Stelle das Freuden-Schieſſen ſo wohl mit grobem, als kleinem Geſchütze, nebſt allen Feuer-Wercken, die einen Knall von ſich geben, wenn ſie zerſpringen, gleichwie ſie an ſich auch dem Auge Vergnügen machen, und daher mit in die vorhergende

der Poeſie zu verhüten.

Allerhand Arten der Ohren-Lüſte.

Wie die Ohren-Luſt anzuordnen.

Claſſe gehören (§. 390.). Wer verſtehet, wie im Wandel des Menſchen alles mit einander zuſammen ſtimmen ſoll (§ 142. 144. Mor.), und was man bey Ceremonien in acht zu nehmen hat (§. 177. 178. Mor.), der wird nach Erforderung der Umſtände leicht urtheilen, wie man dieſe und alle übrige Arten der Luſtbarkeiten nach Zeit und Ort recht vertheilen ſoll. An einer geſchickten Abwechslung iſt hier viel gelegen: welches die Erfahrung längſt beſtätiget, wie das bekannte Sprichwort verſichert: Abwechslung giebet Vergnügen.

Ergötzlichkeiten des Geruchs.

Was wegen des Geſtanckes zu verordnen.

§. 392. Was den Geruch betrifft; ſo hat man für allen Dingen darauf zu ſehen, daß aller Geſtanck in Häuſern und auf den Straſſen verhindert werde: denn dadurch erwächſet Verdruß, und wo man verdrüßlich iſt, findet Luſt und Vergnügen nicht ſtatt (§ 404. 417. Met.). Allein da der Geſtanck auch der Geſundheit Eintrag thut; ſo iſt ſchon oben (§. 379.) hiervon gehandelt worden. Abſonderlich aber hat man darauf zu ſehen, daß aller Unflath, wodurch ein übeler Geruch entſtehen kan, weggeſchaffet und nicht geduldet werde an ſolchen Oertern, wo man durch Spatziergänge eine Ergötzlichkeit ſuchet. Auch hat man die Handwercker, welche ein Geſtäncke machen, an ſolche Oerter der Stadt und Vorſtädte zu verweiſen, wo wenige Leute zu gehen pflegen,

gen, hingegen in Haupt-Straſſen, ſonderlich die am Marckte liegen, und wo demnach jedermann viel zu gehen hat, müſſen ſie nicht geduldet werden. Dieſes aber kan um ſo viel eher geſchehen, wenn man ſie nicht alle Tage nöthig hat, und daher nichts daran gelegen iſt, ob ſie an abgelegenen Orten wohnen, oder nicht. Solten aber auch einige Stäncker-Waare von täglichem Gebrauch haben; ſo kan man doch Anſtalten machen, daß ſie ihre Waare an einem gelegenen Orte verkauffen. Z. E. Fleiſcher machen, ſo wohl mit der Maſtung des Viehes, als mit dem Schlachten vielen Unflath und Geſtanck. Allein man kan entweder in einem abgelegenen Ort der Stadt oder auch auſſer derſelben ein beſonderes Gebäude haben, da ſo wohl Ställe für das Viehe ſind, als auch ein bequemes Schlacht-Hauß iſt, und ſolchergeſtalt niemand dadurch beſchweeret wird. Hingegen ſchicket ſichs nicht, daß man ſie nach ihrem Gefallen unter andern Leuten wohnen läſſet.

Warum in nahrhaften Städten die Viehzucht nicht zu verſtatten.

Weil überhaupt die Viehzucht viel Unreinigkeit und folgends an Orten, wo die Luft nicht frey durchſtreichen kan, Geſtanck verurſachet; ſo ſoll man in Städten, die wohl erbauet ſind, und da die Innwohner nicht nöthig haben ſich von Ackerbaue und der Viehzucht zu nähren, abſonderlich wo die Gebäude hoch und die Höfe dabey enge ſind,

daß keine friſche Luft durchſtreichen kan, nicht verſtatten, daß man Kühe, Schweine und Schafe halten darf. Woferne aber der Ort ſeine Nahrung zum Theil von dem Acker-Bau und der Viehzucht nehmen muß; ſo hat man nicht allein die Ställe fleiſſig auszumiſten und den Hof rein zu halten, ſondern auch nicht zu verſtatten, daß der Miſt lange liegen bleibe und nicht bald fortgeſchaffet werde: woron zum Theil auch ſchon oben (§. 379.) nöthige Erinnerung geſchehen. Es gehöret hieher zugleich die Einrichtung mit den heimlichen Gemächern, daß ſie nicht ſtincken, und die Anſtalten den Unflath, den man wegen der menſchlichen Nothdurfft nicht vermeiden kan, theils zu verbergen, theils aus den Häuſern und der Stadt bequem hinaus zu bringen. Alles, was bisher geſaget worden, gehet dahin, daß wir nicht mit Geſtancke beſchweeret werden. Allein dieſes iſt nicht genung, man muß auch ſuchen durch angenehmen Geruch dem Menſcher Vergnügen zu machen, und unterweilen den Geſtanck durch dergleichen vertreiben. Um des letzteren willen muß man darauf bedacht ſeyn, daß man bey Materialiſten und in Apothecken allerhand Räuchwerck, als Weyhrauch, Räucher-Kertzen, Ofen-Lack, Balſam, wohlriechende Oele und S. iritus, und dergleichen bekommen kan, damit man ſowohl in

Was in Städten zu thun die Acker-Baue dabey haben.

Vorſorge wegen der heimlichen Gemächer.

in den Gemächern den übelen Geruch vertreiben, ſonderlich im Winter in den Speiſe-Gemächern, wo man nicht gleich die friſche Luft kan durchſtreichen und ſolchergeſtalt die Luft im Zimmer ſich erneuren laſſen, oder wenn man dazu keine Zeit übrig hat, als auch daran riechen kan, wenn auf der Straſſe, oder an anderen Orten, wo man ſich befindet, einen unvermuthet ein übeler Geruch in die Naſe ſteiget. Ob man gleich auch in ankommenden Ohnmachten dergleichen wohl- und ſtarck-riechende Sachen mit Vortheil gebrauchen kan; ſo gehöret doch dieſes nicht in gegenwärtigen Ort, wo wir für den Geruch nicht weiter ſorgen, als in ſo weit uns dadurch Vergnügen erwecket und Verdruß abgewendet werden mag. Durch Geruch Vergnügen zu machen dienet die Erzeugung wohlriechender Blumen zu allen Zeiten des Jahres, in welcher Abſicht abermahl auf Luſt-Gärten zu ſehen und für fleiſſige Gärtner zu ſorgen. Es gehöret hieher die Parfumirung der Sachen, als der Handſchuhe, Paruquen und ſo weiter. Ingleichen findet hier ſtatt, wenn man wohlriechende Waſſer durch die Wind-Kugeln in den Gemächern ausdämpffen läſſet, wovon ſchon Rivius in der Auslegung Vitruvii lib. I. c. 6. Meldung gethan und in den nützlichen Verſuchen mit mehrerem Meldung geſchehen (§. 176. T. I. Exper.).

Ergötzlichkeiten durch den Geſchmack.

§. 393. Zur Ergötzlichkeit des Geſchmaches dienen die Speiſen und das Geträncke, welche nicht nur zur Nothdurfft des Lebens, ſondern auch zur Vergnügung genoſſen werden (§. 457. Mor.). Derowegen hat man nicht allein im gemeinen Weſen Köche zu halten, die bey ſich ereignenden Fällen, da man mit Eſſen und Trincken einen guten Tag machen will, die Speiſen wohlſchmäckend zubereiten können, ſondern es gehören auch noch dazu andere Handthierungen, die Confect und ander wohlſchmeckende Sachen zuzubereiten wiſſen. Nur hat man zu verhüten, daß man weder durch Ueberfluß und Verſchwendung in Armuth gerathe, noch auch der Geſundheit Eintrag thue. Ich habe ſchon anderswo erwieſen (§. 457. Mor.), daß man auch zur Ergötzlichkeit eſſen und trincken kan, wenn man es nur ſo anfängt, daß man weder ſein Vermögen verſchwendet, noch durch Unmäßigkeit ſich um ſeine Geſundheit bringet. Man hat auch zu dem Ende in denen Baum-Gärten allerhand wohlſchmäckend Obſt zu erzeugen, und nicht weniger von Garten-Gewächſen, was ſich mit gutem Appetit genieſſen läſſet. Jedoch hat man inſonderheit darauf zu ſehen, daß nicht eine Delicateſſe in ausländiſchen Speiſen geſuchet wird, die nur in der bloſſen Einbildung beſtehet: indem

da-

dadurch ohne Noth viel Geld aus dem Lande kommet. Man ſiehet ohne mein Erinnern, daß, was von der Speiſe geſaget worden, ſich auch auf das Geträncke deuten läſſet, und demnach finde ich nicht nöthig hiervon ins beſondere zu reden. Weil aber ein jeder in Eſſen und Trincken ſich nach ſeinem Stande richten ſoll (§. 458. Mor.); ſo hat man im gemeinen Weſen Ordnungen zu machen, wie ein jeder nach ſeinem Stande bey öffentlichen Gaſt-Geboten tractiren ſoll: wiewohl da man zugleich auf den Beutel ſehen ſoll (§. 458. Mor.), man Vermögenden, die vornehme Gäſte haben, verſtatten kan, was andern nicht erlaubet.

Beſchaffenheit der Spiele.

§. 394. Unter die Ergötzlichkeiten gehören auch mit die Spiele. Ehe ſich aber beurtheilen läſſet, was man derſelben halben im gemeinen Weſen zu veranſtalten hat; ſo muß man zuförderſt ihre Beſchaffenheit und was bey ihnen zuläßig iſt, was auch im Gegentheile für Mißbrauch ſich dabey einſchleichet, wohl erwegen. Denn das zuläßige iſt zu verſtatten, weil die Spiele in ſo weit mit zu der unſchuldigen Luſt gehören, wie bald mit mehrerem ſoll dargethan werden: hingegen der Mißbrauch iſt zu verhindern. Spiele ſind eigentlich Handlungen der Menſchen, die zum bloſſen Zeit-Vertreib vorgenommen werden. Und demnach ſind ſie von andern Handlungen

Was Spiele ſind.

darinnen unterſchieden, daß ſie nicht wie dieſe die Wohlfahrt der Menſchen befördern, oder zur Vollkommenheit unſers innern und äuſſern Zuſtandes vor ſich etwas beytragen (§. 2. Mor.). Unterdeſſen da in einem vollkommenen Wandel alle Handlungen der Menſchen zuſammen ſtimmen müſſen (§. 144. Mor.); ſo hat man nicht allein darauf zu ſehen, daß durch die Spiele den übrigen Handlungen, welche zur Wohlfahrt des Menſchen erfordert werden, kein Eintrag geſchiehet, ſondern ſie, wo es nur immer möglich iſt, vielmehr dadurch befördert werden. Da nun unſere freye Handlunden entweder die Vollkommenheit der Seele, oder des Leibes, oder unſeres äuſſeren Zuſtandes befördern (§. 224. Mor.); ſo muß man auch die Spiele ſowohl in Anſehung der Seele, als des Leibes und unſeres äuſſeren Zuſtandes betrachten und, wie ſie daher von einander unterſchieden ſind, wohl erwegen. Ueberhaupt muß man bey den Spielen aufmerckſam ſeyn und, weil durch alle Uebung eine Fertigkeit entſtehet (§. 525. Met.); ſo kan man ſich auch durch das Spiel zur Aufmerckſamkeit gewöhnen. Es folget zwar freylich noch nicht, daß, wer im Spiele auf alles mit Fleiß acht hat, derſelbe auch bey andern Gelegenheiten ſolches erweiſe: denn es iſt nöthig, daß man in anderen Fällen ſich gleichfals aufmerckſam

Was dabey zu beobachten.

Warum Spiele die Aufmerckſamkeit befördern.

ſam zu ſeyn bemühe. Unterdeſſen iſt doch gewiß, daß, wenn man in einem Falle, als z. E. im Spielen, auf alles acht zu haben einmahl ſich angewöhnet, nach dieſem in anderen Fällen ſich dazu zu gewöhnen es viel leichter falle. Ueber dieſes iſt auch zu mercken, daß ein Spiel geſchickter ſey, einem aufmerckſam zu machen, als das andere. Ein jeder ſiehet, daß hier hauptſächlich diejenigen den Preiß erhalten, welche viel zu bedencken erfordern und folgends theils viele Regeln, theils viele Fälle haben, wo ſie auf mannigfaltige Weiſe anzubringen ſind. Und eben dieſe Spiele geben zugleich eine gute Uebung im Nachdencken ab und machen einen geſchickt, alles wohl zu überlegen. Nehmlich man muß auf die ſich ereignenden Fälle acht haben, der Regeln die Spieles ſich darbey erinnern und ſie an gehörigem Orte geſchickt anbringen. Eben dergleichen Arbeit hat man im menſchlichen Leben nöthig. Wenn die Spiele nicht auf das bloſſe Glück, noch auf das bloſſe Nachdencken ankommen, ſondern auf beydes zugleich; ſo ſtellen ſie abſonderlich die Fälle des menſchlichen Lebens vor, wo ſich Glück überall mit einmenget. Und dannenhero können ſie einen geſchickt machen, ſich in die Fälle des menſchlichen Lebens zu ſchicken. Und da bey demjenigen, was auf dem Glücke beruhet, meiſtentheils nur eine Wahrſcheinlichkeit

Wenn ſie des Nachdencken befördern.

Wenn ſie einen geſchickt machen ſich in die Zeit zu ſchicken.

Wenn ſie die Wahrſcheinlich-

keit zu beurtheilen geſchickt machen.

lichkeit ſich befindet; ſo kan man durch die Spiele, in ſo weit ſie von dem Glücke dependiren, auch zugleich die Wahrſcheinlichkeit beurtheilen lernen. Alſo haben die Spiele verſchiedenen Nutzen in Anſehung des Verſtandes und einiger maſſen erhellet auch ſchon hieraus einiger Nutzen in Anſehung des Willens, in ſo weit man ſich nehmlich dadurch in die Zufälle des menſchlichen Lebens ſchicken lernet. Unterdeſſen kan man dadurch auch noch ein mehreres erhalten, wenn man ſie dergeſtalt einrichtet, daß ſie zugleich zu Tugend-Uebungen Anlaß geben: dergleichen Spiele ſinnreiche Köpffe (§. 366. Met.) gar wohl erſinnen können, wenn ſie dabey die Beſchaffenheit der Tugenden wohl inne haben. Spiele, dadurch man den Leib beweget, dienen zur Geſundheit ſonderlich derer, die ſonſt viel ſitzen müſſen. Was nun ferner den Mißbrauch der Spiele betrifft; ſo gehöret für allen Dingen hieher, wenn man aus ihnen ein Handwerck machet. Denn da ſie zum bloſſen Zeit-Vertreibe vorgenommen werden; ſo muß man nicht zu der Zeit ſpielen, da man arbeiten ſoll, oder andere ordentliche Verrichtungen vorzunehmen hat. Denn hierdurch gewöhnet man ſich an den Müßiggang, den ein jeder zu vermeiden ſchuldig iſt (§ 530. Mor.). Unter den Mißbrauch iſt ferner zu rechnen, wenn man das Spielen zu einem Erwerb ma-

Spiele, die zur Tugend-Uebung dienen.

Welche zu Geſundheit dienen.

Mißbrauch der Spiele.

Schaden, den ſie verurſachen.

machet und aus Gewinn ſpielet: denn dadurch pfleget es geſchehen, daß man hoch ſpielet und entweder ſich um das Seine oder andere um das Ihrige bringet. Das gewonnene Geld, weil es einen nicht ſauer worden iſt und man dabey zu gedencken pfleget, wie müſteſt du thun, wenn du es nicht gewonnen hätteſt, pfleget man gerne zu verſchwenden, und auf ſolche Weiſe gewöhnet man ſich an das Verſchwenden, welches ein übeles Laſter iſt (§. 542. Mor.). Wo man aus Gewinn ſpielet, pfleget es auch zu geſchehen, daß man auf allerhand Betrug dencket, dadurch der andere bevortheilet wird: und hierdurch werden ſchädliche intereſſirte Leute, die nach dieſem auch im Handel und Wandel andere zu bevortheilen ſich kein Gewiſſen machen, wenn es mit gutem Fuge geſchehen kan. Man wird auch in ſolchem Falle über dem Spiele le eiffrig, wenn man unglücklich iſt, und wird dadurch im Unglücke ungedüldig; zugeſchweigen daß öffters Zanck, Zwietracht, Schlägerey, ja wohl gar Mord und Todſchlag daraus erfolget. Und ſiehet man hieraus, welche Spiele und wie weit dieſelben zu verbieten ſind. Welche man verbieten ſoll.

§. 395. Weil der gröſte Schaden durch das Spielen geſchiehet, wenn man aus Gewinn ſpielet und zwar hoch (§. 394.); ſo hat man mit nachdrücklichen Straffen zu verhü- Was wegen der Spiele zu verordnen

verhüten, daß man nicht hoch ſpiele (§. 343.), auch ſolche Spiele, die bloß auf das Glück ankommen und dabey man viel verſpielen kan, wenn man unglücklich iſt, gar nicht zu dulden. Und eben deswegen muß man keine Spieler im gemeinen Weſen leiden, das iſt, Leute, die ſich von Spielen nähren wollen; auch daher keine öffentliche Spiel-Häuſer verſtatten, wo ſie an andere Leute kommen können, mit denen ſie ſonſt keine Bekanntſchafft erlangeten. Werden nun alle gewinnſüchtige Spiele verbothen; ſo kan man auch das bey verbothenen Spielen gewonnene Geld nicht für rechtmäßig erworben, achten und ſolchergeſtalt niemanden anhalten, daß er es bezahle, vielmehr muß man denjenigen von ſeiner Schuld loßſprechen, der es verſpielet. Ueber dieſes da man das Spiel nicht zu einem ordentlichen Handwercke machen ſoll (§. 394.); ſo hat man überhaupt keine ſolche Spiel-Häuſer zu dulden, wo die Leute zur Unzucht zu ſpielen verführet werden. Hingegen da man zu Beförderung der Geſundheit alles beyzutragen hat (§. 378.); ſo hat man zu ſolchen Spielen Gelegenheit zu verſchaffen, dadurch man ſich eine zur Geſundheit dienliche Bewegung machet (§. 394.). Den übrigen Nutzen der Spiele in Beurtheilung der Wahrſcheinlichkeit und im Nachdencken hat die Academie der Wiſſenſchafft zu beſorgen

Warum Spiele und Spiel-Häuſer nicht zu dulden.

Welche Spiele zu dulden.

ſorgen und daven zum gemeinen Gebrauche nöthigen Unterricht zu ertheilen (§. 300.). Man ſiehet aber leicht, daß zu dem Ende für allen Dingen ausfürliche Beſchreibungen der Spiele erfordert werden, wozu ein Vermögen nöthig iſt, eine Sache deutlich zu begreiffen und, nachdem man es begriffen, andern zu erklären. Ja die Academie der Wiſſenſchafften könnte auch ſelber entweder Spiele erfinden, oder die bereits erfundenen dahin einrichten, daß ſie zu gewiſſen nöthigen Fällen im menſchlichen Leben diejenigen zubereiteten, welche ſie treiben. Zu dieſen Erfindungen iſt nicht allein nöthig, daß man die bey einer gewiſſen Lebens-Art ſich ereignende Fälle vollſtändig begreiffet, und alſo ſcharffſinnig iſt (§. 850. Met.), ſondern auch zugleich viel Witz hat (§. 366. Met.).

Warum die Spiele ausführlich zu beſchreiben.

Was die Academie der Wiſſenſchaften dabey zu thun hat.

§. 396. Armuth iſt nicht allein höchſt beſchweerlich für diejenigen, welche ſie drücket, ſondern auch denen eine groſſe Laſt, welche ſie ſollen übertragen helffen: welches alles aus der Erfahrung ſo bekannt iſt, daß ich es für unnöthig achte, hier umſtändlich auszuführen. Da man nun im gemeinen Weſen die gemeine Wohlfahrt beſtändig vor Augen haben ſoll (§. 215.); ſo hat man auch auf Mittel zu dencken, wodurch man die Armuth abwendet, und zum wenigſten dahin zu ſehen, daß die Anzahl der Armen im Lande geringe wird, und die meiſten ihr nöthi-

Wie Armuth abzuwenden.

Urſachen der Armuth.

nöthiges Auskommen ohne andere zu beſchweeren haben können. Man verfället in Armuth, wenn man das Seinige unnöthiger, oder wohl gar liederlicher Weiſe verſchwendet; wenn man von andern darum betrogen wird; wenn es einem mit Unrecht entwendet, z. E. geſtohlen wird; wenn man mit zu vielen Gaben beſchweeret wird; wenn man weniger erwirbet, als man zu ſeinen Ausgaben brauchet, entweder ohne ſeine Schuld, weil es an Gelegenheit zum Erwerb fehlet, indem man nicht nöthige Arbeit bekommen kan, oder die Arbeit nicht genung bezahlet wird, oder auch mit ſeiner Schuld, weil man den Mißiggang mehr als die Arbeit liebet, oder die Arbeit nicht mit gehörigem Fleiſſe verfertiget, und was dergleichen mehr iſt. Hieraus erhellet zur Gnüge, was man zu verordnen hat, wenn man, ſo viel möglich, Armuth abwenden will, und iſt ſolches auch zum Theil aus andern Urſachen ſchon vorhin vorgeſchrieben worden.

Wie ſie abzuwenden.

Die Verſchwendung wird verhütet, wenn man junge Leute, die mit dem Gelde noch nicht umzugehen wiſſen, unter der Gewalt ihrer Vormünder läſſet, die ihnen ihr Vermögen verwalten müſſen, und ohne deren Vorbewuſt und Willen ſie nichts ausgeben dürffen.

Vorſichtigkeit wegen der Vormünder.

Wiewohl man auch darauf zu ſehen hat, daß ſie nicht von ihnen ſelbſt darum betrogen werden, und zu dem Ende

von den Vormündern jährlich Rechenſchaft fordern muß, wie ſie es verwaltet: wobey nicht allein die Rechnungen über Ausgabe und Einnahme abzunehmen, ſondern auch die Sicherheit des Vermögens ihrer Unmündigen zu unterſuchen. Und man hat hierüber um ſo viel feſter zu halten, je mehr dabey verſetzen wird, wenn man Vormündern nachſiehet und nicht jährliche Rechenſchaft von ihnen fordert. Da nun aber hierbey viel zu thun vorfället; ſo hat man ein beſonderes Vormundſchafts-Amt dazu nöthig, welches hierauf ein ſorgfältiges und wachſames Auge hat, und zu gehöriger Zeit zur Rechenſchaft vor ſich fordert, die ſich nicht ſelbſt einfinden. Es verſchwenden aber die Leute ihr Vermögen entweder durch Spielen, oder durch Freſſen und Sauffen, oder durch übermäßigen Kleider-Pracht, oder auch durch allzugroſſe Geſchencke und Allmoſen. Allein da bereits im vorhergehenden ausgeführet worden, daß man gewinnſichtige Spiele nicht allein verbiethen, ſondern auch die Auszahlung des verſpielten Geldes nicht geſtatten ſoll (§. 395.), daß man Speiſe- und Kleider-Ordnungen machen und darüber mit Ernſt halten ſoll (§. 384.), daß man die Trunckenheit und was dazu Anlaß giebet, beſtraffen ſoll (§. 387.), daß man Armen-Ordnungen und andere zur nöthigen Verpflegung der

Nothwendigkeit des Vormundſchafts-Amtes.

Wie der Verſchwendung abzuhelffen.

Armen erforderte Anſtalt machen ſoll (§. 385.); ſo hat man nicht nöthig, ſolches von neuem hier zu wiederholen. Man ſiehet ferner, daß man um Armuth abzuwenden, jedem ſo viel Arbeit verſchaffen ſoll, als er zu ſeiner Nothdurft nöthig hat, er mag entweder Luſt haben zu arbeiten oder den Müßiggang lieben, auch den Werth der Arbeit ſo zu ſetzen, daß ein jeder dabey ſein Auskommen finden kan, der nach ſeinem Vermögen arbeitet. Da nun ſchon vorhin gezeiget worden, wie man vor den Unterhalt der Innwohner in einem Lande zu ſorgen (§. 279.), und zu dem Ende nöthige Arbeit ihnen zu verſchaffen (§. 280.), die Anzahl der Leute in jedem Stande zu dederminiren (§. 282.), die Gelegenheit zum Müßiggange zu benehmen (§. 283.), auch niemanden das unnöthige Betteln zu verſtatten (§. 281.), vielmehr, demſelben zu Steuer und zu nöthiger Verpflegung der Dürftigen, Almoſen-Aemter, Armen-Zucht- und Arbeit-Häuſer, auch Hoſpitäler anzulegen hat (§. 385.); ſo iſt abermahls nicht nöthig ein mehreres an dieſem Orte hiervon zu gedencken, und ſiehet man hieraus zugleich die Mittel, wie zu verhüten, daß man nicht durch überhäuftes Almoſen endlich ſelbſt verarmen muß. Man hat aber auch über dieſes zu verhüten, daß niemand genötiget werde, durch groſſe oder viele

Wie dem Müßiggange vorzukommen.

Wie groſſe und viele Ge-

viele Geſchencke ſich wehe zu thun, und endlich gar in Armuth zu ſetzen: in welcher Abſicht man Hochzeit-Geſchencke, die an ſolche Perſonen gegeben werden, welche es nicht nöthig haben, abſonderlich, die nach Proportion des Vermögens deſſen, der ſie giebet, zu groß ſind, nach unſern Sitten die Pathen-Gelder, wo ſie nicht als ein Allmoſen anzuſehen, die Geſchencke an Richter um Recht zu erhalten, ingleichen an diejenigen, bey denen es ſtehet Bedienungen zu vergeben, mit Ernſt zu verbiethen, auch über dem Verboth mit nicht geringerem Ernſte zu halten hat. Damit niemand durch die Gaben und Auflagen im gemeinen Weſen ruiniret werde, wird ſich nach dieſem an ſeinem Orte zeigen laſſen. Unterdeſſen ſiehet ein jeder, daß, wenn man im gemeinen Weſen darauf ſiehet, wie Verſtand und Tugend befördert werde (§ 284. & ſeqq. §. 316. & ſeqq.), auch zugleich dadurch zu Verhütung der Armuth ein groſſes beygetragen werde. Denn Verſtändige thun alles mit Bedacht und Tugendhafte lieben weder Müßiggang, noch andere Untugenden, wodurch das Vermögen ohne Noth verſchwendet wird. Und überhaupt iſt allezeit mehr zu gewinnen, wo man durch einen innerlichen Trieb zu etwas geneiget iſt, als wenn man es bloß wieder denſelben durch äuſſerlichen Zwang erhalten

ſchencke nicht zu verſtatten.

Noch mehrere Mittel die Armuth abzuwenden.

Warum ein innerer Trieb dem äuſſerlichen

Zwange vorzuziehen. ſoll: denn in dieſem letztern Falle ſuchet man alle Ausflüchte, die man nur erdencken kan, den Geſetzen entgegen zu handeln, und dencket auf allerley Mittel, wie man ſein Verbrechen verheelen, oder, wenn es kund werden ſolte, entweder verleugnen, oder doch wenigſtens entſchuldigen will.

Was man wegen der Ehre zu verordnen hat. §. 397. Jedermann iſt verbunden ſich auf das äuſſerſte zu bemühen ſich der Ehre würdig zu machen (§. 593. Mor.), auch deswegen Proben des Guten, ſo er an ſich hat, abzulegen und jedermanns Freundſchaft zu ſuchen (§. 594. Mor.), damit er den ihm gebührenden Ruhm erhalte. Da man nun im gemeinen Weſen davor zu ſorgen hat, Warum man davor Sorge zu tragen hat. daß der natürlichen Verbindlichkeit überall, ſo viel möglich iſt, ein Gnügen geſchehe (§. 272.); ſo hat man auch dafür Sorge zu tragen, daß jedermann die Ehre gegeben werde, die ihm gebühret. Nun kan niemand einem die Ehre geben, die ihm gebühret, als der das Gute, das der andere an ſich hat, erkennet (§. 591. Mor.): da es aber nicht möglich iſt es dahin zu bringen, daß von jedermann das Gute erkannt wird, das andere an ſich haben und zu Beförderung des gemeinen Beſtens beytragen; ſo muß man wenigſtens darauf bedacht ſeyn, wie auch Unverſtändige wenigſtens einen dunckeln Begrif davon bekommen, indem ſie davor halten, dieſe oder jene Perſon beſitze

viel

viel Gutes und trage ein Groſſes zum gemeinen Beſten bey, ob ſie zwar nicht in dem Stande ſind zu begreiffen, was es für Gutes iſt und was eigentlich zum gemeinen Beſten beygetragen wird. Und hierzu ſind die Mittel die Ehren-Titul und der Rang, und ſiehet man hieraus, warum man im gemeinen Weſen auf Titul und Rang zu ſehen hat, auch wie man niemanden Titul und Rang geben ſoll, als der es verdienet. Denn woferne man Titul und Rang verkauffen will; ſo erhält man nicht mehr dadurch den Zweck, den man dadurch erhalten ſollte, und dannenhero werden ſie eine bloſſe Eitelkeit. Ja man hindert gar, was man befördern ſollte. Denn da man durch dieſes Mittel auch erhalten ſollte, daß jedermann nach einem wohlgegründeten Ruhme trachtete und ſich der Ehre würdig machte; ſo bleibet dieſes nachdem unterwegens, wo man erſt ſiehet, man könne durch Geld, oder auch durch Recommendation guter Freunde erhalten, was man als eine Belohnung der Tugend und des Guten anzuſehen hat. Ja, wenn auch Unverſtändige ſehen, daß Titul und Rang für Geld von ſolchen erkauffet wird, die ſie in Vergleichung mit andern derſelben nicht fähig achten; ſo höret beydes auch auf ein Mittel zu ſeyn eine Hochachtung für wohlverdiente Leute ihnen dadurch beyzubringen. Damit nun

Wie man die Ehre gewehren kan.

Warum man Titul und Rang nicht verkauffen ſoll.

dieſe Hinderniſſe vermieden werden; ſo muß man Titul und Rang nach den Verdienſten einrichten. Und hat man hierbey auch den Schaden zu erwegen, der hieraus erwächſet, wenn man Leuten höhere Titul und Rang giebet, als ihnen gebühret, oder auch wohl höhere, als andere haben, die dem gemeinen Weſen mehr Nutzen ſchaffen. Denn was ihre eigene Perſon betrift; ſo wollen ſie nach dieſem, wie es auch die Billigkeit erfordert (§. 458. 492. Mor.), Standmäßig leben. Da nun aber ihre Einkünfte nicht zureichen; ſo machen ſie Schulden und betrügen andere, legen ſich auf ungerechten und liederlichen Erwerb, oder bringen wenigſtens die ihrigen in Armuth und Dürftigkeit, welches man doch gleichwohl zu verhüten ſich ſoll angelegen ſeyn laſſen (§. 396.). Haben ſie Vermögen; ſo pflegen ſie ſich ihres unverdienten Standes zu überheben und ſuchen es denen vorzuthun, die entweder mit Recht in einem gleichen Stande ſitzen, oder wohl gar bey ihrem Verdienſte ſich mit einem geringeren begnügen müſſen. Dadurch werden diejenigen, die durch treu-fleißige Verrichtung ihres Amts dem gemeinen Weſen Nutzen ſchaffen niedergeſchlagen: es ſchleichet ſich in die Gemüther unvermerckt Haß und Neid ein, woraus nichts gutes ferner erwachſen kan. Ja unterweilen pfleget man auch

Schaden, der daraus erwächſet.

nütz-

nützliche Leute dadurch gar aus dem Lande zu treiben, wenn ſie ſehen, daß ſie ſo geringe geachtet, oder wenigſtens andere, öfters nichtswürdige Leute, für ihnen zu Ehren erhoben werden. Man hat demnach im gemeinen Weſen in Tituln und im Range gute Ordnungen zu machen, und davor zu ſorgen, daß ſie einen richtigen Grund haben, auch bey dieſen Ordnungen zugleich auf die Ehren-Bezeigungen zu ſehen, die man einem jeden nach ſeinem Stande zu erweiſen hat (§. 590. Mor.). Wer verſtehet, wie weit man Titul und Rang begehren ſoll (§. 612. Mor.), der wird auch wiſſen, was man für Ordnungen dabey machen ſoll. Woferne man im gemeinen Weſen darüber hält; ſo ſind Rang und Titul zugleich ein Mittel ehrliebende Gemüther aufzumuntern, was nützliches zum gemeinen Beſten zu leiſten. Es bleibet demnach feſte: im gemeinen Weſen muß man Titul und Rang nach den Verdienſten austheilen, die einer in Beförderung des gemeinen Beſtens hat.

Was bey den Ehren-Bezeigungen in acht zu nehmen.

§. 398. Da man nun darauf ſehen ſoll, daß diejenigen geehret werden, welchen Ehre gebühret, auch man ihnen alle erforderte Ehren-Bezeigungen erweiſe (§. 397.), die Beſchimpffungen aber den Ehren-Bezeigungen entgegen ſind (§. 613 Mor.); ſo hat man ſie auch mit Ernſt zu verhindern, und daher mit Nachdruck zu beſtraffen (§. 357.), wenn

Was wegen der Beſchimpfungen zu verordnen.

einer ſich unterſtehet, den andern zu beſchimpffen. Weil der andere beſchimpffet wird, nicht allein wenn man allerhand Schimpf-Wörter gegen ihn herausſtoſſet, oder auch durch Minen und Geberden eine Verachtung ſeiner Perſon anzeiget, ja überhaupt Untugenden und Laſter ihm nachſaget, oder ſeine Gebrechen vorrücket (§. 613. Mor.); ſo muß man keines von dieſen verſtatten. Und kan keiner die Wahrheit zur Entſchuldigung vorbringen. Denn thut der andere etwas Böſes; ſo thut er es auf ſeine Gefahr und Verantwortung. Hat er ein Gebrechen an ſich; ſo mag er ihn vor ſich haben: was gehet das einem andern an. Meinet man aber, daß jemand durch das Böſe, ſo er gethan hat, der gemeinen Wohlfahrt Schaden und Nachtheil erwercket; ſo iſt man verbunden, ſolches denen anzuzeigen, denen die Sorge für die gemeine Wohlfahrt aufgetragen iſt, damit ſie es gehöriger Weiſe unterſuchen, nach Befinden ahnden und allen beſorglichen Unheil abhelffen können. Es zeiget allezeit einen Vorſatz dem andern zu ſchaden oder wehe zu thun an, wenn man ihm auch mit Wahrheit ſeine Gebrechen vorrücket.

Ob erlaubet iſt die Beſchimpfung mit der Wahrheit zu entſchuldigen.

Warum Paßquillanten ſcharf zu beſtraffen.

§. 399. Wenn alle Beſchimpffungen zu beſtraffen ſind; ſo muß man auch auf Paßquille Straffen ſetzen, als welche nichts anders als ſolche Schriften ſind, die

die man ohne ſeinen Nahmen zu Beſchimpffung anderer heraus giebet, und darinnen man ihnen Schand-Thaten vorrücket, indem nichts als Gebrechen, die wir durch unſere Schuld haben, darunter die Untugenden und Laſter gehören, uns beſchimpffen können. Weil man aber diejenigen Verbrechen, die nicht ſo leichte wie andere, zu entdecken ſind, deſto nachdrücklicher beſtraffen ſoll (§. 343.), und die Paßquillanten, da ſie ihren Nahmen verſchweigen, und ihre ehrenrührige Schrifften heimlich ausbreiten, nicht ſo leicht zu entdecken ſind; ſo muß man auch ſie mit härterer Straffe anſehen als andere, die einen entweder ins Angeſicht, oder gegen andere ſchimpffen. Man hat aber auch unter Paßquillanten ſelbſt einen Unterſcheid zu machen. Nemlich wenn ein Mann, der in einem Ehren-Stande ſitzet, ein Paßquill machet oder auch andere darzu verleitet unter allerhand Verſprechungen, oder auf andere Art und Weiſe; ſo iſt er härter zu beſtraffen, als ein anderer, dem kein öffentliches Amt anvertrauet iſt. Man kan die Urſache leicht errathen. Von einem ſolchen Manne wird man ſich am allerwenigſten dergleichen Aufführung vermuthen, und dannenhero iſt es ſchweerer zu entdecken, wenn er durch ein Paßquill einen beleidiget. Wir haben aber geſehen, daß in dieſem Falle eine gröſſere

Straffe nöthig iſt. Nächſt dieſem gebühret ſich auch, daß diejenigen, welche Ehren-Stellen bekleiden, ſich ſo aufführen, wie es ihr Ehren-Stand erfordert und nicht durch wiedrige Bezeigung hindern, daß Titul und Rang nicht mehr ein Mittel bleiben, die Ehre eines jeden, dem ſie gebühret, zu befördern, als worauf man im gemeinen Weſen zu ſehen hohe Urſache hat (§. 397.). Da nun Paßquille verfertigen ſich zu dieſer Aufführung gar nicht ſchicket; ſo muß man ſie deſto nachdrücklicher ahnden, je gefährlicher ſie in dieſem Falle ſind (§. 343.). Man kan auch dieſes hierbey noch erwegen: Ein Paßquillante ſchimpffet mit Vorſatze und gutem Bedachte auch öfters wieder ſein beſſer Wiſſen und Gewiſſen, inſonderheit wenn er ſich durch andere darzu verleiten läſſet: hingegen andere Beſchimpffungen kommen öfters gröſten Theils aus Uebereilung und Affecten, wo der Menſch ſein ſelbſt nicht recht mächtig iſt (§. 491. Met).

Warum Selbſt-Rache nicht zu verſtatten.

§. 400 Weil man im gemeinen Weſen davor ſorget, daß niemand beſchimpffet wird, und diejenigen, welche es thun, zu gebührender Straffe gezogen werden (§. 398.); ſo iſt nicht nöthig, daß einer, der geſchimpffet wird, ſich ſelbſt Recht ſchaffet, entweder daß er wieder ſchimpffet, oder gar zur Thätlichkeit ſchreitet. Gleichergeſtalt da man überhaupt jedermann wieder alle Beleidi-

leidigungen ſchützet, und ihm zu ſeinem Schaden, den er erlitten, wieder verhilft (§. 330.); ſo iſt überhaupt nicht nöthig, daß einer, der beleidiget wird, ſich ſelbſt Recht zu ſchaffen und wegen ſeines Schadens ſich zu erholen ſuchet. Man kan aber auch niemanden dergleichen zu thun verſtatten. Denn wenn einer, der von dem andern beleidiget worden, ſich ſelbſt Recht ſchaffen will; ſo pfleget er gemeiniglich, da er von dem Zorne übereilet wird, weiter zu gehen als ſich gebühret, abſonderlich wenn er empfindlich iſt (§. 487. Mor). Es zeiget dieſes alles die tägliche Erfahrung. Denn wer geſchimpffet wir, der ſchimpffet gemeiniglich den andern noch ärger: ja, wenn der andere ihn mit Schimpf-Worten angreiffet, rächet er ſich mit Schlägen. Und eben deßwegen, weil man bey der Selbſt-Rache nicht in Schrancken bleiben kan, die ſich gebühren, muß man ſie im gemeinen Weſen keinesweges verſtatten. Ueber dieſes hat man auch wohl zu erwegen, daß bey der Selbſt-Rache gemeiniglich aus einer kleinen Uneinigkeit eine groſſe Zwietracht nebſt vielem Unglück entſtehen kan, wenn zwey harte Köpffe an einander gerathen, deren keines dem andern nachgeben will. Denn wenn einer beleidiget worden; ſo ſuchet er den andern mehr zu beleidigen, als ihm geſchehen, damit er keinen Vorwurf

Warum bey der Selbſt-Rache aus einem Füncklein ein groſſes Feuer wird.

von dem andern beſorgen darf. Dieſer will gleichfals den Vorwurf von ihm vermeiden und ſuchet ihn daher noch weiter zu beleidigen. Und ſo kommet es immer weiter, dergeſtalt, daß wegen einer Kleinigkeit Mord und Todſchlag erfolgen kan. Auch wird dadurch zu einer beharrlichen Feindſchaft der Grund geleget, daß niemahls einer vor dem andern recht ſicher iſt, wo man einander beleidiget. Dieſes Uebel alles wird vermieden, wo der Obrigkeit überlaſſen wird, das angethane Unrecht auf eine geziemende Weiſe zu rächen. Es iſt aber auch nöthig, daß die geſchehene Beleidigungen auf eine ſolche Weiſe geahndet werden, daß der Beleidigte damit zufrieden ſeyn kan: welches geſchiehet, wann dadurch dem Beleidiger ſo viel Verdruß erreget wird, als dem Beleidigten von ihm gemacht worden. Und aus dieſem Grunde hat man die Straffen zu beurtheilen, die man darauf ſetzet. Bey der Selbſt-Rache pfleget es gar ofte zu geſchehen, daß der Beleidigte ſich noch mehr Verdruß machet, als er durch die Beleidigung empfunden. Z. E. Wenn einer geſchimpft wird und hernach, ſich an dem andern zu rächen, duelliret; ſo kan er gefährlich bleßiret, oder wohl gar erſtochen werden, oder auch wohl den andern erſtechen: in welchen Fällen allen er ſich mehr Unglück auf den Hals ziehet,

Wie dem Beleidigten Satisfaction zu verſchaffen.

als

als die Schimpf-Worte geweſen, damit man ihm zu nahe kommen. Weil nun die Selbſt-Rache vieles Unheil anrichten kan; ſo muß man ſcharffe Straffen darauf ſetzen (§. 342.). Unterdeſſen, wenn einer aus Uebereilung wieder ſchimpffet, wo er geſchimpfft worden, oder auch wieder ſchläget, wo er geſchlagen worden; ſo kan man es nicht ſo hoch anſehen, als wenn einer mit gutem Bedacht und aus Vorſatze ſich gerächet, weil man im Zorn ſeiner nicht recht mächtig iſt (§. 491. Met.). Es iſt aber als denn billig, daß auch derjenige, welcher den Anfang der Beleidigung gemachet, nicht mehr ſo harte angeſehen werde, als ſonſt geſchehen würde, wenn der andere alle Rache der Obrigkeit überlaſſen hätte. Denn im gemeinen Weſen vertritt die Straffe die Stelle deſſen, was im natürlichen Stande dem Beleidigten zu thun vergönnet wäre. Daher wäre es ſo viel als wenn einer doppelt geſtraft würde, woferne man ihn noch eben ſo ſcharf beſtraffen wolte, nachdem der Beleidigte ſich ſelbſt an ihn gerächet, als ſonſt geſchehen wäre, wenn er ſolches unterlaſſen hätte. Ja, woferne der Beleidigte in der Selbſt-Rache die Schrancken allzuſehr überſchritten, kan dadurch der Beleidiger nicht allein von der Straffe befreyet werden, indem er ſchon mehr davor erlitten als ſich gebühret, ſondern der Beleidigte

Wie die Selbſt-Racke zu beſtraffen.

Wenn die Beleidigungen nicht ſo ſcharf zu ahnden.

te

te muß alsdann nach ſeinem Verdienſt be-ſtraffet werden, weil es nicht anders als eine Beleidigung anzuſehen, was zuviel geſchehen und in ſolchem Falle es eben ſo viel iſt, als wenn der andere ihn gar nicht, er aber hingegen ihn, beleidiget hätte. Endlich wenn die Rache einig und allein der Obrigkeit überlaſſen wird; ſo kan auch den Beleidigten beſſere Sicherheit wider ihre Beleidiger geſchaffet werden, als wenn ſie es ſelbſt thun ſollen, indem die Obrigkeit in dem Stande iſt, diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was die Geſetze erfordern. Wer dieſes alles, was jetzund geſaget worden, reiflich überleget, der wird zur Gnüge ſehen, daß es viel vernünftiger ſey, die Selbſt-Rache gäntzlich zu verbiethen, als zu verſtatten. Und demnach iſt es eine Thorheit, wenn man ſich einbildet, es ſey einem rühmlicher ſich ſelbſt zu rächen, als bey der Obrigkeit Schutz und Beyſtand zu ſuchen. Am aller übelſten aber iſt es, wenn man ſolches gar für ſchimpflich hält. Da man nun aber im gemeinen Weſen tief eingewurtzelten Gewohnheiten nicht anders als durch ernſte Straffe widerſtehen kan; ſo hat man diejenigen, welche andern zum Schimpf auslegen wollen, daß ſie ſich nicht ſelbſt gerächet, ſondern das ihnen angethane Unrecht der Obrigkeit zu rächen überlaſſen, mit harten Straf-

Vortheil, wenn die Rache der Obrigkeit überlaſſen wird.

Vorurtheile wegen der Selbſt-Rache.

ſen zu belegen. Unterdeſſen kan man auch durch vernünftige Vorſtellungen zeigen, was eine wahre Ehre iſt (§. 590. Mor.) und was eigentlich einem zur Schande könne gerechnet werden (§. 614. Mor.).

Das 4 Capitel.

Von den bürgerlichen Geſetzen.

§. 401.

Es ſind zwar alle Handlungen der Menſchen durch das natürliche Geſetze determiniret, ob ſie gut oder böſe ſind, und iſt eben dieſes Geſetze das allervollſtändigſte, ſo, daß es nichts übrig läſſet, welches erſt durch andere Geſetze dürfte determiniret werden, ob es gut oder böſe ſey (§. 27. Mor.). Und demnach ſollte man meinen, man könne mit dem natürlichen Geſetze allein auskommen und habe kein anderes weiter vonnöthen. Allein es finden ſich doch allerhand Urſachen, warum man im gemeinen Weſen auch noch andere Geſetze gebrauchen muß, welche man die **bürgerlichen** zu nennen pfleget, weil ſie im bürgerlichen Leben nöthig ſind. Nehmlich anfangs iſt ſchon oben (§. 341.) angemercket worden, daß die natürliche Verbindlichkeit nicht hinlänglich iſt die Menſchen zur Erfüllung des Geſetzes der Natur zu bringen und man

Nothwendigkeit der bürgerlichen Geſetze.

Wie natürliche Geſetze durch eine neue

Verbindlichkeit zu bürgerlichen Geſetzen werden

man dannenhero im gemeinen Weſen noch eine neue Verbindlichkeit einführen müſſe, die da durchdringet, wo die natürliche unkräftig erfunden wird. Die Natur verbindet uns durch dasjenige, was aus unſeren Handlungen veränderliches für uns und unſeren Zuſtand erfolget (§. 9. Mor.). Da nun dieſes durch die Vernunft beurtheilet werden muß (§. 23. Mor.), nicht aber jedermann den Grad der Vernunft beſitzet, welcher zu dieſer Beurtheilung erfordert wird, abſonderlich wo es ſich nicht deutlich zeiget, daß etwas aus dieſen, oder jenen Handlungen entſprungen, zumahl da in der Natur öfters nach langen Zeiten ſich erſt zeiget, was durch eine Handlung angeſtiftet worden; ſo kan auch nicht jedermann durch die natürliche Verbindlichkeit zu Beobachtung ſeiner Pflichten gebracht werden. Wenn man nun im gemeinen Weſen durch eine beſondere Art die Unterthanen zu dem verbindet, was das Geſetze der Natur erfordert; ſo wird das natürliche Geſetze zu einem bürgerlichen Geſetze (§. 17. 18. Mor.).

Wenn man von der natürlichen Billigkeit abweichen darf.

Unterweilen geſchiehet es, daß das Geſetze der Natur ſich nicht genau beobachten läſſet, weil es dadurch zu vielem Streite und Uneinigkeit würde Anlaß geben, nachdem man im gemeinen Weſen verbunden iſt, einem jeden, dem Unrecht geſchiehet, Recht zu verſchaffen (§. 330. 400.). Derowegen iſt

nöthig

nöthig, an ſtatt des natürlichen Geſetzes ein anders zu geben, dabey zwar unterweilen einiges Unrecht erduldet, jedoch aber dadurch zugleich mehrerem Unheile vorgebeuget wird. Und daß ſolches der Vernunft gemäß geſchehe, iſt aus deren Gründen abzunehmen, die von der Abweichung von den Regeln an einem anderen Orte gegeben worden (§ 165. & ſeqq Met.). Und alſo haben wir bürgerliche Geſetze nöthig, die in einigen Fällen von den natürlichen abweichen. Man findet ferner, daß unterweilen die natürlichen Geſetze einerley Handlung nach den gar verſchiedenen Fällen, die ſich dabey ereignen können, auf gantz verſchiedene Weiſe determiniren. Wenn nun wiederum im gemeinen Weſen daher viele unvermeidliche Weitläuftigkeiten aus vorhin angegebenen Urſachen entſtehen; ſo muß man ſie entweder überhaupt auf einerley Art determiniren, oder doch auf wenigere Fälle bringen. Und ſolchergeſtalt bekommen wir abermahl bürgerliche Geſetze, die von dem natürlichen unterweilen abweichen. Es fordert dieſe beyde letztere Arten der Geſetze auch noch eine andere Urſache. Da man im gemeinen Weſen gewiſſe Perſonen beſtellen muß, die denen Recht ſprechen, welche ſich nicht ſelbſt mit einander vergleichen können, oder auch nicht dürffen (§. 330. 400.); ſo hat man darauf

zu ſehen, daß ihnen nicht ſchwer gemacht wird, die Geſetze in allen vorkommenden Fällen anzubringen, damit ſie nicht aus Irrthum etwas verſehen und dadurch denen Partheyen zu klagen Urſache geben, noch auch ſie wegen der vielen Umſtände, die bey Anbringung der Geſetze zu überlegen ſind, deſto leichter ihren Vorſatz einigen Unrecht zu thun verbergen können, damit ſie nicht mit Wiſſen und Willen widerrechtlich verfahren.

Wie weit die bürgerlichen von dem natürlichen abweichen dürffen.

§. 402. Da das Geſetze der Natur unveränderlich iſt (§. 25. Mor.) und wir verbunden ſind darüber zu halten (§. 9. 16. Mor.); ſo ſoll man auch niemanden im gemeinen Weſen dazu verbinden, was dem Geſetze der Natur zuwider iſt. Derowegen, wenn die bürgerlichen Geſetze von dem Geſetze der Natur abweichen; ſoll dieſe Abweichung nur verſtattet, keinesweges aber befohlen werden. Nemlich, vermöge der bürgerlichen Geſetze iſt es aus dringenden und vorhin angeführten Urſachen erlaubet, daß man in einigen Fällen von dem Geſetze der Natur in etwas abweichen darf; keinesweges aber iſt man gehalten ſolches zu thun. Es kan freylich auch wohl geſchehen, daß bürgerliche Geſetze befehlen, was dem Geſetze der Natur oder (wie man insgemein zu reden pfleget,) der natürlichen Billigkeit zuwider iſt. Allein in dieſem Falle ſind es

unge,

ungerechte Geſetze. Wir reden hier nicht von dem, was geſchiehet, ſondern vielmehr davon, was geſchehen ſoll.

§. 403. Weil die Abweichung von dem Geſetze der Natur durch die bürgerlichen Geſetze nur in gewiſſen Fällen zugelaſſen, keinesweges aber befohlen wird (§. 402.); ſo ſollen auch diejenigen, welche anderen nach den Geſetzen Recht ſprechen müſſen, in ſolchen Fällen die Partheyen zur natürlichen Billigkeit ermahnen, und ſie durch alle mögliche Vorſtellung dahin zu bringen ſich angelegen ſeyn laſſen, daß ſie der natürlichen Verbindlichkeit ein Genügen thun. Wollen ſie nun dieſen Vorſtellungen nicht Raum geben; ſo iſt nichts anders übrig, als daß man geſchehen läſſet, was die Geſetze erlauben, oder auch in einigen Fällen diejenigen, welche das Geſetze der Natur ganz übertreten wollen, nach den bürgerlichen Geſetzen lieber anhält, daß ſie ihm doch in etwas ein Genügen leiſten müſſen. Was nun bald von einigen Geſetzen ins beſondere geſaget werden ſoll, wird ſowohl dieſes, als das vorhergehende zur Gnüge erläutern. Dieſes will der Termin zur Güte in den Proceß-Ordnungen haben, der aber gar ſchlecht beobachtet wird. Sorgfalt für die natürliche Billigkeit.

§. 404. Es ſind demnach die bürgerlichen Geſetze nichts anders als Regeln, nach welchen man im gemeinen Weſen ſeine Was bürgerliche Geſetze

Handlungen einzurichten verbunden wird. Werden dieſe Geſetze einem gantzen Lande gegeben; ſo heiſſen ſie **Landes-Geſetze.** Werden ſie nur einer Stadt, oder einer gewiſſen Geſellſchaft, als z. E. einer Innung von einem gewiſſen Handwercke, gegeben; ſo nennet man ſie *Statuta* derſelben Stadt oder Innung.

Was Geſetze ſind und Arten derſelben.

§. 405. Weil nun im gemeinen Weſen niemand befehlen kan, als die Obrigkeit (§. 229.): derjenige aber, welcher Geſetze gibet, andern befiehlet, was ſie thun und laſſen ſollen (§. 404.); ſo kan auch niemand als die Obrigkeit Geſetze geben. Und alſo iſt kein bürgerliches Geſetze ohne Obrigkeit: worinnen es von dem natürlichen unterſchieden, als welches auch ſtatt finden würde, wenn gleich kein Ober-Herr wäre, der uns zu befehlen hätte (§. 20. Mor.) Diejenigen nun, welche erkannt haben, daß das bürgerliche Geſetze ein Befehl des Obern iſt, dadurch man verbunden wird, etwas zu thun, oder zu laſſen, und die Beſchaffenheit der Verbindlichkeit überhaupt (§. 8. Mor.), folgends auch der natürlichen (§. 9. Mor.), nicht einſehen, haben die bürgerliche Verbindlichkeit mit der natürlichen vermenget, und die Erklärung des bürgerlichen Geſetzes für eine allgemeine Erklärung des Geſetzes gehalten, folgends behauptet, es könne kein Geſetze, und alſo

Wer Geſetze geben kan.

auch kein Geſetze der Natur, ohne einen Obern ſeyn.

§. 406. Allein da gleichwohl derjenige, welcher ein Geſetz geben will, die Beſchaffenheit der Handlungen deutlich erkennen muß, damit er urtheilen kan, ob es der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit gemäß ſey oder nicht (§. 215.): hingegen dergleichen Erkäntniß der Obrigkeit nicht immer beywohnen kan, indem ſie ſonſt zugleich alle Handwerke, Handthierungen und Künſte völlig verſtehen müſte (§. 404.); ſo müſſen die Geſetze von Perſonen aufgeſetzet werden, die gnugſame Erkäntniß dazu haben und nach dieſem dem Obern übergeben werden, daß er ſie beſtätige oder confirmire. Und durch dieſe Beſtätigung oder Confirmation werden ſie erſt zu einem Geſetze: denn dadurch werden ſie zum Willen des Obern und ein Befehl deſſelben, auch erlangen ſie dadurch erſt eine Verbindlichkeit, weil im gemeinen Weſen niemand einen verbinden kan, als die Obrigkeit (§. 229.)i Diejenigen nun, welche die Geſetze aufſetzen, ſind nicht Geſetzgeber, ſondern Rathgeber der Geſetze. Sie bringen ſie in Vorſchlag: die Obrigkeit aber machet ſie zu Geſetzen. Hingegen iſt es ein groſſes Verſehen, wenn man bey dem Geſetz-geben ſolche Leute zu rathe ziehet, welche entweder gar keine, oder wenigſtens nicht gnugſame Erkäntniß von

Wer in Geſetzen Rath geben ſoll.

Gemeines Verſehen.

der Art der Handlungen haben, dazu Geſetze ſollen gegeben werden. Denn dadurch bekommet man Geſetze, die zum Schaden gereichen, oder wenigſtens die Wohlfahrt hindern, und ſo bald man dieſes wahrnimmet, findet man ſich genüſſiget dieſelben wieder abzuſchaffen und zu ändern. Es iſt aber in der That nicht ein geringes Verſehen, wenn man erſt mit Schaden klug werden muß. Unterdeſſen iſts doch noch gut, wenn es geſchiehet. Denn unterweilen wird Schade durch die Geſetze geſtiftet und niemand erkennet es. Daher bleiben ſie immerfort, wie vorhin, und der Schade mehret ſich, indem vermöge des Zuſammenhangs der Dinge in der Natur immer eines aus dem andern kommet.

Wer Statuten einrichten ſoll.

§. 407. Und demnach muß man zu Einrichtung der Statuten, Innungen und anderer Profeſſionen Leute nehmen, welche dieſe Handthierung, Künſte und Profeſſionen völlig verſtehen, jedoch auch jemanden damit dabey haben, der alles wohl zu überlegen weiß, ob es zum Beſten der Innung gereiche oder nicht. Und eine gleiche Bewandniß hat es mit denen Statutis gewiſſer Collegiorum, oder andere Geſellſchaften, wie ſie Nahmen haben mögen.

Vorſichtigkeit.

§. 408. Damit nun aber die Obrigkeit in Ertheilung der Confirmation gewiß gehe und nichts beſtätige, als was zur gemeinen

nen Wohlfahrt gereichet (§. 215.); ſo iſt nöthig, daß ſie vorher verſtehen lernet, worauf jedes Geſetze gerichtet iſt. Und zu ſolchem Ende müſſen diejenigen, welche die Statuta entwerffen, zugleich bey einem jedem Geſetze anzeigen, was vor eine Abſicht ſie dabey haben und wie ſie ſolche, vermittelſt des von ihnen vorgeſchlagenen Geſetzes, zu erreichen gedencken. Denn dadurch wird der Obere in den Stand geſetzet von ihrer Gültigkeit zu urtheilen. Allein da dieſes bloß zum Unterricht ertheilet wird, damit man in der Beſtätigung gewiß gehe und nichts verſehe; ſo ſiehet man vor ſich, daß es nach ertheilter Confirmation von denen Statutis wegbleiben mag. Wiewohl es eben auch nicht unrathſam wäre, wenn man es dabey lieſſe. Denn auf ſolche Weiſe könnte ein jeder, den dieſe Geſetze verbinden, erkennen, wie ſie zu ſeinem Beſten gereichen, und würde daher deſto williger ſeyn, ihnen ohne äuſſerlichen Zwang und nicht aus bloſſer Furcht Gehorſam zu leiſten. Unterdeſſen weil doch zum Gebrauche der Statutorum, bequemer iſt, wenn die Geſetze kurtz hinter einander, ohne andere weitläuftige Diſcurſe, darinnen nieder geſchrieben ſind; ſo könnte man allezeit die Statuten doppelt verfertigen, einmahl zum täglichen Gebrauche ohne einige Erläuterung, darnach auch zu beſſerem Verſtande derſel-

bey der Confirmation.

Warum doppelte Statuta nöthig.

ben mit beygefügten Gründen und ſonſt nöthiger Ausführung. Ich weiß wohl, es wird einigen dieſes ſeltſam vorkommen, weil es ungewöhnlich iſt: allein man muß mir zeigen, woferne man es verwerffen will, daß es nicht vernünftig ſey. Und dieſes mag man auch in andern Fällen mercken.

Wenn ein blinder Gehorſam nöthig.

Ein blinder Gehorſam iſt nöthig, wo ein Geſetzgeber ſich nicht recht weiß und unbilliche Geſetze gibet; allein wo dieſes nicht geſchiehet, ſondern die Geſetze vielmehr mit Verſtande gegeben werden, da iſt es dem Geſetzgeber angenehm, wenn die Unterthanen ſeine Wahrheit und Güte erkennen lernen.

Warum über Geſetze feſt zu halten.

§. 409. Damit ſich jedermann nach den Geſetzen richte; ſo muß man mit allen Fleiſſe darüber halten, und niemanden zu Gefallen davon abweichen: oder wenn es ja einige beſondere Umſtände erfordern, daß man davon abgehen muß; ſo hat man dahin zu ſehen, daß es genugſam kund werde, warum dieſes geſchehen. Es iſt eben die Urſache, welche wir ſchon oben (§. 345.) gegeben haben, warum man über Straffen feſt halten ſoll, als wodurch die Geſetze ihre Verbindlichkeit zum Theil erhalten (§. 341.). Nehmlich, wenn einem nachgeſehen wird, wenn er wider das Geſetze handelt; ſo thut es der andere auch und beruft ſich auf ſein Exempel. Und dieſem folgen wie-

wiederum andere, bis es endlich zur Gewohnheit wird, daß man darwider handelt. Und dieſes findet man in der täglichen Erfahrung gegründet, daß es hier weiter zu beſtätigen überflüßig ſeyn würde. Am allermeiſten aber ſchadet das Nachſehen im Anfange, da ein Geſetze noch nicht in Beobachtung kommen iſt, und wird dadurch in der That gehindert, daß es niemahls in Beobachtung kommen kan, ſondern nur für die lange Weile publiciret wird. Denn woferne man geſchehen läſſet, daß gleich anfangs vielfältig dawider gehandelt wird; ſo wird ſich nach dieſem jedermann damit ſchützen, es ſey das Geſetze niemahls zur Beobachtung kommen. Unterdeſſen aber wird niemand leugnen, daß es höchſt nöthig ſey, über Geſetze zu halten. Denn die Geſetze ſind in der That diejenigen Mittel, wodurch die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215. 404.). Verſtattet man nun, daß dawider gehandelt wird; ſo muß darunter die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit leiden: welches man aber im gemeinen Weſen keinesweges zu verſtatten hat. Und hieraus ſiehet man, wie höchſt nöthig es ſey, daß diejenigen Perſonen, welche darauf acht haben, damit die Geſetze im gemeinen Weſen gehalten werden, kein Anſehen der Perſon haben und einig und allein

Warum im Anfange nicht nachzuſehen.

Nothwendigkeit, über die Geſetze zu halten.

Warum kein Anſehen der Perſon iſt.

auf Recht und Billigkeit, keinesweges auf ihren eigenen Vortheil ſehen ſollen.

Ob man einige vor ſich ſoll eingehen laſſen.

§. 410. Es entſtehet hier die Frage: Wenn es ſich zutrüge, daß ein Geſetze, welches man gegeben, dem gemeinen Weſen nicht zuträglich befunden würde, ob es rathſamer ſey, daſſelbe durch Nachſehen in Abnahme kommen zu laſſen, oder durch ein anderes aufzuheben. Das letztere halte ich vor rathſamer, weil alle Gewohnheiten gefährlich ſind, indem man gerne in ähnlichen Fällen wieder thut, was man in einem zu thun gewohnet (§. 374. Met.). Nun ſoll man aber nicht durch Nachſehen die Geſetze in Abnahme kommen laſſen (§. 409.): und alſo muß man in keinem Fällen ſelbſt dazu Gelegenheit an die Hand geben.

Wie den Ausflüchten vorzukommen.

§. 411. Weil aber auch nichts gewöhnlicher iſt, als daß man bey den Geſetzen Ausflüchte ſuchet, wodurch ſich die Abweichungen entſchuldigen laſſen, als wenn ſie nicht dawider wären, wie wir ſolches durch die tägliche Erfahrung genugſam lernen; ſo muß man alle Worte, die in Abfaſſung der Geſetze gebrauchet werden, ſorgfältig erwegen, damit man dergleichen Ausflüchten keinen Platz gebe. Und zu dem Ende hat man vorher auf das genaueſte zu überlegen, wie man zu dergleichen Ausflüchten Anlaß nehmen könnte und darinnen eine Aenderung zu treffen, wo ſie zu beſorgen ſtehen.

Wo man aber nicht geſchickt iſt, alles vorher zu überlegen, da muß man durch die Erfahrung klug werden. In welcher Abſicht man auf die Beobachtung der Geſetze ein wachſames Auge haben und die dabey geſuchten Ausflüchte auf das fleißigſte anmercken muß: auch darauf bedacht ſeyn, wie man ihnen nach und nach abhelffe. Derowegen, da gewiſſe Perſonen im gemeinen Weſen zu beſteilen ſind, welche auf die Beobachtung der Geſetze acht haben, wie nach dieſem umſtändlicher ſoll gezeiget werden; ſo lieget ihnen ins beſondere auch dieſe Arbeit ob, und haben ſie davon zu gewiſſen Zeiten an den Landes-Herrn Bericht abzuſtatten nebſt ihren Vorſchlägen, wie man dieſen Ausflüchten ins künftige abhelffen möge. Wenn dieſes im gemeinen Weſen eingeführet wird; ſo würde man nach und nach immer vollkommenere Geſetze bekommen und dadurch das gemeine Weſen ſich nicht einer geringen Aufnahme zu getröſten haben, indem doch auf den Geſetzen die gantze Wohlfahrt und Sicherheit deſſelben gebauet iſt (§. 215. 404.). Wie Geſetze werden.

§. 412. Es fället auch öfters ſchwer, ja denen Geſetzgebern wohl gar unmöglich, daß ſie alle Fälle vorher ſehen können, die ſich bey der Sache ereignen können, davon das Geſetze gegeben wird. Unterdeſſen da in verſchiedenen Fällen die Umſtände gantz un- Wie die Geſetze nach und nach zu vebeſſern.

unterſchieden ſind; pfleget es zu geſchehen, daß die viel zu allgemeinen Geſetze ſich darauf nicht ſchicken, und man dannenhero der natürlichen Billigkeit allzu nahe tritt, wenn man ihnen ſchlechterdinges folget. Unterdeſſen iſt doch auch nicht zu verſtatten, daß einer eigenmächtig davon abweichet (§. 409.). inſonderheit weil daraus Anlaß zu Ausflüchten könnte genommen werden, wenn man aus anderen intereſſirten Abſichten davon abwiche. Derowegen, wenn ſich ein ſolcher Fall ereignete; ſo ſollte Leuten, die im Nachdencken geübet und in Rechts-Gründen erfahren ſind, dergleichen man bey der Academie der Wiſſenſchaften haben ſoll (§ 301.), die Entſcheidung deſſelben zu unterſuchen aufgegeben werden. Wenn man nun heraus gebracht hätte, was in dieſem Falle der Billigkeit gemäß iſt, ſollte man dieſes an den LandesHerrn berichten, damit die Entſcheidung von ihm confirmiret würde. Wäre nun dieſes geſchehen; ſo würde ſie nachmahls mit den Umſtänden des dazu gehörigen Falles, in das Geſetz-Buch eingetragen, damit man künftig, wenn er wieder vorkommet, ſich darnach richten ſoll. Auf ſolche Weiſe würden die Geſetze nach und nach immer beſſer erläutert werden, und niemand zu klagen Urſache finden, daß ihm durch Rechte zuviel geſchehe, oder wie man insgemein zu ſagen pfleget,) daß öfters

ters das gröſte Recht in der That das gröſte Unrecht ſey.

§. 413. Weil alle Geſetze dahin gehen, daß die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erhalten wird (§. 215.); ſo müſſen ſie nach dem Zuſtande des gemeinen Weſens eingerichtet werden. Derowegen, wenn ſich der Zuſtand deſſelben ändert; ſo können auch nicht mehr die alten Geſetze gut bleiben, und dannenhero muß man gleichfals mit ihnen eine Aenderung vornehmen. Und aus eben dieſer Urſache laſſen ſich nicht fremde Geſetze ohne Unterſcheid annehmen, wenn ſie gleich an ihrem Orte ſehr nützlich befunden werden. Derowegen, wenn man fremde Geſetze annehmen will; ſo hat man für allen Dingen den Zuſtand des gemeinen Weſens an demjenigen Orte zu unterſuchen, wo ſie üblich ſind, und daraus den Grund derſelben zu erforſchen. Iſt dieſes geſchehen; ſo muß man ferner auch den Zuſtand des gemeinen Weſens an ſeinem Orte wohl erwegen und vernünftig beurtheilen, ob eben dieſer Grund ſich auch darinnen befinde, oder wenigſtens ein anderer, der ſo tüchtig iſt als jener. Wo keines von beyden ſtatt findet, da iſt nicht zu rathen, daß man dieſelben Geſetze einführe, indem man vorher ſehen kan, daß ſie ſich nicht ſchicken und daher viel Unordnung erfolgen werde. **Mit was für Vorſichtigkeit fremde Geſetze anzunehmen.**

§. 414

Was die Academie der Wiſſenſchaften hierbey zu thun hat.

§. 414. Es wäre dannenhero eine ſehr nützliche Arbeit für die Academie der Wiſſenſchaften (§. 300.), wenn ſie die Geſetze, welche an allerhand Orten und bey allerhand Völckern üblich ſind, auf eine ſolche Art unterſuchte; ſo würde ſich nach dieſem bald zeigen, was man davon an einem jeden Orte zum gemeinen Beſten annehmen könnte. Und würde man hierdurch nach und nach die Geſetze immer vollſtändiger machen und ein Ort mit dem, was er Gutes hat, dem andern dienen können.

Wie die Geſetze bekannt zu machen.

§. 415. Es iſt aber auch nöthig, daß die Geſetze, ſonderlich diejenigen, durch deren Uebertretung einem viel Schaden zuwachſen kan, jedermann kund werden, nebſt denen Straffen, die auf deren Uebertretung geſetzet ſind. Denn wie kan man verlangen, daß einen die Straffe von der Uebertretung des Geſetzes abhalten ſoll, wenn man weder das Geſetze weiß, noch von der darauf geſetzten Straffe etwas vernommen (§ 341.)? Und gewiß iſt es etwas hartes einen mit einer empfindlichen Straffe zu belegen, davon er nichts hat wiſſen können, da er dieſelbe würde vermieden haben, wenn er etwas davon gewuſt hätte. Zu dem Ende ſolte man auch beſondere Geſetz-Bücher zum gemeinen Gebrauche ſchreiben, daraus ein jeder gleich in ſeiner Jugend lernen könnte, was er für Geſetze in ſeinen Handlungen in

Geſetz-Bücher zum gemeinen Gebrauch.

acht

acht zu nehmen hat, woferne er Schaden und Unglück vermeiden will, gleichwie wir Bücher von der Religion in dieſer Abſicht ſchreiben und den Leuten in die Hände geben, damit ſie wiſſen, was ihre Pflicht in dieſem Stücke iſt. Es dürfte dieſes zwar, weil es etwas gantz ungewöhnliches iſt, einem und dem anderen ſeltſam vorkommen: allein da jedermann geſtehen muß, daß man ſich mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kan, ſo lange es nicht in unſerem Vermögen geſtanden, dieſelbe zu vermeiden (§. 264. Mor.); ſo ſehe ich nicht, warum man die zur Abwendung der Unwiſſenheit nöthige Mittel nicht erwehlen ſoll. Ich verlange hier eben nicht, daß man alle Leute zu Rechts-Gelehrten machen ſoll, gleichwie nicht alle Leute durch den Catechiſmum Gottes-Gelehrte werden: ſondern will nur, es ſolle jeder diejenigen Geſetze und dabey geſetzte Straffen lernen, durch deren Uebertretung er entweder groſſen Schaden haben, oder auch höchſt unglücklich werden kan, wenn er in die Straffe verfällt, dergleichen er ſich bey einem Verbrechen nimmermehr vermuthet hätte.

§. 416. Und eben deswegen, weil es unmöglich iſt, daß man nach einem Geſetze lebe, welches einem unbekannt iſt, müſſen Geſetze, die von neuem gegeben werden, öffentlich bekannt gemacht werden: welches geſchie- *Worum Geſetze öffentlich bekannt zu machen.*

geſchiehet, wenn man ſie an öffentlichen Oertern anſchläget, wo ſie jedermann leſen kan, oder in öffentlichen Verſammlungen, wo viele zuſammen kommen, ablieſet, oder auch durch den öffentlichen Druck ausbreitet. Und deswegen erlanget auch kein Befehl des Obern eher die Kraft eines Geſetzes, als biß er publiciret, das iſt, auf eine von denen erwähnten Arten öffentlich bekannt gemacht worden. Was ein anderer will, kan niemand errathen: er muß es ſagen. Und was alle wiſſen ſollen, muß man nicht nur einigen ſagen, ſondern allen bekannt machen.

Wenn Unwiſſenheit nicht entſchuldiget. §. 417. Hingegen aber findet alsdenn auch keine Entſchuldigung mit der Unwiſſenheit ſtatt, wenn man ein Geſetze öffentlich bekannt gemacht. Denn woferne auch einer nicht in der That erfahren hätte, daß das Geſetze gegeben worden; ſo iſt doch die Schuld ſeine, daß es nicht geſchehen, indem von Seiten der Obrigkeit alle dazu gehörige Mittel gebraucht worden, und einem jeden Unterthanen oblieget, ſich darnach zu erkundigen (§. 264. Mor.). Warum gehet er nicht an den Ort, wo die Geſetze entweder angeſchlagen, oder abgeleſen werden; oder, wenn er ſeine wichtige Urſachen hat, warum er zurücke bleibet, warum erkundiget er ſich nicht von denen, die daſelbſt geweſen, ob dergleichen geſchehen ſey,

oder

oder nicht? Nehmlich in dieſem Falle iſt die Unwiſſenheit zu überwinden (§. 265. Mor.) und dannenhero kan ſie niemanden entſchuldigen (§. 264. 266. Mor.).

§. 418. Es pflegen bißweilen auch einige beſondere Zufäue im gemeinen Weſen ſich zu ereignen, die nicht ſo bald wieder kommen, wenn ſie einmahl wieder vorbey ſind. Dergleichen iſt, wenn in der Nachtbahrſchaft ein Feind einfället und daher andere zu uns flüchten. Da nun die Obrigkeit in allen Fäuen für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit ſorgen ſoll (§ 215.); ſo muß ſie auch in dergleichen beſonderen Fällen verordnen, was das gemeine Beſte erfordert. Dergleichen Geſetze gelten nur auf eine Zeit und ſchaffen ſich nach dieſem ſelbſt wieder ab, wenn keine Nothwendigkeit ſie mehr erfordert. Unterdeſſen iſt nicht undienlich, wenn man alle dergleichen Ordnungen und erwehlte Anſtalten zur Nachricht in einem beſonderen Buche aufgezeichnet behält, damit man bey anderer Gelegenheit, es ſey über lang oder kurtz, finden kan, was man vor dieſem gethan und dabey lernen, was jetzund zu thun iſt (§. 374. Mer.). Wolte man für die Nachkommen mit ſorgen, wie ſichs geziemet (§. 12. Mor); ſo wäre gar dienlich, wenn man zugleich aus der Erfahrung mit anmerckte, wie und aus was Urſachen man die Anſtalten gut befunden,

Was bey Geſetzen in beſonderen Fällen zu bedencken.

und worinnen ſich einiger Mangel erzeiget.

Vorſichtigkeit bey dem Geſetzgeben.

§. 419. Ehe man aber Geſetze öffentlich bekannt machet, hat man zuvor wohl zu überlegen, ob auch durch ſie die Abſicht werde erreichet werden, die man ſich vorgeſetzet. Denn woferne man nach dieſem finden ſollte, daß ſolches nicht geſchehe, ja ſie wohl gar derjenigen Abſicht zuwieder wären, welche man dadurch erreichen wollte; würde man ſie wiederum abſchaffen und eine Aenderung treffen müſſen. Hierdurch aber leidet der Ernſt, damit man über den Geſetzen halten ſoll (§. 409.). Denn man glaubet nach dieſem gleich, es werde mit anderen Anſtalten eben wieder ſo ablauffen und hat kein Vertrauen dazu (§. 409.); ſuchet dannenhero Ausflüchte, wodurch man ſich denſelben entziehen kan. Wiederum, wenn man nöthig hat, ofte nach einander Aenderungen zu treffen; ſo bekommen die meiſten dadurch einen Begrif, als wenn die Rathgeber nicht verſtünden, was dem Lande zuträglich wäre (wie es ſich denn auch wenigſtens in dieſen Fällen in der That alſo befindet) und von dem Landes-Herrn bildet man ſich ein, daß er alles ungegründete Angeben höre, wodurch alles Vertrauen gegen ihn auf einmahl wegfället und nach dieſem alles, was er befiehlet, zur Laſt ausgedeutet wird und mißvergnügte Unterthanen erwecket.

§. 420.

§. 420. Wovon die bürgerlichen Geſetze ſollen gegeben werden, iſt ſchon in dem vorhergehenden Capitel weitläuftig ausgeführet worden, und dasjenige, was zu Anfange des gegenwärtigen von der Nothwendigkeit der bürgerlichen Geſetze (§. 401.) beygebracht worden, dienet gleichfals die Sache zu erläutern. Nehmlich da das Haupt-Geſetze im gemeinen Weſen, daraus alle übrigen flieſſen, dieſes iſt: **Thue, was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält; hingegen unterlaß, was jene hindert und dieſer zuwieder iſt** (§. 215.); ſo ſind alle bürgerliche Geſetze als Mittel anzuſehen, wodurch die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhalten, hingegen alles, was von beyden Theilen hinderlich fallen kan, abgewendet wird. Unterdeſſen da man im gemeinen Weſen über den Geſetzen mit allem Ernſt und Eifer zu haltn (§. 409.), und die darauf geſetzte Straffen in Anſehung der Uebertreter zu volliſtrecken, auch wider diejenigen, welche nicht gutwillig zu thun ſich bequemen wollen, was ſie thun ſollen, ſich der Hülfe zu gebrauchen hat (§. 342.); ſo laſſen ſich nicht alle Kleinigkeiten beobachten und muß man dieſelben überſehen, hingegen damit vergnüget ſeyn, daß man groſſen Unordnungen abhilft. Es iſt zwar nicht zu leugnen,

Materie der Geſetze.

Warum man in Geſetzen nicht auf alle Kleinigkeiten ſehen kan

Wie groſſem Unheil, ſo aus kleinen Unordnungen kommet, vorzubeugen.

daß aus kleinen Unordnungen mit der Zeit groſſe werden können, und daher es nothwendig zu ſeyn ſcheinet, auch dieſe nicht zu überſehen. Allein weil ich vorhin gezeiget, daß ſich dieſes nicht wohl bewerckſtelligen läſſet; ſo folget hieraus weiter nichts, als daß diejenigen, welchen über die Geſetze zu halten anbefohlen worden, ein wachſames Auge auch auf dasjenige haben, was ſie den bürgerlichen Geſetzen nach zu unterſuchen nicht befugt ſind, und, ſo bald ſie mercken, daß eine Unordnung einreiſſen und gemein werden wolle, auch dabey gröſſeres Unheil beſorgen, ſo daraus erwachſen könnte, entweder anfangs diejenigen, welche ſie einführen wollen, durch Güte, das iſt, wohlgegründete Vorſtellungen zu lencken ſuchen, oder im Fall man damit nicht auskommen könnte, ſolches zu nachdrücklicher Verordnung an die hohe Obrigkeit, die allein Geſetze geben kan, gelangen laſſen, damit durch ein Geſetze zu der Zeit, wann es nöthig iſt, allem Unheil vorgebeuget werde.

Warum die allgemeine Lehren durch Exempel erläutert werden.

Ob nun zwar nicht nöthig ſcheinen dürfte, was mehreres von der Materie der Geſetze hinzu zu ſetzen, auch nicht möglich iſt, daß wir hier an dieſem Orte alle Arten der Geſetze durchgehen können; ſo wird doch nicht undienlich ſeyn, dasjenige, was überhaupt geſaget worden, abſonderlich zur Erläuterung der Nothwendigkeit der bürgerlichen

Geſe-

Geſetze (§. 401.) in einigen beſonderen Fällen zu zeigen. Denn hierdurch wird man nicht allein das allgemeine beſſer verſtehen, ſondern auch in beſonderen Fällen bequemer anbringen lernen.

§. 241. Der Menſch iſt verbunden GOtt zu dienen (§. 757. & ſeqq. Mor.). Da nun hierzu gewiſſe Zuſammenkünfte zu gewiſſen Zeiten müſſen angeſtellet werden (§. 763. Mor.), dieſes aber auf vielerley Weiſe geſchehen kan; ſo muß die Obrigkeit die Feyertage beſtimmen und die Zuſammenkünfte der Zeit und dem Orte nach anordnen, auch befehlen, daß niemand ohne Noth dieſelben verſäume. Nun wäre es freylich unmöglich, daß man jederzeit an Orten, wo groſſe Gemeinen ſind, unterſuchen ſollte, warum einer oder der andere weggeblieben. Denn diejenigen, welche über den Geſetzen halten ſollten, würden die Zeit allein mit ſolchen Unterſuchungen zubringen müſſen, oder wolte man es denen öffentlichen Lehrern auftragen; ſo würden ſie nicht allein dadurch an ihren übrigen Verrichtungen wegen des vielen Zeit-Verderbes gehindert werden, ſondern es würden auch zugleich allerhand wiedrige Affecten in den Gemüthern der Zuhörer erreget werden, die nach dieſem das Vertrauen zu ihnen hinderten: wodurch denn ferner erfolgen würde, daß ihre Lehren nicht mehr ſo viel Nachdruck bey ihnen haben

Grund der bürgerlichen Geſetze wegen des Gottesdienſtes.

Wie weit Verachtung und Verſäumniß des öffentlichen Gottesdienſtes zu beſtraffen.

würden. Unterdeſſen muß man es doch nicht dulden, wenn einer entweder beſtändig wegbleiben, oder wohl gar in Geſellſchaften eine Verachtung gegen den öffentlichen Gottesdienſt bezeigen wollte. Denn da hierdurch die Religion in Verachtung kommet, dergleichen gleichwohl im gemeinen Weſen mit allem Ernſt zu verhüten (§. 367.); ſo hat man genungſamen Grund, die Verachtung des öffentlichen Gottesdienſtes zu beſtraffen (§. 357.). Alſo geſchiehet z. E. unter uns Chriſten denen, welche die gantze Zeit ihres Lebens nicht zum Abendmahle geweſen, nicht unrecht, wenn man ihnen kein ehrliches Begräbniß nach ihrem Tode verſtattet. Ich ſehe auch nicht, wie es unrecht wäre, wenn man ſie bey ihrem Leben nicht dulden wollte, und, woferne ſie in Bedienungen lebeten, ſie abſetzte, oder auch ihnen ihre Handthierungen und ihren Handel legete.

Einwurf wird beantwortet.

Denn ob man gleich einwenden möchte, es würden hierdurch nur Heuchler gemachet, die ſich äuſſerlich anſtelleten, als wenn ſie aus der Religion was machten, im Hertzen doch aber derſelben gantz entgegen wären; ſo weiß doch ein jeder, daß im bürgerlichen Leben die Heucheley beſſer iſt, als öffentlich gottloſe ſeyn, weil dadurch das Aergerniß gehoben und der Werth der Religion erhalten wird. Die bürgerliche Geſetze gehen nicht weiter

als auf die äuſſerliche Zucht (§. 356.): das Innere des Gemüths vermag die bürgerliche Verbindlichkeit nicht zu ändern (§. 355.). Wiederum bey dem öffentlichen Gottesdienſte ſind Ceremonien nöthig (§. 762. Mor.). Da nun dieſe ſich abermahls auf vielerley Art einrichten laſſen; ſo lieget der Obrigkeit ob, dieſelben zu determiniren (§. 401.), wiewohl dabey des Gottesdienſtes verſtändige Leute mit zu Rathe zu ziehen (§. 325. 406.). Da die Unterthanen bereit und willig ſeyn ſollen, dasjenige zu thun, was die Obrigkeit für die gemeine Wohlfahrt gut befindet (§. 232.); ſo iſt auch jeder unter ihnen verbunden, die bey dem Gottesdienſte angeordnete Ceremonien mit zu halten. Und daher kan man nicht dulden, daß ſie jemand öffentlich verachtet, oder dawider ſchreibet, und ſie dadurch verächtlich und lächerlich machet. Findet jemand etwas dagegen zu erinnern; ſo ſoll er es mit Beſcheidenheit bey denen anbringen, die, wo ſie es vor nöthig befinden, zu einer Aenderung verhelffen können. Es iſt aber um ſo vielmehr nöthig von dergleichen Unternehmen abzuſtehen, weil man dadurch leichtſinnigen Gemüthern Anlaß giebet, die Religion, wo nicht zu verachten, doch geringe zu ſchätzen: welches man gleichwohl zu verhüten ſich ſoll höchſt angelegen ſeyn laſſen (§. 367.). Es dienet hieher, was be-

Was wegen der Ceremonien zu verordnen,

Warum man Ceremonien nicht ſoll verachten laſſen.

bereits oben von der Nothwendigkeit der Religion und dem Eifer für ſie (§. 366. 367), ingleichen von Kirchen und Feſt-Tagen (§. 320. & ſeqq.) und denen bey dem Gottesdienſte nöthigen Ceremonien (§. 325.) geſaget worden.

Was bürgerliche Geſetze bey Verſprechen thun.

§. 422. Wenn wir etwas verſprochen, ſo nicht böſe iſt, ſind wir ſchuldig unſer Verſprechen zu halten (§. 1004. 1005. Mor.). Derowegen wo jemand dergleichen nicht thun wolte, und alſo der natürlichen Verbindlichkeit kein Gnügen leiſten; ſo lieget der Obrigkeit ob, ihn zu Erfüllung ſeines Verſprechens anzuhalten (§. 341.). Und dadurch wird das natürliche Geſetze, daß man ſein Verſprechen, was nicht unrecht iſt, halten ſoll, ein bürgerliches Geſetze (§. 18. Mor.). Unterdeſſen, da auch einige Kleinigkeiten nicht halten, die ſie verſprochen haben; ſo kan man nicht in bürgerlichen Geſetzen überhaupt verordnen, daß das Verſprechen gehalten werde, weil ſonſt zu viele Gerichts-Händel daraus entſtehen würden, ſondern es iſt gnung, wenn man es in ſolchen Fällen verordnet, wo dem einen Theile ein empfindlicher Schaden geſchehen würde, wenn der andere ſein Verſprechen nicht hielte. Weil nun alle Verträge und Vergleiche auf einem Verſprechen beruhen (§. 1008. Mor.); ſo muß man auch nach den bürgerlichen Geſetzen einen jeden anhal-

ten,

ten, ſeinen Vertrag und Vergleich in allem zu erfüllen.

§. 423. Die natürliche Billigkeit erfordert, daß man in Verträgen und Vergleichen niemanden im geringſten bevortheile (§. 897. Mor.), und, woferne dieſes geſchehen, allen, auch den allergeringſten Schaden erſetze (§. 825. Mor.). Nehmlich wo erwieſen worden, daß niemand ſoll bevörtheilet und der verurſachte Schaden erſetzet werden, da iſt keine gewiſſe Gröſſe voraus geſetzet worden, ſondern der Beweiß iſt überhaupt von allen Fällen zu verſtehen. Im gemeinen Weſen, ſoll man den durch Bevortheilung in Verträgen und Vergleichen verurſachten Schaden zu erſetzen, diejenigen anhalten, welche ſich gutwillig vor ſich nicht dazu verſtehen wollen (§. 227.). Allein da alle Tage ſehr viel Verträge und Vergleiche gemacht werden und aller Betrug dabey ſchweer zu vermeiden iſt, indem allein bey dem Kauffen und Verkauffen ein jeder wohlfeil kauffen und theuer verkauffen will; ja auch unterweilen von dem einen Theile für einen Schaden und Bevortheilung ausgeleget wird, was von dem andern nicht davor gehalten wird, auch wohl gar viele für einen Schaden ausgeben würden, den Verluſt eines Glückes, der ſie betroffen, als wenn z. E. einer um einen billigen Preiß ſeine Waare verkauffet, und ein anderer,

Von Erſetzung des Schadens in Verträgen und Vergleichen.

 dem

dem aus gewiſſen Urſachen viel daran gelegen iſt, daß er ſie bekommen hätte, ihm gerne mehr davor geben wollte, als er von dem andern bekommen; ſo würde man unendliche Streitigkeiten wegen der Verträge und Vergleiche haben, woferne man im gemeinen Weſen die Verfaſſung machen wollte, die natürliche Billigkeit auf das genaueſte in allem zu beobachten. Derowegen muß man in bürgerlichen Geſetzen die Gröſſe des Betrugs determiniren, wo der verletzende Theil dem verletzten gehalten iſt den Schaden zu erſetzen, oder der getroffene Vergleich gar wieder aufgehoben wird (§. 401.). Dergleichen iſt bey uns das Geſetze im Kauffe und Tauſche, da dieſe Vergleiche für unrecht erkläret werden, wenn man von einem mehr als die Helfte zuviel bekommen, als wenn man eine Waare für drey Thaler verkauffet, die kaum über einen werth iſt. In übrigen Fällen muß einer den Schaden ſeiner Unvorſichtigkeit zuſchreiben. Ein jeder iſt von Natur verbunden alles mit Bedacht vorzunehmen und ſich vor Betrug und Schaden zu hüten (§. 832. Mor.). Wenn er dieſes unterläſſet; ſo iſt die Schnld ſeine, und den Schaden, der daraus erwächſet, hat er ſich und keinem andern zuzuſchreiben. Woraus zugleich erhellet, daß, wenn einfältige von liſtigen Leuten bevortheilet worden, man in ſolchen Fällen auch wohl

zu

zu Erſetzung eines geringern Schadens verhelffen könne, weil ſie ſich nicht wohl ſelbſt in acht nehmen können.

§. 424. Vermöge der natürlichen Geſetze darf man keinen Vergleich halten, wenn man entweder durch Furcht, oder Betrug verleitet worden ihn einzugehen (§. 1019. Mor.). Wenn man nun im gemeinen Weſen dergleichen Vergleich vor nichtig erkläret und denjenigen, der Vortheil davon hat, nöthiget, davon abzuſtehen; ſo wird es dadurch ein bürgerliches Geſetze (§. 401.). Ja wenn der Betrug und die Furcht groß iſt, und aus einer groſſen Boßheit herrühret; ſo kan man gar einen beſtraffen, der den andern durch Furcht, oder Betrug einen Vergleich einzugehen verleitet (§. 357. 358.). Und durch dieſe bürgerliche Verbindlichkeit (§. 341.) wird das Geſetze der Natur abermahls ein bürgerliches Geſetze (§. 18. Mor.). Von gezwungenen Vergleichen.

§. 425. Wenn man einem eine Handſchrifft zuſtellet, aber das darinnen verſchriebene Geld nicht ausgezahlet bekommen; ſo kan vermöge natürlicher Rechte derjenige, welcher die Handſchrift hat, zu keinen Zeiten etwas von dem andern fordern, der ſie geſchrieben. Denn da er das Geld nicht ausgezahlet; ſo iſt ihm der andere nichts ſchuldig worden. Wer mir nichts ſchuldig iſt, von dem kan ich nichts fordern. Wer etwas fordert, was der Einwendung wegen des nicht gezahlten Geldes.

andere

andere von ihm nicht empfangen, der ſuchet ihn zu betriegen (§. 896. Mor.). Da man nun niemanden betriegen ſoll (§. 897. Mor.); ſo kan man auch von ihm kein Geld wieder fordern, was man ihm nicht geliehen. Unterdeſſen finden ſich zulängliche Urſachen, warum das Geſetze der Natur ſich im gemeinen Weſen nicht genau beobachten läſſet. Nehmlich es können Fäle kommen, da es ungewiß wird und ſich ſchweer erweiſen läſſet, ob das Geld auf die Handſchrift ausgezahlet worden, oder nicht, als wenn einer von beyden ſtirbet, oder wohl gar alle beyde, da nach dieſem denen Erben gantz unbekannt ſeyn kan, ob etwas gezahlet worden, oder nicht. Ja weil die Sache nicht anders als durch einen Eyd ſich ausmachen läſſet (§. 365.), hingegen zu beſorgen iſt, daß leicht ihrer viele, woferne ſie in ſolche Umſtände gerathen, da ſie das Geld höchſt nöthig brauchen, oder auch an ſich gewinnſüchtige Leute ſind, um Gewinns willen ſich nicht ſcheuen einen falſchen Eyd zu thun; ſo kan mehr Unrecht geſchehen, wenn einer beſtändig die Freyheit behält einzuwenden, er habe das Geld nicht bezahlet bekommen, als wenn man ſie einſchräncket. Und demnach kan man in bürgerlichen Geſetzen eine gewiſſe Zeit ſetzen, wie lange dieſe Einwendung gelten ſoll, als wie z. E. bey uns zwey Jahre geſetzet ſind. Unterdeſſen da man

über

über der natürlichen Billigkeit halten ſoll, ſo viel möglich iſt (§. 403.); ſo kan man dennoch von dem bürgerlichen Geſetze abweichen, wo man erweißlich machen kan, das Geld ſey nicht gezahlet worden, als z. E. wenn einer, da er das Geld hätte auszahlen wollen, offenbahr in einen ſolchen Zuſtand gerathen wäre, daß es ihm zu zahlen unmöglich gefallen, auch hinreichende Urſachen vorhanden, warum der vermeinte Schuldner die Handſchrift nicht wieder gefordert oder bekommen, ob er gleich kein Geld bezahlet bekommen. Da hier viel Fälle vorkommen können; ſo wäre dasjenige in acht zu nehmen, was wir oben zu beſſerer Handhabung der Gerechtigkeit angegeben (§. 412.). Unterdeſſen iſt auch dieſes zu beobachten, daß, wo man Perſonen zu Richtern nimmet, welche Sachen zu überlegen und zu unterſuchen nicht ſehr fähig ſind, man die Geſetze nicht gar zu ſehr nach beſonderen Umſtänden einrichten kan, weil es wegen der vielen Umſtände, die zu bedencken ſind, ſchweer fället zu urtheilen, welches Geſetze ſich in einem ereignenden Falle anbringen läſſet. Und bleiben deswegen die Geſetze etwas allgemein, damit nicht durch die Richter, indem ſie ſie anwenden ſollen, mehr verſehen wird, als durch ihre Allgemeinheit Schaden geſchehen kan.

Warum die Geſetze nicht gar zu ſehr nach beſonderen Umſtänden einzurichten.

Verkauffung der Pfände.

§. 426. Wenn wir an einem Pfande noch Sicherheit genung haben, wir auch das unſrige noch nicht ſelbſt brauchen, und der andere iſt zu beſtimmter Zeit nicht in dem Stande die Zahlung zu thun; ſo können wir auf den Verkauf des Pfandes nicht dringen, abſonderlich wenn der Schuldner dadurch in Schaden geſetzet würde (§. 951. Mor.). Unterdeſſen da es in Gerichten zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben würde, wenn man erſt erweiſen ſollte, der Gläubiger habe das ſeine ſelbſt nöthig, oder der Schuldner werde durch den Verkauf des Pfandes in Schaden geſetzet, und was dergleichen mehr iſt; ſo können die bürgerlichen Geſetze in einem jeden Falle den Verkauf des Pfandes erlauben, wenn der Schuldner nicht in dem Stande iſt, es zu geſetzter Zeit einzulöſen und der Gläubiger nicht länger warten will (§. 401.). Wenn der Gläubiger das Pfand, welches der Schuldner nicht einlöſen will, noch kan, für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet und das Uebrige demſelben heraus gibet; ſo wird der natürlichen Billigkeit nicht zu nahe getreten (§. 951. Mor.) und iſt eben nicht nöthig, daß der Verkauf gerichtlich geſchiehet. Allein weil doch dadurch abermahl viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entſtehen würden, wenn man dem Schuldner zu Gefallen, der wegen des Verkauffes Klage füh-

führet, beweiſen ſollte, daß Pfand ſey für einen rechtmäßigen Preiß verkauffet worden, oder auch nicht höher, als es der Gläubiger angiebet; ſo iſt abermahls rathſamer, daß die bürgerlichen Geſetze ſchlechterdinges verordnen, es ſolle kein Pfand wieder den Willen des Eigenthums-Herrns anders als gerichtlich verkauffet werden. Und damit dieſer keine Urſache ſich zu beſchweeren finde, als wenn es höher hätte können ausgebracht werden; ſo muß es öffentlich angeſchlagen und dem Meiſtbietenden überlaſſen werden.

Von Bürgſchaften

§. 427. Nach der natürlichen Billigkeit iſt es unrecht, daß einer Bürge wird, wenn er nicht verſichert iſt, daß der, ſo etwas borgen will, in dem Stande iſt die Schuld abzuführen (§. 953. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Weſen zu veranſtalten hat, daß ſich keiner aus allzugroſſer Gutwilligkeit oder aus Einfalt zu ſeinem Schaden mit Bürgſchaft übereilet (§. 337.); ſo ſollten nicht allein alle Bürgſchaften gerichtlich aufgenommen werden, ſondern man ſollte auch dabey unterſuchen, ob der Bürge ſicher gienge oder nicht, damit er ſich nicht offenbahr durch ſeine Bürgſchaft in Schaden ſetzte. Gleichergeſtalt, da es unrecht iſt Bürge zu werden, woferne einem wohl bewuſt iſt, daß weder wir, noch der das Geld borget, in dem Stande ſind die Schuld abzutra-

Wie vor die Sicherheit dabey von beyden Seiten zu ſorgen.

zutragen (7. 953. Mor.): man aber im gemeinen Weſen zu veranſtalten hat, daß ein jeder in Erfahrung kommen kan, ob er auch bey ſeiner Bürgſchaft ſicher genung gehe, oder nicht (§. 337.); ſo ſollten abermahls aus dieſer Urſache nicht allein alle Bürgſchaften gerichtlich aufgenommen werden, ſondern man ſollte auch unterſuchen, ob derjenige, welcher einen Bürgen annimmet, durch die Bürgſchaft genung Sicherheit habe. Allein da es erſtlich zu weitläuftig fallen würde, wenn alle Bürgſchaften gerichtlich ſollten aufgenommen werden, ſo können bürgerliche Geſetze wohl verſtatten, daß auch Bürgſchaften gelten, die auſſer Gerichten gemacht worden, wenn es Kleinigkeiten betrift: aber wichtige Bürgſchaften ſollten billig nicht für gültig geachtet werden, als wenn ſie gerichtlich geſchehen wären, weil dadurch derjenige, ſo nicht ſicher gehet, in groſſen Schaden kan geſetzet werden. Gleichergeſtalt würde es viel zu weitläuftig fallen, wenn die Sicherheit jederzeit zur Gnüge vor Gerichten ſollte unterſuchet werden, die der Gläubiger bey dem Bürgen und der Bürge bey dem Schuldner hat. Derowegen muß man durch bürgerliche Geſetze, wo dieſe Unterſuchung zu weitläuftig fallen würde, oder auch wohl anderer Umſtände wegen nicht füglich geſchehen kan, auch ohne dergleichen

Welche Bürgſchaften gerichtlich aufzunehmen.

Warum die Kraft der Bürgſchaft denen, die ſich ver-

Unter-

Unterſuchung Bürgen zu laſſen, wenn man ihnen nur genungſam erklärt, was die Bürgſchaft zu ſagen hat und worauf man dabey ſehen ſoll, damit niemand aus Unverſtande ſich übereilet. Wenn ſich beſondere Umſtände ereignen, daß der Gläubiger leichter mit der Schärffe den Schuldner angreiffen und durch Hülfe die Schuld von ihm eintreiben kan (§. 341.), als der Bürge, und dieſer hingegen in Gefahr geſetzet wird, das Geld, was er für jenen zahlet, gar zu verlieren; ſo iſt es der natürlichen Billigkeit gemäß, als vermöge welcher man niemanden in Schaden bringen ſoll (§. 824. Mor.), daß der Gläubiger den Schuldner mit der Schärffe angreiffe, ob er gleich leichter die Zahlung von dem Bürgen haben kan, auch dieſer ſich erkläret, er wolle ſofort, wenn der Schuldner nicht zu beſtimmter Zeit Abtrag thut, als Selbſt-Schuldner haften. Allein da ein jeder ſich bemühen würde dergleichen Vorwand zu erdichten, wenn er ſeinen Verſprechen nach als Selbſt-Schuldner ſollte angeſehen werden, und daher in vielen, ja den meiſten Fällen, unnöthiger Streit entſtünde; ſo können die bürgerlichen Geſetze ſchlechterdinges vergönnen, denjenigen durch Hülfe zu Bezahlung der Schuld ſo gleich zu bringen, ohne ſich an den Schuldner zu halten, der verſprochen als Selbſt-

Bürgen vor Gerichte zu erklären.

Wie mit Bürgen, die als Selbſt-Schuldner haften, zu verfahren.

Schuldner zu haften, wenn der Schuldner nicht zur beſtimmten Zeit inne hält (§. 401.). Es thut den Leuten nichts weher, als wenn ſie fremde Schulden bezahlen ſollen, und werden unwillig, wenn ihnen zur Laſt werden ſoll, daß ſie andern einen Gefallen erwieſen. Derowegen kan man auch nirgends mehrerer Ausflüchte ſich verſehen, als wenn man einen Bürgen angreiffet. Und um dieſer Urſache willen muß man ſo wenig als nur immer möglich iſt durch die Geſetze dazu Anlaß geben.

Warum die Geſetze von Bürgſchaften allgemein ſeyn ſollen.

Je allgemeiner die Geſetze ſind, je weniger finden Ausflüchte ſtatt. Denn die Ausflüchte werden gemacht, wo viel beſondere Umſtände zu determiniren ſind, wenn man ein Geſetze anbringen will. Und demnach iſt es nicht übel gethan, wenn die Geſetze von Bürgſchaften ſo allgemein gemacht werden, als nur immer möglich iſt. Ein jeder ſiehet ohne mein Erinnern, daß, was ich hier von Bürgſchafts-Geſetzen geſagt habe, in allen übrigen Fällen gilt, wo das Geſetze einem zur Laſt werden will und man daher Ausflüchte ſuchet.

Wo Ausflüchte am wenigſten ſtatt finden.

§. 328. Wenn ein Weib ſo viel Vermögen vor ſich hat, daß ſie nach des Mannes Tode bloß von dem Ihrigen ihrem Stande gemäß nnd ſo vergnügt, als vorhin, leben kan; ſo iſt der Mann nach natürlichen Rechten nicht verbunden ihr et-

Von Erbſchaften ſonderlich der Eheleute.

was zu vermachen, als in ſoweit er ſich in ihren Unverſtand ſchicket, und ihr den Argwohn benehmen will, als wenn er ſie nicht aufrichtig geliebet hätte (§. 79.). Wo ſie von dem Ihrigen allein nach des Mannes Tode nicht mehr ihrem Stande gemäß, ſondern vielmehr nur kümmerlich leben kan; ſo muß er (woferne ſein Vermögen zureichet, abſonderlich wenn keine Kinder vorhanden, die er nicht weniger als ſein Weib zu bedencken hat,) ihr von den Seinigen ſo viel zuwenden, als zu dieſer Lebens-Art erfordert wird (§. 79.). Allein weil hierdurch abermahl viel Streit entſtehen würde und dadurch viele Weitläuftigkeiten bey Gerichten entſtünden; ſo muß man in bürgerlichen Geſetzen was gewiſſes ſetzen, was das Weib nach des Mannes Tode haben ſoll (§. 401.). Und aus gleichmäßigen Urſachen müſſen die bürgerlichen Geſetze etwas gewiſſes verordnen, was der Mann nach des Weibes Tode haben ſoll. Ja alle Erbſchafts-Fälle ſind aus dieſen Urſachen auf etwas gewiſſes zu determiniren. Unterdeſſen da die bürgerlichen Geſetze einem nicht die Freyheit ohne Noth benehmen ſollen, die man bey dem natürlichen Geſetze behält (§. 403.); ſo können ſie auch wohl geſchehen laſſen, daß einer von ſeinem Vermögen demſelben eine gemäſſe Einrichtung machet. Und weil hier abermahls viel Diſputirens entſtehen würde, ob

Warum die Erbſchaft auf was gewiſſes zu ſetzen.

Warum und was bey Teſtamenten zu verſtatten.

ob die Einrichtung dem Geſetze der Natur gemäß ſey, oder nicht, man auch nirgends mehr Ausflüchte zu beſorgen hat als in Erbſchafts-Fällen, wo man für die lange Weile zu Vermögen kommen kan; ſo können die bürgerlichen Geſetze einen jeder die Freyheit, die Einrichtung nach ſeinem Gefallen zu machen, laſſen, wenn nur dabey einem jeden gelaſſen wird, was ihm die bürgerlichen Geſetze zuerkannt, damit nicht einer aus ungeziemenden Abſichten von der natürlichen Billigkeit gantz und gar abweiche. Es iſt faſt keine Materie, wo die natürliche Billigkeit ſo viel Unterſcheid hat als bey den Erbſchafts-Fällen. Daher haben auch verſchiedene ihnen eingebildet, als wenn das Natur-Geſetze hierinnen gar nichts verordnete, und dannenhero den Geſetzgebern im gemeinen Weſen die völlige Freyheit gelaſſen würde zu befehlen, was ihnen gut düncket. Allein eben weil ſie befehlen ſollen, was ihnen gut düncket: ſo müſſen ſie eine Regel haben, nach welcher ſie dieſes beurtheilen. Und da dieſe Regel in der Vernunft gegründet ſeyn muß, (denn ſonſt könnte man alles andere an deren ſtatt annehmen); ſo muß eine natürliche Billigkeit in dieſem Stücke vorhanden ſeyn, die man vor Augen hat, wenn man bürgerliche Geſetze geben will: denn was die Vernunft von den Handlungen der Menſchen

Ob das Geſetze der Natur von Erbſchaften was determiniret.

ſchen

ſchen lehret, daſſelbe iſt eben das Geſtze der Natur (§.23. Mor.). Ich habe auch ſchon vorhin berühret, daß man nirgends lieber auf Ausflüchte ſinne, als bey Erbſchafts-Fällen, ſonderlich wenn ſie wichtig ſind, indem es allzu angenehm iſt, Geld und Guth umſonſt und auf einmahl zu bekommen. Ob nun zwar die letztere Urſache erfordert, daß die Geſetze von Erbſchafts-Fällen ſehr allgemein ſind, damit ſie die Gelegenheit zum Streite abſchneiden (§.427.); ſo iſt doch aber gleichwohl nöthig, daß verſchiedene Fälle ſorgfältig unterſchieden werden, damit man nicht ohne Noth von der natürlichen Billigkeit gar zu ſehr abweichet. Gewiß iſt es, daß die Geſetze ihr zu nahe treten, die einen gewiſſen Antheil von der gantzen Verlaſſenſchaft, und zwar einerley in allen Fällen, einem jeden zueignen. Denn wenn zum Exempel eine Mutter vor ſich mehr Mittel hat, als ſie brauchet, ſtandmäßig zu leben, die Kinder aber können von dem väterlichen allein kaum ihre Nothdurft haben; ſo iſt es unbillig, wenn die Mutter zugleich mit den Kindern erben will, ſonderlich da die Mutter zu einer anderen Ehe ſchreitet, wo zu beſorgen, daß ſie nachdem ihren Kindern erſter Ehe nicht beyſpringen darf, wie ſich gehörete. Vielleicht werden dieſes einige für unnütze Subtilitäten halten; allein ſie müſſen erſt erweiſen, daß

Warum die Geſetze von Erbſchafts-Fällen nicht gar zu allgemein ſeyn ſollen.

man nicht dergleichen vermeinte Subtilitäten im gemeinen Weſen beobachten kan, ohne weitläuftige Streitigkeiten zu verurſachen. Jedoch muß man auch dieſes noch erwegen, daß, da man im gemeinen Weſen auch auf Ruhe und Sicherheit ſehen (§. 215.), und folgends alles abwenden ſoll, wodurch die Gemüther in Haß und Feindſchaft gegen einander geſetzt werden, man zugleich auch hierauf ſeine Gedancken mit richten müſſe. Bey dem groſſen Unterſcheide der Menſchen muß man auf dasjenige acht haben, was bey den meiſten geſchiehet.

Von der Minderjährigkeit.

§. 429. Nach den natürlichen Rechten bleiben die Kinder ſo lange unter der väterlichen Gewalt, biß ſie ſich ſelbſt verſorgen und regieren können (§. 122.). Da nun in beſonderen Fällen der Beweiß öfters ſchweer fallen würde, ob einer ſich ſelbſt zu regieren geſchickt ſey, oder nicht, und gleichwohl die Kinder, ſo lange ſie in der väterlichen Gewalt bleiben, keinen Vertrag und Vergleich im Beſtande Rechtens machen können (§. 121.); ſo würden öfters in Gerichten darüber viele Weitläuftigkeiten entſtehen, wenn man die natürliche Billigkeit in allem genau beobachten wollte. Derowegen iſt nöthig, daß die bürgerlichen Geſetze es auf eine leichtere Art determiniren, wenn einer mündig werden ſoll, da dergleichen Streit vermieden, und doch in den meiſten

Warum ſie auf gewiße Jahre zu ſetzen.

Fäl-

Fällen der natürlichen Billigkeit nicht allzu nahe getreten wird (§. 401.). Weil nun der Verſtand mit den Jahren wächſet; ſo pfleget man gewiſſe Jahre zu beſtimmen, nach deren Verlauf einer für mündig geachtet wird. Nun kan es wohl freylich geſchehen, daß einige eher, andere ſpäter in den Stand kommen, darinnen ſie ſich ſelber verſorgen und regieren können: allein ich habe ſchon erinnert, daß es genung ſey, wenn man ſich nach den meiſten richtet. Sind einige, die ihnen ſelbſt gar zu übel vorſtehen, auch wenn ſie das Alter erreichet, da ihre Minderjährigkeit aufhören ſoll; ſo kan man für ſie gar leicht eine Ausnahme machen. Dergleichen iſt das Geſetze, daß man Verſchwendern einen Verwalter ihrer Güther ſetzet und ſie zugleich als Minderjährige unter ſeine Gewalt gibet, damit ſie vor ſich keinen Vertrag und Vergleich machen können, der nach den Rechten für gültig geachtet würde.

Wem ein Verwalter ſeiner Güther zu ſetzen.

§. 430. Ein Vormund kan von des Unmündigen Vermögen nichts veräuſſern ohne Vorwiſſen anderer, die vor der Kinder Beſtes geneiget ſind (§. 149.). Da nun zum Beſten der Unmündigen ein beſonders Vormundſchafts-Amt zu beſtellen iſt (§. 396.); ſo können die bürgerlichen Geſetze verordnen, daß kein Vormund weder von beweglichen, noch unbeweglichen Güthern des Unmünd-

Von Veräuſſerung der Unmündigen Güther.

mündigen etwas veräuſſern darf, er habe dann zuvor bey dem Vormundſchafts-Amte ſolches gemeldet, die Urſachen, ſo ihn dazu bewegen, eröfnet, und daß er es thun möge, auch auf was Art und Weiſe ſolches geſchehen ſolle, die Einwilligung erhalten. Auf ſolche Weiſe erhält ſowohl der Unmündige ſeine Sicherheit, daß er nicht betrogen wird, als auch der Vormund und ſeine Erben bleiben von aller Verantwordung frey, die ihnen ſonſt daher entſtehen kan. Ja es können auch die bürgerlichen Geſetze, damit die Gerichte mit dergleichen Unterſuchungen nicht allzuviel beläſtiget werden, gar verordnen, daß von unbeweglichen Gütern nichts ſoll veräuſſert werden, wenn die nöthigen Auferziehungs-Koſten ohne die Veräuſſerung zu heben ſind, unerachtet ſonſt die natürliche Billigkeit erfordert, daß, wenn die Veräuſſerung mit groſſem Vortheile des Unmündigen geſchehen ſollte, ſie nicht unterlaſſen werde, weil der Vormund die Stelle des Unmündigen vertritt, und dannenhero alles dasjenige thun ſoll, was der Unmündige thun würde, wenn er geſchickt wäre alles vernünftig zu überlegen (§. 151.). Allein eben deßwegen, weil ein Vormund alles thun ſoll, was er vermeinet, daß der Unmündige ſelbſt thun würde, wenn er den völligen Gebrauch der Vernunft hätte, kan man dieſes

ſes in bürgerlichen Geſetzen um ſo viel mehr verordnen, weil unterweilen einer lieber die Güther, ſo er ererbet, aus allerhand beſondern Umſtänden behält, als daß er den Vortheil, welcher aus ihrer Veräuſſerung zu erwarten, verlangen ſollte. Man ſiehet aus dieſem und den vorigen Exempeln, daß man bey den bürgerlichen Geſetzen öfters nur auf Wahrſcheinlichkeit ſehen muß und dannenhero ein groſſer Vortheil in dieſem Stücke zu erwarten ſtünde, wenn die Vernunft-Kunſt des wahrſcheinlichen in beſſeren Stand geſetzet würde (§. 402. Mor.).

Bey bürgerlichen Geſetzen ſiehet man auf Wahrſcheinlichkeit.

§. 431. Wenn Unmündige ſo viel Vermögen haben, deſſen Nutzung über die nöthigen Auferziehungs-Koſten noch einen Ueberſchuß bringet; ſo iſt es der natürlichen Billigkeit gemäß, daß der Vormünder Mühe belohnet werde: in andern Fällen haben ſie ihr Amt umſonſt zu verrichten (§. 155.) Allein da hierbey leicht zu beſorgen ſtehet, daß Vormünder ſich derer Unmündigen, welche ihre Mühe nicht belohnen können, nicht mit ſolchem Ernſt annehmen, als wenn ſie vor ihre Mühe etwas zu hoffen haben, unter dem Vorwande, ſie bekämen nichts davor, ein anderer Vormund könnte es wohl thun, dem würde ſeine Mühe gnungſam belohnet; ſo ſtehet nichts im Wege, warum die bürgerlichen Geſetze nicht überhaupt

Von Belohnung der Vormünder.

verordnen könnten, daß kein Vormund für ſeine Mühe etwas haben ſoll (§. 401.). Werden ihre Unmündige wohl erzogen, daß ſie Verſtand und Tugend erlangen; ſo werden ſie nicht allein erkennen, was ſie Gutes an ihnen gethan haben, und wie viel Mühe ſie ihrentwegen übernommen, ſondern auch aus Danckbarkeit gegen ſie (§. 156.) für ſich auf eine Erkänntlichkeit bedacht ſeyn.

Vorzug der natürlichen Geſetze für den bürgerlichen.

§. 432. Aus denen bißher gegebenen Exempeln erhellet zur Gnüge, was ſich für ein Unterſcheid zwiſchen denen natürlichen und bürgerlichen Geſetzen befindet. Allſonderlich iſt hieraus zu ſehen, daß die bürgerlichen Geſetze keinesweges vollſtändiger ſind als das Geſetze der Natur, auch die Meinung derer ungegründet ſey, welche vorgeben, als wenn das Geſetze der Natur viele Handlungen der Menſchen unentſchieden lieſſe, die nach dieſem erſt durch die bürgerlichen Geſetze müſten entſchieden werden: wie auch ſchon anderswo angemercket worden (§. 27. Mor.). Die bürgerlichen Geſetze ſind vielmehr unvollſtändig, weil ſie viele Handlungen gantz unentſchieden laſſen, oder doch auf eine unvollkommene Art entſcheiden. Und demnach behalten in dieſem Stücke die natürlichen Geſetze wohl allezeit den Vorzug vor den bürgerlichen, wenn nur alles, was zu ihnen

nen gehöret, durch geſchickte Köpffe heraus gebracht wäre. Ja es wäre nicht undienlich, wenn Leute, die im Nachdencken geübet und von natürlichen Rechten rechten Verſtand haben, die in Gerichte vorkommende Fälle, welche nach den bürgerlichen Rechten entſchieden werden müſſen, auch nach den natürlichen auf das genaueſte unterſuchten: denn dieſes würde Gelegenheit geben die bürgerlichen Geſetze nach und nach zu verbeſſern, weil doch allzeit bey ihnen die natürliche Billigkeit von den Geſetzgebern mit zum Grunde geſetzet werden muß (§. 402.).

Das 5. Capitel.

Von der Macht und Gewalt der Obrigkeit.

§. 433.

Der Obrigkeit lieget ob alle ihre Kräfte und ihren Fleiß dahin anzuwenden, daß ſie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienſame Mittel erdencke und zu deren Ausführung nöthige Anſtalten mache: hingegen die Unterthanen ſind verbunden alles dasjenige willig zu thun, was ſie für gut befinden (§. 230. 232.). Derowegen hat die Obrigkeit Freyheit denen Unterthanen zu befeh-

Unterthanen ſollen der Obrigkeit gehorchen.

fehlen, was ſie thun und laſſen ſollen, und die Unterthanen müſſen der Obrigkeit gehorchen (§. 124.). Es wäre auch der Befehl der Obrigkeit für die lange Weile, wenn die Unterthanen die Freyheit behielten, zu thun und zu laſſen, was ſie wolten, und nicht eher folgen wollen, als biß ihnen gefiele, was befohlen würde. Und iſt der Gehorſam um ſo vielmehr nöthig, weil die Unterthanen nicht immer in den Stande ſind zu urtheilen, was zum gemeinen Beſten gereichet, weil ſie von der Beſchaffenheit des gantzen gemeinen Weſens und ſeinem wahren Zuſtande nicht gnugſame Erkäntniß haben. Sie urtheilen gemeiniglich bloß darnach, ob es ihnen vortheilhaft ſey, was befohlen wird, oder nicht. Allein es pfleget gar oft zu geſchehen, daß dem gantzen gemeinen Weſen erſprießlich iſt, was einem oder dem andern von den Unterthanen nachtheilig befunden wird. Im gemeinen Weſen aber muß die gemeine Wohlfahrt der beſonderen vorgezogen werden (§. 218.). Öfters verſtehen auch die Unterthanen ſelbſt nicht, was zu ihrem Beſten dienet und halten für gut, was ihnen ſchädlich ſeyn würde. Und demnach dienet nicht wenig ſie zum Gehorſam bereit und willig zu machen, wann man ihnen deutlich zeiget, daß zu ihrem Beſten gereiche, was die Obrigkeit befiehlet: welches theils durch öffent-

Warum Unterthanen nicht immer wiſſen können, was zur gemeinen Wohlfahrt dienet.

Mittel zum Gehorſam der Unterthanen.

öffentliche Schriften, theils auch durch den Unterricht der öffentlichen Lehrer (§. 317.) geſchehen kan.

§. 434. Da das Geſetze der Natur unveränderlich iſt (§. 25. Mor.), und wir darüber zu halten verbunden ſind (§. 9. 16. Mor.); ſo hat auch die Obrigkeit keine Freyheit zu befehlen, was ihm zuwider iſt, auſſer in ſo weit man von der natürlichen Billigkeit in einigen Fällen zum Vortheile des gantzen gemeinen Weſens abweichen darf (§. 401. 218.). Derowegen wenn ſie etwas befehlen ſollte, was dem natürlichen Geſetze zuwider iſt; ſo iſt der Unterthan nicht verbunden zu gehorchen, es ſey denn, daß er durch verweigerten Gehorſam mehr Unheil ſich auf den Hals zöge, als wenn er gehorchete. Z. E. Wenn die Obrigkeit befiehle, entweder wieder unſer Gewiſſen eine irrige Religion anzunehmen, oder aus dem Lande zu gehen; ſo würden wir uns mehr ſchaden, wenn wir uns mit einem ſchweeren Gewiſſen beſtändig plagen ſollten (§. 106. 109. 110. Mor.), und alſo auf immer unglückſeelig machen (§. 111. Mor.), als wenn wir unſer Glück an einem fremden Ort ſucheten, wo wir es vielleicht noch beſſer finden können, als wir es an dem Orte haben, den wir verlaſſen müſſen. Hingegen wenn die Obrigkeit befiehle, man ſolle zu Unterhaltung liederlicher Comœdianten, die nichts

Wenn ſie zu gehorchen nicht verbunden.

Exempel des verweigerten Gehorſams.

Exempel des unverweigerten.

nichts als Aergerniß zu geben geſchickt ſind, jährlich etwas gewiſſes geben; ſo wäre dieſer Befehl zwar unrecht, wie ſichs nach dieſem zeigen wird: allein weil es mit Macht uns würde genommen werden, wenn wir es nicht gutwillig geben wollten, ja wir über dieſes der Widerſpänſtigkeit halber noch dazu uns einer Straffe beſorgen müſten; ſo würden wir nichts dabey gewinnen, wenn wir nicht gehorchen wolten, ſondern uns vielmehr noch dazu ſchagen. Und demnach müſſen wir auch in dieſem Falle gehorchen. Es iſt nehmlich wohl zu mercken, daß, wenn wir in dergleichen Fällen gehorchen, nicht wir unrecht thun, oder wieder das Geſetze der Natur handeln, ſondern nur geſchehen laſſen, daß die Obrigkeit ſolches thut, weil wir es zu hindern nicht in unſerer Gewalt haben. Da wir nun das Böſe in allen Fällen müſſen geſchehen laſſen, wenn wir es zu hindern nicht vermögend ſind (§. 247. Mor.); ſo müſſen wir uns ſo vielmehr die Obrigkeit unrecht thun laſſen, weil ſolches zu hindern nicht in unſern Kräften ſtehet. Wollte aber die Obrigkeit etwas befehlen, da wir unrecht thun müſſen, als z. E. einen unſchuldigen Menſchen todſchlagen; ſo muß man alsdenn allerdinges ſeinen Gehorſam verweigern. Weil nun das natürliche Geſetze zugleich das göttliche Geſetze iſt (§. 35. Mor.);

Wenn man die Obrigkeit unrecht thun läſſet.

Mor.); ſo muß man ſolchergeſtalt GOTT mehr gehorchen als den Menſchen GOTT ſelbſt richtet ſich nach dieſer Regel: Er läſſet das Böſe zu, aber er thut es nicht ſelbſt (§. 1056. 1057. Met).

§. 435. Die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, nennen wir Gewalt. Da nun die Obrigkeit Freyheit hat zu befehlen, was die Unterthanen thun und laſſen ſollen, und alles zu thun, was zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befunden wird (§. 433.); ſo hat ſie auch Gewalt. Und demnach ſind die Unterthanen unter der Gewalt der Obrigkeit, und wird ſolchergeſtalt dadurch ihre natürliche Freyheit eingeſchräncket. Es iſt auch dieſe Gewalt der Grund des Gehorſams, den man der Obrigkeit ſchuldig iſt (§. 433.) Man ſoll demnach der Obrigkeit unterthan ſeyn die Gewalt über uns hat nnd eben deswegen, weil ſie Gewalt über uns hat. Die Kinder ſind gleichergeſtalt unter der Gewalt ihrer Eltern (§. 118) und demnach dienet die väterliche Gewalt die Gewalt der Obrigkeit zu erläutern, auch ſind Obrigkeiten in dieſem Stücke Vätern ähnlich (§. 18. Met.) und Unterthanen ſind wie ihre Kinder.

Gewalt der Obrigkeit.

Aehnlichkeit der Obrigkeit mit den Vätern.

§. 436. Die Gewalt iſt entweder gantz uneingeſchräncket, oder aber auf gewiſſe Weiſe

Unterſcheid der

Obrigkeitlichen Gewalt. Weiſe eingeſchräncket. Obrigkeit beſitzet eine unumſchränckte Gewalt, wenn ſie ohne jemandes Einwilligung bloß vor ſich befehlen darf, was ihr gut deucht, und alles nach ihrem Gefallen einrichten kan, ohne Einwilligung anderer. Hingegen iſt ihre Gewalt eingeſchräncket, wenn ſie etwas ohne Einwilligung anderer nicht befehlen, noch thun darf. Man ſiehet aber leicht, daß ſie viel oder wenig eingeſchräncket iſt, nachdem die Einwilligung anderer in vielen, oder in wenigen Stücken erfordert wird. Da nun bloß in der Monarchie einer ohne beſondere Einwilligung anderer thun und befehlen kan, was er will, (§. 234.) und in der Ariſtocratie dieſes einigen frey ſtehet (§. 235.); ſo iſt bloß in der Monarchie und Ariſtocratie eine unumſchränckte Gewalt.

Ein Zweifel wird gehoben. §. 437. Vielleicht werden einige meynen, es könne ja auch in der Monarchie und Ariſtocratie eine eingeſchränckte Gewalt ſtatt finden: denn es könne wohl einer gantz allein, oder auch etliche zuſammen können allein herrſchen, und doch in gewiſſen Stücken gebunden ſeyn, daß ſie nicht befehlen dürffen, was ſie wollen. Allein dieſe nehmen die Wörter Monarchie und Ariſtocratie in einem weitläuftigeren Verſtande als wir. Nehmlich ihnen iſt eine jede Regierungs-Forme eine Monarchie, wo

einer

einer allein zu herrſchen ſcheinet, und eine Ariſtocratie, wo einige allein zu herrſchen ſcheinen. Hingegen, da wir den Schein von dem Weſen allezeit unterſcheiden; ſo heiſſen wir bloß eine Monarchie, wenn einer würcklich allein herrſchet, und eine Ariſtocratie, wenn einige zuſammen würcklich allein herrſchen; (§. 234. 235.). Soll aber einer würcklich allein herrſchen; ſo muß er ohne Einwilligung anderer thun können, was er will. Denn in dieſen Stücken, darein andere erſt willigen müſſen, herrſchet er nicht allein, ſondern diejenigen, ſo darein willigen müſſen, herſchen mit. Und ſolchergeſtalt iſt es keine Monarchie, ſondern eine vermiſchte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Monarchie und Ariſtocratie §. 234. 235.) Gleichergeſtalt, wenn einige zuſammen allein herrſchen ſollen; ſo müſſen ſie ohne Einwilligung anderer thun können, was ſie wollen. Denn in denen Stücken, darein andere auſſer ihnen erſt willigen müſſen, herrſchen ſie abermahl nicht allein, ſondern diejenigen herrſchen mit, ſo darein willigen müſſen. Und ſolchergeſtalt iſt es abermahl keine Ariſtocratie, ſondern eine vermiſchte Regierungs-Forme, z. E. aus einer Ariſtocratie und Politie (§. 235. 236.).

§. 438. Wo eine Obrigkeit eine eingeſchränckte Gewalt hat, da darff ſie nicht alles thun, was ſie vor gut hält, ohne Ein- Fundamental Geſetze

eines Staates. willigung anderer und zwar entweder überhaupt, oder in einigen Stücken (§. 436.). Derowegen ſind hier einige Regeln nöthig, darnach ſie ſich zu achten hat. Weil ſie nun weiter keine Gewalt hat, als die ſie durch den Vertrag mit den Unterthanen erhalten (§. 230.), und dieſen zu halten verbunden iſt (§. 232.); ſo iſt ſie auch verbunden, ſich nach denſelben Regeln zu achten. Und ſolchergeſtalt ſind ihr dieſe Regeln ein Geſetze (§. 16. Mor.), und werden dannenhero auch die **Grund-Geſetze** oder **Fundamental-Geſetze eines Staats** genennet.

Wie Obrigkeit dazu zu verbindau. §. 439. Es iſt nun zwar die Obrigkeit von Natur verbunden, die Grund-Geſetze eines Staates zu halten, wie aus demjenigen erhellet, was wir bereits ausgeführt (§. 438.): allein, da die Obrigkeit ſo leicht, als die Unterthanen, der natürlichen Verbindlichkeit nicht jederzeit Raum geben, und gleichwohl nöthig iſt, daß die Grund-Geſetze eines Staates nicht gebrochen werden, woferne die Regierungs-Forme beſtehen ſoll; ſo iſt auſſer der natürlichen Verbindlichkeit noch eine andere nöthig, wo man dergleichen haben kan. Und demnach entſtehet hier die Frage, ob es möglich ſey die Obrigkeit zu verbinden, die Grund-Geſetze eines Staates zu halten, oder nicht. Denn wenn es möglich iſt; ſo haben wir ſchon erwieſen,

daß

daß es auch nöthig ſey, und folgends recht. Weil man durch einen Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man geſonnen ſey zu halten was man verſpricht, und verlanget, daß er es rächen ſolle, woferne man nicht halten werde, was man verſprochen (§. 996. Mor.); ſo wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt ſey, der alles wiſſe und ſehe, auch ihn beſtraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verſpricht, oder doch ins künfftige mit Wiſſen und Willen ſeinem Verſprechen zuwider handelt, ſich den Eyd abhalten laſſen, ſeinem Verſprechen zuwider, zu handeln (§. 997. Mor.). Und demnach iſt der Eyd ein Mittel, wodurch man Obrigkeiten verbinden kan, über die Grund-Geſetze eines Staates zu halten. Derowegen, da es möglich iſt, ſie auf ſolche Weiſe dazu zu verbinden; ſo muß man in einem Staate, wo Grund-Geſetze vorhanden ſind, dieſelben von der Obrigkeit beſchweeren laſſen, wenn ſie ihre Regierung antritt. Und hieraus ſiehet man, wie viel alsdenn daran gelegen ſey, daß die Obrigkeit ſich für GOtt fürchtet. Da nun aber die Furcht GOttes ohne ſeine Erkäntniß nicht beſtehen mag (§. 679. 696. Mor.); ſo muß auch in dieſem Falle die Obrigkeit GOtt erkennen und ihn ſtets vor Augen haben. Und demnach lieget denen öffentlichen Lehrern ob, die Erkäntniß

Warum Obrigkeit die Grund-Geſetze des Staates beſchweren muß.

Warum Obrigkeit GOTT fürchten muß.

GOttes und was daher rühret, in den öffentlichen Verſammlungen fleißig zu treiben (§. 317. 318) und Obrigkeiten ſind verbunden dieſen Verſammlungen beyzuwohnen. Und, weil die chriſtliche Religion verſichert, daß nach dieſem Leben ein anderes Leben iſt, da ein jeder wird Rechenſchafft geben müſſen von dem, was er in dieſem Leben gethan hat, und darnach empfahen, was ſeine Thaten werth ſind, auch die höchſte Obrigkeit davon nicht ausgenommen wird; ſo erkennet man die Vortreflichkeit der chriſtlichen Religion und iſt ſonderlich in dieſem Falle dienlich, wenn auch Obrigkeiten für ſie ein Eifer und Ernſt beygebracht wird.

Vortreflichkeit der chriſtlichen Religion.

Es erhellet zugleich hieraus überhaupt die Nothwendigkeit der Religion in ſolchen Reichen, wo die Obrigkeit eine unumſchränckte Gewalt hat: deren Nothwendigkeit im gemeinen Weſen wir auch ſchon vorhin durch andere Gründe erwieſen haben (§. 366.).

Nothwendigkeit der Religion in Monarchien.

Weil nun aber der Unterricht von der Religion und die Ermahnungen ſich derſelben gemäß zu bezeigen, von den öffentlichen Lehrern, die **Prediger** und, in ſo weit ſie die hohe Landes-Obrigkeit zu unterrichten und zu ermahnen geſetzet ſind, **Hof-Prediger** genennet werden, geſchehen muß; ſo erkennet man ferner hieraus, wie nöthig es ſey, daß Prediger und ſonderlich Hof-Prediger in gutem Anſehen bey

Warum Hof-Prediger bey ihren Herren in Anſeben ſeyn ſollen.

bey der hohen Landes-Obrigkeit ſind, und ſie dannenhero ſich in allem ſo aufzuführen haben, damit ſie ihr Anſehen nicht ſelbſt ſchwächen, oder auf einige Art und Weiſe verletzen. Solte es aber auch gleich geſchehen, daß eine Obrigkeit ſich nicht für GOtt fürchten ſolte; ſo wird doch dadurch der Eyd, damit ſie die Grund-Geſetze des Staats beſchworen hat, deswegen noch nicht kraftloß, ſondern er behält dennoch einige Krafft zu verbinden. Nehmlich da aus der Erfahrung bekannt iſt, auch nach dieſem weiter ausgeführet werden ſoll, daß kein Staat ohne Bündniſſe mit andern Benachtbahrten beſtehen kan, ja auch überhaupt einem Staate vorträglich iſt, wenn er mit dem Benachtbahrten in gutem Vernehmen ſtehet und ſie ſich zu ihm nichts widriges verſehen; ſo ſchadet ſich die Landes-Obrigkeit gar ſehr, wenn ſie den Eyd nicht hält, den ſie bey Antretung ihrer Regierung geſchworen, und wieder die Grund-Geſetze des Staates handelt. Denn Auswärtige erkennen, daß ihr nicht zu trauen iſt, wenn ſie gleich etwas verſprochen, und werden daher ſich nicht gerne mit ihr in Bündniſſe einlaſſen, noch auch auf die mit ihnen getroffenen Bündniſſe verlaſſen: vielweniger werden ſie vermeinen für ihnen ſicher zu ſeyn. Hieraus aber entſpinnen ſich nach und nach allerhand

Woher der Eyd ſeine Verbindlichkeit erhält wo Gottesfurcht vorhanden.

Feindſeeligkeiten zum Schaden deſſen, der dergleichen Mißtrauen wieder ſich erreget. Zu geſchweigen, daß ſelbſt die Unterthanen der Obrigkeit im Hertzen nicht gut ſind, ob ſie es zwar äuſſerlich aus Furcht nicht dürffen mercken laſſen, und daher leicht zu innerlicher Unruhe und Empörung wider die Landes-Obrigkeit zu bringen ſind, wenn ſie nur einen Anführer bekommen; auch ſich ohne vieles Bedencken zu dem Feinde ſchlagen, wenn er ins Land kommet. Wer dieſe gefährliche Folgerung einſiehet, wird auch dadurch ſich abſchrecken laſſen, wenn er gleich für GOTT ſich nicht fürchten ſolte.

Wo die Einſchräuckung der Macht ſtatt findet.

Allein weil hierzu Vernunft erfordert wird (§. 368. Met.), nicht aber jederzeit Landes-Obrigkeiten in einem ſolchen Grade dieſelbe beſitzen, als dazu nöthig iſt, oder auch ſich durch widrige Affecten hinreiſſen laſſen, wider die Grund-Geſetze zu handeln (§. 490. Met.), und der Vernunfft nicht Gehöre zu geben; ſo kan man in demſelben Falle, wo keine innerliche Vorſtellungen etwas fruchten, keine andere Verbindlichkeit als äuſſerlichen Zwang gebrauchen: welches nicht anders als durch Einſchränckung der Macht geſchehen kan, wovon nach dieſem umſtändlich ſoll geredet werden.

Wie die Gewalt der Lan-

§ 440. Weil die Grund-Geſetze eines Staats dahin gehen, daß die Landes-Obrigkeit nicht ſchlechterdinges befehlen

darf,

darf, noch thun, was ihr gefället (§. 438.); ſo wird dadurch ihre Gewalt eingeſchräncket (§. 435.), und hat daher bloß Recht zu thun und zu befehlen, was ihnen gemäß iſt. Es können aber dieſe Geſetze entweder determiniren, was in dieſem oder jenem Falle geſchehen ſoll; oder die Landes-Obrigkeit kan dadurch bloß an andere (welche man die Stände zu nennen pfleget) gewieſen werden, denenſelben vorzutragen, was ſie in dieſem oder jenem Falle vor nöthig befindet, und nach dieſem zu vollführen, was ſie vor gut befinden werden. Damit nun aber die Stände wiſſen, wenn ſie zuſammenkommen ſollen, auch zuſammenkommen, wenn es geſchehen ſoll; ſo muß die Landes-Obrigkeit Gewalt haben einen **Land-Tag** auszuſchreiben und die Stände zu beruffen. Und weil bey einem jeden Befehle auch eine Verbindlichkeit ſeyn muß, indem Befehlen vor die lange Weile iſt, wenn der andere nach erhaltenem Befehle die Freyheit behält, zu thun und zu laſſen, was er will; ſo muß gleich durch die Grund-Geſetze des Staats ausgemacht werden, daß davor gehalten wird, derjenige willige ein, der nicht erſcheinet, und doch kein unumgängliches Hinderniß anzugeben weiß. Es iſt wohl wahr, daß man bloß ſetzen kan: wer nicht zugegen ſey, der ſolle ſein Recht etwas dagegen zu ſagen, verlieren, und alſo

des O-[igkeit] eingeſchräncket wird.

Wer Land-Täge auszuſchreiben hat.

Wie Stände zu verbinden auf dem Land-Tage zu erſcheinen.

anzuſehen ſeyn, als wenn er nicht mit unter die Stände gehörete, und man nach ſeiner Einwiuigung nicht zu fragen hätte. Allein da die Stände in denen Dingen, die ihnen nicht anſtehen, der Landes-Obrigkeit entgegen ſeyn können, (wo nehmlich dergleichen Regiments-Forme einmahl eingeführet) und doch es allezeit nach den meiſten gehen muß, wenn man fraget, was geſchehen ſoll, indem ein jeder ſo viel Recht vor ſich hat als der andere, und gleichwohl es nicht jederzeit dahin zu bringen iſt, daß alle insgeſamt mit einander einig ſind; ſo iſt die Abweſenheit vieler in den meiſten Fällen den Ständen nachtheiliger, wenn man die Abweſenden mit zu denen ſchläget, die einwilligen, als wenn man ſie gar übergehet Und demnach iſt es ein kräfftigeres Mittel ſie zu verbinden, daß ſie kommen, wenn man das erſtere für dem andern erwehlet. Es können über dieſes die Grund-Geſetze eines Staates einige Sachen gar ausnehmen, darinnen die Landes-Obrigkeit keine Gewalt haben ſoll zu befehlen, und, wenn darrinnen etwas zu veranſtalten iſt, es den Ständen vorbehalten, oder auch anderen Perſonen, denen aus beſonderen Urſachen dieſes zu beſorgen aufgetragen wird, als wenn man z. E. das Kirchen-Regiment einer beſonderen geiſtlichen Obrigkeit übergiebet und von dem weltlichen abſonderet. Weil man

Ob man einige Sachen der Gewalt der Obrigkeit nicht unterwerfen ſoll.

man aber nicht vor die lange Weile die Gewalt der Obrigkeit einſchräncken ſoll, indem alles, was man im gemeinen Weſen vornimmet, in der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit muß gegründet ſeyn (§. 215.); ſo muß ſolches bloß in ſolchen Fällen geſchehen, wo man vermuthet, daß ſie ihre Gewalt leicht mißbrauchen könnte, das iſt, befehlen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuwider iſt, und abſonderlich in denen Fällen, wo durch den Mißbrauch der Gewalt groſſer Schade geſchiehet.

§. 441. Eine gantz uneingeſchränckte Gewalt wird die **höchſte Gewalt**, oder *Souveraineté* genennet und, wer dieſe beſitzet, ein *Souvrain*er **Herr**, oder ein Herr, über den niemand als GOTT zu gebieten hat. Derowegen, da in der Monarchie ein Monarche eine unumſchränckte Gewalt hat (§. 436.); ſo hat ein Monarche die höchſte Gewalt und iſt ſouverain. Jngleichen weil in der Ariſtocratie diejenigen, welche herrſchen, gleichfalls eine unumſchränckte Gewalt beſitzen (§. 436.); ſo haben auch ſie die höchſte Gewalt und ſind ſouvrain. Unterdeſſen da im gemeinen Weſen doch nichts darff befohlen werden, als was die gemeine Wohlfahrt befördert und die gemeine Sicherheit erhält (§. 215.); ſo bleibet doch auch die höchſte Gewalt von der Natur, folgends von GOTT (§. 29. Mor.) einge- Wer ſouvrain iſt.

 ſchrän-

ſchräncket. Und alſo haben alle Obrigkeiten, auch die **allerhöchſten**, das iſt, diejenigen, welche die höchſte Gewalt haben, doch noch GOtt über ſich, nach den ſie ſich richten müſſen. Derowegen, obgleich kein Menſch ſie zur Rede ſetzen kan, was ſie thun, und ihr Wille gelten muß; ſo dürffen ſie doch nicht ſchlechterdinges thun, was ſie gelüſtet, ſondern ſie haben ſowohl als diejenigen, welche eine eingeſchränckte Gewalt beſitzen, allezeit auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu ſehen, wo ſie nicht Tyrannen werden wollen (§. 234.). Ihr Wille iſt nicht die Regel ihrer Handlungen, ſondern er hat eine Regel, darnach er determiniret werden muß, wenn es recht hergehen ſoll (§. 215.).

Gewalt zu ſtraffen, und über Leben und Tod.

§. 442. Weil man im gemeinen Weſen die Unterthanen mit Straffen verbindet, dasjenige zu thun, was man befiehlet (§. 341.); ſo muß auch die Obrigkeit, welche Gewalt hat zu befehlen (§. 435.), auch Gewalt haben, Straffen zu ſetzen. Und da in einigen Fällen auch ſelbſt Lebens-Straffen geſetzet werden müſſen (§. 344.); ſo hat die Obrigkeit, welche Gewalt hat dergleichen Straffen zu ſetzen, auch zugleich Gewalt über Leben und Tod der Unterthanen. Unterdeſſen ſiehet man, daß dieſe Gewalt nicht weiter gehet, als in ſo weit es die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, einen wegen ſei-

nes

nes Verbrechens am Leben zu ſtraffen (§. 215. 346.). Keinesweges aber hat die Obrigkeit, wenn ſie auch gleich die höchſte Gewalt hat, Gewalt einen nach ihrem Gefallen umbringen zu laſſen, aus was für Abſichten es auch immer geſchehen mag.

§. 443. Wiederum, weil die Obrigkeit in dem Stande ſeyn muß die geſetzte Straffe an den Verbrechern zu vollſtrecken (§. 345.), auch diejenigen, welche nicht gutwillig thun wollen, was ſie befiehlet, durch äuſſerlichen Zwang dazu zu bringen (§. 342.); ja überhaupt alles auszuführen, was ſie für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit vortheilhafft befindet (§. 230. 232.); ſo muß ſie auch Macht haben: denn die Macht iſt nichts anders als die Möglichkeit auszurichten, oder zu vollführen, was man beſchloſſen. Es hat eine Obrigkeit Macht, wenn es möglich iſt, daß ſie thun kan, was ſie will, als diejenigen beſtraffen, denen ſie Straffe gedrohet; die belohnen, denen ſie Belohnungen verſprochen; diejenigen, welche nicht thun wollen, was ſie will, zwingen, daß ſie es thun müſſen, und was dergleichen mehr iſt. Die Macht muß mit der Gewalt vergeſellſchafftet werden, weil ſie dadurch erſt Nachdruck bekommet, indem Gewalt ohne Macht nichts ausrichten kan. Macht der Obrigkeit.

§. 444. Wenn die Obrigkeit in dem Stande ſeyn ſoll alles auszuführen, was zu der Wie die Obrigkeit

mächtig gemacht wird, nemlich durch Geld.

der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nöthig iſt; ſo muß ſie keinen Mangel am Gelde haben. Und zu dem Ende müſſen nicht allein ordentliche Einkünffte zu dergleichen Ausgaben angewieſen werden, ſondern ſie muß auch Gewalt haben im Falle auſſerordentlicher Bedürfniß auſſerordentliche Gaben auszuſchreiben, ſo viel als zu der erforderten Abſicht nöthig iſt. Wiederum, wenn ſie in dem Stande ſeyn ſoll diejenigen zu zwingen, die nicht gutwillig thun wollen, was ſie ſollen; ſo muß ſie ſo viel Soldaten an der Hand haben, denen ſie nach ihrem Gefallen und Gutbefinden befehlen kan, als dieſe Widerſpenſtigen in Furcht zu halten erfordert wird. Ja, weil ſie alle Straffen, die auf die Verbrechen geſetzet ſind, an den Verbrechern vollſtrecken, auch jedermann die Geſetze zu halten zwingen ſoll, der ſie nicht gutwillig halten will; ſo muß ſie die Gewalt haben in denen Städten, Dörffern und Flecken Richter und in gantzen Provintzien Regierungen oder Ober-Gerichte zu beſtellen und ſie mit gnugſamen Dienern, die man bey der Hülffe und Vollſtreckung der Straffe (§. 341.) nöthig hat, verſehen. Weil nun an dieſe niedere Obrigkeiten die Unterthanen jedes Ortes gewieſen ſind, und ſie ſo viel Gewalt und Macht von der hohen Landes-Obrigkeit haben, als hiezu erfordert wird, daß ſie im

Durch Soldaten.

Durch Gewalt Richter zu beſtellen und abzuſetzen.

Zaume

Zaume gehalten werden; ſo müſſen hingegen ſie von der hohen Landes-Obrigkeit gantz und gar dependiren, dergeſtalt, daß ſie Gewalt und Macht hat, ſie nach Beſinden abzuſetzen, wie einzuſetzen. Und auf eine gleiche Weiſe müſſen alle übrige Bedienungen, die von einer Wichtigkeit ſind, unmittelbar von der hohen Landes-Obrigkeit; die geringeren aber von den unter ihr ſtehenden obrigkeitlichen Perſonen in ihrem Nahmen in jedem Orte vergeben werden. Denn ſolchergeſtalt muß ein jeder erkennen, daß die hohe Landes-Obrigkeit ſein Glück in ſeinen Händen hat und dadurch wird er verbunden (§. 8. Mor.), ihr Gehorſam zu leiſten, auch nichts vorzunehmen, als was ihr gefällig iſt. Und demnach beſtehet die Macht der Landes-Obrigkeit theils in dem Gelde, theils in Soldaten, theils in der Gewalt Richter an allen Orten zu beſtellen, und alle Bedienungen entweder unmittelbar, oder durch andere zu vergeben.

Ingleichen Bedienungen zu vergeben.

§. 445. Weil die Gewalt der Obrigkeit, welche nicht die höchſte Gewalt hat, eingeſchräncket werden ſoll (§. 441.) und zwar in ſolchen Fällen, wo man vermuthen kan, daß ſie ihre Gewalt leicht mißbrauchen werde, und durch den Mißbrauch groſſer Schade entſtehen kan (§. 442.): die Gewalt aber Auflagen zu machen und die Unterthanen mit Gaben zu beſchweeren gar leicht gemiß-

Mittel ihre Macht einzuſchräncken.

brau-

brauchet werden mag, indem eine Landes-Obrigkeit zu ihren beſonderen Abſichten öfters viel Geld haben will, da doch die Unterthanen eigentlich nur verbunden ſind, die gemeine Nothdurfft zu übertragen (§. 443.); ſo muß auch die Gewalt mit Auflagen und andern Gaben die Unterthanen zu beſchweeren, nicht unumſchränckt gelaſſen werden. Es geſchiehet aber ſolches, wenn hierunter nichts neues aufgebracht werden darff, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der Stände, auch die Gröſſe der Auflagen von ihnen determiniret wird, damit die Beſchweerden nicht ohne Noth vergröſſert werden. Da man ohne Geld nichts anfangen, noch ausführen kan; ſo begreiffet ein jeder, wie gar ſehr hierdurch die Macht eingeſchräncket wird.

Nothwendigkeit des Schatzmeiſters.

§. 446. Damit aber auch die ordentlichen Gaben dazu angewendet werden, wozu ſie ſollen; ſo iſt gut, wenn nach dem Exempel der alten Sineſer durch die Grund-Geſetze des Staates alle Ausgaben determiniret, und ein Schatzmeiſter beſtellet wird, der alle Gelder in Empfang nimmet, und an gehörigen Ort zu rechter Zeit zahlet. Und muß die Caſſe der ordentlichen Einnahme, die zu ordentlichen Ausgaben gewiedmet iſt, von der andern Caſſe, der auſſerordentlichen Einnahme, die man zu auſſer-

ſerordentlichen Ausgaben wiedmet, unterſchieden bleiben.

Nothwendigkeit des Feld-Herrens, und fernere Mittel, die Macht einzuſchräncken

§. 447. Die Macht der Landes-Obrigkeit beſtehet auch in den Soldaten (§. 444.). Wo nun die hohe Landes-Obrigkeit nicht die höchſte Gewalt hat, da muß ihr auch nicht die gantze Armee gantz frey in ihren Händen gelaſſen werden; ſondern es iſt ein **Feld-Herr** nöthig, an den die Soldaten gewieſen ſind, dieſer aber ſtehet doch unter der hohen Landes-Obrigkeit, und wird übrigens in den Grund-Geſetzen des Staates verſehen, wie weit die Armee gebrauchet werden ſoll. Wolte nun der Landes-Herr, oder, wo viele herrſchen, die Landes-Obrigkeit dem Feld-Herrn befehlen, was den Grund-Geſetzen des Staates zuwider iſt; ſo iſt er nicht ſchuldig, Gehorſam zu leiſten. Und da er die Macht in Händen hat, kan ihn niemand zwingen. Ich rede hier von ſolchen Staaten, wo kein ſouvraines Ober-Haupt iſt: denn da dieſes eine gantz unumſchränckte Gewalt beſitzet (§. 441.); ſo hat es auch keiner Einſchränckungen ſeiner Macht nöthig. Nehmlich, weil Gewalt ohne Macht nichts iſt; ſo muß auch jederzeit die Macht ſo weit gehen, als die Gewalt gehet. Derowegen, wo die Gewalt eingeſchräncket wird, muß auch die Macht eingeſchräncket werden. Hätte einer die Macht und könnte es zwingen;

gen; ſo würde er doch thun, was er wolte, und nach den Grund-Geſetzen des Staates wenig fragen. Was hülffe es nun, daß man ihm nicht die höchſte Gewalt hätte einräumen wollen? Es geſchähe im letztern Falle eben dieſes, was in dem erſten geſchehen würde. Nur dienete es dazu, daß die Stände und übrige Unterthanen mehr Urſache zu klagen hätten, und dadurch ihnen ſelbſt mehr Unruhe in ihrem Gemüthe machten. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit kein Geld bekommen kan ohne Einwilligung der Stände, auch die Armee nicht zu ihrem völligen Gefallen hat; ſo kan ſie auch vor ſich allein keinen Krieg anfangen und dadurch das Land in Unruhe und Unſicherheit ſetzen, oder auch gar in das gäntzliche Verderben ſtürtzen. Und dannenhero iſt die Gewalt Kriege anzufangen und Friede zu machen, dadurch zugleich eingeſchräncket, und brauchet man hierzu keine andere Mittel.

Recht zu denominiren. §. 448. Endlich, damit auch nicht die Aemter mit untüchtigen Leuten zum Verderben des Landes beſetzet werden; ſo iſt denen Collegiis die Freyheit zu ertheilen, gewiſſe Perſonen, von deren Tüchtigkeit ſie genugſame Proben haben, duzu vorzuſchlagen, aus welchen nach dieſem die hohe Landes-Obrigkeit nach ihrem Gefallen einen erwehlet. Wo niemand vorgeſchlagen

wird,

wird, ſondern ein jeglicher lauffet vor ſich und bemühet ſich einen Patron zu erhalten, durch den er befördert wird; ſo gehet es gemeiniglich nur bloß nach Gunſt und werden öffters die geſchickteſten Leute nachgeſetzet, hingegen die ungeſchickteſten tragen die Beförderung davon. Weil nun die untüchtigen nicht geſchickt ſind, das gemeine Beſte, wie ſie ſollen, zu befördern; ſo leidet darunter die gemeine Wohlfahrt. Derowegen iſt ſonderlich nöthig, daß in ſolchen Bedienungen darauf geſehen wird, wo man viel verſehen kan, wo untüchtige dazu gezogen werden. Dieſe Freyheit gewiſſe Perſonen zu den Aemtern vorzuſchlagen, pfleget man das **Recht zu denominiren** zu nennen. Man ſiehet demnach aus dem, was jetzt geſaget worden, daß dieſes Recht wohl gegründet iſt.

Ob Einſchränckung der Macht und Gewalt das Anſehen der Landes-Obrigkeit vergeringert.

§. 449. Aus dieſer Einſchränckung der Macht und Gewalt, erwächſet der hohen Landes-Obrigkeit kein Nachtheil und kan es ihr Anſehen keinesweges vergeringern. Denn wenn ſie vernünftig iſt, ſchräncket ſie ihre Macht und Gewalt ſelbſt auf eine ſolche Weiſe ein, daß dadurch nichts nachtheiliges für die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfolgen kan (§. 242.), und alſo iſt ihr dieſe Verfaſſung in keinem Stücke zuwieder. GOTT, der höchſte Monarche, der die allerhöchſte Macht und

Gewalt hat (§. 1025. Met.), handelt nicht bloß nach ſeiner Allmacht (§. 1023. Met.), ſondern auch nach ſeiner Weißheit (§. 1041. Met.), und die Weißheit ſetzet ſeiner Allmacht freywillig Schrancken, daß er nicht thun will, was er nicht für gut befindet, ob er es gleich thun könnte. Wie nun ihm dieſes nicht zum Nachtheile, ſondern vielmehr zu ſeinem groſſen Ruhme gereichet, daß er nicht thut, was er kan, ſondern was ſeiner Weißheit gemäß iſt; alſo kan auch dieſes keiner hohen Obrigkeit zum Nachtheil gereichen, daß ihre Macht und Gewalt durch die Weißheit eingeſchräncket wird, damit die gemeine Wohlfahrt, die ſie eintzig und allein für Augen hat, am wenigſten Gefahr lauffet. Vielmehr iſt dieſes ein Mittel, ihr Anſehen bey den Unterthanen zu erhalten, indem ſie in widrigen Fällen, da ſie nicht können geſchonet werden, die Schuld nicht auf ſich haben, ſondern vielmehr auf denen ruhen laſſen, die mit einwilligen müſſen. Z. E. Wenn auſſerordentliche Auflagen gemacht werdrn, ſind insgemein die Unterthanen ſehr empfindlich darüber. Thut es die Landes-Obrigkeit allein vor ſich; ſo meinet jedermann, es geſchehe ihm zuviel. Hingegen, wenn es auch die Stände gut befunden; ſo halten es zugleich die Unterthanen insgeſammt für gut, oder, woferne ſie es

Wenn es vor ſie vortheilhafft iſt.

als

als eine Beſchwerde anſehen, werffen ſie die Schuld mehr auf die Stände, als auf den Landes-Herrn, wo die Stände etwas zu ſprechen haben und nicht bloß zum Scheine gefraget werden. Bey Auswärtigen dependiret das Anſehen der Landes-Obrigkeit nicht davon, ob ihre Macht und Gewalt uneingeſchränckt iſt, oder nicht, ſondern vielmehr von der Gröſſe der Macht. Wer viel Geld und Volck zuſammenbringen kan, wenn es die Noth erfordert, der hat das gröſte Anſehen. Nehmlich bey Auswärtigen ſtehen der Landes-Herr und das Land zuſammen für eines, und iſt demnach gleich viel, ob jener alle Macht und Gewalt allein hat, oder ob davon etwas dem Lande zugehöret. Es ſtimmet auch die Erfahrung mit überein. Wer darauf acht hat, wird es finden, und iſt keinesweges nöthig, daß ich auf Exempel gehe.

Wovon das Anſehen bey Auswärtigen dependiret.

§. 450. Damit aber dasjenige, was ich von der Einſchränckung der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit beygebracht, nicht unrecht ausgeleget werde; ſo finde ich noch folgendes zu erinnern für nöthig. Ich habe hier bloß erwieſen, auf wie vielerley Art und Weiſe ſich die Macht und Gewalt einer hohen Landes-Obrigkeit einſchräncken läſſet, und aus was Urſachen ſolches geſchehe; keinesweges aber behauptet, daß ſolches überall geſchehen müſſe. Denn es iſt

Nöthige Erinnerung.

ja zur Gnüge klar, daß ſolches in der Monarchie und Ariſtocratie (§. 234. 235.) nicht angehe, deren Möglichkeit ich gleichwohl (§. 247. 250.) erwieſen. Und die Erfahrung ſtimmet auch mit überein, daß dergleichen Mittel, die hier vorgeſchlagen, würcklich beliebet werden, ob wir zwar nicht alles bey einander in einem Staate, ſondern einige hier, die andern dort antreffen. Gleichwie ich nun aber keine Abſicht auf einen gewiſſen Staat habe, ſondern bloß überhaupt beſchreibe, was zu vernünftiger Beurtheilung aller Staate erfordert wird; ſo habe ich auch in dieſem Stücke ſolches nicht übergehen können. Auch will ich jetzt nicht die Frage ausmachen, ob es beſſer ſey, daß Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit unumſchräncket verbleibe, oder nicht: denn das letztere hat ſowohl einige Gründe vor ſich, als das erſtere. Beyde aber gegen einander zu halten und zu zeigen, welche unter ihnen die andern überwiegen, iſt meinem gegenwärtigen Zwecke nicht gemäß, als welcher dergleichen Weitläuftigkeiten keinesweges leidet.

In jedem gemeinen Weſen iſt die Macht und Gewalt unumſchräncket.

§. 451. Unerachtet aber in einem gemeinen Weſen die Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit eingeſchräncket wird; ſo iſt doch dieſe Macht und Gewalt in Anſehung des gantzen gemeinen Weſens unumſchräncket: denn was in einem gemeinen Weſen

von der hohen Obrigkeit, mit Einwilligung derer, welche vermöge der Regierungs-Forme darein zu willigen haben, und mit ihr zuſammen das gantze gemeine Weſen vorſtellen, beſchloſſen wird, darwider hat niemand auf Erden Recht etwas zu ſagen, und niemand hat Recht zu verhindern, daß es nicht geſchehe, wenn er es nicht als eine Beleidigung ſeiner anzuſehen hat. Nehmlich jedes gemeines Weſen hat ſeine Macht und Gewalt vor ſich, und kein Auswärtiger hat etwas darein zu ſagen, wenn ihm nicht durch deſſen Gebrauch zu nahe getreten wird. Denn ein gantzes gemeines Weſen wird wie eine Perſon angeſehen, und viele verhalten ſich gegen einander wie verſchiedene eintzele Perſonen (§. 220.). Gleichwie nun ein jeder Menſch eine unumſchränckte Gewalt und Macht hat ſein Beſtes zu befördern (§. 12. Mor.), und ihm niemand ſich zu widerſetzen Recht hat, als wenn er ſeine Macht ihm zu ſchaden mißbrauchen will (§. 832. Mor.): eben ſo hat ein jedes gemeines Weſen ſeine Macht und Gewalt, das gemeine Beſte zu befördern, gantz unumſchränckt, und kan niemand anders mit Recht ſich dagegen auflegen, ſo lange er nicht Schaden abzuwenden verbunden iſt (§. 832. 833. Mor.).

§. 452. Die unumſchränckte Macht und Gewalt, die gemeine Wohlfahrt und Sicher- Was die Majeſtät iſt und

wo ſie anzutreffen. cherheit zu befördern wird die **Majeſtät** genennet. Da nun in der Monarchie dieſelbe bey einem (§. 234.), in der Ariſtocratie bey einigen (§. 235.), in der Politie bey der gantzen Gemeine, anzutreffen; ſo iſt die Majeſtät in der Monarchie bey einem, in der Ariſtocratie bey einigen, in der Politie bey der gantzen Gemeine, folgends in der Ariſtocratie und Politie getheilet. In den vermiſchten Regierungs-Formen iſt ſie gleichfalls nicht gantz bey einem, ſondern auf verſchiedene Art getheilet. Jedoch wenn die vermiſchte Regierungs-Forme etwas von der Monarchie hat, daß man nehmlich ein einiges Ober-Haupt erwehlet; ſo kann doch der gröſte Theil der Majeſtät bey einem ſeyn.

Was ein König iſt. § 453. Wenn die Majeſtät entweder gantz oder doch gröſten Theils, bey einer Perſon iſt; ſo nennet man ſie einen **König**. Und dannenhero werden Könige Majeſtäten genennet. Jedoch gehet es hier, wie mit andern Wörtern, daß die Unbeſtändigkeit im Reden die Bedeutung des Wortes unterweilen in etwas ändert. Denn es kommet nach dieſem unter den Völckern auch darauf an, ob derjenige, der in der That ein König, auch von andern davor erkannt wird, und es kan auch wohl geſchehen, daß man einen für einen König erkennet, der es doch nicht iſt, weil

weil er nur einen kleinen Theil von der Majeſtät beſitzet.

§. 454. Wenn die Majeſtät unter viele getheilet iſt; ſo ſind alle zuſammen, bey denen ſie ſtehet, ſo viel als ein König: keiner aber unter ihnen allein iſt ein König, und daher kan man ſie auch weder Könige, noch Majeſtäten nennen, indem man nicht einem allein beylegen kan, wovon ihm nur ein Theil gehöret. Eben ſo ſiehet man, daß in einer Politie, wo die Majeſtät bey der gantzen Gemeine ſtehet (§. 452.), die gantze Gemeine als wie ein König anzuſehen.

Warum, wo viele herrſchen, der Nahme König und Majeſtät nicht ſtatt findet.

§. 455. Die Lande, wo entweder die gantze, oder doch der gröſte Theil der Macht bey einem iſt, wird ein **Königreich** genennet. Andere Länder haben verſchiedene andere Nahmen, wobey es viel auf die Gewohnheit zu reden mit ankommet, bey welcher öffters die Einbildung die Oberhand hat. Derowegen, da wir hier bloß dasjenige unterſuchen, was in der Vernunfft, nicht aber in den Einbildungen der Menſchen gegründet iſt; ſo wollen wir uns auch vor dieſesmahl um die übrigen Nahmen unbekümmert laſſen.

Was ein Königreich iſt.

§. 456. In einer jeden Regierungs-Forme, ſie mag Nahmen haben, wie ſie will, ſoll alles dasjenige geſchehen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert: hingegen unterlaſſen werden, was jene hin-

In jedem Staate iſt einerley Gewalt.

dert und dieſer zuwider iſt (§. 215.). Da nun überall diejenigen, welche beurtheilen müſſen, was der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit zuträglich iſt, Freyheit haben müſſen zu befehlen und zu thun, was ſie von dieſer Beſchaffenheit zu ſeyn erachten; ſo iſt in jeder Regierungs-Forme ſo viel Freyheit zu befehlen und zu thun, als in der anderen. Derowegen weil die Freyheit zu befehlen, oder überhaupt etwas zu thun, die Gewalt iſt (§. 435.); ſo iſt in einer Regierungs-Forme ſo viel Gewalt als in der andern. Nemlich ein gemeines Weſen hat ſo viel Gewalt als wie das andere, denn überall wird ſie, wie aus jetzt geführten Beweiſe erhellet, durch die Nothwendigkeit deſſen, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, determiniret, und gehet demnach ſo weit, als die Nothwendigkeit der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit. Es iſt wohl wahr, daß man in einem kleinen Staate nicht ſo vielen zu befehlen hat, als wie in einem groſſen: allein dieſes machet die Gewalt nicht kleiner, noch gröſſer. Denn da die Gewalt nichts anders als die Freyheit zu befehlen iſt (§. 435.), der aber, welcher vielen befiehlet, nicht mehr Freyheit zu befehlen hat, als der andere, ſo wenigen befiehlet; ſo hat auch derjenige, welcher wenigen befiehlet, eben die Gewalt, ſo der andere hat, welcher vielen

befieh-

befiehlet. Und auf ſolche Weiſe bleibet in einem kleinen Staate ſo viel Gewalt, als in einem groſſen.

§. 457. Weil in einem jeden Staate ſo viel Gewalt iſt, als in dem andern (§. 456.): in einem Königreiche aber entweder die gantze, oder doch der gröſte Theil der Gewalt bey dem Könige ſtehet (§. 453. 455.), ja in Anſehung auswärtiger Staaten es gleich viel iſt, ob der König alle Gewalt, oder nur den gröſten Theil derſelben, hat; ſo hat auch ein König in Anſehung auswärtiger Staaten ſo viel Gewalt als der andere, ob er gleich in Anſehung des Staates, den er regieret, das iſt, ſeines Königreiches, nicht ſo viel Gewalt hat als der andere, der gantz ſouvrain iſt (§. 441.). Auswärtigen iſt nichts daran gelegen, ob ein König ohne Einwilligung der Stände etwas thun, und befehlen kan, oder ob er es mit Einwilligung der Stände thut. Es iſt genung, daß es geſchehen kan. Z. E. Wenn ein König ohne Einwilligung der Stände keinen Krieg anfangen darff; ſo gewinnen dadurch die benachbarte Staate nichts, daß er mit ihnen den Krieg auf vorhergehende Einwilligung der Stände angefangen. Wolte man gleich ſagen, daß benachbahrte Staate die Stände beſtechen könnten, damit ſie nicht in den Krieg willigten; ſo iſt eben dieſes zu beſorgen, wo

Ob ein König ſo viel Gewalt hat als ein anderer.

der König ohne Einwilligung der Stände Krieg anfangen darff. Denn er hat doch ſeine Räthe, mit denen er die Sache überleget, und dieſe können noch leichter, als die Stände beſtochen werden, weil öffters nur einer iſt, der bey einem Herrn viel zu ſagen hat, da hingegen einer von den Ständen ſo viel zu ſprechen hat, als der andere, auch es hier auf die Anzahl derer, die mit einander einig ſind, lediglich ankommet (§. 440.).

Wie die Staate und Könige der Macht nach, unterſchieden.

§. 458. Was nun ferner die Macht anbelanget; ſo iſt hier gar ein mercklicher Unterſcheid in verſchiedenen Staaten. Denn da die Macht in dem Gelde, in der Armee, die man halten kan, und die Vergebung der Bedienungen hauptſächlich beſtehet (§. 444.), in einem reichen und bevölckerten Staate aber mehr Geld vorhanden als in einem armen, und zugleich eine gröſſere Armee unterhalten werden kan, als wo es am Gelde und Volcke fehlet, über dieſes in einem reichen und bevölckerten Staate die Bedienungen wichtiger ſind, als in einem andern, wo es am Gelde und Unterthanen fehlet; ſo iſt auch die Macht in einem reichen und bevölckerten Staate gröſſer als in einem geringern. Da nun die Macht in einem Königreiche entweder allein, oder doch gröſten Theils bey einem Könige ſtehet (§. 453.), auch in Anſehung auswärtiger es einerley

iſt,

iſt, ob ſie der König gantz alleine hat, oder noch andere in dem Staate etwas davon theilhafftig werden (§. 457.); ſo hat ein König in einem reichen und bevölckerten Staate mehr Macht, als einer in einem dürfftigen und wo wenige Unterthanen ſind. Und ſolchergeſtalt ſind ſowohl die Könige als auch die Staate, der Macht nach, von einander unterſchieden, und, wo ein Staat und in demſelben ein König mächtig ſeyn ſoll, da müſſen viele und reiche Unterthanen ſeyn. Man ſiehet aber auch leicht, welcher Theil der Macht der andern vorzuziehen ſey. Nehmlich Reichthum übertrifft die Anzahl der Unterthanen: denn wo Geld genung iſt, eine Armee zu erhalten, da kan man im Falle der Noth leicht auswärtige zu Soldaten bekommen: hingegen, wenn gleich Mannſchafft genung im Lande iſt, die das Gewehr ergreiffen kan, es fehlet aber am Gelde, die Arme zu unterhalten; ſo kan einen die Menge der Unterthanen wenig helffen. Wenn alſo eines fehlen ſoll; ſo iſt es beſſer, wenn das letztere fehlet. Hingegen begreiffet ein jeder vor ſich, daß es beſſer iſt, wenn es an keinem von beyden fehlet.

Welcher Staat der mächtigſte.

Worinnen die gröſte Macht beſtehet.

§. 459. Die hohe Landes-Obrigkeit, welche einen Staat mächtig machen will, hat demnach davor zu ſorgen, daß die Unterthanen ſich mehren, ſo viel als das Land nähren

Wie ein Staat mächtig zu machen.

ren kan, und in dem Lande zugleich ſo viel Reichthum iſt, als nur immer möglich zu erhalten, das iſt, daß man viele und reiche Unterthanen habe. Wer demnach die Unterthanen aus dem Lande jaget und ſie arm machet, der vergeringert die Macht des Staates, und folgends verlieret auch endlich ein König dadurch ſeine Macht. Und hieraus erhellet, daß alles dasjenige unter die Mittel einen Staat mächtig zu machen gehöret, was zu ſeiner Bevölckerung und ſeinem Reichthume etwas beyträget. Und alſo ſollen diejenigen, welche den Landes-Herrn mächtig machen wollen, darauf bedacht ſeyn, wie ſie den Staat bevölckern und die Unterthanen bereichern.

Woher das Anſehen eines Staates kommet.

§. 460. Da nun hauptſächlich die Macht einen Staat und König in Anſehen bringen, maſſen andere nicht allein für ihm ſich zu fürchten haben, wenn ſie ihm zum Feinde haben, ſondern auch in vielen Fällen ſich über ſeine Hülffe erfreuen können, woferne ſie deſſelben Freundſchafft genieſſen: die Macht aber eines Staates in vielen und reichen Unterthanen beſtehet (§. 458.); ſo hat auch ein Staat und das Ober-Haupt in demſelben ein groſſes Anſehen bey Auswärtigen, wenn viele und reiche, und hauptſächlich, wenn reiche Innwohner darinnen ſind: hingegen wird ein Staat geringe geſchä-

ſchätzet, der wenige und dürfftige, oder auch viele und dürfftige Inwohner hat. Wer demnach einen Staat bevölckert und bereichert, der bringet ihn und den Landes Herrn bey auswärtigen in Anſehen.

§. 461. Die Majeſtät beſtehet in der Macht und Gewalt eines Staates, ſie mag entweder bey dem Staate allein verbleiben, oder der Obrigkeit gantz, oder zum Theil übergeben werden (§. 452.) Wer demnach wider dieſe Macht und Gewalt etwas unternimmet, der handelt wider die Majeſtät, und folgends, da er hierunter ſeiner Pflicht zuwider handelt (§. 221. Mor.), indem er der Obrigkeit unterthan ſeyn ſoll, weil ſie Gewalt (§. 435.), und daher auch Macht (§. 443.) über ihn hat, wird die Majeſtät von ihm beleidiget (§. 817. Mor.). Da nun ein König eben dadurch ein König iſt, weil er die Majeſtät, das iſt, die höchſte Macht und Gewalt, entweder gantz, oder doch gröſten Theiles, hat (§. 453.); ſo wird ſeine Majeſtät beleidiget, wenn man etwas ſeiner Macht und Gewalt zum Nachtheil unternimmet, und alſo auch allezeit, wenn man ſeine Perſon beleidiget, als durch welche die Macht und Gewalt in einem Staate beſtehet, und von der man die Majeſtät nicht trennen kan, ſo lange ſie bey ihm verbleibet. Z. E. Wer die hohe Obrigkeit in einem Staate umbringen wolte, der berau-

Wer die Majeſtät beleidiget.

Exempel.

bet

bet ſie ihrer Macht und Gewalt, weil im Tode alles aufhöret, und ſolchergeſtalt handelt er der Majeſtät zuwider, ja dieſer Mord iſt die gröſte Beleidigung der Majeſtät. Hingegen, wenn einer derſelben aus ihrem beſonderen Schatze von ihrem beſonderen Vermögen etwas entwendet, derſelbe iſt anzuſehen als ein verwegener Dieb, nehmlich als ein Dieb, weil er wieder des Eigenthums-Herrn Wiſſen und Willen etwas entwendet (§. 893. Mor.), und als ein verwegener Dieb, weil er ſo gar frey von aller Furcht der Straffe bey ſeinem Diebſtahle iſt, da er doch den beſtiehlet, der Gewalt hat, nach ſeinem Gut befinden Straffen zu ſetzen, und Macht dieſelben zu vollſtrecken (§. 647. Mor). Da nun aber (§. 452.) in einem jeden Staate die Majeſtät anzutreffen (denn wo dieſelbe nicht zu finden, da iſt in der That kein beſonderer Staat, ſondern nur ein Theil von einem andern Staate); ſo wird in einem jeden Staate wider die Majeſtät gehandelt, wo man wider die höchſte Macht und Gewalt etwas unternimmet. Und demnach findet die Beleidigung der Majeſtät nicht allein in einem Staate Platz, wo nur einer herrſchet, ſondern überhaupt in einem jeden, wo auch keine Perſon anzutreffen, der man den Nahmen der Majeſtät beylegen könnte (§. 454.). Es iſt wohl freylich der Unterſcheid,

Ob die Beleidigung der Majeſtät in jedem Staate ſtatt findet.

ſcheid, daß in jenem Falle die Majeſtät in einem, im andern Falle aber in vielen, beleidiget wird: allein dieſer Unterſcheid thut bey der Beleidigung nichts und kan ſie weder gröſſer, noch kleiner machen.

§. 462. Unterdeſſen hat die Beleidigung der Majeſtät aus anderen Urſachen ihre Grade und kan eine nicht ſo hoch als die andere angeſehen, und folgends auch nicht ſo ſchweer geſtraffet werden (§. 343.) Daher man auch ſelbſt in einigen Fällen einen härteren Nahmen erdacht, und es nicht mehr Beleidigungen, ſondern Schändungen der Majeſtät, oder **Majeſtäts-Schändungen**, und die Verbrecher **Majeſtäten-Schänder** nennet. Nehmlich die Gewalt und Macht in einem Staate gehet auf vieles (§. 435. 444.) und kan daher auf mehr als eine Weiſe dawider gehandelt werden. Allein auf alle Weiſe wird nicht gleicher Schade im gemeinen Weſen angerichtet, und daher haben auch alle dieſe Verbrechen nicht einerley Gröſſe, maſſen man die Gröſſe eines Verbrechens im gemeinen Weſen nicht anders als durch die Gröſſe des Schadens, der dadurch angerichtet wird, äſtimiren kan, indem daſelbſt alles aus der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit muß entſchieden werden (§. 215.). Da nun ein jeder alles thun ſoll, was die gemeine Wohlfahrt und

Grade der Beleidigung der Majeſtät.

Woraus die Gröſſe des Verbrechens im gemeinen Weſen zu erachten.

Sicherheit erfordert, hingegen unterlaſſen, was ihr zuwieder iſt (§. cit.); ſo ſind die Handlungen, wodurch ſie befördert und erhalten werden, Pflichten im gemeinen Weſen (§. 221. Mor.). Wer demnach wider die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit etwas unternimmet, der handelt wider die Pflichten gegen das gemeine Weſen, und ſolchergeſtalt beleidiget er das gemeine Weſen (§. 817. Mor.). Nun iſt alles Uebel, welches aus der Beleidigung entſpringet, ein Schaden (§. 824. Mor.), und demnach kan man das Verbrechen im gemeinen Weſen nicht anders, als aus dem Schaden, der dadurch angerichtet wird, äſtimiren.

Arten der Beleidigung der Majeſtät.

§. 463. Aus dem nun, was von der Beleidigung der Majeſtät und ihren Graden (§. 461. 462.) ausgeführet worden, kan man ferner leicht ausmachen, in welchen Fällen die Majeſtät beleidiget wird, und ob ſie ſchweer beleidiget wird oder nicht.

Erſte Art.

Die Obrigkeit hat Freyheit zu befehlen, was die Unterthanen thun und laſſen ſollen und alles zu thun, was zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich erfunden wird (§. 435.). Wenn nun jemand wider dieſe Freyheit zu befehlen und wider ihre Anſtalten etwas unternehmen wolte, dadurch er zu verſtehen gäbe, daß er ſich an dieſelbe nicht kehrete, oder auch ihr die-

dieſelbe nicht zuſtünde, als wenn er das öffentliche angeſchlagene Edict herunter riſſe und zerriſſe, der handelte wieder die Gewalt des Landes-Herrn und beleidigte ſolchergeſtalt ſeine Majeſtät (§. 461.) Dieweil hierdurch ein gefährliches Exempel andern gegeben wird; ſo wird auch dadurch Schaden im gemeinen Weſen geſtifftet, indem auf ſolche Weiſe nichts könnte zu Stande gebracht werden, was die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit erfordert, woferne man die Gewalt der hohen Landes-Obrigkeit ſo freventlich beſchimpffen lieſſe. Nun iſt aber das Exempel gefährlicher, je gröſſer die Verwegenheit desjenigen befunden wird, der den Frevel ausübet, und alſo ſind verſchiedene Grade dieſes Verbrechens (§. 462.). Z. E. Wenn einer das Edict nicht bloß abreiſſet, ſondern auch in kleine Stücke zerreiſſet, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter riſſe. Wer das Edict nicht bloß abreiſſet und in Stücken zerrriſſet, ſondern es gar mit Füſſen tritt, der begehet mehr Frevel als der andere, der es bloß herunter reiſſet und in Stücken zerreiſſet. Wiederum wer das Edict abreiſſet, zerreiſſet, in den Koth wirfft und mit Füſſen hinein tritt, der begehet mehr Frevel als ein anderer, der es bloß abreiſſet, nach dieſem zerreiſſet und an dem Orte, wo er ſtehet, hinwirfft

Exempel.

und mit Füſſen tritt. Ja, wer noch dazu unverantwortliche Reden führet, der begehet einen gröſſern Frevel als derjenige, der es bey der That allein bewenden läſſet. Da nun noch weit mehrere Grade bey dieſem Verbrechen möglich ſind; ſo erkennet man hieraus, wie viel Grade ein dergleichen Verbrechen haben könne. Und auf gleiche Weiſe verhält ſichs nicht allein in anderen Fällen der beleidigten Majeſtät, ſondern überhaupt in allen Verbrechen. Man ſiehet auch ohne mein Erinnern, daß man dergleichen Grade gleichfalls im Guten habe. Wenn eine hohe Landes-Obrigkeit eine neue Auflage machte und zu deren Behuff einige Bedienten ſetzte, man wolte aber die Bedienten ſchimpflich tractiren und wegjagen, oder auch wohl gar um das Leben bringen, indem ſie ſich wehren wolten; ſo handelte man hier abermahls wieder die Gewalt der hohen Obrigkeit und beleidiget dadurch die Majeſtät (§. 435. 461.). Die Umſtände, dabey man ſich denen Bedienten wiederſetzet, machen abermahls verſchiedene Grade der Beleidigung. Jedoch iſt hier und in anderen dergleichen Fällen noch dieſes zu mercken, daß man bey Erwegung der Umſtände hauptſächlich mit darauf zu ſehen hat, ob es einer aus Vorſatz gethan, oder ob er durch unvermutheten Eiffer, zu dem er durch andere, da er in der That

Andere Art.

begrif-

begriffen geweſen, gebracht worden, dazu verleitet worden (§. 343.). Wiederum weil die öffentlichen Gelder zu der Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit gehören (§. 443.); ſo handelt einer wieder die Macht des Staates und der hohen Landes-Obrigkeit, wer mit Wiſſen öffentliche Gelder ſtiehlet, und alſo iſt der Diebſtahl öffentlicher Gelder eine Art der Beleidigung der Majeſtät (§. 461.). Gleichwie nun aber ein jeder Diebſtahl Grade hat; ſo finden dergleichen auch im gegenwärtigen Falle ſtatt, welche wir aber hier zu erzehlen für unnöthig achten. Weil der Landes-Herr Macht und Gewalt haben muß, auch deſſen Gebrauch nicht gehindert werden darf, woferne ſein hohes Amt beſtehen und nicht für die lange Weile ſeyn ſoll (§. 435. 443.); ſo muß auch niemand ihn derſelben berauben, oder ihn deren Gebrauch hindern wollen. Wer dergleichen ſich unterfänget, der beleidiget ſeine Majeſtät (§. 461.). Wer nun entweder die Unterthanen, oder auch auswärtige Potentaten wieder ihn aufwiegelt, der ſuchet entweder ihn ſeiner Macht und Gewalt gäntzlich zu berauben, oder doch wenigſtens in deren Gebrauch Eintrag zu thun: denn ſonſt kan er keine andere Urſache haben, warum er jemanden wieder ihn aufzubringen ſuchte. Und demnach beleidiget er ſeine Majeſtät.

Dritte Art.

Vierte Art.

Fünffte Art. Endlich weil derjenige, der einen Landes-Herrn gar um das Leben bringet, ihn der Landes-herrlichen Macht und Gewalt dergeſtalt beraubet, daß er keine Hoffnung mehr übrig behält, ſie wieder zu bekommen; ſo iſt dieſes die gröſte Beleidigung der Majeſtät in der Perſon des Landes-Herrn.

Sechſte Art. Da hingegen durch innerliche Unruhe und auswärtige Kriege viel Geld verſchwendet und viel Volck verderbet wird, auch bey vielen aller Erwerb lieget, wodurch ſonſt entweder Geld ins Land kommet, oder doch wenigſtens im Lande behalten wird; ſo ſchadet beydes gar ſehr der Macht des Landes (§. 444) und wird dadurch die Majeſtät in Anſehung des gantzen gemeinen Weſens am meiſten gekräncket (§. 452.)

Ein Zweifel wird benommen. §. 464. Vielleicht werden einige auf die Gedancken gerathen, daß man auf dieſe Weiſe viele Verbrechen zu Beleidigungen der Majeſtät mache, die doch keinesweges davor gehalten würden, auch unmöglich ſo könnten beſtraffet werden, wie man das Verbrechen der beleidigten Majeſtät zu beſtraffen pfleget. Allein hier iſt wohl zu mercken, daß wir dieſes Verbrechen nicht ſo abzuhandeln geſonnen, wie es etwan unter uns davor gehalten wird: denn ich habe mir keinesweges vorgenommen als ein bloſſer Geſchichtſchreiber die Beſchaffenheit unſerer Staate zu beſchreiben. Viel

mehr

mehr da ich als ein Weltweiſer überhaupt erkläre, was vermöge der Veruunfft in einem Staate zu beobachten iſt, und alſo allgemeine Gründe zeige, wodurch man alles, was in der Einrichtung eines jeden Staates vorkommt, beurtheilen kan; ſo habe ich auch von dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät nicht nach der Einbildung und Gewohnheit einiger Völcker, ſondern nach dem in der Natur der Sache gegründeten Begriffe gehandelt. Und muß man daraus urtheilen, wie weit die Gewohnheit vernünfftig iſt. Weil demnach hier auch kleinere Verbrechen zu den Beleidigungen der Majeſtät gezogen werden, als etwan nach unſern Sitten ſich davor halten laſſen, die Straffen aber nach der Gröſſe des Verbrechens einzurichten ſind (§. 343.); ſo folget vor ſich, daß man die kleinen Beleidigungen der Majeſtät nicht mit denen Straffen anſehen kan, die auf die groſſen und ſchweeren nach unſern Sitten geſetzet ſind. Und ſolchergeſtalt fället der Zweiffel hin, den einige hierbey machen könnten.

Wie die obrigkeitliche Macht und Gewalt befeſtiget wird.

§. 465. Weil nun im gemeinen Weſen alles auf der Macht und Gewalt der hohen Obrigkeit (§. 435. 443.), und alſo auf ihrer Majeſtät (§. 452.) beruhet; ſo hat man auch darauf zu ſehen, daß die Majeſtät von den Unterthanen hoch und werth gehalten, und die Beleidigungen derſelben,

Als durch Straffen. ſo viel nur immer möglich iſt, verhütet werden. Derowegen da man kein anderes Mittel hat einen zu verbinden, daß er von etwas ablaſſe, als die Straffen (§. 341.): Die gröſſe der Straffe aber nach der Gröſſe des Schadens einzurichten iſt, der aus dem Verbrechen erwächſet (§. 343.); ſo hat man auf die Beleidigungen der Majeſtät ſchwere Straffe zu ſetzen, und zwar um ſo viel ſchweerere, je gröſſer der Grad der Beleidigungen iſt (§. 463.) Unterdeſſen da die Straffen nur aus Noth gebrauchet werden, wo kein anderes gelinderes Mittel ſtatt findet (§. 832. Mor.); ſo ſoll man auch darauf bedacht ſeyn, daß man auf alle Art und Weiſe hindere, damit die Unterthanen nicht in Straffe verfallen. Und dieſes iſt abſonderlich bey den Beleidigungen der Majeſtät nöthig, nicht allein weil der Verbrecher dadurch in gar ſchweere Straffen verfället und man ſolches daher um ſo viel mehr zu verhüten hat, ſondern auch weil es nicht gut iſt, wenn dieſes Verbrechen zu gemein wird, weil, wie vorhin ausgeführet worden, viel daran gelegen, daß niemand die Majeſtät beleidige, ja auch nur deswegen, weil doch allezeit bey Vollſtreckung der ſchweeren Straffen die Gemüther derer gegen die hohe Obrigkeit erbittert werden, die unterweilen in dieſem und jenem mit der Regierung nicht zufrie-

den ſind: woraus ſich bey ereignenden Fällen vieles Unheil ferner entſpinnen kan. Man verbindet demnach die Unterthanen zur Unterthänigkeit durch den **Eyd der Treue**, den ſie ablegen, wenn die Obrigkeit die Regierung antritt, welches man die **Huldigung** zu nennen pfleget, ingleichen wenn ſie zu einer Bedienung gezogen werden. Nemlich weil man durch den Eyd GOtt zum Zeugen anruffet, daß man diejenige Perſon, welche die Regierung angetritt, oder von der man in Dienſten genommen wird, für ſeine rechtmäßige Obrigkeit erkennen, und ihr treu verbleiben, ihrer Macht und Gewalt ſich ſolchergeſtalt unterwerffen, auch nichts wieder dieſelbe vornehmen will, und verlanget, daß er uns ſtraffen ſolle, woferne wir nicht halten, was wir verſprochen haben (§. 996. Mor.); ſo wird auch einer, der da glaubet, daß ein GOtt ſey, der alles wiſſe und ſehe, auch ihn beſtraffen werde, wenn er entweder nicht den Sinn hat zu halten, was er verſpricht, oder doch ins künfftige mit Wiſſen und Willen ſeinem Verſprechen zuwieder handelt, ſich dergleichen zu thun den Eyd abhalten laſſen (§. 997. Mor.). Und alſo iſt er ein Mittel die Unterthanen zu verbinden, daß ſie die Majeſtät nicht beleidigen (§. 8. Mor.). Solten auch einige gefunden werden, die auf dieſen Eyd nicht ſehen; ſo behält er

Durch die Huldigung

doch noch dieſen Nutzen, daß ſie weniger Entſchuldigung finden, wenn ſie wegen beleidigter Majeſtät ſollen zur Straffe gezogen werden. Damit ſie ſich aber des Eydes deſto leichter erinnern; ſo muß ihnen die Majeſtät der hohen Obrigkeit ſtets für Augen ſchweben.

Nothwendigkeit des königlichen Staats.

§ 466. Wenn die Unterthanen die Majeſtät des Königes erkennen ſollen; ſo müſſen ſie erkennen, daß bey ihm die höchſte Gewalt und Macht ſey (§. 452.). Und demnach iſt nöthig, daß ein König und Landes-Herr ſeine Hoff-Staat dergeſtalt einrichte, damit man daraus ſeine Macht und Gewalt zu erkennen Anlaß nehmen kan. Auch entſpringen aus dieſer Quelle alle Hoff-Ceremonien (§. 178. Mor.). Z. E. Da der Landes-Herr vermöge ſeiner Gewalt jedermann zu befehlen hat (§. 435.); ſo geſchiehet es mit gutem Grunde, daß die Vornehmſten von Geſchlecht ihm aufwarten und ihn bey der Taffel und ſonſt bedienen müſſen. Auch hat es nicht weniger Grund, daß man ihnen hohen Rang für andern gibet; damit man erkennet, ein Herr habe Gewalt den Vornehmſten zu befehlen, und ſey wegen ſeiner Majeſtät vielmehr als alle andere, auch jedermann, er ſey wer er wolle, verbunden ihm zu gehorchen. Gleichergeſtalt da jedermann ſeinem Stande gemäß eſſen und trincken

Warum Cammer-Junckern und Cammer-Herren von vornehmen Geſchlechte ſeyn ſollen.

Warum er eine

(§. 458.

(§. 458. Mor.), ingleichen ſich kleiden (§. 492. Mor.) und wohnen ſoll (§. 510. Mor.); ſo muß auch ein König und Landes-Herr ſeiner Majeſtät gemäß eſſen und trincken, derſelben gemäß ſich kleiden und wohnen. Und ſolcherſtalt muß die königliche Taffel an der Zahl und Koſtbarkeit der Gerichte, die Kleider an der Pracht, und das Schloß, ſo er bewohnet, an Gröſſe und Schönheit alle andere Taffeln, Kleider und Gebäude übertreffen. Zu dem Ende muß auch nicht verſtattet werden, daß jemand anders in einigem von dieſen Stücken es dem Landes-Herrn gleich thue. Der gemeine Mann, welcher bloß an den Sinnen hanget, und die Vernunft wenig gebrauchen kan, vermag auch nicht zu begreiffen, was die Majeſtät des Königes iſt: aber durch die Dinge, ſo in die Augen fallen und ſeine übrige Sinne rühren, bekommet er einen obzwar undeutlichen, doch klaren Begriff von ſeiner Majeſtät, oder Macht und Gewalt (§. 21. c. 1. Log.) Und hieraus erhellet, daß eine anſehnliche Hoff-Staat und die Hoff-Ceremonien nichts überflüßiges, vielweniger etwas tadelhafftes ſind. Da nun aber die Macht eines Landes-Herrn nicht ſo groß iſt als des andern (§. 458.); ſo muß auch einer nicht ſo viel auf ſeine Hoff-Staat, ſeine Taffel, ſeine Kleidung und ſein Schloß wenden als der andere. Nemlich da

koſtbahre Taffel und ein prächtiges Schloß haben ſoll.

Warum der Staat bey einem Hoffe gröſſer ſeyn ſoll.

als bey dem andern.

die Macht hauptſächlich in dem Reichthume des Landes beſtehet (§. 444.); ſo muß dieſes alles nach dem Reichthume des Landes eingerichtet werden. Denn weil die Unterthanen das Geld dazu hergeben müſſe, wir aber nach dieſem vernehmen werden, daß man ſie nicht ohne Noth mit Gaben beſchweeren und dadurch zum Schaden des Landes ihre Nahrung und Handthierungen hemmen ſoll; ſo ſiehet man vor ſich, daß in einem Lande, wo viel Geld iſt, dieſelben mehr dazu hergeben können; als in andern, wo man weniger Geld hat. Und iſt es demnach unrecht, wenn kleine Herren ſich in dieſem Stücke groſſen gleichen wollen und dadurch die Unterthanen arm, folgends den Staat ohnmächtig (§. 459.) und endlich ſowohl ihre wahre Majeſtät klein und geringe (§. 452.), als ihr Anſehen bey Auswärtigen ſchlecht machen (§. 460.). Nemlich ſie erwehlen den Schein und verderben dadurch das Weſen. Und dieſes geſchiehet am allermeiſten, wenn zu dem Ende das Geld aus dem Lande geſchickt wird.

Mittel die Macht zu befeſtigen.

Sonſt iſt noch dieſes zu erinnern, daß, wenn die hohe Landes-Obrigkeit die vornehmſten und mächtigen Familien im Lande nach Hofe ziehet, dieſes zugleich ein Mittel iſt ihre Macht und Gewalt zu befeſtigen, indem ſich niemand eher mit Nachdruck als dieſe wiederſetzen können, ſonderlich in einer Regierungs-Forme, wo nicht alle Macht bey ihr allein ſtehet.

Das

Das 6. Capitel.

[V]on der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit.

§. 467.

Was Regierung iſt und wie man davon urtheilen ſoll.

Indem die Obrigkeit die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet; ſo regieret ſie. Und iſt demnach Regierung nichts anders als eine Aus[üb]ung der Macht und Gewalt, die gemeine [W]ohlfahrt und Sicherheit des Landes zu [bef]ördern: denn keine andere Macht und [Ge]walt hat ſie, als dieſe (§. 435. 443.) [W]enn demnach die hohe Obrigkeit alles be[fieh]let und ſonſt veranſtaltet, wodurch die [ge]meine Wohlfahrt und Sicherheit beför[der]t wird: hingegen hintertreibet, was ihr [ei]ger maſſen nachtheilig iſt, ſo viel beydes [in i]hrem Vermögen ſtehet; ſo regieret ſie [wo]hl und kan niemand mit Grunde der [W]ahrheit ihre Regierung tadeln. Hinge[ge]n wenn ſie befiehlet und ſonſt veranſtal[tet], wodurch die gemeine Wohlfahrt unter[dr]ücket und die Sicherheit geſtöhret wird; [ſo] regieret ſie übel. Unterdeſſen wie man [nie]manden zurechnen kan, was nicht in ſei[ne]m Vermögen ſtehet (§. 247. Mor.); alſo [ka]n man auch einer Obrigkeit nicht übel [de]uten, wenn in ſolchen Dingen etwas wie-dri-

Wenn wohl regieret wird.

Wenn übel.

Behutſamkeit ſo hierbey zu gebrauchen.

driges geſchiehet, wo dieſes zu verhü
nicht in ihrem Vermögen geſtanden. W
Unwiſſenheit unterweilen einen jeden M
ſchen entſchuldiget (§. 264. Mor.) ſo m
ſie auch in eben ſolchem Falle Obrigkei
entſchuldigen. Und wie wir nicht alle Ueb
eilungen einem Menſchen in ſeinem beſ
deren Geſchäften gleich übel deuten könne
ſo läſſet ſich dergleichen am wenigſten b
Obrigkeiten thun, wo zu Uebereilungen me
Urſachen vorhanden, als bey andern P
ſonen, theils weil ſie mit vielen Geſchä
ten auf einmahl überhäuffet werden, the
weil die Regierungs-Geſchäffte meiſt
theils ein weiteres Ausſehen als andere h
ben und daher mehrere Ueberlegung erf
Warum ſie nöthig. dern. Aus dieſem allen erhellet, daß m
ſich in Beurtheilung der Regierung ni
übereilen muß, ſonderlich da noch die
Umſtand dazu kommet, daß wir die Ur
chen nicht allezeit wiſſen, warum eine ho
Obrigkeit dieſes und jenes verordnet od
gethan, und öffters es ſelbſt würden geth
haben, wenn wir in ihrer Stelle geweſen w
ren und die Sache ſo wie ſie eingeſehen hä
ten. Man hat ſich aber für dergleichbn U
theilen um ſo vielmehr in acht zu nehme
weil man ohne Noth die Gemüther der U
terthanen wieder die Obrigkeit erbitte
wenn man ihre Regierung tadelt und f
gefährlich ausſchreyet.

§. 4

§. 468. Da nun die Obrigkeit vermöge er Gewalt zu befehlen hat, was die Unthanen thun und laſſen ſollen (§. 435.): Handlungen der Unterthanen aber ch die bürgerliche Geſetze determiniret den (§. 401.); ſo hat ſie für allen ngen hinlängliche Geſetze zu geben, und ſie findet, daß es noch an Geſetzen feh- dieſem Mangel durch neue Geſetze ab- elffen. Wolte man fragen, woraus n erkenne, ob die Geſetze, die bereits handen, hinlänglich ſind, oder ob es h an einigen fehle; ſo darf man an ſtatt Antwort nur dasjenige nachleſen, was den Urſachen umſtändlich (§. 401.) an- ühret worden, warum man auſſer den ürlichen noch bürgerliche Geſetze geben ß. Weil auch die bürgerlichen Geſetze nach und nach verbeſſern laſſen (§. 412.); muß die hohe Obrigkeit auf dieſe Ver- ſerung allezeit ein wachſames Auge ha- , woferne ſie ihre Gewalt Geſetze zuge- wohl gebrauchen, folgends wohl regie- will (§. 467.). Mit einem Worte, ſie ß alles ſorgfältig beobachten, was oben 401. & ſeqq.) von den bürgerlichen Ge- en ausgeführet worden. Und weil die ſetze ohne Verbindlichkeit nicht beſtehen nen, in vielen Fällen aber die Verbind- keit durch die Straffe aufgerichtet wird 341.); ſo muß auch die hohe Obrigkeit die

Was bey dem Geſetzgeben zu thun iſt.

Wenn neue zu geben.

Wenn alte zu verbeſſern.

die Geſetze mit genungſamen Straffen ver-
hen und ſich nach Beſchaffenheit der Zeit
ändern (§. 343.). Allein da die Straf
bloß dahin gehen, daß man von Uebert
tung des Geſetzes abgehalten wird (§. 355.
ſo muß ſie für allen Dingen darauf ſehe
daß ſie in Beſtraffung der Verbrech
nicht einige Rachgier blicken laſſe, od
auch ſonſt einen Haß gegen den Verbr
cher, indem dadurch die Unterthanen A
laß nehmen ſie als grauſam anzuſeh
(§. 877. Mor.), welches die Liebe gegen
in ihrem Gemüthe auslöſchet. Es iſt a
ſonderlich viel daran gelegen, daß m
über Geſetzen feſte hält (§. 409.) und d
darauf geſetzten Straffen an den Verbr
chern vollſtrecket (§. 345.). Und demna
lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, da
auf acht zu haben, daß die Uebertretung
der Geſetze nicht verheelet, gebührend u
terſuchet und auf vorgeſchriebene Art u
Weiſe geahndet werden, wie nicht wen
ger genugſame Anſtalten zu machen, da
ſich niemand mit Unwiſſenheit ſchützen kö
nen. Wovon ſie Geſetze zu geben hat, i
ſchon zur Gnüge oben (§. 331. & ſeqq.) au
geführet, auch ſchnn (§. 421. & ſeqq.) m
Exempeln erläutert worden.

Was bey den Straffen in acht zu nehmen.

Strengigkeit in Verwaltung der Gerechtigkeit.

Nothwendigkeit der

§. 469. Weil nun diejenigen, welch
nicht vor ſich gutwillig die Geſetze halte
wollen, in denen Fällen, wo ſie, ſich w

ge

gern dem andern zu geben, was ihm ge- bühret, durch die Hülffe dazu müſſen ge- bracht: wo ſie aber durch Uebertretung an- dere beleidigen und in Schaden ſetzen, nach Verdienſt beſtraffet werden (§. 342. 243.); ſo iſt nicht möglich, daß die hohe Obrig- keit ſelbſt an allen Orten dafür ſorget, wie denen Geſetzen von den Unterthanen in je- dem Falle ein Gnügen geſchehe, nnd dem- nach iſt nöthig, daß ſie an einem jeden Orte andere Perſonen beſtellet, die an ihrer ſtatt dieſes verrichten, welche man **Richter** und **niedere Obrigkeiten** zu nennen pfleget. Damit ſie nun aber die- ſes ihr Amt verrichten können; ſo muß ſie ihnen die Freyheit ertheilen, der Unter- thanen Handlungen in einer gewiſſen Pro- vintz, oder auch nur in einer Stadt, oder in einem Dorffe, nach den Geſetzen zu un- terſuchen, ob ſie ihnen gemäß ſeyn, oder nicht, dabey ſo viel Freyheit verſtatten, zu befehlen, was ſie zu Beobachtung der von der hohen Obrigkeit gegebenen Geſetze vor nöthig befindet und zugleich ſo viel Macht verleihen, als zu Vollſtreckung der Hülf- fe und der Straffe nöthig iſt. Alſo beſi- tzen ſie etwas von der Landes-herrlichen Gewalt (§. 435.) und Macht (§. 443.), das iſt, ſeiner Majeſtät (§. 452.): jedoch nicht eigenthümlich als das ihrige, ſondern ſie haben es nur von der hohen Obrigkeit in

Gerichte und ihr Unter- ſcheid.

Wieviel den Gerich- ten Gewalt u. d Macht zu verlei- hen.

Anſe-

Anſehung ihres Amtes entliehen. Da nun die Ausübung der Landes-herrlichen Gewalt die Regierung iſt (§. 467.); ſo regieren dieſe Richter im Lande, jedoch nicht vor ſich, ſondern im Nahmen der hohen Landes-Obrigkeit, die ihnen um ihres Amtes willen etwas von ihrer Macht und Gewalt verliehen. Daher heiſſen auch die Gerichte, welche auf ein gantzes Land gehen, **Landes-Regierungen**: jedoch damit man erkenne, daß ſie nicht vor ſich, ſondern im Nahmen des Landes-Herrn regieren; ſo wird der Landes-herrliche Nahme, den er nach Beſchaffenheit ſeiner Regierungs-Forme hat, mit dazu geſetzet, z. E. wenn der Landes-Herr ein König iſt; ſo nennet man es die **königliche Landes-Regierung**, oder die **königliche Regierung dieſer und jener Provintz.**

Was eine Landes-Regierung iſt.

Aus ebenmäßiger Urſache werden auch die Gerichte in Städten die **Stadt-Obrigkeit** und meiſtentheils ſchlechterdings die **Obrigkeit** genennet, weil man den Ort, wo man lebet, dabey verſtehet, und der Kürtze halber nicht erſt hinzu ſetzet.

Was Stadt-Obrigkeit iſt.

Weil die Geſetze entweder in Kleinigkeiten, oder in wichtigen Dingen können gebrochen werden; ſo hat man nöthig zweyerley Gerichte zu ordnen, wo ein Ort weitläufftig iſt und viele Inwohner hat, nemlich eines, das nur die Kleinigkeiten unterſuchet und ohne Ver-

Nothwendigkeit kleiner Gerichte.

Verſtattung vieler Weitläufftigkeiten entſcheidet das andere, an welches wichtigere Sachen gewieſen ſind. Dieſes kleine Gerichte wird an einigen Orten nur einer, an einem anderen hingegen mehr als einer Perſon aufgetragen, und bekommet daher auch verſchiedene Nahmen, als z. E. in Halle heiſſet es das **Vier-Herrn-Amt**, in meiner Vater-Stadt wird dieſer Richter der **Stadt-Voigt**, in anderen Orten der **Stadt-Richter**, u. ſ. w. genennet. Da nun aber alle Gerichte ihre Macht und Gewalt von der hohen Landes-Obrigkeit haben und in ihrem Nahmen regieren, wie erſt ausgeführet worden; ſo ſiehet man leicht, daß keines von dieſen dem anderen entgegen ſeyn muß, ſondern vielmehr alle darinnen mit einander zuſammenſtimmen, daß Recht und Gerechtigkeit nach denen Geſetzen gehandhabet werde. Und zu dem Ende müſſen auch die kleineren Gerichte an die gröſſeren gewieſen werden, dergeſtalt, daß dieſe eine Gewalt haben zu unterſuchen, wie jene ihr Amt verrichten, auch zu dem Ende denen Partheyen, welche durch das Urtheil beſchweeret zu ſeyn vermeinen, die Freyheit gelaſſen werden, auf das höhere Gerichte ſich zu beruffen und daſelbſt über das ertheilte Urtheil erkennen zu laſſen. Wenn nun ein Gerichte unter einem anderen auf ſolche Weiſe ſtehet; ſo nennet man

Warum kein Gerichte wieder das andere ſeyn ſoll.

Warum die kleinen an die groſſen zu verweiſen.

Unterſcheid der

Unter- und Ober-Gerichte.

man es ein **Unter-Gerichte**; hingegen diejenigen, worunter die anderen ſtehen, werden Ober-Gerichte genennet. Alſo da die Landes-Regierung in derſelben Provintz kein höheres Gerichte über ſich hat; ſo iſt ſie ein **Ober-Gerichte**: hingegen wenn die Stadt-Gerichte unter der Landes-Regierung ſtehen; ſo ſind ſie ein Unter-Gerichte. Gleichergeſtalt wo die Stadt-Voigtey unter den Stadt-Gerichten ſtehet; ſo iſt ſie gleichfalls ein Unter-Gerichte. Es findet ſich aber noch ein anderer Unterſcheid der Gerichte, der von den Verrichtungen genommen wird. Nehmlich wie aus dem vorhergehenden erhellet; ſo entſcheiden entweder die Gerichte die Streitigkeiten der Inwohner nach denen Geſetzen und verhelfſen ihnen zu ihrem Rechte durch die Hülfſe, oder ſie unterſuchen die Verbrechen der Uebelthäter und bringen ſie zu verdienter Straffe.

Unterſcheid der bürgerlichen und Criminal Gerichte.

Die erſte Gerichte werden *Civil*-**Gerichte** oder **bürgerliche Gerichte** genennet, denn die Sachen, welche ſie tractiren, nennet man *Civil*-**Sachen** oder **bürgerliche Sachen**, das iſt, Sachen, die unter Bürgern vorkommen: die anderen hingegen heiſſen *Criminal*-**Gerichte**, denn die Uebertretungen der Geſetze, die man im gemeinen Weſen zu beſtraffen pfleget, heiſſen Criminal Sachen.

Was Jurisdiction iſt.

Die Gewalt Gerichte zu hegen, nennet man die *Jurisdiction*,

diction, und alſo in Anſehung der Civil-Gerichte die *Civil-Jurisdiction*; in Anſehung der Criminal-Sachen die *Criminal-Jurisdiction*. Unterweilen iſt beyde Jurisdiction bey einem Gerichte, unterweilen aber ſind ſie getrennet. Dir Urſache, warum man beyde Jurisdiction zu trennen pflegt, iſt nicht allein die Weitläufftigkeit, die ſich bey Unterſuchung der Verbrechen ereignen, ſondern auch weil bey groſſen Verbrechen, da der Uebelthäter muß in Verhafft gebracht und im Gefängniſſe ernähret werden, zu Fortſetzung der Inquiſition Koſten erfordert werden. Dadurch daß die Unter-Gerichte an die Ober-Gerichte gewieſen werden und denen Partheyen verſtattet wird, von ihnen ſich auf die oberen zu beruffen, damit ſie über das von ihnen gefällete Urtheil erkennen, ob es nach den Geſetzen beſtehen kan oder nicht, welches man Appelliren zu nennen pfleget, wird zugleich erhalten, daß die Unter-Gerichte ihr Amt deſto beſſer in acht nehmen und jedem Recht ſprechen, wie es ſich nach den Geſetzen gebühret. Denn woferne ſie jemanden zu Liebe, oder zu Leide ein Urtheil fällen, müſſen ſie nicht allein gewärtig ſeyn, daß es von denen Ober-Gerichten, daran man appelliret, wieder über den Hauffen geworffen wird, ſondern auch beſorgen, daß, woferne man den Vorſatz unrecht zu ſprechen vermercket, ſolches zur

Warum der Criminal-Jurisdiction von der Civil-Jurisdiction abgeſondert wird.

Nutzen des Appellirens.

Ahndung der hohen Landes-Obrigkeit hinterbracht werde. Da nun im erſteren Falle, wenn es öffters geſchehen ſolte, die Unter-Gerichte in den übelen Verdacht kämen, als wenn ſie den Leuten Recht zu ſprechen nicht verſtünden, und daher ihr Anſehen bey denen, ſo unter ihren Gerichten ſtehen, ingleichen bey den Ober-Gerichten ſelbſt, vergeringert wird: im anderen Falle ſie ſich gar entweder der Abſetzung, oder einer Geld-Straffe, oder wenigſtens eines ſcharffen Verweiſes, mit Bedrohung einer härteren und empfindlicheren Ahndung, zu verſehen haben; ſo werden ſie dadurch angehalten, ihren möglichſten Fleiß anzuwenden, alle Civil-Sachen nach den Geſetzen zu entſcheiden, und nicht jemanden zu Liebe oder zu Leide Recht zu ſprechen. Und alſo iſt die Appellation ein Mittel, wodurch nicht allein denen Partheyen zu ihrem Rechte füglicher verholffen, ſondern auch die Gerichte verbunden werden nach ihrem Wiſſen und Gewiſſen jeden Recht zu ſprechen (§. 8. Mor.). Derowegen wo viel Länder und Provintzien unter einem Landes-Herrn ſtehen; ſo müſſen auch die darinnen befindlichen Ober-Gerichte noch insgeſammt an ein höchſtes Gerichte verwieſen werden, daran man von ihnen appelliren und über ſie Beſchweerde führen kan: welches höchſte Gerichte deswegen das **Ober-Appellations-**

Nothwendigkeit des Ober-Appellations-Gerichtes.

tions-Gerichte genennet wird. Gleichwie es aber nicht möglich iſt, daß man im gemeinen Weſen alles ſo genau nehmen kan, vielmehr unterweilen einiges muß geſchehen laſſen, was wohl nicht ſeyn ſolte, damit die Gerichte nicht mit unendlichen Streitigkeiten überhäuffet, auch zu weiteren Unordnungen dadurch Anlaß gegeben werde (§. 401.); ſo muß auch die Freyheit zu appelliren eingeſchräncket werden, da man die Gröſſe deſſen, worüber geſtritten wird, determiniret, wo man appelliren kan oder nicht. Unterdeſſen damit doch gleichwohl auch in ſolchen Fällen, wo die Appellation nicht ſtatt findet, die unteren Gerichte durch die Ober-Gerichte und dieſe durch das höchſte Appellations-Gerichte verbunden werden, nach ihrem beſten Wiſſen und Gewiſſen jedermann Recht zu ſprechen, wie erſt jetzt angewieſen worden; ſo muß doch jedermann in allen Fällen Freyheit behalten, über die Unter-Gerichte bey den Ober-Gerichten, und über die Ober-Gerichte bey dem hohen Appellations-Gerichte wegen verweigerten Rechtes ſeine Beſchwerden anzubringen. Unterdeſſen damit weder die Freyheit zu appelliren, noch die Freyheit ſeine Beſchwerden wegen verweigerten Rechtes anzubringen, von denen Partheyen gemißbrauchet werde; ſo müſſen ſie ſolches

Warum das Appelliren einzuſchräncken.

Freyheit ſich über die Unter-Gerichte zu beſchweeren.

Was dabey zu beobachten.

ches zu unterlaſſen verbunden werden. Da man nun im bürgerlichen Leben kein anderes Mittel einen zu verbinden hat, als die Straffen und den Eyd (§. 341. 465.), der Eyd aber bloß bey einer förmlichen Appellation ſtatt findet, als welche mit Vorwiſſen der Gerichte geſchiehet, von denen man an ein anderes appelliret; ſo kan man bey den Appellationen den Appellations-Eyd einführen, da nehmlich einer ſchweeren muß, daß er davor halte, er habe eine gerechte Sache und ſey ihm durch das Urtheil Unrecht geſchehen: hingegen da auch wohl einige aus Frevel falſch zu ſchweeren ſich kein Gewiſſen machen dürfen, in beyden Fällen eine Straffe darauf ſetzen, wenn einer ohne allen Grund der Wahrheit über den Richter Beſchweerden führet, und zwar im erſten Falle um ſo vielmehr, weil er ſich nicht entblödet noch einen Eyd zu thun.

Nothwendigkeit des Ober-Criminal-Gerichtes. Gleichwie nun in Civil Sachen ein Ober-Appellations-Gerichte ſtatt findet; ſo hat man auch in Criminal-Sachen ein **Ober-*Criminal*-Gerichte** anzuordnen, wo ein Landes-Herr viele Länder und Provintzien hat, dahin die Confirmation der groſſen Straffen, abſonderlich der Leibes- und Lebens-Straffen, verwieſen wird, auch diejenigen ihre Zuflucht nehmen können, die von den unteren Criminal Gerichten über die Gebühr beſchweeret zu ſeyn ver-

vermeinen. Weil aber das Ober-Criminal-Gerichte nicht wiſſen kan, ob die Straffe recht ſey, oder nicht, ehe ſie wiſſen, ob einer des Verbrechens, das ihm Schuld gegeben wird, recht überführet iſt oder nicht; ſo müſſen zugleich nebſt dem Urtheile die völligen Inquiſitions Acten eingeſchicket und von dem Ober-Criminal Gerichte durchſehen werden. Und erhellet aus dem, was vorhin geſaget worden, daß ſolchergeſtalt die unteren Criminal-Gerichte durch das Ober-Criminal Gerichte zugleich verbunden werden, die Unterſuchung der Verbrechen und Uebelthaten auf gehörige Weiſe anzuſtellen und nichts dabey weder aus Nachläßigkeit, noch aus Affecten zu unterlaſſen, auch niemanden weiter durch die Inquiſition zu beſchweeren, als es die Nothwendigkeit erfordert. Indem aber ſolchergeſtalt immer ein Gerichte an das andere verwieſen wird; ſo wird dadurch aller Unterſchleiff verhütet, ſo viel nur immer mehr möglich iſt, und findet niemand von den Unterthanen Urſache mit Grunde der Wahrheit ſich zu beſchweeren, daß Recht und Gerechtigkeit von der hohen Landes-Obrigkeit nicht gebührend gehandhabet werde. Ja durch das Ober-Appellation und Ober-Criminal-Gerichte kommet zugleich die hohe Landes-Obrigkeit in Erfahrung, ob wegen Recht und Gerechtigkeit im

Nutzen deſſelben.

Nutzen der Subordination der Gerichte.

im Lande Beſchweerden geführet werden, oder nicht.

Was für Perſonen zu Richtern zu beſtellen.

§. 470. Die Richter ſollen die Handlungen der Unterthanen nach den Geſetzen entſcheiden und einem jeden Recht ſprechen auch die Uebelthäter nach den Geſetzen beſtraffen (§. 469.) Wer dieſes thun ſoll, der muß theils die Handlungen und Verbrechen vollſtändig erkennen, theils die Geſetze, wornach die Handlungen einzurichten und die Verbrechen zu beſtraffen ſind, inne haben. Denn es kommet ſowohl in Entſcheidung der Civil Sachen, als in Beſtraffung der Verbrechen jederzeit auf einen Vernunffts-Schluß an, da im erſten Falle der Ober-Satz das Geſetze, der Unter-Satz der Grund deſſen, was man von dem Beklagten fordert, und der Hinter-Satz das Urtheil iſt: im andern Falle der Ober-Satz gleichfalls das Geſetze, der Unter-Satz das Verbrechen, ſo man beſtraffen ſoll und der Hinter-Satz das Urtheil iſt (§. 6. c. 4. Log.). Nehmlich im erſten Falle iſt der Vernunffts-Schluß dieſer: Bey dieſer oder jener Beſchaffenheit ſoll dieſes oder jenes entweder geſchehen, oder nicht geſchehen. Hier findet ſich dieſe Beſchaffenheit. Alſo ſoll dieſes geſchehen, oder nicht geſchehen Z. E. Man verklaget einen Vormund, daß er Rechnung thun ſoll nach geendigter Vormundſchafft, weil er ſich ſol-

Was ſie verſtehen ſollen.

Innhalt aller Urtheile von Civil-Sachen.

ſolches zu thun weigert. Hier kommet alles auf den Schluß an: Ein Vormund ſoll nach geendigter Vormundſchafft Rechnung ablegen. Titius iſt Vormund und hat nun ſeine Vormundſchafft eine Ende. Alſo ſoll er Rechnung ablegen. Hier iſt der Ober-Satz das Geſetze von der Schuldigkeit eines Vormundes, und zeiget, was bey denen Umſtänden oder der Beſchaffenheit der Sache, da einer Vormund iſt, geſchehen ſoll, nehmlich, daß nach geendigter Vormundſchafft die Rechnung abgeleget werden muß. Der Unter-Satz ſind die Umſtände, in welcher ſich der Beklagte befindet, u. zeiget, daß der Fall, von welchem das Geſetz redet, hier zu finden, nehmlich daß Titius Vormund ſey und die Vormundſchafft geendiget. Und endlich der Hinter-Satz iſt das Urtheil und zeiget, was Titius vermöge des Geſetzes thun ſoll, nehmlich daß er verbunden iſt Rechnung abzulegen. Im anderen Falle iſt der Vernunffts-Schluß dieſer: **Wer dieſes oder jenes thut, oder unterläſſet, der ſoll auf dieſe oder jene Art geſtraffet werden. Titius thut dieſes oder jenes, oder unterläſſet es. Alſo ſoll er auf dieſe oder jene Art geſtraffet werden.** Z. E. Titius hat bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm etliche hundert Thaler werth geſtohlen; ſo kommet alles auf dieſen Schluß an: wer

Innhalt aller Urtheile in Criminal-Sachen.

des Nachts bey jemandem einbricht und ihn, abſonderlich ſehr beſtiehlet, der ſoll gehangen werden. Titius iſt des Nachts bey dem Mevio eingebrochen und hat ihn ſehr beſtohlen, nehmlich etliche hundert Thaler werth. Alſo ſoll Titius gehangen werden. Hier iſt der Ober-Satz das Geſetze und zeiget auf was für Art und Weiſe ein Verbrechen, als ein gewaltſamer groſſer Diebſtahl, beſtraffet werden ſoll. Der Unter-Satz iſt das Verbrechen, ſo beſtraffet werden ſoll, nehmlich Titii bey dem Mevio gewaltſam begangener Diebſtahl. Und endlich der Hinter-Satz iſt das Urtheil, welches über Titium gefället wird und zeiget, wie er zu beſtraffen ſey, nehmlich daß man ihn mit dem Strange von dem Leben zum Tode bringen ſolle.

Was vor Ertheilung des Urtheils zu unterſuchen.

Woraus nun ferner erhellet, daß, ehe das Urtheil ſowohl in Civil- als Criminal Sachen ertheilet werden kan, es hauptſächlich auf den Beweiß des Unter-Satzes ankommet, als in Civil-Sachen auf die Beſchaffenheit, bey der etwas geſchehen oder nicht geſchehen ſoll, z.E. daß Titius Vormund geweſen und des Unmündigen Güter zu verwalten gehabt, auch die Vormundſchafft nunmehro geendiget ſey: in Criminal-Sachen auf das Verbrechen, daß es gewiß begangen worden, z. E. daß Titius bey dem Mevio des Nachts eingebrochen und ihm über zwey hundert Thaler werth entwendet. Und demnach muß im

erſten

erſten Falle der Richter den Kläger, dahin anweiſen, daß er die geklagten Umſtände erweiſe, woferne ſie, oder einige davon, der Beklagte leugnet, als in unſerem Exempel, daß Titius einige Güther des Unmündigen zu verwalten bekommen; in anderen Fällen muß der Richter den Denuncianten erweiſen laſſen, daß das Verbrechen begangen worden, als in unſerem Exempel, daß bey ihm des Nachts eingebrochen und über zwey hundert Thaler werth geſtohlen worden, auch wenn er Titium wegen des Diebſtahles verdächtig machet, einige Gründe ſeines Verdachtes anzeigen, und nach dieſem ſelbſt unterſuchen, ob Titius derjenige ſey, der des Nachts bey Mevio eingebrochen ſey, und den Diebſtahl verübet. Weil nun ohne ein Geſetze weder in Civil- noch Criminal-Sachen ein Urtheil gefället werden kan; ſo müſſen auch zu Richtern Rechtsgelehrte, das iſt, ſolche Perſonen genommen werden, welche die Geſetze inne haben und wohl verſtehen, damit ſie ihnen in vorkommenden Fällen einfallen (§. 253. Met.) und von ihnen auf gehörige Weiſe angebracht werden. Man ſiehet aber leicht, daß zu Entſcheidung der Sachen nach den Geſetzen nicht genung iſt die Geſetze inne zu haben und zu verſtehen, ſondern der Richter auch den Willen haben muß nach den Geſetzen zu ſprechen, wie er ſie verſtehet, nicht aber aus

Warum Richter Rechtsgelehrte ſeyn müſſen.

Tugenden die ſie haben ſollen,

aus allerhand intereſſirten Abſichten dieſelben verdrehen. Da nun derjenige gerecht iſt, der einem jeden das ſeine giebet was ihm gebühret, ohne Anſehen der Perſon (§. 1023. Mor.); ſo müſſen zu Richtern Perſonen genommen werden, die Gerechtigkeit lieben und ausüben. Und weil zur Gerechtigkeit Liebe und Weißheit erfordert wird (§. 1023. 1024. Mor.); ſo müſſen Richter eine aufrichtige Liebe gegen jedermann haben und weiſe ſeyn. Je mehr nun daran gelegen iſt, daß Rechts-verſtändige, aufrichtige, gütige, weiſe und gerechte Perſonen zu Richtern genommen werden; je gröſſere Vorſicht hat man anzuwenden, daß niemand zu einem ſolchen Amte komme, als der vorher genugſame Proben von dieſen Qualitäten abgeleget. Weil es nicht möglich iſt, daß junge Leute dergleichen Proben können abgeleget haben; ſo ſoll man auch keine junge Leute gleich zu Richtern machen. Es iſt wohl wahr, daß das Alter einen nicht verſtändig, weiſe und tugendhafft mache. Allein es wird auch nicht behauptet, daß man ohne Unterſcheid alten Leuten oder ſolchen, die in ihrem beſten Alter ſind, das richterliche Amt anvertrauen ſoll: denn wir verlangen, man ſolle aus den Alten diejenigen ausleſen, welche die dazu erforderte Qualitäten beſitzen, und verwerffen deswegen die jungen, weil man von ihnen noch keine

Marginalien: als Gerechtigkeit, aufrichtige Liebe und Weißheit. — Warum nicht junge Perſonen zu Richtern zu nehmen.

keine Proben hat, ob ſie ſelbige beſitzen oder nicht, hingegen es gefährlich iſt auf das ungewiſſe ſolches zu wagen. Man muß aber auch mercken, daß einer eher Proben kan abgeleget haben als der andere, und demnach das Alter nicht auf gewiſſe Jahre, zu determiniren iſt. Unterdeſſen bleibet es freylich wahr, daß, wenn ein alter und junger einerley Qualitäten beſitzet, jener dieſem vorzuziehen ſey. weil er mehr Anſehen bey den Leuten hat als ein anderer.

Wie ſich Richter auffühören ſollen, nehmlich mit Gedult und Sanfftmuth jeden anhören.

§. 471. Wer Recht ſprechen will, der muß die Handlungen genau erkennen, welche er nach den Geſetzen recht ſprechen ſoll (§. 470.). Und demnach muß ein Richter einen jeden mit Gedult anhören, der für Gerichte was vorzubringen hat: wo er ſich nicht wohl erklären kan, ihn fragen, wie er es meine, und, damit niemand durch Furcht in Verwirrung geſetzet wird, mit leutſeligen Minen, Worten und Gebärden ſich gegen ihn erzeigen. Es iſt alſo einen Richter unanſtändig, wenn er diejenigen, ſo etwas anzubringen haben, nicht recht anhören will, oder auch mit harten Worten und unfreundlichen Minen und Gebärden in Verwirrung ſetzet. Wiederum da ein Richter willig und bereit ſeyn ſoll, einem jeden mit ſeinem Amte zu Hülffe zn kommen, der deſſelben nöthig hat (§. cit.); ſo muß er auch einen jeden

jedermann leicht vor ſich laſſen.

bald

bald vor ſich laſſen, der ihn ſeines Amtes wegen ſprechen will, er mag vornehme, oder geringe ſeyn. Und wie jedermann verbunden iſt, gegen Niedrige ſich liebreich und freundlich zu erzeigen (§. 815. Mor.); ſo ſtehet ſolches um ſo vielmehr einem Richter an, als der auf keinerley Art und Weiſe zu dem Verdachte wider ſich Anlaß geben ſoll, daß er ein Anſehen der Perſon habe.

gegen jedermann freundlich ſeyn.

Wie er ſich gegen Inquiſiten aufzuführen.

Auf eine ſolche Weiſe muß ein Richter ſich ſelbſt gegen die gröſten Uebelthäter ſowohl bey Unterſuchung ihrer Uebelthaten, als bey Ankündigung des Urtheils bezeigen. Denn was die Unterſuchung betrifft; ſo muß auch dadurch das Verbrechen mit ſeinen wahren Umſtänden heraus gebracht werden. Derowegen da vorhin erwieſen worden, daß ein dergleichen Bezeigen des Richters dazu nöthig ſey; ſo kan man auch leicht erachten, daß ein Richter bey Unterſuchung der Verbrechen und Uebelthaten ſich auf eine ſolche Weiſe zu bezeigen habe. Wolte man einwenden, die Uebelthat ſey ein genugſamer Grund, warum ein Richter ſich gegen den Inquiſiten hart in Worten und unfreundlich in Minen und Gebärden bezeige; ſo kan man gar viele Urſachen zeigen, warum man dieſelbe für keinen genungſamen Grund von dergleichen Bezeigen erachten kan. Nehmlich bey der Unterſuchung iſt noch nicht gewiß, ob der Inquiſit das ange-

angeſchuldigte Verbrechen würcklich begangen habe, oder nicht, und alſo kan man ihn noch nicht davor halten, daß er es begangen habe. Wenn auch gewiß iſt, daß er es begangen hat, indem er es in der Inquiſition geſtehet; ſo bleibet es doch noch wie vorhin einem Richter unanſtändig, wenn er ſich auf eine widrige Weiſe gegen den Inquiſiten gebärdet. Denn Richter ſollen eine aufrichtige Liebe gegen jedermann und ſolchergeſtalt auch gegen die Inquiſiten haben (§. 470.). Wer den andern aufrichtig liebet, der iſt bereit aus ſeiner Glückſeeligkeit Vergnügen zu ſchöpffen (§. 449. Met.), und betrübet ſich über ſein Unglück (§. 452. Met.), folgends hat er Mitleiden mit ihm (§. 461. Met.). Derowegen muß auch ein Richter ſich über das Unglück des Inquiſiten betrüben und mit ihm Mittleiden haben, daß er eine ſo ſchweere Straffe auf ſich gezogen. Wer aber mit dem andern Mitleiden hat, der kan ſich nicht in Worten, Minen und Gebärden hart gegen ihn bezeigen. Und eben hieraus ſiehet man, daß ein Richter ſelbſt bey Ankündigung des Urtheils einiges Mitleiden bezeigen muß, und daher ſolches nicht mit harten Worten nnd widrigen Affecten verrichten darff. Es erfordert auch dieſes ſelbſt die Abſicht der Straffen. Denn die Straffen werden an den Verbrechern und Uebelthätern vollſtrecket,

Wie bey Ankündigung des Urtheils.

ſtrecket, damit ſie nicht allein ſelbſt ſich nicht mehr künfftig auf dergleichen Unthaten betreten laſſen, ſondern auch, und zwar hauptſächlich zu dem Ende, daß ſich andere daran ſpiegeln (§. 346.). Und alſo hat der Richter, als der alles auf die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit richtet (§. 315.), kein Wohlgefallen an der Straffe vor ſich ſondern nur in ſo weit ſie ein Mittel iſt, die gemeine Wohlfahrt und Sicherheit zu beförderen. Derowegen iſt es ihm auch keine Freude, daß der Uebelthäter und Verbrecher dadurch unglückſeelig wird. Und ſolchergeſtalt hat er keinen Haß gegen ſeine Perſon (§. 454. Met.): vielmehr da erſt erwieſen worden, daß er Mitleiden mit ihm hat; ſo liebet er ihn (§. 461. Met.) und bleibet der Perſon ihr Freund (§. 778. Mor.).

Warum der Perſon Freund,

Hingegen da er Mißvergnügen an dem Verbrechen und der Uebelthat hat, und zwar um ſo viel gröſſeres, je mehr dadurch Schaden im gemeinen Weſen geſtifftet wird und je mit gröſſerem Vorſatze ſolches geſchiehet, (denn bey jenem erblicket man die Unvollkommenheit des gemeinen Weſens, bey dieſem des Uebelthäters (§. 152. Met.), und demnach bringet beydes (§. 417. Met.) Unluſt oder Mißvergnügen) folgends je härtere Straffe es nach ſich ziehet (§. 347.); ſo hat er einen Haß gegen das Verbrechen, und zwar einen um ſo viel gröſſeren, je eine gröſ-

der Laſter Feind,

gröſſere Uebelthat es iſt (§. 454. Met.), folgends iſt er der Sache Feind (§. 778. Mor.) Und auf eine gleiche Weiſe läſſet ſich begreiffen, wie jedermann der Perſon Freund und der Sache Feind ſeyn ſoll, auch daß es möglich ſey der Perſon Freund und der Sache Feind zu ſeyn. Weil vor genugſamer Unterſuchung noch nicht erhellet, daß der Inquiſit das angeſchuldigte Verbrechen begangen, auch noch nicht bekandt, mit was für Frevel und Boßheit ſolches ausgeübet worden; ſo kan auch der Richter bey der Inquiſition noch keinen Haß gegen die Untugenden und Laſter des Inquiſiten blicken laſſen. Hingegen da das Urtheil der Straffe nicht eher gefället wird, als bis alles zur Gnüge unterſuchet; ſo iſt bey deſſen Ankündigung ſchon bekandt, daß der Verbrecher würcklich begangen, weſſen er beſchuldiget worden, auch mit was für Vorſatze er ſolches gethan, und wie viel Boßheit er dabey ausgeübet. Und demnach muß der Richter bey Ankündigung des Urtheils einen Haß gegen das Verbrechen, und alſo einigen Zorn gegen den Ubelthäter blicken laſſen (§. 484. Met.). Und dieſer gegen das Verbrechen gerichtete Haß, nebſt dem daraus entſtehenden Zorn oder Eifer wieder daſſelbe, mit dem Mitleiden gegen die Perſon iſt eben dasjenige, welches den Ernſt des Richters ausmachet,

Wie ſolches bey jedermann möglich.

Warum bey Ankündigun des Urtheils der Richter Ernſt ſoll blicken laſſet.

daß er das Urtheil zwar nicht mit harten, aber doch auch nicht mit gelinden, ſondern mit ernſthafften Worten; nicht mit unfreundlichen, aber doch auch nicht mit hulden, ſondern abermahls mit ernſthafften Minen und Geberden ankündiget. Nemlich ernſthaffte Worte, Minen und Geberden ſind eben diejenigen, daraus man den Haß gegen das Verbrechen und die Untugenden und Laſter des Uebelthäters, keinesweges aber gegen ſeine Perſon, ſondern vielmehr Liebe gegen dieſen ſchlieſſen kan. Sind Worte, Minen und Geberden ſo beſchaffen, daß man daraus kein Mißfallen an dem Verbrechen und der Untugend des Verbrechers abnehmen kan; ſo bezeiget ſich der Richter zum Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt kaltſinnig in der Sache. Denn ich habe oben (§. 345.) ſchon ausgeführet, warum man Ernſt bey den Straffen bezeigen ſoll. Soll nun ein Richter in Worten, Minen und Geberden ſein Mißfallen bezeigen, und ſolches nicht vor verſtellet (§. 205. Mor.) gehalten werden; ſo muß er auch ſelbſt einen ehrbahren und tugendhafften Wandel führen, das heiſſet, er muß nicht allein alles vermeiden, was im gemeinen Weſen beſtraffet wird, ſondern auch in allen übrigen Handlungen ſich dem Geſetze der Natur gemäß bezeigen (§. 64. Mor.) Nehmlich **ehrbar** nennet man

Was ernſthaffte Worte, Minen und Geberden ſind.

Kaltſinnigkeit in Ankündigung des Urtheils.

Warum Richter einen tugendhafften und ehrbaren Wandel führen ſollen.

Was Ehrbarkeit iſt.

man denjenigen, in deſſen äuſſerlichem Wandel man nach den bürgerlichen Geſetzen nichts auszuſetzen findet. Es kommet noch die Urſache dazu, weil jedermann auf das Exempel der Obrigkeit ſiehet und es zu ſeiner Entſchuldigung anführet. Im übrigen da eine Perſon dadurch, daß ſie zu einem obrigkeitlichen Amte gezogen wird, nicht aufhöret ein Menſch und Unterthan zu ſeyn, auch ſonſt ein Vater, ein Ehemann, u. ſ. w. verbleibet; ſo verbleiben auch alle die übrigen Pflichten in ihrem Werthe, und was ein jeder Menſch zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, das iſt auch eine obrigkeitliche Perſon zu thun und zu laſſen ſchuldig: was ein jeder Unterthan aus Gehorſam gegen die hohe Landes-Obrigkeit zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, daſſelbe iſt auch eine obrigkeitliche Perſon zu thun und zu laſſen ſchuldig: was ein ieder Ehemann, Vater, Haus-Vater, u. ſ. w. zu thun und zu laſſen ſchuldig iſt, das iſt auch eine obrigkeitliche Perſon in dergleichen Umſtänden zu thun und zu laſſen ſchuldig. Allein hier reden wier bloß von dem, was eine obrigkeitliche Perſon in ihrem Amte zu thun hat, in ſo weit ſie eine obrigkeitliche Perſon iſt. Weil nun auch die Verrichtungen des obrigkeitlichen Amtes öfters unter verſchiedene Perſonen getheilet ſind, und demnach eine jede Perſon in ihren

Verrichtungen beſondere Abſichten hat; hingegen alle dieſe Verrichtungen, und das dabey erforderte Bezeigen in Worten, Minen, Geberten und Werken, nach dieſen Abſichten einzurichten ſind (§. 139. Mor.); ſo ſiehet man auch leicht, wie man in beſondern Fällen die Verrichtungen eines Richters und die dabey erforderte Ordnung, auch Aufführung des Richters beſtimmen kan, woferne man nur genung geübet iſt eine Wahrheit aus der andern herzuleiten. Allein in dieſe Weitläufftigkeiten können wir uns vor dieſesmahl nicht einlaſſen.

Warum Proceſſe nicht zu verzögern. Urſache vom Civil-Proceſſe: damit man niemanden Verdruß mache,

§. 472. Es haben aber Richter für allen Dingen darauf zu ſehen, daß die vor Gerichte ſchwebenden Rechts-Händel ſchleunig abgethan werden. Es finden ſich hierzu vielerley Urſachen, theils in Criminal-Sachen, theils auch in Civil-Sachen insbeſondere, theis in beiden zugleich. Ueberhaupt verurſachen die Proceſſe viele Unruhe dem Gemüthe, abſonderlich wo man meinet, daß einem zuviel geſchehe und nicht nach Recht verfahren werde, und wird es der Richter ſelten einem recht machen. Durch die Unruhe aber wird die Glückſeeligkeit des Menſchen geſtöhret (§. 52. Mor.). Derowegen da man im gemeinen Weſen einem jeden dazu forderlich ſeyn ſoll (§. 227.); ſo muß man auch einem jeden ſchleunig aus

aus der Verdrüßlichkeit des Proceſſes helffen. Weil uns demnach ein Richter von vielem Verdruſſe befreyet, der den Proceß bald zu Ende bringet; ſo erzeiget er uns darunter Gutes (§. 423. Met.) und die Erwegung dieſer Wohlthaten machet, daß wir eine Liebe zu ihm gewinnen (§. 469. 470. Met.) und ihm werth halten (§ 591. Mor.). Hingegen wenn wir mit dem Proceſſe aufgehalten werden; ſo ſehen wir ſo offte, als wir Verdruß davon empfinden, den Richter als die Urſache ſolches Verdruſſes an, und bilden uns dannenhero ein, daß er uns Böſes erzeiget (§. 427. Met.). Daher kann es nicht anders geſchehen, als daß man ihn anfänget zu haſſen (§. 454. Met.), auch ſich wohl über ihr erzürnet (§. 484. Met.), ihn tadelt (§. 613. Mor.), zu Verleumdungen daher Anlaß nimmet (§. 615. Mor.), ja ihm wohl gar fluchet (§. 1002. Mor.). Und auf ſolche Weiſe werden die Gemüther von dem Richter abgewandt. Weil auf die Proceſſe Koſten gehen; ſo wird durch die Langwierigkeit derſelben, wenn man nemlich durch Weitläufftigkeiten aufgehalten wird, vieles Geld unnütze verſchwendet, und gerathen öffters viele darüber in Armuth. Man ſoll aber im gemeinen Weſen die Unterthanen reich und nicht arm machen (§. 459.) und demnach kan man auch nicht verſtatten,

die Richter werth hält.

niemanden ohne Noth in Unkoſten bringet.

 daß

daß ſie durch lange und weitläufftige Proceſſe um das ihrige gebracht werden. Und eben wird der Verdruß durch die langwierigen und weitläufftigen Proceſſe dadurch vermehret, wenn man dazu Geld hergeben ſoll und ſiehet doch nicht, was es einem nutzet, daß man ſchon ſo viel darauf gewendet. Der Verdruß bringet viele um ihre Geſundheit, ja unterweilen gar um das Leben und jedermann wird dadurch in ſeinen Geſchäfften gehindert. Was nun ins beſondere die Criminal-Sachen betrifft; ſo müſſen bey ſolchen Verbrechen, da man nicht vorher ſehen kan, ob nicht etwan eine Leibes- oder Lebens-Straffe erfolgen könnte, die Verbrecher in Verhafft gebracht werden: Es iſt aber das Gefängniß eine beſchweerliche Sache, welches man auch deswegen mit unter die Straffen rechnet. Da nun der Sicherheit halber einer ſo lange in Verhaffte behalten werden muß, biß die Unterſuchung zu Ende gebracht und das Urtheil wegen der Beſtraffung gefället; ſo muß man den Proceß beſchleunigen, woferne man ihn nicht ohne Noth doppelt ſtraffen will. Und eben deswegen weil das lange Gefängniß, ſonderlich wo der Proceß aufgehalten worden, als eine Straffe anzuſehen; ſo hat es guten Grund, wenn man es mit zur Straffe rechnet und nach Beſchaffenheit der Umſtände entweder gar

Marginalia: noch andere Ungemach verurſachet. — Wenn die Verbrecher in Verhafft zu nehmen. — Warum Criminal-Proceſſe zu beſchleunigen, — wegen der Beſchwerlichkeit des Gefängniſſes.

keine fernere Straffe ſetzet, oder doch in deſſen Anſehung ſie mildert. Wenn die Uebelthäter, wie es gemeiniglich zu ſeyn pfleget bey ſolchen, die auf das Leben ſitzen, für ſich keine Mittel haben; ſo müſſen ſie von öffentlichen Geldern erhalten werden und ſitzen demnach dem gemeinen Weſen zur Laſt. Ja es kan auch wohl gar geſchehen, daß einer über dem langwierigen Sitzen ſeines Lebens überdrüßig wird und endlich einmahl des Verdruſſes loß zu werden bekennet, was er doch nicht gethan hat. Was ferner die Civil Sachen betrifft; ſo iſt der Streit entweder um Vermögen, oder wegen Injurien. Im erſten Falle wird es demjenigen beſchweerlich, wenn er das Seine nicht haben kan, ſo er von dem andern prætendiret, abſonderlich wenn er es ſelbſt brauchet, und öffters dadurch um ſein gantzes zeitliches Glück gebracht wird, wenn er es entbehren muß: im andern Falle dauret die Feindſchafft ſo lange als die Injurien Klage nicht geendiget iſt, und, da Feinde einander haſſen (§. 778. Mor.), derjenige aber, welcher den andern haſſet, bereit iſt ſich aus ſeinem Unglücke zu vergnügen (§. 454. Mer.); ſo entſpinnet ſich daraus vieles Unheil, wenigſtens wird wehrender Zeit die Gelegenheit verſäumet, da einer dem andern helffen könnte. Aus dieſen und noch anderen Urſachen, die ſich noch

der Koſten ꝛc.

Noch beſondere Urſachen Civil Proceſſe zu beſchleunigen.

in beſonderen Fällen auf verſchiedene Weiſe ereignen können, ſoll die Obrigkeit ihr angelegen ſeyn laſſen alle Proceſſe, ſo viel nur immer möglich iſt, zu beſchleunigen. Da nun bey den Proceſſen es hauptſächlich auf die wahren Umſtände der Sache ankommet, darüber entweder geſtritten wird, oder dagegen man inquiriret; ſo wird der Proceß verkürtzet, wenn man Mittel erfindet die wahren Umſtände der Sache bald heraus zu bringen. Hingegen wenn in Civil Sachen die Forme des Proceſſes ſo beſchaffen, daß man nicht anders als durch viele Weitläufftigkeiten hinter die wahren Umſtände der Sachen kommen kan, und dadurch zugleich dem lichtſcheuenden Theile zu allerhand Ausflüchten Anlaß gegeben wird; ſo werden dadurch die Proceſſe weitläufftig. Wenn in Criminal-Sachen der Inquiſit hartnäckig im Leugnen iſt und es iſt ſchweer auf die Spur der wahren Umſtände zu kommen; ſo wird dadurch gleichfalls der Proceß langwiegrig. Ich rede hier bloß von der Sache überhaupt, ohne auf unſere Sitten zu ſehen: denn ſonſt würde ich auch den Unfug der Advocaten mit unter die Urſachen der Verzögerung der Proceſſe, ingleichen das Verſchicken der Acten an auswärtige Rechts-Collegia nach rechtlichem Erkäntniß, und was dergleichen mehr iſt, dahin zu rechnen haben. Allein weil auch die

Mittel den Proceß zu verkürtzen.

Urſachen der Verzögerung.

Par-

Partheyen theils durch Ungehorſam, theils durch Ausflůchte, die ſie ſuchen, den Proceß aufhalten kônnen; ſo muß man nicht allein darauf bedacht ſeyn, wie durch die Forme des Proceſſes allen unnôthigen Ausflůchten vorgebeuget werde, ſondern in den Fållen, da ſie nicht kônnen verhůtet werden, muß man durch Straffen die Partheyen verbinden davon abzuſtehen (§.341.), welches auch in allen Fållen bey dem Ungehorſam geſchehen muß.

Fernere Mittel den Proceß zu verkürzen.

Wir nennen nemlich Ungehorſam, wenn einer dasjenige unterlåſſet, was ihm von dem Richter Gerichtswegen auferleget wird, als wenn er vor Gerichte auf einen gewiſſen Termin geladen wird und er erſcheinet nicht in demſelben. Und hierinnen bleiben wir bey der gewôhnlichen Bedeutung des Wortes (§. 124.). Hingegen wo einer ſich ſtellet, als wenn er gehorſam wåre und gerne thun wolte, was ihm auferleget wird, ſchůtzet aber entweder unumgångliche Verhinderungen vor, oder ſuchet auf allerhand andere Art und Weiſe ſich demjenigen zu entziehen, was er zu thun verbunden; ſo ſuchet er Ausflůchte, z. E. wenn einer vor Gericht vorgeladen worden und er ſchůtzet Krankheit vor, die er doch durch kein beglaubtes Zeugniß beſcheinigen kan; ſo ſuchet er Ausflůchte. Gleichergeſtalt wenn einer einer Beweiß fůhren ſoll, und er bringet ſolche Dinge vor, die zum Beweiſe der

Unterſcheid des Ungehorſams und der Ausflůchte.

Sache gar nicht dienen und ſuchet dadurch einen neuen Streit hervor, damit man von der Haupt-Sache abkomme; ſo ſuchet er Ausflüchte. Unter die Straffe, dadurch die Verzögerung des Proceſſes gehindert wird, gehöret, daß einer ſein Recht verlieret und ſich an dem, was er thun ſollte, verſäumet, wenn er es nicht zu beſtimmter Zeit thut.

Wie man ſich gegen die niedrigen Obrigkeiten, als die Richter zu verhalten.

Wie weit man ihnen gehorchen ſoll.

§. 473. Man ſoll der hohen Landes-Obrigkeit gehorchen um ihrer Gewalt willen (§. 435.). Da nun die niederen Obrigkeiten, als die Richter, keine andere Gewalt haben, als die der hohen Landes-Obrigkeit zuſtehet und ihnen ihres Amtes wegen bloß von ihr verliehen worden (§. 469.); ſo muß man auch den niederen Obrigkeiten gehorchen, und demnach bereit und willig ſeyn alles auszurichten, was ſie Amts wegen befehlen (§. 124.) Ich ſage mit Fleiß: Amts wegen. Denn ſie haben keine weitere Gewalt, als die zu Verwaltung ihres Amtes nöthig iſt (§. 469.). Wiederum da man nichts wieder die Macht und Gewalt der hohen Landes-Obrigkeiten vornehmen ſoll (§. 461.), die Macht und Gewalt aber der niedrigen Obrigkeiten eben diejenige iſt, welche der hohen Landes-Obrigkeit urſprünglich zugehöret (§. 469.); ſo darf auch niemand der Macht und Gewalt der niederen Obrigkeit

Warum man ſich

ſich

ſich wiederſetzen, oder auf einige Weiſe dawieder etwas vornehmen. Alſo wenn ſie es vor nöthig befindet, einen in Verhafft zu bringen; ſo iſt es unrecht, wenn er ſich gewaltthätiger Weiſe denen Perſonen wiederſetzet, die ihn darein bringen ſollen. Da man überhaupt verbunden iſt, einem jeden ſo viel Ehre zu geben, als ihm gebühret (§. 809. Mor.); ſo muß man auch die niedrigen Obrigkeiten ehren, wie ſichs gebühret. Nun giebet man einem die Ehre, die ihm gebühret, wenn man durch ſeine Handlungen, Minen, und Geberden zu verſtehen giebet, man halte ihn vor denjenigen, der er iſt (811. Mor.). Derowegen da die niedrige Obrigkeit eine Perſon iſt, der von der hohen Landes-Obrigkeit ſo viel Macht nnd Gewalt verliehen worden, als ſie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit in gewiſſen Fällen vonnöthen hat (§. 469.); ſo muß man auch durch ſeine Handlungen, Minen und Geberden zeigen, wie man erkenne, es ſtehe ihr zu, in dieſen Fällen zu befehlen und ſonſt zu veranſtalten, was ſie für nöthig befindet, und man erkenne, daß ſie Macht und Gewalt über uns habe. Eben deswegen, weil ſie in einigen Stücken Macht und Gewalt über uns hat; ſo iſt ſie höher als wir: welches wohl niemand in Zweifel ziehen wird. Man ſoll aber gegen höhere ſich ehrerbietig erzei-

nicht wiederſetzen darf.

Warum man ſie ehren ſoll.

Warum man ſich

ehrerbietig erzeigen ſoll.

erzeigen und eine Hochachtung für ihnen haben (§. 814. Mor.) und alſo muß man auch gegen niedrige Obrigkeiten ſich ehrerbietig erzeigen und eine Hochachtung gegen ſie haben.

Wie man ſich in Minen und Geberden aufzuführen hat.

Weil ich ſchon erwieſen habe, daß man durch ſeine Handlungen, Minen und Geberden zu verſtehen geben ſoll, man erkenne das Gute, was in einer obrigkeitlichen Perſon ſich befindet; ſo muß man auch erwegen, was für Gutes bey einer ſolchen Perſon ſich befindet, dadurch ſie ſich bey ihrem Amte von andern diſtinguiret (§. 470. 471.) und daher eine Obrigkeit, die ihre gehörige gute Qualitäten beſitzet, oder wohl gar beſondere Qualitäten hat, nicht allein ihres Amtes, ſondern auch derſelben wegen ehren. Z. E. Wenn eine obrigkeitliche Perſon nicht allein Macht und Gewalt hat, ſondern auch vermöge ihres Verſtandes, Weißheit und Tugend wohl gebrauchet, auch in allem gegen diejenigen, welche Recht ſuchen, ſich ſo bezeiget, wie oben (§. 471.) erwieſen worden; ſo muß man nicht allein durch demüthige Geberden bezeigen, daß man ihre Macht und Gewalt über uns erkenne, ſondern auch durch freudige Minen zu erkennen geben, daß man ein gutes Vertrauen zu ihr habe. Das erſtere geſchiehet Amts wegen und findet bey jeder Obrigkeit ſtatt: das andere aber in Anſehung ihrer guten Qualitäten.

§. 474.

§. 474. Die hohe Obrigkeit hat Macht und Gewalt alles anzuordnen, was ſie zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt und Sicherheit dienlich befindet (§. 435.) Da es aber nicht möglich iſt, daß ſie dieſes ſelbſt an allen Orten zu Standte bringen und dahin ſorgen kan, wie niemand denen Anſtalten, die ſie machen läſſet, auf einige Art und Weiſe entgegen ſey; ſo muß ſie ſolches abermahls gewiſſen Perſonen an jedem Orte auftragen und ihnen ſo viel Gewalt und Macht verleihen, als dazu nöthig iſt. Hieher gehören die **Landes-Hauptleute** und **Statthalter**, welche die Stelle der hohen Obrigkeit in einer Provintz vertreten. Die Perſonen, welche das Policey-Weſen in einer Stadt beſorgen, werden der **Stadt-Rath**, oder auch ſchlechterdings der **Rath** genennet. Was einem **Lands-Hauptmanne**, **Stadthalter** und **Rathe** in einer Stadt, oder was man ſonſt einer ſolchen Obrigkeit für einen Nahmen gibet, oblieget, muß daraus beurtheilet werden, wie weit ihm von der hohen Landes-Obrigkeit Macht und Gewalt verliehen worden, und wie viel abſonderlich die ihnen verliehene Gewalt eingeſchräncket worden. Es iſt nehmlich nicht möglich, daß dem Rathe in einer Stadt, oder denen Perſonen, die ſonſt das Policey-Weſen zu beſorgen haben, ihre Gewalt in allem einge-

Nothwendigkeit der Lands-Hauptleute und des Stadt-Rathes, auch was ihres Amtes iſt.

Wie weit ihr Amt gehet.

Worinnen ihnen freye Gewalt zu laſſen.

geſchräncket wird, ſondern man muß ihnen in vielen freye Gewalt laſſen. Ich rede bloß von der Gewalt: denn die Macht erſtrecket ſich ſo weit, als ihre Gewalt, woferne jene nicht für die lange Weile ihnen ſoll verliehen werden.

Nehmlich in Kleinigkeiten,

Es finden ſich bisweilen Kleinigkeiten, darinnen etwas zu verordnen iſt, und die man an die hohe Landes-Obrigkeiten nicht zu berichten nöthig hat, abſonderlich wo ihr viele Länder unterworffen ſind, da ſie mit wichtigen Angelegenheiten genung zu thun findet.

und wo ſchleunige Verordnung von nöthen.

Unterweilen iſt ſchleunige Verordnung nöthig, daß man nicht erſt davon einen Bericht abſtatten und Befehl, wie es gehalten werden ſolle, von der hohen Landes-Obrigkeit einholen kan. Z.E. In einer Stadt ſollen die Gaſſen beſtändig ſauber und reinlich gehalten werden (§. 379.). Was nun dieſerwegen zu veranſtalten nöthig iſt, wäre unnöthig erſt an die hohe Landes-Obrigkeit gelangen zu laſſen, indem dergleichen von dem Stadt-Rathe, oder wer ſonſt das Policey-Weſen verſiehet, geſchehen kan, Gleichergeſtalt ſoll man davor ſorgen, daß iedermann nöthige Nahrungs-Mittel vor einen billigen Preiß bekommen kan (§. cit.). Und dannenhero iſt nöthig, daß nach Beſchaffenheit der Zeiten der Preiß erhöhet, oder erniedriget werde. Da nun aber ſolches nicht im gantzen Lande, ia nicht ein-

mahl

mahl in allein Städten einer Provintz auf einerley Art geſchehen kan, und daher viele Weitläufftigkeiten verurſachen würde, wenn man es allezeit an die hohe Obrigkeit zur Verordnung berichten ſollte, auch unterweilen die Verordnung in der Zeit kaum zu erwarten ſtünde, da man eine Aenderung zu treffen nöthig befindet; ſo muß dieſes abermahls denen überlaſſen werden, die das Policey-Weſen zu beſorgen haben. Nehmlich was in denen Stücken, die ihnen zu beſorgen aufgetragen worden ſind, undeterminiret verblieben, darinnen haben ſie freye Gewalt dasjenige zu thun, was ihnen am beſten zu ſeyn ſcheinet. Z. E. Wenn entweder gar keine Feuer-Ordnung vorgeſchrieben, oder doch wenigſtens darinnen nicht ausgemacht worden, wie man es mit dem Löſchen bey entſtandenen Feuers-Brünſten halten ſoll; ſo behält der Rath in ſeiner Stadt freye Gewalt deswegen zu veranſtalten, was er für gut befindet. Wofern aber die Nachkommen ſich auch darnach richten ſollen, und dieſes zur beſtändigen Regel dienen ſoll; ſo müſſen dergleichen Ordnungen zur Confirmation der hohen Landes-Obrigkeit eingeſchicket werden, als die allein Gewalt hat beſtändige Verfaſſungen zum gemeinen Beſten zu machen. Weil diejenigen, welche das Policey-Weſen verſehen, als der Rath in einer Stadt, auch viele Mit-

Worinnen ſie ihre Freyheit behalten.

Freyheit Bedienungen zu vergeben.

Mittels-Perſonen zu Verwaltung ihres Amtes nöthig haben, die Gewalt aber Bedienungen zu vergeben der hohen Landes-Obrigkeit zugehöret (§. 444.), hingegen es für ſie zu beſchweerlich fallen würde, wenn ſie in eigener hohen Perſon alle Bedienungen ſelbſt vergeben wolte; ſo kan die Freyheit die Stadt-Bedienungen zu vergeben dem Stadt-Rathe ertheilet werden. Unerachtet nun der Rath dieſe Bedienungen vergiebet; ſo thut er doch ſolches nicht vor ſich, ſondern nur in ſo weit er die Stelle der hohen Landes-Obrigkeit vertritt, und daher ſind es auch nicht ſowohl Bedienten des Raths, als Bedienten der Stadt und auf dem Rath-hauſe.

Haupt-Geſetze des Stadt-Rathes.

Da dem Rathe in einer Stadt aufgetragen iſt der Stadt Wohlfahrt und Sicherheit zu befördern, wie ich erſt ausgeführet habe; ſo iſt dieſes ihre Haupt-Regel, darnach ſie ſich in allen ihren Handlungen zu richten haben: Was die Wohlfahrt und Sicherheit der Stadt befördert, das ſoll man thun; was ſie hindert, das ſoll man laſſen. Und demnach ſollen alle Gedancken dahin gerichtet ſeyn, wie ſie der Stadt ihr Beſtes befördern. Langet ihre Macht und Gewalt nicht zu, ſolches zu bewerckſtelligen; ſo müſſen ſie es an die hohe Landes-Obrigkeit berichten und dieſes, was ſie für nützlich befinden, zu verord-

verordnen bey derſelben anhalten. Damit aber auch dieſelbe in dem Stande iſt zu urtheilen, ob dadurch der Stadt ihr Beſtes befördert wird; ſo müſſen die Urſachen mit angeführet werden, warum man dergleichen Anſtalten für dienlich erachtet. Es iſt aber um ſo vielmehr nöthig, daß ſolches an die hohe Landes-Obrigkeit berichtet werde, weil öffters dasjenige, was zum beſten einer Stadt gereichet, andern im Lande nachtheilig iſt. Im gemeinen Weſen aber kan nicht zugelaſſen werden, daß einer ſeine beſondere Wohlfahrt der gemeinen vorziehe (§. 216.). Ja es geſchiehet auch öffters, daß, was in einem Orte des Landes nutzet, in dem anderen ſchadet, weil die beſondern Umſtände, daraus entweder Vortheil oder Schaden erwächſet, überall nicht einerley ſind.

§. 475. Weil nun viel daran gelegen iſt, daß alle bedienungen im Lande mit geſchickten Leuten verſehen werden, indem alle Anſtalten nichts helffen, wenn die Aemter nicht recht verwaltet werden und ſolchergeſtalt die gemeine Wohlfahrt, welche zu fördern dergleichen Bedienungen errichtet werden nimmermehr erhalten wird; ſo muß auch eine hohe Landes-Obrigkeit ſorgen, daß geſchickte Leute im Lande erzogen werden, die man zu Bedienungen ziehen kan, und in Vergebung der Dienſte nicht auf Gunſt, ſondern auf die

Was bey Vergebung der Bedienungen in acht zu nehmen.

Warum auf Geſchicklichkeit zu ſehen.

Warum Bedienungen nicht zu verkauffen.

Geſchicklichkeit ſehen. Vielweniger muß man es dahin kommen laſſen, daß die Bedienungen lan die Meiſtbietenden verkauffet werden, oder auch eine Weibs-Perſon zur Zulage gegeben wird, die einem verſtändigen und ungeſchickten Manne zu heyrathen nicht anſtehet. Denn nicht allemahl iſt derjenige der Geſchickteſte, der viel geben kan. Wir finden vielmehr, daß Leute von Vermögen ſich ſeltener ſo qualificiren, wie andere, die von unvermögenden, oder doch wenigſtens nicht reichen Eltern erzogen werden.

Wie man ſich in Vergebung der Bedienungen vorſichtig aufführen ſoll.

Es iſt freylich unmöglich, daß ein Landes-Herr alle Leute, die um Bedienungen anhalten, oder die ihm vorgeſchlagen werden, kennet, und dnmnach entſtehet die Frage, wie er ſich in dieſem Stücke genung vorſehen könne, damit er nicht von denen hintergangen werde, die andere in Vorſchlag bringen und recommendiren.

Geſetze wegen der Denomination und Recommendation.

Für allen Dingen iſt nöthig, daß er ein Geſetze gebe, niemanden zu einer Bedienung vorzuſchlagen, als der durch genugſame Proben dazu geſchickt befunden worden, und jedermann daſſelbe ſteiff und feſte zu halten verbinde. Weil nun keine andere Verbindlichkeit hier ſtatt findet als die Straffe (§. 342.); ſo müſſen nach Wichtigkeit der Aemter ſchweere Straffen darauf geſetzet werden, woferne von denen, welche die Gewalt haben einige vorzuſchlagen, oder

auch

auch vor ſich, ſich unterſtehen ſie zu recommendiren, ungeſchickte Leute als geſchickte angeprieſen werden. Damit man aber bey Zeiten in Erfahrung komme, ob einer zu einer Bedienung geſchickt ſey, oder nicht; ſo ſoll er vorher von anderen, die zur Gnüge verſtehen, was für Geſchicklichkeit dazu erfordert werde, auf die Probe geſtellet werden. Ja es wäre auch nicht übel gethan, wenn man bey ſich ereignender Vacanz einige Zeit durch die Competenten die Bedienung verwalten lieſſe, und darauf acht hätte, wie ſie ſich dabey anſtelleten. Denn ob wohl freylich aller Anfang ſchweer iſt und erſt durch die Uebung der Fertigkeit kommet (§. 525. Met.); ſo kan ein Verſtändiger doch gar bald ſehen, ob es ſich mit der Zeit geben wird, oder nicht. Unterdeſſen da es hier in vielen Stücken auch mit auf den guten Willen ankommet, den man gar leicht im Anfange um ſeines Vortheils willen verſtellen kan (§. 205. Mor.); ſo iſt rathſamer, daß man vorher in niedrigen Bedienungen einen probiret, ehe er zu wichtigern gezogen wird. Wozu noch dieſer Vortheil kommet, daß, wo man bey niedrigen Bedienungen einen Anfang machet, man dabey Gelegenheit findet, zu höheren ſich geſchickt zu machen. Und eben deßwegen, daß man weiß, man ſolle ſich bey niedrigen Bedienungen zu höheren ge-

Wie Competenten auf die Probe zu ſtellen.

ſchickt machen, wendet man in Verwaltung ſeines Amtes mehr Fleiß an als ſonſt, wo man weiter nichts davor zu hoffen hat. Und auf ſolche Weiſe werden diejenigen, denen man geringe Bedienungen anvertrauet, ſelbſt verbunden (§. 8. Mor.) ſich zu höheren geſchickt zu machen. Wer ſich hierdurch zu dergleichen Fleiß und Sorge nicht verbinden läſſet, der giebet genung zu erkennen, daß er nicht auf Ruhm ſiehet (§. 467. Met.) und daher wird mit ihm nicht viel auszurichten seyn. Es ſind aber auch noch Mittel vorhanden, daß ein Landes-Herr ſich ſelbſt in acht nehmen kan, damit ihm nicht untüchtige Leute zu Bedienungen, wieder ſeine hohe Intention, eingeſchoben werden. Es iſt bekannt: Wer ſich in acht nehmen will, daß er keinen Fehltritt thue, indem er andern auf ihr Wort trauet, der muß verſichert ſeyn, daß derjenige, welcher etwas zeuget, die Sache recht habe erkernen können und ſo erzehle wie er ſie erkannt hat (§. 5. c. 7. Log.). Derowegen ſoll auch eine hohe Landes-Obrigkeit darauf ſehen, ob derjenige, welcher eine Perſon in Vorſchlag bringet, dieſelbe Perſon und ihr Thun und Weſen genung kenne, auch verſtehe, was zu der Bedienung für Geſchicklichkeit erfordert werde. Und eben aus dieſer Urſache ſoll man denen Collegiis die Freyheit ertheilen, bey ledig gewordenen

Urſachen der Denomination.

denen

denen Bedienungen einige vorzuſchlagen, auch dabey anzuführen, was für Proben ihnen von ihrer Geſchicklichkeit bekannt ſind, dadurch ſie ſolches zu thun bewogen worden. Damit nun aber ferner die intereſſirten Abſichten entdecket werden; ſo hat man ſich wohl zu erkundigen, wie diejenige Perſon mit denen verwandt ſey, von welchen ſie vorgeſchlagen wird, und wie ſie ſonſt mit ihr ſtehet (§.9. & ſeqq. c. 7. Log.). Denn unerachtet hieraus meiſtentheils nur ein Verdacht entſtehet, der nicht allzeit gegründet befunden wird, indem es ja wohl möglich iſt, daß unſer Verwandter oder guter Freund für andern zu der Bedienung geſchickt iſt, dazu er vorgeſchlagen wird; ſo giebet doch eben dieſer Verdacht Anlaß, ſich wegen der Geſchicklichkeit deſto genauer zu erkundigen, damit man nicht übereilet werde. Allein Unfug wird man hier ſo wenig, als in anderen Fällen verhüten. Man muß das Böſe ſo viel zu verhüten ſuchen, als ſich thun läſſet: was man nicht verhüten kan, muß man geſchehen laſſen. Unterdeſſen iſt gut, wenn diejenigen verſtändig und gewiſſenhafft ſind, denen die Freyheit andere zu Bedienungen vorzuſchlagen, oder von deren Geſchicklichkeit zu urtheilen, anvertrauet worden. Denn durch Freyheit kommet das Gute allezeit beſſer fort, als durch Zwang.

Behutſamkeit, ſo dabey zu gebrauchen.

Wie die Obrigkeit für den Reichthum des Landes ſorgen ſoll.

§. 476. Wenn die hohe Landes-Obrigkeit den Staat mächtig machen will; ſo muß ſie ſorgen, daß viel Geld im Lande iſt (§. 459.). So lange das Geld, was einmahl im Lande iſt, darinnen verbleibet; ſo lange wird der Staat nicht ärmer, noch reicher, obgleich das Geld nicht immer bey einem verbleibet, ſondern von einem zu dem andern kommet, und alſo von denen Unterthanen einer reicher, der andere ärmer wird. Hingegen kommet mehr Geld ins Land, als vorhin darinnen war; ſo wird der Staat reicher, es mag ſolches von denen Unterthanen haben, wer da will. Gehet Geld aus dem Lande, was vorhin darinnen war; ſo wird der Staat ärmer, woferne der Abgang nicht auf andere Weiſe wieder erſetzet wird. Will nun die die hohe Landes-Obrigkeit, wie ihr allerdings oblieget, den Staat, ſo viel an ihr iſt, mächtig machen: ſo muß ſie hindern, daß kein Geld aus dem Lande getragen werde, welches man ohne Nachtheil der gemeinen Wohlfahrt darinnen behalten kan (§. 215), und hingegen dahin ſehen, wie von fremden Gelde ſo viel ins Land gebracht werde, als man nur immer hinein bringen kan.

Wie es mit der Einfuhre fremder

§. 477. Das Geld wird aus dem Lande gebracht durch fremde Waaren, die man von Auswärtigen für baares Geld kauffen muß. Wenn man es demnach in dem

Lande

Lande behalten will; ſo muß man zuſehen, ob man nicht einige Waaren, ohne der Bequemlichkeit des Lebens und ſeiner Ergötzlichkeit einigen Eintrag zu thun, gar entrathen, oder an deren Stelle einige andere, die man im Lande hat, gebrauchen kan. Und hat alsdenn die hohe Obrigkeit vermöge ihrer Gewalt (§. 435.) zu verbieten, daß dieſelben Waaren von denen Unterthanen nicht mehr ſollen gebraucht werden, auch die Einfuhre derſelben nicht zu verſtatten. Man muß ferner zuſehen, ob man nicht in ſeinem eigenen Lande aus einem Orte in den andern kan bringen laſſen, was man aus fremden Orten holet und woferne ſich dieſes ſo befindet, Befehl ertheilen, daß man ſie von dem Orte im Lande, wo man dergleichen Waaren haben kan, bringen laſſe. Unterweilen gehet es auch an, daß man an Materialen, woraus die Waaren, ſo man aus fremden Orten bringen läſſet, verfertiget werden, einen Ueberfluß im Lande hat. Derowegen muß man darauf bedacht ſeyn, wie man Leute ins Land ziehet, die ſie verfertigen können. Allein bey allen dieſen Regeln iſt doch noch viele Vorſichtigkeit nöthig, wenn man ſie recht gebrauchen will. Nehmlich, da wir die fremden Waaren aus andern Ländern nehmen; ſo müſſen wir wohl darauf ache haben, ob man nicht daſelbſt wiederum Waaren bey

Waaren zu halten.

Was für Vorſichtigkeit dabey nöthig.

uns nimmet, und ob wir dieſelbe ſowohl bey andern als bey ihnen loß werden können. Nimmet man wieder Waaren von uns, die wir ſonſt nicht ſowohl loß werden können; ſo hat man keinen Vortheil davon, wenn man die Einfuhre der fremden Waaren nicht verſtattet, weil die andere wieder in ihrem Lande die Einfuhre unſerer Waare verbieten werden. Ja, nehmen ſie mehr Waare von uns, als wir von ihnen; ſo thun wir uns durch das Verboth ſelbſt Schaden, wenn ſie hinwiederum die Einfuhre unſerer Waare bey ihnen verbieten. Und in ſolchem Falle machet man das Land ärmer, indem man es bereichern wolte. Unterweilen kan es auch wohl geſchehen, daß wir durch Einfuhre fremder Waare einen Handel ins Land ziehen, den wir ſonſt nicht haben würden, ſonderlich an ſolchen Orten, die an andere Länder gräntzen. Wenn man die Waare, ſo man aus fremden Orten zu uns bringet, ſelbſt im Lande hat; ſo kan es geſchehen, daß dieſe wiederum auswärtig verhandelt wird. Woferne ſie nun theurer verhandelt wird, als wir ſie von andern Orten haben können; ſo geſchiehet dadurch dem Lande kein Schaden, ſondern es wird vielmehr hierdurch berichert, daß wir die Waaren aus einem andern Lande holen, die wir in unſeren haben könnten. Ja, unterweilen kan auch die Waare wohl nicht

Wenn fremde Waaren nicht zu verbieten.

nicht theurer aus dem Lande gehen, als ſie zu uns kommet, allein ſie kan zugleich Anlaß geben, daß entweder andere Waaren aus dem Lande mit Vortheile verhandelt, oder auch andere hinein gebracht und mit Vortheil wiederum an Auswärtige verhandelt werden. In dieſen Fällen würden wir dem Lande ſchaden, wenn wir die Waare, ſo wir von Freuden bekommen, aus dem Lande nehmen wolten. Eben ſo gehet es an, daß man die Materialien, daraus man Waaren verfertigen könnte, an Auswärtige gegen andere Waaren verhandeln kan, die einen fremden Handel ins Land ziehen, der mehr Vortheil bringet, als wenn wir die Waaren aus denſelben Materialien ſelbſt verfertigen wolten, die man aus andern Ländern bringen läſſet. Ja, es iſt auch möglich, daß diejenigen, welche gedachte Materialien bey uns holen, zugleich andere Waaren mitnehmen, die ſie ſonſt bey uns nicht ſuchen würden. Aus dieſem kan ein jeder, der darauf acht hat, zur Gnüge abnehmen, wie viel dabey zu bedencken iſt, wenn man die Einfuhre fremder Waaren verbieten will. Aber eben deswegen, weil nicht jedermann ſo viel zu bedencken geſchickt iſt, als hierzu erfordert wird, pfleget es zu geſchehen, daß der Handel unterweilen mit groſſem Nachtheile des Landes eingeſchräncket wird und man viel

Wenn man Materialien nicht im Lande verarbeiten ſoll.

Warum es insgemein verſehen wird.

gröſſern Schaden ſtifftet, als die Einfuhre der fremden Waare hat bringen können. Man ſolte demnach in dieſem Stücke ſich nicht übereilen, ſondern alles auf das ſorgfältigſte überlegen, ehe man einen feſten Schluß faſſete. Und zu dieſem Ende muß man nicht allein des Landes wohl kundig, ſondern auch von der Menge deſſen, was aus und eingefahren wird, benachrichtiget ſeyn. Denn wenn man bloß nachthut, was an andern Orten mit Vortheil geſchiehet; ſo kan man es gar ſehr verſehen, weil wegen des Unterſcheides der beſonderen Umſtände, die aus dem vorhergehenden zu nehmen ſind, bey uns ſchaden kan, was an andern Orten fruchtet.

Wie es mit Reiſen junger Leute in fremde Länder zu halten.

§. 478. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, ohne daß anderes dagegen hinein kommt, wenn viele in fremde Länder reiſen und auf den Reiſen, auch in fremden Orten, wo ſie ſich eine Zeit aufhalten, viel Geld durchbringen. Es iſt wohl wahr, daß ein Landes-Herr dieſem Uebel gar leichte abhelffen kan, wenn er das Reiſen in fremde Länder verbeut, wie auch unterweilen zu geſchehen pfleget. Alleine dieſes iſt ohne Unterſcheid gleichfalls dem Lande nicht vorträglich. Z. E. Wenn einer Studirens wegen auf einer auswärtigen Univerſität ſich aufhält; ſo träget er das Geld aus dem Lande. Jedoch iſt

Ob man verbieten ſoll, auf fremden

iſt in dieſem Falle nicht allezeit rathſam, ſelbſt eine Univerſität anzulegen, oder, wo man dergleichen ſchon hat, zu verbieten, daß die Landes-Kinder auf fremde reiſen, oder wenigſtens zu befehlen, daß ſie einige Jahre auf der einheimiſchen zubringen müſſen. Wir wiſſen, daß viel daran gelegen iſt, daß alle Bedienungen im Lande mit verſtändigen und tugendhafften Leuten beſetzet werden (§. 475.). Und demnach muß man einen, der auf eine Univerſität Studirens wegen reiſen will, auf diejenige ziehen laſſen, wo er dasjenige, dazu er Luſt hat, am beſten lernen kan. Denn es gehet nicht allezeit an, daß wir die beſten Leute und die fleißigſten auf unſere Univerſität bekommen. Mit Gelde allein läſſet ſich nicht ein jeder aus einem Lande in das andere locken. Es ſind öffters viel Neben-Dinge, die man an einem Orte hat und in dem andern nicht wieder findet. Und dieſe werden nicht nach ihrem wahren Werthe, ſondern nach eines jeden ſeinem Wohlgefallen geſchätzet. Ueber dieſes kommt es viel darauf an, wenn man von einem etwas lernen ſoll, daß man ſowohl ein gutes Vertrauen (§. 288.), als auch Liebe (§. 291.) zu ihm hat. Soll nun einer wider ſeinen Willen auf eine Univerſität ziehen, da er in den Gedancken ſtehet, er könne auf einer andern vielmehr lernen; ſo iſt dieſes in ſeinem

Univerſitäten zu ſtudiren.

nem Studiren ein groſſes Hindernis: denn er ſtudiret mit Verdruß. Wer aber mit Verdruß ſtudiret, hat auf nichts recht acht, wie derjenige, der es mit Luſt thut. Ingleichen kan es ſeyn, daß in dem Lande, wo man ſelbſt eine Univerſität hat, nicht viel Vermögende ſind, die ſtudiren. Auch können diejenigen, welche am geſchickteſten zum ſtudiren ſind, wenige Mittel haben, oder haben mit wenigen auszukommen gelernet, daß ſie alſo eben nicht viel Geld aus dem Lande tragen, und was dergleichen Umſtände mehr ſind. Derowegen findet man hier in beſonderen Fällen viel zu erwegen, ehe man urtheilen kan, ob dadurch dem Lande geholffen werde, wenn man nicht verſtatten will, daß die Landes-Kinder auf auswärtige Univerſitäten reiſen ſollen. Will man ſie nur auf gewiſſe Zeit an die einheimiſche Univerſität binden; ſo werden ſie nach dieſem länger auf Univerſitäten bleiben, als ſonſt nöthig wäre, und doch das Geld aus dem Lande tragen, was ſie ſonſt auſſer demſelben verzehret hätten, auch wenn kein Verboth wäre da geweſen, ſondern man einem jeden verſtattet hätte, nach ſeinem Gefallen auf eine Univerſität zu reiſen und nach ſeinem Gutbefinden ſich daſelbſt zu verweilen. Das beſte Mittel, daß durch das Studiren nicht zu viel Geld aus dem Lande kommet, iſt dieſes

Ob man die Landes-Kinder auf gewiſſe Zeit an die einheimiſche Univerſität binden ſoll.

Wie zu verhüten, daß durch

ſes, wenn die Kinder ſo erzogen werden, daß ſie mit dem Gelde wohl umzugehen wiſſen, und nicht durch unnützen Pracht, noch verderbliche Wolluſt daſſelbe, wo nicht liederlich, doch unverantwortlich durchbringen. Das wenigſte wird auf Univerſitäten auf das Studiren und die dabey erforderte Nothdurfft des Leibes gewandt: das meiſte gehet auf übermäßigen Pracht und verderbliche Schwelgereyen auf. Daher es auch zugeſchehen pfleget, daß gemeiniglich diejenigen, welche auf Univerſitäten das meiſte Geld durchbringen, das wenigſte lernen, indem ſie die meiſte Zeit verderben und der Fleiß ihnen von Tage zu Tage eckelhaffter wird. Zu dieſer Auferziehung aber können nicht allein die Eltern vieles beytragen (§. 109.), ſondern auch die Lehrer auf den Schulen, wenn man ſie überall wohl beſtellet, können dabey ein groſſes thun (§. 317.). Und iſt abſonderlich hierzu dienlich, wenn man die Kinder bey Zeiten mit dem Gelde umzugehen angewöhnet (§. 110.). Eine gleiche Beſchaffenheit hat es mit dem Reiſen in fremde Länder. Wer mit Verſtande reiſet, kan nicht allein hin und wieder vieles anmercken, was er nach dieſem zum Nutzen ſeiner und ſeines Vaterlandes anwenden kan, ſondern er lernet auch mit allerhand Leuten umgehen und ſich in jedermann ſchicken. Die-

das Studiren nicht zuviel Geld aus dem Lande kommt.

Warum das Reiſen ſchlechterdinges nicht zu verbieten.

Dieſes aber iſt eine groſſe Tugend, ſonderlich für Perſonen, die zu öffentlichen Bedienungen ſollen gezogen werden, wo ſie Amts-wegen mit allerhand Perſonen umgehen müſſen, dergleichen Richter und Stadt-Obrigkeiten ſind (§. 470. 474.).

Wer davon abzuhalten. Derowegen kan man das Reiſen in fremde Länder ſchlechterdinges nicht verbieten. Denen aber, die bey ihren Reiſen in fremde Länder nichts anders thun als daß ſie mit Freſſen, Sauffen, Huren, Spielen ꝛc. das Geld auf eine unverantwortliche Weiſe durchbringen, und alſo nichts weiter profitiren, als daß ſie ſich um ihre Geſundheit, und in ihr Vaterland fremde Laſter mit zurücke bringen, iſt allerdings beſſer, daß ſie zu Hauſe bleiben, und nicht zum Schaden ihrer und des Vaterlandes das Geld in fremde Länder tragen. Und demnach hat man darauf zu dencken, ob nicht ſolche Leute durch heilſame Verordnungen von dem Reiſen können abgehalten werden.

Was zum Reiſen dienlich. Es dienet aber auch bey den Reiſen eine gute Auferziehung, daß man mit dem Gelde wohl umzugehen weiß und ſolches nicht hingiebet, wo es nicht hingehöret: wovon vorhin bey dem Studiren iſt geredet worden. Nehmlich wie insgemein diejenigen, welche viel auf Univerſitäten durchbringen, am wenigſten auf das Studiren wenden und das meiſte zu ihrem Schaden ausgeben; ſo pflegen

gen auch dieſenigen, welche viel Geld verreiſen, das meiſte nicht auf die nöthigen Reiſe-Koſten, ſondern auf allerhand andere verderbliche oder wenigſtens unnütze Dinge zu wenden und werden eben dadurch abgehalten, daß ſie von dem Reiſen nicht profitiren, wie ſie ſolten.

Wie es mit Vermehrung der Victualien zu halten.

§. 479. Das Geld wird aus dem Lande gebracht, wenn man darinnen Mangel an Victualien hat, und was zur Leibes-Nothdurfft gehöret, an Speiſe und Tranck anders woher holen muß. Will man nun ſo viel Geld im Lande behalten, als nur immer möglich iſt, und nichts davon ohne dringende Noth hinaus kommen laſſen; ſo muß man für allen Dingen den Zuſtand des Landes genau unterſuchen und nach den Urſachen forſchen, warum es in einem und dem andern einen Mangel hat, nach dieſem darauf bedacht ſeyn, ob nicht durch Verbeſſerung des Garten- und Acker-Baues, ingleichen der Wieſen, Wälder und Holtzungen, auch der Viezucht, Jägereyen und Fiſchereyen, u. ſ. w. dem Mangel, wo nicht gantz, doch in etwas könne abgeholffen werden. Zeigen ſich einige Wege zur Beſſerung; ſo müſſen deswegen Befehle an diejenigen Unter-Obrigkeiten geſchehen, welche gehalten ſind zu Stande zu bringen, was von der hohen Landes-Obrigkeit zur gemeinen Wohlfahrt erſprieß-

ſprießlich befunden wird, ja daß ſie an allen Orten davor ſorgen, wie dieſen heilſamen Anſtalten nachgelebet werde. Hieher gehöret, daß die Bauren auf den Dörffern nicht allein ihre bey den Häuſern befindliche Gärten mit fruchtbahren Bäumen beſetzen, ſondern auch dergleichen auf den Wieſen und wo ſich ſonſt ein bequemer Ort dazu findet, pflantzen, und die einmahl gepflantzeten wohl warten ſollen. Hieher gehören die Verordnungen, daß die unfruchtbahren Plätze, ſo viel als angehen will, zu fruchtbahren Aeckern gemacht; auch, wo man Mangel an Wieſen hat und es demnach an Futter für das Viehe fehlet, einige abſonderlich von dem Dorffe weit entlegene oder ſonſt nicht wohl zu gebrauchende Aecker, zu Erzeugung des Futters für das Viehe angewendet werden. Es gehören hieher die Verordnungen, daß man kleine Fiſche, die mit gröſſerem Vortheil können gebraucht werden, wenn ſie erwachſen ſind, nicht wegfangen und ſolchergeſtalt bey Straffe keine andere, als zu Erhaltung dieſes Zweckes, dienliche Netze und Haamen führen darf: dergleichen auch ſchon von uralten Zeiten die Sineſer gehabt. Es gehören auch hieher die Verordnungen, daß, wenn man eine gewiſſe Art Vögel an einen Ort gewöhnen will, man dasjenige zu erzeugen ſuche, was ſie zu ihrer Nahrung

Exempel.

und

und übrigen Bequemlichkeit brauchen. Dieſe Exempel führe ich bloß zu dem Ende an, damit man beſſer begreiffen kan, was die Anſtalten wegen Vermehrung der Victualien in einem Lande haben wollen. Und man ſiehet leicht, daß die Geſchichte der Natur nebſt der Natur-Wiſſenſchafft zu dergleichen Ueberlegungen öffters dienlich, ja unumgänglich iſt. Derowegen damit nichts, was in dieſem Stücke hrilſames verordnet werden kan, verborgen bleiben möge; ſo hat man alles, was den Acker- und Garten-Bau, die Viehzucht, das Wild, Vögel, Fiſche, Jägereyen und Fiſchereyen betrifft, mit Fleiß zu unterſuchen, durch gehörige Experimente, was ſich hierinnen thun läſſet, an das Licht zu bringen und zum Gebrauche derer, die zur Verbeſſerung des Landes geſetzet ſind, als auch eines jeden Hauswirths ins beſondere, in ausführlichen Schrifften zu verfaſſen. Und alſo hat in dieſem Stücke das gemeine Weſen die Academie der Wiſſenſchafften höchſt nöthig (§. 305.). Mittel dazu.

§. 480. Kriege koſten viel Geld, indem groſſe Summen theils zu Unterhaltung der Armeen, theils auf Pulver, Bley und Geſchütze gewandt werden müſſen: welches hier umſtändlicher auszuführen unnöthig iſt, indem es die Erfahrung zur Gnüge bezeuget. Es werden aber die Wie Geld durch Krieg aus dem Lande kommet.

Kriege entweder in fremden Ländern, oder in unſeren eigenen, geführet. In erſten Falle muß das Geld alles auſſer dem Lande geſchickt und auswärtig verthan werden, und ſolchergeſtalt kommet durch den Krieg das Geld aus dem Lande. Wir ſehen noch jetzt vor Augen, wie viel Frantzöſiſches Geld bey uns in Deutſchland iſt, nachdem die Frantzöſiſche Armee in dem vorigen Kriege einige Jahre in Deutſchland zugebracht. Im andern Falle bleibet zwar das Geld, was die Armee verzehret, im Lande, es kan auch dadurch gar fremdes Geld durch die feindliche Armee ins Land gebracht werden: allein der Feind kan doch theils durch Plündern, theils durch Contributiones, theils durch Verwüſtung des Landes, groſſen Schaden, und dadurch groſſen Mangel anrichten. Alſo nimmet der Krieg *allezeit* Geld weg, und machet das Land ärmer.

Warum man ohne Noth nicht Krieg anfangen ſoll.

Da man nun verhüten ſoll, daß das Geld nicht ohne dringende Noth aus dem Lande komme, auch die Unterthanen nicht in Armuth gerathen (§. 476.); ſo ſoll man auch ohne dringende Noth keine Kriege anfangen, ingleichen, wo man den Krieg, den andere anfangen wollen, verhüten kan, nach allem Vermögen ihn abzuwenden ſuchen. Der Schaden von dem Kriege iſt allzeit gewiß. Der Vortheil aber ungewiß.

Wie bey vorfallenden Mißwachſe das Geld im Lande behalten wird.

§. 481. Wenn durch einen Mißwachs Mangel am Getreyde und andern Victualien, oder auch durch eine Vieh-Seuche Mangel am Viehe, vorfället, und man iſt genöthiget aus fremden Ländern zu holen, was man in ſeinem Lande nicht hat; ſo wird dadurch vieles Geld aus dem Lande gebracht. Denn in ſolchen Fällen, wo ein groſſer Mangel iſt, ſchläget der Preiß auf: je höher aber der Preiß iſt, je mehr wird das Geld aus dem Lande getragen. Weil es nicht in unſerer Gewalt ſtehet, Mißwachs zu verhüten; ſo bleibet nichts anders übrig, als daß man bey guten Jahren allezeit einen Vorrath im Lande übrig behält und nicht allen Ueberfluß, den wir ſelbſt nicht brauchen, in auswärtige Länder verführet. Denn unerachtet dadurch Geld ins Land kommet; ſo iſt doch in guten Zeiten der Preiß geringer, als in ſchlechten Jahren, wo Mißwachs iſt, und daher wird nach dieſem mehr Geld aus dem Lande getragen, um dasjenige wieder zu bekommen, was man für weit weniger Geld aus dem Lande gelaſſen. Auf ſolche Weiſe bleibet Geld im Lande, wenn man ſelbſt auf einen Vorrath in ſchlechten Zeiten bedacht iſt. Man könnte zwar einwenden, wenn das Getreyde, darauf doch alles hauptſächlich ankommet, lange liegen bleibet; ſo wird es verderben, ſonderlich wenn in vielen Jah-

Nothwendigkeit des Vorrathes.

ren hinter einander kein Mißwachs iſt, daß man den Vorrath nicht brauchet. Allein wer ſiehet nicht, daß man alle Jahr den Vorrath verbrauchen und an deſſen Stelle neuen ſchaffen kan. Was die Vieh-Seuchen betrifft; ſo kan man hier weiter nichts thun, als daß man ihr ſuchet, ſo viel möglich vorzubeugen, wenn ſie einreiſſen will.

Wie zu verhüten, daß die Landſtreicher kein Geld aus dem Lande führen.

§. 482. Durch Quackſalber, Marcktſchreyer, Comödianten, Seil-Täntzer, Spieler und andere Land-Läuffer, abſonderlich die Glücks-Töpffer, wird viel Geld aus dem Lande gezogen, wenn es Leute ſind, die nicht in unſer Land gehören. Nun folget freylich vor ſich, daß, wenn man das Geld im Lande behalten will, man dergleichen Leute in das Land nicht laſſen muß, vielweniger aber für einen kleinen Profit, den die Obrigkeit durch einigen Abtrag von ihnen hat, verſtatten könne, daß ſie ihr Werck öffentlich treiben und den Unvorſichtigen, Neugierigen und Gewinnſüchtigen das Geld ablocken. Unterdeſſen läſſet ſich doch dergleichen Verboth nicht ohne Unterſcheid auf alle appliciren.

Wenn man ſie toleriren kan.

Nemlich es kan kommrn, daß einige von dieſen Leuten kaum ſo viel erwerben, als ſie wieder verzehren, und wohl dennoch dazu etwas Gutes ſtifften. In ſolchem Falle nehmen ſie wenig oder gar kein Geld aus dem Lande, und das wenige, was ſie

mit

mitnehmen, wird durch den Nutzen erſe-tzet, den ſie geſtifftet. Z. E. Es kan unterweilen ein Marcktſchreyer einige Künſte verſtehen gewiſſen preßhafften Perſonen zu helffen, denen ſonſt niemand von denen Aertzten und Wund-Aertzten in demſelben Ort, wenigſtens nicht ſo geſchickt, zu rathen weiß. Wenn nun ein ſolcher den elenden Perſonen hilfft, die anders keine Hülffe haben können; ſo kan man wohl erlauben, daß ſie einigen dieſem Nutzen proportionirten Genuß aus dem Orte ziehen, wo ſie ſich eine Weile aufhalten. Hingegen mancher erwirbet kaum ſo viel, als er verzehret, und thut dahero dem Lande gleichfalls keinen Schaden. Gleichwie aber in keinem Falle es möglich iſt, alles ſo genau zu beobachten, daß man nicht eines und das andere wider ſeine Abſicht zulaſſen muß; alſo iſt es auch in dieſem Stücke genung, wenn man dasjenige hindert, wodurch ein mercklicher Schade zugewandt wird. Z. E. Spieler und Glücks-Töpffer ziehen Geld aus dem Lande ohne den geringſten Vortheil zu ſchaffen, und ſind dabey um ſoviel gefährlicher, weil ſie die Leute durch die Begierde mit wenigem viel zu gewinnen an ſich locken. Derowegen ſind ſie niemahls zu dulden.

Was man überſehen muß.

Warum Spieler nicht zu dulden.

§. 483. Wenn begüterte Leute aus dem Lande ziehen und ſich anderswo niederlaſſen; ſo gehet dadurch gleichfalls das Geld

Wie zu verhüten, daß nicht das Geld aus dem

Lande komme, indem ſich unſere Inwohner anderswo niederlaſſen.

aus dem Lande. Solches geſchiehet auf vielerley Weiſe. Denn es können gantze Familien wegziehen, und ſich anderswo niederlaſſen, entweder weil ſie im Lande mit Gaben zu ſehr gedruckt, oder auch der Freyheit ihre Kinder nach ihrem Gefallen zu erziehen verluſtig gemacht werden, ingleichen wenn man ſie wegen der Religion kräncket, ihnen auf einige andere Art und Weiſe wehe thut, oder auch ſie in die Furcht künfftiger Gefahr ſetzet; oder wenn ſie es in einem andern Lande beſſer zu finden vermeinen, als in dem, wo ſie ſich aufhalten, als wenn einer eine vortheilhafftere Bedienung anderswo erhält, als er in ſeinem Lande hat. Vermögender Eltern ihre Söhne können ſich in einem fremden Lande niederlaſſen, weil ſie daſelbſt ihr Glücke finden, und nächſt dieſem das Erbtheil von ihren Eltern in ein ander Land bringen. Eben ſo können die Töchter ſich an Auswärtige verheyrathen und dadurch zugleich das Geld aus dem Lande bringen.

Urſachen warum ſolches geſchiehet.

Nun ſcheinet es zwar leicht zu verhüten, daß auf keine von dieſer Art und Weiſe das Geld aus dem Lande gebracht wird, wenn man nehmlich nur ein Geſetze machet, daß niemand, der ſich auſſer dem Lande ſetzen will, ſein Vermögen mit ſich nehmen darf, ſondern es zurücke laſſen muß: allein man würde hierdurch in vielen Fällen der natür-

Warum man nicht durch Zwang die Leute im Lande behalten ſoll.

türlichen Billigkeit allzu nahe treten, die man doch auch im gemeinen Weſen beſtändig vor Augen haben muß (§. 402.), und in einigen auch dem Lande ſelbſt ſchaden, wenn nehmlich unſere Nachbahren wieder verbiethen, was ſie ſehen, daß wir es verboten haben. Will man ein Exempel haben, wo der natürlichen Billigkeit zuwider gehandelt würde, wenn man einen nicht aus dem Lande laſſen wolte; ſo läſſet ſich dergleichen leicht geben. Es ſind nicht alle Unterthanen Leibeigene oder Sclaven, über welche die hohe Landes-Obrigkeit ein Recht zu ihrer Perſon und folgends zu allen ihrem Vermögen hat, und alſo wäre es unrecht, wenn wir freywillige Unterthanen als Leibeigene oder Sclaven tractiren wolten. Gleichergeſtalt können wir einige fremde Landes-Kinder in unſern Bedienungen haben, die ſich bey uns freywillig, unterweilen auch wohl gar mit Einwilligung ihrer Obrigkeit, denen ſie ſich auf eine beſondere Weiſe verbündlich gemacht hatten, als indem ſie von ihren Stipendien ſtudiret, in Dienſte eingelaſſen. Wenn man dieſe nicht wolte fortziehen laſſen, oder wenigſtens ihr Vermögen zurücke behalten, da ſie in anderen Orten beſſere Bedienungen als bey uns haben könten; ſo geſchähe ihnen groſſes Unrecht, und man würde ſich auch ſelbſt

ſchaden, indem man dadurch andere abſchrecken würde in unſere Dienſte zu gehen. Wir ſetzen demnach das Zwangs-Mittel bey Seite und unterſuchen, wie man zuwege bringet, daß die Inwohner im Lande nicht Luſt haben in ein anderes zu ziehen und ſich daſelbſt mit ihrem Vermögen nieder zu laſſen. Es iſt bekannt, daß der Menſch nichts will, als was er für gut hält, und hingegen bloß fliehet, was er für böſe hält (§. 506. Met.), und im übrigen das vorziehet, was er für beſſer hält (§. 508. Met.). Sollen demnach die Inwohner eines Landes gerne darinnen bleiben wollen; ſo müſſen ſie der Meinung ſeyn, daß ſie es darinnen gut haben, oder doch nicht viel ſchlimmer, oder auch gar nicht ſchlimmer als in anderen Orten. Woferne ſie aber glauben, daß ſie es in ihrem Lande ſchlimm haben und in einem andern beſſer haben können; ſo werden ſie auf Mittel und Wege dencken, wie entweder ſie ſelbſt für ihre Perſon hinauskommen können, oder doch wenigſtens die ihrigen an andere Oerter bringen. Weil alle Veränderung einige Verdrüßlichkeit nach ſich ziehet, das Uebel aber aus dem Verdruſſe beurtheilet wird, den es verurſachet (§. 432. Met.); ſo wird niemand gerne zu einer Veränderung ſich entſchlieſſen, woferne er nicht augenſcheinlich Vortheil davon hat (§. 506. 508. Met.). Derowegen, wenn Inwohner

Vernünfftige Mittel, Unterthanen im Lande zu behalten.

ner ſehen, daß man es in einem andern Lande beſſer hat, als bey ihnen: ſo werden ſie ſich zwar wünſchen, in demſelben Lande zu ſeyn, allein doch niemahls den Sinn bekommen, dahin zu gehen, ſo lange ſie es nur auch gut oder nicht allzu ſchlimm haben. Und ſolchergeſtalt kommet es hauptſächlich darauf an, daß man die Jnwohner nicht ohne Noth drücket, weder in ihrem Gewiſſen durch Verfolgung wegen der Religion, noch in ihrem Vermögen durch übermäßige Gaben, oder in ihrer Nahrung durch Schmälerung ihres Handels und Gewerbes, und was dergleichen mehr iſt. Auch träget dieſes viel dazu, daß man eine friedfertige Regierung führet, und keine Kriegs-Gefahr vorhanden. Auf ſolche Weiſe erhält man, daß niemand Luſt bekommet aus dem Lande zu gehen. Will man aber auch ferner haben, daß ſie gerne bleiben wollen, und nicht anders als mit ſchweerem Gemüthe fortgehen würden, wenn ſie hinaus ziehen ſolten; ſo muß man machen, daß gute Nahrung, und Gerechtigkeit im Lande iſt, damit ein jeder ruhig und vergnügt ſein Leben zubringen kan. Weil endlich bey Heyrathen und Niederlaſſung junger Leute ein jeder beſondere Urſachen haben kan, warum er ſich dazu reſolviret und hier nicht alles nach ſeinem wahren Werthe, ſondern nach eines jeden Gutdün-

Nothwendigkeit der Abzugs-Gelder.

cken geſchätzet wird; ſo iſt kein anderes Mittel übrig, wodurch man verhindern kan, daß nicht viel Geld durch Heyrathen und Erbſchafften in fremde Länder geſchleppet wird, als wenn man ſtarcke Abzugs-Gelder verordnet, auch weitläuftige Erben nicht zur Erbſchafft zuläſſet, woferne ſie ſich nicht an dem Orte, oder wenigſtens in den Ländern der hohen Landes-Obrigkeit, darunter er gehöret, niederlaſſen wollen.

Nöthige Erinnerung.

§. 484. Was bißher angeführet worden, wie man das Geld in einem Lande behalten ſoll, was einmahl darinnen iſt, daſſelbe iſt in Anſehung eines gantzen Staates und nicht in Anſehung einiger beſonderer dazu gehörigen Provintzen und Städte geſaget worden. Derowegen kan man es auch nicht ohne Unterſcheid auf eintzele Provintzen oder Städte deuten. Auch da das gantze Römiſche Reich deutſcher Nation als ein Staat anzuſehen; ſo kan nicht alles ohne Unterſcheid auf die Länder und Provintzen beſonderer Stände deſſelben gedeutet werden: welches man auch in andern Fällen mercken muß. Es hat daſſelbe ſeine beſondere Verfaſſung und Reichs-Satzungen, daraus es muß beurtheilet werden. Wir handeln hier von der Staats-Klugheit ohne Abſicht auf einen gewiſſen Staat: derowegen muß man in beſonderen Fällen

aus den beſonderen Verfaſſungen und Satzungen ermeſſen, wie weit ſich die allgemeinen Regeln anbringen laſſen.

Was für Nutzen Bergwercke ſchaffen.

§. 485. Es lieget der hohen Landes-Obrigkeit ob, auch ferner davor zu ſorgen, daß mehr Geld ins Land komme, woferne der Staat mächtiger werden ſoll (§. 476.). Derowegen müſſen wir auch noch hier die Mittel und Wege ſuchen, wodurch Geld ins Land gebracht wird, ſo vorher nicht darinnen war. Man ſiehet hier leicht, daß es ein groſſes Glück für ein Land iſt, wo Silber- und Gold-Bergwercke ſind, die reiche Ausbeute geben. Denn aus dem Silber und Golde kan das Geld geſchlagen werden, und alſo nimmet das Geld um ſo viel im Lande zu als daraus geſchlagen wird. Und da das Silber und Gold allzeit kan vermüntzt werden, wenn man es nöthig hat; ſo iſt es ſo gut als Geld: jedoch, weil es nicht wie das Geld in Handel und Wandel gebraucht werden kan; ſo iſt es wie ein todes Capital anzuſehen, das ein Geitziger im Kaſten verſchloſſen hat. Unterdeſſen wenn es gleich nicht vermüntzet wird, wird doch das Land dadurch nicht ärmer, wenn es nur von Goldſchmidten verarbeitet und im Lande von Jnwohnern aufbehalten wird. Es kan mit zu dem Noth-Pfennige gerechnet werden, darauf ein jeder Menſch ſehen ſoll (§. 514. Mor.), und iſt beſſer ei-

Was von Silber-Wercke zu halten.

nen

nen ſolchen Nothpfennig haben, der auch noch zum Anſehen des Landes kan gebrauchet werden (§. 492. Mor.), als das Geld baar im Kaſten liegen laſſen, davon man wehrender Zeit, daß es im Kaſten lieget, keinen Nutzen haben kan. Was für Mißbrauch dabey einreiſſen kan und wie man ihn vermeiden ſoll, wird ſich nach dieſem zeigen laſſen.

Handel mit verarbeiteten Gold und Silber. Wenn Silber und Gold entweder rohe, oder verarbeitet, auſſerhalb Landes verhandelt wird; ſo kommet davor Geld ins Land und iſt eben ſo viel, als wenn man Geld daraus gemüntzet hätte. Es wird aber nach dieſem mit unter die Waaren gerechnet, damit man Handel treibet, und iſt dahin zu deuten, was nach dieſem von dem Handel beygebracht werden ſoll. Hier iſt noch nöthig, daß ich eine Frage beantworte, die man bey dieſer Materie machen könnte, nehmlich ob überhaupt dadurch das Land reicher wird, wenn man Bergwercke bauet, unerachtet ſie keine, oder doch ſchlechte Ausbeute geben. Hierauf muß man mit Unterſcheide antworten.

Wenn Bergwercke kein Geld aus dem Lande bringen. Wenn die Gewercke, welche das Bergwerck bauen, auswärtige Perſonen ſind; ſo kommet ſo viel fremdes Geld ins Land, als von ihnen Zubuſſe gegeben wird. Und unerachtet was die Bergwercke tragen, wieder auf die Arbeiter und andere Koſten aufgewand wird; ſo bleibet doch auch

auch dieſes Geld im Lande und werden ſo viele Menſchen, als daran arbeiten, dadurch verſorget. Und unerachtet man nicht ſelbſt alle Materialien hat, die bey Bergwercken gebrauchet werden, wenn man ſie bauen und nutzen will; ſo werden ſie doch entweder von dem, was aus dem Bergwercke kommet, und alſo von Gelde, was noch nicht im Lande war, oder von der Zubuſſe auswärtiger Gewercke, und alſo abermahls mit fremden Gelde bezahlet. Und ſolchergeſtalt gehet in dieſem Falle auf keinerley Art und Weiſe Geld aus dem Lande. Wenn die Gewercke auswärtige Perſonen ſind und die Bergwercke tragen Ausbeute; ſo gehet zwar ſo viel Geld aus dem Lande, als die Ausbeute, die ſie zu ihrem Antheile bekommen, werth iſt: allein da die Ausbeute aus der Erde kommet und alſo noch niemanden im Lande eigenthümlich zugehöret; ſo kommet dadurch kein Geld aus dem Lande, was vorher darinnen geweſen wäre, und demnach wird dadurch das Land nicht ärmer. Wenn die Gewercke lauter Inwohner ſind und das Bergwerck träget keine Ausbeute, ſondern ſie müſſen noch gar Zubuſſe geben; ſo bleibet doch die Zubuſſe im Lande und wird dadurch das Land nicht ärmer: ja wenn die Zubuſſe nicht die ganze Arbeits-Koſten austräget; ſo kommet

Wenn dadurch Geld ins Land kommet.

durch

durch das Bergwerck noch mehr Geld ins Land, als vorher darinnen war. Wenn die Gewercke Inwohner ſind und das Bergwerck träget Ausbeute; ſo wird das Land dadurch um ſo viel reicher, als die auf den Bau gewandte Koſten, und die Ausbeute zuſammen ſich belauffen. Wird ein Bergwerck zu bauen angefangen und man verkauffet die Kuxe an Auswärtige, oder wenn auch einige Inwohner des Landes ihre Kuxe an Auswärtige verhandeln; ſo kömmet dadurch ſo viel Geld ins Land, als der Preiß austräget. Und in allen dieſen Fällen ſind Bergwercke dem Lande niemahls ſchädlich. Unterdeſſen damit nichts vergeſſen wird, was hier in Betrachtung zu ziehen; ſo muß ich noch eines Zufalles gedencken, dadurch Bergwercke dem Lande zur Laſt werden können. Wenn die Victualien für die Arbeiter und was man ſonſt zum Baue brauchet, aus fremden Ländern geholet werden, und die Bergwercke erfordern Zubuſſe; ſo gehet ſo viel Geld aus dem Lande, als von der Zubuſſe der Inwohner im Lande zu Anſchaffung der Victualien und zum Baue erforderten Materialien angewendet wird. Aus dieſen Umſtänden muß man in beſonderen Fällen urtheilen, was dem Lande vorträglich iſt. Ich habe hier hauptſächlich von Silber- und Gold-Bergwercken gehandelt:

Wenn ſie dem Lande zur Laſt werden.

delt: denn was aus den übrigen Berg-wercken kommet, ſind Materialien, dadurch entweder im Lande oder auſſerhalb Landes Handel getrieben wird, und gehöret mit unter dasjenige, was von dieſen Materialien hernach ſoll geſaget werden.

§. 486. Wenn begüterte Leute aus andern Ländern ſich bey uns niederlaſſen; ſo wird dadurch das Land um ſo viel reicher, als ſie an Vermögen mitbringen, oder, woferne ſie liegeude Gründe auſſerhalb dem Lande behalten, ſo viel ſie bey uns verzehren und von dem Ueberfluſſe der Intraden ins Land ziehen. Woferne ſie auch ſonſt Handel treiben, der ohne ſie im Lande nicht ſeyn würde, oder wenigſtens zu Errichtung eines Handels, durch die von ihnen verarbeiteten Materialien Anlaß geben; ſo wird das Land durch ſie um ſo viel reicher, ſo viel Geld durch ſie in das Land kommet, welches ſonſt wegbleiben würde. Will man nun begüterte Leute, und andere, die den Handel in Aufnehmen bringen können, ins Land ziehen; ſo muß man das Mittel erwehlen, was ſchon oben (§. 275.) vorgeſchlagen worden, nehmlich, daß man ſolche Anſtalten im Lande machet, dadurch niemand gedrucket wird, ſondern ein jeder begreiffen kan, man befinde ſich beſſer dabey als in anderen Ländern. Wenn es die Unter-

Wie durch Niederlaſſung Fremder im Lande daſſelbe reicher wird.

Mittel, Fremde ins Land zu ziehen.

terthanen in einem Lande gut haben; ſo wird jedermann gerne die Seinen darinnen wiſſen wollen, wo ſich nur einige Möglichkeit dazu ereignet. Und werden demnach vermögende Eltern ihre Kinder dahin verheyrathen, auch inſonderheit ihre Söhne ſich daſelbſt ſetzen laſſen.

Wie von Reiſenden ins Land Geld kommet.

§. 487. Es kommet fremdes Geld ins Land, wenn viele Fremde beſtändig durchreiſen, oder ſich auch gar eine zeitlang darinnen aufhalten und viel Geld verzehren. Nemlich die Durchreiſenden ſowohl, als die ſich eine zeitlang in einem und dem andern Orte des Landes aufhalten, verzehren nicht allein täglich ein gewiſſes Stücke Geld, ſondern kauffen auch öffters Waaren, die man im Lande verfertiget und führen ſie mit ſich heraus. Was die Durchreiſenden betrift; ſo kommet es wohl freylich meiſtentheils auf das Glück an, ob nehmlich ein Land ſo gelegen, daß viele, die entweder ihres Handels oder anderer Verrichtungen wegen verreiſen müſſen, ihren Weg dadurch nehmen müſſen. Unterdeſſen kan man doch auch unterweilen die Durchreiſenden nach ſich ziehen, wenn man ihnen alle Bequemlichkeit verſchaffet, die ſie im Reiſen wünſchen können. Hieher rechne ich die Ausbeſſerung der Wege, die Sicherheit auf den Straſſen, die gute Bewirthung in den Gaſthöfen für

Wie man das Durchreiſen befördert.

einen

einen billigen Preiß, und die Befreyung von übermäßigem Zolle, auch anderem Auffenthalte, den unterweilen ohne Noth Zoll- und Accise-Bediente machen. Es wird ein jeder begreiffen, daß man lieber mit einigem Umwege reiſet, wo man dergleichen Vortheile findet, als wo man ſie nicht antrifft. Was aber den andern Punct betrifft, daß ſich fremde eine Zeitlang im Lande aufhalten; ſo ſtehet derſelbe mehr in unſerer Gewalt, als der erſte. Denn wie niemand gantz für die lange weile reiſet (§. 496. Met.), ſondern allezeit ſeine Urſachen hat, die ihn dazu bewegen, und warum er abſonderlich vielmehr an dieſen Ort als an den anderen reiſet; ſo muß man dahin ſorgen, daß ſich dasjenige in unſerem Lande findet, was Fremde bewegen kan darnach zu reiſen. Zu dem Ende muß man die Univerſitäten und Schulen mit gelehrten, berühmten und fleiſſigen, Lehrern beſetzen, denen jedermann, der es nur haben kan, gerne nachreiſet etwas von ihnen zu lernen: man muß auch darauf bedacht ſeyn, daß die Studirende im übrigem alle Bequemlichkeiten daſelbſt finden, die ſie zum Studiren und zu ihrem übrigen Leben nöthig haben, ja über dieſes dergleichen Anſtalten machen, daß junge Leute nicht, leicht in Unglück gerathen können, wodurch ſie entweder gar um ihr Leben, oder doch um den gröſten Theil ihrer

Wie das Reiſen in ein Land zu befördern.

Wodurch Studirende auf eine Univerſität zu locken.

zeitlichen Wohlfahrt kommen: wie nicht weniger, daß ſie zu Abhaltungen vom Studiren und zu Verführungen nicht viel Gelegenheit finden. Damit nun aber auch andere, die ſich ſonſt durch Reiſen vergnügen und qualificiren wollen, in unſerem Lande finden, was ſie ſuchen; ſo muß man die Städte wohl anbauen, abſonderlich in der Reſidentz die öffentlichen Gebäude und andere vermögender Inwohner nach den Regeln der Bau-Kunſt aufführen und auszieren laſſen. Man muß geſchickte Künſtler und gelehrte Leute heegen, mit denen ein jeder gerne zu ſprechen Gelegenheit ſuchet. Man muß Luſt-Häuſer und Luſt-Schlöſſer anlegen, wo man verſchiedenes zu ſehen bekommet, was man ſonſt an anderen Orten nicht findet. Die Landes-Obrigkeit muß in ihrem Schloſſe und ihrer Hofſtaat verſchiedenen Pracht ſehen laſſen, den man bey anderen kleinen Hofſtaaten nicht antrifft. Man muß für Fremde gute Bequemlichkeit in Gaſthöfen und Wirthshäuſern ſchaffen. Man muß ſeine Regierung wohl reguliren, und was dergleichen mehr iſt. Wenn man mit Fleiß unterſuchet, was man für Nutzen von Reiſen haben kan, woferne man ſie mit Verſtande anſtellet, und was diejenigen ſuchen, die bloß zu ihrer Vergnügung und Ergötzlichkeit reiſen; ſo wird ſich dieſer Punct

Wie Fremde das Land zu beſehen, angelocket werden.

gar leicht umſtändlicher ausführen laſſen. Ich muß mich aber wohl in den meiſten Stücken begnügen laſſen, bloß zu zeigen, worauf man zu ſehen hat, und einen auf die Spur weiſen: die völlige Ausführung aber entweder biß auf eine andere Zeit aufſchieben, oder andern überlaſſen.

Wie durch Handel Geld ins Land gebracht wird.

§. 488. Das vornehmſte Mittel Geld ins Land zu bringen, iſt der Handel, wenn man nehmlich mehr Waaren an Auswärtige verhandelt, als man nöthig hat von ihnen zu nehmen, denn der bloſſe Ueberfluß machet reicher (§. 476.). Man treibet aber Handel entweder mit rohen Materialien, oder mit daraus verfertigten Waaren. Die Materialien, damit man handeln kan, werden entweder aus den Bergwercken genommen, oder von dem Garten- und Ackerbaue, oder von der Vieh-Zucht. Nemlich aus den Bergwercken kommen die Metalle, Mineralien, Steine und Stein-Kohlen: der Ackerbau gewähret allerhand Arten des Getreydes, inſonderheit das Korn oder den Roggen, ingleichen Hanff, Flachs und allerhand Kohl-Garten-Gewächſe: die Vieh-Zucht giebet nicht allein das Viehe ſelbſt, ſondern auch Butter, Käſe, Wolle, Talch, Borſten, Häute und Felle, und dergleichen: der Garten-Bau bringet Obſt, Holtz von den fruchtbahren Bäumen, ſo man verarbeiten kan, allerhand Arten der raren Kräuter und was dergleichen

mehr iſt. Hier kan man auch mit die Weinberge rechnen, und was ſonſt in der Landwirthſchafft vorkommet. Man kan auch Handel mit Holtz, mit Wilde, mit Fiſchen und dergleichen treiben. Mit einen Worte, woferne man einen Ueberfluß an Materialien haben will, die man entweder an einen Auswärtigen rohe verhandeln, oder daraus man Waaren verfertigen kan, die ſich nach dieſem an Auswärtige verhandeln laſſen, da muß man die Landwirthſchafft fleißig treiben, und zugleich die Bergwercke unermüdet bauen. Derowegen da bey der Wohlfahrt eines Landes ſo viel auf die Landwirthſchafft ankommet; ſo ſoll man auch auf deren Verbeſſerung bedacht ſeyn, und unterſuchen, worinnen und an welchen Orten ſich zum Beſten des Landes darinnen etwas vornehmen läſſet. Und demnach arbeitet die Academie der Wiſſenſchafften zum Vortheile des Landes, wenn ſie alles, was zu dem Acker-Garten- und Wein-Baue, ingleichen der Vieh-Zucht gehöret, unterſuchet und in Form einer Wiſſenſchafft zu bringen ſich befleißiget (§. 305.). Die Waaren, welche man aus den Materialen verfertiget, werden Manufacturen genennet. Wo man demnach durch Verarbeitung derer im Lande befindlichen Materialien Geld ins Land bringen will, da muß man die Manufacturen in Auf-

Wie Waaren zum Handel zu verſchaffen.

Warum die Landwirthſchafft in Aufnahme zu bringen.

Warum und wie Manufacturen in

Aufnahme bringen, das iſt, davor ſorgen, daß mehr Waare, als man im Lande verbrauchet, verfertiget werde. Sollen auch Auswärtige die bey uns verfertigten Waaren bey ihnen einführen; ſo müſſen ſie tüchtig gemacht werden und muß man ſie, wo nicht wohlfeiler, doch wenigſtens für eben einen ſolchen Preiß bekommen können, als von andern Orten. Derowegen damit der Handel nicht gehemmet, und aus dem Lande gezogen werde; ſo muß man auf die Waaren, die aus dem Lande gehen, keine groſſe Auflagen machen. Dabey iſt wohl zu überlegen, ob man nicht die Materialen, die ſich verarbeiten laſſen und auſſer Land geführet werden, im Lande ſelbſt mit Vortheile verarbeiten kan: welches geſchiehet, wenn dadurch die Einfuhre fremder Waaren, dafür man baares Geld geben muß, verhütet wird, und wenn man dadurch, daß die Materialien ſelbſt verarbeitet werden, dem Lande mehr Vortheil ſchaffet, als wenn man die bloſſen Materialien ausführet. Denn ich habe oben ſchon erinnert, daß ſich einige Fälle finden, da es rathſamer iſt die Materialien zu verhandeln, als daraus gefertigte Waaren. Und auſſer den daſelbſt (§. 477.) angeführten Umſtänden finden unterweilen auch noch andere ſtatt. Als z. E. man kan die Materialien, als Flachs und Wolle, in ſo groſ-

Aufnahme zu bringen.

Ob Materialien im Lande ſelbſt zu verarbeiten.

ſer Menge haben, daß man ſie mit Bequemlichkeit ſelbſt nicht verarbeiten kan, entweder weil die Menge der Arbeiter nicht wohl zu haben, oder auch weil die Waaren nicht ſowohl als die Materialien unter zu bringen ſind, indem man an denen Orten keine Waaren verlanget, wo man Materialien haben will. So kan es auch geſchehen, daß die Materialien an dem Orte, wo ſie hin verhandelt werden, gantz anders verarbeitet werden, als bey uns ſich nicht thun läſſet, und was dergleichen mehr iſt. Derowegen hat man alles vorher nach denen beſonderen in jedem Falle ſich ereignenden Umſtänden zu überlegen, ehe man einen Schluß faſſet, ob es beſſer iſt, daß die Materialien im Lande ſelbſt verarbeitet, oder auswärtig verhandelt werden. Wenn man die Waaren für einen guten Preiß geben ſoll; ſo kommet es darauf an, daß man ſie geſchwinde und mit geringen Koſten verfertigen kan. Sollen ſie geſchwinde verfertiget werden; ſo muß man zu der Mechanick ſeine Zuflucht nehmen: denn durch Maſchinen kan man mit Vortheile der Zeit vieles ausrichten. Ja die Maſchinen helffen auch dazu, daß man mit wenigen Perſonen etwas verrichten kan, und mindern daher auch die Koſten, die man darauf wendet. Und in dieſer Abſicht werden auch durch die Aufnahme der Mechanick

Was dazu nöthig, daß man die Waaren um einen guten Preiß geben kan.

chanick die Manufacturen befördert, und ſollte man dannenhero ſich dieſelbe angelegen ſeyn laſſen, wo man durch Manufacturen dem Lande rathen will. Sonſt ſiehet man zugleich ohne mein Erinnern, daß dieſe Wiſſenſchafft und Kunſt auch in den Bergwercken und der Land-Wirthſchafft bey allerhand Gelegenheiten vielfältigen Nutzen ſchaffen kan. Wo man die Waaren mit ſchlechten Koſten verfertigen ſoll, da muß nicht theuer zu leben ſeyn, und ſind demnach ſolche Oerter zu Verfertigung der Manufacturen auszuleſen, wo man Speiſe und Tranck für weniges Geld haben kan, und die Leute nicht gewohnet ſind herrlich zu leben: denn an ſolchen Orten kan man die Arbeit vor wenig Geld haben. Weil es aber nicht genung iſt, daß Waaren im Ueberfluß verfertiget werden, ſondern man ſie auch muß loß werden können, damit ſie nicht lange liegen bleiben; ſo muß man auch davor ſorgen, daß ſie abgehen und denen, die ſie verfertigen, Gelegenheit zum Handel verſchaffen, nicht aber den Handel ſelbſt auf einige Weiſe hemmen. Und braucht es bey dem Handel keinen Zwang, ſondern man muß alles dergeſtalt einrichten, daß man gutwillig dieſelben abnimmet: wozu wohl das meiſte beyträget, wenn man ſie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß ha-

Wie der Abgang der Waaren zu befördern.

Handel ſoll vom Zwang frey ſeyn.

haben kan. Und da die Koſten, mit welchen man ſie verführen muß, die Waaren theuer machen können; ſo hat man in Erwehlung der Oerter, wo man ſie will verfertigen laſſen, auch darauf zu ſehen, ob ſie ſich leicht aus demſelben Orte in die andre bringen laſſen, wo man ſie verhandeln will. Und hierauf hat man um ſo vielmehr zu ſehen, wenn man mit wenigeren Koſten eben dahin dergleichen Waaren aus anderen Orten bringen kan. Eben deswegen weil der Abgang der Waaren am meiſten zu hoffen, wo man ſie tüchtig und um einen wohlfeilen Preiß haben kan; ſo muß man ſie nicht (wie ſchon erwehnet worden) mit groſſen Auflagen beſchweeren, abſonderlich wo dergleichen Waaren auch aus andern Orten mit geringeren Koſten zu haben ſind, und man dannenhero beſorgen muß, daß durch die gemachten Auflagen der Handel ſich von unſerem Orte in einen andern ziehen werde. Und iſt dieſe Vorſichtigkeit um ſo viel nöthiger, je ſchweerer dem Verſehen wiederum abzuhelffen: denn wenn ſich der Handel einmahl in einen andern Ort gezogen; ſo iſt er ſchweer wieder zurücke zu bringen, theils weil niemand gerne ohne Urſache Aenderung trifft und Auswärtige auf unſer Intereſſe nicht ſehen, theils weil man beſorget iſt, man möchte einen nur wieder von neuem mit freund-

Nicht zu sehr beſchweeret werden.

Nothwendigkeit dieſer Vorſicht.

lichen

lichen Verſprechungen anlocken, und nach einiger Zeit wieder auf die alten Sprünge kommen. Weil es der Kaufleute ihre Intereſſe iſt, daß der Handel im Flor iſt; ſo wird ſie als intereſſirte Leute ihr eigen Vortheil antreiben, ihn in Flor zu bringen und zu erhalten. Derowegen gehet es nicht beſſer, als wenn man ihnen ihren Willen läſſet. Und die Erfahrung hat dieſes beſtätiget, aus welcher man angemercket: der Handel florire nirgends mehr, als wo er frey iſt, und komme nirgends mehr herunter, als wo man ihn einſchräncken will.

Warum im Handel Freyheit ſeyn muß.

§. 489. Es iſt aber nicht genung, daß eine hohe Landes-Obrigkeit alle mögliche Anſtalten machet, daß das Geld im Lande bleibe (§. 477. & ſeqq.) und mehr hinein, als hinaus komme (§. 485. & ſeqq.), ſondern da ſie darauf zu ſehen hat, daß, wo nicht alle, doch die meiſten Einwohner des Landes glückſelig ſind (§. 223.) und viel von ihnen reich werden (§. 459.); ſo muß ſie auch ferner darauf bedacht ſeyn, daß das Geld nicht bey einen bleibe, ſondern in einer guten Proportion ſich unter die Einwohner des Landes vertheile, das iſt, wie man insgemein zu reden pfleget, daß das Geld roulire. Dieſes iſt ein Punct, darauf man wenig zu ſehen pfleget, und vielleicht werden auch einige in den Gedancken ſtehen, es ſey nicht nöthig, daß ein Landes-

Wie zu ſorgen, daß das Geld wohl roulire.

Ob einem Landes-Herrn dieſe Sorge oblieget.

Oo 5 Herr

Herr ſich deswegeu viel Sorge mache. Ihm gelte gleichviel, wer das Geld habe, wenu es nur im Lande ſey. Allein hierbey finde ich zweyerley zu erinnern. Einmahl iſt gewiß, daß es den Inwohnern im Lande nicht gleichviel ſey, ob einer alles allein hat, oder ob das Geld in guter Proportion unter ſie vertheilet anzutreffen: welches ein jeder ohne weitere Ausführung meines Erachtens zugeben wird. Nun muß die hohe Landes-Obrigkeit nicht allein auf ihr Intereſſe, ſondern auch auf die Wohlfahrt der Unterthanen ſehen (§. 230.). Derowegen wenn es auch ihr gleich viel gelten köute, wer im Lande das Geld bey einander hätte; ſo muß ſie doch auch bedencken, ob ſolches ihren Unterthanen zuträglich iſt, oder nicht. Und alſo flieſſet dieſes aus der ſchlimmen Staats-Maxime, dadurch Land und Leute verdorben werden, daß man das Intereſſe des Landes-Herrn von dem Intereſſe der Unterthanen trennet und als zwey wiedrige Dinge einander entgegen ſetzet. Allein in unſerem gegenwärtigem Falle iſt es auch für den Landes-Herrn vortheilhaffter, wenn das Geld unter viele im Lande vertheilet iſt, als wenn es einige wenige bey einander haben. Denn wenn Gaben zu geben ſind; ſo ſind alsdenn die meiſten in dem Stande, ſie ohne Empfindung abzutragen, indem man erſt die Gaben empfindet, wenn man dadurch ent-

Nutzen für den Landes Herrn, wenn das Geld rouliret.

entweder in ſeiner Nahrung zurücke geſetzet wird, oder eine anſehnliche Summe auf einmahl zahlen muß. Wo man die Gaben empfindet, da entſtehet viel Wehe-Klagen und kommet dadurch das Land in einen übelen Ruf, welches man doch auf das äuſſerſte zu verhüten hat. Hingegen wo man ſie nicht empfindet, da wird niemand dadurch gedrucket und man führet darüber keine Klage. Weil nun dadurch vermögende Leute im Lande erhalten und darein gezogen werden (§. 483. 486.); ſo befeſtiget ſolches mit die Macht eines Staats (§. 459.), abſonderlich da man auch den Handel dabey ins Land ziehet (§. 486.). Ueber dieſes ſind die Gaben nicht allezeit ſo aufgeleget, daß ſie nach Proportion des Vermögens abgetragen würden, und daher bekommet bey vielen Einrichtungen der Landes-Herr weniger, wenn das Geld bey einigen wenigen ſich bey einander befindet, als wenn es unter viele in guter Proportion vertheilet. Und alſo bleibet es wohl dabey, daß es einem Staate vorträglich ſey, wenn auch im Lande das Geld, welches darinnen vorhanden iſt, wohl rouliret. Nun iſt wohl wahr, wie ich ſchon erinnert, daß dieſe Materie zur Zeit noch wenig erwogen worden: unterdeſſen will ich, ſo viel ſich hier thun läſſet, unterſuchen, worauf es eigentlich ankommet. Für allen

Din-

Geld muß nicht müſſig im Kaſten liegen.

Dingen ſiehet ein jeder gleich vor ſich ſelbſt, daß, woferne das Geld rouliren ſoll, man nicht verſtatten kan, daß vieles Geld bey einigen müßig im Kaſten liege. Denn ob dadurch das Land gleich nicht ärmer wird; ſo werden doch viele von denen Unterthanen unvermögend, ihre Handthierungen und Gewerbe zu treiben, und müſſen ſich deswegen armſeeliger behelffen: woraus denn ferner folget, daß der Aufgang abnimmet, und die Handlung geſchwächet wird. Und kommen dadurch die Commercien in Abnahme, als welche zum Verlage viel Geld erfordern, und nach dem Abgange der Waaren ſich richten.

Wie ſolches zu verhüten.

Damit nun niemand Luſt hat ſein Capital liegen zu laſſen, als wie geitzige Leute thun, aus Furcht, daß ſie nicht daraum betrogen werden; ſo muß man Sicherheit im Ausleihen verſchaffen (§. 336.). Groſſe Herren haben nicht nöthig das Geld in Schatz zu legen: denn ſie ſind reich, wenn ſie reiche Unterthanen haben, indem ſie von ihnen alles haben können, was ſie gebrauchen, und zu der Zeit, da ſie es gebrauchen. Man muß eben einen Unterſcheid machen unter einem reichen Bürger, und einem reichen Landes-Herrn, wie längſt von andern ausgeführet worden.

Reiche Leute müſſen.

Wiederum wenn das Geld wohl rouliren ſoll; ſo müſſen auch reiche Leute mehr aufgehen laſſen, und ſich

 in

in Eſſen und Trincken (§. 458. Mor.), Kleidung (§. 492. Mor.) und Wohnung (§. 510. Mor.) und allem, was dahin gehöret, beſſer aufführen als andere. Denn dadurch kommet das Geld unter andere, die ſonſt darben müſſen. Und da der Müſſiggang ein ſo ſchädliches Laſter iſt (§. 530. Mor.); ſo iſt es beſſer, wenn reiche Leute durch ihren Aufgang andern etwas zu verdienen geben, als daß ſie ſolches unterlaſſen und, nachdem ſie ſie dadurch in Bettelſtand geſetzet, ihnen Allmoſen geben. Aus eben dieſer Urſache iſt es gut, wenn der Landes-Herr das Geld, was er von den Unterthanen bekommet, durch ſeinen Staat wieder unter ſie bringet. Allein ein Verſehen iſt es, wenn man für fremde Waaren groſſe Summen Geldes aus dem Lande ſchicket (§. 477.) und dabey die Unterthanen mit allzu groſſen Auflagen beſchweeret, daß es ihnen am Mitteln fehlet, ihren Handel, Handthierung und Gewerbe, mit Nachdruck zu treiben. Soll das Geld im Lande wohl rouliren; ſo müſſen die Landwirthſchafften wohl getrieben und die Manufacturen in Aufnahme gebracht werden, auch muß man im Lande mit allem handeln laſſen, es mag nöthig, oder unnöthig ſeyn. Ein jeder mag ſich ſuchen zu nähren womit er kan, wenn er nur dadurch niemanden ſchadet (§. 824. Mor.).

Was aufgehen laſſen.

ingleichen groſſe Herren.

Was ſie dabey zu vermeiden.

Landwirthſchafft und Manufacturen müſſen in Aufnahme kommen.

Denn

Denn ob man gleich unnöthige Waaren nicht ſoll ins Land führen laſſen, damit nicht ohne Noth das Geld aus dem Lande kommet (§. 477.); ſo verhält ſichs doch anders, wenn ſolche Waaren im Lande verfertiget werden, maſſen in ſolchem Falle das Geld im Lande bleibet, aber dabey rouliret. Wenn man im gemeinen Weſen bloß dasjenige dulten wolte, was man zur Nothdurfft des Lebens gebrauchet; ſo würden wenige Menſchen etwas haben, die meiſten würden verarmen, und ſich bey müßigen Tagen vom Allmoſen ernähren müſſen. Damit aber das Geld auf eine geſchickte und bequeme Art roulire, das iſt, in guter Proportion ſich unter die Leute zertheile, wie es die ſtandmäßige Aufführung eines jeden erfordert (§. 458. 492. 510. Mor.); ſo muß man auf jede Arbeit einen geziemenden Preiß ſetzen, wodurch nehmlich der Arme mit Luſt zu arbeiten angetrieben, nicht aber zur Arbeit verdrüßlich gemachet wird, auch ein jeder durch ſeine Arbeit ſoviel vor ſich bringen kan, als er ſeinem Stande gemäß zu leben vonnöthen hat.

Freyheit ſich zu nähren, ſo gut als man kan.

Was für Preiß auf die Arbeit zu ſetzen.

Wie viel Obrigkeiten wegen der gemeinen.

§. 490. Weil eine hohe Landes-Obrigkeit regieret, indem ſie die ihr verliehene Macht und Gewalt brauchet (§. 467.): ſie aber vermöge ihrer Gewalt und Macht alles anzuordnen und auszuführen hat, was

für

für die gemeine Wohlfahrt vorträglich iſt (§. 435. 443.); ſo hat ſie alle Anſtalten im gemeinen Weſen zu bewerckſtelligen, die oben im gantzen dritten Capitel, als Mittel zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt, vorgeſchrieben worden. Wer mit Fleiß erweget, was daſelbſt vorgeſchrieben worden, der wird dadurch erkennen, wie viel die hohe Landes-Obrigkeit zum gemeinen Beſten zu veranſtalten hat, wenn ſie thun will, was ihres Amtes iſt. Man wird aber zugleich daraus erſehen, wie eine groſſe Laſt die Regierungs-Laſt iſt, wegen der vielen und ſo gar vielfältigen Sorgen, die ſie erfordert, wenn man ſich nicht ihrer zum Nachtheil des Landes entziehen will. Ja er wird nächſt dieſem erhellen, wie groſſe Weißheit (§. 914. Met.) und Klugheit (§. 327. Mor.) zum regieren erfordert wird, wenn man in allem vernünftig regieren ſoll. Es iſt wohl wahr, daß unterweilen diejenigen, welche erfahren haben, wie es mit denen beſchaffen, welche Land und Leute regieren ſollen, zu ſagen pflegen: Die Welt werde mit gar kleiner Weißheit regieret. Allein was hier aus der Erfahrung angeführet wird, iſt demjenigen nicht zuwieder, was aus der Vernunfft erwieſen worden. Denn anfangs iſt die Frage, ob es daſelbſt, wo man mit weniger Weißheit regieret, auch

Wohlfahrt des Landes zu veranſtalten.

Gröſſe der Regierungs-Laſt.

Ob die Welt mit kleiner Weißheit regieret wird.

in allem wohl zugehet, und wenn es wohl zugehet, ob ſolches der Geſchicklichkeit derer, die regieren, oder vielmehr dem Glücke zu zuſchreiben ſey. Darnach kan es ſeyn, daß diejenigen, welche regieren, viel Erfahrung haben, ob ſie zwar wenig Wiſſenſchafft beſitzen, und daher ihre Weißheit und Klugheit auch nicht gar ſo kleine iſt, wie ſie denen ſcheinet, welche die Erfahrung nicht ſehen, den Mangel aber der Wiſſenſchafft und eines hurtigen Gebrauches des Verſtandes wahrnehmen. Ueber dieſes muß zur Weißheit und Klugheit, damit das Land regieret wird, nicht allein diejenige gerechnet werden, die man bey dem Landes-Herrn und ſeinen Räthen bey Hofe findet, ſondern auch die, welche man bey allen übrigen, in den Provintzen und Städten, ja Flecken und Dörffern, *antrifft*, denen Regierungs-Geſchäffte anvertrauet worden. Ja man muß auch dazu die Weißheit und Klugheit derjenigen rechnen, von denen die guten Anſtalten herkommen, die man im Lande von langen Zeiten hat, und nicht allein derer, die ſie im Lande zu erſt eingeführer, ſondern auch der andern, die ſie längſt vorher in andern Ländern zuerſt erdacht haben. Auch muß man nicht die Weisheit und Klugheit derer vergeſſen, welche bey Hoffe etwas ſuchen, und öffters heilſame Vorſchläge thun. Es gilt hier

Wie die Weißheit, damit regieret wird, zu beurtheilen.

das

das Sprüchwort: Ein Zwerg, der einem groſſen Rieſe auf den Achſeln ſtehet, kan weit ſehen, und weiter als der Rieſe.

§. 491. Wiederum weil die hohe Landes-Obrigkeit vermöge ihrer Macht und Gewalt auch alles thun ſoll, was die gemeine Sicherheit erfordert (§. 435. 443.), die Sicherheit aber nichts anders iſt, als eine Befreyung von der Gewalt und dem Unrechte der Feinde (§. 214.); ſo muß ſie auch bey ihrer Regierung ihre Unterthanen wieder alle Macht und Gewalt und alles Unrecht der Feinde, ſie mögen in oder auſſer dem Lande ſeyn, ſchützen. Da nun im gemeinen Weſen an allen Orten des Landes, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, Richter geſetzet werden, welche diejenigen, die ſich weigern, dem andern zu geben, was ihm gebühret, durch die Hülffe dazu bringen müſſen, und, wo ſie durch Uebertretung andere beleidigen uud in Schaden ſetzen, nach Verdienſten beſtraffen (§. 469.); ſo wird durch die Gerichte die innerliche Sicherheit und Ruhe der Unterthanen befördert. Da aber auch Auswärtige den Unterthanen Unrecht thun können, entweder weil ſie ihnen in denen Dingen, welche ſie bey ihnen zu fordern haben, nicht Recht wiederfahren laſſen, oder auch ihren Handel hindern; ſo iſt die hohe Landes-Obrigkeit verbunden, ſich in dieſem Stücke nach

Was zu Erhaltung gemeiner Ruhe und Sicherheit nöthig iſt.

Erforderung der Umſtände ihrer anzunehmen. Endlich weil die gemeine Ruhe und Sicherheit nichts mehr als der Krieg ſtöhret (§. 881. Mor.); ſo muß auch die hohe Landes-Obrigkeit weder vor ſich ohne dringende Noth Krieg anfangen, noch andern einen anzufangen Anlaß geben. Wir wollen aber bald nach dieſem zeigen, was wegen des Krieges zu bedencken nöthig iſt.

Nothwendigkeit der Räthe und ihr Unterſcheid.

§. 492. Aus allem demjenigen, was bißher von der Regierung der hohen Landes-Obrigkeit beygebracht worden, erhellet, wie viel dazu erfordert wird, wenn ein Land wohl und weißlich regieret werden ſoll. Da nun nicht möglich iſt, daß ein Landes-Herr ſo viel Verſtand und Weißheit hat, daß er alles vor ſich zur Gnüge überlegen kan, oder, wenn er auch dieſe Gabe hätte, dennoch allein ſo viel nicht überlegen könnte, aus Mangel der Zeit, die darzu erfordert wird; ſo hat er andere Perſonen zu Gehülffen nöthig, denen er gewiſſe Angelegenheiten entweder aus dem gantzem Lande, oder, wenn daſſelbe zu weitläufftig iſt, nur aus gewiſſen Provinzen anvertrauet, daß ſie dieſelben wohl überlegen, ihren Rath darüber mittheilen und zur Verordnung vortragen.

Wer ein Rath heiſſet.

Weil nun dieſe Perſonen Rath ertheilen, was zu thun iſt; ſo werden ſie daher die Räthe genennet und nach denen beſonderen Angelegenheiten, die ſie zu beſorgen

haben

haben, in gewiſſe Claſſen eingetheilet. Z. E. Die Räthe, welche davor ſorgen, daß Recht und Gerechtigkeit im Lande gehandhabet werde, werden *Juſtiz*-**Räthe**, an einigen Orten auch **Hof=Räthe**, genennet. Die Räthe, welche die Einkünffte des Landes-Herrn beſorgen, heiſſen **Cammer-Räthe**: diejenigen, welche den Handel beſorgen, *Commercien*-**Räthe**,: die höchſten, welche überhaupt, was zu Erhaltung des Staats gehöret, beſorgen, **geheime Räthe**, auch **geheime Staats-Räthe** und ſo weiter. Unterweilen verleihet man einem bloß den Titul, aber er hat keine Expedition oder Verrichtung. Und daher nennet man ſie zum Unterſcheide der andern, die **würckliche Räthe** heiſſen, **Titular-Räthe**. **Unterſcheid der Räthe.**

§. 493. Weil die Räthe die ihnen vertrauten Angelegenheiten vernünfftig überlegen und, was bey der Sache zu thun iſt, der hohen Landes-Obrigkeit eröffnen müſſen (§. 492.); ſo ſoll man niemanden zu einem würcklichen Rathe machen, als der die Sachen wohl verſtehet und zu expediren geſchickt iſt, die ihm anvertrauet werden. Z. E. Ein *Juſtiz*-**Rath** muß verſtehen, was recht iſt, und ſowohl die natürlichen, als bürgerlichen Geſetze inne haben, und auf vorkommende Fälle appliciren können. Ein *Commercien*-**Rath** muß das Manufactur=Weſen und wie **Was man für Perſonen zu Räthen erwehlen ſoll.** **Was ein Juſtiz-Rath verſtehen muß.** **Was ein Commercien-Rath**

wie Handel und Wandel zu befördern, verſtehen, und ſo weiter fort. Und dieſe heiſſen verſtändige und weiſe Räthe, nehmlich verſtändig, in ſo weit ſie die Sachen, wovon ſie Rath ertheilen ſollen, verſtehen (§. 227. Met.), und weiſe, in ſo weit ſie durch Ueberlegung finden können, was zu thun iſt (§. 914. Met.). Wie nun durch verſtändige und weiſe Räthe die Wohlfahrt des Landes befördert werden kan; ſo wird hingegen durch unverſtändige und unweiſe das Land verdorben. Und iſt hier wohl zu mercken, daß, woferne die Wohlfahrt des Landes befördert werden ſoll, die Räthe hauptſächlich in den Stücken verſtändig und weiſe ſeyn müſſen, darinnen ſie Rath ertheilen ſollen. Es kan wohl einer in einer andern Sache ſehr verſtändig und weiſe ſeyn, aber nicht in derjenigen, darinnen er Rath ertheilen ſoll. Und daher wird er doch mit Recht für einen unverſtändigen und unweiſen Rath gehalten, und muß man es bey ſeinen Rathſchlägen wagen, daß Land und Leute verdorben werden. Es iſt aber nicht genung, daß die Räthe verſtehen, was in ſich ereignenden Fällen zum Beſten des Landes gereichet, ſondern ſie müſſen auch geneigt ſeyn dem Landes-Herrn ihren Rath nach ihrem Wiſſen und Gewiſſen zu eröffnen und nicht aus allerhand intereſſirten Abſichten entweder verſchweigen, was die Wohl-

Räthe ſollen verſtändig u. weiſe ſeyn.

Worinnen ſie verſtändig ſeyn ſollen.

Räthe müſſen aufrichtig ſeyn.

fahrt

fahrt des Landes befördert, oder wohl gar rathen, was Schaden bringet. Weil nun ein Herr ſich auf ſeine Räthe verlaſſen muß, und alſo ſeine gute Intention, die er für das Land heget, ihn nichts hilfft, wenn die Räthe entweder unverſtändig, oder nicht aufrichtig ſind; ſo ſollen keine Perſonen zu würcklichen Räthen angenommen werden, als die bereits durch vielfältige Proben ihre gute Qualitäten bewieſen haben. Uud alſo können nicht junge Leute zu Räthen angenommen werden, ſondern vielmehr diejenigen, welche vorher in andern Bedienungen ſich wohl gezeiget haben. Sollen, ehe ſie gewehlet werden, Proben abgeleget haben.

§. 404. Der Raths-Titul gehöret mit unter die Ehren-Titul, und ziehet weiter nichts als einen Rang nach ſich. Da man nun niemanden im gemeinen Weſen Titul oder Rang geben ſoll, als der es verdienet (§. 397.); ſo ſoll man auch niemanden zu einem Titular-Rathe machen, als der geſchickt iſt einen würcklichen Rath abzugeben, oder ſonſt dem Lande ſo gute Dienſte thut, als wenn er ein würcklicher Rath wäre. Was oben überhaupt von Tituln und Range ausgeführet worden (§ 397.), das läſſet ſich auch auf die Titular-Räthe appliciren. Nur iſt noch dieſes zu erinnern, daß es einem Landes-Herrn ſelbſt nachtheilig iſt, und das Anſehen ſeiner Räthe bey Auswärtigen vergeringert, wenn er unverſtän- Wen man zu einem Titular-Rathe machen ſoll.

digen und von geringem Stande das Prædicat eines Rathes beyleget, abſonderlich wo die Titular-Räthe allzu gemein werden.

Amt zu Unterſuchung der Staats-Angelegenheiten im Lande.

Nothwendigkeit deſſelben.

§. 495. Weil es aber nicht möglich iſt, daß die Räthe, theils wegen ihrer überhäuften Verrichtungen, theils weil ſie zu langen und weitläufftigen Ueberlegungen nicht aufgeleget und im Erfinden nicht geübet ſind, neue Anſtalten zum gemeinen Beſten erfinden, oder auch unterſuchen, wie weit ſich andere bey uns anbringen laſſen; ſo ſolte man auch ein beſonderes Amt haben, welches aus lauter Perſonen beſtünde, die im Nachdencken ſehr geübet und in nöthigen Wiſſenſchafften wohl beſchlagen wären, damit ſie alles, was von weitläufftiger Ueberlegung vorkäme, auf das genaueſte unterſuchten und überhaupt die zur Verbeſſerung des Landes nöthige Wahrheiten zu erfinden ihnen angelegen ſeyn lieſſen. Da nun die Kunſt zu eofinden der höchſte Grad der Vollkommenheiten iſt, den unſer Verſtand erreichen kan (§. 304. Mor.) und keine neue Wahrheiten ſich anders, als aus einigen, die ſchon bekandt ſind, erfinden laſſen (§. 362. Met.); ſo können auch keine andere als Grundgelehrte Leute dazu genommen werden und die vorher einige Jahre in andern Raths-Collegiis geſeſſen und der Sachen, die darinnen vorkommen, dadurch kundig worden. Dem Mangel eines

eines ſolchen Amtes iſt es zuzuſchreiben, daß man heute zu Tage ſo viel fruchtloſe und Land-verderbliche Anſchläge hin und wieder hat. Unerachtet aber auch die Academie der Wiſſenſchafften alle Einrichtungen, die man in einem Staate hat, ſie mögen Policey-Cammer-oder andere Sachen betreffen, ſo ſorgfältig als andere Wahrheiten unterſuchen ſoll (§. 306); ſo bleibet ſie doch von dieſem Amte noch unterſchieden. Denn ſie ſuchet allgemeine Wahrheiten ohne Application auf einen gewiſſen Staat: hingegen das Amt, davon ich rede, unterſuchet alles in Abſicht auf unſeren Staat und kan ſich der allgemeinen Wahrheiten bedienen, welche die Academie der Wiſſenſchafften erfunden. Wolte man aber auch die Arbeit, von Unterſuchung der Staats-Wiſſenſchafften, der Academie der Wiſſenſchafften benehmen, und ſie zugleich dem gegenwärtigen Amte zulegen; ſo kan es mir gleichviel gelten. Wenn nur im Lande geſchiehet, was geſchehen ſoll; ſo mag es verrichten, wer da will. Weil es alles in Abſicht auf den Zuſtand des Landes unterſuchen muß; ſo muß es ſich auch des Zuſtandes im Lande auf das genaueſte erkundigen. Bey den Sineſern legten ſich vor dieſem ihre Weltweiſen auf die Staats-Wiſſenſchafften, und wurden an ſtatt dieſes Amtes zu Rathgebern von den Königen in wichtigen Angelegen-

Worinnen man den Mangel deſſelben empfindet.

Wie es von der Academie der Wiſſenſchafften unterſchieden.

Exempel der Sineſer.

Warum politiſche Wahrheiten Ueberlegung erfordern.

legenheiten gebrauchet, auch von ihnen ihrer hohen Wiſſenſchafft halber hoch und Werth gehalten. Die politiſchen Wahrheiten ſind von einer weitläufftigen Verknüpffung und erfordern dannenhero eine ſehr groſſe Ueberlegung, wenn man ſie gründlich erkennen will, wie ich zum Theil in der Vorrede ausgeführet. Und daher iſt es Wunder, daß man auf die Gedancken gerathen kan, als lieſſen ſie ſich in einem Augenblicke ausmachen, durch eine kleine Unterredung einiger Perſonen, die im Erfinden weder Erkäntniß, noch Uebung haben. Wenn man in der Mathematick eine Aufgabe aufgiebet und es giengen einige Leute zuſammen, denen die darinnen erfundenen Wahrheiten meiſtentheils bekandt wären, und fragte einer den andern, was ihn von der Auflöſung der Aufgabe deuchte, und man vermeinte dadurch die Auflöſung in dem Augenblicke zu finden; ſo würden die im Erfinden erfahrne Mathematici über die Einfalt dieſer Leute lachen. Und gewiß, da man darüber lachen muß, daß vor möglich gehalten wird, was doch augenſcheinlich unmöglich iſt; ſo können ſich Verſtändige des Lachens nicht enthalten. Was ſoll man nun ſagen, wenn man ſiehet, daß man ſehr in einander verwirrte und verſteckte Aufgaben, welche die Verbeſſerung des Staates betreffen, auf eine ſolche Weiſe

heraus

herausbringen will. Man muß einen Unterſcheid machen, ob etwas durch weitläufftige Ueberlegung zu erfinden, oder zu unterſuchen iſt, oder ob nur die allgemeinen bereits erkannten Wahrheiten auf einen beſonderen Fall anzubringen ſind. Zu dem letzen wird ein einiger Schluß erfordert, und kan im Augenblicke ein jeder denſelben machen, der die allgemeinen Wahrheiten erkannt, nachdem er den gegenwärtigen Fall mit ſeinen Umſtänden erzehlen gehöret, welcher den Unterſatz des Schluſſes abgiebet (§. 6. c. 4. Log). Allein das erſte iſt keine Arbeit, die ſich ſo bald und von einem im Erfinden ungeübeten verrichten läſſet. Derowegen ſolte man beyde Verrichtungen wohl von einander unterſcheiden. Ich bilde mir ein, daß Plato hierauf gezielet, welcher geſaget: Dasjenige gemeine Weſen würde erſt glückſeelig ſeyn, in welchem entweder die Könige philoſophirten, oder die Weltweiſen regierten. Man muß ſich aber hier wohl in acht nehmen, daß man den Nahmen eines Weltweiſen niemanden beyleget als demjenigen, der eine ſolche Erkäntniß beſitzet, wie ich ihme zueigene (Proleg. Log. §. 6.). Denn in dieſem und keinem anderen Verſtande des Wortes iſt der Spruch wahr.

Was für Raths-Collegia gehöret.

§. 496. Weil ein König ſeine Hoff-Staat der Macht des Landes gemäß einrich-

Landesherrliche

Einkünfte und Nothwendigkeit der Gaben damit die Unterthanen zu belegen.

richten muß, damit man ſeine Majeſtät oder Macht und Gewalt daraus zu erkennen Anlaß nehmen kan (§. 466.); ſo müſſen ihm dazu gewiſſe Einkünffte von einigen Landgütern angewieſen werden, welche dem Landes-Herrn als Landes-Herrn eigenthümlich zugehörige Güter ſeine **Taffel-Güther** genennet werden. Gleichergeſtalt weil er viele Räthe nöthig hat, und nebſt ihnen zu Expedirung deſſen, was geſchloſſen worden, noch viele andere Bediente: dieſe aber insgeſamt durch dieſe Bedienungen ſo viel vor ſich bringen müſſen, als zu einer ſtandmäßigen Verſorgung ihrer und der ihrigen (§. 458. 492. 510. Mor.) erfordert wird; ſo müſſen gewiſſe Einkünffte von dem Lande zu Salarirung der Bedienten ausgeſetzet werden. Als die Sineſer ihren Staat in der beſten Ordnung hatten, waren die Bedienungen alle reguliret, wieviel derſelben ſeyn ſolten, und zu einer jeden Bedienung waren gewiſſe Land-Güther geſchlagen, davon derjenige ſeinen ſtandmäßigen Unterhalt haben konte, der die Bedienung bekleidete. Auſſer dieſem finden ſich noch andere, theils ordentliche, theils auſſerordentliche Ausgaben bey den Regierungs-Geſchäfften, dazu gleichfals gewiſſe Einkünffte anzuweiſen ſind. In ſolchen Fällen aber, da groſſe auſſerordentliche Ausgaben vorkommen, müſ-

Exempel der Sineſer.

müſſen auch auſſerordentliche Gaben ausgeſchrieben werden. Weil es unmöglich iſt, daß im Lande ſo viel Landgüter ausgeſetzet werden, als zu Erhaltung des gantzen Staats in gutem Flor und beſtändiger Ruhe nöthig wäre, wenn das dazu erforderte Geld bloß daher ſolte genommen werden; ſo hat man auf allerhand andere Anlagen zu dencken, wodurch von denen Unterthanen ſo viel Geld zuſammen gebracht wird, als man nöthig hat. Und demnach muß der Landes-Herr Macht und Gewalt haben Anlagen zu machen, und die Gaben von denen, die ſie nicht gutwillig geben wollen, durch die Hülffe eintreiben zu laſſen (§. 342.). Insgemein ſetzet man, daß die Gaben ſolten nach Proportion deſſen, was einer im gemeinen Weſen gewinnet, abgetragen werden: allein gleichwie man es nicht aus den erſten Gründen der Politick erweiſet; ſo bin ich auch gewis, daß es ſich nicht erweiſen laſſe, maſſen, wenn man nach dieſer Regel verfähret, viele Fälle vorkommen können, daß einige durch die Gaben gedruckt werden, das iſt, daß ſie dadurch an ihrer Nahrung zurücke geſetzet werden, oder an nöthigem Unterhalte Mangel leiden müſſen. Dieſes aber kan in dreyerley Fällen geſchehen, einmahl, wenn bey auſſerordentlichen Anlagen groſſe Gaben zu geben ſind, darnach wenn ſchweere Zeiten kommen, da-

Nothwendigkeit der Anlagen.

Wie ſie einzurichten.

Wenn Gaben einen drucken.

entweder die Victualien theuer ſind, oder wenig zu verdienen iſt, und endlich, wenn einige bey ihrem Verdienſte kaum ihr nöthiges Auskommen finden, entweder wenn ſie ſich ihrem Stande nicht nachtheilig aufführen wollen, oder wenn ſie eine ſtarcke Familie zu verſorgen haben. Da man nun im gemeinen Weſen davor ſorgen ſoll, daß die meiſten Menſchen neben einander glückſeelig leben (§. 223.), und alſo niemand durch die Schuld der hohen Landes-Obrigkeit unglückſeelig gemacht wird; der Menſch aber glückſeelig iſt, der in beſtändiger Freude leben kan (§. 52. Mor.) und alſo mehr Vergnügen als Misvergnügen hat (§. 446. Met.); ſo müſſen die Auflagen dergeſtalt eingerichtet werden, daß niemand dadurch an ſeiner Nahrung zurücke geſetzet wird, noch an nöthigem Unterhalte Mangel leiden darf. Denn ſolchergeſtalt findet er keine Urſache über die Gaben zu klagen und dadurch ſein Gemüthe zu beunruhigen, folgends wird er nicht dadurch unglückſelig gemachet. Wer ohne Grund darüber Klage führet und ſein Gemüthe beunruhiget, der hat es nicht dem Landes-Herrn, ſondern ihm ſelbſt zuzuſchreiben. Man hat allerhand Manieren der Contributionen oder Gaben erdacht. Z. E. Man fordert etwas auf gewiſſe Termine von liegenden Gründen, und was ihnen anhängig iſt, und dieſe Gaben

Arten der Contributionen.

ben werden Steuren genennet, inſonderheit Land-Steuren. Man leget etwas auf den Kopff einer jeden Perſon, und nennet dieſe Gaben Kopff-Steuren, oder auch Kopff-Gelder. Man läſſet etwas geben von allen Victualien und Waaren, die man zur Kleidung und Nothdurfft, auch Bequemlichkeit des Lebens gebrauchet, und heiſſen dieſe Gaben Acciſe. Man läſſet auch in gewiſſen Fällen etwas abgeben von dem Vermögen, was einer in beweglichen, unterweilen auch wohl unbeweglichen Gütern beſitzet, und dieſe werden Vermögens-Steuren genennet, und ſo weiter fort. Alle Arten der Gaben zu unterſuchen und nach der vorgeſchriebenen Art zu reguliren, auch dabey zu beurtheilen, welche unter ihnen die beſte ſey, oder ob man auch nicht noch eine bequemere Art erfinden könne auſſer denen, die bißher gebräuchlich ſind, leidet das gegenwärtige Vorhaben nicht. Es iſt genung, daß ich den rechten Grund angezeiget, daraus alles muß entſchieden werden. Und würden ſowohl dieſe, als andere Materien, die im vorhergehenden abgehandelt worden, zu beſonderen Wiſſenſchafften Anlaß geben, wenn man ſie ausführlich und gründlich abhandeln ſolte. Nur erinnere ich noch dieſes, daß man in Abtragung der Steuren und Gaben, wie ſie Nahmen haben mögen, denen Unterthanen nicht nachſehen muß, damit

Warum in Abtragung der Steuren nicht nachzuſehen.

damit ſie ſelbige durch den Verzug ſich nicht häuffen laſſen und nach dieſem durch den Abtrag ruiniret werden: wie leider! heute zu Tage die Erfahrung an gar vielen Orten bezeuget.

Das 7. Caitel.

Von dem Kriege.

§. 497.

Warum man nicht Kriege anfangen, noch dazu Anlaß geben ſoll.

Ein jeder Staat iſt in Anſehung anderer Staate mit Regenten und Unterthanen zuſammen genommen, als eine Perſon anzuſehen (§. 220.), und alſo verhalten ſich zwey derſelben gegen einander, wie eintzele Perſonen. Da man nun mit niemanden Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu einem Kriege Gelegenheit geben ſoll (§. 882. Mor.); ſo ſoll auch kein groſſer Herr, der wegen der Macht und Gewalt, die er hat (§. 435. 443.), Kriege anfangen kan, mit andern auswärtigen Staaten einen Krieg anfangen, noch durch Beleidigungen zu Kriegen Anlaß geben. Es erfordert auch dieſes das wahre Intereſſe eines Staates, indem wir ſchon vorhin geſehen haben, wie nachtheilig der Krieg dem Lande iſt (§. 480.). Und erkennet auch jedermann die Regierung eines Landes-Herrn für glückſeelig, unter dem das Land

Land Friede und Ruhe genoſſen hat. Es iſt nicht nöthig, daß ich hier die Beſchweerden des Krieges weitläufftig erzehle, indem ſie zur Gnüge bekannt ſind: wiewohl freylich ein groſſer Unterſcheid iſt, ob der Krieg im Lande, oder auſſer dem Lande geführet wird, als in welchem letzteren Falle die Beſchweerden aus den auſſerordentlichen Steuren, den Werbungen und dem Nachtheile der Handlungen beſtehen. Ein Landes-Herr, der keine Luſt zum Kriege hat, und den Unterthanen gönnet, daß ſie die Früchte des Friedens genieſſen, wird ein **Friedliebender Herr** genennet. Weil der Friede der Zuſtand des gemeinen Weſens iſt, da kein auswärtiger Staat es offenbahr beleidiget (§. 880. Mor.); ſo zeiget ein Friedliebender Herr, daß er für ſeine Unterthanen ſorget, damit ihnen kein Schaden noch Leid zugefüget werde (§. 824. Mor.). Und alſo beweiſet er dadurch Liebe zu ſeinen Unterthanen (§. 449. Met.).

Wer ein Friedliebender Herr.

§. 498. Zwey Staate verhalten ſich gegen einander, wie zwey eintzele Perſonen (§. 497.). Da nun in der natürlichen Freyheit erlaubet iſt, ſich mit dem andern in Krieg einzulaſſen, wenn wir den Schaden, den er uns zuwendet, oder zuwenden will, nicht anders abwenden können (§. 882. Mor.); ſo kan auch ein Landes-Herr ſich mit anderen Staaten in Krieg einlaſſen,

Wenn es zu kriegen erlaubt.

wenn

wenn ſie ſeinem Staate Schaden thun, oder Schaden thun wollen, und kein anderes Mittel ſolchen abzuwenden übrig iſt. Und wie abermahls eintzele Perſonen in der natürlichen Freyheit, wenn ſie verſichert ſind, daß der andere einen Krieg mit ihnen anfangen will und ſie ſolches zu hintertreiben nicht vermögend ſind, ihm zuvorkommen und den Anfang machen dürffen; alſo iſt es auch nicht unrecht, daß ein Landes-Herr, wenn er ſiehet, wie man ihn bekriegen will, und ſolches zu hintertreiben nicht in ſeinem Vermögen findet, dem andern zuvorkommet und den Anfang machet. Es wird dadurch wohl freylich der Krieg dem Lande nicht zuträglicher als vorhin: allein es iſt alsdenn ein Unglück, das zu vermeiden nicht in unſeren Kräften ſtehet (§. 1002. Met.). Und in ſolchem Falle muß man keine Klagen führen, wenn der Landes-Herr die zum Kriege nöthige Koſten von den Unterthanen eintreibet, auch von ihnen junge Mannſchafft zu Soldaten anwirbet. Und dieſes findet noch mehr ſtatt, wenn man gegen den andern, der uns bekrieget, ſich wehren muß. Denn gleichwie im natürlichen Stande eintzelen Perſonen es erlaubet iſt, ſich gegen den Feind zu wehren, auch wenn es mit Verluſt ſeines Lebens geſchehen ſolte (§. 868. 869. Mor.): alſo haben auch Potentaten jederzeit das Recht, ja ſie ſind gar verbun-

Wenn wegen des Krieges nicht Klage zu führen.

verbunden ſich zu wehren, ſo gut als es ihnen immer möglich iſt, wenn ſie von andern bekrieget werden. Es werden auch die Unterthanen die Nothwendigkeit ſolcher Kriege zur Gnüge erkennen, und daher keinen Wiederwillen wider den Landes-Herren bey ſich verſpühren, maſſen derſelbe gehalten iſt ſie zu ſchützen, und es ihnen angenehm ſeyn muß, wenn ſie ſehen, daß ſie von ihm tapffer wider ihre Feinde beſchützet werden.

§. 499. Ich habe ſchon anderswo erwieſen (§. 883. Mor.), daß, was von dem Kriege zu ſagen iſt, in wie weit nehmlich derſelbe erlaubet, und wie man ſich dabey zu verhalten habe, woferne man die natürliche Billigkeit, wie ſichs gebühret (§. 221.), nicht aus den Augen ſetzen will, aus demjenigen muß entſchieden werden, was von Abwendung des Schadens (§. 832. 833. Mor.) und dem Widerſtande wider die Feinde (§. 861. 864. 866. Mor.) erwieſen worden. Und alſo iſt nöthig, daß ich hier ſolches ausführlicher zeige. In Abwendung des Schadens ſtehet frey alle Gewalt zu gebrauchen, wenn man den andern nicht anders als durch Gewalt gewinnen kan (§. 833. Mor.). Derowegen wenn kein anderes Mittel übrig iſt den andern dahin zu bringen, daß er von ſeinem Vorſatze uns zu ſchaden ablässet, als

Was man zu thun, ehe man zum Kriege ſchreitet.

der Krieg; ſo muß auch der Landes-Herr dieſes Mittel erwehlen, ob er wohl freylich, als ein vernünfftiger Herr, ſchweer daran gehet, theils aus der Liebe, die er gegen andere auswärtige Unterthanen hat, deren Wohlfahrt er ſowohl wünſchet, als die Wohlfahrt der ſeinen (§. 221.), theils aus Liebe gegen ſeine eigene Unterthanen, als die allezeit durch den Krieg beſchweeret werden, wie ſchon vorhin angemercket worden (§. 497.). Hingegen wenn andere Mittel vorhanden ſind; ſo ſiehet man, daß kein zureichender Grund vorhanden, warum man zum Kriege ſchreiten und denen zumahl öffters unſchuldigen Unterthanen des Potentatens, der uns beleidiget, ja auch unſeren eigenen Unterthanen, ein Unglück über den Hals ziehen ſolte. Es ſind aber gelindere Mittel, da man durch Vorſtellungen der Geſandten ſich über die Beleidigung beſchweeret und theils in Güte, theils, wenn die Güte nicht fruchten will, mit Bedrohungen auf gleiche Weiſe zu verfahren, ſie zu endigen ſuchet. Wollen Worte nichts verfangen; ſo kan man auch zur Sache ſchreiten, und, wenn unſere Unterthanen von einem anderen Staate gedruckt werden, es geſchehe auf was für Art und Weiſe es immer mehr wolle, die Unterthanen des beleidigten Theils wieder auf eben eine ſolche Weiſe drucken:

Mittel den Krieg zu verhüten.

wel-

welche der Beleidigung entgegen geſetzte Beleidigung, oder vielmehr ihr ähnliches Verfahren, Repreſſalien genennet werden. Nehmlich im natürlichen Stande, wo kein Richter iſt, der die Sache entſcheiden kan, kan man Gewalt mit gleicher Gewalt vertreiben (§. 833. Mor.), und finden alsdenn die Preſſalien ſtatt. Da nun die Staate und ihre Oberhäupter, die Potentaten, in der natürlichen Freyheit leben und keinen Richter über ſich haben; ſo ſind ihnen auch die Repreſſalien erlaubet. Denn es wird wohl niemand in Abrede ſeyn, daß Repreſſalien ein gelinderes Mittel ſind als der Krieg. Gleichwie man aber in der natürlichen Freyheit einen Schiedsmann erwehlen kan, der den Streit, welchen wir mit unſerem Gegentheile nicht ausmachen können, entſcheidet; alſo können auch die Staate und Potentaten, als Perſonen, die in der natürlichen Freyheit leben, andere unpartheyiſche Potentaten erwehlen, welche die zwiſchen ihnen ſchwebende Streitigkeiten entſcheiden helffen, und zwar mit dem Gedinge, daß, woferne der eine Theil von dem getroffenen Vergleiche abgehen würde, ſie ihn ſelbſt dazu mit anhalten wollen, daß er ihm beſſer ein Gnüge thue. Nemlich dieſes iſt nöthig diejenigen, welche ſich vergleichen, zu verbinden, daß ſie den Vergleich halten (§. 5. Mor.)

Was Repreſſalien ſind.

Wenn ſie ſtatt finden.

Ob man einen Schiedsmann gebrauchen kan.

Mor.). Damit wir aber deſtoweniger zweiffeln dürffen, daß groſſe Herrn dieſes zu thun verbunden, und nicht berechtiget ſind, ohne dringende Noth zum Verderb ihrer und fremder Unterthanen die Waffen zu ergreiffen; ſo will ich noch einen Beweiß hieher ſetzen. Wenn wir wiſſen, daß ein Feind uns beleidigen wird, wir können aber verhindern, daß es geſchiehet, ohne daß wir ihm einigen Schaden zufügen; ſo ſind wir verbunden daſſelbe Mittel zu erwehlen, und wäre unrecht, wenn wir ihm einigen Schaden zufügen wolten (§. 861. Mor.). Da nun die Staate mit ihren Ober-Häuptern ſich gegen einander verhalten, wie Perſonen, die in der natürlichen Freyheit leben; ſo ſind ſie auch verbunden dergleichen Mittel zu erwehlen. Und findet ſich bey ihnen noch ein beſonderer Umſtand, der bey eintzelen Perſonen nicht anzutreffen. Nemlich wenn groſſe Herren einander zu nahe kommen, und ſie es durch Krieg mit einander ausmachen wollen; ſo trifft es insgemein die Unterthanen, deren Gut und Blut koſtet es: die Unterthanen aber ſind gemeiniglich unſchuldig, haben auch öffters, ja wohl meiſtens ſelbſt an dem harten Verfahren des Landes-Herrn keinen Gefallen. Es iſt aber einem vernünfftigen Potentaten bedencklich, unſchuldige ohne Noth zu drucken.

Beweiß, warum nicht gleich zum Kriege zu ſchreiten.

Wie-

Wiederum, wenn ein Feind nicht das Anſehen haben will, als wenn er uns ohne Urſache beleidigte und daher Gelegenheit an uns ſuchet; ſo ſind wir verbunden uns ſorgfältig in acht zu nehmen, daß wir ihm keine Urſache dazu geben, und ihm in allem, ſo viel möglich iſt, nachgeben (§. 864. Mor.) Da nun die Staaten und Potentaten eben dergleichen Verbindlichkeit gegen einander haben, wie eintzele Menſchen; ſo muß auch ein Potentat ſich ſorgfältig in acht nehmen, daß er dem andern, der Gelegenheit an ihm ſuchet, keine Urſache darzu giebet, und ihm vielmehr in allem, ſo viel möglich iſt, nachgeben. Vielleicht werden es einige einem Potentaten für unanſtändig halten dergleichen zu thun, und vermeinen, es erfordere ſeine Majeſtät, daß er zeige, er ſey in dem Stande ſich von niemanden etwas ſagen zu laſſen und dem gleich Trotz zu bieten, der ſich an ihm waget. Allein wir finden, daß dergleichen Einbildungen unter denen Menſchen herrſchen, die ihre Handlungen nicht nach der Vernunfft richten, und an ihnen tadeln wir es. Da nun Potentaten nicht anders als Perſonen anzuſehen ſind, die in der natürlichen Freyheit neben einander leben; ſo muß auch alles bey ihnen tadelhafft ſeyn, was bey Privat-Perſonen in natürlicher Freyheit für tadelhafft gehalten wird.

Wie weit ein Potentat den andern nachgeben ſoll.

Und ich weiß nicht, wie man dieſes groſſen Herrn zu Ehre auslegen will, daß ſie ſich wie unvernünfftige Menſchen aufführen: hingegen zur Schande deuten, daß ſie ſich wie vernünfftige bezeigen. Wir finden ſelbſt, daß GOTT, der gröſte Potentat und Monarch, ſich nach den Regeln der Vernunfft richtet (§. 981. Met.). Wir müſſen nicht die Fehler und Gebrechen niedriger Perſonen zu Tugenden hoher Häupter machen.

Wie man ſich im Kriege aufzuführen. §. 500. Auf eben dieſe Art läſſet ſich erweiſen, wie man ſich im Kriege aufzuführen habe, und wie weit dieſe oder jene Gewalt auszuüben erlaubet. Nemlich in dem Stande der natürlichen Freyheit und auch im gemeinen Weſen in denen Fällen, wo die natürliche Freyheit uneingeſchränckt verblieben, müſſen wir uns gegen einen Feind, der Feindſeligkeit wider uns auszuüben trachtet, folgendergeſtalt aufführen. Wenn ein Feind in dem Begriffe iſt uns Schaden zu thun, und wir können ſolches auf keine andere Weiſe abwenden, als daß wir ihn durch ihm zugefügten Schaden unvermögend machen, ſeinen Vorſatz zu vollführen; ſo ſind wir verbunden dieſe Mittel dazu zu gebrauchen: jedoch müſſen wir ſo viel möglich darauf ſehen, daß wir nicht durch einen gröſſeren Schaden zu erhalten ſuchen, was

wir

wir durch einen kleineren erhalten können (§. 866. Mor.). Da nun die groſſen Herren und Staaten in der natürlichen Freyheit leben, und ſich wie eintzele Perſonen gegen einander verhalten, wie ſchon öffters angeführet worden; ſo ſind auch ſie verbunden alle Mittel zu gebrauchen, die ſie zu Abwendung des Schadens, den ihnen auswärtige Feinde zufügen wollen, nöthig befinden: jedoch müſſen auch ſie, ſo viel ihnen möglich iſt, darauf ſehen, daß ſie nicht durch einen gröſſeren Schaden zu erhalten ſuchen, was ſie durch einen kleineren erhalten können. Und eben hieraus erhellet zugleich, daß ſie nicht gehalten ſind, Krieg anzufangen, wenn ſie entweder durch nachdrückliche Vorſtellungen, die ſie durch ihre Abgeſandten können thun laſſen, oder durch Repreſſalien, oder durch Vermittelung anderer Potentaten, die zwiſchen ihnen ſchwebende Streitigkeiten entſcheiden können (§. 499.). Wenn aber kein anderer Weg übrig iſt als der Krieg; ſo ſiehet man doch ferner daraus, daß man nicht mehrere Thätlichkeit ausüben darff, als den hochmüthigen und trotzenden Feind zu bändigen nöthig iſt. Wenn man alſo den Feind in den Stand bringen könnte, daß er einwilligen muß, was wir von ihm begehren und er gutwillig nicht thun will, bloß dadurch daß wir in ſein Land

einfallen und die zum Kriege erforderten Koſten durch Contribution eintreiben; ſo wäre es zuviel, und ein Kennzeichen der Grauſamkeit (§. 877. Mor.), wenn wir die Unterthanen ausplündern und alles verwüſten, auch die Leute gar umbringen wolten. Es iſt nicht nöthig mehrere Exempel zu geben: aus den angezeigten Gründen wird ein jeder ſelbſt ausmachen können, was recht und billig iſt, und was zur Grauſamkeit zu rechnen. Und ſiehet ein jeder leicht, daß einerley Verfahren im feindlichen Lande bald der Billigkeit gemäß iſt, bald aber als Grauſamkeit muß angeſehen werden. Nemlich es kommet allzeit an auf die Abſicht, die man dabey hat, und wie weit dieſelbe dazu nöthig iſt, daß wir den Feind in den Stand ſetzen, wo er von ſeinem Vorſatze uns zu ſchaden ablaſſen muß.

Grund der Friedens-Tractaten.

§. 5. Da Kriege viel Geld und Volck koſten; ſo ſetzet derjenige, welcher den Krieg anfänget, oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, den andern dadurch in groſſen Schaden. Nun iſt ein jeder verbunden den andern den Schaden zu erſetzen, den er verurſachet (§. 825. Mor.). Derowegen da Potentaten gegen einander ſich wie eintzele Perſonen verhalten (§. 497.); ſo iſt auch derjenige, welcher den Krieg anfängt oder unvermeidlichen Anlaß dazu giebet, verbunden

dem

dem andern den Schaden, den er durch den Krieg an Volck und Gelde erlitten, zu erſetzen. Und auf dieſem Grunde, nebſt dem Vergleiche wegen der ſtreitigen Puncte, darüber man krieget, beruhen die Friedens-Tractaten. Wenn man demnach dieſelbe der Vernunfft und natürlichen Billigkeit gemäß einrichten ſoll; ſo muß man demjenigen Theile, der bißher von dem andern Unrecht leiden müſſen, zu ſeinem Rechte und dabey zugleich zu Erſetzung des verurſachten Schadens verhelffen. Es iſt wohl freylich wahr, daß, da Potentaten keinen Oberen über ſich haben, der ſie, wie im gemeinen Weſen der Richter die ſtreitigen Partheyen, zwingen kan zu thun, was recht iſt, man wegen der Hartnäckigkeit des andern, der nicht nachgeben will, wo er ſoll, ſondern auf ſeine Macht trotzet, nicht allzeit erhalten kan, was recht und billig iſt; allein wenn man gleich aus Noth von ſeinem Rechte abweichen muß und ſich Unrecht muß thun laſſen, weil man es ſelbſt abzuwenden nicht in ſeinem Vermögen findet; ſo wird doch dadurch nicht Recht, was der andere thut.

§. 502. Da nun der Krieg eine ſo beſchweerliche Sache iſt und das Land dadurch wenn es im beſten Flore ſich befindet, auf einmahl in das äuſſerſte Verderben geſetzet wer-

Wie man ſich vor dem Kriege in acht nimmet.

werden kan; ſo hat man auch bey Zeiten alle nöthige Anſtalten wider den Krieg zu machen. Wenn man ſeinen Staat mächtig machet (§. 459.); ſo wird ſich niemand leicht an uns wagen: mit Mächtigen waget man es nicht gerne. Wenn man mit mächtigen Potentaten und Staaten in eine Bündniß tritt, dergeſtalt, daß man einander verſpricht wider den Anfall ſeiner Feinde beyzuſtehen; ſo iſt es eben ſo viel, als wenn man ſeinen Staat um ſo viel mächtiger gemacht hätte, als man ſich Hülffe von ſeinen Bunds-Genoſſen verſprechen kan. Derowegen was man durch eigene Macht ausrichtet, das richtet man auch durch Bündniſſe mit andern aus. Gleichwie aber jedermann verbunden iſt, ſein Verſprechen zu halten (§. 1004. Mor.); alſo muß auch ein jeder den Bund halten, den er mit andern aufgerichtet. Und auſſer dieſer natürlichen Verbündlichkeit erfordert es auch das Staats-Intereſſe. Denn wenn wir unſern Bund nicht halten; ſo werden nicht allein unſere Bunds-Genoſſen ihn wieder nicht halten, ſondern wir werden auch nach dieſem nicht leicht wieder einen finden, der ſich mit uns in ein Bündniß einzulaſſen Luſt hat: wenigſtens wird man uns nicht viel zutrauen. Es verlieret demnach ein groſſer Herr, wenn er wider ſeinen Bund handelt,

Warum Bündniſſe zu halten.

delt, den er mit andern aufgerichtet, ſeinen Glauben. Man ſiehet aber aus dieſem Exempel, wie weit man auf das Staats-Intereſſe zu ſehen hat, nemlich es muß niemahls wider die natürliche Billigkeit befördert werden, welches auch überhaupt daraus abzunehmen, weil ſich die Potentaten und Staaten gegen einander wie eintzele Perſonen verhalten, und alſo auch in Beförderung dieſes Intereſſes diejenigen Regeln gelten müſſen, die eintzele Perſonen unter einander zu beobachten haben. Damit der Feind, welcher uns den Krieg ankündiget, nicht nach Gefallen gleich ins Land eindringen und es nach ſeinem Willkühr brandſchatzen kan; ſo müſſen überall an den Gräntzen Feſtungen erbauet werden: auch müſſen auf gleiche Weiſe die wichtigſten Städte im Lande fortificiret werden. Endlich damit man in Krieges-Zeiten nicht durch Verzug dem Feinde einen Vortheil überläſſet, auch der Krieg einem nicht ſo ſchweer ankommet; ſo müſſen bey Friedens-Zeiten die Zeug-Häuſer mit Geſchütze und anderen Zugehöre verſehen, auch einige Soldaten beſtändig auf den Beinen gehalten werden, damit man nicht mit gantz ungeübten ſich ſo gleich ins Feld wagen darf. Wie man es aber einzurichten habe, daß dadurch das Land nicht beſchweeret werde, laſſen wir

Wie weit auf das Staats-Intereſſe zu ſehen.

Nothwendigkeit der Feſtungen.

Zurüſtung zum Kriege bey Friedens-Zeiten.

vor dieſes mahl nebſt verſchiedenen andern Puncten, die man hieher ziehen könnte, biß zu einer anderen Gelegenheit aufgeſetzet.

Wie man dem Lande das herunter kommen wieder aufhilfft.

§. 503. Man könnte zwar auch noch fragen, wie einem gemeinen Weſen, daß durch den Krieg, oder auf andere Weiſe herunter kommen, wieder aufzuhelffen ſey. Allein es iſt nicht nöthig, daß wir weitläufftig hierauf antworten. Denn da wir alles durchgegangen, was zur Einrichtung des gemeinen Weſens gehöret (§. 273. & ſeqq.) und worauf bey einer klugen und vernünfftigen Regierung zu ſehen (§. 467. & ſeqq.); ſo findet man darinnen zugleich, wie dem Lande wieder aufgeholffen wird. Denn wenn es im Lande ſchlimm worden, daß die Geſetze und gute Anſtalten zu Grunde gegangen; ſo muß man dieſelben wieder erneuren. Finden ſich übele Anſtalten darinnen, die durch Unverſtand und Eigennutz der Räthe, oder aus anderen Urſachen unter einer übelen Regierung, gemacht worden; ſo muß man ſie abſchaffen, oder nach Befinden der Umſtände ändern, daß ſie dem Lande nicht nachtheilig bleiben. Iſt das Land durch Krieg und Theurung arm und dadurch der Staat entkräfftet worden (§. 459.); ſo muß man die Mittel dazu erwehlen, die oben vorgeſchrieben worden, das Geld nicht allein im Lande zu erhalten (§. 476. & ſeqq.), ſon-

ſondern auch hauptſächlich herein zu ziehen (§. 485. & ſeqq.). Und alſo ſiehet man, daß alles, was in dieſem Stücke dienlich iſt, aus dem vorhergehenden kan verſtanden werden. Nur iſt noch dieſes zu mercken, daß, wo man eine Aenderung treffen will, man von dem gegenwärtigen Zuſtande ſo viel unverändert laſſen muß, als nur immer angehen will. Je weniger man Aenderung vornehmen darf, je beſſer iſt es. Die Urſachen ſind nicht ſchweer zu errathen. Im gemeinen Weſen iſt alles auf eine wunderbahre Weiſe mit einander verknüpfft, dergeſtalt, daß, wenn etwas geändert wird, die Aenderung mit der Zeit auch faſt in allen übrigen Dingen ſich zeiget. Da es nun eine ſehr groſſe Ueberlegung erforderte, woferne man alles vorher ſehen wolte, was die getroffene Veränderung in dieſem, oder jenem Stücke nach ſich ziehen werde; ſo iſt es freylich rathſamer, daß man von dem gegenwärtigen Zuſtande ſo viel behält, als ohne groſſen Nachtheil des Landes verbleiben kan, wenn man bereits aus der Erfahrung erkannt, daß dieſes in anderen Stücken eben nichts verderbliches nach ſich ziehet. Und eben deswegen weil man insgemein gantz aus den Augen ſetzet, was eine getroffene Aenderung in einem Stücke wegen der beſtändigen Verknüpffung der Dinge

Wie es mit Veränderungen zu halten.

Warum Aenderungen leicht mißlingen.

ge.

ge für veränderliches in anderen Stücken nach ſich ziehet; ſo pfleget es öffters zu geſchehen, daß die Aenderungen mißlingen, und hat man daher längſt überhaupt aus der Erfahrung angemercket: Alle Veränderung ſey gefährlich. Und eben daher ſind ſie auch den Unterthanen verhäſſet, und man verurſachet dadurch viele Bewegung in ihren Gemüthern. Es iſt demnach am allerbeſten, daß man dem Verderben des Landes zuvor komme, und ſo viel in unſerer Gewalt ſtehet, ſolches zu hintertreiben ſuchen. Hieher gehöret, daß man über den Geſetzen und guten Anſtalten ſteif und feſte hält, damit nicht durch Nachſehen eine Unordnung einreiſſen kan: daß man dem einreiſſenden Uebel bey Zeiten vorbeuget, und nichts ſchlimmers zuläſſet, als wenn man es zu hindern ſelbſt Uebels thun und mehr Gutes in einem andern Theile dadurch hindern müſte, als man hier beförderte: daß man nicht ohne dringende Noth und genugſame Ueberlegung eine Aenderung vornehme: daß man endlich wieder theure Zeiten, Peſt und Krieg, als die drey Haupt-Verderber des Landes, gute Anſtalten mache. Da nun aber von allen dieſen Puncten im vorhergehenden ausführlich gehandelt worden; ſo können wir es vor dieſesmahl hierbey bewenden laſſen.

Wie dem Verderben des Landes vorzukommen.

§. 504.

§. 504. Weil es aber ſehr ſchweer iſt, dem Uebel wieder abzuhelffen, wenn es einmahl eingeriſſen; ſo muß man im gemeinen Weſen fleißig auf alles acht haben, und, wo ſich was bedenckliches hervor thut, demſelben bey Zeiten abzuhelffen ſuchen. Würde nun ein beſonderes Amt aufgerichtet, welches alles auf das genaueſte unterſuchte, was dem Lande vorträglich, oder ſchädlich iſt (§. 495.); ſo könnte man auch demſelben die Aufſicht über das Land auftragen, und müſten Anſtalten gemacht werden, dadurch es jederzeit hinter den wahren Zuſtand des Landes in allen Stücken an allen Orten kommen könnte. Gleichwie ich aber im vorhergehenden meiſtentheils nur die Gründe gezeiget, worauf die Sache ankommt und die völlige Ausführung zu anderer Zeit ausgeſetzet, auch anderen überlaſſen, welche dieſe Wiſſenſchafften in Aufnahme zu bringen ſich möchten angelegen ſeyn laſſen: alſo wird es auch hier nach meiner gegenwärtigen Abſicht, da ich einen Liebhaber der Politick bloß in den Stand ſetzen will bey vorkommenden Falle jederzeit den rechten Grund der Sache zu finden, genung ſeyn zu zeigen, worauf man zu ſehen hat, wenn man dem Verderben des Landes zuvorkommen will. Man muß demnach einen Unterſcheid machen unter denen Dingen, die

Beſondere Vorſicht für das Land.

Wem ſie aufzutragen.

Wie ſie auszuüben.

ledig-

lediglich in unſerer Gewalt ſtehen, und unter denen, die entweder gantz von dem Unglück dependiren, oder doch nicht völlig, oder auch nicht allezeit in unſerer Gewalt ſind. In die letzte Claſſe rechne ich die drey groſſe Land-Plagen, Peſt, Hunger und Krieg: in der anderen kommet es entweder auf die übele Regierung im Lande, oder auf das unrechte Verhalten der Unterthanen an. Wollen wir der Peſt und anſteckenden Kranckheiten ſteuren, ſo viel an uns iſt; ſo müſſen wir alles ſorgfältig in acht nehmen, was von den Anſtalten wider die Peſt und andere Kranckheiten, ſowohl wie ſie zu verhüten (§. 379.), als wie ihnen zu ſteuren (§. 380.), weitläufftig ausgeführet worden. Und damit man auch die Gefährlichkeit, welche dem Lande daraus erwächſet, mehr in ſeine Gewalt bekommet, als ſie bißher darinnen iſt; ſo hat die Academie der Wiſſenſchafften dieſe hierzu dienliche Wahrheiten zu unterſuchen (§. 309.), welche nach dieſem entweder von ihr ſelbſt (§. 306.), oder durch das Amt, dem die Unterſuchung deſſen, was zu dem Beſten des Landes gereichet, aufgetragen worden (§. 495.), zum Beſten des Landes angewendet werden. Theurung entſtehet aus Mißwachs: den Mißwachs aber zu verhüten iſt wohl am allerwenigſten in unſerer Gewalt, indem wir

die Witterung, davon er herrühret, nicht nach unſerem Gefallen ändern können. Allein Theurung iſt doch nicht allezeit bey Mißwachs nöthig. Zum wenigſten hat man hier zu beobachten, was vorhin (§. 481.) vorgeſchrieben worden, daß die Armen durch die Theurung in ihrer Nahrung nicht zurücke geſetzet werden, und die von Mittel-Stande dadurch gar verarmen. Wie weit man den Krieg abzuhalten verbunden und von dem Lande abwenden kan, iſt gleichfals ſchon im vorhergehenden (§. 497. 499.) angezeiget worden. Da wir ihn aber zur Zeit noch nicht in allen Fällen vermeiden können; ſo hat man doch darauf zu ſehen, daß er nicht in unſerem Lande geführet, und die Verwüſtung des Landes, ſo viel als immer möglich iſt, abgewendet werde. Bey der übelen Regierung kommet es entweder auf den Herrn an, oder auf ſeine Räthe und die Unter-Obrigkeiten. Was die Perſon des Herrn betrifft; ſo kan, wie bey allen Menſchen, alſo auch bey ihm eine gute Auferziehung ſehr viel thun. Auch ſtehet viel zu gewinnen, wenn diejenigen, welche es mit dem Lande ehrlich meinen, ſich vor andern in ſeine Gnade ſetzen. Wie man verhüten kan, daß nicht Räthe und Unter-Obrigkeiten das Land verderben, läſſet ſich aus dem entſcheiden, was von beyden (§. 470. 493.)

493.) beygebracht worden, und können Anſtalten gemacht werden, dadurch man erfähret, was für Klagen und Beſchweerden über ſie im Lande geführet werden, auch dann ferner zu unterſuchen, wie weit dieſe Klagen gegründet ſind. Unterthanen verderben meiſtentheils das Land durch ihre Trägheit und Wolluſt, denn dadurch bleiben die Commercien liegen, und wird wieder liederlich durchgebracht, was man erworben. Weil ich aber auch ſchon gewieſen, wie man es mit Handel und Wandel im gemeinen Weſen zu halten hat (§. 488.), und wie man der verderblichen Wolluſt (§. 384.) und dem Müßiggange (§. 283.) ſteuren ſoll; ſo wird ſich auch daraus verſtehen laſſen, wie man zu verhüten hat, daß nicht das Land durch die übele Aufführung der Unterthanen verdorben werde.

Regiſter,

Darinnen die vornehmſten Sachen nach den §§. zu finden.

A.

Abſichten des gemeinen Weſens, 214
Abzugs-Gelder, 483
Academien Erklärung, Nothwendigkeit und Arten, 284
Academie der Künſte. Ihre Nothwendigkeit, 310 Verrichtungen, 311 312
Academie der Wiſſenſchaften. Ihre Nothwendigkeit, 299 Abſichten, 300 Verrichtungen, 300. 302 & ſeqq. Mitglieder, 301 Präſident, 308. Nutzen, 309. was ſie bey Geſetzen zu thun hat, 412
Ackerbau. Was deswegen anzuordnen, 386
Aerzte. Wie man verſtändige erhält, 380
Aeuſſerliche Zucht. Worinnen ſie beſtehet, 356
Allmoſen. Was deswegen zu verordnen 385. beſondere Art derſelben, 383. 385
Allmoſen-Amt. 385
Amt zu Unterſuchung der Staats-Angelegenheiten. Wie es beſchaffen ſeyn ſoll, 495. Unterſcheid von der Academie der Wiſſenſchaften, 495
Anſehen des Staates wo her es kommt, 460
Apothecke. Was dabey anzuordnen, 380
Appellation, 469. Nutzen derſelben, 469 Was dabey zu beobachten, 469
Appelliren, 469
Arbeit. Woher ſo vielerley kommet, 384. Wie man Kindern Luſt dazu machet, 104. Wie ſie einem jeden zu verſchaffen, 282. 283 was wegen übermäßiger zu verordnen, 377
Arbeit-Häuſer, 385
Ariſtocratie Erklärung 235 ihre Möglichkeit 250 Vortheile, 260. Ungemach 261
Armen-Häuſer, 385
Armen-Schulen, 385
Armuth. Wie ſie abzuwenden, 396
Arten des gemeinen Weſens. Welche die beſte 223
Artzeney-Kunſt. Wie ſie zu verbeſſern, 309
Atheiſten. Warum ſie nicht zu dulden, 368. 369

Atheiſterey. Warum man niemanden deßwegen verdächtig machen ſoll, 368 was ſie ſchadet, 369

Auge. Deſſen Ergötzlichkeiten, 390

Ausflüchte. Wie ſie bey Geſetzen zu hintertreiben, 411

B.

Baumeiſter Academie, 284

Bau-Ordnung. Wie ſie einzurichten, 388

Bedienungen. An wen man ſie geben ſoll 334. Wer ſie vergeben ſoll 444 Was bey dem Vergeben in acht zu nehmen, 475

Bergwercke. Was ſie für Nutzen ſchaffen, 485

Beſchimpfung. Wie ſie zu beſtraffen, 398

Betteln. Was für Anſtalten deswegen zu machen, 281 385

Betrübniß ſoll von Kindern den Eltern nicht zugefüget werden, 137

Betrug. Was er bey Heyrathen ſchadet, 68

Bevölckerung eines Staates, 274. 275

Beyſchlaf. Ob er der bloſſen Luſt halber erlaubet, 23 ob mit einer ſchwangeren Frauen, 27. was er für Luſt gewähret, 37. und für Verdruß nach ſich ziehet, 37

Bücher. Wie man gute erhalten und die ſchlechten ausrotten ſoll, 309. Welche zur Tugend-Ubung nöthig, 317

Bund, 512

Bürgerliche Gerichte 469

Bürgerliche Geſetze Erklärung, 404. Nothwendigkeit, 401. ob ſie der Vernunft gemäß eingeführet werden, 401. wie weit ſie von den natürlichen unterſchieden, 401 402

Bürgerliche Sachen, 469

Bürgerliche Verbindlichkeit. Worauf ſie gehet, 356

Bürgſchaften. Was davon zu verordnen, 337. Bürgerliche Geſetze davon, 427

Brunſt iſt übel zu tilgen, 36

C.

Caffee-Häuſer. Wie ſie zum Gebrauch der Gelehrten einzurichten, 296

Cammer-Räthe, 490

Caution, 364

Ceremonien. Was ſie der

Straffe

Straffe für eine Kraft beylegen, 355
Ceremonien bey der Execution eines Uebelthäters, 354 bey dem Gottesdienste, 325 421
Civil-Gerichte, 469
Civil-Jurisdiction. 469
Civil Sachen, 469. worauf es bey ihrer Entscheidung ankommet, 470
Commercien-Rath, 493
Comödianten. Was sie für Geschicklichkeit besitzen müssen, 328. ob sie zu dulten, 482
Comödien. Wenn sie schädlich sind, 329. was davon im gemeinen Wesen zu veranstalten, 328. ihr Nutzen, 328
Confrontation. Wenn sie nöthig, 365
Criminal-Gerichte, 469
Criminal-Jurisdiction. 469
Criminal-Sachen. Worauf es bey ihrer Entscheidung ankommet, 470

D.

Danckbarkeit der Kinder gegen die Eltern, 127 wie sie dazu gebracht werden, 128. gegen Vormünder, 156. gegen die Herrschafft. 180
Democratie. Erklärung, 236. woher sie kommen, 253
Deutliche Begriffe. Vorbereitung dazu, 89. Leitung dazu, 90
Diener. Erklärung, 162
Duelle. Warum sie zu bestraffen, 373. Warum sie höchst ungereimet, 374. wie man sich davor in acht zu nehmen, 375

E.

Ehe Was sie scheidet, 49 wenn sie glück und unglückselig ist, 63. 64. 65. Warum so wenige gerathen, 68
Ehebruch. Erklärung, 26. ob er zuläßig, 26. ob er die Ehe scheidet, 49
Ehefrau. Erklärung 16, ob auch sie erwerben soll, 53. 54
Eheherr. Erklärung, 16
Eheleute. Ob sie keuch und züchtig seyn sollen, 33. ob sie nach ihrem Gefallen von einander gehen können, 45. warum sie einander hülffreiche Hand leisten sollen, 52. was eines dem andern von seinen Gütern vermachen soll, 79. wie weit sie als eine Person anzusehen, 56. wie sie

ſie ſich gegen einander verhalten ſollen, 57
Eheſtand. Erklärung, 16 Nothwendigkeit, 20. 21. Arten, 21. gemeiner Irrthum davon, 22. wie lange er währen ſoll, 43, 44. wer darinnen erwerben ſoll, 53. wie Einigkeit darinnen zu erhalten, 62 wenn er ſeinen Anfang nimmet, 64. wer die Herrſchafft haben ſoll, 58
Ehrbahr. Erklärung, 471
Ehre. Wie Kinder anzuhalten jedermann zu ehren, 113. wie ſie Eltern ehren ſollen, 135. was der Ehre wegen zu verordnen, 397
Einbildungs-Krafft. Wie Eltern bey den Kindern davor zu ſorgen, 86
Einigkeit im Eheſtande. Wie ſie zu erhalten, 59. 62
Einkünffte des Landes, Herrn, 496
Einſamkeit. Warum Menſchen nicht darinnen leben können, aber wohl Thiere, 1
Eltern. Grund ihrer Pflichten gegen die Kinder, 81. wie ſie die Kinder zu verſorgen haben, 83 Wie ſie für die Seele der Kinder zu ſorgen haben 86. & ſeqq. Wie ſie Kindern ein gutes Exempel geben ſollen, 102 warum ſie Macht haben Kindern zu befehlen, 120 Wie ſie nach ihrem Tode für ihre Kinder zu ſorgen, 124. Was ſie in Erwegung eines frühzeitigen Todes-Falles zu thun haben, 143
Erbſchafften. Bürgerliche Geſetze davon, 428
Ergötzlichkeiten der Studirenden, 296
Erkäntniß. Wie ſie Kindern beyzubringen, 88. & ſqq.
Erkäntniß GOttes. Warum Kinder dazu anzuführen, 116. Wie im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, 319
Eyd. Wie Obrigkeit dadurch zu verbinden, 439 wie Unterthanen dadurch zu verbinden, 465. wie weit er bey der Inquiſition zu gebrauchen, 365
Eyd der Treue, 465
Exercitien Meiſter. Wie es mit ihnen zu halten, 382
Exempel. Nutzen in Tilgung der Geilheit, 38

F.

Fabeln. Was ſie in Tilgung der Geilheit nutzen

ꝛen, 38. welche Kindern zu erzehlen ſind, 103
Fahren. Wie für deſſen Sicherheit zu ſorgen, 383
Feldherr. Deſſen Notwendigkeit, 447
Feſttage Ihre Notbwendigkeit, 320. welche Zeit dazu auszuſetzen, 324 wie ſie zu feyren, 324 ihr Unterſcheid, 326
Feuer-Ordnung. Wie ſie einzurichten, 388
Feyer Tage. Wer ſie beſtimmen ſoll, 421
Figuren. Wie ſie zu Erlangung deutlicher Begriffe dienen, 90
Fleiß des Geſindes, 167
Frau Erklärung, 162
Fremde. Wenn ſie den Einheimiſchen nachzuſetzen, 219
Freye Republick, 262
Freyheit, die Wahrheit zu bekennen, 304
Friedens-Trackitaten. Grund derſelben, 511
Friedliebender Herr 497
Fundamental-Geſetze eines Staates. Erklärung, 438. Wie Obrigkeit dazu zu verbinden, 439
Furcht der Kinder gegen die Eltern 130. für Vormündern, 158. des Geſindes für der Herrſchaft, 179
Furcht GOttes iſt Obrigkeiten nothwendig, 439

G.

Gaben. Wie ſie von den Unterthanen abzufordern, 496
Garten-Bau. Was deswegen anzuordnen, 386
Gebäude. Warum ſie ſchön zu erbauen, 388
Gedächtniß. Wie Eltern bey den Kindern davor zu ſorgen, 86
Geben. Wie für deſſen Sicherheit zu ſorgen, 383
Geheime-Räthe, 490
Gehorſam Erklärung, 124 wie weit Kinder gehorchen ſollen, 124. 125. wie ſie dazu willig werden, 126
Gehorſam der Unterthanen. Wie er beſchaffen ſeyn ſoll, 433
Geilheit. Erklärung, 28 warum ſie unrecht, 28. ihre Arten, 29. was für Handlungen ihr zu Gefallen zu unterlaſſen, 30 was für Verdruß daraus erwächſt, 37
Geld. Wie man Kinder lehren ſoll damit umzugehen, 110. wie im Ausleihen Sicherheit zu verſchaffen 336 was wegē der Einwendung

des nicht gezahlten Geldes zu verordnen, 425. wie zu verhüten, daß es nicht aus dem Lande komme, 476 & ſq wie es ins Land zu bringen, 485 wie man macht, daß es wohl rouliret, 487

Gemeine Wohlfahrt Weñ ſie der beſonderen vorzuziehen, 12. wie weit ſie ſich erſtrecket, 13

Gemeines Weſen. Nothwendigkeit derſelben, 210 Erklärung, 213 Abſicht, 214. Haupt Geſetz, 215. Pflichten darinnen, 216. 217 Einrichtung deſſelben, 222. welche Art die beſte, 223. was man darinnen nicht zu dulten, 217. wie es anzuſehen, 220 Grund des Rechtens zwiſchen Verſchiedenen, 221. worauf in deſſen Einrichtung zu ſehen, 272

Gerichte. Ihre Nothwendigkeit, 469. Unterſcheid, 469

Gerichts-Stätte. wo ſie liegen ſoll, 351. ihre Beſchaffenheit, 353

Geruch. Was deswegen zu verordnen, 392

Geſchencke Was deswegen zu verordnen, 396

Geſchmack Was deswegen zu veranſtalten, 393

Geſellſchaft. Erklärung 2. ihre Wohlfahrt und Abſicht, 3. 4. was bey ihnen recht und unrecht iſt, 5. Hauptgeſetze derſelben, 11. wodurch ſie unterſchieden werden, 15. wie ſie einzurichten, 4. & ſeqq. wieweit eine der andern verbunden, 14. wie lange man darinnen verbleiben darf, 7. 8 9.

Geſinde. Wie es der Herrſchaft Güte anzunehmen, 170. Deſſen Pflicht gegen die Herrſchaft, 163 & ſq. wie lange es in Dienſten bleiben muß, 164 166. warum man es nicht vor der Zeit abſchaffen ſoll, 165. wie weit es nichts vor ſich thun ſoll, 172. wie es ſeine Geſundheit in acht nehmen ſoll, 178 wie es der Herrſchaft Nutzen ſuchen ſoll, 182. 183. wie zu verhüten, daß es die Auferziehung der Kinder nicht ſchweer machet, 199 auch ſelbſt von den Kindern nicht verdorben wird, 200. wie es ſich gegen die Kinder auſſühren ſoll, 199

Geſetze. Was die Landes-Obrigkeit dabey zu beobachten, 468. & ſeqq. wer Rath dazu geben ſoll, 406

mit

mit was für Vorſichtigkeit ſie zu geben, 419. ihre Materie, 420. & ſeqq.
Geſetze der Natur. Wie man ſich in einer Geſellſchaft darnach zu richten, 5. wie ſeine Beobachtung im gemeinen Weſen zu befördern, 227. was es in der Politick nutzet, 228
Geſetze auf beſondere Fälle, 418
Geſetze. Wie ſie bekannt gemacht werden, 415. wie man ſie nach und nach verbeſſert, 412 Vorſichtigkeit bey Einführung der fremden, 413 warum darüber feſt zu halten, 409 wenn man ſie kan eingehen laſſen, 410. wie Ausflüchte zu vermeiden, 411.
Geſetzgeber im gemeinen Weſen, 405
Gewalt. Erklärung, 435. welche die höchſte iſt, 441. wie ſie in jedem gemeinen Weſen beſchaffen, 451. ob ſie in allen Staaten einerley, 456. ob ein König ſo viel hat, als der andere, 457
Gewalt der Obrigkeit. Erklärung, 435. Unterſcheid, 436 ob man ſie einſchräncken ſoll, 437. wie ſie befeſtiget wird, 465
Gewalt über Tod und Leben, 442
Gewohnheiten. Wie böſe bey den Kindern zu verhüten, 98
Glückſeeligkeit. Wie ſie im gemeinen Weſen befördert wird, 227 was die Academie der Wiſſenſchaften dazu beyträget, 309
Glückſeeligkeit der Unterthanen. Wie Obrigkeiten darauf zu ſehen, 245
Glücks-Töpffer. 482
Gebrechlichkeit des Leibes. Wie ſie zu verhüten, 383
Gottesdienſt Was für Ceremonien dabey nöthig, 325. Geſetze davon, 421. warum man ihn nicht ſoll verſäumen laſſen, 421. warum man deſſen Verächter nicht dulden ſoll, 421. wie im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, 319. 320
Gottſeligkeit. Warum Kinder dazu anzuführen, 115
Grund Geſetze eines Staates Erklärung, 438 wie die Obrigkeit dazu zu verbinden, 439
Güter der Frauen. Wem der Genuß davon gehöret, 53

H.

Handel. Wie er in Aufnahme zubringen, 588
Handwerck. Was die Academie der Wiſſenſchaften dabey zu thun hat, 305. was bey ihnen die Stelle der Academie der Künſte vertritt, 313 wie im gemeinen Weſen davor zu ſorgen, 315
Handwercks-Schulen. Wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen, 314
Haupt-Geſetze des gemeinen Weſens, 215
Haus. Erklärung, 192 Grund der Pflichten darinnen 193. Arten derſelben, 194 warum keines allein vor ſich beſtehen kan, 210. 212
Haus-Genoſſen. Warum ſie Fremden vorzuziehen, 206. ihre Pflicht gegen den Haus-Vater und die Haus-Mutter, 208
Haus-Mutter. Erklärung, 192. wie ſie das Anſehen des Haus-Vaters erhalten ſoll, 196. wie ſie dem Haus-Vater unterthänig ſeyn ſoll, 195. 196. ihre Sorgfalt im Haus-Weſen, 204
Haus-Vater. Erklärung, 192. ſeine Pflichten, 197. ſeine Herrſchaft, 195. wie er für das Anſehen der Haus-Mutter ſorgen ſoll, 197. wie er Ordnung im Hauſe machen, 201. und darüber halten ſoll, 202
Herr. Erklärung, 162
Herrſchaft. Ihre Pflicht gegen das Geſinde, 163 wie ſie ſich gegen fleißiges und williges Geſinde zu bezeigen, 169. was ſie dem Geſinde nicht zumuthen ſoll, 173. wie ſie ſich bey vielen Geſinde zu verhalten, 173. wie ſie das Geſinde zu ihren Dienſten anhalten ſoll 175 ob ſie über das Geſinde ſich ereiffern ſoll, 167. wie ſie das Geſinde im Eſſen und Trincken halten ſoll, 177 wie ſie für die Wohlfahrt des Geſindes ſorgen ſoll, 179
Herrſchaft des Haus-Vaters, 195
Herrſchaft im Eheſtande, 58
Herrſchafftliche Geſellſchafft. Erklärung, 162 was ihre Erkäntniß nutzet, 191
Heyrath. Wenn man eine geſchwängerte Perſon heyrathen ſoll, 40. welche Perſonen heyrathen dürfen,

ſen, 22. worauf man dabey zu ſehen, 67. Gefährlichkeit deſſelben, 70
Heyrathen in fremde Länder 483
Hiſtorie. Welche Kindern zu erzehlen ſind, 103
Hiſtorie der Gelehrten. Von wem ſie zu hoffen, 309
Hof-Prediger. Ihr Amt, 439 Ihr Anſehen, 439
Hof-Räthe, 492
Hof-Staat Wie ſie einzurichten, 466
Hoſpitäler, 385
Hottentotten ſuchen keine Luſt in Begreiffung der Brüſte, 37. warum bey ihnen die Atheiſterey nicht schädlich, 369
Hülffe. Erklärung, 341. wo ſie zu gebrauchen, 342
Huldigung, 465
Hurerey Erklärung, ob ſie unzuläßig, 26
Huren-Lohn. Ob er erlaubet, 39

I.

INquiſit. Wie ſich ein Richter gegen ihn aufzuführen, 471
Inwohner des Landes. Wie zu machen, daß ſie nicht aus dem Lande gehen, 438
Irrthum. Ob man ihn ſtrafen kan, 359. 360. ob er nothwendig ſey, 360
Irrthümer. Warum Kinder davor zu verwahren, 94
Irrthümer ausbreitē. Wie dieſes zu beſtraffen, 361
Juſtitz Räthe, 492. 493
Jurisdiction, 469

K.

KAuffen. Was deswegen zu veranſtalten, 331
Kebs-Weiber. Erklärung, 50 ob ſie erlaubet, 50. 51
Keuſcher. Was für Laſter er fliehen ſoll, 34
Keuſchheit. Erklärung, 31 Mittel 35. warum ſie eine ſchweere Tugend, 36 wie man ſich dazu gewöhnet, 37. warum man von Jugend auf dazu zu gewöhnen, 37
Kinder. Warum ſie nicht auſſer der Ehe zu erzeugen, 16. 20. 21. Grund ihrer Pflichten gegen die Eltern, 81. 82. Wie ihre Erzeugung dem Geſetze der Natur gemäß, 17. warum man ſie aufzuerziehen verbunden, 18. warum

man

man ſie nichts Böſes und Unanſtändiges ſoll ſehen laſſen, 101. wie ſie das Beſte der Eltern befördern ſollen, 138. 139. wie lange unſre Pflichten gegen die Eltern dauret, 240. wie ſie ſich gegen das Geſinde auffuͤhren ſollen, 200

Kinder-Hoſpitäler, 385

Kirche. Erklärung, 320 Nothwendigkeit, 320. 321. wie ſie zu erbauen, 322. ob ſie prächtig ſeyn ſollen, 323. was ihr Putz nutzet, 323

Kirchen-Bau. Gründe ſeiner Regeln, 322

Kirchen-Regiment. 440

Kleidung. Wie davor zu ſorgen, 384

Klugheit. Wie man die Kinder dazu bringen ſoll, 109

Knabenſchänderey. Erklärung, 25. ob ſie dem Geſetze der Natur zuwider, 25. ob ſie mit der Sodomiterey einerley, 25

Knecht. Erklärung, 162

König. Erklärung, 453 warum ihm der Titul Majeſtät gebühret, 453. ob einer ſo viel Gewalt hat als der andere, 457. wie ſie die Macht nach unterſchieden, 458

Königlicher-Staat. Warum er nothwendig, 469

Königreich. Erklärung 455

Kopff-Steuren, 496

Kranckheiten. Ihre Urſachen, 379. wie ſie zu verhüten, 379. Wie Kinder in Mutter Leibe darinnen verwahrloſet werden 379 wie ſie abzuwenden, 380

Krancken-Hoſpitäler. Was dabey zu veranſtalten 380

Krieg. Wie dadurch das Geld aus dem Lande kommet, 480. wie man ſich davor in acht zu nehmen, 512. warum man keinen anfangen noch dazu Anlaß geben ſoll, 497. wenn er erlaubet, 498 was zu thun ehe man dazu ſchreitet, 499. wie man ſich darinnen aufzuführen hat, 500

Künſte. Was die Academie der Wiſſenſchaften dabey zu thun hat, 305. wie man eine Hiſtorie und gute Bücher davon erhalten ſoll, 309

L.

Land. Wie man ihm wieder aufhilfft, wenn es herunter kommen, 513 wie

wie man dem Verderben zuvor kommt, 514
Landes-Geſetze, 404
Landes-Hauptmann, 474
Landes Obrigkeit. Wie man ſie verbindet, 439. ob die Einſchränckung der Macht ihr Anſehen hindert, 449
Landes Regierung. 469
Landes-Vater. Warum Regenten dieſer Nahme gebühret, 264
Land-Steuren, 496
Landſtreicher Wie zu verhüten, daß ſie nicht das Geld aus dem Lande ziehen, 482
Land-Stände, 440
Land Tag. Was dabey zu beobachten, 440
Laſter. Wie ihnen im gemeinen Weſen zu ſteuren, 318
Lazarethe. Was dabey zu veranſtalten, 380
Lebens-Art. Was Eltern für ihre Kinder für eine erwehlen ſollen, 106. warum man Kinder zu keiner zu zwingen, 106. wie die Kinder darauf ſehen ſollen, 107
Lehre. Wie ſie beſchaffen ſeyn ſoll, 317
Lehrbegierig. Erklärung, 88
Lehrende. Was für Perſonen dazu zu nehmen, 285. wie man ihnen Luſt machen ſoll, 286. warum ſie reichliches Auskommen habe ſollen, 286. 187. ihr Anſehen bey Lernenden, 288. wie ſie ſich untereinander verhalten ſollen, 290. warum ſie einander verkleinern, 290. warum an Einkünften und Ehre eine Gleichheit zu treffen, 290. wie ſie Liebe bey den Lernenden haben ſollen, 291 ihre Vorſorge für die Lernenden, 292
Leibes-Uebungẽ Was deswegen zu verordnen, 382
Lernende. Wie ſie zu examiniren, 292. wie ihre Fähigkeit und Fleiß erkannt wird, 292. wie ſie zum Lernen verbunden werden, 292. warum ſie nicht allzu ſtrenge zu halten, 298
Liebe gegen die Eltern, 129 Obrigkeit, 246. Vormünder, 157
Lohn-Hure. Ob ſie ärger andere, 39
Lufft. Wie ſie unreine wird, 379
Luſt. Wie vergängliche recht zu gebrauchen, 302
Luſt der Sinnen. Worauf dabey zu ſehen, 389

Macht

M.

Macht der Obrigkeit. worinnen ſie beſtehet, 443. wie ſie erhalten wird, 444 wie ſie befeſtiget wird, 465. warum man ſie einſchrancken ſoll, 440. wie ſie eingeſchrancket wird, 440

Magd, 162

Mahler. Was er verſtehen muß, 312

Mahler-Academie. Erklärung 284. was darauf zu lehren, 312

Majeſtät. Was ſie iſt und wo ſie anzutreffen, 452 wem dieſer Titul gebühret, 452. wie man ſie beleidiget. 461 Grade der Beleidigungen 462. Arten derſelben 463. Strafen ſo darauf zu ſetzen, 465

Majeſtäten-Schänder 462

Majeſtäten-Schändung, 462

Mann. Ob er viel Weiber nehmen kan, 42. warum er hauptſächlich erwerben ſoll, 54. wie er ſich gegen das Weib aufzuführen, 61 wenn er dem Weibe folgen und ſie um Rath fragen ſoll, 58

Manufacturen. Was dabey zu beobachten, 488

Marcktſchreyer, 482

Menſch. Warum er in Einſamkeit nicht glückſeelig leben kan, 102

Mißwachs. Wie dabey das Geld im Lande zu behalten, 481

Mörder, 371

Monarchie Erklärung, 234 ihre Vortheile, 257. worinnen ſie andern Regierungs-Formen vorzuziehen, 258. ihre Unglücks-Fälle 259. wenn ſie möglich iſt, 247

Mord, 371

Morgengabe. Erklärung, 55. Abſicht, 55 warum der Mann die bloſſe Nutzung davon hat, 55

Mündig. Erklärung, 119. wenn man mündig wird, 123

Münderjährigkeit. Bürgerliche Geſetze davon, 429. 430

Müßiggang. Warum die Gelegenheit dazu zu nehmen, 283

Muſicanten. Warum ſie im gemeinen Weſen nöthig, 391

Mutter. Ob ſie ihre Kinder ſelbſt ſäugen ſoll, 83. ihre Pflicht nach Abſterben des Vaters. 159

Nah-

N.

Nahrung. Wie davor zu ſorgen, 384
Natürliche Billigkeit. Wie man im gemeinen Leben ſie zu beobachten hat 403
Natürliche Geſetze. Vorzug für den bürgerlichen, 432 warum man damit im gemeinen Weſen nicht auskommen kan, 401
Natürlicher Trieb, 396
Natürliche Verbindlichkeit. Warum ſie nicht hinreichend iſt, 401 wie man ſie mit der bürgerlichen vermenget, 405
Nothdurft. Ob der Menſch allein auf GOtt zu ſehen, 211
Nothwendigkeit des gemeinen Weſens, 212. 213

O.

Ober-Appellations Gerichte, 469
Ober Criminal-Gerichte, 469
Ober-Gerichte, 469
Obrigkeit. Erklärung 229. Nothwendigkeit 229 daß ſie rechtmäßig 231. Verbindlichkeit derſelben, 230 wie ſie zu den Grund Geſetzen zu verbinden, 439 wie ſie mächtig wird 444. wenn ſie wohl regieret, 467. warum gute zwiefacher Ehren werth, 474. wie ihre Macht und Gewalt befeſtiget wird 465. daß ſie unter GOtt ſtehet, 441 wornach ſie trachten ſoll, 245. wie ſie die Unterthanen lieben ſoll, 246. wie ſie ſich zu den Unterthanen verhält, 264
Ohre. Deſſen Ergötzlichkeiten, 391
Oligarchie. Erklärung 235 woher ſie entſtehet, 251
Ordnung im Hauſe. Wie ſie einzurichten, 201. wie darüber zu halten, 202

P.

Pachten. Was davon zu verordnen, 339
Paſquillanten. Warum ſie ſcharf zu beſtraffen, 399
Peinliche Fragen. Wie weit ſie zuläßig, 365
Peſt. Wie man ſich dabey zu verhalten, 381. Wie ſie zu verhüten 381. was für Anſtalten wider ſie zu machen, 381
Pfande. Bürgerliche Geſetze davon 429. was davon zu verordnen, 338

Pflicht

Pflicht im gemeinen Weſen, 216
Pflicht der Kinder gegen die Eltern. Wie lange ſie dauret, 140
Policey-Weſen. Wer es beſorgen ſoll, 474
Politick. Kunſt-Griffe ihre Wahrheit zu erfinden, 256. 267. 273 Worauf ſie gegründet, 228
Politie. Erklärung, 236 Möglichkeit, 252. Vortheile, 262. Ungemach, 263
Präſitent der Academie der Wiſſenſchaften. Wie er beſchaffen ſeyn ſoll, 308
Prediger. Ihr Amt 439 Anſehen, 367 439. Verrichtungen, 317. 318. 319
Proceſſe. Warum ſie nicht zu verzögern, 472. wie ſie verkürzt werden, 472

R.

Rache. Warum ſie der Obrigkeit einig und allein zu überlaſſen, 400
Räthe. Ihre Nothwendigkeit, 490 ihr Unterſcheid, 490 ihre Qualitäten, 493
Rath in einer Stadt, 474
Rechen-Schule, 284
Recht. Wie man einem jeden dazu verhelffen ſoll, 330
Recht zu denominiren. Wer es haben ſoll, 448
Regierung. Erklärung, 467 wenn ſie gut iſt, 467. wie man vorſichtig davon urtheilen ſoll, 467
Regierungs-Forme. Woher die verſchiedene Arten kommen, 233. wie viel derſelben ſind, 234. wie ihre Möglichkeit zu beurtheilen, 239. welche beſſer als die andern, 240. was von Seiten der Regenten dazu erfordert wird, 241. für was für Art der Völcker ſich jede ſchicket, 254. wie weit vermiſchte möglich ſind, 255. woher unordentliche kommen, 256
Regierung der Eltern, 82
Regenten. Wie ſie ſich zu den Unterthanen verhalten, 264. wie ſie beſchaffen ſeyn ſollen, 241
Reichthum des Landes. Wie man davor ſorget, 476
Reiſen. Wie es damit zu halten, 478
Reiſende. Wie zu machen, daß ſie Geld ins Land bringen, 487
Religion. Ihre Nothwendigkeit im gemeinen Weſen

ſen, 366. wie mit Ernſt darüber zu halten, 367,
Repreſſalien. Erklärung, 499. wenn ſie erlaubet, 499
Richter. Erklärung, 469. was für Perſonen dazu zu beſtellen, 470 wie er ſich aufführen ſoll, 471
Ruhe. Wie ſie im gemeinen Weſen erhalten wird, 489
Ruhm-Begierde. Wie man ſie Kindern einpflantzet, 111. was für Behutſamkeit dabey zu gebrauchen, 112

S.

Schaden. Wenn man ihn in einer Geſellſchafft zu erſetzen verbunden, 9. wer ihn in Verträgen und Vergleichen zu erſetzen hat, 423
Schatz-Meiſter. Deſſen Nothwendigkeit, 446
Scheu der Kinder für den Eltern, 132. wie ſie Eltern befördern ſollen, 133 wie zu verhüten, daß ſie ſie nicht mißbrauchen, 134
Scheu für Vormündern, 158, für der Herrſchafft, 181
Schlägerey. Warum ſie zu beſtraffen, 376
Schulen. Ihre Nothwendigkeit, 284. Was für Anſtalten zur Tugend-Uebung daſelbſt zu machen, 317
Schwürigkeiten. Woher ſie in der Moral und Politick entſtehen, 48
Sclave. Erklärung, 184 ihre Pflicht, 184. ihr Tractament, 185. wie ſie zu beſtraffen, 186. ob es recht iſt, Menſchen zu Sclaven zu machen, 188. ob man ſie verkauffen kan, 189. wie ſie von freyen Knechten unterſchieden, 190
Seiltäntzer. Wie weit ſie zu dulden, 390 482
Selbſt-Mord. Warum und wenn er zu beſtraffen, 370. 372

Selbſt-Rache. warum ſie nicht zu verſtatten. 400
Sicherheit des gemeinen Weſens worinnen ſie gegründet, 242 wie ſie zu erhalten, 489
Sicheres Geleite, 364
Sineſer. was ſie wegen der ſchwangeren Weiber veranſtaltet, 379
Sinnen. wie Eltern bey den Kindern davor zu ſorgen, 86
Sitten-Lehre. Ihr Nutzen in der Politick, 228
Sodomiterey. Erklärung, 24. ob ſie dem Geſetz der Natur zuwider, 24
Souvrainer Herr, 441
Spieler, 482
Spiel. Erklärung, 104 394. wie ſie für Kinder einzurichten, 105. ihre Beſchaffenheit, 394. Nutzen, 394. was dieſerwegen zu verordnen, 395
Spielwerck. Gebrauch in Leitung zu deutlichen Begriffen, 90
Staate. Wie ſie der Macht nach unterſchieden, 458. wie ſie mächtig zu machen, 459 woher ſie ihr Anſehen bekommen, 460 wie ſie bevölckert werden, 274
Staats-Räthe, 492
Staats-Wiſſenſchafften. was die Academie der Wiſſenſchafften dabey zu thun hat, 306
Stadthalter, 474
Stadt-Obrigkeit, 469
Stadt-Rath, 474
Stadt-Richter, 469
Stadt-Vogt, 469
Stände, 440
Statuta. Erklärung, 404 wer ſie einrichten ſoll, 407. Vorſichtigkeit bey ihrer Confirmation, 408. doppelte Art derſelben, 408

Steck-

Steck-Briefe. Wie damit zu verfahren, 364
Steuren. 496
Stipendium. Wie es damit zu halten, 294
Straffe. Wie ihre Gröſſe zu determiniren, 343. warum darüber feſt zu halten, 345. ihre Abſicht, 346. warum dabey nicht auf die Perſon zu ſehen, 347. ob ſie bey nothwendigen Handlungen ſtatt findet, 360. wie diejenigen zu beſtraffen, die Irrthümer unter die Leute bringen, 361. warum ſie nicht bey jedermann fruchten, 362. warum ſie öffentlich zu vollziehen, 349 wie ſie zu vollziehen, 350. ihre Würckung, 355
Straffen wie ſie in einer Stadt anzulegen, 379
Strenge. Warum ſie bey Lernenden ſchadet, 298
Studiren. Wie die Menge davon abzuhalten, 295. wer dazu zu laſſen, 293

T.

Tafel-Güther, 496
Taſchen-Spieler. Wie weit ſie zu dulten, 390
Tauſchen. Was deswegen zu veranſtalten, 332
Thiere können in Einſamkeit leben, 2. wie ſie es in Erzeugung und Auferziehung der Jungen halten, 18. 19
Titular-Räthe, 492. wer dazu zu machen, 494
Todtſchlag. Erklärung, 371. warum und wenn er zu beſtraffen 370 371.
Todſchläger. Erklärung, 371
Tortur. Wie weit ſie zuläßig, 365
Tragödien. Was davon zu veranſtalten und was ſie nuzen,

tzen, 328. wenn ſie ſchädlich ſind, 329
Trunckenheit. Warum ſie zu beſtraffen 387
Tugend. Wie ihre Aufnahme zu befördern, 316. was ſie im gemeinen Weſen nutzet, 243. 244
Tyranney. Erklärung, 234. woher ſie kommet, 248. ihre Grade, 248. wie ſie behutſam zu beurtheilen, 249

V.

Vater. Seine Pflicht nach Abſterben der Mutter, 160
Väterliche Geſellſchafft. Erklärung, 80
Väterliche Gewalt. Erklärung, 118. wie lange ſie dauret, 122. 123
Uebelthäter. Wie ſich ein Richter gegen ihn aufführen ſoll, 471. wie er zu entdecken, 363. zu verfolgen, 364. und zu überführen, 365. warum er öffentlich zu beſtraffen, 349
Ueberfluß im Leben. Ob er allezeit verwerfflich, 211. wie er recht zu beurtheilen, 211
Verbindlichkeit. Wie ſie im gemeinen Weſen beſchaffen, 341 342. wie bey den Eltern, 96. 97
Verbrechen. Wie man den Thäter davon entdecken ſoll, 363. wie man ihn verfolgen 364. und überführen ſoll, 365. wie ihre Grade determiniret werden, 463. wenn ſie zu beſtraffen, 357 wie ihre Gröſſe zu determiniren, 358
Verächter der Religion. Ob ſie zu beſtraffen, 367
Verführer. Warum ſie härter zu beſtraffen als andere, 348
Verkauffen. Was deswegen zu veranſtalten, 331

Verliebte Perſonen. Ihre Eitelkeit, 37

Verlöbniß. Erklärung, 46. ob man es verbunden zu halten, 46

Verlobte. Wenn ſie verbunden einander zu heyrathen, 47. 48

Vermögen-Steuren, 496

Vermiſchte Regierungs-Forme, 238

Vernünfftig. Wie man die Kinder vernünfftig machen ſoll, 93 100

Verſchwendung. Wie ſie verhütet wird, 396

Verſchwiegenheit. Warum Kinder dazu anzugewöhnen, 114

Verſprechen. Bürgerliche Geſetze davon, 422

Verſtand. Was er im gemeinen Weſen nutzet, 242. wie er bey Kindern zu verbeſſern, 88. & ſeqq.

Verträge. Wenn ſie nicht gültig, 428. was davon zu verordnen, 340

Verurtheilung zum Tode. Warum und wie ſie geſchehen ſoll, 350

Victualien. Wie man ſie vermehret, 479

Vieh-Seuche. Wie man ſich dabey zu verhalten, 481

Vieh-Zucht. Was deswegen anzuordnen, 386

Vielweiberey. Ob ſie erlaubet, 42

Vier-Herrn-Amt, 469

Uneheliche Kinder. Wer ſie verſorgen ſoll, 40

Ungehorſam in Gerichten, 472

Univerſitäten. Was dabey in acht zu nehmen, 478

Unkeuſches Weſen. Warum es zu unterlaſſen, 38

Unmündig. Erklärung, 119. wie lange man unmündig bleibe, 122. 123. warum ſie keinen Vergleich machen dürffen, 121. wie es mit Veräuſerung ihrer Güther zu halten, 430

Unordnung im Hauß-Weſen. Warum ihr bald abzuhelffen, 205

Unter-Gerichte, 469

Unterthanen. Erklärung, 171. 229. wenn man den Auszug aus dem Lande nicht zu verſtatten, 276. ihre Verbindlichkeit der Obrigkeit zu gehorchen, 433. wie man ſie verbindet, 341 342

Unterthänigkeit des Geſindes, 171

Unter-Obrigkeiten. Wie man ſich gegen ſie zu verhalten hat, 474

Unwiſſenheit. Wenn ſie nicht entſchuldiget, 417

Unzüchtig. Erklärung, 22

Vollkommenheit des gemeinen Weſens. Wie ſie zu beurtheilen, 224. Nutzen ihrer Erkänntniß, 225. 226

Vormünder. Erklärung, 145. ihre Gewalt, 146. ihr Amt, 149 & seqq. wie lange es dauret, 148. wenn ſie Rechenſchafft geben müſſen, 150. wenn ſie den Schaden erſetzen müſſen, 153 ob man ihre Mühe belohnen ſoll, 155. 431. wie ſie der Unmündigen Güther adminiſtriren ſollen, 396

Vormundſchaffts-Amt, 396

Vorſchub. Was deswegen zu veranſtalten, 355

Vorſorge der Eltern, 82

Vorurtheil für Perſonen. Wie es zu vermeiden, 92

Vor-

Vorurtheile, wie man Kinder davor verwahren ſoll, 94

W.

Wachſamkeit des Haus-Vaters, 203
Waaren. Wie es mit Einführung der fremden zu halten, 477
Wahrheiten. Wie ſie zu ſammlen, 303. was ſie für eine Verknüpffung mit einander haben, 307
Wahrhafftigkeit. Warum Kinder dazu anzugewöhnen, 114
Wayſen. Ihre Pflicht gegen die Vormünder 147. 156. 157. 158. warum ſie ohne die Vormünder keinen Vertrag machen können, 151. wer ſie verſorgen ſoll, wenn ſie nichts haben, 161
Weib. Ob ſie viel Männer haben kan, 41 welche nicht gerne unterthänig ſind, 60 warum ſie dem Manne unterthänig ſeyn ſoll, 58. 59. warum ſie nach des Mannes Tode ihr Eingebrachtes haben muß, 73. ihr Vorrecht für andern Schuldnern, 74. was ſie nicht wieder fordern kan, 75. was ſie für Schaden zu tragen, 77
Weißheit. Wie man die Kinder dazu bringen ſoll, 108
Wille der Kinder Wie er zu verbeſſern, 87 95. & ſeqq.
Willigkeit des Geſindes, 167
Wiſſenſchafften. Wie man Hiſtorien und gute Bücher davon erhalten ſoll, 309
Witz. Wie Kinder witzig gemacht werden, 91
Wohlfahrt des Hauſes. Wie ſie zu befördern, 206

Wohlfahrt in einer Geſellſchafft. Worinnen ſie beſtehet, 3. was ſie in der Geſellſchaft nützet, 11. warum beſondere nicht der gemeinen vorzuziehen, 12. 218

Wohlfahrt des gemeinen Weſens. Worauf ſie gegründet, 242. was Obrigkeit deswegen zu veranſtalten, 488

Wolluſt. Warum Lernenden die Gelegenheit dazu zu benehmen, 296

Wohlthäter. Wie man ſich gegen dieſelbe zu verhalten, 59.60

Würckliche Räthe. 492

Z.

Zahlen. Gebrauch zu Erlangung deutlicher Begriffe, 90

Zeuge. Wenn man ihn in Verhafft nehmen kan, 363. wie durch ſie ein Uebelthäter zu überführen, 365

Zinſen von Capitalien. Was dieſerwegen zu veranſtalten, 333 334

Zuchthäuſer, 385

Züchtig, 32

Züchtigkeit. Warum man von Jugend auf dazu zu gewöhnen, 37

E N D E

Bayerische Staatsbibliothek München

XX 5136

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wolff, Christian von,

Vernünftige Gedancken Von dem Gesellschafftlichen Leben der Menschen Und Insonderheit Dem gemeinen Wesen Zu Beförderung der Glückseeligkeit des menschlichen Geschlechtes

Franckfurt und Leipzig ; [Halle (Saale)] 1747

Ph.pr. 1273 c
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10042270-6
VD18 10259724